J. publ. g. 741 ro
(1

DAS

PREUSSISCHE STAATSRECHT.

Erster Band.

Schulz
Preuss. Staatsrecht
1

31 G

64 D

DAS

PREUSSISCHE STAATSRECHT

AUF GRUNDLAGE

DES DEUTSCHEN STAATSRECHTS

DARGESTELLT

VON

D^R. HERMANN SCHULZE,

MITGLIED DES HERRENHAUSES UND KRONSYNDIKUS, KÖNIGLICHEM GEHEIMEN JUSTIZRATH
UND ORD. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT ZU BRESLAU.

ERSTER BAND.

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON BREITKOPF & HÄRTEL.

1872.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen bleibt vorbehalten.

Inhalt.

Seite

Einleitung . 1

Allgemeiner Theil.

Vom preussischen Staate überhaupt.

Erste Abtheilung: Staatsrechtliche Genesis.

I. Die Mark Brandenburg unter den drei ersten Dynastien 23

II. Die Markgrafschaft Brandenburg als ständischer Territorialstaat unter der Herrschaft der Hohenzollern. 1415—1640 28

III. Brandenburg-Preussen als moderner Staat auf absolut-monarchischer Grundlage. 1640—1806 46

IV. Sturz und Wiederherstellung des preussischen Staates. 1807—1815 82

V. Preussen als absoluter Staat, Mitglied des deutschen Bundes. 1815 bis 1848 . 95

VI. Konstitutionelle Anfänge in Preussen von 1848 bis auf die Gegenwart . 110

Zweite Abtheilung: Der Staat der Gegenwart.

I. Vom Begriffe des Staates 131

II. Von der Staatsgewalt . 132

III. Von den Funktionen der Staatsgewalt 133

IV. Von den Grenzen der Staatsgewalt 135

V. Vom Volke . 135

VI. Das Land . 137

VII. Staatsrechtliche Individualität des preussischen Staates 139

Seite

Specieller Theil.

Rechtliche Gliederung des Staatsorganismus.

(Verfassungsrecht.)

Erstes Kapitel. Vom Königthume.

I. Staatsrechtlicher Inhalt der königlichen Gewalt überhaupt . . . 149
II. Erwerbung der königlichen Gewalt. (Staatssuccession.) 172
1. Geschichtliche Entwickelung und gegenwärtige juristische Natur der deutschen Thronfolge überhaupt 173
2. Die Grundsätze der deutschen Staatssuccession, mit besonderer Rücksicht auf Preussen 178
3. Der Regierungsantritt des Königs 201
4. Rechtliches Verhältniss des neu antretenden Monarchen zu seinem Vorgänger 205
III. Stellvertretung des Königs 211
1. Die Regentschaft. 212
2. Vorübergehende Stellvertretung des Königs 224
IV. Beendigung der königlichen Gewalt. 228

Zweites Kapitel. Von den Staatsämtern und den Staatsdienern.

Im Allgemeinen . 231

Erste Abtheilung. Vom Amtsorganismus.

I. Geschichtliche Uebersicht 233
1. Der Territorialstaat 233
2. Die Behördenorganisation König Friedrich Wilhelms I. . . 236
3. Die Stein-Hardenbergische Behördenorganisation 242
II. Staatsrechtliche Grundgedanken des gegenwärtigen Amtsorganismus 246
1. Vom Wesen des Staatsamtes überhaupt 246
2. Von den Ministerien 249
3. Von den Mittel- und Lokalbehörden unter den Ministerien 255
4. Von der Eintheilung des Staatsgebietes zum Zwecke der Verwaltung . 257
III. Die einzelnen Ministerien des preussischen Staates, ihr Bereich und ihr Behördensystem 260
A. Das Ministerium des Innern. 260
B. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten 275
C. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten . 276
D. Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten . 279
E. Das Justizministerium 281
F. Das Finanzministerium 286
G. Das Kriegs- und Marineministerium 288
H. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 290

Seite

IV. Das Staatsministerium als Gesammtministerium 292
V. Das geheime Kabinet des Königs 295
VI. Der Staatsrath . 296
VII. Andere Centralbehörden, die unter keinem Ministerium stehen . 300
1. Die preussische Bank 300
2. Die Oberrechnungskammer. 301
3. Der evangelische Oberkirchenrath 303

Zweite Abtheilung. Von den Staatsdienern.

I. Geschichtliche Entwicklung 306
II. Juristische Natur des heutigen Staatsdienstes 312
III. Begründung des Staatsdienerverhältnisses 317
IV. Rechtsverhältnisse während des Staatsdienstes 323
A. Pflichten der Staatsdiener 323
B. Rechte der Staatsdiener 331
V. Beendigung des Staatsdienstes 340

Drittes Kapitel. Von den Staatsbürgern.

Im Allgemeinen . 351

Erster Abschnitt. Von dem allgemeinen staatsrechtlichen Zustande der Staatsbürger.

Erster Titel. Vom Indigenat überhaupt 352
Staatsangehörige und Fremde 352
Indigenat und Staatsbürgerrecht 354
Reichs- und Landesangehörigkeit 356
Erwerb und Verlust des Indigenates 360

Zweiter Titel. Von den Grundpflichten der Staatsbürger . 365
Im Allgemeinen . 365
I. Verfassungsmässiger Gehorsam 367
II. Wehrpflicht . 372
III. Steuerpflicht . 375

Dritter Titel. Von den Grundrechten der Staatsbürger . 376
Im Allgemeinen . 376
A. Grundrechte in Ansehung der Person der Staatsbürger . 380
I. Aeussere Freiheit und Sicherheit der Person 388
II. Recht der freien Meinungsäusserung, besonders Pressfreiheit . 393
III. Religiöse Bekenntnissfreiheit. 397
IV. Vereins- und Versammlungsrecht der Staatsbürger . . 406
B. Sicherheit und Freiheit des Vermögens 413

Seite

Zweiter Abschnitt. Von besondern Klassen der Staatsbürger.

I. Ständewesen und Staatsbürgerthum 420
Begriff des Standes überhaupt 420
Geschichtliche Entwicklung des Ständewesens in Deutschland 421
Ständewesen und Staatsbürgerthum in Preussen 423

II. Die nichtregierenden Mitglieder des königlichen Hauses, nebst der fürstlichen Familie Hohenzollern 427
A. Das königliche Haus 427
B. Die Fürsten von Hohenzollern 431

III. Die s. g. Mediatisirten oder die deutschen Standesherren . . . 434
Entstehung dieses staatsrechtlichen Verhältnisses überhaupt . 434
Die preussische Gesetzgebung in Betreff der Mediatisirten . . 437
Die gegenwärtige Rechtsstellung der Mediatisirten und ihrer Familien . 443

EINLEITUNG.

§. 1.

Oeffentliches und privates Recht.[1]

Alles innerhalb eines Staates geltende Recht zerfällt in zwei Hauptgebiete, in das öffentliche Recht und das Privatrecht.

Das Privatrecht geht aus vom Verfügungsrechte des Einzelnen über einen bestimmten Theil der irdischen Güterwelt. In der rechtlich abgegrenzten und geschützten vermögensrechtlichen Willenssphäre des Individuums liegt sein bestimmendes Princip. Alles dreht sich hier um das Interesse des Einzelnen, er ist Ausgangspunkt und Endzweck jeder Anordnung.

Das öffentliche Recht geht dagegen aus vom Staate, in dem das Volk eine höhere Gesammtpersönlichkeit gewonnen hat. Es wird beherrscht von der durch den Staat gegebenen höhern anstaltlichen Ordnung über den Einzelnen. Während alle Privatrechte im subjectiven Sinne dem individuellen Willen unterliegen, kommen die öffentlichen Rechte dem Einzelnen nicht als Individuum, sondern als Glied des Staatsganzen zu. »Alles Privatrecht ist individuelles Einzelrecht, alles öffentliche Recht ist organisches Gesammtrecht.«

1) Puchta, Kursus der Inst. I. §. 25. Savigny, System Bd. I. S. 22 ff. Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. II. Kap. VIII. S. 300 ff. C. F. Gerber, Ueber öffentliche Rechte. Tübingen 1852. H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Leipzig, II. Ausg. 1867 (stets citirt als Einl.) §. 1. S. 1 ff. Desselben, Aufsatz über Princip, Methode und System des deutschen Staatsrechts in Aegidi's Zeitschrift für deutsches Staatsrecht Bd. I. S. 417—452.

§. 2.

Oeffentliches Recht im weitern und Staatsrecht im engern Sinne.

(Einl. S. 2.)

Mit dieser so eben entwickelten Eintheilung ist alles, innerhalb eines Staates[1] geltende Recht erschöpft, und eine weniger ausgebildete Theorie begnügte sich auch mit dieser Zweitheilung.

Die Römer kannten nur diese beiden Haupttheile des Rechts (»hujus studii duae sunt positiones, publicum et privatum«); eine weitere Zerlegung des öffentlichen Rechts in specielle Disciplinen war ihnen fremd. Ihr jus publicum umfasste alles, was nicht zum Privatrechte gehörte. Staatsrecht und öffentliches Recht waren bei ihnen identische Begriffe.

Erst die komplicirtere Einrichtung des modernen Staatswesens und die grössere Arbeitstheilung unter den juristischen Fachmännern führte zu einer weitern Eintheilung des öffentlichen Rechts in verschiedene Disciplinen, wie sie gegenwärtig bei allen civilisirten Völkern angenommen ist. Man hebt nämlich jetzt aus dem weiten Gebiete des öffentlichen Rechts diejenigen obersten Grundsätze heraus, welche sich auf den rechtlichen Organismus des Staates als solchen beziehen und macht daraus die Disciplin des Staatsrechts im engeren Sinn.

Die eigenthümliche, juristisch besonders relevante Stellung und Aufgabe der richterlichen Thätigkeit, als einer vom Staate ausgehenden Function, hat längst dazu geführt, die auf deren Organisation und Ausübung sich beziehenden Normen zu besondern Disciplinen auszubilden, sodass nur die obersten und allgemeinsten Grundsätze von der Justiz dem Staatsrechte vorbehalten, die ins Einzelne gehenden, technischen Vorschriften dem Strafrecht, Kriminal- und Civilprocess zugewiesen zu werden pflegen. Eine gleiche selbstständige wissenschaftliche Behandlung gebührt dem Verwaltungsrecht.

Die Verwaltung hat ebenso, wie die richterliche Thätigkeit ihren Ausgangspunkt im Staate, sie ist eine Wirksamkeit

1) Das Völkerrecht, als das ausserstaatliche, internationale Recht, das Kirchenrecht, als das geistliche Recht, steht ganz ausserhalb dieser Eintheilung, welche sich lediglich auf das innerhalb eines Staates bestehende weltliche Recht bezieht.

der Staatsgewalt. Keineswegs gehört aber alles, was vom Staate ausgegangen ist, deshalb in das Staatsrecht, als solches. Nur das eigentlich staatlich beherrschende Princip der Verwaltung, die Nachweisung des Zusammenhangs derselben mit dem Gesammtorganismus des Staates, ist Sache des Staatsrechts; das von dem technischen Gesichtspunkte der zu regelnden Lebenssphären beherrschte Detail ist, als eigene Wissenschaft des Verwaltungsrechts aus dem Staatsrechte auszuscheiden und hat sich als ebenbürtige Disciplin des öffentlichen Rechts neben Kriminalrecht und Process zu stellen. Erst durch diese so vollzogene Ausscheidung des Verwaltungsrechts wird der Begriff des Staatsrechts richtig begrenzt, indem es von nun an lediglich die rechtliche Organisation des Volkes zur Gesammtpersönlichkeit des Staates darzustellen hat.[1]

§. 3.

Preussisches Staatsrecht.[2]

Das positive Staatsrecht setzt einen bestimmten Staat voraus, dessen geschichtlich gewordenen Organismus es einer wissenschaftlich juristischen Behandlung unterwirft. Jeder Staat, der grösste wie der kleinste, der vollkommenste, wie der am wenigsten ausgebildete, hat sein positives Staatsrecht, wenn es auch nicht immer eine wissenschaftliche Behandlung gefunden hat.

1) Es ist das Verdienst C. F. v. Gerber's, dieses Verhältniss des Verwaltungsrechts zum Staatsrechte zuerst klar dargelegt zu haben. Vergl. besonders die Beil. III. zur II. Auflage seiner Grundzüge über »die Abgrenzung des Staatsrechts«. Thatsächlich hatte Pözl diese Scheidung in seinem bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht schon in zweckmässiger Weise durchgeführt. Das wichtigste ist, dass in unsern Tagen Lorenz v. Stein begonnen hat, die Verwaltungslehre als »das Gebiet der vollziehenden Gewalt«, einer ebenso umfassenden, als bahnbrechenden Darstellung zu unterwerfen. Uebrigens wird eine solche Ausscheidung des detaillirten Verwaltungsrechts aus dem Gebiete des eigentlichen Staatsrechts auch dadurch gerechtfertigt, dass alle neuern Verfassungsurkunden, als die Kodificationen des Staatsrechts, nur die wichtigsten und allgemeinsten Grundsätze der Verwaltung in sich aufnehmen und das ganze technische Detail speciellen Anordnungen überlassen. Die Wissenschaft folgt daher nur den Spuren, welche ihr die Praxis des Staatslebens vorgezeichnet.

2) Ueber den Unterschied zwischen allgemeinem und besonderem Staatsrechte vergl. meine Einleitung §. 6. S. 6 ff.

Aufgabe der gegenwärtigen Darstellung ist das Staatsrecht des Königreichs Preussen.

§. 4.

Verhältniss des preussischen Staatsrechts zum deutschen.

Der bei weitem grösste Theil des jetzigen preussischen Staates hat von jeher zu einem höhern politischen Ganzen gehört, welches sich früher (bis 1806) als deutsches Reich, später als deutscher Bund (1815—1866) darstellte. Auch gegenwärtig (seit 1867) bildet der preussische Staat mit vielen andern deutschen Staaten einen solchen Gesammtkörper in der Form des norddeutschen Bundes. Durch die staatliche Ordnung dieser Gesammtkörper ist auch das Staatsrecht des Königreichs Preussen manchfach bestimmt.

Auch hat das Volk, welches die Grundlage des preussischen Staates bildet, sich stets nur als einen Bruchtheil der deutschen Nation empfunden. Es hat nie eine preussische, sondern stets nur eine deutsche Nationalität existirt. Damit ist dem preussischen Volke sein Antheil an dem nationalen deutschen Rechtsbewusstsein gegeben, welches auch auf dem staatlichen Gebiete ein mächtig wirkender Factor ist, welches, wie die gemeinsame Sprache und Literatur, alle deutschen Staaten und Stämme zu einer geistigen Einheit verbindet. Diese gleiche volksthümliche Grundlage, verbunden mit gemeinsamen geschichtlichen Schicksalen, haben der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung mit Nothwendigkeit eine einheitliche Signatur aufgedrückt, welche sich auf allen Gebieten des Rechtslebens geltend macht. Trotz aller Sonderbildungen im Einzelnen sind auch heut zu Tage noch die Staatsrechte der deutschen Staaten als verschiedene Ausprägungen derselben staatlichen Grundgedanken, des gleichen, immer noch fortwirkenden Rechtsbewusstseins der deutschen Nation aufzufassen. In der Nachweisung dieses gemeinsamen rechtschaffenden Volksgeistes, in der Erfassung der leitenden Gedanken und obersten Principien der deutschen Particularstaatsrechte, fand und findet die Disciplin des deutschen Staatsrechts ihre wichtigste wissenschaftliche Aufgabe. Ohne sie ist ein tieferes Verständniss, eine geistige Beherrschung und Durchdringung der Particularstaatsrechte ebenso wenig möglich, wie eine wissenschaftliche Behandlung des

particularen Privatrechts ohne die Grundlage des deutschen Privatrechts. Hierin liegt auch für die Gegenwart, nach Abbruch der deutschen Bundesverfassung, Werth und Bedeutung der deutschen Staatsrechtswissenschaft für alle deutschen Staaten, mögen sie innerhalb oder ausserhalb des norddeutschen Bundes stehen. Aus diesem Grunde wird auch das Staatsrecht des Königreichs Preussen nur im engsten Zusammenhang mit dem deutschen Staatsrecht dargestellt werden. Es wird dasselbe hier als die bedeutsamste Ausprägung, gewissermassen als die Spitze der deutschstaatsrechtlichen Entwicklung aufgefasst, neben welcher die Verfassungen der übrigen Staaten nur beispielsweise zur Vergleichung herangezogen werden. Der preussische Staat kommt hier vorzugsweise als der deutsche Staat der Gegenwart in Betracht. Darum bezeichnen wir den Gegenstand unserer Darstellung als das preussische Staatsrecht der Gegenwart auf Grundlage des deutschen Staatsrechts.

Selbstverständlich ist übrigens, dass bei einer Darstellung des preussischen Staatsrechts nicht blos die Partien, wo die preussische Staatsentwicklung unmittelbar aus der allgemeinen deutschen hervorgegangen ist, sondern auch diejenigen Punkte, wo das preussische Staatsrecht einen eigenthümlichen, specifischen Gang genommen hat, eine wissenschaftliche Berücksichtigung verdienen. Während bei jenen die parallele, wird bei diesen die abweichende Richtung der preussischen Staatsentwicklung hervorgehoben werden. Neben dem allgemein deutschen Charakter der staatsrechtlichen Entwicklung Preussens muss auch die geschichtlich gewordene specifische Individualität des preussischen Staates hervortreten.

Ausländische d. h. nicht deutsche staatsrechtliche Institutionen werden nur soweit berücksichtigt, als sie unmittelbar auf die preussisch-deutsche Staatsentwicklung eingewirkt haben. Uebrigens sind diese Einflüsse keineswegs immer als Nachahmungen des Auslandes, sondern oft vielmehr als Entwicklungsphasen des modernen Staatsgeistes überhaupt zu betrachten; denn als moderner, d. h. unter den allgemeinen Gesetzen der neuern europäischen Staatsentwicklung stehender Staat, muss auch der deutsche und der preussische Staat bei aller nationalen Eigenthümlichkeit aufgefasst werden.

§. 5.
Verhältniss des preussischen Staatsrechts zu dem des norddeutschen Bundes.[1]

Während so das deutsche Staatsrecht, als Wissenschaft, einen bedeutsamen theoretischen Einfluss auf die Behandlung des preussischen Staatsrechts ausübt, greift das neubegründete Staatsrecht des norddeutschen Bundes unmittelbar praktisch in die staatsrechtlichen Verhältnisse Preussens ein.

Durch die Verfassung des norddeutschen Bundes ist die preussische Verfassung in wichtigen Punkten abgeändert. Diese Aenderungen sind nicht in der Form von ausdrücklichen Verfassungsveränderungen vorgenommen, sondern man ging mit Recht davon aus, dass durch die verfassungsmässige Annahme und Publicirung der norddeutschen Bundesverfassung alle diejenigen Punkte der preussischen Verfassung ohne weiteres abgeändert oder aufgehoben seien, welche mit der neubegründeten Verfassung des norddeutschen Bundes unverträglich wären. Auch schafft der norddeutsche Bund, als wahrer Bundesstaat, durch seine Gesetzgebung für den ganzen Bereich seines Gebietes formell gemeines Recht, welches den Landesgesetzen unbedingt vorgeht. So bildet das norddeutsche Bundesrecht eine an Wichtigkeit immer zunehmende absolut gemeinrechtliche Quelle auch für das Staatsrecht des Königreichs Preussen, als eines Einzelstaates dieses bundesstaatlichen Körpers. Für die Publication der Bundesgesetze besteht das Bundesgesetzblatt.

Während die Organisation des norddeutschen Bundes als solchen, als das Staatsrecht eines selbstständigen und eigenthümlich gegliederten Staatskörpers, eine besondere wissenschaftliche Darstellung in Anspruch nimmt, muss bei den einzelnen Instituten des preuss. Staatsrechts überall da auf das nordd. Bundesstaatsrecht Rücksicht genommen werden, wo und inwieweit der Einfluss bundesrechtlicher Bestimmungen massgebend oder umgestaltend hereingreift.

§. 6.
Quellen.[2]

Abgesehen von diesen gemeinrechtlichen Quellen des

1) Ueber das Staatsrecht des nordd. Bundes vergl. meine Einleitung Kap. VIII. Gründung des nordd. Bundes S. 406—474. v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des nordd. Bundes 1868. G. Meier, Grundzüge des nordd. Bundesrechts 1868. C. F. v. Gerber, Beilage IV, zu seinen Grundzügen, II. Aufl. 1869 »der norddeutsche Bund«. Fr. Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Tübingen 1869.

2) Ueber die Quellen des deutschen Staatsrechts vergleiche meine Einlei-

norddeutschen Bundes, welche für alle Einzelstaaten desselben gelten, kommen als besondere und zwar geschriebene Quellen des preussischen Staatsrechts folgende in Betracht:

1) Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850, als das Staatsgrundgesetz der preussischen Monarchie. Preussen hat, wie alle übrigen deutschen Staaten, seinen Uebergang aus dem ständisch-absoluten in den konstitutionellen Staat durch eine Kodification seiner wichtigsten staatsrechtlichen Grundsätze vollzogen. Die Verfassungsurkunde enthält neun Titel nebst allgemeinen und Uebergangsbestimmungen, im ganzen 119 Artikel. Der I. Titel handelt vom Staatsgebiete, der II. von den Rechten der Preussen, der III. vom Könige, der IV. von den Ministern, der V. von den Kammern, der VI. von der richterlichen Gewalt, der VII. von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, der VIII. von den Finanzen, der IX. von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.

2) Die Verfassungsgesetze, durch welche die Verfassungsurkunde in verfassungsmässiger Weise manchfach abgeändert worden ist.[1] Dieselben sind: a) das Gesetz vom 30. April 1851, betreffend die Abänderung des Art. 69, und die Ergänzung der Art. 66. und 115 der Verfassungsurkunde (Vermehrung der Mitglieder der zweiten Kammer betreffend) Gesetzsammlung 1851 S. 213. b) das Gesetz vom 21. Mai 1852, betreffend die Abänderung der Art. 94. und 95. der Verfassungsurkunde (Beschränkung der Geschwornengerichte) G. S. 1852, S. 249. c) Gesetz vom 5. Juni 1852, betreffend die Abänderung der Art. 40 und 41 der Verf. Urkunde (Lehne und Fideicommisse betr.) G. S. 1852, S. 319. d) Gesetz vom 7. Mai 1853, betreffend die Bildung der I. Kammer. G. S. 1853, S. 181, nebst der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 12. October 1854 wegen Bildung der I. Kammer, G. S. 1854, S. 541. e) Gesetz vom 24. Mai 1853, betreffend die Aufhebung des Art. 105. der Verf. Urk (Vertretung der Gemeinden, Kreise, Bezirke u. Provinzen) G. S. 1853, S. 228. f) Gesetz vom 10. Juni 1854 betreffend die Declaration der Verf.

tung S. 12—26, über die Quellen des preussischen Staatsrechts v. Rönne, Preuss. Staatsrecht. Aufl. III. S. 61—115.

1) Diese Gesetze sind zusammengestellt und der Verfassungsurkunde eingefügt von Dr. Metzel im Handbuch für das preussische Herrenhaus. I. Abth. Berlin 1868.

Urk. in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, G. S. 1854, S. 363. g) Gesetz vom 30. Mai 1855, betreffend die Abänderung d. Verf. Urk. in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlussfähigkeit der I. Kammer, G. S. 1855, S. 316. h) Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die Abänderung des Art. 42 und Aufhebung des Art. 114 der Verf. Urk. (Guts- und polizeiherrliche Rechte) G. S. 1856, S. 353. i) Gesetz vom 30. April 1856, betreffend die Aufhebung des Art. 88 (Unzulässigkeit der Uebertragung anderer besoldeter Staatsämter an Richter) G. S. 1856, S. 297. k) Gesetz vom 18. Mai 1857, betreffend die Abänderung des Art. 76 (Zeitpunkt der Einberufung der beiden Häuser des Landtags) G. S. 1857, S. 369. l) Gesetz vom 17. Mai 1867, betreffend die Abänderung des Art. 69 und des Art. I. des Gesetzes vom 30. April 1851 sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche behufs Anwendung derselben in den mit der preussischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. G. S. 1867, S. 1481.

3) Die übrigen Gesetze des preussischen Staates, soweit sie ihrem Inhalte nach in das staatsrechtliche Gebiet hineingreifen.

So lange in Preussen die gesetzgebende Gewalt dem Könige allein zustand, hatte jede Anordnung desselben, sobald sie publicirt worden war, der formellen Geltung nach, die Bedeutung eines Gesetzes, gleichviel unter welchem Namen sie erlassen war (Gesetz, Verordnung, Edict, Declaration, Reglement, Patent u. s. w.) Dem Inhalte nach gehörte jedoch damals schon zum Begriffe des Gesetzes, dass es »die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abändert, ergänzt oder erklärt«.[1] Seit 1781 sollten alle Gesetzesentwürfe der Gesetzgebungscommission, seit 1817 dem Staatsrathe zu Begutachtung vorgelegt werden, dennoch blieb die Beobachtung dieser Vorschrift nur fakultativ, da diese Behörden nie den Charakter eines selbstständigen verfassungsmässigen Organes er-

1) Ueber die Bedeutung des Gesetzes zur Zeit des absoluten Staates vergl. Bornemann, system. Darstellung Bd. I. S. 42. 70. Koch, Lehrbuch Bd. I. S. 93 ff. und vor allem jetzt Fr. Förster, Theorie und Praxis des preuss. Privatrechts. II. Aufl. S. 31 ff.

hielten. Seit dem Gesetz vom 5. Juni 1823 mussten alle »Entwürfe zu Gesetzen, welche allein die Provinz angingen und die Entwürfe zu solchen allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande hatten, den Provinzialständen und seit dem Patente vom 3. Februar 1847 die Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen den ständischen Ausschüssen, beziehungsweise dem vereinigten Landtage zur Berathung und Ertheilung des ständischen Beirathes« vorgelegt werden.

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt Art. 62, dass »die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu jedem Gesetze erforderlich ist«, sodass formell jede Norm, welche zwischen der Krone und dem Landtage vereinbart worden ist, als Gesetz gilt, (z. B. auch eine Bestimmung über die Veränderung der Staatsgrenze, das s. g. Finanzgesetz), während materiell freilich der Begriff des Gesetzes einer andern Definition bedarf. Nur ausnahmsweise räumt Art. 63 der Krone das Recht ein, Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen, welche jedoch der Verfassung nicht zuwiderlaufen dürfen. Ausserdem legt Art. 45 dem Könige das Recht bei, die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Verordnungen zu erlassen, s. g. Ausführungsverordnungen, welche jedoch nicht in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifen dürfen, sondern sich auf ein bereits bestehendes Gesetz stützen müssen.

Das einzelnen Behörden, besonders durch das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung beigelegte Recht für ihren Bezirk polizeiliche Vorschriften mit gewissen Strafbestimmungen zu erlassen, ist nicht geeignet, Normen zu erzeugen, welche als eigentliche staatsrechtliche Quellen zu betrachten sind. Nur für das Polizeirecht können derartige Vorschriften lokaler Natur eine gewisse Bedeutung in Anspruch nehmen.

Von den ältern Gesetzen das wichtigste ist das »Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten«, welches am 5. Februar 1794 publicirt, am 1. Juni desselben Jahres in Kraft getreten ist. Dasselbe enthält auch zahlreiche staatsrechtliche Bestimmungen, deren fortdauernde Gültigkeit keinem Zweifel unterliegt, soweit dieselben mit dem Buchstaben und Geist der Verfassung und der neuern Gesetzgebung nicht im Widerspruch stehen.

Die landesherrlichen Verordnungen und Rescripte von

1415—1806 sind in den verschiedenen Sammlungen von Christian Otto Mylius enthalten, von denen die erste, das Corpus Constitutionum Marchicarum von 1415—1736 reicht (6 Bde. in Folio) Berlin und Halle, die zweite IV Continuationes und 1 Supplementarband zu I, II u. III. Contin., die Verordnungen von 1737—1747 enthält, die dritte das Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum in 13 Bänden die Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1751—1806 giebt, (S. g. akademische Edictensammlung). Zu dieser Sammlung gehören zwei besonders erschienene Registerbände. Man citirt die Mylius'sche Sammlung gewöhnlich durch C. C. M. (Corpus Constitutionum Marchicarum) und die akademische Edictensammlung N. C. C. (Novum Corpus Constitutionum).

Durch Verordnung vom 27. October 1810 ist für alle königliche Gesetze und Verordnungen die officielle Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten begründet. Die Aufnahme in diese Gesetzsammlung ist jetzt die einzig gültige Publicationsform für alle königlichen Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen. Die neusten speciellen Vorschriften über die Publication der Gesetze enthält das Gesetz vom 3. April 1846 (G. S. S. 151).

3) Die Hausgesetze der königlichen Familie sind in Art. 53 der Verfassungsurkunde ausdrücklich als fortdauernd rechtsgültig anerkannt, natürlich nur soweit, als sie nichts der Verfassung Widersprechendes enthalten. Neue Hausstatuten, die irgend wie in das Gebiet der Verfassung oder auch der gewöhnlichen Gesetzgebung hineingreifen würden, könnten, nach allgemeinen Grundsätzen, wie nach dem Vorgang in andern deutschen konstitutionellen Staaten, nur unter Zustimmung des Landtages erlassen werden. Nur für rein innere Privatangelegenheiten der königlichen Familie würde die autonomische Familienbeliebung ausreichen, bei welcher der König nicht als staatlicher Gesetzgeber, sondern als leitendes Oberhaupt der Familie, mit den volljährigen Agnaten das Recht feststellt.[1]

1) Vergleiche meine Einleitung S. 13. Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Jena 1862 Bd. I. Vorrede S. VI. Eine kurze Geschichte der Hausgesetzgebung habe ich gegeben in Stobbe's Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Bd. II. Anhang §. 97. S. 498 ff. Die

Die wichtigsten Hausgesetze sind folgende: a) das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473 »Theilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung d. d. Köln an der Spree am Tage St. Matthiä 1473« s. g. Achillea oder dispositio Achillea (Riedel Cod. dipl. Brand. dritten Haupth. B. II. Nr. 73. S. 76). Recht der Erstgeburt in der Mark Brandenburg, mit Secundo- und Tertiogenitur in Franken; b) der Geraische Vertrag d. d. Onolzbach vom 11. Juni 1603, geschlossen zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und seinen beiden Brüdern Christian und Joachim Ernst. (Lünig, Reichsarchiv p. spec. Cont. II. (IV. Abth. III. Abschn.) S. 45). Gründung zwei neuer fränkischen Linien, Bestätigung der Achillea, besonders in dem Punkte, dass es nicht mehr als drei regierende Herren im brandenburgischen Hause geben darf; c) das mit dem fürstl. Hause Hohenzollern 1695 und 1707 errichtete pactum gentilitium et successorium, Lünig spicil. saec. Bd. I. S. 349. Mosers StR. B. XXXIII. S. 33. d) Das Edict K. Friedrichs I. von 1710 (ohne Datum), Errichtung eines immerwährenden königl. Familienfideicommisses und Verbindung desselben mit der Primogenitursuccession im Königreiche. e) Das Edict K. Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713 von der Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter u. s. w. C. C. M. T. IV. Abth. II. S. 161. Nr. 13. f) Edict und Hausgesetz vom 17. Decbr. 1808 über die Veräusserung der königl. Domänen, promulgirt durch das Edict vom 6. Nov. 1809. Hierin wird ausgesprochen: »dass es bei den Hausverträgen und Grundgesetzen des königl. Hauses, insoweit

Geschichte der brangenburgisch-preussischen Hausgesetze ist von mir berücksichtigt in meinem Rechte der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipzig 1851, S. 256 ff. S. 403 ff. Die von der Verfassung des Hauses handelnden Schriften sind aufgeführt von Kamptz Lit. der Verfassung des königlichen Hauses (Jahrbücher für preuss. Gesetzgebung Bd. 25). Ferner sind zu vergleichen J. A. Reuss, Von der Wiedervereinigung der brandenburgischen Fürstenthümer mit der Kurlinie (Staatskanzlei Th. 29. S. 169—208 Th. 32. S. 140—250). Dr. Batz, Entwicklung der brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge. Frankfurt 1794. Die ältern Hausgesetze finden sich abgedruckt in Gundling's Schrift: In jure et facto gegründete species facti, worin vorläufig doch deutlich gezeigt wird, dass seiner königl. Majestät von Preussen näheres Successionsrecht an den Brandenburgischen Fürstenthümern unumstösslich sei. Berlin 1718. Fol. mit Beilagen. Officielle Aufzählung der Hausgesetze und auszugsweise Mittheilung derselben in den Stenogr. Prot. der I. Kammer 1849 (Sitzung vom 27. Oct. 1849) S. 1225.

solche die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der Souveränetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideicommisses festsetzen, sein Verbleiben habe«. (G. S. 1806—10. S. 883.)

Uebrigens ist nicht zu verkennen, dass alle diese angeführten Hausgesetze in den meisten Bestimmungen veraltet und unpraktisch sind, und dass eine Kodification des Hausrechts in Form eines umfassenden neuen Hausgesetzes, wie sie in Bayern, Würtemberg, Sachsen, Hannover, Sachsen-Koburg u. s. w. stattgefunden hat, den Interessen des königl. Hauses, wie der konstitutionellen Staatsordnung, entsprechen würde.

4) Vertragsmässige Normen (Einl. S. 14). Innerhalb desselben Staates, zwischen verschiedenen Organen der Staatsgewalt, ist der Vertrag eine, dem mittelaltrigen Patrimonialstaat angehörige Form der Rechtsentstehung, welche im modernen Staate dem Gesetze, als der Offenbarung des einheitlichen Staatswillens, hat weichen müssen.

Die in den einzelnen ehemals selbstständigen Bestandtheilen des preussischen Staates zwischen den ältern Landständen und der Landesherrschaft zu Stande gekommenen Landesverträge haben gegenwärtig fast nur noch ein historisches Interesse.

Während so die vertragsmässige Form der Rechtsentstehung innerhalb eines Staates verschwunden ist, ist sie zwischen selbstständigen Staaten die normale und einzig mögliche. Die Staatsverträge im eigentlichen Sinne gehören, ihrer Entstehung und Begründung nach, allerdings dem Völkerrecht an; sofern sie aber die innern Verhältnisse der Staaten berühren, kommen sie, ihrem Inhalte nach, auch als Quellen des Staatsrechts in Betracht. Die wichtigsten Staatsverträge, welche der preussische Staat mit deutschen, sowie mit fremden Staaten abgeschlossen hat, sind herausgegeben von F. W. v. Rohrscheidt, Preussens Staatsverträge. Berlin 1852; eine Uebersicht der ältern Staatsverträge giebt Th. v. Mörner Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867.

Mit diesen Quellen des geschriebenen Rechts hat das Ge-

1) Vergl. G. F. Puchta, Das Gewohnheitsrecht, Th. I. 1828, Th. II. 1837, über das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des Staatsrechts, siehe bes. Th. II. S. 225—239, ferner Gerber's Grundzüge, II. Aufl. S. 14, §. 6, meine Einleit.

wohnheitsrecht[1], jus non scriptum, im Staatsrecht nach allgemeinen Grundsätzen, gleiche Bedeutung und wird nach denselben Regeln beurtheilt, wie auf allen andern Gebieten des Rechts, indem es als eine der Gesetzgebung ebenbürtige Quelle gilt. Nach klaren Vorschriften des positiven preussischen Rechts ist aber die Autorität des Gewohnheitsrechts sehr beschränkt. Vor allem ist ihm die Kraft abgesprochen, vorhandene Gesetze wieder aufzuheben. A. L. R. Einl. §. 60. Eine gesetzabändernde Gewohnheit, desuetudo, ist daher in Preussen ausgeschlossen. Nur beim Mangel von geschriebenen Quellen, wo die Gesetzgebung eine Lücke gelassen hat, kann sich in Preussen ein Gewohnheitsrecht bilden.

Die Uebung gewohnheitsrechtlicher Sätze kann in einem weitern oder engern Kreise von Personen vor sich gehen, welche zu einer besondern staatlichen Thätigkeit berufen sind. Von Wichtigkeit ist z. B. die Observanz innerhalb des Körpers der Volksvertretung in Betreff solcher Verhältnisse, die durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung nicht entschiedensind.

Während das Gewohnheitsrecht im Mittelalter auch auf staatsrechtlichem Gebiete die ergiebigste Quelle war, ist es bei der reflectirenden Richtung unserer Zeit, die mit Bewusstsein einen staatlichen Neubau vollzieht, in den Hintergrund getreten, wenn auch nicht ganz verschwunden.

§. 7.

Literatur.[1]

Der Geist des absoluten Staates war der Entstehung einer staatsrechtlichen Literatur in Preussen abhold. Einzelne Theile des öffentlichen Rechts wurden zwar behandelt, meist aber in der Form blosser Kompilationen ohne wissenschaftlichen Sinn und ju-

S. 17. Ueber die sehr beschränkte Bedeutung des Gewohnheitsrechts in Preussen vgl. v. Rönne Bd. I. Abth. I. S. 78 und Franz Förster, Praxis und Theorie Bd. I. Kap. IV. S. 69.

1) Vergl. v. Rönne §. 27. R. v. Mohl, Lit. des Staatsr. Bd. II. S. 345, wo eine eingehende Besprechung der preussischen staatsrechtlichen Literatur sich findet. Vgl. auch die Bemerkungen über die neusten Bearbeitungen des allgemeinen deutschen Staatsrechts von R. v. Mohl in Aegidi's Zeitschr. Bd. I. S. 354 ff.

ristisches Urtheil. Meist gehörten diese Arbeiten nur dem Verwaltungsrecht an, das Staatsrecht in engern Sinn blieb ein Noli me tangere. Den ersten, freilich sehr schwachen Versuch einer Darstellung desselben wagte Alexander Mirus in seiner »Uebersichtlichen Darstellung des preussischen Staatsrechts nebst einer kurzen Entwicklungsgeschichte der preussischen Monarchie«. Berlin 1833. Noch unbedeutender und oberflächlicher ist das Buch von Wilhelm Ostermann, »Die Grundsätze des preussischen Staatsrechts«. Dortmund 1841, welches wesentlich auf der Staatstheorie Maurenbrechers beruht. Durch Zuverlässigkeit und gesunden Sinn zeichnet sich dagegen vortheilhaft das Werk des Regierungsraths Dr. Karl Julius Bergius aus: »Preussen in staatsrechtlicher Beziehung«. Münster 1839. II. Aufl. 1843. Ihm gebührt unter den Werken, welche vor der Emanation der Verfassung erschienen sind, ohne Zweifel die erste Stelle. Mit ihm beginnt eine wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes. Das Werk von Heinrich Simon »Das preussische Staatsrecht, 2 Theile. Breslau 1844« ist nur eine geschickt zusammengestellte, gewissenhafte und fleissige, auch jetzt noch werthvolle Literatur- und Materialiensammlung, ohne eigene wissenschaftliche Verarbeitung des Stoffes. Trotz ihrer Skizzenhaftigkeit brauchbar ist die kleine Schrift von Dr. H. F. Jacobson: »Der preussische Staat«. Eine übersichtliche Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung (besonderer Abdruck aus dem Rechtslexicon) Leipzig 1854.

Als der Vater des konstitutionellen preussischen Staatsrechts ist der Vicepräsident Dr. Ludwig von Rönne zu betrachten, welcher in seinem »Staatsrecht der preussischen Monarchie« Leipzig I. Aufl. 1856, II. Aufl. 1864, III. Aufl. 1869 zum erstenmal den umfangreichen Stoff des gesammten preussischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in seiner ganzen Ausdehnung behandelt hat. Seine staunenswerthe Kenntniss der preussischen Gesetzgebung, seine persönliche Theilnahme als Kammermitglied an den wichtigsten legislatorischen Arbeiten des preussischen Staates befähigten ihn wie keinen andern, zur Bewältigung eines so massenhaften Stoffes. Dabei wäre es ungerecht, das Werk Rönne's lediglich als Materialiensammlung bezeichnen zu wollen, es fehlt keineswegs an einer übersichtlichen Ordnung des Ganzen und einer juristischen Verarbeitung des Einzelnen. Rönne's langjährige

richterliche Berufsthätigkeit lehrte ihn das Bedürfniss des Praktikers besonders ins Auge fassen. Selten wird man sein Buch vergeblich nachschlagen, wenn man zu praktischen Zwecken eine Frage des öffentlichen Rechts in Preussen beantwortet haben will. Es ist ein zuverlässiges Repertorium des preussischen Staatsrechts, mehr zum Nachschlagen für den Geschäftsmann, als für das zusammenhängende wissenschaftliche Studium geeignet. Der ganzen Bestimmung des Werkes nach überwiegt das positive Material die principielle Begründung. Dennoch wird niemand im Stande sein, das preussische Staatsrecht wissenschaftlich zu fördern, der nicht auf den gediegenen Fundamenten dieses Werkes weiter zu bauen sich bemüht. Rönne wird nicht nur in der Literaturgeschichte, sondern auch in der konstitutionellen Entwicklung Preussens selbst, eine bleibende Bedeutung behaupten, wenn auch die fortschreitende Wissenschaft des modernen Staatsrechts in der genauern Abgrenzung des Gebietes, in der systematischen Anordnung des Ganzen, in der principiellen Begründung und geistigen Durchdringung der einzelnen staatlichen Institutionen höhere Anforderungen an zukünftige Leistungen stellen muss.[1]

Anmerkung zu §. 7.

Ueberall wird meine Darstellung, wo es sich um das Detail der preussischen Gesetzgebung handelt, auf Rönne's »Staatsrecht der preussischen Monarchie«, als auf die zuverlässigste, reichste und neuste Mittheilung des legislatorischen Materials verweisen.

Für die geschichtlichen und allgemein staatsrechtlichen Grundlagen beziehe ich mich auf meine »Einleitung in das deutsche Staatsrecht« II. Ausgabe, Leipzig 1867. Dort findet sich auch eine ausführliche Literaturgeschichte des deutschen Staatsrechts, S. 44—102. Da nach meiner Auffassung das preussische Staatsrecht nur in engster Verbindung mit dem deutschen dargestellt werden kann, so wird fortwährend auch auf die Literatur des letztern Bezug genommen werden. Für das ältere Staatsrecht zu Zeiten des deutschen Reiches beziehe

1) Vor allem ist es Gerber gewesen, welcher in seinen »Oeffentlichen Rechten« 1852 und in seinen »Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechts« Leipzig 1865. II. Aufl. 1869 auf diese Mängel unserer bisherigen staatsrechtlichen Literatur energisch hingewiesen hat. Selbst wo man ihm in seinen Ausführungen nicht beitreten kann, lernt man von ihm, indem man die eigenen Ansichten einer strengeren Selbstkritik unterwirft.

ich mich regelmässig auf Johann Jacob Moser's deutsches Staatsrecht, 50 Bde. und 2 Supplementbände, Nürnberg, später Leipzig und Ebersdorf 1734—1754, 4, und sein s. g. Neues Staatsrecht, mehr als zwanzig Specialwerke über deutschstaatsrechtliche Gegenstände, Stuttgart u. Frankfurt 1766—1775, auf Johann Stephan Pütter's Institutiones juris publici Germanici und auf Karl Friedrich Häberlin's Handbuch des deutschen Staatsrechts 1793—1794 in drei Bänden, für den Zwischenzustand von 1803—1806 auf Justus Christoph Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Göttingen, II. Aufl. 1805. und Nicolaus Thaddäus Gönner, deutsches Staatsrecht, Landshut 1804, für die Rheinbundzeit auf J. L. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1808, für die Zeit des deutschen Bundes auf J. L. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, IV. Aufl. von Morstadt 1840, auf Heinrich Zöpfl's Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts (5. Aufl. 1863 in zwei Bdn.), auf Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, 2 Bde. 1856 u. 1857 und vor allem auf das ebenso reichhaltige als gediegene Werk Heinrich Albert Zachariä's 2 Bde. III. Aufl. 1866, auf C. Fr. von Gerber's Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. II. Aufl. Leipzig 1869 und auf G. A. Grotefend, des eutsche Staatsrecht der Gegenwart. Berlin 1869.

Bei der innigen Verwandtschaft der deutschen Staaten ist auch die fortwährende Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Darstellungen des Particularstaatsrechts anderer deutschen Staaten geboten. Vor allem wird hier Rücksicht genommen werden auf Robert von Mohl's Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. 2 Bde. II. Aufl. Tübingen 1840, diese meisterhafte, allen spätern Arbeiten zum Muster dienende Darstellung eines Particularstaatsrechts und Joseph Pözl's kurzes, präcises und doch dabei reichhaltiges Lehrbuch des bayerschen Verfassungsrechts (IV. Aufl. 1870). Diese beiden Werke sind durch ihren wissenschaftlichen Geist nicht nur für den speciellen Staat, den sie behandeln, sondern auch für das deutsche konstitutionelle Staatsrecht überhaupt von Werth. Für das allgemeine Staatsrecht verweise ich auf Stahl's Philosophie des Rechts, II. Band, II. Abthl. 3. Aufl. Heidelberg 1854 und auf Bluntschli's allgemeines Staatsrecht, 2 Bde. IV. Aufl. 1868. 1869.

Ueberall, wo diese Schriftsteller der Kürze halber blos mit ihrem Namen citirt werden, sind die angeführten systematischen Werke derselben gemeint. Monographische Schriften werden an den betreffenden Stellen mit ihrem vollen Titel genau angegeben werden.

§. 8.
System.[1]

Der Staat ist die rechtliche Form der natürlichen Ge-

1) Vergleiche die nähere Ausführung in meinem Aufsatze über Princip,

meinschaft des Volkes, welches sich in ihm zu einem selbstständigen organischen Gemeinwesen erhebt. Zum Begriffe eines Gemeinwesens gehört, dass es einen Gesammtwillen aus sich erzeugen und äusserlich darstellen kann, insofern wird es als Persönlichkeit bezeichnet. Die Persönlichkeit des Staates ist aber von der einfachen menschlichen Persönlichkeit dadurch verschieden, dass sie als Gesammtpersönlichkeit aus verschiedenen Gliedern besteht, die selbst wieder Personen, Rechtssubjecte sind. Darin, dass jedem Gliede, dem obersten, wie dem untersten, seine eigene Lebenssphäre zugewiesen, dass es, indem es zum Besten des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen wiederum in seiner Stellung und Function bestimmt wird, dass es nicht blos als Mittel, sondern zugleich als Selbstzweck gilt, besteht der organische Charakter des Staates (Einl. S. 119). Von der juristischen Seite wird dieser Organismus des Staates betrachtet, wenn aus dem Wesen jedes Gliedes heraus seine Rechtssphäre entwickelt, wenn seine Grenze, allen andern Gliedern gegenüber abgesteckt, wenn innerhalb des Staatsorganismus jedem Gliede sein selbstständiges Recht zuerkannt, zugleich aber nachgewiesen wird, wie dasselbe wieder die Einheit des Ganzen mitbildet. Somit stellt sich das Staatsrecht dar als die verfassungsmässige Ordnung der einzelnen Organe in ihrer rechtlichen Natur und gegenseitigen Abgrenzung und doch wieder in ihrer höheren Einheit und ihrem geordneten Zusammenwirken für den Staatszweck.

Die wissenschaftliche Darstellung jedes positiven Staatsrechts zerfällt in einen allgemeinen und einen besondern Theil.

I. Der allgemeine Theil handelt von der staatsrechtlichen Individualität des zu behandelnden Staates überhaupt. Diese ist ein Erzeugniss seines ganzen geschichtlichen Entwicklungs-

Methode und System des Staatsrechts in Aegidi's Zeitschr. Bd. I. S. 417 ff. Tief durchdacht ist auch hier die Auffassung Stein's in der II. Auflage 1869. I. Theil S. 21: »Jedes Recht umschliesst ein Lebensverhältniss, dies ist ihm sein Inhalt; das Recht ist seine Grenze gegenüber dem Andern. Es giebt an und für sich kein System des Rechts, sondern nur ein System, eine organische persönliche Einheit der Lebensverhältnisse, deren Unverletzlichkeit ihr Recht ist. Jedes s. g. System des Rechts ist deshalb nichts anderes, als das System der Grundverhältnisse des organischen Lebens.« Vergl. überhaupt den ganzen Abschnitt: »Das Staatsrecht und sein Verhältniss zur Staatswissenschaft«.

ganges; sie kann nur verstanden werden, wenn man in die Genesis des koncreten Staates eindringt und aus derselben die staatsrechtlich bestimmenden Entwicklungsmomente hervorhebt. Erst so kann die staatsrechtliche Individualität des Staates der Gegenwart festgestellt werden.

Der allgemeine Theil zerlegt sich daher in zwei Abtheilungen:

Erste Abtheilung: Die staatsrechtliche Genesis.

Zweite Abtheilung: Der Staat der Gegenwart.

II. Der specielle Theil handelt von dem staatsrechtlichen Organismus im Besondern, d. h. von der Konstituirung der einzelnen Organe des Staates und ihrem gegenseitigen Zusammenwirken zu einer geordneten Staatsthätigkeit.

Bei jedem organischen Gemeinwesen kommt zuerst seine persönliche Gliederung in Betracht (Verfassungsrecht).

Hier wird jedem Gliede seine bestimmte Berufsstellung zugewiesen, seine Rechtssphäre abgesteckt. Die Verfassung ist die grundgesetzliche Fesstellung des rechtlichen Verhältnisses der verschiedenen Organe im Staate in ihrer Besonderheit, wie in ihrer Vereinigung.

Es müssen hier besonders zwei Momente berücksichtigt werden, die Bildung der Organe für die Beherrschung (Sphäre der Staatsgewalt) und die Abgrenzung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Obrigkeit und Unterthanen (Sphäre der Volksfreiheit).

In der Monarchie ist das höchste Organ der Staatsgewalt der Monarch, welchem, dem Rechte der Innehabung nach, die gesammte ungetheilte Staatsgewalt zukommt. Bei der Ausübung der Staatsgewalt treten ihm aber andere Organe zur Seite, deren Mitwirkung verfassungsmässig nöthig ist. Zunächst das Beamtenthum. Allerdings ist das Recht des einzelnen Beamten ein vom Monarchen abgeleitetes, aber die Staatsämter, als solche, sind nothwendige, anstaltliche Glieder des Staates selbst. Die Inhaber derselben, die Staatsdiener, sind dem Monarchen untergeordnet, aber doch zugleich ausgerüstet mit einer gewissen Selbstständigkeit. Erst durch das Zusammenwirken des Monarchen und des Beamtenthums wird die Staatsgewalt praktisch so organisirt, dass sie verfassungsmässig wirken kann. Unmittelbar an die Lehre von dem Monarchen muss sich daher die Lehre von den Staatsdienern anschliessen, indem sie einerseits ihre Berech-

tigung von ihm *ableiten*, andererseits das verfassungsmässig nothwendige *Medium* bilden, durch welches der Monarch staatlich allein wirken kann. Besonders kommen hier die *Staatsminister* in ihrer konstitutionellen Stellung in Betracht.

Der so organisirten Staatsgewalt stehen die *Staatsbürger* gegenüber, als die *staatlich beherrschten*, aber zugleich *politisch berechtigten, individuellen Glieder* des Staates; sie sind nicht Organe der Staatsgewalt, wohl aber Glieder des Staates selbst, *Staatsgenossen*, deren Rechte *unmittelbar* aus der Verfassung herfliessen.

Die Staatsbürger kommen der Staatsgewalt gegenüber aber nicht blos als Einzelne, sondern auch in ihren kleinern *Organismen* in Betracht, welche wiederum Glieder im grössern Staatsorganismus bilden. *Bis jetzt* haben nur die *Gemeinden* eine solche Bedeutung gewonnen, dass sie als *selbstständige* Glieder im Staatsleben mit einer eigenen öffentlichen Rechtssphäre gelten können, während die grösseren Verbände der Kreise und Provinzen vorherrschend noch den Charakter von Verwaltungsbezirken haben. So treten neben die Staatsbürger die *Gemeinden* als Glieder des Staates, deren Rechte ebenfalls verfassungsmässig verbrieft zu werden pflegen.

In dem konstitutionellen Staate der Gegenwart ist dafür gesorgt, dass der *Volkswille* einen mitbestimmenden Einfluss auf die Leitung der Staatsangelegenheiten gewinne.

Da dem Volke, als einem blossen Inbegriffe von Individuen, in juristischem Sinne kein Wille zukommt, so bedarf es einer *künstlichen Organisation*, um dem *thatsächlichen* Volkswillen, der Macht der öffentlichen Meinung in der Nation, einen fassbaren, juristisch bedeutsamen Ausdruck zu geben. Es wird dazu in der *Volksvertretung*, den Häusern, dem Landtage, ein staatliches Organ geschaffen, welches der Staatsregierung als eine unabhängige, aus dem Volke hervorgegangene Macht zur Seite tritt, welches, ohne selbst zu regieren, die Regierung volksthümlich zu bestimmen und zu beeinflussen berufen ist.

Danach zerfällt die *erste Abtheilung* des speciellen Theiles in 5 Hauptabschnitte:

I. Von dem Königthume.
II. Von den Staatsämtern und dem Staatsdienste.
} Sphäre der Staatsgewalt.

III. Von den Staatsbürgern. } Sphäre der Volksfreiheit.
IV. Von den Gemeinden.
V. Von der Volksvertretung (active Betheiligung des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt).

Bei einem Gemeinwesen, welches als Gesammtpersönlichkeit einen Willen hat, kommt nicht nur seine Gliederung, sein persönlicher Bestand, sondern auch seine Wirksamkeit in Betracht. Das Wesen des Organismus wird keineswegs erschöpft, wenn seine einzelnen Glieder in ihrer staatlichen Sphäre bestimmt und nebeneinandergestellt werden; gerade die wichtigsten staatlichen Functionen gehen nicht von Einem Gliede aus, sondern vollziehen sich in einem Zusammenwirken der verschiedenen Glieder. So muss nothwendiger Weise zur Verfassungslehre eine zweite Abtheilung, die Regierungslehre, treten, welche von den staatsrechtlichen Grundsätzen handelt, nach denen die verschiedenen Organe bei ihrer Thätigkeit für den Staat ineinandergreifen, innerhalb deren sich alle Functionen der Staatsgewalt, als ihren gesetzlichen Schranken, zu bewegen haben. Im Verfassungsrechte fassen wir die Menschen, als Glieder, als integrirende Bestandtheile des Staates, auf, im Regierungsrechte handelt es sich dagegen nicht um einen persönlichen Bestand, sondern um einen Kreis von Verrichtungen, welche staatsrechtlich regulirt und begrenzt werden sollen.[1]

1) In diesem Sinne halte ich auch jetzt noch die Eintheilung des Staatsrechts in Verfassungs- und Regierungsrecht für gerechtfertigt. Es handelt sich um den in der Natur des Staates begründeten Unterschied zwischen dem persönlichen Gliederbau desselben und den Aeusserungen der Staatsthätigkeit, zwischen den Institutionen in ihrem festen Bestand und deren staatlichen Lebensfunctionen. Die ersteren werden im Verfassungsrechte, die letzteren im Regierungsrechte entwickelt, indem wir unter »Regieren« im weitesten Sinne des Wortes jede Willensäusserung der Staatsgewalt: Gesetzgebung, Verwaltung und Gericht verstehen. Vergleiche besonders über diese Eintheilung: Stahl, B. II. S. 205 ff. »Jeder Organismus, sagt Jhering, macht eine doppelte Betrachtung möglich, eine anatomische und eine physiologische, jene hat die Bestandtheile desselben und seine Structur, diese die Functionen desselben zum Gegenstande.« Nur darf das Verfassungsrecht in diesem materialen Sinne nicht mit dem formalen Verfassungsrechte verwechselt werden, welches alle Bestimmungen umfasst, die in der Verfassungsurkunde enthalten sind und deshalb unter ganz besondern Garantien stehen. Einen grossen Theil der formell in der Verfassungsurkunde enthaltenen Sätze würden wir materiell zum Regierungsrechte rechnen z. B. die Titel von den Finanzen, von der richterlichen Gewalt u. s. w.

Allgemeiner Theil.

Vom preussischen Staate überhaupt.

Erste Abtheilung.

Staatsrechtliche Genesis.*

I. Die Mark Brandenburg unter den drei ersten Dynastien.[1]

§. 9.

Gründung der Mark Brandenburg.

Die Eroberungen der karolingischen und sächsischen Kaiser auf dem rechten Ufer der Elbe gingen grossen Theils für Deutsch-

*) Allgemeine Literatur: C. F. Pauli, Allgemeine preussische Staatsgeschichte. 8 Bde. Halle 1760—69. 4. G. A. H. Stenzel, Geschichte des preuss. Staates. 5 Bde. Hamburg 1830—54. J. C. F. Manso, Geschichte des preuss. Staates vom Frieden zu Hubertsburg bis zur zweiten Pariser Abkunft 1763—1815. 3 Bde. Leipzig 1835—36. L. v. Ranke, Neun Bücher preussischer Geschichte 3 Bde. Berlin 1847—48. F. Voigt, Geschichte des brandenburgisch preussischen Staates. 2 Theile, II. Aufl. Berlin 1867. F. Eberty, Geschichte des preussischen Staates I—IV. Bd. Breslau 1867—68. Helwing, Geschichte des preussischen Staates. B. I. 1. 2. II. 1. in drei Bden. 1833—46. Durch Gründlichkeit der Forschung und tiefes Verständniss des preussischen Staatsgeistes übertrifft alle frühern Arbeiten jetzt die Geschichte der preussischen Politik von Joh. Gust. Droysen, I. Theil 2. Aufl. 1868. II. Theil 2. Aufl. 1869. III. Thl. in drei Abth. 1861—63. IV. Th. 1. Abthl. 1866. V. Thl. 2. Abth. 1869. Für die Territorialbildung ist besonders zu vergleichen: C. W. von Lancizolle, Geschichte der Bildung des preussischen Staates. I. Thl. Berlin 1828. Fr. W. Schubert, Handbuch der allgem. Statistik B. VI. S. 20—136. Preussen Art. desselben in Bluntschli's Staatsw. B. VIII. S. 255. H. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwicklungsganges der brandenburg-preussischen Monarchie. Leipzig 1841. W. Fix, Die Territorialgeschichte des brandenburgisch-preussischen Staates im Anschluss an zehn historischen Karten übersichtlich dargestellt. Berlin 1860. II. Ausg. 1869.

1) A. F. Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. od. hist. Beschreibung der brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit. 2 The. Berlin 1831—32. S. Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg von der ersten Erscheinung der deutschen Semnonen bis auf jetzige Zeiten. 6 Bde. Berlin 1765—75. 4. A. F. Riedel,

land wieder verloren. Als eigentlicher Gründer der Markgrafschaft Brandenburg ist Albrecht der Bär oder der Schöne anzusehen, der Sohn Ottos des Reichen, Grafen von Ballenstädt, aus dem Hause Anhalt oder Ascanien. Als Entschädigung für seine Ansprüche, die er aus einer frühern Belehnung auf das Herzogthum Sachsen erhob, erhielt er die sächsische Markgrafschaft oder Nordmark im Westen der Elbe 1134. Von hier aus begann er seine Erwerbungen auf slavischem Boden im Osten der Elbe. Die Priegnitz, die Zauche, das Havelland, welches ihm der christliche Wendenkönig Pribislav letztwillig geschenkt hatte, unterwarfen sich ihm. Die Hauptveste Brandenburg wurde gewonnen, nach welcher sich von nun an der Fürst und das Land nannte.

Die markgräfliche Gewalt[1] in den neuerworbenen Landen war der herzoglichen niemals untergeordnet, sie war eine selbstständige in militärischer, richterlicher und administrativer Beziehung. Der Markgraf war kraft seines Amtes Gerichtsherr in seinem Bezirke, man dingte auf dem Boden der Mark nicht, wie anderwärts, bei des Königs, sondern »bei des Markgrafen Hulden« (Sachsensp. B. III. A. 65. §. 1). Im Bereiche der Markgrafschaft bestand keine Art von Reichsunmittelbarkeit, alles ohne Ausnahme war dem Markgrafen unterthan, selbst die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg. Von solchen Anfängen ausgehend, entwickelte sich die ursprüngliche Reichsbeamtenstellung des Markgrafen schneller zur vollen Landeshoheit, das Territorium gelangte leichter zur Abschliessung, als dies in andern Ländern möglich war. Nach dem Sachsensp. III. A. 57 §. 2, der hier nur die alte Observanz bezeugt, erscheint der Markgraf von Brandenburg bereits als Kurfürst und Erzkämmerer des Reiches.

Codex diplom. Brandenburgensis, Sammlung der Urkunden u. sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg. Berlin. 4. Von Droysen kommt hier der erste Theil: »die Gründung« in Betracht

1) Stenzel de marchionum in Germania, potissimum qui saeculo nono extitere, origine et officio publico. Vratisl. 1824. Dönniges, Das deutsche Staatsr. S. 96—113. Vergl. besonders über die Natur der markgräflichen Gewalt Dr. Friedr. Jul. Kühns Geschichte der Gerichtsverfassung u. des Prozesses in der Mark Brandenburg vom zehnten bis zum Ablaufe des fünfzehnten Jahrh. 2. Bd. Berlin 1867.

§. 10.

Die Markgrafen aus dem Hause Anhalt.

1134—1320.

Albrecht der Bär, der eigentliche Gründer des brandenburgischen Staates, 1134—1170, hatte die Mark nicht nur für seine Person, sondern nach den Grundsätzen der damaligen Zeit, auch für seine männlichen Nachkommen erblich erworben. Auch hier galt anfangs Individualsuccession mit dem Vorzuge der Erstgeburt.[1] Der älteste Sohn succedirte unter dem Namen Otto I. in der Mark Brandenburg; die jüngern Söhne theilten sich in das Familiengut und führten Namen nach ihren Patrimonialherrschaften, Herrmann Graf von Orlamünde, Dietrich Graf von Werben, Bernhard Graf von Aschersleben[2]; später riss jedoch auch in diesem Hause das Theilungsunwesen ein. Die Söhne Albrechts II., des Sohnes Ottos I., Johann I. und Otto III., erlangten zuerst eine Belehnung zur gesammten Hand, blieben jedoch zunächst in ungetheilter Gemeinschaft; erst später schritt man zur wirklichen Landestheilung. So entstanden zwei Hauptlinien, die ältere Johanneische oder Stendalsche und die jüngere Ottonische oder Salzwedelsche, die sich manchfach wieder in Unterlinien theilten. Die zahlreichen Zweige des anhaltischen Hauses starben aber schnell wieder ab, mit Heinrich III. dem Jüngern 1320 erlosch die ganze markgräfliche Linie Ottos I., ältesten Sohnes Albrechts des Bären, im Mannsstamme.

Unter den Markgrafen aus dem Hause Anhalt vollzog sich durch planvolle Kolonisation die vollständige Germanisirung der Mark. (Vergl. Anm. am Ende des §.) Mehr als hundert Städte verdanken ihnen ihren Ursprung oder wenigstens ihre Neugründung nach deutschem Rechte. Auf dem Lande wuchs

1) Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipz. 1851. S. 129 ff.

2) Bernhard wurde 1180 mit der durch den Sturz Heinrichs des Löwen erledigten sächsischen Herzogswürde belehnt, er theilte seine Lande unter seine Söhne Albrecht II. und Heinrich. Der erstere wurde Stammvater der Kurlinie Sachsen-Wittenberg, welche 1422 ausstarb, und der herzoglichen Linie Sachsen-Lauenburg, erloschen 1689, der letztere, Heinrich begründete das jetzt noch blühende herzogliche Haus Anhalt. Eine Geschichte des anhaltischen Hauses habe ich gegeben in meinen Hausgesetzen der regierenden Fürstenhäuser. B. I. unter Anhalt.

unter ihnen ein freier deutscher Bauernstand empor. In den Bedeverträgen von 1280 zeigen sich bereits die ersten Keime einer landständischen Verfassung.

Auch die territoriale Erweiterung und Abrundung der Mark wurde von den Nachkommen Albrechts des Bären fortgesetzt. Die Ausdehnung bis zur Oder gegen Pommern und Meklenburg hin, die Erwerbung der Lande Barnim, Teltow, Uckermark und Stargard erfolgte unter Albrechts Söhnen und Enkeln; das Land Lebus wurde um 1250, die Neumark auf dem rechten Ufer der Oder in den folgenden Jahrzehnten gewonnen, die Lehensherrlichkeit über Pommern begründet.

Mit dem Aussterben dieses kräftigen Geschlechtes begann eine Zeit der Auflösung und Zerrüttung für die Marken.

Anmerkung zu §. 10.

Die an sich nie zahlreiche slavische Bevölkerung dieser Lande war durch innere Fehden, durch nie rastende blutige Kriege mit den Sachsen vor Karl dem Gr., mit den karolingischen und ottonischen Markgrafen aufs äusserste zusammangeschmolzen; dagegen war das Einströmen freier Kolonisten norddeutschen Ursprunges, vorzugsweise sächsischen und westphälischen Stammes, ein massenhaftes. Auch fand im wesentlichen keine Blutmischung mit den slavischen Elementen statt, sondern die wenigen vorhandenen Slaven wichen entweder ausser Landes oder flüchteten sich in einige unzugängliche Schlupfwinkel, wo sie ausstarben, unfähig sich vor der höhern Kultur der Deutschen zu behaupten. So erhielt die ganze Mark bis zur Oder und darüber hinaus eine ausschliesslich deutsche Bevölkerung, wie etwa die Landschaften der Linonen in Lüneburg, der Sorben an der Pleisse, der Main- und Rezatwenden in Franken. Schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts war selbst in jenen unzugänglichsten Schlupfwinkeln der Mark Brandenburg die slavische Sprache so gut wie erloschen. So wurde die Mark Brandenburg unter den Anhaltinern ein so durch und durch deutsches Land wie nur irgend eines im deutschen Reiche, eine auch für die Staatsentwicklung wohl zu berücksichtigende Thatsache. Ich folge hier dem ebenso inhalt- als gedankenreichen Aufsatz des Prof. Dr. Heinrich Rückert: »Ueber die politische Anlage und Thätigkeit der deutschen Stämme« in Raumer's historischem Taschenbuche IV. Folge, VI. Jahrgang 1865.

§. 11.

Die Markgrafen aus dem Hause Bayern.

1324—1373.

Im Jahre 1324 verlieh Kaiser Ludwig der Bayer die erledigte Markgrafschaft Brandenburg seinem achtjährigen Sohne Ludwig dem Aeltern, welcher sie im Jahre 1349 seinen beiden jüngern Brüdern, Ludwig dem Römer und Otto dem Faulen abtrat, während er für sich Oberbayern übernahm. Ludwig II. der Römer regierte anfangs zugleich als Vormund seines unmündigen Bruders, dann mit ihm gemeinsam und starb 1369. Otto der Faule verkaufte endlich, durch Schulden gedrückt und Krieg bedrängt, die Markgrafschaft an Kaiser Karl IV. und schloss damit die völlig unfruchtbare vierundfunfzigjährige bayerische Periode.

§. 12.

Die Markgrafen aus dem Hause Luxemburg 1373—1415.[1]

Kaiser Karl IV. beabsichtigte durch die Marken die luxemburgische Hausmacht in grossartiger Weise auszudehnen und abzurunden; darum wurden sie, durch einen Landtagsschluss der böhmischen und märkischen Stände, 1374 der Krone Böhmen förmlich einverleibt.

Nach der väterlichen Bestimmung Karls IV. sollte der älteste Sohn Wenzel Böhmen, Schlesien und die Lausitz, Sigismund die Markgrafschaft Brandenburg, Johann die Neumark erhalten. Sigismund trat die Regierung in der Mark Brandenburg an, verpfändete dieselbe aber bereits 1388 an seinen Vetter, den Markgrafen Jobst von Mähren, welcher 1397 feierlich mit der Mark und der Kurwürde belehnt wurde; nach dessen kinderlosem Tode 1411 fiel dieselbe wieder an Sigismund zurück, der nun Alleinherr derselben war. Bei dem häuslichen Zwiste der Luxemburger und der fast fortwährenden Abwesenheit der Landesherrn verfiel die Mark in die tiefste Anarchie, die benachbarten Fürsten rissen zahlreiche Gebietstheile los, die Landesherrn selbst verkauften oder verpfändeten Hoheitsrechte, Schlösser und ganze Landestheile (Verkauf

1) Die Mark Brandenburg unter Kaiser Karl IV. bis zu ihrem ersten hohenzollerschen Regenten oder die Quitzows und ihre Zeit. 4 The. Berlin 1836—37. 2. A. 1847. (von Klöden).

der Neumark an den deutschen Orden 1402.). Die Raub- und Fehdelust eines zügellosen Adels vollendete die Auflösung. Da vollzog König Sigismund die rettende That und gab das »halbverlorne« Land dem Hohenzollern.

II. Die Markgrafschaft Brandenburg als ständischer Territorialstaat unter der Herrschaft der Hohenzollern 1415—1640.

§. 13.

Ursprung der Zollern.[1]

Die Abstammung der Burggrafen von Nürnberg von den schwäbischen Zollern ist durch die neuern Forschungen vollständig festgestellt. Aus dem mächtigen schwäbischen Grafenhause der Zollern wurde Friedrich I. im Jahre 1192 mit der Burggrafschaft von Nürnberg belehnt. Durch Verheirathung mit der Erbtochter Sophie des frühern burggräflichen Hauses Razaza oder Raabs[2] erwarb er zugleich die österreichischen und fränkischen

1) Hier kommen besonders in Betracht die Forschungen des Grafen Stillfried-Alkantara, des Archivars Dr. Tr. Märker und des Professor Dr. Adolf Friedrich Riedel. R. von Stillfried und Tr. Märker, Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern B. 1—7 u. 1 Registerband. Berlin 1852—66. 4. Stälin, Würtemb. Geschichte, bes. Bd. II. S. 501. Bahnbrechend ist die Abhandlung von F. A. Riedel: »Die Ahnherrn des preuss. Königshauses bis gegen das XIII. Jahrh.« (In den Schriften der Berliner Akademie 1854.) Desselben Geschichte des preussischen Königshauses. Berlin 1861. Die vollständigste Genealogie hat neuerdings gegeben R. Gr. Stillfried, Stammtafel des Gesammthauses Hohenzollern nach authentischen Quellen zusammengestellt. Berlin 1869. Vergl. auch meinen Art. (in Bluntschli's Staatsw. B. V.) Hohenzollern.

2) Die österreichische Verlassenschaft des Hauses Raabs bestand aus der gleichnamigen Grafschaft und einzelnen zerstreuten Besitzungen. Erstere wurde an Herzog Leopold VI. von Oesterreich verkauft, dagegen behielten die Zollern die übrigen Raabsischen Besitzungen in Oesterreich bei, von denen jene Lehensgerechtssame des Zollernschen Hauses mitten im Herzen Oesterreichs bis auf die neuere Zeit stehen geblieben sind. Die vornehmsten Geschlechter des österreichschen Herrenstandes, wie die Liechtensteins, Auerspergs, Starhembergs u. s. w. mussten bei dem brandenburgischen Lehenshofe in Oesterreich ihre Belehnung nachsuchen. Erst im J. 1792 wurde der letzte Rest des Erbes, welches die Burggräfin Sophie aus dem Hause Raabs dem Zollernstamme zugebracht, von K. Friedrich Wilhelm II. vertragsmässig aufgegeben.

Stammgüter desselben. Er ist der gemeinsame Stammvater des preussischen Königshauses und der Fürsten von Hohenzollern. Von seinen beiden Söhnen erhielt Konrad die Burggrafschaft Nürnberg und die fränkischen Besitzungen, Friedrich die angestammte Grafschaft und die schwäbischen Güter, ersterer wurde der Stammvater der fränkischen, letzterer der schwäbischen Linie des Hauses Zollern.

Die Burggrafschaft Nürnberg umfasste kein eigentliches Territorium, sie war vielmehr ein mit nutzbaren Rechten und geringfügigen Besitzungen ausgestattetes Reichsamt. Die Bildung eines grössern Territoriums gelang den Burggrafen erst allmälig während des XIII. XIV. u. XV. Jahrh. durch fortgesetzte Erwerbung einzelner Herrschaften, Städte, Schlösser, Güter und Rechte auf privatrechtlichem Wege, besonders durch Kauf und Erbschaft; so wurde auf letzterem Wege aus dem Nachlasse der Herzöge von Meran, Baireuth und Kulmbach erworben. Durch die Anfänge einer Hausgesetzgebung, besonders das Hausgesetz vom Jahre 1341, wurden wenigstens die schlimmsten Folgen des Theilungsunwesens vermieden (Lancizolle a. a. O. Beil. S. 666). Auch die ausdrückliche Anerkennung der fürstlichen Würde durch Kaiser Karl IV. 1363 war für das Ansehen des Hauses von Gewicht (Lancizolle a. a. O. S. 663). So war Burggraf Friedrich VI. bereits ein angesehener und begüterter Fürst in Franken, als ihn seine grössere weltgeschichtliche Mission nach dem Norden Deutschlands rief.

§. 14.

Die Erwerbung der Markgrafschaft Brandenburg durch die Zollern.[2]

Nachdem Sigismund in den Alleinbesitz der Marken gekommen war, bestellte er am 8. Juli 1411 den Burggrafen Friedrich VI.

1) Vergl. besonders Riedel über den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg. (In den Abhandlungen der Berliner Akademie 1854.) R. von Stillfried, Genealogische Geschichte der Burggrafen von Nürnberg im XII. Jahrh. 1. Heft. 1843. A. u. d. T. Die Burggrafen von Nürnberg im 12. Jahrhundert 1843.

2) Vergl. besonders F. A. Riedel: Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherrn des preuss. Königshauses. Berlin 1851. Desselben Geschichte des preuss. Königshauses. 2 Theile. Berlin 1861. Hier wird auch die unbegründete Fabel widerlegt, dass die Erwerbung der Marken auf einem Darlehens- oder Kaufgeschäft beruht habe.

von Nürnberg, der sich um ihn und das Reich die grössten Verdienste erworben hatte, zum »obersten Hauptmann und Verweser« derselben mit den ausgedehntesten Vollmachten. Am 22. Juni 1412 zog der Burggraf in die Landeshauptstadt Brandenburg ein; doch fand er erst allgemeine Anerkennung und Gehorsamsleistung, nachdem er den zuchtlos gewordenen märkischen Adel mit starker Hand gebändigt und gestraft hatte. Als so der erste Zollern mehrere Jahre mit starker Hand in den Marken gewaltet, übertrug König Sigismund die Würde eines Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg am 30. April 1415 auf dem Koncil zu Konstanz dem Burggrafen Friedrich, mit Einwilligung der übrigen Kurfürsten; zwei Jahre später am 18. April 1417 erfolgte die feierliche Belehnung. Die zu Gunsten des luxemburgischen Hauses noch formell gemachten Vorbehalte verloren ihre Kraft mit dem 1437 erfolgten Aussterben des ganzen Mannsstammes dieses Hauses. Erst von dieser Zeit an war der Besitz der Marken und der Kurwürde auch juristisch ein unwiderruflicher geworden. Seit die Mark den Zollern übertragen worden war, fand dieses Land in seiner Dynastie von nun seinen bleibenden Mittelpunkt und reifte unter ihr seiner grossen staatlichen Bestimmung langsam, aber sicher entgegen.

§. 15.

Kurfürst Friedrich I. 1415—1440.[1]

Friedrich, der erste Kurfürst aus dem Hause Zollern, suchte vor allem die Mark Brandenburg wieder in dem Umfange herzustellen, in welchem sie die Markgrafen aus dem luxemburgischen Hause besessen hatten. Dies gelang ihm, indem er die streitigen Territorialverhältnisse zum Erzstifte Magdeburg regelte und die von den Herzögen von Pommern losgerissenen Theile wieder mit dem Hauptlande vereinigte; doch entfremdete den Kurfürsten seine Thätigkeit in den Reichsangelegenheiten und seine nationale Politik vielfach den speciellen Interessen der Marken, deren Verwaltung

1) Vergl. J. G. Droysen, Geschichte der preuss. Politik. II. Aufl. Th. I. Die Gründung. (Berlin 1868) S. 180—282. S. 397—458. O. Franklin, Die deutsche Politik Friedrichs I. Kurfürsten von Brandenburg aus den Quellen dargestellt. Berlin 1851. Dr. Julius von Minutoli, Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg. Berlin 1850.

er seinem schwachen Sohne Johann übertrug. Besonders wuchs die Selbstherrlichkeit der Städte durch den Städtebund der Mittelmark in bedenklicher Weise empor. So lockerte sich wieder die Ordnung, die Friedrich I. dem Lande in den ersten Jahren seiner Regierung gegeben hatte.

Durch seine Erbordnung vom 7. Juni 1437 theilte er — ganz im patrimonialen Sinne jener Zeit — seine Lande unter seine vier Söhne, Johann, Friedrich den Aeltern, Albrecht und Friedrich den Jüngern. Friedrich der Aeltere und Friedrich der Jüngere sollten die brandenburgischen Lande haben, die Kurwürde sollte ausschliesslich dem ältern Friedrich zukommen, nach dessen Tode nicht aber seinen Söhnen, sondern dem jüngern Bruder Friedrich, nach diesem dem ältesten Sohne Friedrichs des Aeltern. Die beiden Friedriche und deren Söhne sollten 16 Jahre nach des Vaters Tod die Mark ungetheilt haben, alsdann aber Theilung in zwei ganz gleiche Theile zulässig sein. Der eine Theil sollte die Mittelmark, die Uckermark und das Land zu Sternberg, der andere die Altmark und die Priegnitz umfassen. Die Wahl der Theile sollte durch das Loos geschehen. Den beiden andern Prinzen wurden die fränkischen Lande zugewiessen, sodass Markgraf Johann, der älteste Sohn, der auf die Kurwürde verzichtet hatte, den Theil oberhalb des Gebirges, Albrecht den Theil unterhalb des Gebirges erhielt. [1]

§. 16.

Kurfürst Friedrich II. mit den eisernen Zähnen. **1440 — 1471.**
(**Friedrich der Fette**, Markgraf 1440—1463.)

Die gemeinsame Regierung der beiden Markgrafen Friedrich in der Mark bestand nicht so lange wie in der Erbordnung von 1437 bestimmt war, vielmehr wurde schon 1447, im siebenten Jahre nach des Vaters Tode, zu einer Theilung geschritten. Markgraf Friedrich der Aeltere behielt demnach die Kurwürde für sich und seine männlichen Descendenten und erst in Ermangelung solcher sollte dieselbe auf seinen Bruder Friedrich oder dessen männliche Nach-

1) Diese Erbtheilung findet sich bei Gundling in der in jure et facto gegründeten Facti species S. 128ff.; vergl. auch darüber Moser, D. St. R. B. XII. S. 501—4 u. H. Schulze, R. der Erstgeb. S. 257.

kommen fallen. Friedrich der Aeltere bekam die Mittelmark, Uckermark und das Land zu Sternberg, dem Markgrafen Friedrich dem Jüngern wurden die Altmark und die Priegnitz zu Theil. Dieser Vergleich erhielt 1453 die kaiserliche Genehmigung (Gundling a. a. O. S. 137 und 148), doch fiel mit dem söhnelosen Tode Friedrichs des Fetten 1463 dessen Antheil wieder an den Kurfürsten, welchem es auch gelang die Neumark wieder zu erwerben[1] und durch den zu Wittstock am 12. April 1442 geschlossenen Vertrag ein eventuelles Erbrecht auf die meklenburgischen Lande zu begründen. (Lancizolle a. a. O. S. 627. Lünig RA. Cont. I. Abthlg. IV. Abs. III. S. 7. Dumont III. p. 1. p. 116.)

Wie Friedrich I. einst die Zügellosigkeit des märkischen Adels gebändigt hatte, so brach jetzt Friedrich II. die hoch emporgewachsene Selbstherrlichkeit der Städte. Es war ein Sieg der Fürstlichkeit über das Bürgerthum, nicht um dasselbe zu vernichten, sondern um es als brauchbares Element in die neuzugründende Staatsordnung einzufügen. Mit der Unterwerfung Berlin-Kölns und der Errichtung des festen Schlosses daselbst, wurde ein beherrschender Mittelpunkt, eine Hauptstadt für den neuen Staat gewonnen.

§. 17.

Albrecht Achilles 1471—1486.

Von den vier Söhnen Friedrichs I. starb Friedrich der Jüngere oder der Fette 1463, Johann 1464, Kurfürst Friedrich II. 1471 ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen. So vereinigte Albrecht Achilles im Jahre 1471, als allein regierender Herr, wieder sämmtliche väterliche Lande.

Die wichtigste Regierungshandlung dieses Fürsten besteht in der Errichtung seines Hausstatuts vom 24. Februar 1473. Albrecht Achilles hat durch dieses Hausgesetz jenes unselige Zersplitterungswesen von seinem Hause abgewendet, welches noch Jahrhunderte hindurch die Macht vieler anderen Dynastien zerrüttete. Auch im brandenburgischen Hause kommen wohl noch einzelne Abwei-

1) J. Voigt, Die Erwerbung der Neumark, Ziel und Erfolg der brandenburgischen Politik unter Kurfürst Friedrich I. und Friedrich II. Berlin 1863.

chungen vor, im ganzen wurde jedoch der Fundamentalsatz der Achillea aufrecht erhalten: dass in der Mark Brandenburg nur Ein regierender Herr sein soll, während die Lande in Franken zu einer Secundo- und Tertiogenitur bestimmt sind, sodass dem zweiten und dritten Sohne und deren Linien die Lande oberhalb und unterhalb des Gebirges zugewiesen werden. Da auch in den fränkischen Landen nie mehr, als zwei regierende Herren sein sollen, so darf es überhaupt niemals mehr als drei regierende Fürsten im ganzen brandenburgischen Hause geben. Auch ist in diesem Hausgesetz bereits ein sehr umfassendes Princip der Unveräusserlichkeit ausgesprochen. Die Apanage der unberathenen Söhne, die Aussteuer der Töchter, welche nur nach einem Verzichtsbrief erfolgt, wird hausgesetzlich bestimmt. Dieses Hausgesetz ist zwar in der Form eines Testaments, aber unter Zustimmung der Söhne erlassen. Auch die kaiserliche Bestätigung erfolgte und es wurde dabei besonders hervorgehoben, dass die angeordnete Theilung den Markgrafen »an ihrer gesammten Hand unschädlich« sein sollte.

Der Ritterschaft und den Städten gegenüber brachte Albrecht Achilles die Rechte der Landesherrlichkeit kräftig zur Geltung. Die damals im Landesherrn allein vertretene Territorialeinheit machte unter ihm bedeutsame Fortschritte.

§. 18.

Johann Cicero 1486—1499.

Nach der väterlichen Erbordnung folgte der älteste Sohn Johann in der Kur und allen märkischen Landen, Friedrich, der zweite Sohn, erhielt Ansbach, Sigismund Baireuth. Der neue Kurfürst Johann, dem es nicht an Geist und Bildung, wohl aber an Thatkraft gebrach, verzichtete auf die alte oft bestrittene, aber stets behauptete Lehensherrlichkeit über Pommern gegen die Zusicherung, dass beim Abgange des pommerschen Mannsstammes die Lande desselben an das Haus Brandenburg fallen sollten. (Verträge von Pyritz vom 26., 28. März 1493 bei Riedel II. p. 5, p. 479 ff.) Ihm folgte sein ältester Sohn Joachim in der Kur und sämmtlichen märkischen Landen.

§. 19.

Joachim I. (Nestor) 1499—1535.

In Joachims Geiste hatte der moderne Staatsbegriff, wie er in den romanischen Ländern damals zum Durchbruch kam [1], früh Gestalt gewonnen. Er fasste theoretisch die fürstliche Gewalt als höchste absolute auf und suchte diese Theorie seiner gelehrten Hofjuristen, die bereits seine Landeshoheit als »regium imperium« bezeichneten, im Staatsleben praktisch zu verwerthen. Dieser modernen Fürstengewalt sollte hier, wie in andern Ländern, das römische Recht dienen, dessen Reception in den Marken deshalb Kurfürst Joachim in jeder Weise beförderte.[2] Wesentlich zu diesem Zwecke stiftete er die erste Universität in den Marken zu Frankfurt a. O. am 25. April 1506, welche romanistisch geschulte Juristen für den Staatsdienst heranzog und durch ihr Spruchcollegium die Anwendung des römischen Rechts in der Praxis erweiterte. Auch erhielt das aus der Verbindung des Lehenhofsgerichtes mit der persönlichen Jurisdiction des Markgrafen entstandene Kammergericht durch Joachim I. eine festere Konstituirung, indem er im J. 1516 eine Kammgerichts-Ordnung erliess, in welcher die Subsidiarität »des gemeinen geschriebenen Kaiserrechtes« ausdrücklich anerkannt wurde. Als vorbildliche Norm diente das 1495 errichtete kaiserliche Reichskammergericht mit seiner Gerichtsverfassung und Processordnung.[3] In gleichem Sinn errichtete er im Jahre 1527 »mit aller Stände einträchtiger Verwilligung« die berühmte Joachimica, die zunächst zwar auf das Erbrecht gerichtet, doch auch »sonst in allen andern Sachen nach geschriebenen Kaiserrechte« zu verfahren gebietet.[4]

1) Vergleiche über diese Entwicklung besonders Jacob Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien. II. Aufl. Leipzig 1869, besonders Abschnitt I, »der Staat als Kunstwerk« S. 1—104.

2) Vergleiche besonders O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtquellen. B. II. S. 128 und 355. Laspeyres: Die Reception des römischen Rechtes in der Mark Brandenburg, in Reyscher's Zeitschr. VI. 1.

3) Vergl. besonders Kühns a. a. O. §. 23. S. 229, ferner den anonymen Aufsatz: »Die Stiftung des Kammergerichts« in Simon's und v. Strampf's Zeitschr. für preuss. Recht. B. II. 1, 1828. S. 174 ff. Mylius II. Abthlg. 1. No. 1.

4) Ludwig Eduard Heydemann, Die Elemente der Joachim'schen Konstitution von 1527, ein Beitrag zur Entwicklung des deutschen Rechts. 1841.

Kraft landesherrlicher Autorität sucht er eine Reformation der Städte durchzuführen, indem er eine allgemeine Polizeiordnung für dieselben im Jahre 1515 erliess (Mylius VI. Nachlese I); doch konnte er dieselbe keineswegs in allen Städten durchsetzen. Noch weniger vermochte die landesherrliche Gewalt hier, wie in andern Territorien, in dieser Zeit gegen die immer intensiver sich entwickelnde Gutsherrlichkeit des märkischen Adels, welcher seinen Gutsbezirk gegen die landesherrliche Einmischung immermehr abzuschliessen bemüht war. Interessante Züge der werdenden Gutsunterthänigkeit bietet das Bauernrecht, welches die Bevollmächtigten der Altmark 1531 entwarfen und die Gerichtsordnung, die sie als Gerichtsherren autonomisch beschlossen (»was unser Gericht halben is beslosen«).[1] Adel und Prälaten einer Landschaft, sowie eines Kreises in der Landschaft, bilden eine geschlossene Gemeinschaft, die in der Wahrung ihrer gutsherrlichen Interessen ihr festes Band hat. In dieser Zeit erlangte die märkische Ritterschaft für Jahrhunderte ihren corporativ geschlossenen ständischen Charakter. (Droysen, B. II. Abtheilung II. Seite 61 ff.)

Auf den gemeinen Landtagen hatte Joachim I. die schwersten Kämpfe mit der Selbstherrlichkeit und dem Eigennutz seiner Vasallen, die seinen staatlichen Reformplänen in allen Beziehungen entgegentraten, wie sich dies besonders in »den landesherrlichen Artikeln von 1523« ausspricht. Nicht einmal dem wieder erwachenden Raubritterthum vermochte Joachim Einhalt zu thun. Es misslang, was er unternahm, weil seiner Zeit die Reife, ihm selbst der wahre reformatorische Geist fehlte; denn während er auf staatlichem Gebiete alles neu gestalten wollte, stellte er sich der religiösen Reformation, dem alles beherrschenden Zeitgedanken, mit zäher Hartnäckigkeit entgegen und suchte mit allen Mitteln die alte Kirche zu erhalten, die Geistesmacht der neuen Lehre in seinen Landen zu unterdrücken. In seinem Testamente vom 22. October 1534 verordnete er, gegen das Hausgesetz von 1473 und gegen die goldene Bulle, die Theilung seiner Lande; die

1) Bauernrechts- und Gerichtsordnung der alten Mark Brandenburg, ein Landtagsschluss von 1531. Herausgegeben von Hübbe. Kamptz, Jahrb. B. 45. S. 89—176.

Kurwürde und das grössere Gebiet sollte der Kurprinz, die Neumark, das Land Sternberg, Krossen, Kotbus und Peitz sein jüngerer Sohn, Markgraf Johann, haben.

§. 20.

Joachim II. (Hektor) 1535—1571.

Am 1. November 1539 trat Joachim II., gegen seines Vaters Anordnung, zur evangelischen Kirche über und empfing zum erstenmal das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, bald darauf erliess er die märkische Kirchenordnung, welche möglichst viel von den Gebräuchen und Einrichtungen der katholischen Kirche beibehielt. (Mylius I. N. 2.) Die durch ihn, aus fürstlicher Machtvollkommenheit vollzogene Reformation legte von nun an auch das Kirchenregiment in die Hand des Landesherrn, der sich immer mehr als »*summus episcopus*« fühlen lernte. War dadurch einerseits ein Machtzuwachs gewonnen, so nöthigte andererseits die grosse Schuldenmasse diesen Fürsten zu einer Transaction mit seinen Landständen, die letzteren weitgehende Mitregierungsrechte ausdrücklich verbriefte. Es sollte von nun an keine wichtige Sache »daran der Lande Gedeih und Verderb gelegen« vorgenommen, kein Bündniss mit Auswärtigen geschlossen werden, ohne Rath und Bewilligung der gemeinen Landstände.[1] Die von ihnen bewilligten Steuern sollten von ihnen selbst erhoben und von den Städten in ihren »Städtekasten«, von den s. g. »Oberständen« in ihrem eigenen »Schlosskasten« verwahrt werden. Auf dem Landtage von 1549 bewilligten die Stände das »neue Biergeld«[2], die einzige indirecte Steuer, zur Abstossung der Schulden; aber um das Machen neuer Schulden von Seiten des Fürsten zu verhindern, übernahmen die Landstände, als Selbstschuldner, die landesherrliche Schuld. Durch dieses s. g. »grosse Kreditwerk« war die Substanz des steuerbaren Vermögens der fürstlichen Verfügung entzogen und unter die Kontrolle der Stände gestellt. (Droysen a. a. O.) Mit den Reversen vom 1. Juli

1) Landtagsrevers Kurfürst Joachims II., den Prälaten, Herrn und Ritterschaft ertheilt. Mittwochs nach Judica 1540, bei Mylius VI. No. XXIII. S. 66 ff.

2) Landtagsrevers wegen der verwilligten Biersteuer von 1549, bei Mylius VI. No. XXVI. S 78.

und 14. Oct. 1550 fand die landständische Verfassung der Marken ihren Abschluss. Während so Kurfürst Joachim II. der fürstlichen Machtvollkommenheit mehr vergeben musste, als irgend einer seiner Vorgänger, gelang es ihm auf der andern Seite, die beiden wichtigsten Erwerbungen, die sein Haus und seinen Staat dereinst zu ungeahnter Grösse erheben sollten, wenigstens im Keime staatsrechtlich vorzubereiten.

Mit der Verabredung einer Doppelheirath zwischen den Kindern Joachims II. und denen des Herzogs Friedrichs von Liegnitz, Brieg und Wohlau am 19. October 1537 wurde eine Erbverbrüderung verbunden, kraft deren, bei einem eventuellen Aussterben der Liegnitzer Piasten, die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an Brandenburg fallen sollten, im umgekehrten Falle sollten dagegen die Herzöge von Liegnitz die ursprünglich schlesisch-lausitzischen Landestheile Krossen, Züllichau und Kotbus erhalten. Zum Abschlusse einer derartigen Erbverbrüderung war Herzog Friedrich, kraft der ihn von König Wladislaw und König Ludwig ertheilten, von König Ferdinand I. selbst bestätigten Privilegien berechtigt, welche ihm freie letztwillige Verfügung über seine Lande zusicherten. Die Liegnitz-Brieger Stände leisteten noch an demselben Tage dem Kurfürsten den eventuellen Huldigungseid. Der materiell und formell rechtswidrige Machtspruch König Ferdinands I. vom 18. Mai 1546, welcher diese Erbverbrüderung zu vernichten beabsichtigte, konnte den Erbansprüchen des Hauses Brandenburg nicht präjudiciren.[1]

Während durch diese Erbverbrüderung die spätere Erwerbung Schlesiens vorbereitet wurde, fasste unter Joachim II. das Haus Brandenburg auch Fuss an den Gestaden der Ostsee.

Die Kraft des deutschen Ordensstaates in Preussen[2] war durch die Schlacht von Tannenberg (am 15. Juli 1410) gebrochen. Der

1) Vergl. insbesondere C. Grünhagen, Die Erbverbrüderung zwischen Hohenzollern und Piasten von 1537. (Aus der Zeitschrift für preussische Geschichte.) Die darauf sich beziehenden Urkunden befinden sich bei Riedel cod. dipl. II. 6. Lancizolle a. a. O. S. 640.

2) J. Voigt, Geschichte Preussens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange des deutschen Ordens; 9 Bde. Königsberg 1827—1839. — Derselbe, Handbuch der Geschichte Preussens bis zur Zeit der Reformation. 3 Bde. Königs-

Friedensvertrag von Thorn vom 19. October 1466 entzog dem Orden einen grossen Theil seiner Besitzungen und brachte ihn für das, was ihm verblieb, in Lehensabhängigkeit von der Krone Polen. Die langen Streitigkeiten der Hochmeister mit Polen fanden endlich durch den Krakauer Vertrag vom 8. April 1525 ihr Ende, durch welchen das Ordensland in ein weltliches Lehensherzogthum der Krone Polen verwandelt und der damalige Hochmeister, Markgraf Albrecht von Brandenburg für sich und seine Nachkommen damit belehnt wurde. In die gesammte Hand wurden damals nur die Brüder von der fränkischen Linie, die Markgrafen Georg, Kasimir und Johann aufgenommen. Erst den unausgesetzten Bemühungen Joachims II. gelang es am 19. Juli 1569, auch für die Kurlinie die Mitbelehnung zu erwirken. (Lancizolle, Abth. II. Kap. IV. S. 424 ff.)

Bald nach diesem glücklichen Erfolge starb Kurfürst Joachim II. am 3. Januar 1571, zehn Tage nach ihm sein Bruder Markgraf Johann, letzterer ohne Söhne zu hinterlassen, sodass dessen Lande wieder an die Hauptlinie zurückfielen. Seitdem sind die Lande der Markgrafschaft Brandenburg immer ungetrennt bei einander geblieben.

§. 21.

Johann Georg 1571—1598.

Unter Joachims II. prunkvoll freigebiger Regierung war abermals die Schuldenmasse in erschreckender Weise angewachsen. Die um Deckung derselben angegangenen Stände benutzten auch diesmal die finanzielle Verlegenheit des Fürsten, um ihre ständischen Freiheiten zu mehren und die Präponderanz des Adels fest zu begründen. Während noch unter Joachim II. und Markgrafen Johann die angesehensten Stellen in den Händen bürgerlicher Männer gewesen waren, wurde seit Johann Georg kein Landvoigt, Amtmann oder Hauptmann anders als aus dem Landesadel bestellt; zu den Dompräbenden von Havelberg und Lebus gelangte kein Bürgerlicher mehr; überhaupt wurden von nun ab alle einflussreichen

berg 1841—1843. Ueber Geist und Charakter dieses eigenartigen Staatswesens vergl. besonders H. von Treitschke: »Das deutsche Ordensland Preussen«. Hist. u. polit. Aufsätze. Aufl. III. 1867. No. I. S. 1—68.

und einträglichen Stellen dem Adel vorbehalten. Das Bürgerthum war von dem Adel staatlich überwunden; die Städte traten auf den gemeinsamen Landtagen in den Hintergrund, der Bauer wurde in noch tiefere Abhängigkeit hinabgedrückt. Besiegelt wurde dieses System durch die weitere Ausbildung der Gutsherrlichkeit auf den Landtagen zu Berlin und Küstrin im Jahre 1572. Der Kurfürst verzichtete auf die Anlage von Zöllen in »den Gerichten des Adels«, besonders wo die vom Adel die Zollforderung selbst haben. Dem Adel wird das Auskaufen der Bauern gestattet. Frohnden und ungemessene Erntedienste werden den Bauern auferlegt. Das Jagdrecht des Adels, sein privilegirter Gerichtsstand, seine Zollfreiheit wird anerkannt. Den Bauern wird der Rechtsweg an die landesherrlichen Gerichte so gut wie versperrt. Die Bauern sind nur noch mittelbare landesherrliche Unterthanen; ihr eigentlich nächster, fast unumschränkter Gebieter ist der adlige Gutsherr (Reverse von 1572 bei Mylius VI. Nr. 32 und 36).

Während Kurfürst Joachim II. in kirchlicher Beziehung eine vermittelnde Stellung eingenommen hatte, kommt unter Johann Georg das Lutherthum in der strengsten Orthodoxie und Ausschliesslichkeit zur Geltung. Die Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573 (Mylius I. Nr. 7. S. 273 ff.) brachte diese Richtung auf lange zur alleinigen Herrschaft. Seit dem war der Einfluss der Gemeinden auch in der Kirche gleich Null, während der summus episcopus und der adlige Kirchenpatron alles galt. Unter Johann Georgs Regierung ist der Feudalstaat auf ständischer Grundlage politisch, kirchlich und social in den Marken fertig geworden.

§. 22.

Joachim Friedrich 1598—1608.

Der grosse Gedanke, welchen Albrecht Achilles in seinem Hausgesetze niedergelegt hatte, war nicht von allen seinen Nachkommen verstanden und gewürdigt worden. Auch Johann Georg hatte 1596 in seinem Testament, wie einst Joachim I., dem patrimonalen Princip der Landestheilung gehuldigt; allein sein Nachfolger Joachim Friedrich versagte diesem Testament nicht nur die Anerkennung, sondern nahm von diesem Vorgang Veranlassung,

die innere Verfassung seines Hauses zu befestigen und auszubauen. Da sich die fränkische Linie ihrem Erlöschen nahte, so musste das künftige Schicksal auch dieser Lande ins Auge gefasst werden, welche zugleich ein Entschädigungsobject für die Ansprüche der Nachgebornen werden konnten.

Zwischen den Räthen des Kurfürsten und des letzten Markgrafen der fränkischen Linie, Georg Friedrich zu Ansbach, Baireuth und Jägerndorf[1], kam 1598 zu Gera der Entwurf eines Hausvertrages zu Stande der im folgenden Jahre am 29. April 1599 von beiden regierenden Herren zu Magdeburg persönlich vollzogen wurde; aber erst am 11. Juli 1603 traten auch die jüngern Brüder des Kurfürsten dem Magdeburger Vertrage unbedingt bei, wodurch derselbe zu einem bleibenden Hausgesetze — dem s. g. Geraischen Vertrage — erhoben wurde.[2] Darnach soll die Kurwürde und die gesammte Mark Brandenburg nebst allen damit verbundenen Gebieten und künftigen Anwartschaften, auf ewige Zeiten ungetheilt dem Erstgebornen zukommen. In Franken aber sollen, gemäss der Achillea nicht mehr als zwei regierende Herren, einer zu Ansbach, der andere zu Baireuth sein. Mit Abtretung der fränkischen Lande erkaufte Joachim Friedrich die Zustimmung seiner jüngern Brüder, von denen Christian die Linie zu Baireuth, Joachim Ernst die Linie zu Ansbach gründete.

Alle andern Nachgebornen sollten von nun an mit einem Gelddeputate abgefunden, auch das Herrenmeisterthum des Johanniterordens und Stifter zu diesem Zwecke verwendet werden. Alle Landestheilungen sollten durchaus und für immer ausgeschlossen, jede Landesveräusserung verboten sein.

1) Georg der Fromme zu Ansbach hatte 1523 das schlesische Fürstenthum Jägerndorf erkauft, auch waren ihm die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor nebst der Herrschaft Beuthen und Oderberg verpfändet; seinem einzigen Sohne, Georg Friedrich, wurde 1552 die Pfandschaft von Oppeln und Ratibor gekündigt, sodass sich sein schlesischer Besitz auf Jägerndorf, Oderberg und Beuthen beschränkte. Diese Besitzungen schenkte er 1595 letztwillig dem Kurfürsten Joachim Friedrich, der sie seinem zweiten Sohne Johann Georg bestimmte. Die Krone Böhmen ertheilte jedoch dieser Bestimmung ihre Genehmigung nicht, zog das Fürstenthum Jägerndorf als erledigtes Lehen ein und gab es 1623 dem Fürsten von Liechtenstein. Diese Einziehung erklärte der grosse Kurfürst für ungesetzlich und Friedrich d. Grosse machte die Ansprüche von neuem geltend. Lancizolle S. 347 ff.

2) Die Urkunde, de d. Onolzbach vom 11. Juli 1603, in welche die vom 29.

Weniger Erfolg hatte Joachim Friedrich mit seinen ständischen Reformplänen, die von ihm proponirte »Polizei- und Landeskonstitution« gelangte nicht zur Gesetzeskraft. In den Landtagsreversen von 1602 musste der Kurfürst mit seinen Koncessionen sogar noch über die Artikel von 1572 hinausgehen. (Mylius VI. S. 151 und 170.) Auch seine Versuche, die tief herabgekommene Lehenskriegsverfassung zu bessern, waren fruchtlos. Dagegen gelang dem Kurfürsten ein anderer wichtiger Schritt, die Errichtung des Geheimenraths durch die Geheime Rathsordnung vom 13. December 1604.[1] Während früher Prälaten, Grafen und Ritter

April 1599 wörtlich aufgenommen ist, bei Lünig, RA. p. spec. cont. II. (IV. Abth. III. Abschn.) S. 45, auch in Pauli, Preuss. Staatsgesch. III, S. 393. Ueber den Inhalt vergl. Lancizolle a. a. O. S. 588 ff. Zur Uebersicht der damaligen Hausverhältnisse diene folgende Tafel:

Albrecht Achilles † 1486.

- Johann Cicero, Kurfürst † 1499.
 - Joachim Nestor, Kurfürst † 1535.
 - Joachim II. Kurfürst † 1571.
 - Johann Georg Kurfürst † 1598.
 - Joachim Friedrich Kurfürst † 1608.
 - Johann Sigismund Kurfürst † 1619.
 - Johann Georg von Jägerndorf † 1624.
 - Christian zu Baireuth. Seine Linie erlischt 1769.
 - Joachim Ernst zu Ansbach. Seine Linie erlischt 1806.
 - Johann von Küstrin † 1571.
- Friedrich der Aeltere zu Ansbach † 1536.
 - Casimir zu Kulmbach † 1527.
 - Albrecht Alcibiades zu Kulmbach † 1557.
 - Georg d. Fromme † 1543.
 - Georg Friedrich bekam Ansbach, Jägerndorf und endlich auch Baireuth oder Kulmbach † 1603.
 - Albrecht, Hochmeister, seit 1525 Herzog von Preussen † 1568.
 - Albrecht Friedrich, zweiter Herzog von Preussen, vermählt mit Maria Eleonore von Jülich, Kleve und Berg † 1618 söhnelos; seine Tochter Anna vermählt mit dem Kurf. Johann Sigismund.
- Sigismund zu Baireuth oder Kulmbach † 1495.

1) Vergleiche Christ. Aug. Ludw. Klaproth und Karl Wilhelm Cosmar: Der wirkliche Geheime Staatsrath. Berlin 1805. Daselbst auch die Geheime Rathsordnung Joachim Friedrichs Seite 299 ff. C. Twesten: »Der preussische Beamtenstaat« in den preussischen Jahrbüchern. B. XVIII. S. 11 ff.

als die geborenen landesfürstlichen Räthe als s. g. »Geheime Räthe vom Hause aus« galten und die laufenden Geschäfte am Hofe vom Kanzler und Marschal besorgt wurden, wurde in dieser neuen Institution ein fester Mittelpunkt der Staatsgeschäfte gebildet; dem mittelalterig ständischen Elemente trat in dem Geheimen Rath zum erstenmal ein modernes Beamtenelement in geordneter Organisation gegenüber.

§. 23.

Johann Sigismund 1608—1619.

Der Herzog von Preussen, Albrecht Friedrich, verfiel schon im Jahre 1573 in Blödsinn. Zuerst wurde sein nächster Agnat, Georg Friedrich von der fränkischen Linie, als Vormund und Landesgubernator bestellt. Als dieser aber 1603 verstarb, so folgte ihm Kurfürst Joachim Friedrich, diesem sein Sohn Johann Sigismund als Landesregent, welchem es nach schwierigen Verhandlungen gelang, am 16. November 1611 für den Todesfall des Herzogs feierlich mit Preussen belehnt zu werden. Als nun am 28. August 1618 der blödsinnige Albrecht Friedrich starb, nahm der Kurfürst Johann Sigismund das Herzogthum Preussen, unter polnischer Lehensherrlichkeit, in Besitz. Seitdem ist dieses Land unausgesetzt bei dem Kurhause Brandenburg geblieben.

Unter diesem Kurfürsten fand auch der berühmte Jülich-Klevische Erbfolgestreit statt.[1] Es hatten sich auf beiden Ufern des Niederrheins im Laufe der Zeit, durch Zusammenfall verschiedener Herrschaften, zwei ansehnliche Staaten gebildet, deren einen die Herzöge von Kleve, Grafen von der Mark und Herren von Ravenstein, den andern die Herzöge von Jülich und Berg und Herren von Ravensberg innehatten. Es hatte nun Kaiser Friedrich III. im Jahr 1483 dem Herzog Albrecht von Sachsen und dessen Hause eine Lehensexpectanz auf Jülich, Berg und Ravensberg für den Fall ertheilt, dass diese Länder, mit Aussterben ihres herzoglichen Mannsstammes, erledigt werden sollten. Dieselbe

1) Die ausführlichste Darstellung giebt Rousset, Histoire de la succession aux duchés de Clèves, Berg et Juliers. 3 T. Amst. 1738—39. Die betreffenden Urkunden am besten bei Teschenmacher, Annales Cliviae

wurde aber später von seinem Sohne Kaiser Maximilian I. kassirt und Maria, die einzige Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, zur Erbin aller väterlichen Lande erklärt. (Teschenm. cod. dipl. N. 96. 97. 101.) Hierauf fussend, nahm Herzog Johann III. von Kleve, als Gemahl der Maria von Jülich, nach dem Tode ihres Vaters Besitz von dem Erbe seiner Gemahlin, vereinigte dadurch jene sechs Länder und hinterliess sie seinem Sohne Wilhelm. Als dieser sich mit Maria, der Tochter Ferdinands I. vermählte, ertheilte ihm Kaiser Karl V. im J. 1546 ein Privilegium, welches, in Ermangelung oder auch nach dem Absterben der Söhne, die Töchter für successionsfähig erklärte. (Teschenm. cod. Nr. 117.) Nach dem Privilegium Kaiser Ferdinands I. von 1559 sollten alle diese Länder ungesondert und ungetrennt in absteigender männlicher und weiblicher Linie vererbt werden. (Teschenm. Nr. 118.) Ausser einem schwachsinnigen Sohne Johann Wilhelm, hatte Wilhelm vier Töchter. Die älteste derselben Maria Eleonora vermählte sich mit dem Herzoge Albrecht Friedrich von Preussen und es wurde ihr und ihren Erben, für den vorauszusehenden Fall, dass ihr Bruder kinderlos absterben sollte, die Nachfolge in dessen Ländern zugesichert. (Teschenm. cod. Nr. 130.) Die jüngern Schwestern verzichteten zu Gunsten der ältern auf alle Erbansprüche. Maria Eleonora gebar mehrere Töchter; die älteste Anna heirathete Johann Sigismund, den Kurprinzen

Juliae etc. illustr. J. C. Dithmarus. 1731 F. E. v. Schaumburg, Die Begründung der brandenburgisch-preussischen Herrschaft am Niederrhein und in Westfalen od. der Jülich-Klevische Erbfolgestreit. Wesel 1859. Zum Verständnisse diene folgende Tafel:

Wilhelm der Reiche,
seit 1539 Herzog von Jülich, Kleve u. Berg † 1592.

Maria Eleonore † 1608 verm. mit Herzog Albrecht Friedrich von Preussen.	Anna verm. mit Philipp Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg † 1632.	Johann Wilhelm, letzter vom Mannsstamm † 1609 ohne Descendenten.
Anna, Gemahlin Johann Sigismunds von Brandenburg † 1625.	Wolfgang Wilhelm seit 1614 regierender Pfalzgraf zu Neuburg.	
Georg Wilhelm v. Brandenburg.		

von Brandenburg und wurde die Mutter des nachherigen Kurfürsten Georg Wilhelm. Hierauf gründete sich der Anspruch Brandenburgs zur alleinigen Nachfolge in allen Ländern des Herzogs Johann Wilhelm. Am 25. März 1609 starb der blödsinnige Herzog Johann Wilhelm. Brandenburg beeilte sich, die erledigten Lande in Besitz zu nehmen. Aber zu gleicher Zeit erschien auch der Prinz Wolfgang Wilhelm, der älteste Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg und der Anna, zweiten Schwester des letzten Herzogs von Jülich, welcher ebenfalls die gesammte Erbschaft in Anspruch nahm. Er behauptete, als Sohn der ältesten noch lebenden Schwester des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich ein näheres Recht zu haben, als die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund, die Tochter der bereits verstorbenen ältesten Schwester. Ausser mehreren andern Prätendenten, trat vorzüglich Sachsen mit seiner kaiserlichen Lehenanwartschaft, auch wegen der Vermählung des Kurfürsten Johann Friedrich mit Sibylle, der Vatersschwester des letzten Herzogs, auf. Brandenburg und Pfalz-Neuburg ergriffen den Besitz der Lande, einigten sich, als die s. g. possidirenden Fürsten, zunächst durch den Dortmunder Recess vom 31. Mai 1609 zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Verwaltung der Lande und theilten dieselben durch den Xantener Vergleich vom 12. Nov. 1614 dermassen, dass die Herzogthümer Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, das Herzogthum Kleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg an Brandenburg kamen[1], ein Theilungsvertrag, welcher durch den späteren Vergleich vom 9. Sept. 1666 bestätigt wurde. (Teschenm. Nr. 136.)

So wurde der erste Grund zu den rheinisch-westphälischen Besitzungen des brandenburgischen Hauses gelegt.

Kurfürst Johann Sigismund trat am 25. Decbr. 1613 von der lutherischen zur reformirten Kirche über. Keineswegs beabsichtigte der Kurfürst, wie es damals häufig vorkam, mit diesem persönlichen Schritte der lutherischen Landeskirche den geringsten Zwang anzuthun. Sein Edict vom 24. Febr. 1614 bahnte den Weg zum friedlichen Nebeneinanderstehen der beiden evangelischen Konfessionen, deren höhere Einheit in dem

1) Die Herrschaft Ravenstein wurde 1670 dem Hause Pfalz-Neuburg vertragsmässig überlassen.

wesentlichen Inhalt ihrer Bekenntnisse bei ihm feststand. Dem hierarchischen Eifer beschränkter Theologen gegenüber, erscheint Johann Sigismund als erster Bahnbrecher einer erhabenen Mission seines Hauses, der evangelischen Union.

§. 24.

Georg Wilhelm 1619—1640.

In die Regierung dieses Fürsten fällt der grenzenlose Jammer des dreissigjährigen Krieges, der nirgends eine solche Verwüstung, eine so furchtbare Vernichtung von Menschenleben und Eigenthum herbeigeführt hatte, wie in den offenen Landschaften der Marken. Der schwache Fürst war den furchtbaren Zeiten nicht gewachsen; er schwankte grundsatzlos von einer Partei zur andern. Am 11. Juli 1631 schloss er ein Bündniss mit Schweden. Nach der Niederlage bei Nördlingen machte er 1635 zu Prag mit dem Kaiser Frieden, 1637 schloss er sogar ein Bündniss mit dem Kaiser gegen Schweden. In demselben Jahre starb mit Bogislaus XIV. der Stamm der pommerschen Herzöge aus. Georg Wilhelm versuchte das auf alten Verträgen und kaiserlicher Bestätigung beruhende, wohlbegründete Erbrecht seines Hauses auf Pommern geltend zu machen [1], aber er war nicht im Stande, das Land von den Schweden zu befreien, die es besetzt hielten.

Nie war Brandenburg tiefer gesunken, als unter diesem Fürsten; im Innern war die landesherrliche Autorität zum Schattenbilde geworden, nach aussen war der Kurstaat ohne Ansehen, ein Spielball fremder Mächte. Es war hohe Zeit, dass der Retter nahte.

1) Ueber die Begründung der Erbfolge in Pommern vergl. Lancizolle, S. 548. ff., wo auch die ganze Literatur. Am wichtigsten ist der Grimnitzer Vertrag vom 24. Aug. 1529, worin alle frühern Successionsverträge nochmals bestätigt sind. Lünig, RA. Pars spec. Cont. II. Abs. 3. S. 236. Dumont, IV. p. 2. p. 50.

III. Brandenburg-Preussen als moderner Staat auf absolut-monarchischer Grundlage 1640—1806.

§. 25.

Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst, der Staatsgründer.[1] 1640—1688.

Nie hat ein Fürst seine Regierung unter ungünstigern Umständen angetreten, als Friedrich Wilhelm. Noch lastete der ganze furchtbare Druck des dreissigjährigen Krieges auf seinen Landen. Nirgends war er Herr im eigenen Hause. Die Marken waren theils von Schweden, theils von Truppen, die dem Kaiser und dem Kurfürsten zugleich geschworen hatten, besetzt; Pommern war in der Hand der Schweden; die klevischen Länder occupirten die Holländer. Das Herzogthum Preussen war zwar von fremden Truppen frei, noch war aber der Kurfürst nicht belehnt; weder die Krone Polen, noch die in sich gespaltenen, »querulirenden« Landstände erkannten ihn als Landesherrn an, sondern behaupteten während der Sedisvacanz ihr eigenes Regiment. Unter den drückendsten Bedingungen erreichte der Kurfürst am 8. Oct. 1641 zu Warschau die Belehnung mit Preussen. Ohne Heer, ohne Finanzen galt es sich vom Feinde durch geschickte Verhandlungen zu befreien. Durch den Vertrag vom 23. Mai 1643 schloss er Waffenstillstand mit Schweden und erhielt dadurch wenigstens in den Marken freie Hand. Nach langen schwierigen Verhandlungen erreichte er im westfälischen Frieden für Branden-

1) Samuelis de Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi magni electoris Brandenburgici comment. libri XIX. 1733. f. Leopold v. Orlich, Geschichte des preussischen Staates im XVII. Jahrh. mit besonderer Rücksicht auf das Leben des grossen Kurfürsten 3 Theile. Berlin 1838—39. Droysen, Geschichte der preussischen Politik. III. Th. Der Staat des grossen Kurfürsten. 3 Abtheilungen 1861—65. Urkunden u. Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, bis jetzt 5 Bde. Berlin. I. Bd. Politische Verhandlungen herausgegeben von B. Erdmannsdörfer 1864. II. Bd. Auswärtige Acten I. Bd. (Frankreich) von E. Simson. 1865. III. Bd. Ausw. Acten. II. Bd. (Niederlande) von H. Peter 1866. IV. Bd. Polit. Verhandlungen II. Bd. von Erdmannsdörfer. Bd. V. Ständische Verhandlungen. Kleve-Mark von A. von Haeften.

burgs Machtstellung ein günstiges Resultat.[1] Zwar musste er Vorpommern nebst Rügen und Stettin, die Insel Wollin mit dem frischen Haff und den drei Odermündungen der Krone Schweden überlassen, dagegen wurde er durch die säkularisirten Bisthümer Halberstadt, Minden und Kamin und durch die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg entschädigt. Von Pommern erhielt er nur Hinterpommern.

So vereinigte der grosse Kurfürst viele bedeutende Territorien in seiner Hand. Sein Besitz war nach dem österreichischen weitaus der grösste in Deutschland; derselbe bildete drei grosse Gruppen: in der Mitte das Hauptland Brandenburg, mit seinen Nebenlanden, mit Hinterpommern und den säkularisirten Hochstiftern, im Westen, als Grenzwacht Deutschlands, die rheinischen Lande, Kleve, Mark und Ravensberg, im Osten das Herzogthum Preussen.

Alle diese zahlreichen Fürstenthümer hatten ihre besondern Verfassungen, welche dem Landesherrn meistens nur sehr beschränkte Machtbefugnisse einräumten. Es fehlte an allen gemeinsamen staatlichen Institutionen, der Brandenburger war in Preussen ein Ausländer, während man in den Marken wiederum dem Rheinländer aus Kleve oder dem Westfalen aus Minden das Indigenat absprach. Der vereinigende Mittelpunkt aller dieser Länder und Menschen war nur der Landesherr; er allein konnte den festen Krystallisationskern des werdenden Staates bilden. Der staatliche Neubau konnte somit nur auf monarchischer Grundlage erfolgen. Die Herstellung der Staatseinheit musste mit einem Kampfe gegen den provinziellen Particularismus der Landstände beginnen. Ihre alles überwuchernden Privilegien mussten soweit beschränkt werden, als sie der nothwendigen Staatseinheit im Wege standen. Auf drei Dinge gründete der Kurfürst sein neues System: auf Einheit in der Regierung, auf Ordnung in den Finanzen und auf Organisation der Armee.

Der von Joachim Friedrich 1604 errichtete Geheime Rath hatte mehrfache Mängel gezeigt, denn weder die Kompetenz des Kollegiums, noch dessen Geschäfsführung war geordnet, besonders fehlte es an jeder regelmässigen Arbeitstheilung. Durch Rescript

1) Pütter's Geist des westfälischen Friedens. S. 166—182. J. P. O. II., 1. 2. 3. 5. 6.

vom 4. Decbr. 1651 führte der Kurfürst eine neue Ordnung ein.[1] Es wurden die Geschäfte in etwa zwanzig Titel getheilt und jeder derselben, mit Ausnahme der Finanzen und des Militärwesens, einem bestimmten Rathe als Referenten überwiesen. Der Kurfürst behielt sich die Vertheilung der eingehenden Sachen vor, er entschied dann in der Sitzung selbst oder in dem Kabinet, welches für die eigentlichen politischen Geschäfte immer mehr an Bedeutung gewann. Die Vertheilung der Geschäfte war weniger sachlich, als provinziell. Später konnte der Kurfürst die unmittelbare Leitung dieser Centralbehörde nicht mehr durchsetzen, er ernannte daher den Geheimen Rath Otto von Schwerin zum Oberpräsidenten derselben, welchem er die laufenden Geschäfte zur Erledigung übertrug.

Die Finanzen waren in Folge der Kriegszeiten furchtbar zerrüttet; vor allem musste die verfassungsmässige Absonderung der Territorialfinanzen und die alle Erträge verschlingende Naturalwirthschaft der Domänen beseitigt werden. Durch Rescript vom 4. Decbr. 1651 begründete der Kurfürst eine Centralbehörde für seine Finanzen. (Entwerfung eines Einnahme- und Ausgabeetats, geordnete Buchführung, Arrendirung der Domänen, aber keine Verpachtung der Zölle und Steuern.)

Als Hauptmittel des staatlichen Ansehens nach aussen und der fürstlichen Machtstellung im Innern betrachtete Friedrich Wilhelm die Armee. Er wurde der eigentliche Schöpfer des stehenden Heeres. Die alte Lehensmiliz und die Landfolge war vollständig unbrauchbar geworden. Nur aus geworbenen Truppen war damals eine schlagfertige, kriegstüchtige Armee zu bilden. Während die früheren Kurfürsten in Friedenszeiten nur einige Haustruppen gehalten hatten, bestand zuletzt das stehende Heer Friedrich Wilhelms schon aus 20,000 Mann, worunter der fünfte Theil Reiterei war. Ein Kriegsrecht liess der Kurfürst bereits 1656, dann wiederholt im J. 1665 bekannt machen, welches als die erste Grundlage des spätern preussischen Kriegrechts anzusehen ist. (Mylius III. No. XXV. u. XXX.)

Zur Errichtung und Erhaltung eines so bedeutenden stehenden Heeres bedurfte es freilich ansehnlicher Geldmittel, welche in den zerrütteten und verarmten Landen nur durch harten Druck auf-

1) Vergl. hierüber Klaproth u. Cosmar a. a. O. S. 260 ff., Droysen a. a. O. Bd. III. Abthl. II. S. 72 ff.

zubringen waren. Vor allem stand hier das Steuerbewilligungsrecht der Landstände hindernd entgegen, welche nicht geneigt waren, den auf Erhöhung der Staatsmacht gerichteten Plänen ihres Fürsten Opfer zu bringen. Daher war das Hauptstreben Friedrich Wilhelms darauf gerichtet, sich von der Zustimmung und Kontrolle der Stände in finanzieller Beziehung möglichst unabhängig zu machen und sich eine ständige Kontribution für den Militäretat zu verschaffen. Dafür erschienen ihm alle sonstigen Koncessionen an die Stände nicht zu hoch. Epochemachend ist hierfür der märkische Landtag von 1653. (Der Landtagsrecess vom 26. Juli 1653 bei Mylius VI. Nr. 118. S. 426 ff.) Daselbst verwilligten die Stände allerdings auf sechs Jahre eine ansehnliche Summe, aber dafür erwarben sie eine neue Erweiterung ihrer Herrenrechte; auch wurde ihnen jene kastenmässige Abschliessung des Adels zugestanden, wodurch Bürgerliche vom Erwerbe der Rittergüter ausgeschlossen wurden, ja sogar das connubium zwischen Adel und Bürgerstand beschränkt wurde; vor allem wurde aber die Leibeigenschaft des Bauernstandes grundsätzlich ausgesprochen, ja in bestimmten Landestheilen sollte sogar die Präsumtion für dieselbe sprechen.

So wurden die Bauern dem Adel vollends preisgegeben, welcher für Herrenrechte und Kastenprivilegien seine bisherigen politischen Befugnisse, seine Mitregierungsrechte aufgeben musste. Hierin liegt das stillschweigende Abkommen zwischen dem modernen Absolutismus und dem mittelalterigen Ständethum; jener überliess diesem die unterdrückte persönliche Freiheit der Bauern, dieses verzichtete dafür auf seine politischen Machtbefugnisse. Die Stände blieben Obrigkeiten in der Gemeinde, Herrn über ihre »Unterthanen«, hier wird ihr Vorrecht erhalten und sogar erweitert, auf dem Gebiete des Staates werden sie von nun an einflusslos, und nach und nach ganz annullirt. Alle staatliche Macht koncentrirt sich von nun an im monarchischen Oberhaupte.

Als die letzte von den kurmärkischen Ständen 1653 bewilligte Kriegskontribution zu Ende ging, entschloss sich der Kurfürst feste ökonomische Grundlagen für seine Heereseinrichtung durchzusetzen. Nach langen Verhandlungen bequemten sich die märkischen Stände 1662 zur Uebernahme einer

regelmässigen jährlichen Kontribution für den Militäretat.[1] Seit dieser Zeit waren sie aber auch politisch vernichtet.

Nachhaltiger und kräftiger widerstrebten die klevischen Stände der neuen Regierungsweise. Erst am 3. Novbr. 1660 kam zu Duisburg der Klevische Landesrezess zu Stande, worin die zur Erhaltung des Kriegsstaates nöthige Summe festgestellt, ein Ausschuss zur Revision der Matrikel niedergesetzt wurde. Nun wurde auch in diesem Lande die Behördenorganisation im neuern staatlichen Sinne durchgeführt. Der Segen einer geordneten Regierung trat auch hier ein, nachdem endlich durch den »beständigen Erbvergleich« vom 9. Sept. 1666, kraft dessen das Herzogthum Kleve, die Grafschaft Mark und Ravensberg definitiv beim Hause Brandenburg verblieben, der Successionsstreit für immer beendet war.

Den Hauptkampf hatte aber Friedrich Wilhelm in Preussen durchzukämpfen, wo die ständische Libertät eine fast polnische Ausdehnung gewonnen hatte.[2]

Bei dem zwischen Schweden und Polen ausgebrochenen Kriege wurde der Kurfürst genöthigt, sich 1656 mit Schweden zu verbinden. In dem Frieden von Welau 1657 zwischen Polen und Brandenburg musste ersteres auf die Lehensherrlichkeit verzichten und Friedrich Wilhelm als souveränen Herzog von Preussen anerkennen.[3] Die Herrschaften Bütow und Lauenburg erhielt

1) Riedel, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt. 1865. 4. S. 29 ff. Darnach betrugen die Kriegsgefälle im J. 1687/8, 1,620,526 Thlr., die ganze Staatseinnahme etwa $2^1/_2$ Million, also nahmen die Militärausgaben bereits damals mehr als $^2/_3$ der ganzen Staatseinnahmen in Anspruch. »Herr von Burgsdorf hatte die märkische Ritterschaft gewarnt: wenn der Kurfürst erst Geld und Soldaten habe, werde es mit der Freiheit des Adels vorbei sein. In der That war es so, seit dieser Zeit ging die landständische Verfassung der Provinzen zu Grabe. Der Kurfürst schaltete in Gesetzgebung und Finanzen von nun an nach seinem fürstlichen Ermessen.« H. von Sybel, Ueber die Entwicklung der absoluten Monarchie in Preussen. Bonn 1863.

2) Vergl. besonders den Aufsatz von Max Töppen: »Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preussen«. In Raumers histor. Taschenbuch. Neue Folge, VIII. Jahrg. 1847. S. 306—492.

3) Art. VI. des Frieden von Welau lautet: »Ducatum Prussiae iis finibus circumscriptum, quibus Seren. Elector illum olim jure feudi ante hoc bellum exortum possidebat, ipse deinceps et descendentes omnes, donec quisquam superit e descendentibus masculis suae Serenitatis electoralis, *jure supremi dominii cum summa absolutaque potestate possidebunt regentque.*«

der Kurfürst als Mannlehen der Krone Polen im bromberger Vertrage vom 8. November 1657. Schon im folgenden Jahre verband sich der Kurfürst mit Dänemark gegen Schweden. Dem Tode Karl Gustavs folgte bald der allgemeine Frieden zu Oliva 1660, durch welchen die Verträge von Welau und Bromberg bestätigt wurden.

War somit die Souveränetät in Preussen völkerrechtlich anerkannt, so widerstrebten ihr doch die mächtigen Landstände, welche in der Anlehnung an Polen bisher ihren Vortheil gesucht hatten. Nirgends hatte die oligarchische Selbstregierung, wie sie sich aus der Regimentsnotel von 1542 und Herzog Albrechts Testament von 1567 immer weiter entwickelt hatte, eine solche Ausdehnung erreicht, nirgends war die Fürstlichkeit aller ihrer Attribute so entkleidet wie in dem herzoglichen Preussen. Die vier landeseingesessenen Oberräthe führten zwar im Namen des Herzogs, aber in der That im rein ständischen Interesse das Regiment. Alles zehrte an den landesherrlichen Rechten, Gütern und Renten. Der Ertrag der preussischen Domänen war gleich null. Die Stände verstanden unter »des Landes Freiheit« auch hier nur ihre Interessen und Privilegien; sie versagten dem neuen Souverän ihre Anerkennung und verweigerten die geforderte Huldigung. Dreimal musste der preussische Landtag erfolglos vertagt werden, die Opposition artete zur offenen Empörung aus, bis endlich, nach der Unterwerfung Königsbergs am 16. Nov. 1662, der Landtagsabschied vom 1. Mai 1663 eine Ausgleichung herbeiführte, worauf am 18. Okt. 1663 die feierliche Erbhuldigung erfolgte.

So war die Souveränetät in Preussen nach allen Seiten hin anerkannt und festbegründet. Das Haus Brandenburg hatte damit eine neue Staffel erklommen. War auch die Unterordnung unter Kaiser und Reich in seinen übrigen Erblanden eine praktisch ziemlich bedeutungslose geworden, so war es doch für sein Ansehen und seine europäische Stellung wichtig genug, dass es nun, ausser seinen Reichslanden, ein völlig souveränes Territorium besass. »Mit der Souveränetät von Preussen schloss sich das Gewölbe, das alle seine Territorien umspannen sollte.«

Als Ludwig XIV. 1672 die von ganz Europa preisgegebenen Niederlande angriff, nahm sich der Kurfürst, später in Verbindung mit dem Kaiser Leopold, derselben thätig an. Ludwig XIV. bewog

die Schweden, die entblössten brandenburgschen Provinzen zu überfallen. Die Siege des Kurfürsten bei Rathenau und Fehrbellin, die Eroberung von Vorpommern, Stettin, Stralsund und Greifswald konnten ihm indessen die Früchte dieses glorreichen Krieges nicht sichern. Der Kaiser liess ihn im Stich und schloss am 5. Febr. 1679 den Frieden zu Nimwegen; so musste denn Friedrich Wilhelm am 29. Juni 1679 zu St. Germain mit Frankreich und Schweden einen sehr ungünstigen Frieden schliessen, der ihn zur Herausgabe aller seiner Eroberungen zwang. Ausser 300,000 Kronenthaler Entschädigung von Frankreich, erhielt er nur die wenigen Orte und Zölle, welche Schweden seit dem westfälischen Frieden in Hinterpommern besessen hatte.

Nach dem Tode des letzten Administrators, Prinzen August von Sachsen, nahm Friedrich Wilhelm das Erzstift Magdeburg 1680 in Besitz; im Jahre 1684 nahm er mit kaiserlicher Bewilligung den Titel eines Reichsgrafen von Hohenzollern an, um seinem Hause die Nachfolge in diesen alten Stammlanden zu sichern. Friedrich Wilhelm förderte Handel und Schifffahrt, gründete eine Seemacht, errichtete 1681 die Handelsgesellschaft in Emden und erwarb Kolonien in Guinea, wo er 1683 die Festung Gross-Friedrichsburg anlegte.[1] Nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 nahm er 20,000 Hugenotten auf, welche viel zur Hebung von Fabrikwesen und Handel beitrugen. Er begründete die Universität Duisburg, so wie die Bibliothek zu Berlin. Er schuf den Friedrichs-Wilhelmskanal zur Verbindung von Oder und Spree; unter seiner Regierung wurden die Posten wieder hergestellt und verbessert. In seinen spätern Jahren verband er sich mit dem Kaiser zur Vertheidigung und Erhaltung des Reiches gegen jeden Angriff; auch entsagte er 1686 seinen Ansprüchen auf die schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau gegen Abtretung des Schwiebuser Kreises und Sicherung seiner Rechte auf Ostfriesland. Er vermehrte das Staatsgebiet um 541 Quadrat-Meilen, so dass die sämmtlichen Lande bei seinem Tode bereits 2013 Quadrat-Meilen betrugen.

1) Diese und mehrere andere brandenburgischen Kolonien trat König Friedrich Wilhelm I. 1720 an die Holländer ab.

Die Gründung des brandenburgisch-preussischen Staates ist das grossartige Lebensresultat dieses genialen Herrschergeistes. Friedrich Wilhelm ererbte bereits zahlreiche Territorien, den Staat schuf er aus eigner Kraft. Bis zu den Zeiten Friedrich Wilhelms gab es keinen Gesammtstaat, sondern nur einzelne Länder, welche in weiter Ausdehnung vom Niemen bis über den Rhein, ohne äussern und innern Zusammenhang untereinander, zerstückelt dalagen. Aus diesen disparaten Elementen galt es, einen Staat zu schaffen, eine neue Macht im alten Europa. Mit Klugheit und Stärke erringt der grosse Kurfürst seinem Staate eine Machtstellung, die ihm erlaubt, selbstständig in die europäische Politik einzugreifen. Darum liegt der Schwerpunkt seiner Thätigkeit in den auswärtigen Angelegenheiten. Von seinen Unterthanen fordert er, ihm diese Macht schaffen zu helfen. In seinem Regentenberufe findet er Recht und Pflicht, dies zu fordern und nöthigenfalls zu erzwingen. Den ständischen Korporationen, in deren Händen bisher öffentliche Rechte, wie privatrechtliche Privilegien, gehandhabt worden waren, stellt er klar und bewusst die Staatsidee gegenüber: »sic gesturus sum principatum, ut sciam rem esse populi, non meam privatam«. In ihrem Namen proklamirt er die Einheit, und betrachtet alle seine Lande und Unterthanen als »membra unius capitis«, in ihrem Namen vindicirt er alle Fragmente von Hoheitsrechten, die sich zerstreut in andern Händen befinden, der neugeschaffenen monarchischen Centralgewalt, aber nicht zur Befriedigung persönlicher Eitelkeit oder selbstsüchtiger Gelüste, sondern alles um des Staates willen.

Sein Wahlspruch: »pro deo et populo« ist ihm keine schönklingende Phrase, sondern tiefe Wahrheit. Nicht wie die spanischen Philippe oder die österreichischen Ferdinande, aber auch nicht wie die verknöcherte lutherische Orthodoxie, versteht er die religiöse Aufgabe des Staates. Selbst tief durchdrungen von der christlichen Wahrheit, sucht er in seinem Staate die evangelischen Bekenntnisse zur höhern Einheit zu versöhnen. Er gründet einen Staat auf evangelischer Grundlage, der aber daneben Raum hat für alle andern Bekenntnisse. Nicht nur seine katholischen Unterthanen, selbst die überall verfolgten Sekten der Arianer und Socinianer fanden bei ihm Schutz. Während überall Verfolgungssucht wüthete und Ludwig XIV. seine besten Unterthanen um ihres Glaubens willen vertrieb, prägte Friedrich

Wilhelm seinem jungen Staat den nie erloschenen Stempel religiöser Toleranz auf.

Es ist nicht zu läugnen, dass der grosse Kurfürst schonungslos mit wohlverbrieften Rechten der Stände verfuhr, dass er in rauher Zeit rauhe Mittel gebrauchte, dass unbewilligte Steuern ausgeschrieben und mit militärischer Exekution erhoben wurden; aber das ständische Princip war überlebt, unproduktiv und partikularistisch. Dem märkischen Junker, wie dem preussischen Ritter galt seine Libertät alles, der Staat nichts. Nur durch den Absolutismus konnte das staatlos gewordene Volk in den modernen Staat übergeführt werden. Nirgends ist der monarchische Absolutismus so schöpferisch gewesen wie im Staate Brandenburg-Preussen. Es liegt eine weite Kluft zwischen diesem klar bewussten, staatlich organisirenden Absolutismus in Preussen und der regellosen Despotenlaune anderer deutscher Fürsten damaliger Zeit. In rauschenden Festen und zielloser Prunksucht kopirten sie den vierzehnten Ludwig und vergeudeten die Früchte ihrer Länder, den Schweiss ihrer Unterthanen. Ihrer patrimonialen Willkühr fehlte das hohe Ziel, welches kein preussischer Monarch aus den Augen verlor. Unter allen deutschen Ländern hat Brandenburg-Preussen zuerst die moderne Staatsidee verwirklicht, zwar in absolutistischer Form, aber doch steht der Staat über allem, selbst der Monarch dient dem Staate. Dieses tiefe staatliche Pflichtgefühl hat der grosse Kurfürst zur Signatur des preussischen Königthums erhoben.

Aber nicht blos seinen eigenen Landen wurde der Kurfürst zum Retter, seine Schöpfung war zugleich eine nationale That, welche ganz Deutschland zu Gute kam.

Das deutsche Reich bestand seit dem westfälischen Frieden fast nur noch dem Namen nach. Durch die undeutsche, spanisch-jesuitische Politik der Habsburger hatte sich das Kaiserthum dem Volke und seiner nationalen Aufgabe für immer entfremdet. Das monarchische Princip war in der Reichsverfassung gelähmt, der föderative Gedanke, den man an dessen Stelle setzen wollte, innerlich unwahr. Hunderte lebensunfähiger Territorien bedeckten den Boden des deutschen Reiches. Ihr patrimonaler Charakter konnte im deutschen Volke ebensowenig einen Staatssinn erwecken, wie die Scheinexistenz des langsam verwesenden Reiches.

In dieses staatslose Chaos wieder einen lebensfähigen Staat

gepflanzt, unter diesen machtlosen Miniaturgebilden patrimonialer Herrschaften den stolzen Gedanken der Macht, ein staatliches Selbstgefühl im Volke zuerst wieder grossgezogen zu haben, ist das Verdienst Friedrich Wilhelms. Diesen Staat des grossen Kurfürsten Schritt für Schritt zum deutschen Nationalstaat zu entwickeln, ist seitdem die providentielle Aufgabe seiner Nachfolger.

§. 26.

König Friedrich I. der Erwerber der Königskrone 1688—1713.[1]

Der grosse Kurfürst hatte verschiedene Testamente gemacht, das letzte am 16. Januar 1686, an welches sich in der traditionellen Geschichtschreibung der Vorwurf knüpft, dass er durch dasselbe das Werk seines Lebens wieder habe zertrümmern wollen, indem er den nachgebornen Söhnen ansehnliche Fürstenthümer zugewiesen und somit die Einheit des brandenburgischen Staates in Frage gestellt habe. Neuere Forschungen[2] haben jedoch dargethan, dass von einer Zerstückelung des Staates durch die Bestimmungen des Testamentes keine Rede war, sondern dass die Nachgebornen nichts anders sein sollten, als erbliche Statthalter der betreffenden Landestheile, deren Revenüen sie zu geniessen haben sollten, während alle höheren Regierungsrechte dem Erstgeborenen verbleiben sollten. Trotzdem erklärte Friedrich III. sogleich bei seinem Regierungsantritte das väterliche Testament für ungültig, indem es den Hausgesetzen widerspreche und schloss mit seinen Brüdern nach und nach Vergleiche ab, worin er dieselben mit ansehnlichen Gelddeputaten abfand.[3] Auch wurden dem

1) J. G. Droysen, Friedrich I. König von Preussen. 1867. Geschichte der preussischen Politik IV. Th. Erste Abtheilung. Pufendorf, De rebus gestis Friderici III. Fragmentum ex autogr. autoris editum. Berol. 1784. Fol.

2) Droysen, Das Testament des grossen Kurfürsten in den Abhandlungen der K. Sächs. Ges. der Wissenschaft zu Leipzig 1866. B. Erdmannsdörfer, Das Testament des grossen Kurfürsten, in den Preuss. Jahrb. B. XVIII. S. 429. (1867).

3) Buchholtz a. a. O. B. IV. S. 186. In dem als »Hausvertrag« bezeichneten Vergleiche vom 3. März 1692 zwischen dem Markgrafen Philipp Wilhelm und dem Kurfürsten Friedrich III. verzichtet ersteres auf das ihm testamentarisch ausgesetzte Fürstenthum Halberstadt, als »wider die Grundsätze des Hauses und

ältesten Stiefbruder, Philipp Wilhelm, die Herrschaften Schwedt und Vierraden überlassen. Er wurde der Stifter der markgräflichen Linie Brandenburg-Schwedt. [1]

Durch den s. g. Retraditionsrecess vom 10. Januar 1694 musste Friedrich III. in Folge eines geheimen Versprechens, welches er als Kurprinz gegeben, den Kreis Schwiebus wieder an Oesterreich abtreten, wogegen ihm die Anwartschaft auf Ostfriesland und die gräflichen Herrschaften Limburg und Speckfeld in Franken zugesichert wurde. (v. Mörner, Anh. S. 798.)

Durch Kauf gelang ihm die Erwerbung kursächsischer Besitzungen und Rechte, so der Erbvogtei über Stadt und Stift Quedlinburg, der Reichsvogtei und des Schultheissenamtes zu Nordhausen, des Amtes Petersberg bei Halle a. S. (Lünig, RA. P. spec. Cont. II. Abs. III. S. 248, Dumont VII. p. 376), ebenso der Erwerb der Grafschaft Teklenburg von dem Grafen von Solms-Braunfels. Auch schloss Friedrich III. einen Erbvertrag mit dem fürstlichen Hause der Hohenzollern in Schwaben. Dieses »pactum gentilicium« vom 26. November 1695, bestätigt am 30. Januar 1707, begründet das Successionsrecht der Kurlinie in den schwäbischen Landen wegen gleicher Abstammung, und enthält Bestimmungen über Unveräusserlichkeit der Besitzungen, über standesgemässe Heirathen, Versorgung der Töchter und Wittwen u. s. w. (Lünig, spic. sec. B. I. S. 349 ff.).

Bei weitem das wichtigste, was Friedrich III. für die Erhöhung seines Staates und Hauses that, war die Annahme der Königswürde. Gegen grosse Opfer und Zugeständnisse gelang es ihm in »dem erneuten Alliance-Traktat« vom 4. December 1700

in specie wider das darin stabilirte jus primogeniturae laufend« zu Gunsten Friedrichs III. In den ähnlichen Reversen der drei anderen nachgeborenen Brüder Markgrafen Albrecht, Karl und Christian Ludwig, worin sie ähnlichen väterlichen Zuwendungen entsagten, werden das Testament des Albrecht Achilles und der Geraische Vertrag wiederholt als »Fundamentalgesetze des Hauses« anerkannt. (v. Mörner a. a. O. Anh. S. 789.)

1) Die markgräflich Schwedt'schen Herrschaften und Aemter Schwedt und Vierraden blieben unter der Landeshoheit des regierenden Herrn, welcher auch die markgräfliche Justizkammer besetzte. Die Dotation mit diesen Herrschaften verstiess daher keineswegs gegen die Hausgesetze. Mit dem Markgrafen Heinrich Friedrich erlosch im Jahre 1788 die Linie Brandenburg-Schwedt im Mannsstamme.

die Zustimmung des Kaisers Leopold I. zu diesem Schritte sich zu verschaffen, welche aber keineswegs als eine vom Kaiser ausgehende Ertheilung der Königswürde aufgefasst wurde, noch aufgefasst werden darf.[1] Die Annahme der Königswürde war ein reiner Souveränetätsakt, zu welchem nur die völkerrechtliche Anerkennung der andern Mächte, vor allem des römischen Kaisers politisch zweckmässig und wünschenswerth war. Das neue Königthum war nicht auf die Reichslande, sondern auf das souveräne Herzogthum Preussen gegründet. Strenggenommen wurde nur dieses ein Königreich, aber thatsächlich, in den Augen der Welt, gestaltete sich die Sache anders. Schon durch den grossen Kurfürsten waren sämmtliche Besitzungen militärisch, finanziell, administrativ geeinigt, sie galten als Provinzen Eines Staates. So wurde auch der höhere Titel nicht mehr blos auf das eigentliche Preussen, sondern auf alle »Provinzen« bezogen. In der Markgrafschaft Brandenburg, im Herzogthum Pommern, gab es von jetzt »königliche Regierungen«, die Regimenter des Königs aus allen Landestheilen bildeten die königliche Armee, alle seine Unterthanen hiessen von nun an Preussen.

Es war nicht ohne Wichtigkeit, dass dem staatlichen Einheitsdrang von nun an in der Königskrone ein Symbol, in »Preussen« ein entsprechender Name gegeben war. Am 18. Januar 1701 setzte sich der neue König, Friedrich I., zu Königsberg die Krone auf. Bei dieser Gelegenheit fand die Stiftung des Ordens vom schwarzen Adler statt. Noch in demselben Jahre wurde die preussische Königswürde von England, Russland, Holland, Dänemark, Sachsen, der Schweiz und den Fürsten des deutschen Reiches anerkannt.

Am 2. April 1702 starb König Wilhelm III. von Grossbritanien, der letzte vom Mannsstamme des Hauses Nassau-Oranien.

1) Der Vertrag selbst, der fälschlich »Kronentraktat« genannt zu werden pflegt, findet sich bei Rousset, Supplem. T. II. P. 1. p. 461. und in Försters Höfen und Kabinetten Th. I. Urkundenbuch S. 8. Die officielle Denkschrift: »Gründliche Remonstration, warum das Kurhaus Brandenburg den Königlichen Titel anzunehmen befugt sei und solches auch niemanden an seinen habenden juribus präjudicirlich sei« findet sich bei Lünig, Grundfeste europ. Potenzen Th. I. S. 400. Protest des Papstes Klemens XI. vom 21. April 1701 gegen die Annahme der Königswürde, da es dem heil. Stuhle allein gebühre, Könige zu ernennen. Dagegen schrieb J. P. de Ludewig, Neniae pontif. Rom. Clementis XI de jure reges appellandi, in den Opusc. T. I. p. 130.

Damit war die oranische Erbschaft eröffnet, welche das souveräne Fürstenthum Orange, die Grafschaften Lingen und Mörs, zahlreiche Güter in den Niederlanden, Burgund und der Franchecomté umfasste. König Friedrich I. hatte, als Sohn von Luise Henriette von Nassau-Oranien, begründete Ansprüche auf diese Erbschaft, welche sich auf das Fideicommiss des Renatus von Nassau vom Jahre 1544 und das mit demselben übereinstimmende Testament des Prinzen Friedrich Heinrich vom Jahre 1644 gründeten, während sich Johann Wilhelm Friso von Nassau-Diez auf das Testament des Prinzen Moriz von 1621 und Wilhelms III. von 1695 berief.[1] In dem nun beginnenden oranischen Erbschaftsstreite standen sich als hauptsächliche Prätendenten Preussen und Nassau-Diez gegenüber, welches letztere besonders von den Generalstaaten unterstützt wurde. In Beziehung auf die Grafschaften Mörs und Lingen wartete König Friedrich I. das Ende des Erbschaftstreites nicht ab, sondern verleibte beide, im Reiche gelegenen Besitzungen mit kaiserlicher Be-

1) Die hierauf bezüglichen Rechtsdeduktionen finden sich abgedruckt bei Lünig, Grundfeste europ. Potenzen Th. I. S. 404. für Preussen: »Information sommaire touchant le droit incontestable de S. M. le Roi de Prusse à la succession de son grand père le prince Frederic Henri fondé sur son testament et sur le fideicommis etabli dans la maison de Nassau-Orange par droit d'aînesse et en faveur des femmes au de faut des mâles.« Th. II. S. 818. für Nassau-Siegen (Prinz Wilhelm Hyacinth) Th. II. S. 837: Für die Nachkommen des Fürsten Johann Wilhelm Friso. Ueber das Prätendententreiben des Prinzen Hyacinth vergl. den Aufsatz von Dr. Karl Braun: »Prinz Hyacinth« in den preuss. Jahrbüchern B. XXIV. S. 423 ff. Das Fürstenthum Orange in Südfrankreich war mehrfach durch Erbtöchter auf andere Familien übergegangen, zuletzt auf das Haus Châlons, dessen letzter männlicher Erbe Philibert seine gesammten Besitzungen dem Sohne seiner Schwester Claudia, dem Grafen Renatus von Nassau, vermachte, welcher sich zuerst Prinz von Nassau-Oranien nannte. In seinem Testamente von 1544 gründete er ein Fideicommiss aus seinen sämmtlichen Besitzungen, welches zuerst auf seinen Vetter, Wilhelm den Schweigenden von Nassau-Oranien kommen sollte. Auf diesen sollten zuerst dessen männliche Nachkommen, nach dem Aussterben derselbe aber die weibliche Linie und nach deren Abgang die männlichen Nachkommen Johanns von Nassau (des zweiten Sohnes Wilhelms des Aelteren), welche später die Linien Siegen, Dillenburg, Dietz und Hadamar bildeten, folgen. Nach diesem vom Kaiser Karl V. bestätigten Fideicommiss des Renatus mussten entschieden Luise Henriette und deren Descendenten, als Nachkommen des Prinzen Wilhelm des Schweigenden, allen Nachkommen seines Bruders, des Grafen Johann des Aelteren von Nassau vorgehen. Die diesem Fideicommiss widersprechenden Testamente des Moritz von Oranien von 1621 und des König Wilhelms III. von 1695 waren wenigstens insoweit ungültig, als sie die in diesem Fideicom-

willigung 1702 dem preussischen Staate ein. [1] Auch erwarb er aus der oranischen Erbschaft das Fürstenthum Neuenburg mit der Grafschaft Valendis in der Schweiz, indem König Wilhelm III., noch bei Lebzeiten der letzten Besitzerin Maria von Nemours aus dem Hause Longueville, alle aus der Lehensherrlichkeit des Hauses Châlons fliessenden Rechte des oranischen Hauses dem Kurfürsten von Brandenburg und seinen Erben 1694 und 95 abge-

miss begriffenen Güter betrafen. Nur über die eigenen neuen Erwerbungen, sowie über das freie Privatvermögen war König Wilhelm III. zu verfügen berechtigt und insofern war der König von Preussen zu einer Auseinandersetzung erbötig, in welcher er lediglich die mit dem Fideicommiss belegten oranischen Hausgüter beanspruchte. Vergleiche zum besseren Verständniss folgende Tafel:

Johann V. von Châlons Fürst von Oranien.
- Philibert † 1530. Setzt seinen Neffen Renatus zum Erben ein.
- Claudia, verm. mit Heinrich Graf Nassau.
 - Renatus erster Prinz von Nassau-Oranien † 1544. Setzt seinen Vetter Wilhelm den Schweigenden ein.

Johann Graf von Nassau (aus der ottonischen Linie.)
- Heinrich Graf Nassau (verm. mit Claudia)
- Wilhelm der Aeltere Graf von Nassau.
 - Wilhelm I. der Schweigende, erhält kraft des Testaments seines Vetters Renatus auch die oranischen Besitzungen † 1584.
 - Philipp Wilhelm † 1618.
 - Moritz † 1625.
 - Friedrich Heinrich † 1647.
 - Wilhelm II. † 1650.
 - Wilhelm III. König von Grossbrit. † 1702.
 - Luise Henriette, Gem. der grosse Kurfürst.
 - Friedrich I. K. von Preussen.
 - Albertine Agnes, Gem. Wilhelm Friedrich von Nassau-Dietz.
 - Heinrich Kasimir v. Nassau-Dietz.
 - Johann Wilhelm Friso † 1711.
 - Johann der Aeltere Stammvater der Linien Nassau-Siegen, Dillenburg, Hadamar u. Dietz.

1) Disquisitio de juribus regiae Majestatis Borussicae in comitatus Moeurssensem et Lingensem cum ratione dominii ac proprietatis, tam ratione possessionis nec non de foro hujus caussae 1703 bei Lünig a. a. O. Th. I. S. 419. Für Mörs wurden die lehensherrlichen Rechte des Herzogs von Kleve geltend gemacht, für Lingen die Cession des Grafen von Teklenburg.

treten hatte. Durch eine »sentence souveraine et absolue« der trois états des Fürstenthums vom 3. November 1707 wurde König Friedrich als einzig berechtigter Prätendent anerkannt und als Fürst von Neuenburg installirt. Von da ab blieb dieses Land mit der Krone Preussen in Personalunion vereint. [1] Das Ende des oranischen Erbschaftsstreites erlebte indessen König Friedrich I. nicht mehr, er starb am 25. Februar 1713.

§. 27.

König Friedrich Wilhelm I. 1713—1740.*

Am 11. April 1713 schloss König Friedrich Wilhelm I. mit Frankreich Frieden zu Utrecht. Ludwig XIV. trat ihm in Vollmacht seines Enkels, König Philipps V. von Spanien, das spanische Oberquartier Geldern (22 Q.-M.) ab und erkannte ihn als Fürsten von Neuenburg an, wogegen Friedrich Wilhelm I. auf das Fürstenthum Orange und die dazu gehörigen Güter in der Dauphiné und Franche comté zu Gunsten Frankreichs verzichtete und die Entschädigung der Linie Nassau-Diez übernahm. Durch einen besonderen Artikel erkannte Ludwig XIV. für sich und den König von Spanien die preussische Königswürde und den Majestätstitel an (Dumont VIII. p. 356).

Die Auseinandersetzung mit dem fürstlichen Hause Nassau-Diez wurde durch den im Jahre 1711 eingetretenen Tod von Johann Wilhelm Friso hinausgeschoben und erfolgte erst im Jahre 1732 mit dessen Sohne, Karl Heinrich Friso, (als Statthalter der Niederlande Wilhelm IV.) wodurch dem Könige von Preussen noch zahlreiche niederländische Erbgüter zufielen (Herstall, Montfort, Turnhout u. s. w.), die aber alle nach und nach wieder veräussert wurden.

Obgleich Friedrich Wilhelm I. erst im Jahre 1715 Antheil am nordischen Kriege nahm, so wurde doch dem preussischen Staate

1) Hermann Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwickelung und gegenwärtigen Bedeutung. Jena 1854. Derselbe: Neuenburg, Eine geschichtlich-staatsrechtl. Skizze. Berlin III. Aufl. 1857.

* Fr. Förster, Friedrich Wilhelm I. König von Preussen. B. I.—III. nebst Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms I. 1834—1835. Droysen, Friedrich Wilhelm I. König von Preussen. B. I. u. II. 1869. (Geschichte der preuss. Politik. Theil IV. Abth. II.)

ein bleibender Gewinn in der Erwerbung Vorpommerns bis zur Peene zu Theil durch den Frieden von Stockholm, welcher am 21. Januar 1720 zwischen Schweden und Preussen abgeschlossen wurde. In demselben trat Schweden an Preussen ab: die Stadt und Festung Stettin, die jenseits der Oder liegenden Städte Damm und Gollnow, den zwischen der Oder und der Peene liegenden Theil von Vorpommern, die Inseln Usedom und Wollin und die Odermündungen. (Im ganzen 94 Q.-M.) Preussen zahlte dafür 2 Millionen Thaler an Schweden. Dagegen blieben die langjährigen Bemühungen König Friedrich Wilhelms I., seine Ansprüche auf die zweite Hälfte der jülich-klevischen Erbschaft (Jülich, Berg, Ravenstein) beim Aussterben der pfälzischen Linie Neuburg gegen die Linie Sulzbach geltend zu machen, trotz kaiserlicher Zusagen im Vertrage von Wusterhausen 12. Oktober 1726, ohne Erfolg.

Am 12. August 1732 nahm König Friedrich Wilhelm I. »zu mehrerer Manifestation und Befestigung seiner eventuellen Sucessionsrechte« Wappen und Titel von Ostfriesland an. Bei seinem Tode umfasste das Staatsgebiet 2159 Q.-M.

Unendlich wichtiger als durch Gebietserwerbungen und Erfolge in der auswärtigen Politik ist die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. durch seine innere Staatsorganisation geworden.

König Friedrich I. hatte dem Staate den Glanz der Krone erworben, aber die reale Bedeutung Preussens war unter ihm zurückgegangen. Die Finanzen waren in der grössten Unordnung. Korruption und Verschwendung untergruben die Grundlagen des Staates. König Friedrich Wilhelm I. setzte an die Stelle des Hofprunks die strengste Sparsamkeit. Geld und Soldaten galten ihm als die einzigen realen Machtmittel. Auf Ordnung der Finanzen und militärische Durchbildung der Armee legte er den höchsten Werth. Vor allem wichtig waren die Domänen, auf denen fast die Hälfte des Staatseinkommens ruhte. In Betreff derselben traf Friedrich Wilhelm I. durch sein Edikt vom 13. August 1713 eine Bestimmung, durch welche er die Hausgesetze, nach denen die angestammten Lande des Hauses nicht veräussert werden durften, dahin erweiterte, dass alle jetzigen Besitzungen und künftigen Erwerbungen, mit Einschluss der Domänen, der Krone einverleibt werden, jede Veräusserung derselben null und nichtig sein sollte.

In ächt staatlichem und monarchischem Sinne hob er den Unterschied zwischen Schatullgütern und so genannten ordinären Kammergütern auf und legte ersteren, wie allen künftigen Erwerbungen, die Eigenschaft rechter Domänen und Kammergüter bei. Der König, als der Herr des Staates, sollte auch mit seiner vermögensrechtlichen Persönlichkeit im Staate aufgehen.[1]

Das überlebte Lehenswesen beseitigte Friedrich Wilhelm durch das Allodifikationsedikt vom 5. Januar 1717,[2] wodurch alle Lehengüter zu Allodialgütern gemacht und der Lehensverband mit allen dazu gehörigen Leistungen gegen einen bestimmten Kanon aufgehoben wurde, während die Familienrechte und die Erbfolgeordnung des Lehenrechts erhalten blieben; doch fand das Allodifikationsedikt manchfach bei der Ritterschaft Widerspruch, so dass seine Durchführung erst nach und nach in den Marken, in Pommern, Magdeburg und Halberstadt, zuletzt auch in Preussen (1733), erfolgen konnte.

Die Leibeigenschaft der Bauern erschien dem Könige wirthschaftlich und moralisch verwerflich, er hob sie im Jahre 1719 auf sämmtlichen Domänen des Königreichs Preussen im engern Sinne auf. Die Gutshörigen der Edelleute suchte er wenigstens gegen die schlimmsten Bedrückungen zu sichern, indem er durch Edikt vom 17. März 1739 sie ohne Rechtsgrund vom Gute zu treiben, durch sein sogenanntes Prügelmandat von 1738 sie körperlich zu misshandeln verbot. »Nach dem Drucke von Jahrhunderten begann es hier für die ländliche Bevölkerung zu tagen; an der Hand des Königthums begann sich der Bauernstand aufzurichten.«

Das tief zerrüttete Finanzwesen der Städte brachte er in Ordnung, aber auch in noch strengere Abhängigkeit von den Staatsbehörden. In einigen Provinzen z. B. in Kleve und Mark über-

1) Das Edikt findet sich bei Mylius corpus const. marchic. Th. IV. Abth. II. S. 161. Nr. XIII.

2) Mylius C. C. M. Th. II. Abth. V. S. 81. No. LIX. Edikt, dass alle adligen, Schulzen- und Bauerlehen für allodial erklärt und nexus feudalis aufgehoben werden soll, wenn dafür ein jährlicher Kanon gewilliget wird, vom 5. Januar 1717. Daselbst auch die andern einschlagenden Edikte. Stenzel, Preuss. Gesch. III. S. 315 ff.

nahm der König sogar nach Einführung der Accise, die städtischen Kämmereien »cum onere et commodo«. [1]

Die gesammten Staatseinkünfte theilten sich in zwei Hauptzweige, in die Kriegs- und Domänengefälle, jene flossen in die Kriegs-, diese in die Domänenkasse; auch war die Finanzverwaltung bis auf Friedrich Wilhelm I. eine zweifache. Das Generalkriegskommissariat, unter welchem die Kriegskommissariate in den Provinzen standen, besorgte und leitete alles, was die Einquartirung und Verpflegung der Armee, die Unterhaltung der Festungen, die Accise, die Handwerks-, Fabrik- und Polizeiangelegenheiten betraf; auch lag ihm die Aufsicht über die städtischen Kämmereien ob. Dem Generalfinanzdirektorium waren die Domänen-, Holz-, Forst-, Jagd-, Münz- und Bergwerksachen untergeben und in den Provinzen die Amtskammern untergeordnet. Beide höchste Behörden standen mit einander häufig in Widerspruch, von einer einheitlichen Finanzverwaltung war keine Rede. König Friedrich Wilhelm I. hob daher gegen Ende des Jahres 1722 beide oberste Centralbehörden auf und setzte an Stelle derselben eine einzige Aufsichtsbehörde für beide zeither getrennte Zweige des Finanzwesens in dem »General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domänendirektorium« (kurzweg Generaldirektorium genannt), für dessen Präsidenten er sich selbst erklärte. Das umfangreiche Kollegium zerfiel in fünf Departements, die theils Provinzial- theils Realdepartements waren und in deren jedem ein dirigirender Minister als Vicepräsident, die Geschäfte leitete; es umfasste sämmtliche Provinzen und das gesammte Gebiet der Finanzen und der innern Verwaltung.

In gleicher Weise, wie an der Centralstelle, wurden von nun an in jeder Provinz, Amtskammern und Kriegskommissariate zu »Kriegs- und Domänenkammern« verbunden. Zur Revision aller Rechnungen errichtete er die Generalrechenkammer, welche er, ganz unabhängig von andern Behörden, unmittelbar unter sich selbst stellte.

In dieser neuen Organisation schuf der König zuerst in Deutschland eine einheitliche Verwaltung und ein Behördensystem im

1) Dr. E. von Möller, Preussisches Stadtrecht 1864. S. 21. Otto Gierkes treffliche »Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft«. Berlin 1868, bes. §. 56: »Der Untergang des städtischen Gemeinwesens«.

modernen und zugleich monarchischen Sinne. Seine Verwaltungs- und Behördeneinrichtungen haben sich bis zum Jahre 1806 im wesentlichen erhalten. [1]

Das Hauptziel aller seiner finanziellen und administrativen Massregeln war aber die Vermehrung und Ausbildung der Armee, als deren Begründer er insofern betrachtet werden muss, als ihm zuerst gelang, den Unterhalt des Heeres auf die regelmässigen Einkünfte des eigenen Staates zu gründen, sodass man nicht mehr, wie unter seinen Vorfahren, die Zuflucht zu Anleihen und ausländischen Subsidien zu nehmen brauchte. Es war vielmehr lediglich der zunehmende Ertrag der Domäneneinkünfte und der regelmässigen Kriegsgefälle, wodurch der Armee von nun an der Unterhalt gewährt wurde.

Friedrich Wilhelm I. war es, welcher Preussen zuerst die Signatur des Militärstaates in rauher aber kraftvoller Einseitigkeit aufprägte. Bis auf ihn wurde die Rekrutirung der Armee nur durch Werbung im In- und Auslande besorgt. Friedrich Wilhelm I. verwirklichte dagegen in seinem Kantonssysteme den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht, soweit dieselbe damals durchführbar war. Nach seinem Kantonreglement vom 15. September 1733 sollten die jungen Leute der Städte und des platten Landes, der gütsherrlichen wie der Amtsdörfer, mit einer Reihe sachgemässer Ausnahme, sowie mit Exemtion des Adels und des höhern Bürgerthums, dienstpflichtig sein. Das ganze Land wurde nach Bezirken unter die einzelnen Regimenter und in diesen Bezirken wurden die einzelnen zu diesem Zwecke verzeichneten Feuerstellen unter die Hauptmannschaften vertheilt. Von nun an wurde etwa die Hälfte der jährlichen Rekruten aus den Kantons beschafft, die Hälfte durch Werbung im Auslande. So entwickelte sich der preussische Kriegsstaat, der bürgerlichen Ordnung gegenüber ein Staat im Staate, jedes Regiment ein geschlossenes Gemeinwesen mit eigener Justiz, Polizei, Finanz, mit eigenem Prediger und eigener Schule. Die neuen Kriegsartikel

1) Die ausführliche Instruktion für das Generaldirektorium vom 22. December 1721, die der König selbst mehrfach als seine »Verfassung« bezeichnete, findet sich abgedruckt bei F. Förster, B. II. S. 173—255. C. Twesten a. a. O. S. 22. Fr. v. Raumer, Das General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium. Hist. Taschenb. VII. Jahrg. 1836. S. 399—427.

vom 12. Juli 1713 gelten nur noch für »Unterofficiere und Gemeine«; für das Officiercorps schreibt das Dienstreglement vor: »Der Officier soll gehorchen, es sei denn, dass ihm etwas wider die Ehre befohlen wird.« Der Officierstand wird seit dieser Zeit zu einem besondern Ehrenstand. Nichadlige sind von ihm keineswegs ausgeschlossen; in der Hauptsache ergänzt er sich aber seit Friedrich Wilhelm I. aus dem Landesadel. So schuf sich das Königthum aus dem einst so unbotmässigen Junkerthum der Marken das in seiner Art einzige Material jenes altpreussischen Officiercorps, welches dem Heere allein jene strenge militärische Durchbildung geben konnte, welches in glänzenden Siegen, wie nach schweren Niederlagen, der beseelende Geist, der moralische Halt der Truppen war.

Den Anfängen der allgemeinen Wehrpflicht, die damals freilich nur als drückende Last empfunden wurde, setzte Friedrich Wilhelm I. als Korrelat den zweiten Fundamentalsatz der altpreussischen Verfassung gegenüber, die allgemeine Schulpflicht. Es wurde wiederholt am 23. Oktober 1717 und 19. December 1736 durch ein allgemeines Edikt den Eltern bei nachdrücklicher Strafe befohlen, ihre Kinder vom fünften bis zum zwölften Jahre zur Schule anzuhalten, wofür ein geringes Schulgeld angesetzt wurde. Die Schule galt seitdem in Preussen als Staatsanstalt, der gesetzliche Schulzwang wurde ein Fundamentalsatz des preussischen Staatsrechts.

Auch die Reform der Justiz lag dem Könige von Anfang seiner Regierung an am Herzen: »die schlimme Justiz schreit gen Himmel und wenn ich's nicht remedire, so lade ich selbst die Verantwortung auf mich«. In seinem Edikte vom 21. Juni 1713 §. 56 (Allgemeine Verordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, bei Mylius C. C. M. Th. II. Abthl. I. No. CXXXI. S. 418) spricht er die Absicht aus dem unsichern Rechte, dem Unwesen der Präjudicien, der richterlichen Willkühr ein Ende zu machen; in gleicher Tendenz erliess er am 18. Juni 1714 eine Kabinetsordre an die hallische Juristenfakultät gegen den Missbrauch, welcher mit der Anwendung des römischen Rechts getrieben wurde.[1] Für die Provinz Preussen erhielt »das wohl-

1) O. Stobbe, Rechtsquellen. B. II. S. 447. Laspeyres Zeitschrift für deutsches Recht. B. VI. S. 88. ff. bes. S. 91.

verbesserte Landrecht des Königreichs Preussen« 1721 Gesetzeskraft. Auch erfolgte eine Reihe wichtiger Verordnungen auf dem Gebiete der Justiz, so das Königliche Rescript über die casus dubii vom 21. September 1733, das Reglement vom 25. Oktober 1737 »zum Versuche der Güte in Prozesssachen«, die Verordnung vom 19. Mai 1738, welche dem Kammergericht eine neue Verfassung gab. Erst gegen das Ende seiner Regierung fasste Friedrich Wilhelm den Plan das fremde Recht ganz zu beseitigen, ein alle Provinzen umfassendes Landrecht zu publiciren, die Kodifikation aller Provinzialrechte zu bewerkstelligen, wie dies besonders aus einer Notifikation vom 1. März 1738 an den Staatsminister Samuel Freiherrn von Cocceji hervorgeht, welcher dann unter der folgenden Regierung die Seele der wirklich durchgeführten grossartigen Justizreform wurde.

So wirkte Friedrich Wilhelm I. nach allen Seiten hin für die innere Organisation des Staates. Wunderbar, wie dem sparsamen Haushalter, dem unermüdlichen Regenten sein Werk gelang. Die Staatseinnahme, die in dem Etatsjahre 1713/14 sich auf 3,655,000 Thlr. belief, war 1739/40 auf volle 7,000,000 Thlr. gestiegen, die Armee von 38,000 Mann, die sie 1713 zählte, schliesslich auf 83,000 Mann gebracht; dabei hinterliess Friedrich Wilhelm seinem Nachfolger einen Staatsschatz von mehr als 10 Millionen Thaler. Freilich konnten solche Resultate nur mit der grössten Sparsamkeit und mit der äussersten Anspannung aller Unterthanenkräfte erreicht werden. Es war ein Regiment militärischer Zucht uud spartanischer Härte, ein Regiment der Selbstherrlichkeit, welches von staatsbürgerlicher Freiheit, von Selbstverwaltung, von ständischen Rechten nichts wusste. Zwar hatte Friedrich Wilhelm I. bei der Huldigung in den verschiedenen Provinzen den Landständen die Versicherung gegeben: »dass er die Rechte der Stände, wie im allgemeinen die ganze Landesverfassung aufrecht erhalten und keinen seiner Unterthanen in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könne, beeinträchtigen werde«, allein trotz dieser allgemeinen Versicherungen blieben die Landstände der einzelnen Provinzen ohne allen Einfluss auf die Staatsangelegenheiten; sie erschienen seit dieser Zeit nur noch bei dem Regierungsantritte der Könige provinzenweise versammelt, um den Huldigungseid zu leisten und die nichtssagenden Reverse des neuen

Monarchen entgegenzunehmen; sonst waren sie nur bei der Verwaltung von gewissen Provinzialinstituten betheiligt.

Einer Eingabe der ostpreussischen Stände wegen der beabsichtigten Einführung des Hufenschosses herrscht der König sein weltbekanntes Wort entgegen: »Ich stabilire die Souveraineté wie einen rocher de bronce.« Wohl hört er Vorschläge seiner Behörden bisweilen mit an, aber sein letztes Wort bleibt immer: »ich bin doch König und Herr und kann thun, was ich will.«

In kurzen lakonischen Randbemerkungen spricht er seinen autokratischen Willen aus, der ohne weiteres Gesetz und Richterspruch ist, von welchem keine Berufung mehr gilt. Mit einem Federstriche ordnet er die Verfassung und Verwaltung des Staates, des Heeres, der Finanzen. Durchdrungen von Gerechtigkeitssinn, ist er fest davon überzeugt, dass er allein immer Recht hat. Darum trägt er kein Bedenken durch Machtsprüche in den Gang der Justiz einzugreifen und selbst peinliche Strafen zu diktiren oder zu verschärfen, wenn ihm die Gerichte zu gelind geurtheilt zu haben scheinen. Er verlangt augenblicklichen unbedingten und blinden Gehorsam für seine Befehle. Seine staatsrechtliche Auffassung ruht auf der orthodoxen Kirchenlehre der damaligen Theologie; er war fest davon überzeugt, dass er der sichtbare Statthalter Gottes auf Erden sei »durch göttliche Anordnung mit den Rechten begabt, welche Samuel den Israeliten warnend aufzählt, als sie von ihm die Einsetzung eines Königs begehrten«. (v. Sybel.) Während er keine menschliche Schranken anerkennt, fühlt er sich in jedem Augenblick verantwortlich vor Gott und seinem Gewissen. Wie die Unterthanen, unterwarf dieser König stets sich selbst dem Staatszwecke, für welchen er das materielle und sittliche Wohl der Gesammtheit erklärte. Er hat den Staat, welchen der Schöpfergeist des grossen Kurfürsten durch seine kühne und umsichtige auswärtige Politik gegründet, mit der unermüdlichen Ausdauer des sorgsamen Hausvaters in seinem Innern ausgebaut. Er ist als der Organisator der preussischen Armee und der gesammten innern Staatsverwaltung, besonders der Finanzen, zu betrachten; er hat damit die soliden Fundamente gelegt, auf welchen sein Nachfolger den ererbten Staat zu einer europäischen Grossmacht ersten Ranges erheben konnte.

§. 28.

Friedrich II. der Grosse, 1740—1786.*

Wenige Monate nach dem Regierungsantritte Friedrichs II. starb Kaiser Karl VI., mit welchem der habsburgische Mannsstamm erlosch. Bei dieser Gelegenheit trat der junge König mit den alten Ansprüchen seines Hauses auf die schlesischen Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau hervor.[1] Er erbot sich Maria Theresia als Erbfolgerin in allen übrigen Ländern der österreichischen Monarchie anzuerkennen, ihrem Gemahl dem Herzog Franz von Lothringen bei der Kaiserwahl seine Stimme zu geben, auch zwei Million Thaler zu zahlen, sofern Oesterreich in die Abtretung dieser schlesischen Fürstenthümer willigen werde. Da alle seine Vorschläge zurückgewiesen wurden, so rückte er am 16. December 1740 in Schlesien ein, erlangte im Vertrage von Nymphenburg am 18. Mai 1741 von Seiten Frankreichs, Spaniens, Sachsens und Bayerns die Zusicherung Schlesiens, wogegen er auf Jülich, Berg und Ravenstein, zu Gunsten der Linie Pfalz-Sulzbach, verzichtete und zwang Oestereich durch mehrere glänzende Siege in dem Präliminarvertrag von Breslau am 11. Juni 1742, der am 28. Juli d. J. zu Berlin bestätigt wurde, an ihn abzutreten: Ober- und Niederschlesien nebst dem zu Mähren gehörigen Distrikte Katscher, und die Grafschaft Glatz, dagegen behielt Maria Theresia Troppau, Teschen und alles das, was jenseits der Oppa gelegen war,

*) J. D. E. Preuss, Biographie Friedrichs des Grossen, 4 Bde. Text und 5 Theile Urkunden. Berlin 1832—34, nebst vielen andern einschlagenden Schriften desselben Verfassers. Mirabeau, de la monarchie prussiene sous Frédéric le Grand. T. I—VII. Londres 1788. Das letzte Buch von Ranke's 9 Büchern beschäftigt sich mit den Regierungsmaximen Friedrichs des Grossen B. III. S. 350—492 (Jahre des Friedens). Sehr übersichtlich der Art. »Friedrich der Grosse« in Bluntschli's Staatsw. B. III. S. 780—830. von Jasmund.

1) Johann Peter von Ludewig, Kanzler und Professor der Rechte zu Halle, der eigentliche officielle Publicist der Krone, veröffentlichte im Auftrage eine Denkschrift: »Rechtsbegründetes Eigenthum des königlichen Kurhauses Preussen und Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien«. 1740. Dazu schrieb Samuel von Cocceji »die nähere Ausführung des in den natürlichen und Reichsrechten gegründeten Eigenthums des königlichen Kurhauses Preussen-Brandenburg auf die schlesischen Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau 1740«.

auch wurde dem Hause Oesterreich vorbehalten, den Titel eines souveränen Herzogs von Schlesien fortzuführen. Ausserdem verzichtete Maria Theresia auf alle Lehensrechte, welche die Krone Böhmen bis dahin über viele dem brandenburgischen Kurhause zugehörigen Gebietstheile wie Krossen, Kottbus, Peiz u. s. w., beansprucht hatte. (Wenck, Cod. jur. gentium T. I. p. 739.) Der am 6. December 1742 zu Ratibor abgeschlossene Grenzrecess (Wenck, T. I. p. 748) setzte darauf die Sonderung des preussischen und österreichischen Antheils an Schlesien fest und bestimmte die im wesentlichen noch heute bestehenden Grenzlinien zwischen beiden Monarchien. Den Besitz Schlesiens, welchen Friedrich II. noch in zwei neuen Kriegen, dem zweiten schlesischen 1744—45 und dem siebenjährigen 1756—63 vertheidigen musste, sicherte ihm aufs neue der Dresdener Frieden vom 25. December 1745 (Wenck, II. p. 191) und der Hubertsburger Frieden vom 15. Februar 1763 (Wenck, T. III. p. 368), welche den Berliner Frieden vom 28. Juni 1742 lediglich bestätigten. Diese neue Erwerbung umfasste 672 Q.-M. mit 1,009,000 Seelen. Die Abtretung erfolgte »mit völliger Souveränetät und Independenz von der Krone Böhmen«. Der König von Preussen nannte sich seit dem »souveräner und oberster Herzog in Schlesien«, doch wahrte das Reich durch Reichsgutachten vom 14. Mai 1751 seine freilich ziemlich unpraktischen »jura imperii« auf Schlesien. [1]

Auf Grund der vom Kaiser Leopold I. dem kurfürstlichen Hause Brandenburg 1694 ertheilten Anwartschaft, nahm Friedrich II., nach dem am 25. Mai 1744 erfolgten Tode des letzten einheimischen Fürsten Karl Edzard aus dem Hause Cirksena, das Fürstenthum Ostfriesland nebst dem Harlingerlande, (54 Q.-M.) in Besitz. Im Jahre 1745 erfolgte die Belehnung von Seiten des Reichsvikariats. Durch Vertrag vom 31. Juli 1744 wurde hier die uralte Landesverfassung erhalten, welche mit ihrer weitgehenden ständischen Freiheit allerdings eine Ausnahme in der absolut monarchischen Staatsordnung Preussens bildete. [2]

1) H. Wuttke, König Friedrichs des Gr. Besitzergreifung von Schlesien und die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse in diesem Lande bis zum J. 1740. I. Bd. Leipzig 1742. II. B. 1743.

2) Wiarda, Ostfriesische Geschichte B. VIII. u. IX. u. nach ihm wesentlich Ranke a. a. O. B. III. S. 376 ff.

Die anarchischen Zustände der innerlich sich immer mehr auflösenden Republik Polen[1] führten im Jahre 1772 zur ersten Theilung Polens. (Am 17. Februar 1772 kam zwischen Preussen und Russland der erste Theilungsvertrag zu Stande, dem Oesterreich am 4. März beitrat.) Der König von Preussen erhielt Westpreussen, wie es im Jahre 1466 im Frieden von Nessau von Polen erworben worden war, sammt dem Ermeland, dem Kulmerland und der Stadt Elbing mit ihrem Gebiete, Danzig und Thorn blieben, als halbsouveräne Republiken, unter der Krone Polen fortbestehen, ferner fiel an Preussen Grosspolen bis zur Netze, aus Theilen der Woiwodschaften Posen, Gnesen und Inowraclaw bestehend. Später kamen dazu durch den Grenzvergleich von Warschau 1776 noch einige links von der Netze liegende Distrikte. Der ganze Erwerb aus der ersten polnischen Theilung betrug etwa 600 Q.-M.[2] Der polnische Reichstag musste diese Abtretungen bestätigen, wobei auf den im Vertrag von Welau festgesetzten Rückfall des Herzogthums Preussen an Polen nach dem Erlöschen des kurbrandenburgischen Mannsstammes, sowie auf die Lehensherrlichkeit über Lauenburg und Bütow von Seiten der Krone Polen verzichtet werden musste.

So war denn jetzt das seit drei Jahrhunderten getrennte Westpreussen wieder mit Ostpreussen bleibend vereinigt.

Einen kleinen Zuwachs des Staatsgebietes brachte der Lehensanfall eines Theiles der Grafschaft Mannsfeld nach dem Tode des letzten Grafen Johann Wenzel († 31. März 1786), wobei nach einer Entscheidung der beiden Lehenshöfe zu Berlin und

1) Die beste Uebersicht über die polnischen Staatsverhältnisse gewährt der Art. »Polen« von Prof. J. Caro in der dritten Auflage des Rotteck-Welkerschen Staatslexikons. Vergl. ferner S. Hüppe, Verfassung der Republik Polen. Berlin 1867, wo auch die polnische staatsrechtliche Literatur angegeben ist. Aelteres Hauptwerk: Lengnich, jus publicum regni Poloniae. T. I. Gedani 1742. T. II. 1746.

2) Vergl. die Regiae Majest. Borussicae litterae patentes ad ordines et incolas terrarum Prussiae et Pommeraniae, quas Poloniae reges huc usque detinuerunt. Datae Berolini die 13. Sept. 1772, sowie das von Hertzberg selbst verfasste: »Exposé des droits de S. M. le Roi de Prusse sur le duché de Pommerellie et sur plusieurs autres districts du royaume de Pologne, beides findet sich in dem Recueil des deductions par le comte de Hertzberg. Vol. I. p. 319 seqq. Daselbst auch viele andere auf die erste Theilung Polens bezüglichen Urkunden, insbesondere der Abtretungsvertrag zwischen Preussen und Polen vom 18. September 1773 p. 392.

Dresden, der an Halle zunächst liegende Theil mit Schraplau (8 Q.-M.) an Preussen kam. Im ganzen hatte Friedrich II. den preussischen Staat um 1380 Q.-M. und 3,200,000 Einwohner vermehrt; derselbe umfasste bei seinem Tode 3540 Q.-M. und 5,400,000 Einwohner.

Diese, durch beispiellose kriegerische Erfolge erkämpfte Machtstellung seines Staates konnte Friedrich der Grosse nur dadurch behaupten, dass er der Armee die sorgfältigste Pflege und Ausbildung angedeihen liess. In der langen Friedenszeit von 1763—86 vermehrte er das Heer auf 200,000 Mann, darunter 40,000 Mann Kavallerie und 12,000 Mann Artillerie; dasselbe bestand zur Hälfte bis zu einem Drittel aus geworbenen Ausländern. Um eine solche Armee zu erhalten, war die äusserste Anspannung aller finanziellen Kräfte des Landes nöthig.[1] Von den Einnahmen, welche sich in den letzten Jahren seiner Regierung auf etwa zwanzig Million Thaler steigerten, wurde jährlich fast dreimal so viel für Militärzwecke verwendet, als für die gesammte übrige Staatsverwaltung, einschliesslich des Hofes, der auswärtigen Angelegenheiten, der Verfolgung anderer Friedenszwecke. Für seine persönlichen Bedürfnisse begnügte sich der König mit der jährlichen Summe von 220,000 Thaler. Dagegen flossen alle Ueberschüsse in die königliche Dispositionskasse, über die er ohne Konkurrenz eines Ministers oder des Generaldirektoriums, ohne jede Kontrolle, ganz nach persönlichem Belieben, meistens zu nützlichen Verwendungen, Unterstützungen der Landwirthschaft und Industrie und sonstigen Landesmeliorationen, verfügte. Diese Kasse bildete zugleich »die Vorhalle des Staatsschatzes«, in welchen jährlich 1,800,000 hinterlegt werden mussten. Trotz aller Kriege, von denen der siebenjährige allein 150 Millionen Thaler baaren Geldes gekostet hatte, hinterliess er seinem Nachfolger einen Staatsschatz von etwa 60 Millionen Thaler und keine Staatsschuld. Freilich bietet das Bild dieses glänzenden Finanzwesens auch seine Schattenseiten in der Münzverschlechterung des siebenjährigen Krieges, die dem Volkswohlstand tiefe Wunden schlug, und in der, nach dem siebenjährigen Kriege vorgenommenen Uebertragung der Verwaltung aller

1) Auch hier lege ich zu Grunde A. F. Riedel's Schrift: Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866. S. 72—135.

Accise- und Zolleinkünfte des Staates an französische Entrepreneurs, (s. g. »administration générale des accises et péages«) eine Einrichtung welche die alten bewährten Grundsätze des preussischen Finanzsystems völlig bei Seite setzte und nicht einmal entsprechende Vortheile gewährte.

In der übrigen innern Landesverwaltung blieb der König im wesentlichen bei der Organisation seines Vaters stehen. Darnach lag die ganze Verwaltung in den Städten, wie auf dem platten Lande, lediglich in den Händen königlicher Beamten. In den Städten waren besondere Behörden für Polizei und Steuern, auf dem Lande koncentrirte sich die ganze Verwaltung in den Händen des Landraths, der aus einem ständischen ein königlicher Beamter geworden war. Die höhere Verwaltungsinstanz bildeten die Kriegs- und Domänenkammern, über denen als Centralpunkt das Generaldirektorium oder ein besonderer Provinzialminister stand. (Instruktion für das Generaldirekt. von 20. Mai 1748.) Innerhalb des Generaldirektoriums wurden einige neue Departements gebildet, so ein eigenes Departement für Manufaktur- und Kommerzsachen, ein anderes für alle Magazin-, Proviant-, Marsch- und Einquartierungssachen, ferner 1768 ein eigenes Bergwerks- und Hüttendepartement, 1770 ein Departement für Verwaltung der Forsten. Neben diesem Generaldirektorium, welches das Finanzwesen und die ganze innere Verwaltung umfasste, bestand noch ein Justizministerium mit mehreren Justizministern und ein geheimes Kabinetsministerium für die auswärtigen Angelegenheiten, welches unter Friedrich des Gr. persönlicher Leitung der äussern Politik natürlich nur eine sehr geringe Bedeutung haben konnte.

Eine tiefgreifendere Umgestaltung, als im Organismus der Verwaltungsbehörden, führte Friedrich II. im Gerichtswesen durch. Wie Friedrich Wilhelm I. der Begründer der preussischen Verwaltung, so wurde Friedrich der Grosse der Schöpfer der preussischen Justiz.

Gleich am dritten Tage seiner Regierung, am 3. Juni 1740, schaffte er, als der erste deutsche Fürst, die mit dem ganzen Kriminalverfahren so tief verwachsene Tortur ab. Um weitere Reformen durchzuführen, galt es zunächst der preussischen Rechtspflege, die volle Unabhängigkeit von der tiefverfallenen Reichsjustiz zu verschaffen. Am 31. Mai 1746 ertheilte Kaiser Franz I. allen

zum deutschen Reiche gehörigen Gebietstheilen des Königs von Preussen ein allgemeines und unbeschränktes privilegium de non appellando, wie es bisher nur die brandenburgischen Kurlande besessen hatten. (N. C. C. I. S. 163. Nr. 90.) Diesem kaiserlichen Privilegium fügte Friedrich II. aus eigner Autorität das Verbot der Aktenversendung und des Besuches fremder Universitäten hinzu. Darauf vollzog er mit vollem Bewusstsein eine Neuschöpfung, die sich gleichmässig auf Gerichtsorganisation, Verfahren und materielles Recht bezog.

Die Rechtspflege wurde vom Könige als ein erhabener Beruf aufgefasst. Der Richtersstand in Preussen sollte völlig unabhängig sein von jedem fremdartigen Einflusse, selbst vom königlichen Willen, »sie sollen auf keine Rescripte, wenn sie schon von Unserem Kabinette herrühren, die geringste Reflexion machen«. Gericht und Verwaltung wollte der König nicht nur völlig getrennt sehen, sondern gegen die Uebergriffe der letztern sollte der Unterthan bei den Gerichten Schutz finden. Den Kriegs- und Domänenkammern wurde ausdrücklich verboten, sich in die Rechtspflege zu mischen. Gleich nach dem zweiten schlesischen Kriege wurde, diesen Grundgedanken entsprechend, nach dem Plane des Grosskanzlers Samuel Freiherrn von Cocceji[1], die Reorganisation der Gerichtskollegien durchgeführt, auch eine theilweise Umgestaltung des Gerichtsverfahrens vorgenommen. Entwürfe zu einer neuen Processordnung, codex Fridericianus, und einem neuen Civilgesetzbuche, corpus juris Fridericianum, wurden 1748—1751 gedruckt; aber erst 1781, unter der Leitung des Grosskanzlers von Carmer, wurde eine neue Gerichtsordnung als Gesetzbuch publicirt, unter dem Titel: »Corpus juris Fridericianum« I. Buch. Von der Prozessordnung, nachher mit Zusätzen und Verbesserungen aufs neue als »allgemeine Gerichtsordnung für die preus-

1) Ueber diesen bedeutenden Mann vergleiche besonders die Abhandlung von Adolf Trendelenburg: »Friedrich der Grosse u. sein Grosskanzler Samuel von Cocceji. Beitrag zur Geschichte der ersten Justizreform und des Naturrechts«. Berlin 1863 (Separatabdr. aus den Abh. der Akad. der Wissenschaften.) Vergl. auch Ranke a. a. O. S. 383: »Die Coccejische Justizreform«. Die Kabinetsordres über die Justizreform sind sämmtlich zusammen gedruckt in Kamptz Jahrb. für die preuss. Gesetzgebung B. LIX. 1842. S. 67: »Die Justizreform in den preuss. Staaten 1746—48.« Stobbe, Geschichte der Rechtsquellen B. II. S. 446. ff. §. 91, wo auch die Literaturnachweise zu finden. Bluhme, Encyklopädie I. (3. Aufl.) S. 178 ff.

sischen Staaten« 1795. Wenn auch die in diesem Gesetze niedergelegten, von dem bisherigen Verfahren völlig abweichenden Principien der s. g. Untersuchungsmaximen später zum Theil wieder aufgegeben werden mussten, wenn man auch in damaliger Zeit noch nicht zu den ächt germanischen Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zurückkehren konnte, so ist doch in diesem gesetzgeberischen Werke Friedrichs II. der Wendepunkt unseres ganzen processualischen Verfahrens zu erkennen. [1]

Was die Reform des materiellen Rechts betrifft, so konnte »das Projekt des corporis juris Fridericiani, das ist Sr. K. Maj. in Preussen in der Vernunft und der Landesverfassung gegründete Landrecht«, welches das aus dem römischen Privatrecht abstrahirte Naturrecht der beiden Coccejis, in schwerfälliger Form, mit vielen lateinischen Kunstausdrücken wiedergab, nicht zur praktischen Geltung gelangen, ja nicht einmal den spätern Arbeiten zur massgebenden Grundlage dienen. Ein völlig neuer Entwurf von Suarez erschien 1784—1789, und wurde publicirt 1791 unter dem Titel: »Allgemeine Gesetzgebung für die preussischen Staaten«. Derselbe sollte am 1. Juni 1792 in Krafttreten, dies wurde aber verschoben und nach einer neuen Revision 1794, »das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten« publicirt und wirklich am 1. Juli 1794 eingeführt.

Wenn somit die Publikation dieses Gesetzbuches bereits in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. fällt, so ist doch dasselbe als die geistige Schöpfung Friedrichs des Grossen, als der charakteristische Ausdruck seiner gesammten Staats- und Rechtsanschauung zu betrachten. Dasselbe umfasst keineswegs blos das Privatrecht, sondern auch die verschiedenen Theile des öffentlichen Rechts, Staats-, Verwaltungs-, Polizei-, Kirchen- und Strafrecht. In seinen allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, welche uns hier wesentlich interessiren[2], spiegelt sich die ganze na-

1) Darauf weist besonders hin F. Hinrichs, »Die Reform des Civilprocesses« in den preuss. Jahrb. B. XIX. 1867. S. 295 ff. Abegg, Versuch einer Geschichte der preuss. Civilprocessgesetzgebung. 1848.

2) Gerade diese Grundsätze haben dem allgemeinen Landrechte viele Gegner zugezogen. Vom Standpunkte seiner mittelaltrigen Patrimonialtheorie bekämpfte es als »revolutionär« v. Haller in seiner Restaur. der Staatswissenschaften (Winterthur 1816) B. I. S. 192—200., dem dann viele andere seiner Schule nachgesprochen, so z. B. Lancizolle, Ueber Königthum und Landstände (Berlin 1846) S. 46—64. Vergl. dagegen H. Simon, Preuss. Staatsr. B. II. S. 37. Friedr.

turrechtliche Auffassung der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrh., wie sie sich in den Schriften des grossen Königs darstellt. Rousseaus Vertragstheorie im Obersatze akkommodirt sich in den einzelnen Untersätzen mit geschickter Wendung der traditionellen absoluten Monarchie, wo alle Majestätsrechte unbeschränkt in der Hand des Staatsoberhauptes koncentrirt sind. Der Staatsabsolutismus, in welchem sich die Autokratie des XVIII. Jahrhunderts mit den Ideen der französischen Revolution begegnet, ist der Grundzug dieses Gesetzbuches, welches alle korporativen Elemente im Staate aufgehen lässt, die Gemeinden als Staatsanstalten, ihre Diener als »mittelbare Staatsdiener« behandelt und selbst der Kirche gegenüber diesen Standpunkt festhält. Ein büreaukratisches Bevormundungssystem zieht sich durch alle Sphären des öffentlichen und privaten Lebens. Die gewöhnlichsten Aeusserungen der natürlichen Freiheit werden von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung des Staates abhängig gemacht.

Während so der Staat sich in seinen obern Regionen ganz als moderner Beamtenstaat darstellt, ist in den untern Kreisen der ständische Feudalstaat des Mittelalters erhalten. Friedrich II. hatte die damals noch in ganz Deutschland bestehende Unfreiheit der Bauern, welche er sonst nach Kräften gesetzlich gegen Willkühr zu schützen suchte, zu beseitigen nicht gewagt. Gutsherrlichkeit und Gutsunterthänigkeit werden daher auch im preussischen Landrechte festgehalten. Auch ist die Trennung der Geburtsstände — ganz im Sinne Friedrichs des Grossen — so schroff hingestellt, wie in keinem neuern Gesetzbuche; der Adel ist, im Widerspruche mit dem gemeinen deutschen Rechte, selbst im Eherechte geschieden von dem niedern Bürger- und Bauerstande. Konservirung des Adels, als »des ersten Standes im Staate« ist eine Haupttendenz der Fridericianischen Staatseinrichtungen.

Die Bauern sollen niemals Rittergüter kaufen, die Edelleute niemals Bauergüter einziehen, weil jene nicht als Officiere dienen können, diese aber, wenn sie Bauergüter zum Hoffelde

Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuss. Privatrechts. II. Aufl. B. I. S. 15 §. 6: »Beurtheilung des A. L. R.« Ueber Suarez' staats- und naturrechtliche Ansichten vergl. »Die Materialien zur wissensch. Erklärung der neusten allgemeinen preussischen Landesgesetze«. Halle 1800. Heft I. S. 140. Auszug der abgeänderten Stellen in der ersten Ausgabe des allgemeinen Gesetzbuchs. Heft IV. S. 1. »Aphorismen zu einer allgemeinen Rechtslehre«.

schlagen, die Zahl der Einwohner verringern; auch Bürger sollen keine adligen Güter kaufen, da sie dadurch nur gehindert werden würden, ihr Geld in Handel und Gewerben anzulegen. So zeigt das preussische Landrecht allerdings einen wunderbaren Januskopf, der mit dem einem Gesicht zurück in die feudalen Ordnungen des Mittelalters, mit dem andern vorwärts in die modernen Zeitgedanken blickt. Aber trotz aller dieser Mängel hat dieses Gesetzbuch für das preussische, wie für das gesammte deutsche Staats- und Rechtsleben die segensreichsten Folgen gehabt. Zum erstenmale wurde hier der Staat als die alles überragende und beherrschende Persönlichkeit gesetzlich anerkannt, ein Gedanke, welcher in dem Chaos reichsfürstlicher Patrimonialherrschaften mit vorwiegend privatrechtlichem Charakter fast ganz verloren gegangen war.

Es war, der unstaatlichen Patrimonialtheorie [1] gegenüber, von Werth, dass hier alle Befugnisse des Staatsoberhauptes aus den Zwecken des Staates, alle Rechte desselben aus seinen Pflichten hergeleitet wurden, dass, ganz im Sinne des grossen Königs, die Regentenstellung als die höchste Pflicht und der erhabenste Beruf aufgefasst, dass der Begriff des Staatseigenthums und des Staatsdienstes in voller Klarheit hingestellt wurde.

Ueberhaupt wirkte das preussische Landrecht — die erste grosse Kodifikation im modernen Europa — wesentlich darauf hin, im preussischen Volke den Geist der Gesetzlichkeit grosszuziehen und von der monarchischen Gewalt den Charakter des Willkührlichen und Wechselnden möglichst zu entfernen. Insofern Friedrich II. die Verleihung und Aufrechthaltung des Gesetzes als die höchste Aufgabe des Monarchen betrachtete, insofern das Gesetz seiner Idee nach als die höchste sittliche Macht über dem Fürsten, wie über den Unterthanen stehen sollte, legte er in Preus-

1) Vergl. meine Einl. §. 41. S. 145. So lehrte der berühmte Ch. G. Biener 1780: »Ganz Deutschland, von der Reichshoheit abgesehen, wird nach Grundeigenthums- und Leibeigenschaftsrechte (jure patrimoniali et herili) regiert. Die deutsche Landeshoheit kann nicht beurtheilt werden nach dem Majestätsrechte über freie Völker, sie adhärirt dem Territorium und ist zugleich mit dem Territorium im Privateigenthum. Alle diese Territorien sind mit allen Rechten und Regalien, ja mit den Unterthanen und Vasallen, in das Patrimonium und die Proprietät übergegangen.«

sen die Fundamente des Rechtsstaates, soweit ein solcher überhaupt in den Formen der absoluten Monarchie durchführbar ist. Er gab seinen Unterthanen das Recht der freien Meinungsäusserung, unbedingte Glaubensfreiheit, sichern Rechtsschutz der Person und des Eigenthums, aber er unterliess es, über diese individuellen Rechte hinaus, die Ordnung der Staatsgewalten selbst gesetzlich zu normiren.

Friedrich II. hat auf staatlichem Gebiete das Höchste geleistet, was im Geiste des XVIII. Jahrhunderts möglich war. Aus einem Mittelstaate von bescheidenem Umfange hat er, im Kampfe mit einem halben Welttheile, eine Grossmacht geschaffen, welche eine Zeitlang das Gleichgewicht Europas in den Händen gehalten hat, er hat die kriegstüchtigste Armee, die geordnetsten Finanzen, den gefülltesten Staatsschatz hinterlassen, die Verwaltung verbessert, die Landeskultur gehoben, die preussische Justiz durch und durch reformirt und eigentlich erst den preussischen Juristenstand mit allen seinen gediegenen Eigenschaften begründet, aber er wollte und konnte — so sehr er diesen Mangel selbst empfand — keine volksthümlichen Einrichtungen schaffen, welche der Nation eine aktive Theilnahme am Staatsleben zugesichert hätten, er wollte und konnte keine staatlichen Organe herstellen, welche eine selbstständige Stellung neben dem Königthum eingenommen hätten. Der Gedanke der Selbstverwaltung, das Princip der Gemeindefreiheit, die verfassungsmässige Theilnahme des Volkes an den Staatsangelegenheiten war ihm, wie dem ganzen europäischen Kontinent im XVIII. Jahrhundert völlig fremd. Sein Staat erhob sich daher nie zu einem Organismus lebendig ineinander wirkender Glieder, sondern blieb ein Mechanismus, freilich der vollkommenste, den es je gegeben. Die »Staatsmaschine« leistete das Höchste, so lange der grosse Werkmeister das künstliche Räderwerk in Ordnung und alle Fäden in seiner Hand hielt; als er aber von seinem Platze abtrat, versagte sie in allen ihren Funktionen. Nie ist ein Staat genialer, aber auch nie persönlicher regiert worden, als der Staat Friedrichs des Grossen. Ihm fehlte es, als der grosse König starb, daher nicht nur an bleibenden Institutionen, sondern auch an leitenden Staatsmännern. Dieser Staat glich beim Tode seines Meisters einem Körper, aus dem die Seele entflohen ist, er musste auch äusserlich völlig zusammenbrechen, um seine Auferstehung und Wiedergeburt zu vollziehen.

§. 29.

Friedrich Wilhelm II. 1786—1797.*

Da Friedrich der Grosse keine Leibeserben hinterliess, so folgte ihm, nach dem streng durchgeführten Princip der Linealprimogenitur, sein Neffe, Friedrich Wilhelm II., Sohn des am 12. Januar 1758 verstorbenen Prinzen August Wilhelm. Unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. erfolgten bedeutende Gebietserwerbungen, die jedoch keinen bleibenden Bestand hatten.

Nach dem Geraischen Vertrage von 1603 waren die fränkischen Stammlande an die jüngern Söhne des Kurfürsten Johann Georg gefallen (S. 40). Joachim Ernst bekam das niedere Burggrafthum oder das Land unterhalb des Gebirges, Ansbach, Christian das obere Burggrafthum oder das Land oberhalb des Gebirges, ehedem Kulmbach, später gewöhnlich Baireuth genannt. Der letzte regierende Markgraf von Baireuth war Friedrich Christian. Seine Besitzungen fielen bei seinem kinderlosen Tode im Jahre 1769 an die ansbachische Linie. Seitdem gab es nur eine regierende brandenburgische Linie in Franken. Die nun vereinigten Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, damals auf einem Flächeninhalt von 159 Q.-M. von mehr als 500,000 Einwohnern bewohnt, wurden von dem letzten kinderlosen Markgrafen Karl Alexander in dem Vertrage vom 2. December 1791 noch bei seiner Lebenszeit († 1806) gegen eine jährliche Leibrente von 300,000 Gulden an Preussen überlassen. Nach den Hausgesetzen hätten diese fränkischen Fürstenthümer eigentlich als Secundo- und Tertiogenitur für die jüngern Prinzen verwendet werden müssen. Diese besonders im Geraischen Vertrage begründete Bestimmung wurde durch das so genannte pactum Fridericianum von 1752 (Batz, Die Brandenburgischen Hausverträge. 1794. Reuss, Staatskanzlei B. 29 u. 32) beseitigt, kraft dessen auch die fränkischen Lande dem Recht der Erstgeburt unterworfen und der Krone inkorporirt werden sollten.[1]

*) Für diese ganze Zeit die wichtigsten Werke sind L. Häusser's deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Grossen bis zur Gründung des deutschen Bundes. 4 Bde. IV. Auflage. Berlin 1869 und H. von Sybel's Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795. 3 Bde. III. Aufl. Düsseldorf, 1865—66.

1) Das s. g. pactum Fridericianum wurde am 24. Juni, 11. u. 14. Juli 1752 zw. K. Friedrich II. und den damals in Franken regierenden beiden Markgrafen Friedrich u. Karl Friedrich Wilhelm, unter Beitritt des damaligen Prinzen von

Die Hauptvergrösserung erhielt der preussische Staat durch die zweite und dritte Theilung Polens.[1] In der zweiten nahm Preussen am 25. September 1793 ausser Danzig und Thorn nebst den dazu gehörigen Gebieten, einen umfangreichen Theil von Grosspolen in Besitz. Es waren die Woiwodschaften Posen, Gnesen und Kalisch, das Land Kujavien, Wielun, die Woiwodschaften Sieradz und Lenczyc, der grössere Theil der Woiwodschaft Plock zwischen der Weichsel und der preussischen Grenze, zusammen 1015 Q.-M. mit 1,400,000 Einwohnern. Es wurde daraus die Provinz Südpreussen gebildet. In der dritten Theilung inkorporirte Preussen in Folge des Vertrages von Petersburg vom 24. Oktober 1795 den Rest der Woiwodschaften Plock und Rawa, die Woiwodschaft Masovien auf der linken Seite der Weichsel und der rechten Seite des Bugs mit Einschluss von Warschau, einen Theil der Woiwodschaft Krakau mit Einschluss des Herzogthums Severien, endlich die litthauischen Woiwodschaften Troki und Samogitien. Severien (41 Q.-M.) wurde als Neuschlesien mit der Provinz Schlesien vereinigt. Die nördlichen Erwerbungen dagegen 819 Q.-M. mit 950,000 Einwohnern legte man zu einer neuen Provinz Neuostpreussen zusammen. Der gesammte Flächeninhalt des preussischen Staates betrug damals 5552 Q.-Meilen. Aber der neue Erwerb war weder in materieller noch in geistiger Beziehung hoch anzuschlagen, indem diese verwüsteten, kulturlosen Provinzen fast mehr verschlangen als einbrachten und sich wegen ihrer fremdartigen Nationalität nur äusserlich in den Staatsverband einfügen liessen. Während die erste Theilung Polens von 1772 viele deutsche und halbdeutsche Bestandtheile angegliedert hatte, brachten die beiden folgenden Theilungen von 1793 und 1795 ein so massenhaftes polnisches Element in den preussischen Staat herein, dass an eine baldige Verschmelzung desselben nicht mehr zu denken war. Preussen stand in Begriff, wie Oesterreich, ein halbslavisches Reich zu werden, untauglich seine deutsche Mission durchzuführen; aber die Vorsehung meinte es besser mit seiner Zukunft, als die Politik seiner damaligen Staatslenker.

Nachdem sich Friedrich Wilhelm II. zur Bekämpfung der

Preussen, August Wilhelm, Vaters des Königs Friedrich Wilhelm II., abgeschlossen. Auch hierin ist die Primogeniturfolge von neuem bestätigt.

1) Ferrand, Histoire des trois demembrements de la Pologne. 3 vol. Paris 1820.

französischen Revolution 1792 mit Oesterreich verbunden hatte, schloss er am 5. April 1795 mit Frankreich den Separatfrieden zu Basel; in demselben befindet sich die Bestimmung, dass die preussischen Besitzungen jenseits des Rheins, halb Kleve, Geldern und Mörs bis zu einem allgemeinen Frieden in den Händen Frankreichs bleiben sollten. Ein am 5. August 1796 mit Frankreich abgeschlossener Vertrag sicherte bereits Preussen Entschädigungen für den Fall zu, dass Frankreich im Frieden mit dem Reiche das linke Rheinufer abgetreten erhalten sollte.

Uebrigens hinterliess Friedrich Wilhelm II. seinem Nachfolger einen finanziell erschöpften Staat mit einem leeren Schatze, einem jährlichen Deficit von mehreren Millionen und eine Staatsschuld von etwa 36 Millionen Thaler.

§. 30.

Friedrich Wilhelm III. 1797 bis zum Sturze des preussischen Staats im Jahre 1806.

Die unglücklichen Schlachten von Marengo (am 14. Juni 1800) und Hohenlinden (am 3. December 1800) nöthigten den Kaiser zum Frieden von Lüneville, welchen derselbe für sich und das Reich am 9. Februar 1801 abschloss. (Vergl. meine Einleitung §. 93 und 94. S. 269 ff.) Die Abtretung des ganzen linken Rheinufers wurde jetzt öffentlich ausgesprochen; der Thalweg des Rheines sollte von nun an die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bilden. Im Art. VII. wurde zugleich bestimmt, dass die Erbfürsten für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer im Innern des Reiches entschädigt werden sollten. Die definitive Festsetzung des Entschädigungswerkes erfolgte durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, welcher durch Reichsgutachten vom 24. März und durch kaiserliches Ratifikationsdekret vom 27. April 1803 zum Reichsgesetz erhoben wurde.

In diesem Reichsgesetze wurde in Betreff Preussens im Art. III. verordnet: »der König von Preussen, Kurfürst von Brandenburg erhält für das Herzogthum Geldern und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Kleve, für das Fürstenthum Mörs und für die Rhein- und Maaszölle: die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen und alle Mainzischen Besitzungen und Rechte

in Thüringen, das Eichsfeld und den Mainzischen Antheil an Treffurt, ferner die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg und die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen, und Goslar, endlich die Stadt Münster nebst dem östlichen Theile des Hochstiftes dieses Namens. Uebrigens hatte Preussen die ihm zugesicherten Entschädigungslande bereits im August 1802 durch seine Truppen in Besitz genommen; es erhielt für einen Verlust von 56 Q.-M. eine mehr als dreifache Entschädigung von 179 Q.-M.

Während des im Jahre 1805 begonnenen dritten Koalitionskrieges gegen Frankreich suchte Preussen seine Neutralität zu behaupten. Obgleich der König den sogenannten Schönbrunner Vertrag nicht ratificirte, so musste er doch in dem Cessionsvertrage von Paris am 15. Februar 1806 in die Abtretung von Ansbach an Bayern, sowie des Restes des Herzogthums Kleve und des Fürstenthums Neuenburg an Frankreich willigen, wogegen ihm die unbedingte Besitznahme des Kurfürstenthums Hannover und des Herzogthums Lauenburg aufgenöthigt wurde. Aber neue Gewaltmassregeln Napoleons, die Einverleibung der Festung Wesel, die Okkupation der preussischen Besitzungen Essen, Werden und Elten, die Gründung des Rheinbundes und die Mediatisirung vieler deutscher Fürstenhäuser, die Intriguen gegen den von Preussen beabsichtigten norddeutschen Bund, bestimmten endlich das isolirte Preussen am 8. Oktober 1806 zur Kriegserklärung an Frankreich. Die unglücklichen Schlachten von Jena und Auerstädt (am 14. Oktober), die darauf folgenden Kapitulationen, der schmähliche Verlust zahlreicher Festungen, endlich die Niederlage von Friedland am 14. Juni 1807 führten zum Frieden von Tilsit, welcher am 9. Juli 1807 unter russischer Vermittelung abgeschlossen wurde. Die Verluste des Tilsiter Friedens umfassten alle preussischen Besitzungen zwischen dem Rhein und der Elbe, alle Erwerbungen aus der zweiten und dritten Theilung Polens, selbst noch einen Theil des schon in der ersten Theilung erworbenen Landes, endlich alle durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 gewonnenen Entschädigungslande, sowie die Fürstenthümer Baireuth und Ostfriesland. Es war ein Gesammtverlust von 2855 Q.-Meilen, während der zurückbleibende Rest noch 2870 Q.-Meilen betrug. So war das stolze Gebäude preussischer Grösse zusammengebrochen,

der Staat Friedrichs des Grossen wieder zu einer Macht zweiten Ranges geworden.

§. 31.

IV. Sturz und Wiederherstellung des preussischen Staates. 1807—1815.*

Mit dem Zusammenbruche der äussern Macht zeigten sich erst alle die innern Schäden des Staatslebens, die unter der genialen Leitung des grossen Königs zurückgetreten, unter der glänzenden Hülle einer vermeintlichen Unüberwindlichkeit auch unter den folgenden Regierungen, weniger bemerkt worden waren.

In den untern Kreisen des Staats- und Volkslebens bestand, wie fast überall in Deutschland bis zur französischen Revolution, der ganze Druck persönlicher Unfreiheit und starrer Standesprivilegien, woran selbst die aufgeklärte Gesetzgebung des preussischen Landrechts zu rütteln nicht gewagt hatte. Auf dem platten Lande herrschte der adlige Rittergutsbesitzer allein; ihm stand die Gerichtsbarkeit, die Ortspolizei, das Patronatrecht über Kirche und Schule zu, ihm waren die Gutseingesessenen zu Geld- und Naturabgaben verpflichtet. Die Rittergutsbesitzer selbst waren von allen direkten Abgaben, bis 1799 auch von den Zöllen befreit, sie waren der Kantonspflicht nicht unterworfen, sie allein vertraten die übrigen Stände des platten Landes in allen land- und kreisständischen Angelegenheiten. Wohl gab es persönlich freie Bauern mit wirklichem Eigenthum, aber der grösste Theil der Landbevölkerung schmachtete unter dem Drucke der Erbunterthänigkeit, die sich nur dem Namen nach von der Leibeigenschaft unterschied. Die Bauern waren für ihre Person und ihre Kinder an die Scholle gebunden, Servituten und Reallasten, Zwangsdienst und Frohnden hemmten jede freie Bewegung, jeden wirthschaftlichen Fortschritt in der Landbevölkerung. In den Marken, in Schlesien, im Fürstenthum Minden, in Pommern überall im wesentlichen dieselben unfreien Zustände.[1]

*) Ausser dem Werke von L. Häusser, kommen hier besonders die Biographien der grossen Staatsmänner und Helden aus der Zeit der Wiedergeburt in Betracht, so das Leben von York von Droysen, das von Gneisenau von Pertz. Die Hauptquelle für die Staatsentwicklung dieser Zeit bietet uns das stoff- und inhaltsreiche »Leben des Ministers von Stein« von Pertz. 6 Bde. Berlin 1849 ff., auch die Denkschriften des Freiherrn von Stein, herausgegeben von Pertz. Berlin 1849.

1) Das reichste und zuverlässigste Material für diese Zustände bietet: »Die

Wie auf der Landbevölkerung die persönliche Unfreiheit, so lastete auf den Städten das engherzigste Zunftsystem mit seinen kleinlichen Privilegien, das Accisewesen mit seinen Chikanen, seiner lästigen Steuererhebung, seinen zahllosen Verkehrsbeschränkungen. Die Magistrate der Städte waren von den Regierungsbehörden völlig abhängig. Von einem selbstständigen Gemeinleben keine Spur. Seit Ende des XVIII. Jahrhunderts war es üblich geworden die obrigkeitlichen Stellen der Städte mit Invaliden zu besetzen. Wie den Magistraten von oben jede freie Aktion genommen war, so bestand wieder zwischen ihnen und der Bürgerschaft kein Zusammenhang. Wie die Gutsherrlichkeit die Landgemeinden, so hatte die büreaukratische Allmacht das Gemeindeleben der Städte ertödtet. Alle lebendige Bewegung, aller Gemeinsinn, alle Aufopferungsfähigkeit im Volke war zurückgedrängt, alles öffentliche Leben erstorben im öden Mechanismus einer kleinlich geschäftigen, alles kontrollirenden und bevormundenden Büreaukratie.

Zu diesen alten Schäden kamen seit 1806 die unerhörten Bedrückungen eines erbarmungslosen Feindes, welcher unerschwingliche Kontributionen erpresste[1], die geschlossenen Verträge immer von neuem brach, das Land aussog bis zur äussersten Grenze des Möglichen, die Festungen besetzt hielt, in die Landesregierung eingriff, wo es ihm beliebte. Wohl war es ein Zustand, welcher den Staat zum Untergange, das Volk zur Verzweiflung hätte führen müssen, wenn nicht für Preussen in der Stunde der Noth ein Retter erschienen wäre in Heinrich Friedrich Karl Freiherrn vom und zum Stein (geb. am 26. Oktober 1757, gest. am 29. Juni 1831), dem Neugründer des preussischen Staates auf deutscher und freiheitlicher Grundlage.

Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806«. Von einem ehemaligen höhern Staatsbeamten (v. Bassewitz). Leipzig 1847; ebenso die folgenden Schriften desselben Verfassers: »Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhang mit den Schicksalen des Gesammtstaates Preussen 1806—1808«. 2 Bde. Leipzig 1851—1852. Die Kurmark Brandenburg während der Jahre 1809 u. 1810. Leipzig 1860.

1) In seinem Schlussberichte über die Abwicklung der Verpflichtungen aus den Jahren 1807—1812 führt der Staatsminister Rother an: der Aufwand des preussischen Staates habe an Leistungen für Frankreich u. seine Bundesgenossen die Summe von 144,473,626 Thaler, der Aufwand des Volkes an Kontributionen, Lieferungen und Naturalleistungen aller Art die Summe von 230,000,000 Thaler gekostet.

Am 30. September 1807 traf Stein in Memel ein. Mit diesem Tage beginnt eine neue Periode unseres öffentlichen Rechts. Der tiefgebeugte König legte vertrauensvoll die Leitung des gesammten Staatswesens in seine Hände. Steins Stellung gab ihm so ausserordentliche Vollmachten, wie es die Ausnahmslage des Staates erheischte. Ihm war die Immediatkommission, die Kommission zur Vollziehung des Friedens, das preussische Provinzialministerium und das der Justiz untergeordnet, an den Berathungen des militärischen Ausschusses hatte er Antheil, in den Konferenzen für die auswärtigen Angelegenheiten führte er den Vorsitz. »Aehnlich den Gesetzgebern und Diktatoren des Alterthums, nur der Autorität seines Königs unterstellt, vermittelte er den Uebergang aus der alten in die neue Ordnung.«

Gleich in seiner Denkschrift vom Oktober 1807 entwickelt er sein Programm in grossen Grundzügen: »das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten muss aufhören und dessen Stelle die Thätigkeit des Bürgers einnehmen, der nicht in Formen und Papieren lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hineinrufen und zur Theilnahme an dem Gewirre der menschlichen Angelegenheiten nöthigen. Hat eine Nation sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben, hat sie sich eine bedeutende Masse von Kenntnissen erworben, geniesst sie einen mässigen Grad von Denkfreiheit, so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigenen National- und Kommunalangelegenheiten. Räumt man ihr nun eine Theilnahme daran ein, so zeigen sich die wohlthätigsten Aeusserungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes, verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Missmuth und Unwille, der entweder auf manchfaltige schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Massregeln unterdrückt werden muss. Die arbeitenden und die mittleren Stände der bürgerlichen Gesellschaft werden alsdann verunedelt, indem ihre Thätigkeit ausschliessend auf Erwerb und Genuss geleitet wird, die obern Stände sinken in der öffentlichen Achtung durch Genussliebe und Müssiggang oder wirken nachtheilig durch wilden, unverständigen Tadel der Regierung.« Diese Grundsätze stehen im schroffen Gegensatze zu dem büreaukratischen Beamtenstaate des alten Preussens, wie zu der Staatskunst der französischen Revolution. Dem romanischen Staatsgedanken setzte Stein ein wahrhaft deutsches Staatswesen,

als sein praktisches Ideal, entgegen, gegründet auf ein freies Bürgerthum, getragen durch die Selbstregierung der Gemeinden, Kreise und Provinzen, mit festem Rechtsschutze des Einzelnen, endlich vollendet durch die Theilnahme einer Volksvertretung an den allgemeinen Staatsangelegenheiten. Seiner ganzen konservativliberalen Richtung gemäss, begann er den staatlichen Neubau von unten, indem er zuerst in anspruchslosen Formen eine tief greifende sociale Umgestaltung vollzog.

Das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807: »den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend« that den ersten Schritt zur Befreiung des Bauernstandes und des Grundeigenthums, zur Aufhebung des kastenmässigen Ständeunterschiedes, zur Vernichtung zeitwidriger Adelsprivilegien, zur Herstellung eines gleichberechtigten Staatsbürgerthums. §. 1: »Jeder Einwohner unsrer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitze nicht blos adliger, sondern auch unadliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und andrer unadliger, sondern auch adliger Grundstücke, ohne dass der eine oder andere zu irgend einem Gütererwerbe eine besondere Erlaubniss bedarf. Die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung gutsherrlicher Rechte fallen weg. §. 2. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bürger- in den Bauer- und aus dem Bauer- in den Bürgerstand zu treten.« §. 12. »Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute.« Durch Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1807 wurde die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domäneninsassen, die König Friedrich Wilhelm I. nur für das eigentliche Königreich Preussen beseitigt hatte, in allen Provinzen vom 1. Juni 1808 für aufgehoben erklärt. »Die Erbunterthänigkeit, sagt Stein, ist vernichtet und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Er-

werbe des Grundeigenthums ist proklamirt.« Aber zur persönlichen Freiheit sollte auch das Eigenthum kommen. In dem Edikte vom 27. Juli 1808 wurde allen Insassen auf den königlichen Domänen von Ost- und Westpreussen »das volle uneingeschränkte Eigenthum der Grundstücke« überlassen, welche sie bis dahin nur precär besessen hatten. (Matthis, B. V. S. 228.) Der Segen dieses Gesetzes traf 47,000 bäuerliche Familien auf einem Gebiete von 195 Q.-Meilen. Auch in der Mark Brandenburg wurden aus 78,000 Familien gutsunterthäniger Bauern ebensoviele freie Eigenthümerfamilien geschaffen. Die weitere Fortführung des grossen Befreiungswerkes des Bauernstandes und des ländlichen Grundeigenthums erfolgte durch das unter Hardenbergs Ministerium erlassene berühmte »Edikt vom 14. September 1811, zur Beförderung der Landeskultur«. (G.-S. S. 300. Greiff, Seite 51—67.) Diese Gesetze bildeten von nun an den Ausgangspunkt für die ebenso liberale, als gerechte Agrargesetzgebung des preussischen Staates, welche seitdem allen deutschen Staaten als Muster gedient hat. [1]

Eine durchaus schöpferische That der Steinschen Gesetzgebung war die Städteordnung vom 19. November 1808. Dieses epochemachende Gesetz gab den Städten die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und ihres Vermögens zurück, den Bürgern die Wahl der Stadtverordneten und diesen die der Magistrate. In dem Institute der Stadtverordneten wurde der konstitutionelle Gedanke der Volksvertretung auf das städtische Leben angewendet, zugleich aber den Stadtverordneten in ihren Deputationen auch ein Antheil an der Verwaltung mit übertragen, so dass sie nicht zu blos redenden und beschliessenden Stadtparlamenten, sondern zu lebendigen Organen der Selbstverwaltung gemacht wurden. Die Städte waren damit für mündig erklärt, die Aufsicht des Staates auf das nothwendigste Mass beschränkt. Dieses Gesetz wurde die Grundlage für alles, was seitdem in Deutschland für städtische Selbstverwaltung geschehen ist. [2] Auch für die

1) K. L. Hering, Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preussen. Berlin 1837. Koch, Die Agrargesetze des preussischen Staates, nebst Ergänzungen zu Erläuterungen. Breslau 1838. Friedrich Gottlob Schulze, Nationalökonomie. Leipzig 1856. S. 152. §. 49. Vor allem jetzt J. Greiff, Die preussischen Gesetze über die Landeskultur u. landw. Polizei. Berlin 1866.

2) Dahlmann, Politik. S. 240 ff. Gierke a. a. O. S. 710. Gneist,

Landgemeinden war von Stein eine neue Gemeindeordnung beabsichtigt und vorbereitet, wobei ihm die freien Dorfverfassungen in der Grafschaft Mark, Kleve und Geldern als Vorbild vor der Seele standen. Die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei war zu diesem Zwecke von Stein ernstlich ins Auge gefasst, doch blieb dieser Theil seiner grossen Aufgabe ungelöst.

Auf Erweiterung der Gewerbefreiheit wurde durch einige Massregeln allmälig und schrittweise hingelenkt; so erfolgte die Aufhebung des Mühlsteinregals am 23. Januar 1808, des Mühlenzwanges am 29. März desselben Jahres, am 24. Oktober wurde der Zunftzwang und das Verkaufsmonopol der Bäcker, Schlächter und Höker in den preussischen Städten aufgehoben; aber erst unter Hardenbergs Ministerium am 28. Oktober 1810 wurde der Zunftzwang nebst allen Bann- und Zwanggerechtigkeiten völlig beseitigt und das grosse Princip der Gewerbefreit in Preussen verkündigt. Auf gleiche volkswirthschaftliche Ansichten, noch mehr aber auf die ungeheure Noth der Zeit, stützte sich die Veräusserung der Domänen, welche durch das Hausgesetz Friedrich Wilhelms I. von 1713 verboten war. Um die rechtlichen Hindernisse zu beseitigen bedurfte es eines neuen Hausgesetzes unter Zustimmung aller regierungsfähigen Nachkommen Friedrich Wilhelms I., welches unter dem Namen »Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808 über die Veräusserung der königlichen Domänen« erschienen ist. [1]

Eine andere wichtige Aufgabe war die Umgestaltung des ganzen Behördensystems, welches sich völlig überlebt hatte und vollständig unbrauchbar geworden war. [2] Das Generaldirektorium, die für ihre Zeit treffliche Schöpfung Friedrich Wilhelms I., hatte sich in so viele einzelne Verwaltungsbehörden

Verwaltung, Justiz, Rechtsweg S. 108. Eine nähere Besprechung findet die Städteordnung im speciellen Theile bei der Lehre von »den Gemeinden«.

1) Aus gleichen Gründen erliess der König am 30. Oktober 1810 das Edikt wegen der geistlichen Stiftungen, nach welchem alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Kommenden und Balleien kathol. und evangelischer Konfession allmälig eingezogen, den Berechtigten jedoch Entschädigungen ausgemittelt werden sollten. In Folge davon wurde auch das Herrenmeisterthum oder die Ballei des Johanniterordens in der Mark Brandenburg zu Sonnenburg aufgelöst und die Besitzungen zu Staatsgütern gemacht.

2) Ausser Band II. von Steins Leben, der eigentlichen Hauptquelle, habe ich

aufgelöst, als es Departements gab. Diese Trennung der Verwaltung der in einer Provinz zur Sprache kommenden Gegenstände erzeugte, beim Mangel eines festen Centrums, die grössten Weitläufigkeiten und Widersprüche. Gleichzeitig mit dieser Zerrüttung des Generaldirektoriums mehrte sich der Einfluss der Kabinetsräthe, die hinter dem Rücken der Minister einen völlig unkontrollirbaren Einfluss ausübten. Die einzelnen Minister hielten getrennte Sitzungen in ihren Wohnungen, der eine erlaubte, was der andere verbot. Die verschiedenartigsten Grundsätze kamen in den nächsten Bezirken zur Anwendung. »Der Name des Generaldirektoriums war zur Satire geworden«.

Stein richtete, sogleich beim Eintritt in die höchste Leitung der Geschäfte, seinen Blick auf eine planmässige, systematische und doch praktische Neugestaltung der Behörden. Das von Schön verfasste Rundschreiben vom 24. November 1808, bekannt unter dem Namen: »Steins politisches Testament«, sowie die von demselben Tage datirte Verordnung über »die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden« zeigen deutlich, in welchem grossen Sinne diese Reform gedacht war. Das verwirrende Durcheinander von Fach- und Provinzialdepartements sollte einer übersichtlichen Eintheilung der Staatsgeschäfte im Mittelpunkte Platz machen. Ein Kabinet von fünf Fachministern sollte fortan an der Spitze der gesammten Verwaltung stehen, in Sachen der Gesetzgebung aber nur eine Abtheilung der höchsten Behörde, des Staatsraths, bilden, welcher alle hervorragenden Kräfte des Staatsdienstes in sich zu vereinigen hätte. Die leitenden Grundgedanken dieser neuen Organisation spricht die Verordnung selbst aus: »Es soll eine neue, verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes und der durch äussere Verhältnisse herbeigeführten veränderten Lage und neu bestimmten Bedürfnissen des Staates angemessene Einrichtung der Geschäftspflege eintreten. Der Hauptzweck bei der neuen Verfassung ist, der Geschäftsverwaltung die grösstmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammen zu fassen und alle Kräfte der ganzen Nation und des Einzelnen auf die zweckmässigste und einfachste Art für solche in An-

hier einen Aufsatz von Fr. von Raumer: »Ueber die Verfassung der Behörden im preussischen Staate« benutzt, der sich im B. III. von Manso's preuss. Geschichte S. 433—484 befindet.

spruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupte des Staates untergeordneten obersten Punkte aus. Das Ganze wird von solchem aus nicht blos übersehen, sondern auch zugleich kräftig auf die Administration unmittelbar eingewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfacher, natürlich nach Hauptverwaltungszweigen abgetheilten Behörden. Die Nation erhält eine ihrem wahren Besten und dem Zwecke angemessene Theilnahme an der Regierungsverwaltung, indem dem ausgezeichneten Talente in jedem Stande und Verhältnisse Gelegenheit eröffnet wird, zum Besten der Verwaltung davon Gebrauch zu machen und indem neu angeordnete Stände des Reiches und deren Repräsentanten zu Berathungen allein oder gemeinsam mit Staatsdienern zugezogen werden, ersteres in verfassungsmässig gebildeten ständischen Versammlungen, letzteres in den untergeordneten Behörden des Staates. Die Ausbildung der Nation wird so befördert, Gemeingeist erweckt, und die ganze Geschäftspflege einfacher, kräftiger und weniger kostbar.«

Auf Grundlage dieser Steinschen Principien, wenn auch manchfach abgeschwächt, erschienen nach dem Rücktritt des grossen Reformators, folgende Verordnungen:

1) Das Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in der preussichen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung vom 16. December 1808.

2) Die Instruktion für die Oberpräsidenten in den Provinzen vom 23. December 1808.

3) Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei und der Finanzbehörden vom 26. December 1808.

4) Die Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. December 1808.

In Einem wichtigen Punkte blieben aber alle diese späteren Verordnungen hinter dem Steinschen Grundgedanken zurück, indem man nicht den Muth hatte, überall der Nation durch ständische Repräsentanten einen Antheil an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu gewähren, wie der Meister es verlangt hatte.

Neben den durch die Elemente der Selbstverwaltung verstärkten Provinzialbehörden sollten, nach Steins Ansicht, Provinzialstände stehen. Nach Vollendung dieses Unterbaues ver-

langte er Reichsstände, zwar wesentlich auf dem Grundeigenthume ruhend, aber mit dem Rechte der Steuerbewilligung und der Mitwirkung bei der Gesetzgebung: »denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden«.

Allein ein Gewaltstreich Napoleons vertrieb Stein bald von seinem einflussreichen, beherrschenden Platze. Das berüchtigte Dekret vom 16. December 1808 ächtete den grossen Gegner, welcher mitten in der innern Reformarbeit, freilich keinen Augenblick den Gedanken aufgegeben hatte, möglichst bald das fremde Joch abzuschütteln und Preussen in seiner alten Grösse, aber auf neuen Grundlagen wiederherzustellen.

Das Ministerium des Staatskanzlers Karl August Freiherrn (später Fürsten) von Hardenberg, welches auf dem socialen und wirthschaftlichen Gebiete allerdings die Steinschen Reformpläne aufnahm, brachte in der reichsständischen Angelegenheit nur halbe Massregeln und Versprechungen für die Zukunft. Das Gesetz vom 27. Oktober 1810 »über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden« behielt dem Könige vor: »der Nation eine zweckmässig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für den ganzen Staat zu geben, deren Rath der König gern benutzen würde«. Hardenberg verlangte für die neu zu schaffende Nationalrepräsentation, dass sie unmittelbar und allein von der Regierung ausgehen und dass sie blos berathend sein dürfte, weil sonst die für Preussen nothwendige monarchische Staatsform leiden würde. Ein im Jahre 1811 gemachter Versuch aus den Ständen aller Provinzen eine interimistische Reichsvertretung zu bilden, scheiterte an dem selbstsüchtigen Widerspruch der fast allein vertretenen privilegirten Klassen, welche sich schon damals gegen die ganze Stein-Hardenbergische Gesetzgebung in eigennütziger Verblendung erhoben. Dennoch gelang es ihnen nicht die fest im Volksleben begründeten Fundamente wieder umzustossen, die Stein in dem grossen Reformjahre gelegt hatte. Der Unterbau eines freien, volksthümlichen Staates war nun einmal gegeben, der Ausbau konnte um mehr als ein Menschenalter verschoben, aber nicht mehr für immer von der Hand gewiesen werden. In den Steinschen Reformen liegen bereits im Keime alle die grossen Grundgedanken, an welche der verfassungsmässige Rechtsstaat der Gegenwart wieder anzuknüpfen hat.

Der umfassenden Neugestaltung der Staatsverwaltung ging die Reform des Heerwesens zur Seite, welche von Männern wie Scharnhorst, Gneisenau, Groleman und Boyen durchgeführt wurde. Im August 1808 erschien eine Reihe von Verordnungen, welche die geistige und sittliche Hebung des Heeres beabsichtigten (bei Mathis, Jurist. Monatsschr. B. VI. H. 5.), so die Kriegsartikel vom 3. August 1808, welche die entehrenden und grausamen körperlichen Strafen beseitigten, das Reglement über Besetzung der Officierstellen vom 6. August 1808, welches erklärte: »Einen Anspruch auf Officierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Rechte und Pflichten.«

Die Werbung im Auslande wurde völlig abgeschafft, die Armee sollte nur aus Landeskindern bestehen. Während der Vertrag vom September 1808 das Maximum der Truppenmacht, welche Preussen halten durfte, auf 40,000 Mann feststellte, schuf Scharnhorst durch sein s. g. Krümpersystem, wornach alle drei Monate eine Anzahl Rekruten eingezogen, nothdürftig ausgebildet und dann wieder entlassen wurde, um durch neue ersetzt zu werden, eine bedeutende Reserve, welche für die Zeit der grossen Erhebung zur Verstärkung der stehenden Armee benutzt werden konnte. In dieser Zeit wurden überhaupt jene Grundlagen des preussischen Volksheeres geschaffen, welches allein die glorreichen Siege der Befreiungskriege zu erfechten im Stande war.

Nach dem Untergange des französischen Heeres in Russland, wurde im Vertrage von Kalisch zwischen Russland und Preussen am 28. Februar 1813 die Wiedererhebung Preussens zu seiner früheren Machtstellung als ein wesentlicher Zweck des Bündnisses ausgesprochen. Die geheimen Artikel dieses Vertrages verpflichteten die verbündeten Mächte, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis Preussen »ein in seinen finanziellen und geographischen Verhältnissen dem Staatsgebiet von 1806 entsprechendes Territorium« wieder erlangt haben würde. Im ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wurden die Friedensschlüsse

von Basel und Tilsit in Betreff Preussens für ungültig erklärt. Die Wiener Kongressakte stellt die Entschädigungen definitiv fest, welche Preussen erhalten soll. Die Artikel 15 — 22. bezeichnen die Abtretungen Sachsens an Preussen, Artikel 23 nennt die Landestheile, die Preussen wiederum in Besitz zu nehmen berechtigt ist, Artikel 24 stellt die neuen Erwerbungen auf dem linken Rheinufer dar. Endlich werden durch Artikel 43 eine Anzahl mediatisirter Territorien dem preussischen Staate einverleibt.[1]

Sachsen trat in dem Frieden- und Freundschaftsvertrage vom 18. Mai 1815 (G.-S. 1815. N. 281. S. 53) die grössere Hälfte seines Staatsgebietes mit der kleineren Hälfte der Bewohner ab (327 Q.-Meilen mit 864,000 Einwohnern), insbesondere die Niederlausitz, $^2/_5$ der Oberlausitz, den ganzen Wittenberger oder Kurkreis, den ganzen Thüringer und Neustädter Kreis (letzterer wurde dann an Weimar cedirt), die Hochstifte Merseburg und Zeitz, Theile des Leipziger und Meissner Kreises, das Fürstenthum Querfurt, den sächsischen Theil an der Grafschaft Mansfeld, an Henneberg, Treffurt und Dorla, einzelne voigtländische Enklaven, die Grafschaft Barby u. s. w. Aus diesen abgetretenen Ländern wurde, mit Hinzufügung mehrerer frühern preussischen Besitzungen, (Magdeburg, Halle, Halberstadt u. s. w.) das Herzogthum und die Provinz Sachsen gebildet.

Von den 1807 verloren gegangenen polnischen Besitzungen erhielt Preussen nur einen kleinen Theil zurück. Von dem ephemeren Herzogthum Warschau kam nicht viel über ein Viertel der Gesammtfläche (536 Q.-Meilen mit 820,000 Einwohnern) unter dem Namen eines Grossherzogthums Posen[2] an Preussen. Mit Posen wurde auch der Netzedistrikt vereinigt. Thorn, die Kreise Michelau und Kulm, so wie die aufgehobene Republik Danzig wurden mit Westpreussen vereinigt. (Vertrag zwischen

1) Vergleiche bes. C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstands- und Territorialverhältnisse. Berlin 1830. S. 117 ff

2) Vergl. J. Caro Art. Posen in Rotteck u Welcker's Staatslex. Aufl. III: »Für die Bezeichnung »Grossherzogthum« giebt es weder einen historischen, noch diplomatischen Grund, denn weder haftete an dieser Provinz zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zu dem polnischen Reiche eine solche Würde, noch ist in dem Wiener Kongress, in welchem das Haus Hohenzollern den Besitztitel dieses Landes erworben hat, diese aus dem Körper der preussischen Monarchie aussondernde Bezeichnung zur Bedingung gemacht worden.«

Russland und Preussen vom 3. Mai 1815, Accessionsvertrag mit Oesterreich vom 4. Mai d. Js.)

Links von der Elbe nahm Preussen wieder in Besitz: die Altmark, die westliche Hälfte des Herzogthums Magdeburg, Halberstadt, das Eichsfeld, Quedlinburg, Nordhausen, Mühlhausen, Erfurt, die Souveränetät über die Grafschaft Wernigerode, dagegen musste es Hildesheim, Goslar, Lingen, einzelne Theile von Münster und Ostfriesland an das neue Königreich Hannover abtreten; dafür erhielt es von Hannover das Herzogthum Lauenburg, soweit es auf dem rechten Elbufer liegt, letzteres trat Preussen jedoch sofort wieder an den König von Dänemark ab, welcher dagegen zu Gunsten Preussens, auf das ihm von Schweden cedirte Neuvorpommern nebst der Insel Rügen verzichtete. Dadurch endlich kam Preussen in den Besitz von ganz Pommern.

Die westfälischen Gebiete, die schon früher preussisch gewesen waren, wurden sämmtlich wieder in Besitz genommen, neu kam hinzu die Souveränetät über die westliche im Jahre 1803 unter die Herzöge und Fürsten von Croy, Looz, Salm und die Wild- und Rheingrafen vertheilte Hälfte des Bisthums Münster, die Souveränetät über die Grafschaften Steinfurt und Recklinghausen, die Herrschaften Anholt, Gehmen, Rheda, Gronau, Rietberg, ferner in Folge von Verträgen mit Hessen-Darmstadt das ehemalige kurkölnische Herzogthum Westfalen nebst der Grafschaft Arnsberg und der Oberhoheit über Wittgenstein, endlich mehrere oranische Besitzungen, die aber grossentheils wieder zum Austausche mit Kurhessen und Nassau verwendet wurden.

Zu den rheinischen Besitzungen, die Preussen vor dem Jahre 1801 gehabt hatte, kamen nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses die Herzogthümer Jülich und Berg, als Ersatz für die an Bayern zu überlassenden Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, ferner die ehemaligen kurkölnischen und kurtrierschen Lande links vom Rhein, Theile von Luxemburg und Limburg, die Grafschaften Manderscheid und Schleiden, die Abteien Malmedy und Kornelismünster, die Reichsstädte Köln und Aachen, bedeutende pfälzische, mainzische und rheingräfliche Besitzungen. Durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 kamen noch einige andere rheinische Besitzungen an Preussen, so Saarbrück, Saarlouis und einige andere Orte des Moseldepartements. Alle diese

rheinischen Lande wurden zu einem Grossherzogthum Niederrhein vereinigt, das nachmals nebst Jülich, Kleve und Berg eine besondere Provinz bildete.

Das Fürstenthum Neuenburg, welches nun als XXII. Kanton der neugebildeten Eidgenossenschaft einverleibt wurde, trat in die alte Personalunion mit der Krone Preussen.[1]

Durch diese Bestimmungen der Wiener Kongressakte veranlasst, schloss Preussen während der Berathungen und nach dem Schlusse derselben, eine Reihe von Erwerbs- und Tauschverträgen mit andern deutschen Fürsten zur möglichsten Arrondirung seines Staatsgebietes. Nachdem die Territorialverhältnisse vollständig geordnet waren, betrug, nach F. W. Schuberts Angabe, der gesammte Flächeninhalt des preussischen Staatsgebietes, mit Einschluss von Neuenburg, im Jahre 1820 = 5086, Q.-Meilen[2], also um 561 Q.-Meilen weniger, als es am Ende des Jahres 1804, noch vor der Okkupation Hannovers besessen hatte. Noch schwerer, als dieser territoriale Gebietsverlust, fiel aber ins Gewicht, dass Preussen die alten treuen Stammlande seines Königshauses in Franken, welche ihm einen festen Fuss in Süddeutschland gegeben hatten, an Bayern, sein Fürstenthum Ostfriesland, die Grundlage seiner künftigen maritimen Entwicklung, an Hannover überlassen musste. Dazu kam die Zerrissenheit des ihm zugewiesenen Gebietes, die Trennung in eine östliche und westliche Hälfte, zwischen denen eine eifersüchtige Mittelmacht jeden Schritt misstrauisch belauerte. Kein Staat Europas hatte bei der grossen Ländervertheilung zu Wien eine so ungünstige Konfiguration für seine innere Staatsentwicklung, wie für seine äussere Machtstellung erhalten.

1) Dieses Land erhielt durch die charte constitutionelle vom 18. Juni 1814 eine neue Verfassung, riss sich aber durch einen Aufstand im Jahre 1848 vom preussischen Königshause los. Erst am 26. Mai 1857 entsagte König Friedrich Wilhelm IV. den alten Rechten seines Hauses auf dieses Fürstenthum. Vergleiche H. Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg. Jena 1854.

2) Unter Friedrich Wilhelm III. fand noch eine kleine Erweiterung statt, indem die Krone Preussen durch einen Vertrag mit Sachsen-Koburg vom 31. Mai 1834 das in der Rheinprovinz eingeschlossene Fürstenthum Lichtenberg (10 Q.-Meilen, 35,000 Einwohner) für eine jährliche Rente von 80,000 Thaler erwarb, welche theils durch Anweisung von preussischen Domänen, theils durch Kapitalien zum Ankauf von Gütern abgelöst worden ist. (Schubert.) Dieses ehem. Fürstenthum bildet jetzt den Kreis St. Wendel.

So hatte Preussen, welches in der heissen Kriegsarbeit die meisten Opfer gebracht, den schlechtesten Lohn empfangen. Aber was Preussen vom Standpunkte seiner Partikularinteressen aus zu beklagen hatte, kam Deutschland zu Gute. Hätte Preussen, wie anfangs beabsichtigt wurde, ganz Sachsen erhalten, hätte es sich im Osten damit vollständig arrondirt, so hätte es, wie das Preussen von 1793—1806 mit seinem vorwiegend östlichen Charakter, sich selbstsüchtig in sich abschliessen und seine eigene Wege gehen können. Das neue Preussen von 1815, mit seinem schmalen Leibe und seinen zerstückelten Gliedern, konnte und musste nach einer ausgeprägten Naturnothwendigkeit, selbst gegen die Absichten seiner augenblicklichen Lenker, seine Ergänzung lediglich im deutschen Geiste, seine Machtstütze in einer nationalen Politik suchen, es musste mit einem Worte ein durch und durch deutscher Staat werden.[1]

§. 32.

V. Preussen als absoluter Staat, Mitglied des deutschen Bundes. 1815—1848.

Der Befreiungskampf war glorreich beendet, aber der Krieg mit seinen beispiellosen Anstrengungen, seinen zahllosen Opfern hatte dem Lande tiefe Wunden geschlagen. Der materielle Wohlstand war zerrüttet, aber der Geist des preussischen Volkes gehoben, selbstbewusst, voll kühner patriotischer Hoffnungen. Ein jugendfrischer Idealismus, welcher auch auf staatlichem Gebiete das höchste im Sturme zu erwerben meinte, wehte durch das Volk und fand selbst am Throne, in den Proklamationen der Feldherrn und den Staatsschriften der Diplomaten lebendigen Wiederhall. Aber die Friedensarbeit, die innere Wiederherstellung des fast völlig neuzugründenden Staates war eine unendlich schwierige, die nur mit zäher Ausdauer hinausgeführt werden konnte. Vor allem galt es mit den alten Provinzen, deren Söhne den grossen Befreiungskampf gekämpft hatten, die neuen völlig fremdartigen Bevölkerungsbestandtheile, die zum Theil als Feinde unter französischen

1) Vergl. hierüber H. Schulze, Die Friedensbestimmungen von Prag in ihrem Verhältnisse zur Neugestaltung Deutschlands. Breslau 1866. S. 29 ff. und die beiden trefflichen Aufsätze von Adolf Wagner »Ueber die Entwicklung des deutschen Staatsgebietes und das Nationalitätsprincip«. Preuss. Jahrb. B. XXII. 1868. S. 290-373. und S. 379—403.

Fahnen gefochten, zu verbinden. Die von ihrem alten Fürstenhause mit schmerzlichen Gefühlen losgerissenen Sachsen, die in bequemer Privilegienwirthschaft aufgewachsenen und mit zahlreichen Privilegien übernommenen Bewohner von Neuvorpommern[1], die katholischen Rheinländer, die Jahrhunderte unter dem Krummstabe, unter zahllosen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Reichsrittern, eine staatslose Existenz geführt, dann fast ein Menschenalter erst unter den Orgien revolutionärer Machthaber, endlich unter dem geordneten, militärisch-büreaukratischen Regiment des grossen Imperators sich in französische Institutionen eingelebt hatten[2], — sie alle waren jetzt durch ein Machtgebot des Wiener Kongresses dem preussischen Staate äusserlich einverleibt, dem preussischen Staatsgeiste, den preussischen Einrichtungen, dem preussischen Volke, wie seiner Dynastie waren sie innerlich völlig fremd. Wohl erkannte damals König Friedrich Wilhelm III. mit seinen erleuchteten Staatsmännern, dass es nur ein grosses wirksames Mittel gäbe, diesen disparaten Elementen einen einheitlichen Staatsgeist einzuhauchen, sie wirklich zu Einem Volke zu verschmelzen, wenn man die Bürger aller Provinzen durch eine Nationalrepräsentation zur Mitarbeit an den öffentlichen Angelegenheiten heranzöge und sie so bei der Lösung der grossen Aufgaben des Staates mit betheiligte. »Die allgemeine Nationalrepräsentation«, welche Stein stets als die Vollendung seines freiheitlichen Unterbaues betrachtet, welche der König in der Zeit der Noth in den Edikten vom 27. Oktober 1810 und vom 7. September 1811 wiederholt verheissen hatte, sollte jetzt, nachdem das Volk sein höchstes für das Vaterland eingesetzt, zur Ausführung kommen.

1) Die schwedische Krone hatte zu Gunsten ihrer früheren Unterthanen im A. VIII. des Friedens von Kiel (14. Januar 1814) die Erhaltung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien denselben zusichern lassen. Dänemark konnte mithin Neuvorpommern an Preussen auch nur unter Erfüllung dieser Bedingung abtreten; daher rührt die noch heutzutage bestehende eigenthümliche Stellung des Regierungsbezirkes Stralsund zu manchen allgemeinen Einrichtungen des preussischen Staates.

2) Cl. Th. Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der französischen Revolution. Hamburg u. Gotha 1845. Derselbe, Politische Zustände in Deutschland zur Zeit der französ. Revolution. Das südliche und westliche Deutschland. Gotha II. Aufl. 1862. H. von Sybel: »Preussen und Rheinland« in seinen kleinen historischen Schriften. B. II. S. 383—407.

Bei den Berathungen über die neuzugründende deutsche Bundesverfassung[1] waren es die Bevollmächtigten des Königs von Preussen, welche stets und wiederholt darauf drangen, dass in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung bestehen, dass von Bundeswegen ein Minimum landständischer Rechte festgesetzt werden müsste, insbesondere: »dass alle Klassen der Staatsbürger an der landständischen Verfassung theilnehmen müssten, dass den Ständen das Recht der Bewilligung bei Einführung neuer oder Erhöhung der schon vorhandenen Steuern, die Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmissbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfliessenden Rechte Einzelner zustehen müsste«.

Nach dem bekannten Gange der Wiener Verhandlungen gelang es freilich diesen patriotischen und freimüthigen Staatsmännern nicht, derartige Bestimmungen in die Bundesakte zu bringen; es blieb endlich, »bei dieser Geschichte der Entwürfe in absteigender Linie«, nur Art. XIII. der Bundesakte stehen: »In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.«

Am 10. Juni 1815 unterzeichneten die preussischen Bevollmächtigten die Bundesakte und Preussen wurde seitdem ein Glied des deutschen Bundes, welchem es mit seinem ganzen Gebiete, mit Ausnahme der Provinzen Preussen und Posen, beitrat. Es nahm in der Reihe der Bundesstaaten die zweite Stelle ein und führte im engern Rathe eine, im Plenum vier Stimmen.

Noch ehe die Bundesakte unterzeichnet war, erliess der König am 22. Mai 1815 die berühmte »Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes«. Darnach soll »1. eine Repräsentation des Volkes gebildet werden, 2. zu diesem Zwecke sind a. Provinzialstände, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und den Bedürfnissen der Zeit gemäss einzurichten, b. wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sind sie anzuordnen. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-

1) Ueber Preussens Thätigkeit für landständische Verfassungen auf dem Wiener Kongresse vergl. besonders Klüber's Akten B. I u. II., auch meine Einleitung. S. 300 ff.

repräsentation gebildet, welche in Berlin ihren Sitz haben soll. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentation erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte mit Einschluss der Besteuerung betreffen. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll. 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen a. mit der Organisation der Provinzialstände, b. mit der Organisation der Landesrepräsentation, c. mit der Ausarbeitung der Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen«. (G.-S. 1815. Nr. 290. S. 103.) In gleicher Weise wurde in allen königlichen Proklamationen an die Bewohner der neuen Gebietstheile »Bildung einer Repräsentation«, »Theilnahme an der Konstitution« ausdrücklich verheissen.

Obgleich sich schon bald nach 1815 eine rückläufige Bewegung geltend machte, so hielt doch die Staatsregierung noch officiell an dem Verfassungsgedanken fest. Bei der Einsetzung des Staatsraths am 30. März 1817 wurde ausgesprochen: »Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentation bei der Gesetzgebung wird durch die in Folge der Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden.« Auch wurde bereits eine Staatsrathskommission zur Ausarbeitung einer solchen Verfassungsurkunde niedergesetzt. Ferner erklärte die preussische Regierung am 5. Februar 1818 am Bundestage, dass sie durchaus gewillt sei, eine ständische Verfassung für die einzelnen Provinzen, wie für den ganzen Staat »als das gemeinsame Band aller Provinzen« einzuführen, dass sie den aufrichtigen und ernsten Willen habe, den Art. XIII der Bundesakte zu erfüllen. Bald aber trat mit den s. g. demagogischen Untersuchungen und den Karlsbader Konferenzen auch für Preussen die verhängnissvolle Wendung ein.[1] Eine Partei, welcher die ganze Stein-Hardenbergi-

1) Vergl. meine Einleitung §. 105 und 106 S. 306 ff. G. G. Gervinus, Geschichte des XIX. Jahrh. B. II. S. 515—590 (Preussen). Neue interessante Aufschlüsse über die Karlsbader und Wiener Konferenzen (vom 25. November 1819 bis zum 24. Mai 1820) verdanken wir den beiden Schriften K. L. Aegidi's: »Aus dem Jahre 1819«. Beitrag zur deutschen Geschichte. 2. Aufl. 1861 u. die Schlussakte der Wiener Ministerialkonferenzen. II. Abtheilung. Geschichte der Wiener Schlussakte. Lieferung I. Berlin 1869. Für die preussischen innern Zustände besonders belehrend ist ein Bericht des badischen Gesandten von Stockhorn, S. 36 ff.

sche Gesetzgebung, wie der Aufschwung der Freiheitskriege im Innersten verhasst war, gewann in Berlin täglich mehr an Boden. Ihr arbeitete Metternichs antinationale Politik mit allen Mitteln einer schlau berechnenden Diplomatie in die Hände, indem er mit scharfblickendem Auge in jeder geistigen Erhebung Preussens, in jeder Verbrüderung dieses Staates mit dem deutschen Nationalgeiste, den Anfang zur deutschen Führerschaft Preussens, das Ende der Herrschaft Oesterreichs über Deutschland erkannte. Auch gab es in Preussen eine Partei, welche im Herzen mehr österreichisch und russisch, als deutsch und preussisch war, welcher die Konservirung ihrer Privilegien mehr galt, als die Macht und die nationale Grösse ihres Vaterlandes. Die epidemische Furcht vor den Gespenstern der Revolution und Verschwörung, die man bei dem loyalsten Volke der Welt zu wittern vorgab, wurde an massgebender Stelle künstlich genährt. Der vertrauensvolle Geist der Freiheitskriege wich mehr und mehr dem Einflusse einer kleinlichen, lichtscheuen Kamarilla, deren Weisheit nicht in gesunden konservativen Principien, sondern lediglich in polizeilichen Unterdrückungsmassregeln bestand.

Im Jahre 1819 traten Wilhelm v. Humboldt, Boyen und Beyme aus dem Ministerium zurück[1], Hardenbergs Einfluss war im Schwinden begriffen, dennoch wurde noch am 17. Januar 1820 in einer »Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens«, die Hauptverwaltung der Staatsschulden verpflichtet »der künftigen reichsständischen Versammlung« jährlich Rechnung zu legen. Neue Anleihen sollten in Zukunft nur mit Zuziehung und unter Garantie der Reichsstände gemacht werden.[2] Am 5. Juni 1823 erschien das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände.[3] Die nähern

1) R. Haym, Wilhelm v. Humboldt. Berlin 1856. S. 422. 423.

2) §. 2 der Verordn. vom 17. Jan. 1820 lautet: »Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder Förderung des allgemeinen Besten zur Aufnahme eines neuen Darlehns schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Garantie der künftigen reichsständischen Verfassung geschehen.« §. 13: »Endlich ist die Staatsschuldenverwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle.«

3) Die einschlagenden Aktenstücke finden sich bei C. W. von Lancizolle, Rechtsquellen für die gegenw. landständische Verfassung in Preussen mit Einschluss der Landtagsabschiede. Berlin 1847. Ueber »Die Geschichte der ersten Einrichtung der heutigen Provinzialstände Schlesiens« vergl. R. Röpell in seinen Mitth. der histor. Sektion der schles. Gesellsch. 1847. S. 276.

Bestimmungen über Formen und Grenzen des ständischen Verbandes wurden in acht besonderen Gesetzen für die einzelnen Provinzen erlassen, am 1. Juli 1823 für Preussen, Brandenburg und Pommern, am 27. März 1824 für Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz. Dazu kamen noch die Verordnungen über Einrichtung der Kommunallandtage für einzelne Theile der Mark Brandenburg, Lausitz und Pommerns, sowie der Kreisstände für die einzelnen Provinzen in den Jahren 1824—25.

Diese ganze provinzialständische Gesetzgebung trägt den Stempel jener pseudohistorischen Schule, welche ihr erdichtetes Staatsideal eines Mittelalters, wie es nur in ihrer Phantasie bestanden, in die völlig umgestalteten socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart mit kurzsichtigem Doktrinarismus übertragen wollte, deren eigentliches Vorbild aber auch nicht in den kraftvollen Ständen »im Geiste der ältern deutschen Verfassungen«, sondern in den überlebten Postulatenlandtagen der österreichischen Provinzen bestand. Aus der Verbrüderung zwischen einer neumodisch aufgeputzten altständischen Socialphilosophie und den Staatsanschauungen einer an Alleinherrschaft gewöhnten Büreaukratie, ging jenes lebensunfähige Institut der Provinzialstände hervor, welches gerade das Gegentheil von dem hervorrufen musste, was der Staat, was die Nation vor allem bedurfte. Statt eines einheitlichen Staatsbewusstseins, welches dem zusammengewürfelten Staatskörper fehlte, zogen sie künstlich einen provinziellen Sondergeist gross; statt einer öffentlichen Berathung, die dem Volke eine hohe Schule der praktischen Politik hätte werden können, wurden ihre Verhandlungen in das engherzigste Amtsgeheimniss eingeschnürt, statt die verschiedenen Klassen der Nation einander näher zu bringen und den grossen Gedanken des Staatsbürgerthums mehr und mehr ins Leben zu führen, wurde hier ein völlig überwundenes, im Leben gar nicht mehr vorhandenes ständisches Princip, die Eintheilung des Volkes in einen Herren-, Ritter-, Bürger- und Bauernstand zu verewigen gesucht. In allen Ständen ist Grundeigenthum Bedingung der Standschaft. Dazu kam die völlige Machtlosigkeit dieser Institution. Weder eine periodische Zusammenberufung war ihnen zugesichert, noch wurde ihnen ein Nachweis über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt. Selbst das unschuldigste aller Rechte, das

Petitionsrecht, war ihnen stark verschränkt. Ihre nur berathende Stimme war bei allgemeinen Gesetzen und Massregeln selbstverständlich wirkungslos, da sich die Regierung aus acht provinziellen Beschlüssen stets den heraussuchen konnte, der ihren Wünschen am meisten entsprach. Am wenigsten konnten diese Stände in ihrer schwächlichen Scheinexistenz, in ihrer provinziellen Absonderung das bewirken, was einst Stein mit einer preussischen Reichsverfassung gewollt hatte, dem lose und neuzusammengefügten preussischen Staate den Charakter einer einheitlichen Macht, dem preussischen Volke einen erhöhten staatlichen Gemeingeist und damit die geistige Führerschaft in der staatlichen Entwicklung Deutschlands zu geben.

Gewiss ist es zu beklagen, dass man es damals unterliess, mit Ertheilung einer allgemeinen preussischen Staatsverfassung entschlossen vorzugehen, dass man dem Volke noch auf ein Menschenalter alle aktive Theilnahme an den Staatsangelegenheiten versagte; gewiss hat sich diese Zaghaftigkeit in den unreifen Ausbrüchen und Staatsexperimenten von 1848 schwer gerächt, aber dennoch ist es ungerecht, wenn die vulgäre Geschichtschreibung, wegen dieses einen negativen Resultats, diese lange Regierungsperiode König Friedrich Wilhelms III. als eine unfruchtbare, als ein Vacuum in der staatlichen Entwicklung Preussens ansieht; vielmehr ist gerade das Vierteljahrhundert von 1815—1840, auf dem Gebiete der gesammten preussischen Verwaltung, eine eben so arbeits- als segensreiche Periode gewesen. Es ist eine Zeit der Wiederherstellung nach schweren Kämpfen, der stillen Sammlung von Kräften für künftige grosse Zeiten. Wohl hat das Königthum ausschliesslich mit dem Organe einer redlichen und intelligenten Büreaukratie, noch einmal die ganze Staatsarbeit übernommen, aber es hat sich dieser grossen Aufgabe mit einer solchen Gewissenhaftigkeit unterzogen, dass vielleicht keine Regierung weniger, als diese, die Kontrolle der Oeffentlichkeit zu scheuen gehabt hätte. Am 3. September 1814 (G.-S. S. 78) wurde die allgemeine Wehrpflicht, jene grosse Massregel, welche Scharnhorst so lange vorbereitet und für die Dauer des Krieges von 1813 durchgesetzt hatte, zum gesetzlichen Grundsatze erhoben. Die schon im Kriege so rühmlich bewährte Landwehr wurde durch die Gesetzgebung des Jahres 1815 und der folgenden Jahre weiter ausgebildet und zu einer wichtigen, organischen Einrichtung der preussischen Kriegs-

verfassung gemacht. Zum erstenmal im modernen Europa wurde hier das Princip der Gleichheit, der Gedanke einer volksthümlichen Heerverfassung im grossen Style, in ernstlichen militärischen Formen durchgeführt. Nur in Preussen war »das Volk in Waffen« eine Wahrheit, die Wehrverfassung von nun an Preussens grossartigste Institution.

Für die Civilverwaltung wurde durch Verordnung vom 30. April 1815 das Staatsgebiet in zehn, nachmals in acht Provinzen getheilt, diese in Regierungsbezirke und diese wieder in landräthliche Kreise. In jedem Bezirke leitete die »Regierung« mit einem Präsidenten an der Spitze die Geschäfte der innern Verwaltung; an die Spitze der Provinzen wurden Oberpräsidenten gestellt. Am 23. Oktober 1817 wurde die »Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Oberpräsidenten, Provinzialkonsistorien, Regierungen u. s. w. vollzogenen Dienstinstruktionen« (G.-S. Nr. 436. S. 229) erlassen. In diesen Instruktionen ist ein ganzer Kodex des preussischen Verwaltungsrechts enthalten. Bereits am 3. Juni 1814 war das Staatsministerium neugeordnet, am 30. März 1817 trat der Staatsrath ins Leben, der als höchste berathende Behörde besonders Gesetzentwürfe und allgemeine Verwaltungsmassregeln begutachten sollte. (Verordn. vom 20. März 1817. G.-S. Nr. 411. S. 67.) Nächst der Militärorganisation hat, nach ächt preussischer Tradition, die Finanzverwaltung in dieser Epoche das Grossartigste geleistet.

Nach den ungeheuern Opfern des Krieges waren die Anforderungen im Frieden an die Staatskasse kaum geringer. Von den verschiedensten Seiten wurden Entschädigungsansprüche erhoben, viele Festungen lagen in Trümmern, die Strassen waren zerstört, der Landbau, die Industrie bedurften dringend der Aufhülfe, Kunst und Wissenschaft eingehender Pflege. Durch die langjährige Kriegsperiode, durch die Uebernahme von Schulden, die auf den neuerworbenen Landestheilen ruhten, war die hochangewachsene Staatsschuld schwer zu übersehen. Vor allem galt es hier Ordnung und Uebersicht zu gewinnen. Am 17. Januar 1820 war man nach unermüdlichen Anstrengungen so weit gekommen, die gesammte Staatsschuld auf 218 Millionen Thaler zu normiren. Es wurde eine selbstständige Kommission für die Kontrolle des Staatsschuldenwesens eingesetzt, für die richtige Auszahlung der Zinsen, sowie für die gesetzmässige Tilgung des Schuldkapitals Sorge getragen.

Die Schuldenmasse war zu Anfang des Jahres 1848 auf $137\frac{1}{2}$ Million heruntergebracht, nachdem bis dahin $80\frac{1}{2}$ Million getilgt und an Zinsen $173\frac{1}{2}$ Million bezahlt waren. Dabei war ein Staatsschatz von mehr als 40 Millionen angesammelt, welcher allerdings durch die Ereignisse von 1836 und 1840 wieder vermindert wurde. In diesem absoluten Preussen wurde durch das Gesetz vom 20. Januar 1820 die pekuniäre Ausstattung und Versorgung des königlichen Hauses und Hofes ganz im konstitutionellen Sinne geregelt, indem für diesen Zweck eine Jahresrente von $2\frac{1}{2}$ Million Thaler aus den Erträgen der Domänen gesetzlich fixirt wurde. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 (G.-S. Nr. 9 S. 65) wurden alle inneren Zoll- und Acciselinien aufgehoben und an die Grenzen des Staates verlegt, wodurch das Steuersystem eine gänzliche Umgestaltung erfuhr. Gegen die Bestrebungen der mächtig sich regenden Anhänger des Prohibitivsystems machten einsichtsvolle Finanzmänner damals zuerst die Grundsätze der Handelsfreiheit geltend, indem das Princip der freien Einfuhr fremder Fabrikate gegen Erlegung einer verhältnissmässigen Abgabe als Grundsatz der preussischen Gesetzgebung ausgesprochen, sowie auch als leitende Maximen angenommen wurde, dass die Hauptkontrolle des Staates für Erhebung seiner Abgaben in der Mässigkeit derselben, in der Einfachheit der Hebungsweise und in der Rechtlichkeit der Beamten und der Unterthanen gesucht werden müsse. An dieses Hauptgesetz vom 26. Mai 1818 schlossen sich dann weiter vervollständigende Gesetze an, wie die Gesetze über die Einführung einer Klassen-, einer Mahl- und Schlacht- und einer Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Am 21. Februar 1829 wurde der Hauptfinanzetat zum erstenmal öffentlich bekannt gemacht. (G.-S. Nr. 3. S. 13.) Auf Grundlage der Gesetzgebung vom 26. Mai 1818, welche damals ausserhalb Preussens von einem kurzsichtigen Patriotismus, sowie von kleinstaatlicher Souveränetätssucht mit Bezugnahme auf den Art. 19 der Bundesakte vielfach angefeindet wurde, erwuchs aus unscheinbaren Anfängen, durch immer weiter sich spinnende Separatverträge, der deutsche Zollverein zur lebensfähigsten Institution heran, welche selbst die Stürme des Jahres 1866 überdauert, und wie keine andere Schöpfung, dem künftigen deutschen Nationalstaat die Wege gebahnt hat.[1]

1) Vergleiche hierüber besonders L. K. Aegidi's Schrift: »Aus der Vor-

Während so auf dem Gebiete der Zoll- und Handelspolitik erleuchtete Staatsmänner, wie die Minister von Motz und Maassen, die Zukunft des nationalen Wohlstandes auf sichern Grundpfeilern auferbauten, war die Regierungsperiode Friedrich Wilhelms III. von 1815—1840 auch für die höchsten idealen Güter der Nation fruchtbringend, wie kaum eine zweite. Aus dem umfassenden Ministerium des Innern wurde am 3. November 1817 ein besonderes Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ausgeschieden und am 2. December 1817 Altenstein an dessen Spitze gestellt, welcher in seiner langen Verwaltung (1817—1840) das preussische Unterrichtswesen in Volksschule, Gymnasium und Universität zu einer nie geahnten Höhe erhob und für eine Zeit lang zum Vorbild für ganz Europa machte.[1]

Der erleuchteten religiösen Tradition seines Hauses folgend, hob der König am dreihundertjährigen Jubelfeste der Reformation 1817 die lang bestandene unheilvolle Spaltung zwischen Lutheranern und Reformirten auf und vereinigte beide Bekenntnisse durch die Union zu einer einheitlichen evangelischen Landeskirche, ohne durch den Versuch einer künstlichen Einheitsformel über die Lehre die Gewissen zu beschweren; ein an sich wahrhaft grossartiger und zeitgemässer Schritt, welcher freilich durch mancherlei ungerechte Zwangsmassregeln z. B. gegen die s. g. Altlutheraner und den kleinlichen Agendenstreit getrübt wurde, so dass es unter diesen Wirren leider auch nicht zum Ausbau der beabsichtigten Synodalverfassung kam.[2]

Ebenso sorgte der König dafür, dass die katholische Kirche in seinen Landen wieder eine feste Einrichtung erhielt. Durch die Umschreibungsbulle »De salute animarum«, welche durch Kabinetsordre vom 23. August 1821 die königliche Genehmigung

zeit des Zollvereines. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte«. Hamburg 1865, wo die preussische Zoll- und Handelspolitik dieser Jahre in ihrer höhern Bedeutung einsichtsvoll gewürdigt ist.

1) Vergl. den Art. Altenstein (Karl Freiherr Stein zum Altenstein) in Bluntschli's Staatsw. B. I. S. 174 von E. Helwing; dieser Artikel ist nach einem Manuscript des verdienstvollen Mitarbeiters Altensteins, des Geh. Raths Dr. Johannes Schulze und nach einer Denkschrift auf Nicolovius ausgearbeitet. Vergl auch »Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preussen 1817—1868. Aktenstücke mit Erläuterungen«. Berlin 1869.

2) Karl August Hase, Kirchengeschichte. IX. Aufl. Leipzig 1867. §. 445 ff., wo auch die specielle Literatur angegeben.

erhielt, wurden für die katholische Bevölkerung Preussens, zwei Erzbisthümer zu Köln und Gnesen-Posen, sowie die Bisthümer Münster, Trier und Paderborn in den westlichen, Breslau, Kulm und Ermeland in den östlichen Provinzen gegründet oder neu geordnet und dotirt, doch blieb trotz freigebiger und wohlwollender Ordnung dieser Verhältnisse, dem Könige am Ende seiner Regierung ein tiefaufregender Zusammenstoss mit den Grundsätzen der katholischen Kirche und deren Vertretern nicht erspart.[1]

Gegen Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. wurde es immer klarer, dass der büreaukratische Beamtenstaat — mochten seine Leistungen an sich noch so anerkennenswerth sein — nicht im Stande sei, die grossen religiösen, socialen und politischen Gegensätze auszugleichen und die unruhig gährenden Ideen einer neuen Zeit noch auf länger zu bewältigen. Nur die tief gewurzelte Pietät gegen den hochverehrten König schloss dem Volke bis zu dessen am 7. Juni 1840 erfolgten Tod den Mund. Alle Hoffnungen richteten sich auf die Thronbesteigung seines Sohnes Friedrich Wilhelm IV., welcher als Kronprinz mit unverkennbarem Eifer für die Ausdehnung der landständischen Rechte gewirkt und besonders stets ein warmes Herz für die allgemeinen deutschen Angelegenheiten bewiesen hatte. Nicht blos Preussen, sondern ganz Deutschland richtete damals seine Blicke auf ihn, von dem es die endliche Einlösung des väterlichen Wortes, den Aufbau der preussischen, die Umgestaltung der deutschen Verfassung erwartete. Der mit aller Macht erwachte nationale Gedanke verschmolz sich damals mit dem immer lauter werdenden Rufe nach politischer Freiheit und verfassungsmässiger Verbriefung der Volksrechte. Hatte bis jetzt das preussische Staatsrecht wesentlich nur in Verwaltungsnormen bestanden, die bürgerliche Freiheit nur auf dem guten Willen der Regierung und der klugen Selbstbeschränkung eines gebildeten Beamtenthums beruht, so forderte jetzt das seiner selbstbewusst gewordene Volk eine Verfassung mit festen Garantien für die aktive Theilnahme der Nation an den wichtigsten Staatsangelegenheiten, sowie für die bürgerlichen Rechte der Einzelnen. Im Osten und Westen der Mo-

1) Vergl. Hase a. a. O. §. 468: »Der preussisch-deutsche Kirchenstaat«, wo auch die wichtigste Liter. angegeben. Die preuss. Circumscriptionsbulle findet sich im Anhang zu Richter's Kirchenrecht Aufl. II. abgedruckt.

narchie erhoben nicht nur Privaten, sondern die landständischen Korporationen und städtischen Behörden ihre gewichtvollen Stimmen zu Gunsten einer allgemeinen Vertretung der Nation, zur Einführung einer konstitutionellen Verfassung in Preussen. [1] Gegen diese Bestrebungen erklärte sich indessen der König bei allen Gelegenheiten aufs entschiedenste und sprach seine Ueberzeugung dahin aus, dass er das Heil nur von einem weitern Ausbau der provinzialständischen Verfassung von 1823 erwarte und über diese Linie nie hinausgehen werde. In diesem Sinne erfolgte die Verordnung vom 21. Juni 1842 über die Einrichtung der ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage und die Kabinetsordre mit der Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen vom 19. August 1842, wodurch »der ständische Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit ergänzt werden sollte«. Nach derselben erhielt jede Provinz, ohne Rücksicht auf ihren Umfang und die Zahl der Mitglieder ihrer Provinzialstände, einen Ausschuss von 12 Mitgliedern, so dass die Gesammtzahl aus 96 bestand, und zwar 42 aus dem ersten und zweiten, 32 aus dem dritten, 20 aus dem vierten Stande. Diese Versammlung sollte eine Ausgleichung verschiedener Ansichten vermitteln, wie sie sich, bei der Berathung über einen vorgelegten Gesetzentwurf in den einzelnen Provinziallandtagen, herausstellen konnten und auch über solche Gegenstände berathen, welche bis dahin den Provinziallandtagen zur Begutachtung nicht zugewiesen waren. Die »vereinigten ständischen Ausschüsse« wurden am 18. Oktober 1842 zum erstenmal nach Berlin einberufen, hielten vom 18. Oktober bis 10. November 1842 über drei, in das rein wirthschaftliche Gebiet einschlagende Vorlagen ihre Berathungen und kamen dann nur noch einmal im Januar 1848 zur Begutachtung des Strafgesetzentwurfes zusammen.

1) Dahin gehören z. B. der Antrag der preuss. Provinzialstände auf Einführung einer allgemeinen Landesrepräsentation auf dem Huldigungslandtage 1840, Antrag auf Einrichtung einer allgemeinen Landesrepräsentation auf dem posenschen Landtage von 1841, die Denkschrift des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung von Breslau für eine provinzialständische Petition um Anordnung der allgemeinen Landstände vom 28. März 1841, Denkschrift der Stadt Königsberg, die Einsetzung von Reichsständen betreffend, vom 7. December 1844. Diese Stimmen sind gesammelt in der Schrift: Die preussische Verfassungsfrage. Leipzig 1845.

Einige Jahre darauf that endlich Friedrich Wilhelm IV. einen Schritt weiter auf seinem Wege zum Ausbau der ständischen Verfassung und erliess am 3. Februar 1847 das königliche Patent »die ständischen Einrichtungen betreffend«, welchem drei Verordnungen »über die Bildung des vereinigten Landtags«, »über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse« und »über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen« angeschlossen waren. [1]

Der vereinigte Landtag bestand aus sämmtlichen Mitgliedern der acht Provinziallandtage und theilte sich in zwei Kurien, die Herrenkurie, aus den Mitgliedern des Herrenstandes gebildet, wozu die Prinzen des königlichen Hauses traten, und in die Kurie der drei Stände, Ritterschaft, Städte und Landgemeinden umfassend. Für jede Kurie ernannte der König einen Landtagsmarschall. Beide Kurien sollten, nach näherer Bestimmung der Verordnung, theils in vereinigter Versammlung, theils abgesondert berathen und beschliessen. Dem vereinigten Landtage war in der Verordnung keine periodische Wiedereinberufung bewilligt,

1) Die Verordnungen selbst bei Lancizolle a. a. O. S. 229 ff. Die reiche Literatur über das Patent vom 3. Februar hat G. Droysen einer Kritik unterzogen in der Hallischen Literaturzeitung 1847. No. 169. Besonderes Aufsehen erregten damals folgende oppositionelle Schriften: H. Simon, Annehmen oder Ablehnen, die Verfassung vom Februar 1847, beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechtes, Leipzig 1847. G. G. Gervinus, Die preussische Verfassung und das Patent vom 3. Febr. 1847. Mannheim. L. Reyscher: Einige Bemerkungen über die preussische Verfassung vom 3. Febr. 1847. Zeitschrift für d. R. B. XI. No. 4. Die übersichtlichste und bedeutendste »Geschichte des ersten preussischen Reichstages« verdanken wir dem Prof. Karl Biedermann zu Leipzig. Vergl. auch A. Th. Wöniger, Preussens erster Reichstag. 9 Theile. Berlin 1847. R. Haym, Reden und Redner des vereinigten Landtags. Berlin 1847—48. Merkwürdig ist die unerwartete Fülle staatsmännischer Talente und glänzender Redner, welche der vereinigte Landtag aus allen Provinzen zum erstenmale im Centrum des Staates vereinigte. So sendete Westphalen seinen Georg v. Vincke, der Rhein Hermann v. Beckerath, David Hansemann, Ludolf Camphausen, Schlesien Karl August Milde und die beiden Grafen York u. Dyhrn, Pommern den Grafen Schwerin-Putzar, die Mark den Grafen Arnim-Boitzenburg, Preussen Alfred von Auerswald u. s. w. Fast alle diese Männer haben dann an der Spitze des Staates, wie in der Opposition einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung Preussens gehabt.

dagegen sollten »die vereinigten ständischen Ausschüsse« längstens vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung derselben oder wenn inzwischen ein vereinigter Landtag stattgefunden, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des letztern berufen werden.

Am 11. April 1847 wurde der Vereinigte Landtag vom König in Person eröffnet. Die dem Vereinigten Landtage durch das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar 1847 zugemessenen Befugnisse waren so gering, zum Theil selbst so illusorisch, dass sich gleich beim Beginn der Sitzungen ein lebhafter Kampf um »den Rechtsboden« eröffnete, indem man selbst die dem preussischen Volke in den Gesetzen vom 22. Mai 1815 und vom 17. Januar 1820 verheissenen Rechte in dieser Gesetzgebung für nicht gewahrt erachtete. Eine hierauf gegründete Rechtsverwahrung gelangte in der Form einer Adresse vom 20. April 1847 an den Thron und es erfolgte darauf die königliche Erklärung vom 22. April d. J.: »dass die Gesetzgebung vom 3. Februar zwar unantastbar in ihren Grundlagen, deshalb aber nicht als abgeschlossen, sondern als bildungsfähig zu betrachten sei«. Aber gerade mit diesen Grundlagen war die weit überwiegende Majorität des Landtags nicht einverstanden; insbesondere hatte die Ständekurie sich in den meisten und wichtigsten Punkten für die Nothwendigkeit einer Abänderung der Verfassung vom 3. Februar mit grosser Stimmenmehrheit, zum Theil mit Einstimmigkeit, ausgesprochen. Sie hatte Periodicität des Vereinigten Landtags, Wegfall der Ausschüsse, Feststellung des Rechts des Vereinigten Landtags bei allen die Eigenthums- und Personenrechte, sowie die Besteuerung betreffenden Gesetzen mit seinem Beirath gehört zu werden, ferner des ausschliesslichen Rechts zur Konsentirung von Staatsschulden jeder Art, desgleichen des Rechts der Mitwirkung bei der Verwaltung der Domänen und Regalien, die Aussetzung der Wahlen zu den Vereinigten Ausschüssen und zur Staatsschuldendeputation, endlich das Zustimmungsrecht der Stände bei Verfassungsänderungen beantragt. Rechnet man hierzu noch die Anträge wegen Erweiterung des Petitionsrechts, sowie wegen Prüfung der Specialfinanzetats durch die Abtheilungen der Kurien, so war fast kein Punkt der Gesetzgebung vom 3. Februar ohne Widerspruch geblieben (Biedermann, S. 320). Allein so massvoll und bescheiden die Anträge waren, welche von beiden

Kurien gemeinsam an den Thron gelangten, so wurden dieselben doch in der königlichen Botschaft vom 24. Juni abschläglich beschieden.

Selbst in Betreff des Antrags, dem Vereinigten Landtage eine periodische Einberufung in einer vom Könige zu bestimmenden Frist zuzusichern, verhiess die Botschaft nur »Erwägung dieses Antrages« und behielt die Entschliessung darüber so lange vor, »bis die Verordnungen vom 3. Februar ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein würden«. Eine ebenso abweisende Antwort erfolgte auf den gemeinsamen Antrag beider Kurien: »dass die ständischen Ausschüsse nur für die in der Verordnung vom 21. Juni 1842 bestimmten Funktionen beibehalten werden möchten«. So hatte der Vereinigte Landtag an unmittelbaren positiven Resultaten so gut wie nichts erreicht; selbst seine Wiedereinberufung blieb dem Belieben der Krone vorbehalten. Aber dennoch ist derselbe für die Staatsentwicklung Preussens von hervorragender Wichtigkeit gewesen. Zum erstenmal war hier das ganze preussische Volk als eine staatliche Einheit vertreten, zum erstenmal wurden hier die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen öffentlich verhandelt, zum erstenmal hatte die Nation ein Organ gefunden, ihre Ansichten und Forderungen, auch der Regierung gegenüber, bestimmt und unumwunden auszusprechen.

Der Vereinigte Landtag hatte in allen seinen Berathungen und Anträgen eine so patriotische und massvolle Haltung gezeigt, er hatte sich als ein Feind alles Umsturzes, aber zugleich als ein entschiedener Vorkämpfer des besonnenen Fortschrittes bewährt, dass man wohl einer solchen Versammlung und dem durch dieselbe vertretenen Volke mit Vertrauen den vollen Genuss freier Staatseinrichtungen hätte einräumen können. Jetzt war der Moment da, wo man durch einen hochherzigen Entschluss aus dem absoluten in den Verfassungsstaat hinübertreten konnte; aber noch einmal schreckte man vor dem Schritt zurück, das eigene persönliche Belieben zu beschränken und dem öffentlichen Rechte in Preussen eine unerschütterliche gesetzliche Grundlage zu geben. »Die Romantik des ungeschriebenen Rechts« bäumte sich in letzter Stunde noch einmal auf in ihrem Widerstande gegen das geschriebene Gesetz »das Blatt Papier« und verkannte, dass ein mündig gewordenes Volk durch Gesetze regiert sein will, dass das allgemein

verbreitete Streben nach verfassungsmässiger Begrenzung der Regierungsgewalt und selbstthätiger Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten kein vorübergehender Wahn, sondern der mächtigste Gedanke unserer Zeit und zugleich das geschichtlich berechtigtste Postulat des deutschen Volksgeistes ist. »Hatte man, wie Ludolf Camphausen sagte, die Hand, welche die Stände von 1847 weit übergebogen zur Ausgleichung geboten hatten, zurückgestossen,« so traten einige Monate darauf Ereignisse ein, welche zu den masslosesten Koncessionen und jähsten Ueberstürzungen führten, welche nicht nur die Monarchie, sondern die ganze Staatsordnung eine Zeit lang in Frage stellten.

§. 33.

VI. Konstitutionelle Anfänge in Preussen von 1848 bis auf die Gegenwart.

Die Februarrevolution in Paris, der Zusammensturz des Julithrons rief in Deutschland eine nie gekannte Aufregung hervor. Zündstoff war überall aufgehäuft. Aus den westlichen Theilen pflanzte sich die Bewegung nach dem Osten fort. Bald wurde Berlin zum Mittelpunkt derselben erkoren. Aus den verschiedensten Städten und Landestheilen gingen Adressen ein, welche Berufung des Landtages, Verleihung einer Verfassung, Neugestaltung des ganzen Staatswesens verlangten. In den grossen Städten, den eigentlichen Centren der Bewegung, erhitzte man die Massen zu masslosen Resolutionen und drohenden Sturmpetitionen. Mit den wohlberechtigten Forderungen nationaler Wiedergeburt und gesetzlicher Freiheit mischten sich damals die trüben Leidenschaften zügelloser Anarchie und socialistischer Theilungsgelüste. Eine kosmopolitische Propaganda, manchfach von fremden Führern geleitet, wollte die Revolution um jeden Preis. In erschreckender Unreife oder absichtlicher Verblendung trat eine Partei in den Vordergrund, welche mit der ganzen geschichtlichen Vergangenheit des preussischen Staates brechen, welche alle Grundbedingungen dieses ächt monarchischen Staatswesens zerstören wollte. Wagte man auch das Wort Republik nicht offen auf die Fahne zu schreiben, so wollte man doch, unter dem Schein des Konstitutionalismus, das Königthum aller seiner Attribute entkleiden und es höchstens, als »erbliche Präsidentschaft«, noch eine Zeit lang in dem völlig demokratisirten Staate fortbestehen lassen. Eine

einzige Kammer »auf breitester demokratischer Grundlage«, suspensives oder lieber gar kein Veto für die Krone, Vernichtung aller aristokratischen Elemente im Staate stand auf dem Programm einer Partei, welche sich bald in dem Allmachtsgedanken einer Konstituante, sowie in den hochtönenden Phrasen der französischen Revolution berauschte, während ihr jede tiefere Grundlage im Volke, sowie in der geschichtlich gewordenen Individualität des preussischen Staates fehlte. Nur die völlige Rathlosigkeit und Ueberraschung des alten Systems konnte diesem ebenso ungeschichtlichen, als unpraktischen Radikalismus eine ephemere Bedeutung verschaffen.

Obgleich der König bereits in seiner Proklamation am Mittag des 18. März alle gerechten Forderungen des Volkes zu erfüllen versprochen hatte, brach am Abend desselben Tages dennoch der Kampf in den Strassen Berlins los. Um ferneres Blutvergiessen zu vermeiden, befahl der König am 19. März den Soldaten vom Kampfe abzustehen, zog sämmtliche Truppen aus der Stadt, setzte ein neues Ministerium ein (Camphausen, Graf Schwerin, A. v. Auerswald, Bornemann, v. Arnim, Hansemann) und gestand die Errichtung einer Bürgerwehr zu. Um die rechtliche Kontinuität der Verfassung zu erhalten, wurde der Vereinigte Landtag noch einmal auf den 2. April 1848 zusammen berufen. Derselbe tagte vom 2.—10. April und nahm »das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung« an, welches am 8. April 1848 publicirt wurde. Es wurde für die Urwähler, Wahlmänner und zu wählenden Abgeordneten in der That die beliebte »breiteste Grundlage« angenommen, indem jeder Preusse mit dem vollendeten 24. Jahre das aktive, mit dem vollendeten 30. Jahre das passive Wahlrecht erlangte. In diesem Gesetze §. 13. wurde die staatsrechtliche Befugniss der zu berufenden Versammlung so festgestellt: »Die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.« (G.-S. S. 89. Nr. 12.) Gleichzeitig erging am 6. April 1848 »die Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung«. Es wurde darin das freie Versammlungs- und Associationsrecht, die Unabhängigkeit der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Be-

kenntnisse gewährt und zugleich ausgesprochen: »dass den künftigen Vertretern des Volkes jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Feststellung des Staatshaushaltetats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen sollte«.

Am 22. Mai 1848 wurde die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung eröffnet, und ihr ein Verfassungsentwurf zur Berathung vorgelegt. Geist und Richtung der damaligen Zeit charakterisirt der gleich anfangs gestellte Antrag, ausdrücklich auszusprechen, dass in den Märztagen eine Revolution stattgefunden habe, über welchen man erst nach den heftigsten Debatten zu der motivirten Tagesordnung überging: »dass man die grossen Ereignisse des März und ihren Einfluss auf die gegenwärtige Staatsentwicklung anerkenne«.[1]

In Betreff ihrer eigentlichen Hauptaufgabe, der Behandlung der Verfassungsangelegenheit, beschloss die Versammlung, »dass jede Abtheilung des Plenums drei Mitglieder zu einer Kommission von 24 Mitgliedern für den Entwurf einer Verfassung wählen solle, welcher unter Zufertigung des Regierungsentwurfes und Mittheilung aller auf die Verfassung bezüglichen Petitionen und Anträge, die Berathung und eventuelle Umarbeitung des Regierungsentwurfes oder die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes aufzutragen sei, wornach der solchergestalt ausgearbeitete Entwurf in den Abtheilungen zu berathen und durch die Centralkommission in die Plenarversammlung zu bringen«. Die hiernach von den acht Abtheilungen gewählte Verfassungskommission von 24 Abgeordneten arbeitete in 29 Sitzungen vom 14. Juni bis 26. Juli, unter dem Vorsitze von Waldeck, einen »Entwurf der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat« in 110 Artikeln nebst Motiven aus und legte denselben am 26. Juli der Versammlung vor.[2] In den Verhandlungen über die Bürgerwehr, noch mehr über das Institut der Schutzmannschaft für die Hauptstadt, sowie über das vorgelegte Aufruhrgesetz trat der Konflikt zwischen dem Ministerium

1) Am 20. Juni trat das Ministerium Camphausen zurück, an dessen Stelle trat das Ministerium: Rudolf v. Auerswald, Hansemann, v. Schreckenstein, Milde, Rodbertus, Märker, Kühlwetter, Gierke.

2) K. F. Rauer, Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. Berlin 1849.

und der Versammlung immer offner hervor, noch mehr verschärft wurde er durch Ablehnung des von der Linken durchgesetzten Antrages, den Kriegsminister aufzufordern, die reaktionären Tendenzen der Officiere niederzuhalten und diejenigen zum Austritt aus der Armee zu veranlassen, welche mit dem neuen Staatsprincip nicht einverstanden wären. Ein neuer Ministerwechsel am 21. September (Ministerium v. Pfuel) trug nichts zur Ausgleichung bei. Unterdessen war der Entwurf der Verfassungskommission in den einzelnen Abtheilungen und schliesslich in dem Centralausschuss der Versammlung berathen, welcher darüber im Plenum Bericht erstattete. Als die Plenarberathungen über den Verfassungsentwurf am 12. Oktober begannen, zeigte sich, dass in der Versammlung die radikale Partei immer mehr die Oberhand gewann. Schon beim Eingange wurde die Formel »von Gottes Gnaden« gestrichen; die auf Abschaffung des Adels und aller übrigen mit dem Wesen des Königthums verbundenen Auszeichnungen und Würden gerichteten Beschlüsse der Versammlung zeigten die Tendenz der Majorität, welche endlich am 31. Oktober den Antrag durchsetzte, den König aufzufordern, bei der deutschen Centralgewalt schleunige und energische Schritte zu thun, um Wien Hülfe zu bringen gegen die kaiserliche Regierung, welche dasselbe belagern liess. Während dieser Vorgänge im Schoosse der Versammlung, nahm die Anarchie in den Strassen Berlins täglich mehr überhand. Der Pöbel belagerte während jener Berathungen den Sitzungssaal und bedrohte Leben und Freiheit der Abgeordneten der Rechten. Jetzt war die Stunde der Entscheidung gekommen.

Am 2. November trat das Ministerium Pfuel zurück und das Ministerium Brandenburg (v. Manteuffel, v. Ladenberg, v. Strotha, Kisker, dann Rinteln) an seine Stelle. Am 9. Nov. zeigte eine königliche Botschaft der Versammlung an, dass, da sie nach den Vorgängen des 31. Oktober in Berlin nicht in Ruhe berathen könne, sie nach Brandenburg verlegt werden sollte. Der Ministerpräsident erklärte die fernere Berathung für ungesetzlich und forderte zur Abbrechung derselben auf. Mit ihm verliess ein grosser Theil der Abgeordneten die Versammlung. Die jedoch in beschlussfähiger Anzahl Zurückgebliebenen legten Protest ein, verlangten den Schutz der Bürgerwehr gegen Vergewaltigung und erliessen einen Aufruf an das Volk. Am 10. November rückte General von Wrangel mit 15,000 Mann in Berlin ein und umzingelte den

Sitzungssaal. Die Bürgerwehr wurde aufgehoben und der Belagerungszustand für Berlin verkündigt. Als Antwort auf diese Massregel fassten die zurückgebliebenen, überall durch Militär auseinandergesprengten Abgeordneten der Linken am 15. November den Beschluss: »dass das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermöge und dass dieser Beschluss mit Ablauf des 17. November 1848 in Kraft und Wirkung trete«. Mit der Erfolglosigkeit dieses Beschlusses, welcher den offenen Kampf gegen die bestehende Staatsgewalt aufnahm, war auch die moralische Macht der Versammlung im Lande so gut wie gebrochen.

Am 27. November sollte »die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung« in der Stadt Brandenburg ihre Sitzungen wieder aufnehmen, doch wurde sie erst am 1. December beschlussfähig. Als aber ein Antrag, die Sitzungen bis zum 4. December zu verschieben, nicht angenommen wurde, entfernten sich so viele Mitglieder, dass die Versammlung abermals beschlussunfähig wurde.

Darauf erfolgte am 5. December die Auflösung der Versammlung. Gleichzeitig verkündigte die Regierung die oktroyirte Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 und erklärte im Eingange der Verordnung: »dass die eingetretenen ausserordentlichen Verhältnisse die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht hätten und dass deshalb, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohles, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die Verfassungsurkunde von der Krone erlassen worden sei«. Am Schlusse der Verfassungsurkunde Art. 112 wurde ausgesprochen, »dass dieselbe sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung unterworfen werden sollte«. Die zu dieser Verfassung gehörigen Wahlgesetze vom 6. December 1848 wurden gleichfalls oktroyirt. (G.-S. 1848. S. 395 u. 399.) In dem königlichen »Patent vom 5. December, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter« heisst es: »Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Massgabe der von der Verfassungskommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen

Vorschläge und der übrigen Vorarbeiten derselben, sowie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. modificirt wurde, zum Grunde gelegt worden.« Das interimistische Wahlgesetz für die I. Kammer setzte für die Wähler einen geringen Census, für die Abgeordneten ein Alter von 40 Jahren fest, das Wahlgesetz für die zweite Kammer behielt das gleiche und allgemeine Wahlrecht bei und schloss sich im wesentlichen an die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 an. »Die nach der Verfassungsurkunde ins Leben zu rufenden beiden Kammern« wurden bereits am 26. Februar 1849 zu Berlin eröffnet. Beide Kammern erkannten die oktroyirte Verfassung vom 5. December 1848 als »das nunmehr zu Recht bestehende Staatsgrundgesetz an« und beschlossen die ihnen vorbehaltene Revision dieser Verfassung sogleich in Angriff zu nehmen. In Folge mehrerer Beschlüsse der zweiten Kammer, besonders in Betreff der deutschen Verfassungsangelegenheit und der Aufhebung des Belagerungszustandes, sah sich die Regierung am 27. April abermals veranlasst, die zweite Kammer aufzulösen und die erste zu vertagen.[1] (G.-S. 1849. S. 159.)

Unter Bezugnahme auf Art. 105 der Verfassung vom 5. December 1848, welcher der Regierung gestattet, wenn die Kammern nicht versammelt sind, in dringenden Fällen Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, hielt sich das Ministerium Brandenburg für berechtigt, am 30. Mai 1849 ein neues Wahlgesetz für die zweite Kammer zu oktroyiren, welches zwar nicht das allgemeine, wohl aber das gleiche Wahlrecht beseitigte und das bis auf den heutigen Tag in Preussen geltende Dreiklassensystem begründete. (G.-S. 1849. S. 205.) Auch wurde die Vorschrift der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 Art. 49, dass im Falle einer Kammerauflösung innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung, die Kammern versammelt werden müssten, nicht innegehalten, indem beide Kammern erst auf den 7. August 1849 einberufen wurden. Als sie an diesem Tage in

1) Vergl. besonders Ferd. Fischer, Geschichte der preussischen Kammern vom 26. Febr. bis zum 7. April 1849. Berlin 1849.

Berlin wirklich zusammengetreten waren, beschlossen sie demnächst, dem Wahlgesetze vom 30. Mai 1849 ihre Genehmigung unter Vorbehalt der Revision zu ertheilen, auch anzuerkennen, dass die verzögerte Anberaumung des Wahltermins und der Einberufung der Kammern als durch die Umstände gerechtfertigt zu erachten sei. [1] In der ersten Kammer war inzwischen der für Revision der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 niedergesetzte Centralausschuss in seinen Arbeiten soweit vorgeschritten, dass bereits am 8. September die Verhandlungen im Plenum eröffnet werden konnten; in der zweiten Kammer wurde am 18. August 1849 eine Kommission von 21 Mitgliedern niedergesetzt, und am 19. September begannen die Verhandlungen über die Revision im Plenum. Zwischen beiden Kammern wurde die Vereinbarung getroffen, dass »sobald ein selbstständiger Abschnitt der Verfassungsurkunde in der einen oder andern Kammer vollständig berathen worden, solcher der andern Kammer behufs der Berathung überwiesen werden und dass nach herbeigeführtem Einverständnisse über die einzelnen Theile, eine schliessliche Erwägung des ganzen Abschnittes eintreten und das ganze Revisionsgeschäft in derjenigen Kammer endigen sollte, welche zuletzt über das Ganze berathen und darüber ihr Einverständniss mit den Berathungen der andern Kammer ausgesprochen hätte, wonächst dann die Vorlage an die Krone erfolgen sollte«. Bei den meisten Artikeln gelangten, in Folge des stattgefundenen Austausches der Beschlüsse, die beiden Kammern zur Uebereinstimmung, nur bei wenigen Artikeln war eine solche nicht zu erreichen. In der ersten Kammer fand die Schlussberathung am 17. December, in der zweiten am 18. December 1849 statt. Jede der beiden Kammern überreichte sodann die von ihr zuletzt revidirten Abschnitte mit der Redaktion der gefassten Beschlüsse der Staatsregierung zur Erklärung. Hierauf erfolgte die Königliche Botschaft vom 7. Januar 1850, welche den Kammern noch eine Reihe von »Propositionen zur Verbesserung der Verfassung« zur Erwägung vorlegte. Diese Propositionen gelangten nunmehr in beiden Kammern zur Prüfung und wurden der Mehr-

1) Die Materialien zur Geschichte der preuss. Verfassung finden sich am besten und vollständigsten bei L. v. Rönne, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850. III. Aufl. Berlin 1859. An einer pragmatischen Geschichte der preussischen Verfassungsurkunde fehlt es noch gänzlich.

zahl nach von denselben angenommen. Hierauf erfolgte die Königliche Botschaft vom 31. Januar 1850, welche die in der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 vorbehaltene Revision für beendigt, die Verfassung mit sämmtlichen, von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen für vollzogen erklärte und die Publikation derselben anordnete. Darauf wurde die revidirte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in der Gesetzsammlung »als Staatsgrundgesetz« verkündigt. Die Beeidigung auf die Verfassungsurkunde fand, nach Vorschrift der Art. 54 und 119, in einer vereinigten Sitzung beider Kammern am 6. Februar 1850 im Rittersaal des Königlichen Schlosses Seitens des Königs, der Staatsminister und sämmtlicher Kammermitglieder statt.

So war nach fast zweijährigen Kämpfen die Verfassungsurkunde endgültig festgestellt. Wohl mag man ein Land glücklich preisen, »dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen, aber kein Stück Papier gemacht haben«, aber keinem der kontinentalen Staaten, am wenigsten Preussen, war dieser organische Entwickelungsgang beschieden. Hier hatte der monarchische Absolutismus alle ständischen Institutionen, alle selbstständigen staatlichen Faktoren seit länger als einem Jahrhundert, so gut wie beseitigt, mit einem Worte in staatsrechtlicher Beziehung durchaus tabula rasa gemacht. In Preussen war daher eine vollständige und planmässige Neugestaltung nöthig, welche sich niemals auf dem Wege des ungeschriebenen Rechts, sondern nur in der Form einer bewussten, systematischen Kodifikation vollziehen kann. Insofern lag in dieser grundgesetzlichen Feststellung des öffentlichen Rechts ein nothwendig gebotener, schon an und für sich anerkennenswerther Fortschritt unseres Staatslebens. Deshalb ist der 31. Januar 1850 als ein epochemachender Tag zu betrachten, mit welchem eine neue Aera in der preussischen Staatsgeschichte beginnt. Daher ist das preussische Volk den konstitutionell gesinnten Männern für immer zu Dank verpflichtet, welche damals das Verfassungswerk, unter den schwersten Kämpfen und den peinlichsten Kompromissen, zum Abschlusse brachten und so den Anfangspunkt eines neuen öffentlichen Rechts begründeten. Es kam damals darauf an, überhaupt eine Verfassung zu Stande zu bringen und selbst das Unvollkommenste war besser, als die ganze Bewegung von 1848 resultatlos in den Sand verlaufen

zu lassen. Blieb doch immerhin die Hoffnung, in günstiger Zeit das unvollkommene Werk zu verbessern, blieb doch wenigstens der konstitutionelle Gedanke durch die parlamentarische Tribüne eine Macht, welche die Reaktion nicht ohne Gewaltstreich mehr zum Schweigen bringen konnte. Schon dass Preussen mit dem 31. Januar 1850 in die Reihe der konstitutionellen Staaten trat, war eine grosse Thatsache von unermesslichen Folgen für seine Stellung in Deutschland.

Die unter so bewandten Umständen zu Stande gekommene Verfassungsurkunde konnte freilich weder ihrer Form, noch ihrem Inhalte nach ein Meisterstück sein. Vor allem trägt dieselbe den Stempel zweier ganz verschiedener Zeitströmungen an der Stirn. Die nivellirenden demokratischen Tendenzen des Jahres 1848 mischten sich mit den absolutistisch-büreaukratischen Bestrebungen, welche in der Zeit der Revisionskammern bereits wieder zur Macht gelangt waren. Ebensowenig wie der doktrinäre Radikalismus hatte die mechanische Büreaukratie eine richtige Vorstellung von den Grundbedingungen einer konstitutionellen Verfassung auf deutscher Grundlage, wie sie der Grossstaat Preussen mit seiner geschichtlich gewordenen Individualität verlangt hätte. Beherrscht von den Täuschungen jenes Pseudokonstitutionalismus, wie er nach dem missverstandenen englischen Vorbilde bei den romanischen Völkern karrikirt worden war[1], glaubte man ohne weiteres eine ausländische Verfassung übersetzen zu können, bemerkte aber nicht, wie die damals wieder zu voller Thätigkeit erwachte Reaktionspartei allen kräftigern Be-

1) Vergl. besonders H. Baumgarten, Der preuss. Liberalismus. Eine Selbstkritik 1867. Es ist ungerecht für diese Verirrungen die Wissenschaft verantwortlich zu machen. Nicht, dass wir vor 1848 zu viel, sondern dass wir zu wenig von den Grundbedingungen des Staatslebens wussten, nicht die Wissenschaft, sondern der Mangel an Wissenschaft hat uns in Deutschland zu Schaden gebracht. Weder die trüben Nebel der Hallerschen Schule und einer theologisirenden Jurisprudenz, noch die Schablonenweisheit der vulgären konstitutionellen Theorie konnten auf den Namen einer gesunden Staatswissenschaft Anspruch machen. Hätten wir damals Werke, wie die von Gneist über englische Verfassung und Verwaltung besessen, so hätte wahrscheinlich selbst die konstitutionelle Bewegung praktisch eine andere Richtung genommen. Von der preussischen Verfassung sagt dieser scharfe politische Denker: »Das war das Gesammtresultat der schweren jahrelangen Arbeiten grosser parlamentarischer Körper, unzähliger Kammerkommissionen, die endliche Feststellung der grossen Verfassungsfragen unter Ministerien, Parteimännern und Parteien. Das Resultat entstand dadurch, dass halbverstandne Grundsätze des englischen

stimmungen derselben die eigentlich bedeutsame Spitze abzubrechen verstand. Hatte man doch schon allein in Art. 106, wie er aus der Proposition XIII. hervorgegangen war, dem latenten Absolutismus ein sicheres Versteck bereitet, aus dem er nach Belieben jeder Zeit hervorbrechen konnte. Man gab sich wie überall in Deutschland der Illusion hin, das konstitutionell-parlamentarische System, wie es Englands selbstthätige Gentry geschaffen hat, auf den kontinentalen Beamtenstaat ohne weiteres übertragen zu können, während man doch die eigentlichen Fundamente aller Freiheit, die Selbstverwaltung und die gerichtliche Kontrolle der Administration hinwegliess, die Interpretation der Gesetze in letzter Instanz dem Belieben wechselnder Ministerien preisgab und in arger Verblendung das französische Gerichtswesen mit seiner abhängigen Staatsanwaltschaft und seinen wechselnden Kommissionen, als einen freiheitlichen Fortschritt adoptirte. Wahrlich, nichts wäre seit 1850 mehr an der Zeit gewesen, als diese unfertige Verfassung, diese wahrhafte »lex imperfecta«, im Sinne des deutschen Rechtsstaates weiterzubilden, ihre abstrakten Volksrechte mit kräftigen Schutzwehren zu umgeben und die Verwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz mit den konstitutionellen Grundsätzen in Einklang zu bringen. Von alledem geschah in den Jahren 1851—57 gerade das Gegentheil. In dieser staatsrechtlich durchaus sterilen Periode schien alles darauf berechnet, die Verfassung noch weiter zu deterioriren, ja unter den Formen des Scheinkonstitutionalismus die soliden Grundlagen des altpreussischen Gerichtsverfahrens und des altpreussischen Verwaltungsrechts aufzulösen. Bei weitem die meisten Gesetze von 1851—1857 haben die Tendenz die rücksichtslose Durchführung aller administrativen Mass-

constitutional law, halbverstandene Grundsätze des französischen droit administratif und die schon vorgefundene exorbitante Gestalt des preussischen Ministerialsystems so ineinander geschoben wurden, um die direkten und indirekten Gerichtskontrollen entweder durchzuschneiden oder in Konformität mit der derzeitigen Ministerialverwaltung zu bringen und die Gelenkbänder zwischen Verfassung und Verwaltung vollständig zu lösen. Im Vordergrund standen dabei rheinländische Juristen und die Politiker vom Fache, im Hintergrund stand die Kurzsichtigkeit der gesellschaftlichen Anschauungen vom Staate und der Mangel staatlicher Leitung.« Vergl. über den allgemeinen juristischen Charakter der preussischen Verfassung besonders die scharfsinnigen Erörterungen von Dr. E. A. Chr. in Aegidi's Zeitschr. B. I.: »Studien zum preussischen Staatsrecht«, besonders den ersten Aufsatz S. 179—196. Von politischem Standpunkte aus beachtenswerth sind »die Studien zur Fortbildung der preussischen Verfassung« von C. Rössler. I. Abth. Berlin 1863. II. Abth. 1864.

regeln zu sichern, die Rechtskontrollen dagegen mehr und mehr abzuschwächen, während diese doch im konstitutionellen Staate vor allem der Verstärkung bedurft hätten. Das neue Kriminalgesetzbuch gelangte mit allen seinen Bestimmungen »über den Widerstand gegen die Staatsgewalt« und »die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung« im Jahre 1851 zur Gesetzeskraft, obgleich dieselben noch manchfach den Anschauungen des absoluten Beamtenstaates huldigen. Die Disciplinargesetze von 1851 und 1852, welche auch das Richteramt mit der Verwaltung möglichst in Konformität setzen sollten, wurden in den Kammern mit geringer Opposition angenommen. Den schwersten Abfall von der Idee des deutschen Rechtsstaates bezeichnet das tiefgreifende Gesetz vom 13. Februar 1854, »betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienst-handlungen«, welches in Nachahmung eines napoleonischen Verfassungsparagraphen (1799, §. 75), zum Anklagemonopol einer abhängigen Staatsanwaltschaft noch eine zweite Verschränkung des Rechtsweges hinzufügt, kraft deren selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen einen Beamten für zulässig erachtet und das Gericht bereits die Anklage eingeleitet hat, dieselbe auf Ermessen einer fremdartigen Behörde wieder unterdrückt werden kann.[1]

Nach dem Rausche des Jahres 1848 war überall im Volke die tiefste Abspannung eingetreten. Ruhe und Ordnung um jeden Preis war die Losung der besitzenden Klassen, welchen nach den Ausschreitungen von 1848 und nach dem Siege über das rothe Gespenst, Erwerb und Genuss über alles galt. Die Demokratie hatte sich seit den Oktroyirungen von 1849 vom Kampfplatze zurückgezogen. Die damalige s. g. konservative Partei, welcher in dieser schweren Zeit die Aufgabe vor allem zugefallen wäre, feste Schutzwehren gegen die auch ihr verhasste Beamtenwillkühr aufzurichten, verstand die Bedeutung ächt konservativer Principien so wenig, dass sie sich mit der geist- und ideenlosen Reaktionstendenz des immer weiter wuchernden Polizeistaates identificirte. Nur die Liberalen, unter ihnen die besten Männer des vereinigten Land-

1) Ueber die tiefgreifende Bedeutung dieses Gesetzes vergl. besonders von Rönne, Staatsr. Th. II. Abth. II. §. 303. S. 413.

tags, die treuen Stützen des Thrones von 1848, Georg von Vincke an der Spitze, kämpften einen muthvollen, aber meist vergeblichen Kampf gegen die immer weiter gehende Durchlöcherung der an sich schon so schutzlosen Verfassung.

Fast noch schlimmer, als diese tendenziöse Gesetzgebung selbst, wirkte aber die misshandelnde Auslegung des Gesetzes, die willkührliche Interpretationskunst, wodurch man jede unbequeme Bestimmung der Verfassungsurkunde, besonders der Grundrechte, zu eliminiren wusste. Es zeigte sich damals deutlich, dass alle schön geschriebenen Grundrechtsparagraphen eitel Phrase sind, wenn die Auslegung und Anwendung der Gesetze und Verordnungen des öffentlichen Rechtes, insbesondere der Verfassungsurkunde, in letzter Instanz abhängig gemacht ist von den Anschauungen und Tendenzen wechselnder Parteiministerien.

Wie im Innern, so zeigte sich auch in der auswärtigen, besonders der deutschen Politik, die völlige Unproduktivität dieser Periode. Alle die grossen Anläufe von 1848, die Reformbestrebungen der Union, welche Preussen in die Hand genommen hatte, wurden mit dem Tage von Olmütz aufgegeben. [1] Im Frühjahr 1851 kehrte Preussen in den Schooss der wiederhergestellten Bundesversammlung zurück und fügte sich dort der bald wieder ins alte Gleis zurückkehrenden Bundestagspolitik. Die deutsche Frage, die eigentliche Lebensfrage Preussens, war von der Tagesordnung gestrichen.

Unter der Regierung König Friedrich Wilhelms IV. fanden übrigens nach dem Jahre 1848 zwei kleine Gebietsvergrösserungen statt. Durch Staatsvertrag mit den beiden regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen vom 7. December 1849 (genehmigt durch das Gesetz vom 12. März 1850) wurde das Territorium beider Fürstenthümer (21 Quadrat-Meilen mit 63,000 Einwohnern) dem preussischen Staate einverleibt und die preussische Verfassung dort eingeführt. Durch diesen Vertrag wurden die bereits früher begründeten Ansprüche des

1) Eine zusammenhängende Darstellung dieser ganzen Ereignisse habe ich in meiner Einleitung in das deutsche Staatsrecht S. 314 ff. »Bundesreformbestrebungen, besonders in den Jahren 1848—51« gegeben, auf welche ich hier verweise.

preussischen Königshauses auf diese alten Stammlande durch anticipirte Erbfolge verwirklicht.[1] Durch Vertrag vom 20. Juli 1853 und vom 1. December 1853 mit dem Grossherzog von Oldenburg (G.-S. 1854. S. 65 ff.) wurde ein kleines Gebiet an der Jahde zur Gründung eines Hafens und einer Marinestation an der Nordsee erworben. Der Vertrag mit Lippe-Detmold vom 17. Mai 1850 (G.-S. 1851 S. 90—92) über die Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über die Stadt Lippstadt betraf nur die finanzielle Ausgleichung, da Lippstadt und sein Gebiet schon seit 1815 dem preussischen Staate vollständig einverleibt war.

Dass der König von Preussen durch Staatsvertrag vom 26. Mai 1857 (zwischen Preussen, Oesterreich, Frankreich, Grossbritanien, Russland und der Schweiz, Staatsanz. 1857. No. 146) für sich und sein Haus auf seine seit 1848 thatsächlich nicht mehr ausgeübten Rechte auf das Fürstenthum Neuenburg für immer verzichtete, hatte auf das preussische Staatsrecht keinen Einfluss, da Neuenburg niemals zum preussischen Staatsgebiet gehört, vielmehr stets einen eigenen souveränen Staat gebildet hatte.

Die letzten Lebensjahre König Friedrich Wilhelms IV. wurden durch schwere körperliche Leiden getrübt. Wiederholte Krankheitsanfälle veranlassten, dass die Stellvertretung des Königs dem Prinzen von Preussen am 23. Oktober 1857 zuerst auf drei Monate übertragen wurde. Die Erneuerung dieses Auftrages erfolgte dreimal am 6. Januar, am 9. April und am 25. Juni 1858 immer auf drei Monate. Erst als jede Hoffnung auf Wiederherstellung geschwunden war, ergriff der Prinz von Preussen als nächster Agnat die Initiative zur Uebernahme der Regentschaft (Erlass vom 9. Oktober 1858), berief in streng verfassungsmässiger Weise die Häuser des Landtages auf den 20. Oktober 1858, welche nach Art. 56 der Verfassung in vereinigter Sitzung sich für die Nothwendigkeit der Einsetzung der Regentschaft aussprachen, und leistete nach Art. 58 den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung.[2]

1) A. von Sallwürk, Die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem Königreiche Preussen. Sigmaringen 1850. F. W. Schubert, Abhandlung über die Einverleibung der Hohenzollerschen Fürstenthümer. Königsberg 1853. Vergl. auch besonders die den Kammern überreichte Denkschrift des Ministeriums. Stenogr. Ber. II. Kammer 1849—50. S. 1923 ff.

2) Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preussen. Berlin 1859. Zwei Aufsätze in den preuss Jahrb. B. II. S. 351—54 u. S. 438—458.

Vier Wochen später erfolgte die Bildung eines neuen Ministeriums, unter dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, in welchem von den frühern Ministern nur der Freiherr von der Heydt für den Handel und Simons für die Justiz verblieben, dagegen Rud. von Auerswald, von Patow, von Bonin, von Schleinitz, von Bethmann-Hollweg und Flottwell (bis zum Januar 1859, dann Graf von Schwerin) neu eintraten. Dieses Ministerium wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Nation mit Freuden begrüsst, indem dasselbe eine eben so einsichtige als freisinnige Entwicklung unseres konstitutionellen Staatslebens zu versprechen schien.

Auch zeigte eine Reihe von Massregeln und Gesetzesvorlagen[1], dass es dem neuen Ministerium mit der Fortbildung der Verfassung, mit der Beseitigung der Schäden des gestürzten Systems durchaus ernst war. Allein bald traten Ereignisse von einer solchen Tragweite ein, dass jede ruhige Weiterentwicklung unseres Staatslebens, ja die Verfassung selbst für eine Zeitlang in Frage gestellt wurden. Der italienisch-französische Krieg von 1859 hatte Preussen zur Kriegsbereitschaft genöthigt und wieder zeigten sich, wie im Jahre 1850, tiefe Mängel in der einst so trefflichen, jetzt aber veralteten Heeresverfassung, welche eine Reorganisation derselben für die Machtstellung Preussens, unbedingt nöthig machten.

Die Session der Landesvertretung empfing im Anfang des Jahres 1860 die Vorlage des neuen Gesetzes über die Bildung des Heeres neben dem stark vermehrten Militäretat. Es kam zu keiner Einigung zwischen dem Hause der Abgeordneten und dem Ministerium, das Militärgesetz wurde zurückgezogen, aber bei der vorhandenen Kriegsgefahr wurde für 14 Monate ein ausserordentlicher Kredit von 9,500,000 Thaler zur Aufrechthaltung der einstweiligen Kriegsbereitschaft bewilligt. Ohne eine Verständigung mit der Volksvertretung erzielt zu haben, ging die Regierung jetzt rasch mit der Bildung neuer Regimenter vor, wodurch die Lage noch mehr verwickelt wurde.

Am 2. Januar 1861 starb König Friedrich Wilhelm IV. und der Prinzregent bestieg als Wilhelm I. den Thron, nahm gleich

1) Als werthvolle Gesetze kamen zu Stande: Gesetz vom 5. Mai 1860, betr. die Deklaration des §. 54 des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851. (G.-S. S. 185.) Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betr. vom 27. Juni 1860. (G.-S. S. 357 ff.) Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861. (G.-S. S. 241 ff.) Gesetz, betr. die anderweitige Regulirung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861. (G.-S. S. 253 ff.)

nach der Thronbesteigung den Eid der Vertreter des Landes entgegen und liess sich am 18. Oktober 1861 zu Königsberg feierlich krönen.

Der Konflikt über die Militärreorganisation verschärfte sich immer mehr, indem die Regierung die thatsächlich durchgeführte Organisation als unauflöslich betrachtete, das Abgeordnetenhaus dagegen das von ihm behauptete Provisorium auf den frühern Militäretat zurückführen, auch die alte Stellung der Landwehr erhalten wollte. Im Januar 1862 erfolgte der Wiederzusammentritt der beiden Häuser. Im Abgeordnetenhause hatte die oppositionelle Fortschrittspartei bei den Neuwahlen das Uebergewicht gewonnen. Da die vorgelegte Militärnovelle unverändert die dreijährige Dienstzeit beibehielt und eine Verstärkung der Reservezeit um zwei Jahre verlangte, da der Militäretat keinen Unterschied mehr zwischen dem Kostenaufwand für die neuen und die ältern Formationen machte, so war eine Zustimmung für die Vorlagen der Regierung von Seiten der Majorität des Abgeordnetenhauses nicht zu erwarten. Weder die am 11. März erfolgte Auflösung des Hauses, noch die am 18. März 1862 angenommene Entlassung des Ministeriums[1] konnten zu einer Ausgleichung führen. In dem neugewählten Abgeordnetenhause war die entschiedenste Opposition noch viel stärker vertreten. Den ganzen Sommer 1862 dauerten die Berathungen über die Budgets für 1862—1863; in den Militärverhältnissen blieb der Konflikt ungelöst. »Die Probe unseres Verfassungswerkes, sagt Gneist, ist in den Jahren 1862—1866 gemacht und hat jene staatsrechtliche Nichtigkeit, die Hülflosigkeit des ganzen öffentlichen Rechts beurkundet. Sobald ein wichtiges Staatsinteresse gegen die fehlende Gesetzzustimmung und Geldbewilligung der Volksvertretung sich durchzusetzen vorgenommen hatte, zeigte sich alsbald, dass der gesammte Apparat der Verwaltung vollständig abgelöst von der Verfassung seinen Gang fortgeht und dass einem Fingerdrucke jede Rechtskontrolle weicht.« Den verfassungswidrigen Zustand einer budgetlosen Verwaltung konnte auch die Zustimmung des Herrenhauses zum Etat der Regierung

1) Austraten: Graf Schwerin, Frhr. von Patow, R. von Auerswald, von Bethmann Hollweg und von Bernuth. Nur Frhr. von der Heydt, von Roon, der am 5. December 1859 an Bonins Stelle Kriegsminister geworden war, und Graf Bernstorff blieben im Ministerium. Erst im September 1862 trat von Bismarck-Schönhausen als Ministerpräsident an die Spitze des Kabinets.

nicht heilen. Unzweifelhaft war das Abgeordnetenhaus, nach Art. 99 der Verfassung im Recht, wenn es die jährliche Feststellung des Etats durch ein Gesetz forderte und die 6½ Million für die neuen Militärformationen strich, während es die ganze übrige Etatsvorlage der Regierung annahm; aber man vergass bei dieser rein juristischen Betrachtungsweise, dass wenn einmal grosse brennende Fragen von unermesslicher Tragweite für die ganze Stellung des Staates, sich zum äussersten Konflikt zwischen den grossen Staatsfaktoren zuspitzen, neben der Rechtsfrage auch die Machtfrage, in Erwägung gezogen werden muss; man übersah in der Verbitterung des Kampfes, dass ein überlegener staatsmännischer Geist unterdessen mit sicherer Hand die heissersehnte Lösung des grössten staatlichen Problems der Gegenwart vorbereitete, die nur mit der äussersten Anspannung, Vermehrung und zeitgemässen Durchbildung der preussischen Wehrkraft d. h. eben mit der von der Regierung gewollten Reorganisation, gelingen konnte. Nicht mehr mit Resolutionen und Deduktionen, sondern nur mit der grossartigsten auswärtigen Aktion für die hoch über allen innern Parteigegensätzen stehende nationale Sache konnte der staatsauflösende Konflikt glücklich beendigt werden.

Die Erfolge der preussischen Waffen, wie der preussischen Diplomatie ertheilten dem Ministerium Bismarck die sachliche Indemnität, welcher die formelle Indemnitätserklärung, als nothwendige Konsequenz, nachfolgen musste. Der siegreiche König eröffnete am 5. August 1866 beide Häuser des Landtags mit den Worten der Versöhnung: »Ich hege das Vertrauen, dass die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerlässliche Verständigung insoweit zu erzielen, dass meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit zum Abschluss gebracht werden wird. Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet worden sind, entbehren der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährig zwischen meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtags zu vereinbarende Gesetz erhält. — Nur in einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst

gesäet sein, wachsen müssen.« Hierauf wurde die Indemnität von beiden Häusern des Landtages ertheilt: »Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat geführte Verwaltung, Indemnität ertheilt, dergestalt, dass es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publicirter Staatshaushaltetats geführt worden wäre.«

Aber nicht blos die Lösung des innern Konfliktes verdankte Preussen dem Jahre 1866, vielmehr hatte der siegreiche Krieg auch andere wichtige Folgen für die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Königreiches. Vor allem fand eine bedeutende Gebietserweiterung statt.[1] Die im Jahre 1866 stattgefundenen Einverleibungen sind theils durch völlige Unterwerfung (debellatio) der betreffenden Staaten, theils durch Abschluss förmlicher Friedensverträge herbeigeführt worden. Durch völlige Besiegung und ohne förmlichen Friedensschluss sind durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit Preussen vereinigt worden, 1) das Königreich Hannover (689 Q.-M.), 2) das Kurfürstenthum Hessen (174 Q.-M.), 3) das Herzogthum Nassau (85 Q.-M.), 4) die Stadt Frankfurt a. M. ($1,^{883}$ Q.-M.). Was die Herzogthümer Schleswig-Holstein betrifft, so hatte König Christian IX. von Dänemark im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 auf seine Rechte an diesen Ländern verzichtet zu Gunsten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preussen. Der erstere hat alsdann im Prager Frieden vom 23. August 1866. Art. V. alle seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf die Herzogthümer dem Könige von Preussen übertragen, worauf die förmliche Einverleibung derselben (317 Q.-M.) durch Gesetz vom 24. December 1866 erfolgt ist. Die beiden Einverleibungsgesetze vom 20. September und 24. December 1866 sprechen die Vereinigung aller dieser Länder, in Gemässheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde mit der preussischen Monarchie aus und bestimmen zugleich, dass die preus-

1) Ueber die rechtliche Seite vergl. meine Einleitung §. 123: »Die preussischen Einverleibungen«, über die politische meine Schrift: »Die Friedensbestimmungen in ihrem Verhältnisse zur Neugestaltung Deutschlands«. Breslau 1866.

sische Verfassungsurkunde in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft treten soll, wie dies seitdem wirklich geschehen ist. Ausserdem wurden durch förmlichen Friedensschluss vom 22. August 1866 Art. XIV abgetreten von Bayern einzelne kleine Gebietstheile, nämlich das Bezirksamt Gersfeld, der Landgerichtsbezirk Orb, die Enklave Kaulsdorf; vom Grossherzogthum Hessen durch Friedensschluss vom 3. September 1866 die Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Meisenheim, ferner mehrere bis dahin zur Provinz Oberhessen gehörige kleine Gebiete. Diese von Bayern und Hessen-Darmstadt abgetretenen, 29 Q.-M. betragenden Theile wurden ebenfalls durch Gesetz vom 24. December 1866 dem preussischen Staate einverleibt. Sämmtliche im Jahre 1866 gemachten Erwerbungen sind integrirende Gebietstheile des preussischen Staates geworden, welche den alten Provinzen in staatsrechtlicher Beziehung vollständig gleichstehen. Da man denselben gegenüber weder die Form der Personal-, noch der Realunion angemessen fand, sondern die volle Inkorporation eintreten liess, so war damit auch die frühere Staatsverfassung dieser Lande beseitigt und ist an deren Stelle die preussische Verfassung und das preussische Staatsrecht getreten; ein Einheitsstaat, wie der preussische, kann auch nur Ein Staatsrecht besitzen, während die Erhaltung der frühern Gesetze und Rechte auf andern Gebieten zulässig ist.

Dagegen ist das von dem Könige von Preussen bereits durch den Gasteiner Vertrag vom 14. August 1865 erworbene und mittelst Patents vom 13. September d. J. in Besitz genommene Herzogthum Lauenburg dem preussischen Staat bis jetzt nicht einverleibt, sondern steht als besonderer Staat mit dem Königreiche Preussen in Personalunion, ein Verhältniss, wobei die Verfassung dieses Herzogthums erhalten werden konnte und bis auf den heutigen Tag erhalten worden ist.

Durch diese neuen Erwerbungen hat sich der Flächeninhalt des preussischen Staatsgebietes (einschliesslich des Herzogthums Lauenburg mit 19 Q.-M.) auf $6392,^{71}$ Q.-Meilen und die Gesammtbevölkerung nach der neusten Volkszählung vom 3. December 1867 auf 24,061,210 Seelen erhöht.

Erst durch diese Abrundung im nördlichen und mittlern Deutschland ist Preussen ein auf solider territorialer Grundlage ruhender, in sich gefestigter Grossstaat geworden, welcher ruhig und selbst-

bewusst dem Gange der europäischen Politik folgen und seine grosse deutsche Aufgabe mit sicherer Hand hinausführen kann.

Diese Territorialveränderung erhielt aber dadurch noch eine höhere Bedeutung, dass damit die thatsächliche und rechtliche Auflösung des deutschen Bundes[1] und die staatsrechtliche Neukonstituirung des grössern Theiles von Deutschland unter Preussens Führung verbunden war. Sämmtliche Bestimmungen der Bundesakte und der Bundesbeschlüsse, welche sich auf die Verfassung des ehemaligen deutschen Bundes beziehen, sind selbstverständlich mit seiner Aufhebung hinweggefallen. Dagegen ist keineswegs das ganze Bundesrecht, d. h. die Gesammtheit derjenigen Rechtsnormen, welche auf den Bundesgrundverträgen oder sonstigen Bundesbeschlüssen beruhen, als ipso jure beseitigt anzusehen. Nur ist diesen Rechtsnormen jetzt die Garantie der deutschen Bundesverfassung entzogen, wodurch sie früher dem Belieben der Einzelstaaten, selbst deren Gesetzgebung gegenüber, geschützt waren. (Einl. S. 403.) Der Wegfall der Bundesverfassung war insofern ein wesentlicher Gewinn für Preussen, als ihm dadurch die Fesseln abgenommen wurden, die bisher seine staatliche Aktion beschränkt hatten. Es war ihm jetzt freie Hand gegeben, auf den morschen Trümmern des altersschwachen Staatenbundes, den Neubau eines festgefügten Bundesstaates aufzuführen. In staatskluger Berücksichtigung der europäischen Machtverhältnisse, wie der damaligen Stimmungen und Zustände Süddeutschlands, beschränkte der Gründer dieses staatlichen Neubaus, Otto Eduard Leopold Graf von Bismarck-Schönhausen, (geb. am 1. April 1815), sein Werk vorläufig auf den mehr homogenen, von Preussens Staatsmacht umspannten Norden Deutschlands, nicht um die höchste nationale Aufgabe, die Einigung von ganz Deutschland, damit für immer aufzugeben, sondern vielmehr um dieselbe organisch vorzubereiten und um so sicherer ihrem Ziele entgegenzuführen.[2]

1) Vergl. die Darstellung in meiner Einl. §. 124: »Das Ende des deutschen Bundes«. S. 398 ff.

2) Vergl. das achte Kapitel des II. Buches meiner Einl., wo »die Gründung des norddeutschen Bundes« ausführlich dargestellt ist. Das Beste über Bismarcks deutsche Politik findet sich in der neuesten Auflage von Adolf Schmidts Buche über Preussens deutsche Politik. Ludwig Bamberger, Herr v. Bismarck. 1868. Reden des Gr. Bismarck, I. Samml. Reden aus den J. 1862—67. 2. Aufl. 1870. II. Samml. 1869.

Mit dem 1. Juli 1867 ist der norddeutsche Bund ins Leben getreten, welcher zwei und zwanzig Staaten und dreissig Millionen Deutscher zu einem Gesammtstaate vereinigt. Wenn dieser originelle staatsrechtliche Neubau auch in den begrifflichen Hauptpunkten als Bundesstaat angesehen werden muss, so entspricht derselbe doch keineswegs allen Konsequenzen der bundesstaatlichen Theorie, wie sie aus den Verfassungen Nordamerikas und der Schweiz abstrahirt worden ist, wohl aber den realen Bedürfnissen der Gegenwart. Fest in sich gesammelt zu energischer auswärtiger Aktion, hat dieser neue Staatskörper in der kurzen Zeit seines Bestehens auf dem Gebiete der innern Gesetzgebung Grosses geleistet [1] und besonders unser volkswirthschaftliches Leben in einer Weise entfesselt und gefördert, wie es bis dahin in Deutschland unbekannt war. Gross sind freilich auch die Opfer, welche derselbe von seinen Bürgern, wie von seinen Einzelstaaten heischt. Die Souveränetät der letztern ist nicht aufgehoben, wohl aber ihrem Umfange nach wesentlich beschränkt. Auch der preussische Staat, auch die preussische Volksvertretung, als solche, hat diese Opfer bringen müssen. Die wichtigsten und vornehmsten staatlichen Befugnisse, die völkerrechtliche Vertretung und die Kriegsherrlichkeit, sowie die Verfügung über Militär und Marine, Zoll- und Handelswesen sind vom Staate Preussen auf den norddeutschen Bund übergegangen. Preussen hat eine staatsrechtliche capitis deminutio erfahren, um dereinst um so herrlicher »im deutschen Reiche der Zukunft« wieder aufzuerstehen. Nur als Uebergangsform zu einem solchen hat der norddeutsche Bund eine höhere geschichtliche Berechtigung. In Hoffnung auf dieses grosse Ziel muss auch Preussen, in diesem vielleicht lange dauernden Zwischenzustande, mit dem verwickelten Dualismus seines parlamentarischen Apparates auszukommen suchen, es muss die einheitliche und organische Gestaltung seiner parlamentarischen Institutionen, in Hinblick auf das gesammte Deutschland und seine eigene grosse Zukunft, entsagungsvoll vertagen. Der nationale Gedanke steht, als der eigentlich beherrschende Zeitgedanke oben an. Für ihn ist kein Opfer zu gross. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass, trotz jener nicht zu beseitigenden Mängel in unsern

1) Dr. Friedenthal-Giessmannsdorf, Reichstag und Zollparlament. Gesetzgeberische Resultate der Sessionen von 1867 und 1868. Berlin 1869.

Zuständen, der innere Ausbau des Rechtsstaates in Preussen, die Sicherstellung des öffentlichen Rechtes, die Begründung und Erweiterung der Selbstverwaltung zugleich der mächtigste Hebel ist für seine höhere deutsche Aufgabe. Auf diesem Gebiete können sich die gesunden konservativen Elemente unseres Staatslebens mit den berechtigten liberalen Forderungen der Gegenwart, im Dienste der nationalen Idee, versöhnt die Hand reichen.[1] So viel steht fest: Nur das auf der unerschütterlichen Grundlage seines starken Königthums innerlich wiedergeborene und freiheitlich verjüngte Preussen kann seiner höchsten staatlichen, d. h. seiner deutschen Lebensaufgabe, voll und ganz gerecht werden.

1) In dieser Richtung ein erfreuliches Zeichen richtigen Zeitverständnisses ist das gerade vom staatsrechtlichen Standpunkte aus so wohl formulirte Programm der freikonservativen Partei vom 27. Okt. 1867 am Schlusse der Reichstagssession. Unter dem nachweisbaren Einflusse der tiefern wissenschaftlichen Staatsauffassung unserer Zeit ist der Entwurf der Kreisordnung von 1869 entstanden. Derselbe steht freilich in Gegensatz zu den Theorien des doktrinären Radikalismus, welcher eine schablonenhafte Gemeindeordnung für alle Zeiten und alle Völker, zunächst wenigstens für alle Provinzen des so verschieden gearteten preussischen Staatsgebietes, fertig in der Tasche trägt, welcher den naturgemässen Unterschied zwischen Stadt und Land, sowie die Bedeutung des grossen Grundbesitzes möglichst auslöschen und das mechanische Kopfzahlsystem auch in die ländlichen Verhältnisse übertragen möchte. Uns erscheint es gerade als der grösste Vorzug dieses Entwurfes, dass er an die vorhandene lebensfähigste Institution, den Kreis, anknüpft, dass er mit dem Princip der Selbstverwaltung endlich einmal Ernst macht und zwar in Formen, welche den geschichtlich begründeten und thatsächlich gegebenen socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen der sechs östlichen Provinzen möglichst entsprechen. Trotz mancher mangelhaften Bestimmungen im Einzelnen, die noch zu sehr an den büreaukratischen Staat erinnern, liegt hier jedenfalls ein schöpferischer Akt vor, welcher nach langer Zeit einmal wieder an die Steinschen Reformgedanken anknüpft.

Zweite Abtheilung.

Der Staat der Gegenwart.

§. 34.

I. Vom Begriffe des Staates.

(Einl. S. 116—125.)

Im Mittelalter hatte sich der Scheidungsprocess zwischen öffentlichem und privatem Rechte noch nicht vollzogen. Der mittelaltrige Staat ging in Einzelberechtigungen auf, die wesentlich vom Gesichtspunkte des Privatrechts aus beurtheilt wurden. Besonders war der deutsche Territorialstaat so unausgebildet und seiner selbst so wenig bewusst, dass man seinen Schwerpunkt nicht in ihm selbst suchte, sondern ausser ihn, in das Patrimonium einer fürstlichen Familie, verlegte, dass man die Landeshoheit als »politisches Immobiliarrecht«, die Befugnisse der Landstände als persönliche Privilegien ihrer Inhaber konstruirte. Erst dem modernen Staate ist das Bewusstsein aufgegangen, dass er ein selbstberechtigtes, mit eigenem Willen ausgerüstetes Gemeinwesen ist, und deshalb nicht an eine ausser ihm oder über ihm stehende Rechtssphäre anzuknüpfen hat. Man giebt diesem Gedanken dadurch einen juristischen Ausdruck, dass man dem Staate eine eigene Persönlichkeit zuspricht.[1] Diese Staatspersönlichkeit darf freilich nicht der gewöhnlichen juristischen Persönlichkeit anderer Korporationen im Staate gleichgestellt werden. Eine solche kommt allerdings auch dem Staate zu; er bedarf ihrer, weil er, um für seine staatlichen Zwecke die nöthigen Mittel zu gewinnen, der Bewegung im privatrechtlichen Verkehre nicht entbehren kann.

1) Auf die Verdienste W. E. Albrechts um die wissenschaftliche Klärung des Begriffes der Staatspersönlichkeit habe ich in meinem oben erwähnten Aufsatze über »Princip und Methode« hingewiesen.

Aber diese juristische Persönlichkeit im privatrechtlichen Sinn (s. g. Fiscus) ist für den Staat eine untergeordnete Eigenschaft. Sein eigentliches Wesen liegt in seiner ursprünglichen politischen Persönlichkeit, die von allen abgeleiteten juristischen Personen des Privatrechts durchaus verschieden ist. Der Staat kommt hier in seiner eigentlichen Natur, nicht als Inhaber von Vermögensrechten, sondern als politisch handelnde und herrschende Macht in Betracht.

Aber nicht blos der formelle Begriff der Persönlichkeit ist der modernen Staatanschauung aufgegangen; sie giebt dem Wollen dieser Persönlichkeit auch einen reichen materiellen Inhalt, indem ihr die Totalität des Staatszweckes zum Bewusstsein gekommen ist, indem sie sich klar darüber ist, dass der Träger der Staatsgewalt nur dann staatsgemäss handelt, wenn er sich nicht Privatzwecke privilegirter Klassen und einzelner Individuen, sondern die Gemeinzwecke der Nation zur Aufgabe stellt. Insofern ist die Bestimmung des Staatszweckes ein nothwendiges Moment im Begriffe des zum Selbstbewusstsein erwachten modernen Staates. Da zu der persönlichen Grundlage des Volkes, nach der Auffassung der heutigen Civilisation, nothwendig auch die dingliche des Landes hinzutreten muss, so lässt sich der Staatsbegriff folgendermassen zusammenfassen:

Der Staat ist die Vereinigung eines sesshaften Volkes zu einem organischen Gemeinwesen (Gesammtpersönlichkeit), unter einer höchsten Gewalt und einer bestimmten Verfassung, zur Verwirklichung aller Gemeinzwecke des Volkslebens, vor allem zur Herstellung der Rechtsordnung. (S. 121.)

§. 35.

II. Von der Staatsgewalt.

(Einl. S. 125 ff.)

Die Staatsgewalt steht dem Staate zu, sie ist der herrschende Wille der Staatspersönlichkeit und mit derselben von selbst gegeben; sie wurzelt nicht in einem fingirten Gesammtwillen aller Einzelnen, aber ebensowenig in einer überstaatlichen Macht des Herrschers, sondern lediglich in der organischen, anstaltlichen Natur des Staates selbst; sie ist eine höchste, weil sie die Willensmacht eines selbstständig hingestellten Gemeinwesens ist, eine untheilbare, weil sie von einer einheitlichen Persönlichkeit

ausgeht, eine unwiderstehliche, weil sie, mit der ihr zu Gebote stehenden Gesammtkraft, jeden widerstrebenden Willen brechen kann. Aber nur der einzelne Mensch, als solcher, hat schon von Natur einen Willen, jede andere Persönlichkeit bedarf einer besonderen Organisation, um ihren Willen auszudrücken und darzustellen, der Staat so gut, wie jedes andere Gemeinwesen. Die an sich abstrakte Staatsgewalt bedarf eines Subjektes, in dem sie konkrete Gestalt gewinnt. Dieses Subjekt erscheint dem Staate gegenüber als Organ, als persönlicher Träger der dem Staate zustehenden Staatsgewalt. Die Staatsgewalt ist in jedem Staate dieselbe gleichgeltende, höchste staatliche Willensmacht; nur in der Art und Weise, wie die Staatsgewalt sich in einem Subjekte personificirt, liegt die eigenthümliche Verfassungsform des konkreten Staates ausgesprochen.

Das Wesen der Monarchie besteht darin, dass eine physische Person verfassungsmässig berufen ist, aus eigenem Rechte Träger der Staatsgewalt zu sein. Von dem Präsidenten einer Republik unterscheidet sich der konstitutionelle Monarch dadurch, dass er aus eigenem Rechte regiert, während jener nur in fremdem Auftrag, als Staatsdiener, seine Funktion ausübt, von dem absoluten Herrscher aber dadurch, dass dieser als einziger selbstständiger Faktor im Staate auch die ganze Staatsgewalt nach seinem subjektiven Belieben ausübt, während der Wille des konstitutionellen Monarchen sich als ein durch die ganze Staatsordnung bestimmter, an die Mitwirkung anderer selbstständiger Organe gebundener, objektiver Staatswille darstellt. (Einl. §. 59.)

§. 36.

III. Von den Funktionen der Staatsgewalt.

(Einl. §. 54. S. 174 ff.)

Die Staatsgewalt ist untheilbar. Eine Zerlegung derselben in mehrere selbstständige Gewalten, eine Vertheilung an mehrere Subjekte widerspricht der Einheit des Staates. Dagegen fordert die Wissenschaft eine Unterscheidung der verschiedenen Hauptrichtungen der Wirksamkeit der Staatsgewalt.

Wo es sich um Lebensverhältnisse handelt, die einer stetigen, sich gleichbleibenden Behandlung bedürfen, übt die Staatsgewalt ihre Herrschaft aus in Form allgemeiner Normen oder Rechtsregeln, die sie zur Befolgung aufstellt; sie hat dabei nicht eine

einzelne Person oder einen einzelnen Fall vor Augen, sondern eine ganze Klasse von Personen und Fällen, die sie der Regel im voraus unterwirft. Eine solche von der Staatsgewalt aufgestellte, allgemeine, bleibende Rechtsregel wird Gesetz genannt.

Aber die Thätigkeit der Staatsgewalt kann sich auf die Aufstellung allgemeiner Regeln nicht beschränken. Die Sorge des Staates für das Gemeinwohl verlangt auch ein unmittelbares Eingreifen in die wechselnden Lebensverhältnisse, einen konkreten Befehl für den einzelnen Fall. Die gesammte, der Gesetzgebung gegenüberstehende, auf das Individuelle gerichtete Staatsthätigkeit bezeichnet man als »das Gebiet der vollziehenden Gewalt«. (Stein.) Ihre Wirksamkeit ist häufig eine Ausführung des Gesetzes im einzelnen Falle, andererseits aber auch eine freie schöpferische Thätigkeit, die innerhalb der gesetzlichen Schranken mit voller Freiheit die ihr heilsam und zweckmässig erscheinenden Beschlüsse fasst und ausführt. Der umfassendste Theil der vollziehenden Gewalt ist die Verwaltung, d. h. die ununterbrochene normale Thätigkeit der Staatsgewalt zur Versorgung des Gemeinwohls und zur Beschaffung der Mittel, welche zur Erreichung der Staatszwecke nothwendig sind. (Polizei, Finanz u. s. w.)

Eine ganz eigenthümliche Stellung, innerhalb des Bereiches der vollziehenden Gewalt, nimmt die richterliche Thätigkeit ein, deren Aufgabe die Wiederherstellung des verletzten Gesetzes durch Eingriff in die Rechtssphäre des Individuums ist.

Während bei der Verwaltung das öffentliche Wohl, die Zweckmässigkeit das leitende Princip ist, ist hier die Gerechtigkeit und die unwandelbare Geltung des Gesetzes der einzige Massstab. Aus diesem innern Grunde scheidet sich die richterliche Thätigkeit sowohl durch ihr bestimmt geregeltes Verfahren (Process), sowie durch die besondere Rechtsstellung der richterlichen Beamten, aufs bestimmteste von der Verwaltung ab.

Obgleich nicht geläugnet werden kann, dass im Verhältniss zur Gesetzgebung auch die richterliche Thätigkeit in das Gebiet der vollziehenden Gewalt gehört, so liegt doch in der scharfen Gebietstrennung zwischen der Verwaltung und den Gerichten, in der Unterscheidung einer eigenthümlichen richterlichen Gewalt, ein wichtiger Fortschritt unserer modernen Staatsentwicklung.

§. 37.

IV. Von den Grenzen der Staatsgewalt.

(Einl. §. 51. S. 163 ff.)

Die Staatsgewalt ist die oberste, höchste Macht auf Erden, die Menschen und alle ihre Gemeinschaften und Institute sind der Staatsgewalt, wenigstens in ihren äusserlichen Beziehungen, unterthan; aber sie ist keine absolute, schrankenlose Gewalt, sie darf ihre durch den Staatszweck[1] gesteckte Sphäre nicht überschreiten (z. B. durch einen Eingriff in das Reich der Wissenschaft, des Glaubens, in das Heiligthum der Familie), ohne ein materielles Unrecht zu begehen, wenn auch formell kein höherer Richter über ihr steht. Der Staatsabsolutismus, welcher solche sittlich-natürliche Schranken nicht anerkennt, widerstrebt dem christlichen Gewissen und dem germanischen Freiheitsgefühl, diesen innersten Motiven des neuern Staatslebens. In diesem Sinne hat sich gerade unsere moderne Staatsentwicklung bestrebt, die sittlich natürlichen Grenzen, welche in der persönlichen Freiheit des Individuums, in dem unantastbaren Heiligthum seines geistigen Lebens, in der Sicherung seiner privatrechtlichen Sphäre liegen, in positivrechtliche Schranken der Staatsgewalt zu verwandeln. Die Abgrenzung der individuellen Freiheitssphäre der Staatsbürger gegen die möglichen Uebergriffe der Staatsgewalt bildet die eine Hauptaufgabe unserer modernen Grundgesetze, während die andere in der verfassungsmässigen Konstituirung der Organe der Staatsgewalt besteht. Auch die preussische Verfassung enthält Art. 4—42 unter dem Titel »Rechte der Preussen« eine ganze Reihe wichtiger Rechtssätze, die die Freiheitssphäre der Staatsbürger gegen etwaige Uebergriffe der Staatsgewalt zu sichern bestimmt sind.

§. 38.

V. Vom Volke.

(Einl. §. 47. S. 157.)

Das Volk ist die natürliche persönliche Grundlage des Staates. Die Bildung eines Staates, als »der leiblichen Gestalt der geisti-

1) Die Lehre vom Staatszweck ist ausführlich behandelt in meiner Einl. Bd. I. Kap. II. S. 125—138. Ueber die Bedeutung der Lehre vom Staatszweck für das positive Staatsrecht vergl. besonders R. von Mohl in Aegidi's Zeitschr. B. I. S. 369 ff.

gen Volksgemeinschaft«, ist eine nationale Aufgabe, ist der höchste irdische Beruf eines lebenskräftigen und staatsfähigen Volkes (Nationalitätsprincip). Aber der Gang der geschichtlichen Entwicklung weicht von diesem naturgemässen Princip nicht selten ab, so dass das Staatsvolk, d. h. die von einer Staatsgewalt beherrschte Menschenzahl, wesentlich verschieden ist von dem Naturvolke, welches auf der Einheit der Abstammuug, auf der Gleichartigkeit der Nationalität beruht. Dem deutschen Volke ist durch die centrifugalen Bestrebungen der letzten Jahrhunderte sein Nationalstaat verloren gegangen, dessen allmäliger Wiederaufbau auf neuen Fundamenten als die höchste staatliche Aufgabe des deutschen Volkes in der Gegenwart erscheint.

Das preussische Volk, welches die Grundlage des preussischen Staates bildet, repräsentirt keine Nationalität, ja nicht einmal eine besondere Stammeigenthümlichkeit innerhalb der deutschen Nation; es ist ein blosses Staatsvolk, d. h. es umfasst diejenigen Deutschen, welche durch eine bestimmte geschichtliche Fügung, in der Form des preussischen Staates, eine staatsrechtliche Organisation gewonnen haben.[1] Diesem deutschen Charakter des preussischen Staates thut es keinen Eintrag, dass ein Bruchtheil seiner Angehörigen nicht deutscher Abstammung ist (von 24 Millionen etwa $2^3/_4$ Mill.), indem auch auf staatlichem Gebiete der geistige Impuls lediglich von dem deutschen Volksgeiste ausgegangen ist und noch ausgeht.

Der Begriff des Volkes, sowie die eigenthümliche schöpferische Thätigkeit des Volksgeistes, ist für die ethisch-politische Auffassung des Staates von höchstem Interesse. Für die juristische Betrachtung erscheint das Volk nur als thatsächliche Grundlage des Staates, indem es neben dem Staate durchaus kein besonderes Rechtssubjekt bildet, sondern seine juristische Organisation lediglich im Staate empfängt. Staatsrechtlich kommen daher nur die einzelnen Individuen des Volkes, als Theilnehmer an der organischen Verbindung des Staates, als Staatsgenossen, in Betracht,

1) Im preussischen Staate leben Sachsen, Friesen, Thüringer, Franken, Schwaben vereinigt, nur der Stamm der Bayern ist völlig unvertreten. Ueber das Verhältniss der deutschen Stämme zur deutschen Staatsbildung vergl. den oben erwähnten Aufsatz von H. Rückert in Raumer's hist. Taschenbuche (IV. Folge, VI. Jahrg. 1865: »Die politische Anlage und Thätigkeit der verschiedenen deutschen Stämme«). Richard Böckh: »Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in den europäischen Staaten«. Berlin 1869.

und zwar in doppelter Richtung, indem sie einerseits der Staatsgewalt staatlich unterworfen sind, indem sie andererseits, als Glieder des Staates, berufen sind, selbstthätig an dem Lebensprocesse des Staates theilzunehmen. Im positiven preussischen Staatsrechte kann daher auch nicht vom preussischen Volke, als einem Rechtssubjekt die Rede sein, sondern nur von den einzelnen Preussen, als den staatlich beherrschten und zugleich politisch berechtigten Staatsgenossen.

§. 39.

VI. Das Land.

(Einl. §. 48. S. 159.)

Jedes Volk bedarf eines Theiles der Erde, auf welchem es seine Existenz führen kann. Wenn das Volk im Staate seine rechtliche Gestalt erhalten hat, gewinnt diese thatsächliche Beziehung zum Lande dadurch eine juristische Bedeutung, dass die Staatsgewalt über diesen Theil der Erdoberfläche ein staatliches Herrschaftsrecht in Anspruch nimmt. Das Land wird juristisch zum Staatsgebiet. Diese Herrschaft ist nach der ganzen Natur des Staatsverbandes eine ausschliessliche, d. h. die diesseitige Staatsgewalt ist befugt, jedes Hereingreifen einer fremden Staatsgewalt zurückzuweisen. Gerade dieser Ausschliesslichkeit wegen bezeichnet man auch heut zu Tage noch die Herrschaft eines Staates über sein Gebiet häufig als »Eigenthum«, und zwar fremden Staaten gegenüber als völkerrechtliches (alle Abtretungen erfolgen »en toute souveraineté et propriété), den eigenen Staatsgenossen gegenüber als staatsrechtliches Eigenthum. Diese Bezeichnung ist aber eine durchaus missbräuchliche. Die Herrschaft des Staates über das Gebiet darf in keiner Weise mit dem privatrechtlichen Eigenthumsbegriff identificirt, nicht einmal mit demselben verglichen werden; sie ist rein staatlicher Natur und bedeutet nichts anderes, als dass unser Staat innerhalb gewisser räumlicher Grenzen, allein und ausschliesslich die Staatsherrschaft auszuüben berechtigt ist.

Grenzen sind diejenigen äussersten Linien, wodurch das Gebiet eines Staates von fremden, ihm nicht gehörigen Theilen der Erdoberfläche geschieden wird; sie bezeichnen den räumlichen Endpunkt der rechtlichen Einwirkung der Staatsgewalt.

Da somit das Gebiet die unentbehrliche dingliche Grundlage

jedes Staatswesens bildet, so wird es auch durch den organischen Charakter des Staates mitbestimmt und nimmt Theil an den daraus hervorgehenden Eigenschaften desselben.

Während der unausgebildete Territorialstaat des Mittelalters den Zusammenhalt seines Gebietes nur in privatfürstenrechtlichen Bestimmungen und besondern Verträgen fand, ist die Einheit und Untheilbarkeit des Staatsgebietes im heutigen Staatsrecht nichts als die nothwendige Konsequenz der klar erkannten Natur des Staatsorganismus. Weil der Staat selbst ein einheitliches Gemeinwesen ist, so kann er auch der einheitlichen dinglichen Grundlage nicht entbehren.[1]

So ist auch aus den zahlreichen selbstständigen Gebieten (ehemaligen geistlichen und weltlichen Fürstenthümern, Grafschaften, freien Städten u. s. w.), welche im Laufe der Geschichte mit dem preussischen Staate vereinigt worden sind, ein einheitliches untheilbares preussisches Staatsgebiet geworden, welches der verfassungsmässigen Einheit des Staates selbst entspricht, wie es im Art. 1. der Verfassung heisst: »Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.« Mögen die einzelnen Gebietstheile manchfach ihre rechtlichen Eigenthümlichkeiten, besonders im Bereiche des Privatrechts, gewahrt haben, in staatsrechtlicher Beziehung sind sie, durch das Inkrafttreten der preussischen Verfassung, integrirende Bestandtheile des einheitlichen preussischen Staatsgebietes geworden. Zwischen alten und neuen Landestheilen ist hier nicht der geringste Unterschied.

Da das Gebiet im untrennbaren Zusammenhang mit dem Staate steht, so erhält dasselbe auch die gleiche Bezeichnung wie dieser selbst. Weil das Staatsoberhaupt Preussens den Königstitel führt, wird der Name eines Königreiches auch dem ganzen preussischen Staatsgebiete beigelegt.[2]

1) Dies ist treffend entwickelt von Gerber in seinem Aufsatze »über die Theilbarkeit der deutschen Staatsgebiete«. Aegidi's Zeitschrift Bd. I. S. 5—24. Gerber, Grundz. §. 22. S 62 ff.

2) Früher wurde regelmässig officiell unter »Königreich Preussen« nur das ehemalige Herzogthum Preussen, Ostpreussen, verstanden, während man die übrigen Gebiete als die »preussischen Staaten«, d. h. als die Länder eines Fürsten bezeichnete, der zugleich König von Preussen war. Es war dies ein Zeichen noch unausgebildeter Staatseinheit; jetzt ist es inkorrekt,

§. 40.

VII. Staatsrechtliche Individualität des preussischen Staates.

Jedem Staate ist durch den ursprünglichen Charakter des ihn bildenden Volkes, wie durch seine spätern geschichtlichen Schicksale ein Typus aufgeprägt, der in allen Sphären seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung, in der Wissenschaft, der Kunst, dem gewerblichen Leben, der politischen Richtung sich geltend macht. Hier kommt nur die juristische Ausprägung des Staatscharakters in Betracht. Diese tritt nach zwei Richtungen hin hervor, völkerrechtlich in der Stellung zu andern Staaten, staatsrechtlich in der innern Organisation, besonders in der Konstituirung der Staatsgewalt und ihrem rechtlichen Verhältnisse zu den Staatsbürgern.

Da auch die völkerrechtliche Stellung eines Staates auf die innere staatsrechtliche Gestaltung desselben zurückwirkt, da insbesondere der völkerrechtliche Begriff der Souveränetät erst einem Gemeinwesen die volle Würde eines Staates aufdrückt, so muss in erster Linie die Frage beantwortet werden, wie weit einem Staate diese Eigenschaft zukömmt oder nicht.

§. 1.

1. Preussen als souveräner Staat.

Der preussische Staat der Gegenwart ist hervorgegangen aus dem deutschen Territorialstaat des Mittelalters, welchem der Begriff der Souveränetät abging. Das erste souveräne Gebiet, welches die Kurfürsten von Brandenburg besassen, lag ausserhalb des Reiches, es war das 1657 von der polnischen Lehnsherrlichkeit befreite Herzogthum Preussen. Bei weitem der grösste Theil der Gebiete, die unter dem Scepter der preussischen Könige standen, gehörte indessen zum deutschen Reiche. Wenn auch die Obergewalt von Kaiser und Reich seit dem westphälischen Frieden, be-

wenn man von »preussischen Staaten« spricht und deshalb auch der traditionelle Titel der Gesetzsammlung »für die preussischen Staaten« zu ändern. Es giebt, besonders seit Emanation der Verfassung, nur Einen preussischen Staat mit dem Titel eines Königreichs. Dass die Provinz Ostpreussen dermalen noch den Namen eines »Königreichs« führt, ist eine rein titulare Auszeichnung ohne jede staatsrechtliche Bedeutung, zur Unterscheidung muss man sie als »Königreich Preussen im engern Sinne« bezeichnen.

sonders für die grössern Territorien, zu einem fast inhaltlosen Schattenbilde geworden war, so konnte doch von einer vollen Souveränetät von Rechtswegen für die Reichslande des Königs von Preussen nicht die Rede sein, wenn sie auch thatsächlich ausgeübt wurde. Die volle Souveränetät für alle Gebietstheile wurde erst begründet durch die Auflösung der Reichsverfassung im Jahre 1806. Seitdem ist Preussen in allen seinen Gebieten ein vollkommen souveräner Staat geworden. Der von 1815 bis 1866 bestehende deutsche Bund, als lediglich auf vertragsmässiger Grundlage beruhender völkerrechtlicher Verein, ohne eigentliche Centralgewalt, berührte die Souveränetät der einzelnen Staaten nicht. Anders stellt sich das Verhältniss seit 1867 innerhalb der norddeutschen Bundesverfassung.

§. 42.

2. Preussen als Einzelstaat des norddeutschen Bundes.

Der norddeutsche Bund ist ein Bundesstaat mit einem wahrhaft staatlichen Charakter und einer wirklichen Centralgewalt, wenn derselbe auch keineswegs allen Konsequenzen der bisherigen bundesstaatlichen Theorie entspricht. (S. 129.) Das Wesen des Bundesstaates besteht darin, dass die im Einheitsstaate ungetheilte Kompetenz der Staatsgewalt in zwei Sphären zerlegt ist, von denen die eine der Centralgewalt, die andere der Staatsgewalt der Einzelstaaten zufällt.[1] Innerhalb ihrer Sphäre sind sowohl die Einzelstaaten, wie die Bundesgewalt souverän. In den Grenzen der ihnen verbliebenen Kompetenz sind daher sämmtliche Gliederstaaten des norddeutschen Bundes auch heut zu Tage als souveräne Staaten zu betrachten, wie diese Eigenschaft auch den Kantonen der Schweiz zukömmt (Art. 3. der Verfassung vom 12. Sept. 1848), während die Bundesgewalt die ihr überwiesenen Angelegenheiten ebenfalls mit souveräner Macht beherrscht. Nicht dem Inhalte, wohl aber dem Umfange nach ist die Souveränetät der Einzelstaaten beschränkt. Dies ist eine Konsequenz jeder bundesstaatlichen Verfassung.

1) Ueber den bundesstaatlichen Charakter stimmen überein: H. Schulze, Einleit. S. 432, von Martitz, a. a. O. S. 1. G. Meier a. a. O. §. 2. K. F. von Gerber S. 239. Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes, S. 53. Ueber das Wesen des Bundesstaates überhaupt vergl. meine Einleitung §. 64, S. 208, wo auch die Literatur angegeben ist.

Es ist daher unläugbar, dass auch der preussische Staat, als Einzelstaat des norddeutschen Bundes, eine ihrem Umfange nach beschränkte Souveränetät besitzt, indem wichtige Staatsangelegenheiten der norddeutschen Bundesgewalt zur selbstständigen Beherrschung übertragen sind. Dieser Verlust an Souveränetätsrechten wird für Preussen dadurch reichlich aufgewogen, dass sein Staatsoberhaupt, als solches, d. h. als König von Preussen, die wichtigsten Rechte der Bundesgewalt, besonders die Kriegsherrlichkeit und die völkerrechtliche Vertretung, im Namen des Bundes, aber aus eigenem Rechte, auszuüben berufen ist. Preussen erscheint daher nicht blos als Einzelstaat, sondern kraft dieser bundesverfassungsmässigen Rechte seines Königs, als der Präsidialstaat des norddeutschen Bundes.

§. 43.

3. Preussen als Monarchie.

Die Verfassungsform eines Staates wird bestimmt nach der Art und Weise, wie die Staatsgewalt personificirt ist, d. h. nach dem Subjekte der Staatsgewalt. (Einl. B. I, Kap. VI. Von der Verschiedenheit der Verfassungsformen.) Wo eine physische Person aus eigenem Rechte Träger der Staatsgewalt ist, kommt dem Staate der Begriff der Monarchie zu.

Die preussische Staatsentwicklung ist von jeher eine eminent monarchische gewesen. Nicht wie anderwärts, z. B. in England, Belgien, Griechenland, hat sich das Volk für einen bereits fertigen Staat einen König berufen, sondern der preussische Staat ist die Schöpfung seiner Herrscher. Das Königthum, welches den preussischen Staat geschaffen, hat auch, stets in Festhaltung des wahren Begriffes der Monarchie, die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, wie dies auch die positive preussische Gesetzgebung ausdrücklich erklärt hat, z. B. A. L. R. Theil II. Tit. 13. §. 1:

»Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.«

In gleicher Weise fasst Art. 81. der Einleitung, wie der ganze Titel 13. Th. II. des A. L. R. die Bedeutung des preussischen Königthums auf. Dieser Satz ist zwar in der preussischen Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich ausgesprochen, wie in vielen

andern deutschen Verfassungen, keineswegs aber durch dieselbe aufgehoben oder beseitigt.[1] Da derselbe aus der klar erkannten Natur der Monarchie mit Nothwendigkeit hervorgeht, da er sowohl der deutsch-staatsrechtlichen Auffassung überhaupt, wie der preussischen Staatsentwicklung insbesondere, allein entspricht, so muss auch jetzt noch, als Fundamentalsatz des preussischen Staatsrechts betrachtet werden:

dass der König das Oberhaupt des preussischen Staates ist und alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt.

Uebrigens ist die wenigstens in der Wissenschaft überwundene Lehre von der Theilung der Gewalten nicht nur mit der Monarchie, sondern überhaupt mit dem Wesen des Staates und der Staatsgewalt unverträglich. (Einl. §. 55. S. 181 ff.)

§. 44.

4. Preussen als erbliche Monarchie.

Die königliche Gewalt in Preussen ist an die königliche Familie gebunden und kann nur durch Geburt erworben werden. Darum ist Preussen eine Erbmonarchie. Der ursprüngliche Rechtstitel des Königshauses beruht in dem ersten Erwerbungsakte der Mark Brandenburg durch den Kurfürsten Friedrich I. im Jahre 1415 und in der ganzen weitern staatsrechtlichen Entwicklung des preussischen Staates. Das angestammte, durch Jahrhunderte bestätigte Recht der Dynastie hat in der Verfassungsurkunde Art. 53. nicht seinen Ursprung, wohl aber eine wichtige Sanktion gefunden. Es ist ein integrirender Theil des preussischen Verfassungsrechts geworden.

1) Vielmehr spricht sogar der Wortlaut der preussischen Verfassung nicht undeutlich für diese allein korrekte Auffassung der Monarchie. In Art. 45 heisst es: »Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu,« d. h. die Kammern sollen hier kein Mitwirkungsrecht haben, dagegen lautet Art. 62: »Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die beiden Kammern ausgeübt,« d. h. bei der Ausübung der Gesetzgebung konkurriren die Kammern mit dem Könige, während, dem Rechte der Innehabung nach, auch die gesetzgebende Gewalt dem Könige verbleibt. Dieser Unterschied in der Ausdrucksweise beider Artikel ist zuerst hervorgehoben von E. A. Chr. in seinen »Studien über das preussische Staatsrecht«. (Aegidi's Zeitschr. B. I. S. 199.)

§. 45.

5. Preussen als konstitutionelle Monarchie. *

Der monarchische Absolutismus hat in Preussen früher, als anderwärts in Deutschland, den ständischen Territorialstaat mit seinem mehr privatrechtlichen Charakter überwunden und den modernen Staatsbegriff mit seiner einheitlichen Staatsgewalt verwirklicht. Auch schon das absolute Königthum war in Preussen ein staatliches, kein patrimoniales. Es war sich stets bewusst, dass es die höchste politische Berufsstellung im Staate sei, dass es um des Staates willen, nicht um der persönlichen Befriedigung oder des Vortheils seines Inhabers vorhanden sei. Je mehr aber die durch das Königthum selbst ins Leben geführte Staatsidee im Volke Wurzeln schlug, um so lebhafter musste auch der tief im germanischen Wesen begründete Gedanke erwachen, dass die monarchische Gewalt mit ihrem Beamtenthum länger nicht das ganze Staatsleben absorbiren dürfe, dass auch in Preussen die Monarchie volksthümliche Elemente zur staatlich berechtigten Mitwirkung in sich aufzunehmen habe, um den höchsten nationalen und politischen Aufgaben der Gegenwart gerecht zu werden. Dieser bis zum J. 1848 nur sehr allmälig angebahnte Umwandlungsprocess hat sich dann, schnell und vielfach unvermittelt, durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vollzogen. Durch dieselbe ist Preussen definitiv in die Reihe der konstitutionellen Staaten getreten.

Die konstitutionelle Monarchie hat zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern verschiedene Ausprägungen erfahren. Als wesentliches Merkmal ist festzuhalten, dass der Monarch, der im absoluten Staate in seinem Regentenberufe nur durch sittlich-naturrechtliche Schranken gebunden ist, im konstitutionellen Staate positivrechtlich in der Ausübung der ihm zustehenden Staatsgewalt begrenzt und verfassungs-

*) Ueber den Begriff der konstitutionellen Monarchie vergl. Bluntschli B. I. B. IV. Kap. 22. Held, B. I. §. 148. S. 349 und B. II. §. 257 ff. S. 132. Ueber die verschiedenartigen Auffassungen des konstitutionellen Princips und die Entwicklung der konstitutionellen Theorie in Europa vgl. besonders Mohl's Aufsatz über das allgemeine konstitutionelle Staatsrecht in dessen Lit. der Staatswissenschaften, Bd. I. S. 267 ff.

mässig bestimmt ist. Diese positivrechtliche Begrenzung und Gebundenheit des Monarchen zeigt sich aber in zwiefacher Richtung:

1) indem die Freiheitssphäre der Unterthanen dem Monarchen gegenüber verfassungsmässig abgesteckt ist, so dass er in dieselbe nicht willkührlich hereingreifen darf (Sphäre der Volksfreiheit, s. g. staatsbürgerliche Rechte, Grundrechte);

2) indem der Monarch bei der Ausübung wichtiger Funktionen der Staatsgewalt an die Mitwirkung selbstständiger Organe gebunden ist, ohne die er mit rechtlicher Gültigkeit nicht handeln kann.

Das wichtigste Organ dieser Art ist die Volksvertretung, deren Aufgabe es ist, die Interessen und Rechte der Staatsbürger gegen jede etwaige Verletzung zu vertheidigen und den Gang der Regierung im volksthümlichen Sinne zu bestimmen und zu beeinflussen, indem dieselbe in den wichtigsten Staatsangelegenheiten (Gesetzgebung, Besteuerung) ohne die Zustimmung der Volksvertretung staatlich nicht handeln kann.

Das Vorhandensein eines solchen selbstständigen Staatsorgans, in welchem sich die Theilnahme des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt darstellt, ist ein unbedingt nothwendiges Merkmal der konstitutionellen Monarchie.

Da die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sowohl den preussischen Staatsbürgern ihre verfassungsmässige Freiheitssphäre abgesteckt, als auch in dem Landtage ein Staatsorgan geschaffen hat, welches der Regierung gegenüber die Rechte der Unterthanen zu wahren und bei den wichtigsten Staatsangelegenheiten bestimmend mitzuwirken berufen ist, so muss dem preussischen Staate der Charakter einer konstitutionellen Monarchie zugesprochen werden. Dagegen lässt sich nicht läugnen, dass diese verhältnissmässig junge Verfassungsform sich nur allmälig in unserem absolutistisch gewöhnten Staatsleben zu befestigen beginnt und dass sie aus den allgemeinen Principien der Verfassungsurkunde heraus, erst in die einzelnen Zweige der Verwaltung übergeführt werden muss, wenn sie volle Wahrheit werden soll. Dem konstitutionellen Princip an der Spitze des Staates, muss die Theilnahme des Volkes an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten in den kleinern Kreisen entsprechen. Der Konstitutionalismus im Centrum, mit Beibehaltung der büreaukratischen Verwaltung des absoluten Staates in der Peripherie, ist ein Widerspruch, der noch seiner Lösung harrt.

Noch mangelhafter zeigt sich unsere Verfassung, wie freilich fast alle kontinentalen Verfassungen, in Betreff des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, indem nicht nur dem einzelnen Staatsbürger die gerichtliche Hülfe abgeht, wo es sich um die Vertheidigung seiner öffentlichen Rechtssphäre handelt, sondern indem auch der Volksvertretung, trotz der ihr eingeräumten wichtigen materiellen Befugnisse, alle verfassungsmässigen formellen Mittel versagt sind, um ihre Rechte gegen Verletzungen wirksam geltend zu machen. In der Entwicklung eines gesetzlichen Verwaltungsrechts, nach den Principien einer richtig verstandenen Selbstverwaltung, und in der Ausbildung eines staatsrechtlichen Rechtsschutzes im Sinne des Rechtsstaates, liegt die wichtigste staatsrechtlich-politische Arbeit der nächsten Zukunft in Preussen, wie in Deutschland überhaupt.

Nicht in knechtischer Nachahmung fremder Schablonen, nicht in der lügenhaften Gestalt des Scheinkonstitutionalismus, nicht unter der Herrschaft utopischer Theorien, sondern in tiefer Erfassung unserer nationalen Rechtsgedanken, in Verwerthung der reichlich vorhandenen lebenskräftigen Elemente unseres Volkslebens wird Preussen sich zu einem ächt deutschen Verfassungsstaate erheben, in welchem das grösste staatsrechtliche Problem: die Verbindung eines starken Königthums mit einer kräftigen Volksvertretung, die Versöhnung staatlicher Ordnung und individueller Freiheit, in möglichst vollkommener Weise gelöst ist.

Anmerk. zu §. 45. Der Rechtsstaat.

Das Wort »Rechtsstaat«, dessen erste Einführung in die Wissenschaft wir R. v. Mohl verdanken, ist in neuerer Zeit ein beliebtes Schlagwort fast aller politischen Parteien geworden. (Vergl. Stahl, Abth. II. S. 137.) Da indessen viel Unklarheit und Missverständniss an diesem Worte haftet, so bedarf es einer Bestimmung des damit zu verbindenden richtigen Begriffes. Aus dem Worte selbst ist dafür nichts zu gewinnen, denn dass der Staat überhaupt für die Rechtsordnung zu sorgen habe, ist zu allen Zeiten in Theorie und Praxis anerkannt worden. Aus dieser allgemeinen Wahrheit gewinnt man daher ebensowenig etwas für den Begriff des Rechtsstaates, als heut zu Tage jemand ernstlich behaupten wird, zum Begriffe des Rechtsstaates gehöre es, dass der Staat für gar nichts weiter zu sorgen habe, als für die Rechtsordnung. Es wäre dies ebenso ungereimt, als wenn man aus der Verurtheilung des s. g. Polizeistaates, welchen man

als Gegensatz des Rechtsstaates hinzustellen pflegt, folgern wollte, der Staat dürfe gar keine Polizei üben, während doch gerade auf diesem umfassenden Gebiete hochwichtige Aufgaben des modernen Staatslebens zu erfüllen sind. Um zur Begriffsbestimmung des Rechtsstaates zu gelangen, muss die Frage beantwortet werden, auf welchem Gebiete will der Rechtsstaat den richterlichen Schutz verwirklichen? Während der Rechtsschutz auf privatrechtlichem Gebiete die gleichartige Aufgabe aller nur einigermassen civilisirten Staaten ist, gilt als das specifische Erforderniss des Rechtsstaates, dass dieser Rechtsschutz auch auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes übertragen, dass auch hier ein Richterspruch ermöglicht werde.

Sobald das Gesetz im Staate als höchste Autorität anerkannt ist, müssen sich alle Verordnungen, Verfügungen und Befehle der Regierungsbehörden dem Gesetze unterordnen, alle ihre Handlungen, welche die gesetzlich gezogenen Schranken überschreiten oder verletzen, sind ungesetzlich und widerrechtlich, sind eigentlich nicht mehr Regierungsakte, sondern Handlungen eigenmächtiger Privatleute. Dies ist im Princip in allen konstitutionellen Staaten anerkannt; nur fehlt diesem Princip die praktische Konsequenz, solange die Interpretation der Gesetze, selbst der Verfassungsurkunde, in letzter Instanz dem Ermessen wechselnder Verwaltungschefs anheimgegeben ist und den einzelnen Bürgern, den Gemeinden, ja selbst der Volksvertretung der richterliche Schutz ihrer öffentlichen Rechtssphäre versagt ist. Diesem Zustande steht der Rechtsstaat als Gegensatz diametral gegenüber, indem er nicht nur ein ausgebildetes gesetzliches Verwaltungsrecht hat, sondern auch einen Inbegriff von Rechtsmitteln, wodurch alle Verwaltungsbehörden, zur Beobachtung und Innehaltung der Gesetze gerichtlich angehalten werden können, während sie innerhalb der gesetzlichen Schranken völlig frei handeln können. Die gewöhnlich isolirt betrachtete juristische Ministerverantwortlichkeit ist nichts, als ein einzelnes Glied in diesem grossen Organismus des Rechtsstaates, wie er sich, in Ausbildung germanischer Rechtsgedanken, am vollkommensten in England entwickelt hat. Eine speciellere Ausführung dieser Lehre wird am Ende dieses Werkes bei der Besprechung des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes versucht werden. Hier sei nur auf die Verdienste dreier Männer hingewiesen, welche in neuerer Zeit den Begriff des Rechtsstaates wissenschaftlich weiter geführt und zur praktischen Verwirklichung vorbereitet haben: Rudolf Gneist (in seinem englischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, neuerlich besonders in der Schrift: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung. Berlin 1869) Otto Bähr (in seinem Rechtsstaate. Kassel 1864) und Lorenz von Stein (in seiner Verwaltungslehre. II. Aufl. Stuttgart 1869).

Specieller Theil.

Erste Abtheilung.

Rechtliche Gliederung des Staatsorganismus.

(Verfassungsrecht.)

Erstes Kapitel.

Vom Königthume.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtlicher Inhalt der königlichen Gewalt überhaupt.

§. 46.

Geschichtliche Entwicklung der Monarchie in Deutschland und besonders in Preussen.*

Während die Monarchie in den übrigen europäischen Staaten geschichtlich an das nationale Königthum des Mittelalters anknüpft, stehen sämmtliche deutsche Monarchien der Gegenwart auf den Trümmern der deutschen Nationalmonarchie. Während in Frankreich, England, Spanien das Königthum die aristokratischen Mittel-

*) Ueber die geschichtl. Entwicklung der Landeshoheit vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. B. II. §. 221—223. 299—314. B. III. §. 396. 400. 418—434. B. IV. §. 525. 526. 540—551. 595—598. 600—602. H. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (III. Aufl.) §. 53. S. 487 ff. §. 77. S. 569. Schulte, Reichs- und Rechtsgeschichte §. 68 u. 69. S. 147 ff. §. 76. S. 191. §. 102. S. 278, ferner meine Einl. S. 262. An einer umfassenden geschichtl. Entwicklung der Landeshoheit fehlt es noch immer. Einen Anfang dazu giebt J. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland, Theil I. München 1863. Ueber die Landeshoheit nach neuerem Reichsstaatsrechte handeln besonders J. J. Moser, Von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt, 1773. Derselbe, Von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen u. s. w. Pütter in seinen Beiträgen 1777. Th. I. No. VI. XVII. XVIII. XIX. Pütter Inst. §. 28 seqq. Häberlin, B. II. B. V. S. 1—117. Leist, §. 26 ff. Ch. G. Biener, Comm. de natura et indole dominii in territoriis Germ. Halae 1780. K. S. Zachariä, Geist der deutschen Territorialverfassung. Leipzig 1800. Eine Uebersicht über die Geschichte der Monarchie in Deutschland giebt K. Maurer in den zwei Aufsätzen in Bluntschli's Staatsw. »Landeshoheit«, B. VI. S. 213—232 und »Deutscher König« B. II. S. 747—765.

gewalten des grossen Vasallenthums beseitigt und die Staatseinheit siegreich durchgeführt hat, ist in Deutschland das nationale Königthum und die damit verbundene Staatseinheit durch die grosse Reichsaristokratie immer mehr geschwächt und zuletzt vollständig gesprengt worden. So sind denn die geschichtlichen Wurzeln der heutigen deutschen Monarchie nicht im Reiche, sondern in den Territorien zu suchen. Die Souveränetät aller deutschen Fürsten hat ihren Keim in der Landeshoheit, nicht in der Reichsgewalt. Aus den erblich gewordenen Reichsämtern der Herzöge, Markgrafen und Grafen, aus den Immunitätsbezirken der geistlichen und weltlichen Grossen, sind die deutschen Landesherrschaften emporgewachsen.

Die Landeshoheit, dominium terrae, landesfürstliche Obrigkeit, blieb noch Jahrhunderte lang nach ihrer ersten reichsgesetzlichen Anerkennung in den Jahren 1220 und 1232, ein Aggregat von einzelnen Herrschaftsrechten und Regalien, welche aus sehr verschiedenen Titeln in der Hand des Landesherrn vereinigt waren. Je weniger aber das Reich die staatlichen Bedürfnisse des Volkes befriedigte, je mehr sich die seit dem XV. Jahrhundert erwachende Staatsidee an die Territorien anknüpfte, um so mehr streifte auch die Landeshoheit ihren unorganischen, aggregatartigen Charakter ab und wurde zu einer wahren, wenn auch untergeordneten Staatsgewalt. So fassen denn bereits im vorigen Jahrhundert alle bedeutenden Publicisten die Landeshoheit auf »als ein den Reichsfürsten zukommendes Recht, vermöge dessen sie befugt sind, alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu lassen, was einem jeden Regenten nach den göttlichen, Natur- und Völkerrechten zukömmt« (Moser). Damit war der Charakter einer wahren Staatsgewalt unzweifelhaft anerkannt.

Dieser Umgestaltungsprocess ging in den grössern Territorien, welche die Möglichkeit einer eigentlichen Staatsentwicklung in sich trugen, natürlich früher und energischer vor sich, als in den lebensunfähigen kleinen Herrschaften, welche zum Theil niemals den privatrechtlichen und patrimonialen Charakter abzustreifen vermochten, am konsequentesten und frühesten vollzog er sich in Brandenburg-Preussen.

Allerdings hat auch die Monarchie in Preussen ihren ersten Ursprung in der besonders weitgehenden landesherrlichen Gewalt

der Markgrafen (ganz ähnlich wie in Oesterreich). Durch die weitausgedehnte Herrschaft über die verschiedenartigsten Reichslande, durch die Verbindung mit ausserdeutschen vollständig souveränen Gebieten, durch die Erwerbung des Königstitels und vor allem durch den schöpferischen Staatsgeist seiner Fürsten, erhielt die preussische Monarchie, schon seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts, einen so durchaus staatlichen Charakter, dass die Unterordnung unter die Reichsgewalt nur noch dem Namen nach bestand und dass die 1806 erfolgte Auflösung des Reiches der staatsrechtlichen Bedeutung des preussischen Königthums fast nichts mehr hinzufügen konnte, wie sogar von Reichswegen im Pressburger Frieden Art. VII. diese, freilich nur thatsächlich, bestehende volle Souveränetät des Königs von Preussen über seine deutschen Lande anerkannt wurde. (Einl. S. 279.)

Nirgends in Deutschland hat die fürstliche Gewalt den patrimonialen Charakter, die aggregatartige Natur der Landesherrlichkeit so früh abgestreift, wie in Preussen. Das Königthum hat den Staatsbegriff in sich aufgenommen, es ist ein Staatskönigthum im vollsten Sinne des Wortes geworden, d. h. eine rein öffentlichrechtliche Institution, welche um des Staates willen da ist. Aber dieses Königthum konnte, nach der geschichtlichen Entwicklung des preussischen Staates und nach den Staatsgedanken des XVIII. Jahrh. nur ein absolutes sein. Nicht durch das J. 1806, wohl aber durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hat das preussische Königsthum eine tiefgehende staatsrechtliche Umwandlung erfahren, indem es dadurch definitiv in die konstitutionelle Staatsordnung eingetreten ist.

§. 47.

Das Königthum innerhalb der verfassungsmässigen Ordnung.*

Das Wesen der Monarchie besteht darin, dass Eine physische Person aus eigenem Rechte Subjekt oder Träger der Staatsgewalt ist. Der Monarch ist somit nicht Staatsdiener (der bekannte Ausspruch K. Friedrichs des Gr. hat eine erhabene ethi-

*) Dahlmann, Politik (II. Aufl.) S. 85. G. Waitz in seiner Politik. Ausführung II. Ueber das Königthum S. 128—153. H. Escher, Handbuch der Politik. 1864. B. II. B. VIII. Seite 186 ff. Stein in seiner Verwaltungslehre.

sche, keine juristische Bedeutung), nicht höchster Beamter, wie der Präsident einer Republik, nicht blos »Chef der Exekutive« wozu ihn die französische Revolution stempeln wollte (»la nation veut, le roi fait«), sondern Inhaber der Staatsgewalt aus selbstständigem, eigenem Rechte.

Aber dieses monarchische Recht darf nicht als Eigenthum an der Staatsgewalt (wie Maurenbrecher lehrt) aufgefasst, noch sonstwie privatrechtlich konstruirt werden. Es ist durchaus ein öffentliches Recht, welches im Staate seine Grundlage, wie sein Endziel hat. Es ist der höchste Beruf im Staate, jedem Königsrechte entspricht eine Königspflicht. Der König steht nicht ausserhalb des Staates, nicht über dem Staate, sondern im Staate, er ist ein Glied, und zwar das höchste im Staatsorganismus. Darum entspricht der Stellung des Monarchen keine Bezeichung besser, als die des »Staatsoberhauptes«, welche in das preussische Allgemeine Landrecht, in die deutschen Verfassungsurkunden und selbst in die Grundverträge des ehemaligen deutschen Bundes (W. Sch.-A. Art. 57.) Eingang gefunden hat.

Somit gehört wohl Selbstständigkeit und eigenes Recht, nicht aber Schrankenlosigkeit zum Wesen der königlichen Gewalt; vielmehr wäre Unumschränktheit des monarchischen Rechtes gegen die Natur eines verfassungsmässigen Staates, in welchem jedem Gliede seine Rechtssphäre gesetzlich abgesteckt sein soll. Die Verfassung bestimmt auch die monarchische Gewalt, und der König ist verpflichtet sich innerhalb derselben zu halten, wie jeder der ein öffentliches Recht im Staate ausübt. »Nihil aliud potest rex, nisi id solum, quod de jure potest.« Dem despotischen »princeps legibus solutus« des römischen Rechts [1] steht der König der deutschen

II. Aufl. I. Theil. S. 146. Pözl, Art. »Staatsoberhaupt« im Staatsw. B. IX. S. 748—762. Meine Einl. §. 59. S. 190. Bluntschli, B. IV. Kap. XIV. Derselbe im Staatsw. unter dem Art. Monarchie B. VI. S. 704—741. Stahl, B. II. Abth. II. Kap. 12. S. 372 — 423. Derselbe, Das monarchische Princip. Heidelberg 1845. v. Held, Th. I. S. 349 ff. Th. II. S. 115 ff. v. Kaltenborn, Einl. §. 9. S. 64. Zachariä, D. St. u. B.-R. B. I. §. 21. und 22. Zöpfl, Grunds. B. I. §. 59—61. v. Gerber, Grundz. §. 25. S. 73 ff. Grotefend, §. 325 S. 310 ff. R. v. Mohl, Würtemb. St.-R. B. I. §. 25 ff. S. 158 ff. Pözl, §. 155. S. 395. Für Preussen: L. v. Rönne. (III. Aufl.) B. I. S. 149 ff.

1) Ihn charakterisirt G. F. Puchta, Gesch. des röm. Rechts §. 85. folgendermassen: »Der Kaiser ist unumschränkter Herr und Gebieter, vor welchem kein Element im Staate irgendwie ein selbstständiges Dasein hat. Denn er ist

Rechtsauffassung diametral gegenüber, welcher sich eidlich verpflichtet, »die Verfassung unverbrüchlich zu beobachten und nur in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren«. (Art. 54. der preuss. Verf.) In dem berühmten Ausspruch der alten englischen Juristen: »rex debet esse sub lege, quia lex facit regem«, spricht sich nur der allgemeine germanische Rechtsgedanke aus, wie er sowohl im Reiche, als in den Territorien Rechtens war, wie er von allen sachkundigen und wahrheitsliebenden Publicisten, vor allem von J. J. Moser, noch im vorigen Jahrhundert vertheidigt wurde. Die absolute Fürstengewalt war in Deutschland nichts als eine freilich geschichtlich nothwendige Uebergangsstufe zu dem Verfassungsstaate der Neuzeit, in welchem der deutsche Rechtsgedanke nur einen neuen zeitgemässen Ausdruck findet.

Nach dieser geschichtlich begründeten nationalen Rechtsauffassung, sowie nach dem positiven Gesetzesworte aller deutschen Verfassungsurkunden, ist die monarchische Gewalt in Deutschland eine gesetzlich begrenzte, verfassungsmässige, konstitutionelle. Dies streitet nicht nur nicht gegen das Wesen der monarchischen Einrichtung, sondern giebt ihr erst ihren organischen, wahrhaft staatlichen Charakter.

Das monarchische Princip nach seinem richtigen Verständnisse, nicht in seiner tendenziösen Verdrehung, wie es zu Zeiten des Bundes im Sinne des Absolutismus ausgebeutet wurde, verlangt nur:

»dass die gesammte Staatsgewalt, dem Rechte der Innehabung »nach, in der Person des Staatsoberhauptes vereinigt bleibe, dass »keine Funktion der Staatsgewalt von dem monarchischen Mittel»punkt losgelösst werde, dass in allen staatlichen Dingen nichts »ohne und nichts gegen den Willen des Monarchen geschehen »könne«.

Dem richtig verstandenen monarchischen Principe widersprechen daher Einrichtungen, wie das s. g. suspensive Veto oder Bestimmungen, welche den Monarchen rechtlich zwingen, seine Minister zu entlassen, wenn sie im Abgeordnetenhause in der

zugleich das lebendige Gesetz, niemand kann sich ihm gegenüber auf das Gesetz berufen, das er in jedem Augenblicke nicht blos für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit ändern kann und über welches er erhaben ist.«

Minorität bleiben, ja selbst theoretische Sätze, welche die Selbstständigkeit der königlichen Gewalt verläugnen wie z. B. »alle Gewalten gehen vom Volke aus«; sehr wohl aber verträgt es sich damit, dass der König bei der Ausübung der verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt an gesetzliche Bestimmungen und an die Mitwirkung anderer, in ihrer Sphäre selbstständiger Organe gebunden ist, sodass sein Wille erst dadurch zum vollen Staatswillen ergänzt wird.

Die meisten deutschen Verfassungsurkunden haben den Satz von der nothwendigen Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in der Person des Monarchen an die Spitze gestellt; wo er, wie in der preussischen Verfassungsurkunde, nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, muss er dennoch (da er weder den Worten, noch dem Geiste dieser Urkunde widerspricht) als ein geschichtlich begründeter Fundamentalsatz des monarchischen Staatsrechts festgehalten werden. Aber diese ihm von Rechtswegen zustehende gesammte Staatsgewalt kann der Monarch nur ausüben innerhalb der verfassungsmässigen Schranken und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dabei ist keineswegs blos an die verfassungsmässige Mitwirkung der Volksvertretung bei Gesetzen, Steuern u. s. w., sondern auch an die Unabhängigkeit der Gerichte, die Selbstständigkeit der Gemeinden, der Kirche, die wohlerworbenen Rechte der Einzelnen zu denken.

Somit ist heut zu Tage die in der Person des Staatsoberhaupts vereinigte, in ihrer Ausübung gesetzlich bestimmte und an die Mitwirkung anderer selbstständiger Organe gebundene Staatsgewalt, das Grundprincip der deutschen Monarchie überhaupt, wie des preussischen Königthums insbesondere.

Anm. Auch das ehemal. Bundesrecht W. Sch.-A. Art. 57 spricht das Princip der Vereinigung der Staatsgewalt in der Person des Monarchen aus, freilich in etwas schiefer und tendenziöser Weise: »Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der vier freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muss dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.« In verschiedenen, mehr oder weniger korrekten Formulirungen enthalten fast sämmtliche deutsche Verfassungsurkunden den Satz, dass der Monarch Oberhaupt des Staa-

tes ist, in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt und sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausübt. Bayrische VU. II. §. 1. Sächsische §. 4. (Hannov. LVG. §. 5.) Würtemb. §. 4. (Kurhessen §. 10.) Baden §. 5. Grossherz. Hessen §. 4. Luxemburg Art. 32. S. Meiningen §. 3. S. Altenburg §. 4. S. Koburg-Gotha §. 3. Braunschweig §. 3 und 5. Oldenburg Art. 4. §. 2. Schwarzburg-Sondershausen 1852. §. 12. Schwarzburg-Rudolstadt Grundgesetz §. 1. Waldeck §. 3.

§. 48.

Persönliche Stellung des Königs im Rechtsleben.

In der Monarchie ist der König die einzige Person, welche nur herrscht, in keiner Beziehung beherrscht wird. Diese Stellung ist eine so erhabene, so einzige, dass daraus rechtliche Eigenschaften hervorgehen, die dem Könige ganz allein zustehen. Dahin gehört vor allem die im modernen konstitutionellen Staatsrechte, insbesondere in allen deutschen Verfassungsurkunden, — im Gegensatze zur Rechtsauffassung des Mittelalters (Anm. a. E.) — anerkannte Unverantwortlichkeit des Königs im juristischen Sinne.

Menschlich verantwortlich ist natürlich jedermann, der eine Pflicht zu erfüllen hat. Je wichtiger die Pflicht, je schwerer die Verantwortlichkeit. In diesem Sinne ist vor allem der König verantwortlich vor seinem eigenen Gewissen, vor der Geschichte, vor Gott. Aber die moderne konstitutionelle Staatsordnung verzichtet, aus rechtlichen, wie aus politischen Gründen darauf, diese Verantwortlichkeit des Monarchen juristisch zur Geltung zu bringen. Die deutschen Verfassungen, auch die preussische Art. 43. sprechen dies regelmässig mit den Worten aus: »die Person des Königs ist unverletzlich«. In dieser Unverletzlichkeit liegt auch die juristische Unverantwortlichkeit ausgesprochen, indem dadurch unmöglich gemacht wird, den König wegen irgend einer persönlichen Handlung oder Unterlassung vor Gericht zu ziehen, zu bestrafen oder seiner Würde zu entsetzen. [1]

[1]) Die meisten Verfassungsurkunden begnügen sich mit dem einfachen Ausdruck »unverletzlich«, nur wenige sprechen die »Unverantwortlichkeit« ausdrücklich aus, z. B. die Schwarzburg-Rudolstädtische von 1854. §. 1: »Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich, er ist über alle äussere persönliche Verantwortung erhaben.« Ebenso die Sondershausische von 1857. §. 9. Es

Diese Unverantwortlichkeit des Königs ist eine doppelte, eine politische wegen aller Regierungshandlungen und eine strafrechtliche wegen etwaiger Verbrechen und Vergehen:

1. Die politische Unverantwortlichkeit, d. h. der Grundsatz, dass der Monarch in keiner Weise persönlich wegen irgend einer Regierungshandlung zur Rechenschaft gezogen werden darf, ist zu einem gemeinrechtlichen Princip des deutsch-monarchischen Staatsrechts erhoben. Damit aber diese Unverantwortlichkeit nicht zur Willkührherrschaft führe, hat man in Preussen, wie in den übrigen Verfassungsurkunden, die Verantwortlichkeit der Minister für ein »nothwendiges Korrelat der Unverantwortlichkeit der Krone« erklärt. Da nach übereinstimmender Vorschrift aller deutschen Verfassungen, insbesondere der preussischen Art. 44, alle Befehle und Erlasse des Monarchen nur durch Gegenzeichnung eines Ministers vollziehbar werden, so fehlt es nie an einem verantwortlichen Subjekte, welches wegen der Ungesetzlichkeit einer Regierungshandlung, juristisch zur Rechenschaft gezogen werden kann.

2. Sollte der Monarch eine Handlung begehen, die von einem Unterthanen begangen, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden würde, so würde doch kein Gericht gegen ihn eine Untersuchung einleiten, noch weniger eine Strafe verhängen dürfen; denn »das Strafrecht könnte die Person des Königs nicht treffen, ohne mit der königlichen Würde die Regierung selbst zu verletzen«. (Dahlmann S. 103.) Majestas principis ossibus inhaeret. Wo dagegen, wie auf dem Gebiete des privatrechtlichen Vermögensrechtes, die öffentlich rechtliche Persönlichkeit des Königs von seiner Privatperson völlig geschieden werden kann, muss derselbe, in Betreff seiner Privatverbindlich-

ist dies eine Tautologie, juristisch ist alles durch das Wort »Unverletzlichkeit« ausgesprochen. Auch in dem Prädikat »heilig« sacrosanctus, welches manche Verfassungen, wie die sächsische §. 4, würtemb. §. 4, badische §. 5 dem Herrscher beilegen, ist kein weiteres juristisches Moment enthalten, als in dem Attribut der Unverletzlichkeit. Darum wurden mit Recht auch bei der Revision der preussischen Verfassung alle weitern Zusätze abgelehnt. Rönne, Die Verf.-Urk. des preuss. Staates zu Art. 43. Rauer a. a O. S. 71. 73 u. 106. Man wählte absichtlich diese Fassung: »weil ein Satz an die Spitze gehöre, welcher die verschiedenen, in der Verf. enthaltenen Attribute des Königs in Einem Ausdrucke bezeichne und das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit ausspreche.«

keiten, vor den Landesgerichten Recht nehmen und wird regelmässig nach den allgemeinen landrechtlichen Vorschriften beurtheilt (A. L. R. Th. II. Tit. 13. §. 17 u. 18). Dieser auf allgemeiner deutscher Rechtsauffassung beruhende, aus der Natur eines rechtlich geordneten Staatswesens herfliessende Grundsatz[1] hat in Preussen schon zu Zeiten des absoluten Staates seine gesetzliche Sanktion im A. L. R. erhalten (Einl. §. 80): »Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden.« Freilich bleibt im Falle der Verurtheilung selbstverständlich jede Exekution gegen die Person des Monarchen ausgeschlossen.

Abgesehen von dieser persönlichen Unverantwortlichkeit, umfasst die Unverletzlichkeit des Monarchen auch einen erhöhten Rechtsschutz gegen rechtswidrige Angriffe anderer Personen. Der Monarch ist ein so wichtiges Glied im Organismus des Staates, dass wer seine Herrscherstellung thatsächlich antastet, den Staat damit selbst angreift. Es wird daher jedes Unternehmen, welches darauf ausgeht, den Monarchen des Lebens, der Freiheit oder des Thrones zu berauben oder regierungsunfähig zu machen, als Hochverrath mit der schwersten Strafe bedroht, während Verletzungen seiner Ehre und geringere Thätlichkeiten gegen seine Person nicht als gewöhnliche Injurien, sondern als Majestätsbeleidigung bestraft werden. Diesem staatsrechtlichen Postulat eines erhöhten Rechtsschutzes tragen alle Strafgesetzbücher der deutschmonarchischen Staaten, insbesondere auch das preussische, vollkommen Rechnung (Preuss. Strafgesetzbuch §. 61. No. 1. §. 74 ff. Berner, Lehrb §. 236 u. 240).

Anm. Uebrigens ist der jetzt allgemein geltende Grundsatz der monarchischen Unverantwortlichkeit erst durch das moderne Staatsrecht zur vollen Anerkennung gekommen. Von einer Unverantwortlichkeit der deutschen Fürsten konnte zu Reichszeiten principiell nicht die Rede sein, denn dieselbe hatten de jure im Kaiser immer noch einen Oberherrn, konnten von den Reichsgerichten verurtheilt und mit

[1]) Dies behauptet mit Recht Mohl, Würtemb. St.-R. B. I. S. 189, ebenso Pözl §. 159 für Bayern (unter Bezugnahme auf Seuffert's Kommentar II. Aufl. B. I. S. 126). H. A. Zachariä, B. II. §. 276. A. M. indessen Wetzel, Civilprocess §. 39. not. 12, weil er überhaupt dem Souverän die privatrechtliche Persönlichkeit ganz abspricht.

Zustimmung des Reichstages, wegen groben Missbrauchs landesherrlicher Rechte, sogar der Regierung entsetzt werden. Aber die strenge Rechtsauffassung des deutschen Mittelalters erkannte nicht einmal dem höchsten Herrn der Christenheit, dem Kaiser, die Unverantwortlichkeit zu. Sein Richter ist nach altem Herkommen (Sachsensp. III. A. 52. §. 3. Schwabensp. Lassb. 121. 128. 130c. Lehenrecht. 147 und nach der gesetzlichen Sanktion der G. B. cap. V. §. 3.) der Pfalzgraf bei Rhein. Das sächsische Weichbild Art. IX. (Ausgabe von Daniels 1853. S. 8) spricht sogar von Kriminalstrafen, die über den Kaiser verhängt werden konnten, von einer Hinrichtung desselben u. s. w. Obgleich dieser Grundsatz von der gerichtlichen Verantwortlichkeit und Strafbarkeit des Kaisers mehr eine theoretische Bedeutung hatte, so ist derselbe doch für die ganze Auffassung des germanischen Mittelalters charakteristisch. Dies ist weiter ausgeführt in meiner Dissertation: De jurisdictione, principum, praesertim comitis palatini, in imperatorem exercita. Jenae 1847.

§. 49.

Klassificirung der königlichen Rechte.

Der König ist der persönliche Inhaber der gesammten Staatsgewalt. Darum müssen ihm selbstverständlich auch alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche nothwendig im Begriff einer vollständigen Staatsgewalt liegen und zu einer allseitigen Verfolgung der Staatszwecke unentbehrlich sind. Dies sind seine eigentlichen Regentenrechte, welche sich unmittelbar auf die staatliche Beherrschung beziehen, sie bilden den Inhalt seines Regierungsrechts.

Zu diesen eigentlichen Regentenrechten, die unmittelbar aus dem staatlichen Berufe des Monarchen folgen, kommen dann andere Rechte, ebenfalls staatsrechtlicher Natur, welche nicht zur Regierung des Staates gehören, wohl aber aus der organischen Stellung des Staatsoberhaupts entspringen und der Darstellung der höchsten staatlichen Würde dienen, Ehrenrechts des Königs und pekuniäre staatliche Ausstattung der Krone, Civilliste, Krondotation.

§. 50.

I. Eigentliche Regentenrechte des Königs.

Nach dem oben entwickelten Fundamentalsatze des deutsch-monarchischen Staatsrechts vereinigt der König die gesammte

Staatsgewalt principiell in seiner Hand. Er besitzt nicht, wie der Landesherr des Mittelalters, ein beliebiges Aggregat von »Hoheitsrechten«, sondern die Einheit und Fülle der ganzen Staatsgewalt. Es ist daher gegen das Wesen des deutschmonarchischen Staatsrechts alle einzelnen, dem Könige zustehenden Befugnisse aufzuzählen oder von einer königlichen Prärogative oder, wie im weiland deutschen Reiche, von Reservatrechten der Krone zu reden. Sein Herrscherrecht umfasst vielmehr alle Zweige der Staatsgewalt. Alles, was im Staate beschlossen und ausgeführt wird, geschieht im Namen des Königs. Er ist die persönlich gewordene Staatsgewalt.

Steht somit dem Rechte nach die gesammte Staatsgewalt in ihrer Einheit der unverantwortlichen Person des Königs zu, so ist er doch bei der Ausübung derselben an die Beobachtung verfassungsmässiger Grundsätze und die Mitwirkung bestimmter, unentbehrlicher, in ihrer Sphäre selbstständiger Organe gebunden, durch deren Beitritt sein individueller Wille erst zum verfassungsmässigen Staatswillen vervollständigt wird. Diese Unterscheidung zwischen der rechtlichen Innehabung und der Ausübung der Staatsgewalt wird in den deutschen Verfassungen durchaus korrekt dargestellt, wenn es heisst: »Der König ist das Haupt des Staates und vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt«, indem durch diesen ersten Satz die Totalität seines Herrscherrechts charakterisirt wird, während der zweite Satz: »und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus«, die verfassungsmässige Gebundenheit des Königs bei der Ausübung der Staatsgewalt bezeichnet.

Wenn die preussische Verfassung dieses Princip auch nicht so klar ausspricht, so ist doch auch nach preussischem Staatsrechte der König das Haupt der Gesetzgebung und Vollziehung, das höchste Organ der einheitlichen Staatsgewalt.

Dem Rechte nach steht die gesetzgebende Gewalt dem Könige zu, »ausgeübt wird sie gemeinschaftlich durch den König und die Kammern, die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich«, (Art. 62.) d. h. der königliche Wille wird, auf dem Gebiete der Gesetzgebung, erst zum verfassungsmässigen Staatswillen, wenn er die Zustimmung der Kammern erhalten hat. Es entspricht daher dem

Geiste des deutschen Staatsrechts nicht, wenn man den Antheil des Monarchen an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt als das negative Recht eines Veto bezeichnet. Auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung steht dem Könige die positive Macht, Initiative und Sanktion, zu. »Er allein befiehlt die Verkündigung der Gesetze«, Art. 45. d. h. durch seinen Willensakt werden dieselben erst zu rechtlichbindenden Normen für die Unterthanen.

Wie auf dem Gebiete der Gesetzgebung, so ist der König auch auf dem der Vollziehung überall, freilich in sehr verschiedner Weise, an die Mitwirkung anderer Organe gebunden.

Vor allem zeigt sich dies bei der richterlichen Gewalt. Auch sie steht dem Rechte nach unzweifelhaft dem Könige zu, »sie wird in seinem Namen ausgeübt« Art. 86. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Alle Richter werden von ihm angestellt, alle Urtheile in seinem Namen ausgefertigt und vollstreckt. Aber nach gemeinem deutschen Staatsrechte, wie nach der speciellen Bestimmung der preussischen Verfassung Art. 86, darf der König die Richtergewalt nicht selbst ausüben, sondern »sie wird ausgeübt durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte«. Das Richteramt ist kein Mitsouverän, denn es leitet seine Gewalt vom König ab und bleibt ihm untergeordnet; aber es ist ein in seiner Sphäre selbstständiges Organ, welches vom individuellen Willen des Königs auf dem Gebiet seiner eigentlichen Thätigkeit, dem Rechtsprechen, unabhängig ist.

Selbst bei der Ausübung der Regierungsgewalt im engern Sinne, der Staatsverwaltung mit ihren so verschiedenartigen Zweigen, ist der König gebunden an die Mitwirkung eines geordneten, nach Behörden abgestuften Beamtenthums, welchem zwar nicht die Unabhängigkeit der Richter vom individuellen Willen des Monarchen, wohl aber eine gewisse Selbstständigkeit zukömmt, indem es, ausser an den monarchischen Willen, noch an Verfassung und Gesetz gebunden ist.

Insbesondere kommt für alle Zweige der Staatsverwaltung die nothwendige Mitwirkung der Staatsminister in Betracht, an welche die verbindliche Kraft aller Regierungshandlungen des Königs gebunden ist. Die Minister sind allerdings keine selbstständige Mittelgewalt, denn all ihr Recht rührt vom Könige her,

aber sie sind auch nicht blos seine Diener oder Gehülfen, die er nach Belieben gebrauchen kann oder nicht, sondern sein nothwendiges verfassungsmässiges Organ bei Ausübung der gesammten Staatsgewalt.

Den relativ freisten Spielraum räumt das konstitutionelle Staatsrecht dem persönlichen Willen des Monarchen, innerhalb der verfassungsmässigen Schranken, auf dem Gebiete der Heeresmacht und der auswärtigen Angelegenheiten ein.

Das Heer, in dem sich die gehorchende physische Macht des Staates darstellt, hat kein anderes Haupt, als den König.

Der König ist Oberbefehlshaber der Armee in Kriegs- und Friedenszeiten; nur für die Akte der Militärverwaltung ist die Gegenzeichnung des Kriegsministers erforderlich, für den eigentlichen militärischen Oberbefehl über das Heer ist sie unanwendbar.

Der König ist der Repräsentant des Staates nach aussen im Verkehr mit andern Staaten. Nach den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts verkehren die Staaten miteinander nur durch ihre Oberhäupter. Der König hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Gesandte abzuordnen und zu empfangen, Verträge mit andern Staaten zu errichten, von denen letztere jedoch in gewissen Fällen der Zustimmung der Kammern bedürfen. Art. 48. Die Leitung der gesammten auswärtigen Angelegenheiten ist auch im konstitutionellen Staate eine hochwichtige Befugniss der Krone.

Aber gerade in Betreff dieser beiden eminent monarchischen Rechte, in Betreff der Kriegsherrlichkeit und der auswärtigen Staatsvertretung, ist durch die Verfassung des norddeutschen Bundes eine tiefgreifende Veränderung vor sich gegangen.

Die Armee des norddeutschen Bundes, einschliesslich der Marine ist eine einheitliche, unter dem Oberbefehle des Königs von Preussen, als des Bundesfeldherrn. Strenggenommen ist daher die Kriegsherrlichkeit des Königs von Preussen auf die norddeutsche Bundesgewalt übergegangen. Da aber der König von Preussen, als solcher, nicht als Beamter des Bundes, dieselbe inne hat, als sein verfassungsmässiges Recht, so ist für Preussen in der Person seines Kriegs-

herrn keine Veränderung vor sich gegangen wie für die andern norddeutschen Bundesstaaten. Die preussische Armee steht unter dem Könige von Preussen als ihrem Kontingentsherrn, unter dem Bundesfeldherrn als ihrem obersten Kriegsherrn. Beide bilden aber Eine nicht zu unterscheidende Persönlichkeit.

Ganz ähnlich steht es mit der Repräsentativgewalt des Königs andern Staaten gegenüber. Wenn auch den Einzelstaaten die völkerrechtliche Persönlichkeit durch den Bund nicht ganz entzogen ist, so ist sie jedenfalls sehr modificirt worden. Während für die andern Bundesglieder in der That hier eine wesentliche Verminderung eines wichtigen Souveränetätsrechts vorliegt, gewinnt der König von Preussen, als Bundespräsident in reichlichem Masse wieder, was er als Staatsoberhaupt von Preussen verliert, indem er »den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist«. Art. 11 der nordd. Bundesverfassung.

Die Rechte des Königs von Preussen und des Bundespräsidenten bez. Bundesfeldherrn fallen auf diesen beiden Gebieten so zusammen, dass sie wohl in der Theorie unterschieden, in der Praxis aber nie getrennt werden können; dagegen sind die zur Mitwirkung berufenen selbstständigen Organe verschieden. Wo der König von Preussen lediglich als solcher, als Oberhaupt seines Einzelstaates, handelt, tritt ihm der preussische Landtag, wo er als Bundespräsident auftritt, der norddeutsche Reichstag mitbestimmend zur Seite.

Eben so zeigt sich in Betreff der ministeriellen Mitwirkung der Unterschied, dass bei allen Regierungshandlungen, die der König von Preussen als solcher vornimmt, das preussische Staatsministerium oder der betreffende preussische Ressortminister mitzuunterzeichnen hat, dass dagegen bei allen »im Namen des Bundes« vorgenommenen Akten die Kontrasignatur des Bundeskanzlers, gewissermassen des einzigen Bundesministers, erforderlich ist.

So ist denn der Monarch überall bei Ausübung der Staatsgewalt verfassungsmässig beschränkt und an die Mitwirkung selbstständiger Organe und unentbehrlicher Mitarbeiter gebunden, aber

keineswegs ist ihm die Selbstausübung der Staatsgewalt entzogen; vielmehr kommt, innerhalb der verfassungsmässigen Schranken, seine freie persönliche Entschliessung zur vollen Geltung. Die deutsche, vor allen die preussische Monarchie, ist keine Scheinmonarchie, welche dem Könige eine blos »ruhende Stellung« zuweist, er ist nicht ein abstraktes Symbol, nicht der Vollzieher eines ihm fremden Willens, welcher »blos den Punkt auf das I zu setzen hat«, sondern eine lebendige Herrscherpersönlichkeit mit eigner Ueberzeugung und Selbstbestimmung, welche nicht blos formell, sondern reell zu entscheiden, anzuregen und einzugreifen hat, wo es noth thut. [1]

Dabei ist es freilich selbstverständlich, dass der Monarch, bei der Ausübung seines allumfassenden Herrscherberufes, seine persönliche Thätigkeit wesentlich auf die oberste Leitung des Staates und die Besorgung der wichtigsten Regierungshandlungen beschränken muss. Alle Einzelheiten des gewöhnlichen Verwaltungsganges überlässt er regelmässig den Ministern und dem diesen untergeordneten Staatsdienerpersonale. Ueber das Mass seiner persönlichen Betheiligung an den Staatsgeschäften entscheidet sein individuelles Ermessen und die hergebrachte Geschäftspraxis des Staates.

§. 51.

II. Die Ehrenrechte des Königs.*

Dem Wesen der Monarchie eigenthümlich ist die Verkörperung der Staatsgewalt in der Person des Königs. In seinem Könige erkennt und ehrt das Volk den personificirten nationalen Staatsgedanken. Das Königthum kommt in einer

1) Der Satz: »le roi régne, mais il ne gouverne pas« bezeichnet die Stellung des konstitutionellen Königs nicht richtig; am wenigsten entspricht er dem preussischen Königthum, dessen hohe Bedeutung für die Gegenwart und die Zukunft unseres Staatslebens niemand besser erfasst hat, als neuerdings H. v. Treitschke in seinem Aufsatze: »Das konstitutionelle Königthum in Deutschland«. Histor. u. polit. Aufsätze. Neue Folge. II. Theil. S. 748—858.

*) Bluntschli, B. II. B. VI. Kap. XII. Schmitthenner, Grundlinien des allg. u. idealen Staatsr. 1843. §. 110. S. 379. Zöpfl, Th. II. §. 271. Mohl, Würtemb. Staatsr. B. II. S. 247—260. Pözl, §. 156. v. Rönne, B. I. §. 79. Stein, Verwaltungslehre Th. I. (II. Aufl.) S. 168. »Die Staatswürden und der Begriff der Krone«.

höchsten äussern Würde zur sinnlichen Erscheinung und damit dem Volke erst recht zum Bewusstsein.

Nach heutiger europäischer, insbesondere nach deutscher Staatspraxis, macht sich diese äussere Erhabenheit der monarchischen Würde in dreifacher Weise geltend, indem erstens der Person des Monarchen ganz ausgezeichnete, ihr allein zukommende Ehrenvorzüge zustehen, indem zweitens auch seiner persönlichen Umgebung ein besondrer Glanz beigelegt wird und indem drittens alle öffentlichen Ehren und Würden, als vom monarchischen Mittelpunkt ausfliessend, gedacht werden.

1) Die wichtigsten, nur der Person des Königs zustehenden Ehrenvorzüge sind a) die königliche Titulatur, welche die Herrscher Preussens bereits im J. 1701 angenommen haben, (bis 1744 lautete der Titel: »König in Preussen«, seitdem »König von Preussen«) nebst dem Majestätstitel, welcher, nach jetziger europäischer Staatspraxis, allen Kaisern und Königen unbestritten zukommt.[1] Auch gilt es als ein ausschliessliches Ehrenrecht des Monarchen von sich in der Mehrheit, mit dem Zusatz »von Gottes Gnaden« zu sprechen.[2] b) Dem Könige kommen als

1) Der Majestätstitel ist römischen Ursprungs, zur Zeit der Republik sprach man von »majestas rei publicae« und »maj. populi Romani«. Seit dem Untergange der Republik wurde er den Kaisern beigelegt, von diesen ging er auf die fränkischen Könige und die römisch-deutschen Kaiser über. Im Mittelalter wurde er ausschliesslich für den Kaiser in Anspruch genommen; erst seit dem XVI. Jahrh. fangen auch die Könige an den Majestätstitel in Anspruch zu nehmen, anfangs unter Widerspruch des Kaisers und des Reiches; etwa seit dem westfälischen Frieden wird er allen gekrönten Häuptern unbeanstandet beigelegt, J. Pözl im Staatsw. B. VI. S. 553. Art. Majestät. Fr. K. Frhr. von Moser, Der Titel »Majestät« aus der Geschichte, dem Cerimoniell und dem Völkerrechte erläutert, (in seinen kleinen Schriften B. VI. S. 20), reiche geschichtliche Notizen finden sich bei Pfeffinger, Vitr. illustr. T. I. p. 383 seqq.

2) Die Formel »von Gottes Gnaden« wurde zuerst und zwar schon seit dem IV. Jahrh. von den Bischöfen gebraucht und zwar als ein Zeichen der Demuth, daher bisweilen mit dem Beisatz: »etsi indignus peccator«, bisweilen auch »Dei et sedis apostolicae gratia«. Seit dem IX. u. X. Jahrh. nannten sich auch die weltlichen Fürsten öfter »dei gratia«. H. z. T. betrachtet man die Bezeichnung »von Gottes Gnaden« lediglich als ein Vorrecht der Souveräne. Will man durch dieselbe die Selbstständigkeit und Ursprünglichkeit des monarchischen Rechts, im Gegensatz zu allen abgeleiteten Beamtenrechten, sowie die persönliche Unverantwortlichkeit des Königs ausdrücken, so hat diese Bezeichnung ihre gute staatsrechtliche Bedeutung. Missbraucht wird dagegen diese ehrwürdige Formel, wenn theologisirende Politiker, wie Salmasius unter

Symbole seiner Würde gewisse Insignien zu, in Preussen: das Reichssiegel, der Reichsapfel, das Reichsschwert, das Scepter und die Krone. (Preuss. Staatsanz. 1861. Nr. 245. S. 1897.) c) Die höchsten militärischen Ehren. d) Fürbitte im Kirchengebete. e) Bei seinem Tode Landestrauer.

2) Dem König steht das Recht eines Hofstaates[1] zu, d. h. er hat einen Kreis von Personen um sich, welche dazu bestimmt sind, seine nächste Umgebung zu bilden, ihm persönliche Dienste verschiedener Art, sowohl wirkliche, als blosse Ehrendienste zu leisten und durch ihre Anzahl und ihren Rang den Glanz der Majestät auch äusserlich darzustellen. In Preussen unterscheidet man Oberste Hofchargen (Oberst-Kämmerer, Oberst-Marschall, Oberst-Schenk, Oberst-Truchsess), Oberhofchargen und Hofchargen. An der Spitze des ganzen Hofes und des königlichen Hausdepartements steht in Preussen der Oberstkämmerer und der Minister des königlichen Hauses, welcher als solcher nicht zu den Staatsministern gehört. Ueberhaupt sind die Hofbeamten keine Staatsbeamte, insofern ihnen nicht zugleich staatliche Funktionen übertragen sind. Ausserdem giebt es in den einzelnen preussischen Provinzen zahlreiche Hof- und Erbämter von nur titularer Bedeutung. Staatsrechtlich kommen nur die vier grossen Landesämter im Königreiche Preussen (Ostpreussen) in Betracht,

den Stuarts od. Bossuet unter Ludwig XIV., damit phantastische Vorstellungen verbinden, mit dem Königthum einen Götzendienst treiben, dasselbe als eine übermenschliche Einrichtung proklamiren u. darin eine Sanktion des schrankenlosen Absolutismus erblicken. Siehe darüber Kaltenborn, Einleitung S. 105, Christian Masslieb (Prof. Pelt): »Von Gottes Gnaden«. Ein Beitrag zur nähern Bestimmung des Begriffes Legitimität. Jena 1831. »Das Königthum von Gottes Gnaden« von J. C. H. in Aegidi's Zeitschrift B. I. S. 172. Für die Geschichte dieser Formel Pfeffinger, Lib. I. Tit. IV. S. 392 seqq. Moser, Persönl. Staatsr. II. S. 51.

1) Auf Grund der altgermanischen Hofverfassung, sowie unter Nachahmung byzantinischer Einrichtungen, bildete sich der Hof der fränkischen Könige aus, an welchen sich dann wieder die Hofeinrichtung der römisch-deutschen Kaiser schloss. Diese ahmten dann wieder die deutschen Landesherren nach, deren Hofstaat anfangs aus Ministerialen und Vasallen bestand, sich aber seit dem XVI. Jahrh. in einen besoldeten Beamtenhofstaat umwandelte und unter burgundischen, spanischen und französischen Einflüssen sich weiter entwickelte. Fr. K. v. Moser, Deutsches Hofrecht in 12 Büchern. 2 Bde. Frankfurt und Leipzig 1754—65. Ueber die gegenwärtigen Hofverhältnisse handelt übersichtlich K. v. Kaltenborn in Bluntschli's Staatsw. B. V. S. 200. Art. Hof, Hofbeamte, Hofcerimoniell, Hofstaat.

deren Inhaber, als solche, lebenslängliche Mitglieder des Herrenhauses sind.

3) Wie dem Könige selbst die höchste äussere Ehre zukommt, so gehen auch von ihm allein alle staatlich anerkannten öffentlichen Auszeichnungen aus. Im monarchischen Staate sind alle Würden Ausstrahlungen der Krone; ihre Verleihung ist weniger eine eigentliche Regierungsfunktion, als ein persönliches Majestätsrecht. Nach deutschem Herkommen, welches hierin mit der Staatspraxis aller europäischen Monarchien übereinstimmt und in der preussischen Verfassung Art. 50 ausdrücklich anerkannt ist, pflegen Auszeichnungen, die weder mit staatlichen Funktionen, noch mit Vorrechten verbunden sind, in folgenden Formen von dem Könige verliehen zu werden[1]: a) Beilegung verschieden abgestufter Adelsprädikate, welche regelmässig erblich ertheilt zu werden pflegen. Obgleich zu Zeiten des deutschen Reiches die Verleihung von Adelstiteln als ein jus reservatum exclusivum des Kaisers galt und den Reichsfürsten, als solchen, nicht zustand (Einl. S. 229, §. 73), so übten doch schon die Kurfürsten von Brandenburg, (nach v. Ledebur zum erstenmal 1663), sowie die preussischen Könige, als Souveräne ausserhalb des Reiches, dieses Recht aus. Selbst der Fürstentitel wurde von den Königen von Preussen zu Reichszeiten mehrfach verliehen.

Uebrigens sind seit 1806 alle deutschen Souveräne, innerhalb und ausserhalb des norddeutschen Bundes, gleichmässig berechtigt, Adelsprädikate zu ertheilen und es wird dieses Recht jetzt auch von solchen Fürsten ausgeübt, welche die königlichen Ehren nicht haben. b) Auch die Verleihung anderer, nicht erblicher Titel, d. h. öffentlicher, staatlich anzuerkennender Bezeichnungen von Personen, welche für ehrenvoll gehalten werden, ist ein unbestrittenes Recht des Königs von Preussen, sowie aller andern deutschen Souveräne.

So weit derartige Titel nur das Staatsamt bezeichnen, welches

1) Art. 50: »Dem Könige steht die Verleihung von Orden und andern mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.« Dass darunter auch alle Arten von Adelstiteln verstanden sind, ist unbestritten. Die belgische Verf. vom 25. Februar 1831 bestimmt ausdrücklich §. 75: »Der König hat das Recht Adelstitel zu verleihen, ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können.«

jemand wirklich bekleidet, sind sie ein Recht desselben und gehören nicht hierher, sondern in die Lehre von den Staatsämtern. Aber vielfach pflegen auch von einem im Staate bestehenden oder nicht bestehenden Amte oder Hofdienste, Titel hergeleitet zu werden, welche als blosse Auszeichnungen an Personen verliehen werden, die überhaupt kein Amt oder wenigstens nicht gerade das bezeichnete Amt bekleiden. Ein besonderer Ehrentitel ist die Anrede »Excellenz«, welche ordentlicher Weise sämmtlichen Staatsministern, den wirklichen Geheimen-Räthen, den höchsten Militär- und Hofchargen gebührt, vom Könige aber auch ausserordentlicher Weise verliehen werden kann. c) Dem Könige steht, wie jedem Souveräne, das Recht zu, Orden zu stiften und zu verleihen [1], so wie Ehrenzeichen geringerer Art, z. B. Kriegsmedaillen, Ehrenkreuze zu vertheilen.

Da der Monarch, innerhalb seines Staatsgebietes und für den Kreis seiner Unterthanen, die alleinige Quelle aller öffentlichen, staatlich anzuerkennenden Ehren ist, so können derartige Auszeichnungen (Adel, Titel, Orden, Ehrenzeichen) den Unterthanen auch nur vom eigenen Monarchen verliehen werden. Von fremden

1) Die ältesten Orden sind die geistlichen Ritterorden. In direkter oder blos nomineller Anknüpfung an diese mittelaltrigen Institutionen wurden die neuern Orden geschaffen und seit Ausbildung der monarchischen Gewalt immer mehr zu einer rein weltlichen Einrichtung, zu einer Zubehör des modernen Fürstenstaates umgewandelt. Schon zu Reichszeiten hatten manche deutsche Fürsten Orden gestiftet, welche aber einen durchaus andern Charakter hatten, als die heutigen Orden, indem sie der Klasseneintheilung entbehrten, meist alten Adel od. sogar Ahnenprobe erforderten und mehr fürstliche Konfraternitäten od. Hofgenossenschaften, als staatliche Auszeichnungen waren. Das jetzige Ordenswesen ist durchaus modernen Ursprungs und wesentlich nach dem Vorbild der 1802 vom ersten Konsul der französischen Republik gestifteten Ehrenlegion eingerichtet; in diesem Sinne sind auch die meisten ältern Orden umgestaltet, so der markgräflich-brandenburgische, später königlich preussische rothe Adlerorden durch Einführung von Klassen im Jahre 1810. Eigentliche Orden haben ihre besondern Statuten, ihre Verfassung und ihr Oberhaupt, welches regelmässig der Monarch selbst, als Grossmeister ist, sie geben dem damit Beliehenen den Rittertitel, (auch den eines Kommandeurs od. Komthurs, Grosskreuzes u. s. w.), eine gewisse Rangdistinktion und werden durch ein besonderes Diplom verliehen, die blossen Ehrenzeichen machen den Inhaber nicht zum Ritter und sind nur als ein privilegirter Ehrenschmuck zu betrachten. Die preussischen Orden sind: der schwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden, Militär- u. Civilverdienstorden »pour le mérite«, königl. Kronenorden, königl. Hausorden von Hohenzollern, Orden des eisernen Kreuzes, Johanniterorden. Die ältern Ordensverhältnisse in Deutschland behandelt besonders K. Fr. von Moser, im

Souveränen[1] ertheilte Adelsprädikate, Titel, Orden und Ehrenzeichen erhalten nur dadurch Anspruch auf öffentliche Führung und staatliche Anerkennung, dass sie durch den eigenen Souverän genehmigt oder bestätigt werden, ein Grundsatz, der durch Gesetz und Herkommen in allen deutsch-monarchischen Staaten, besonders auch in Preussen, unzweifelhaft feststeht.

§. 52.

III. Pekuniäre Rechte des Königs an den Staat.*

Schon das preussische Landrecht Th. II. T. 13. §. 14 bestimmt: »Damit das Oberhaupt des Staates die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.« In gleicher

deutschen Hofrechte (1755) Bd. II. Buch II. Kap. 2: »Von den Ritterorden deutscher Höfe«. Heffter, im Staatsw. B. VII. S. 381. Art. »Weltliche Orden«; vom politischen Standpunkt beleuchtet das Ordenswesen u. seine Missbräuche R. v. Mohl, Staatsr., Völkerr., Polit. B. II. S. 154—170. »Ordenswesen unserer Zeit«.

1) Nur anerkannte, im Besitz einer Staatsgewalt befindliche Souveräne, nicht Prätendenten oder depossedirte ehemalige Monarchen, können Orden und andere öffentliche Auszeichnungen ertheilen. Darum kann kein Staat, der z. B. das Königreich Italien oder den norddeutschen Bund anerkannt hat, seinen Unterthanen Orden bestätigen, welche etwa die ehemaligen Könige von Neapel oder Hannover zu ertheilen fortfahren sollten. Es wäre dies eine offenbare völkerrechtliche Inkorrektheit; dagegen bleiben natürlich alle von diesen ehemaligen Souveränen, zur Zeit ihrer Souveränetät verliehenen Orden und Auszeichnungen in Kraft. Die ehemals souveränen Fürsten von Hohenzollern verleihen allerdings auch jetzt noch den von ihnen 1841 gestifteten »fürstlichen Hausorden von Hohenzollern«, aber nur mit Genehmigung des Königs von Preussen.

*) v. Held, II. S. 190—191, 197—202. v. Mohl, B. I. §. 52. S. 262 ff. Pözl, §. 159. Weiss, B. I. §. 54. S. 187. Ueber die Natur des Kammergutes vergl. H. A. Zachariä, Das rechtliche Verhältniss des fürstlichen Kammergutes. Göttingen 1861. A. L. Reyscher, Die Rechte des Staates an den Domänen und Kammergütern. Leipzig 1863. H. A. Zachariä, Das Eigenthumsrecht am Kammergute. 1864. A. L. Reyscher, Der Rechtsstreit über das Eigenthum an den Domänen in Sachsen-Meiningen Leipz. 1865. H. von Treitschke in Bluntschli's Staatsw. B. III. S. 162. Art. »Domänen«. Ueber Geschichte und Natur der s. g. Civilliste vergl. Dahlmann, Politik, §. 125. S. 99. Eine Civilliste wurde zuerst in England eingeführt. Höfler, Geschichte der englischen Civilliste. Stuttgart und Tübingen 1834. Lorieux in Fölix Revue étrangère et française 1839 II. p. 801—816. Ueber die Civillisten aller europäischen Staaten vgl. den Aufsatz von Treitschke in Bluntschli's Staatsw. B. II. S. 515 ff. Für Preussen besonders von Rönne B. I. §. 80.

Weise erkennt auch das konstitutionelle Staatsrecht überall einen Rechtsanspruch des Monarchen an den Staat auf eine, seiner erhabenen Stellung entsprechende ökonomische Ausstattung an.

In dem unentwickelten Territorialstaate des deutschen Mittelalters wurde dieselbe auf eine unstaatliche, mit der patrimonialen Auffassung des gesammten Staatswesens zusammenhängende Weise gewährt.

Mit Entstehung und weiterer Ausbildung der Landeshoheit besassen die deutschen Landesherrn einen, aus verschiedenen Rechtstiteln erwachsenen, aber zu einer Einheit verbundenen Komplex von Landgütern, Forsten, Gefällen, Zinsen und Regalien, welcher den Namen Kammergut führte. Nach der gemeinrechtlichen Auffassung stand das Eigenthum an diesem s. g. Kammergut dem Landesherrn oder der landesherrlichen Familie zu, aber auf demselben ruhte, als eine öffentliche Last, überall die Verpflichtung, aus den Einkünften, sowohl die Bedürfnisse der fürstlichen Familie und des Hofhaltes, als auch die Kosten der Landesverwaltung zu bestreiten. Darnach war das Kammergut, als Annexum der Landeshoheit, mit dem Lande überall unzertrennlich verbunden. Nur subsidiär oder hülfsweise bewilligten die Landstände Steuern bei »Insufficienz des Kammergutes«. Mit Ausbildung des ständischen Steuerwesens entwickelte sich in allen deutschen Territorien eine Duplicität des Finanzwesens. Es gab einen fürstlichen Kammerfiskus, dessen Einnahmen aus dem, von landesherrlichen Behörden verwalteten Kammergute flossen und einen landschaftlichen Fiskus, welcher auf den Steuererträgen beruhte und an dessen Verwaltung die Stände einen wesentlichen Antheil hatten. Diese, mit den Anforderungen eines geordneten Staatshaushaltes unvereinbare Duplicität des Finanzwesens hat in vielen kleinern Staaten bis in unser Jahrhundert herein bestanden und noch heut zu Tage bildet hie und da die staatsrechtliche Ordnung der Kammergutsverhältnisse einen Streitpunkt zwischen Landesfürsten und Landständen. In Preussen hat bereits das absolute Königthum diese Frage im grossstaatlichen Geiste gelöst und die Staatseinheit auch auf diesem Gebiete hergestellt.

Von dem grossen Kurfürsten wurde bereits der ständische Einfluss auf das Finanzwesen so gut wie beseitigt; dem Monarchen stand allein die Verfügung über die finanziellen Kräfte des Staates

zu. K. Friedrich Wilhelm I. vereinigte 1713 die verschiedenartigen Domänen und Schatullgüter zu einer rechtlichen Einheit und setzte deren Unveräusserlichkeit für alle Zeiten fest. Eine Trennung zwischen einem Kammerfiskus und einem landschaftlichen Fiskus war seitdem dem preussischen Staatsrecht unbekannt. Die Domänen galten schon zur Zeit des absoluten Staates für Staatseigenthum. A. L. R. Th. II. §. 11 ff. Die Kosten des königl. Haushaltes, Hofstaates und der königl. Familie wurden aus den Domäneneinkünften entnommen. Zur Ordnung des Finanzwesens stellten die Könige selbst eine Summe fest, womit sie diese Ausgaben bestritten. (K. Friedrich I. 270,000 Thlr. für die königliche Schatulle und 230,000 Thlr. für den Hofstaat, K. Friedrich II. setzte diese ganze Summe auf 220,000 herab.) Die k. Verordnung »wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 bestimmt §. 3:« dass für den Unterhalt der königl. Familie, des königl. Hofstaates und sämmtlicher prinzlicher Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörigen Institute u. s. w. ein jährlicher Bedarf von 2,500,000 Thlr. erforderlich sei«. Der Betrag dieser Summe wird aus den Einkünften der Domänen des Staates vorweg in Abzug gebracht und die Domänen sind dafür in erster Linie der Krone als verpfändet anzusehen. [1] Die V. U. Art. 59 hat diese Regelung der königl. Revenüen bestätigt, indem sie bestimmt: »dass dem Kronfideikommiss die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente verbleibt«.

Versteht man unter »Civilliste« nichts anderes, als das verfassungsmässig bestimmte, vom Staate zu gewährende Einkommen

1) Sehr belehrend sind die Verhandlungen über diesen Art. in der II. Kammer 1849/50. Stenogr. Ber. B. I. S. 255 ff. (Richtig bemerkte Graf Arnim: »Die Krone ist Realgläubigern gegenüber einem bestimmt erkennbaren und festbegründeten Theile des Staatsvermögens«) und die officiellen Mittheilungen der Geh. Räthe von Obstfelder und von Raumer in den Protokollen der Verfassungskommission bei Rauer S. 27. »Der Kronfideikommissfonds besteht in einer aus den Gesammteinkünften der Staatsdomänen vorab zu entnehmenden jährlichen Rente von 2½ M. Thlr., aus welchen sämmtliche Bedürfnisse des K. Hauses, die Apanagen, der Unterhalt der k. Schlösser und Gärten u. s. w. bestritten werden. Bis zum J. 1819 entnahm das K. Haus seine gesammten Bedürfnisse aus den Revenüen der Staatsdomänen und nur der Ueberschuss wurde in die Staatskasse versirt. Durch die Bestimmung einer fixen Summe von 2½ Mill. hat diese gewissermassen die Natur einer Civilliste erhalten.«

des Monarchen, welches ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht erhöht werden darf, so kann man diese preussische Domänenrente wohl auch als Civilliste bezeichnen, nur muss man festhalten, dass dieselbe von der englischen Civilliste wesentlich verschieden ist, indem diese nur auf die Regierungszeit jedes Monarchen festgestellt wird, während sie in Preussen, ohne Rücksicht auf einen eintretenden Regierungswechsel, fortdauert, bis sie gesetzlich abgeändert wird.

Das Gesetz, betreffend »die Erhöhung der Krondotation vom 30. April 1859«, weist der Krone eine weitere jährliche Rente von 500,000 Thlr. aus andern Staatseinkünften an, jedoch mit dem Vorbehalte, dieselben späterhin auch auf die Einkünfte der Domänen und Forsten zu radiciren, sobald die auf diesen haftenden rechtlichen Verpflichtungen dies zulassen werden. Eine weitere Erhöhung um den Betrag einer Million hat durch das Gesetz vom 27. Januar 1868 stattgefunden, sodass die an den Kronfideikommissfonds zu entrichtende Jahresrente gegenwärtig 4 Millionen Thaler (eigentl. 4,073,099) beträgt. [1]

Einen rein privatrechtlichen Charakter hat das ausserdem bestehende königliche Hausfideikommiss und das königlich-prinzliche Familienfideikommiss. (Vergl. die Mittheilungen der Herren von Raumer und Obstfelder a. a. O.) Die darin enthaltenen Güter sind nie zu den Staatsdomänen gezogen, sondern stets als Privateigenthum des königl. Hauses betrachtet worden. [2]

In Preussen giebt es somit nur Staatsgüter und reine Privatgüter des Königs und der königlichen Familie. Der zweideutige Begriff des Kammergutes ist dem preussischen Staatsrechte fremd. Völlig freies Privateigenthum des Königs ist alles, was derselbe bereits vor seiner Thronbesteigung besessen hat, ferner die Ersparnisse der Civilliste, sowie die Erwerbungen

1) Die ursprüngliche Summe von 2,573,099 Thlr. wird von vornherein von den Einnahmen der Domänen und Forsten in Abzug gebracht und deshalb gar nicht in Ausgabe gesetzt, der Zuschuss zur Rente des Kronfideicommisses von 1,500,000 Thlr. erscheint dagegen unter der Rubrik »B.) Dotationen« im Ausgabeetat.

2) Ein Verzeichniss der Königlichen Familiengüter, welche von der Hofkammer verwaltet werden, findet sich im Staatskalender; sie heissen auch Hausfideikommissherrschaften und Aemter.

des Monarchen aus den Mitteln derselben oder aus sonstigen rein privatrechtlichen Titeln. Ueber dieses Vermögen kann der König sowohl unter Lebenden, wie auf den Todesfall völlig frei verfügen, es bleibt ihm auch selbst für den Fall seiner Thronentsagung und steht in jeder Beziehung unter den Regeln des allgemeinen Privatrechts, soweit nicht hausgesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme begründen.

Zweiter Abschnitt.

Erwerbung der königlichen Gewalt.*
(Staatssuccession.)

§ 53.
Im Allgemeinen.

Zu Reichszeiten gab es in Deutschland sowohl Erb- als Wahlmonarchien. Abgesehen von der kaiserlichen Würde selbst, waren sämmtliche geistliche Fürstenthümer Wahlstaaten.[1] Jetzt giebt es in Deutschland nur noch Erbmonarchien, wo das Recht auf die monarchische Gewalt durch Geburt erworben und innerhalb einer fürstlichen Familie, nach einer bestimmt

*) Nach der ältern, mehr patrimonialen Auffassung des Staates wurde die Lehre von der Thronfolge im s. g. Privatfürstenrechte abgehandelt; daher sind hier für das ältere Recht sämmtliche dahin einschlagende Schriften zu benutzen. Meine Einl. §. 13. S. 34. Hauptwerke sind besonders J. J. Moser's Familienstaatsr. der deutschen Reichsstände. 2 Bde. 1755. und dessen deutsches Staatsrecht. B. XIII. ff. und J. St. Pütteri primae lineae juris privati principum speciatim Germaniae. Von neuern Werken ist besonders zu nennen B. W. Pfeiffer, Ueber die Ordnung der Regierungsnachfolge in den monarchischen Staaten Deutschlands. Kassel 1826.

1) Auch bei weltlichen Ländern kamen hie und da Spuren von Wahlrecht vor, so in Böhmen nach der G. B. Kap. VII. §. 6., aufgehoben nach der Schlacht am weissen Berge. Ueber das Wahlrecht der schleswigholsteinischen Stände, welches erst 1616 »ad jus primogeniturae reducirt« wurde, vergl. Michelsen, Das Wahlrecht der schleswigholsteinischen Stände, in der Zeitschr. für deutsches R. B. III. S. 84. A. von Warnstedt, Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig-Holstein. 1864. S. 82.

geordneten Reihenfolge, übertragen wird. Da das gegenwärtige deutsche Thronfolgesystem, wie es auch in Preussen gilt, der endliche Abschluss eines jahrhundertelangen Entwicklungsganges ist, so kann Wesen und Princip desselben, nur im Zusammenhang mit seinen frühern historischen Phasen, dargestellt werden.

So wird denn in diesem Abschnitt:

I. eine kurze geschichtliche Entwicklung und daran knüpfend, eine Erörterung der juristischen Natur der gegenwärtigen deutschen Staatssuccession gegeben werden.

Daran schliessen sich:

II. die Grundsätze der deutschen Staatssuccession, mit besonderer Rücksicht auf Preussen,

darauf folgt:

III. eine Erörterung der Rechtsgrundsätze, welche den Regierungsantritt des succedirenden Monarchen bestimmen,

hieran knüpft sich schliesslich:

IV. eine Beleuchtung des rechtlichen Verhältnisses, welches zwischen dem neueintretenden Monarchen und der Person seines Vorgängers stattfindet.

I. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige juristische Natur der deutschen Thronfolge überhaupt.

§. 54.

a. Geschichtliche Entwicklung.*

So lange noch der Amtscharakter der erblich gewordenen Fürstenthümer nachwirkte, wurde auch ihre Untheilbarkeit und damit die Individualsuccession festgehalten. Erst um die Mitte des XIII. Jahrh. trug das patrimoniale Princip dermassen den Sieg davon, dass man auch die Fürstenthümer mehreren Brüdern oder Vettern gemeinsam verlieh; so erhielten in der Mark-

*) Eine Geschichte der deutschen Thronfolge von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart giebt meine Schrift: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung. Leipzig 1851. Daselbst ist auch das Quellenmaterial und die einschlagende Literatur angegeben. Vergl. auch meinen Aufsatz: »Geschichtliche Entwicklung der fürstlichen Hausverfassung im deutschen Mittelalter. Zeitschr. für Rechtsgeschichte. B. VII. S. 323—405.

grafschaft Brandenburg die Söhne Albrechts II. († 1220) Johann und Otto die erste Beleihung zur gesammten Hand. Nachdem die im ältern deutschen Lehenrechte liegenden Hindernisse überwunden waren (Homeyers System des Lehenrechts Sachsensp. B. II. S. 457 ff.), schreckte man auch vor wirklichen Realtheilungen nicht mehr zurück. So begann die Zeit der Landestheilungen, wo die deutschen Territorien ganz nach privatrechtlichen, theils feudalen, theils allodialen Grundsätzen vererbt und rücksichtslos, wie Landgüter und Herden, unter mehrere Söhne oder Vettern vertheilt wurden. Dieses entsetzliche Theilungsunwesen zerstörte nicht nur jeden Zusammenhang von Land und Volk, sondern bedrohte selbst das Ansehen und den fürstlichen Familienglanz der Dynastien. Gerade von diesen dynastischen Motiven aus begann die Reaction gegen die Gefahren dieses völlig entarteten Successionswesens. Seit dem XIV. Jahrh. geriethen die Familien des deutschen Fürstenstandes in eine übereinstimmende Bewegung, um ihr Erb- und Familienrecht autonomisch zu ordnen. [1] Die durch die fürstliche Hausgesetzgebung begründeten Hauptsätze sind folgende:

1. Unbedingter Vorzug des Mannsstammes. Die im ältern deutschen Rechte vorhandenen einzelnen Bevorzugungen des männlichen Geschlechtes werden zu einem ausschliesslich agnatischen Princip ausgebildet, wornach selbst die entferntesten Stammesvettern die Töchter und deren Nachkommen ausschliessen.

2. Unveräusserlichkeit der sämmtlichen Hausbesitzungen.

3. Untheilbarkeit derselben. Dieses dritte Princip war am schwersten durch die Hausgesetzgebung zu verwirklichen, da hier dem Familieninteresse »dem Lustre oder Splendeur des Hauses« die festgewurzelten Ansprüche mehrerer Söhne oder Vettern auf Theilung entgegenstanden.

1) Diesen Gang der fürstlichen Hausgesetzgebung habe ich kurz dargestellt in einem Anhange zu O. Stobbe's Geschichte der deutschen Rechtsquellen. B. II. §. 497: »Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser«. Richtig bezeichnet Pütter, primae lineae §. 12. den Grundgedanken: »Suprema lex familiarum Germaniae illustrium haec est, ut splendor cujusque familiae conservetur ideoque bona semel familiae dicata semper in eadem maneant.«

4. Das Recht der Erstgeburt war eigentlich die nothwendige Konsequenz der Untheilbarkeitsverordnungen, doch kam man gewöhnlich erst später auf diese einzig zweckmässige, schon von der goldenen Bulle für die Kurfürstenthümer angeordnete Successionsordnung. Vorläufig suchte man die Untheilbarkeit oft durch weniger eingreifende Palliativmittel zu wahren, z. B. durch Anordnung von gemeinsamen Regierungen, durch Eheverbote für die Nachgeborenen, Bestimmung derselben für den geistlichen Stand u. s. w. (R. der Erstgeb. §. 24. §. 40.) Allein erst mit Durchführung des strengen Primogeniturgrundsatzes war die Hausverfassung zu ihrem Abschlusse gediehen; erst jetzt war im deutschen Fürstenrechte eine sichere Basis für die zu begründende Staatseinheit und eine angemessene Thronfolgeordnung gewonnen. Für die Mark Brandenburg war bereits durch die Constitutio Achillea vom 24. Febr. 1473 die Untheilbarkeit und Individualsuccession nach dem Recht der Erstgeburt festgestellt. Diese Verordnung wurde wiederholt durch den s. g. geraischen Vertrag vom 11. Juli 1603, worin die Untheilbarkeit und feste Union aller zur Mark Brandenbung gehörigen Gebietstheile, ja selbst der später noch anfallenden Lande nebst der Primogenitur bestätigt wurde.

In andern Fürstenhäusern gelangte man meistens erst viel später zu dieser einzig brauchbaren staatsrechtlichen Successionsart; doch war schon zu Reichszeiten in allen deutschen Fürstenhäusern, wenigstens in ihren Speciallinien, die agnatische Linealprimogenitur eingeführt. Ausserdem hielt man sich, bei Beurtheilung von Successionsfällen, an die Grundsätze des gemeinen Lehenrechts und fasste die Thronfolge auf als eine s. g. successio ex pacto et providentia majorum, wie man sie auch beim adligen Stammgut, beim Lehen und Familienfideikommiss annahm; doch wirkte bereits, neben dieser fürstenrechtlichen Rücksicht auf den Glanz der Familie, auch das staatliche Princip bedeutsam auf die Successionsgrundsätze ein, besonders in den grössern Staaten; nur war dasselbe noch nicht zum alleinherrschenden erhoben, noch mischten sich ungehörige privatrechtliche Gesichtspunkte in die Beurtheilung der Thronfolge manchfach ein. Diese vollständig auszuscheiden, die Thronfolge aus den Banden des s. g. Privatfürstenrechts zu befreien und in die Sphäre des rein öffentlichen Rechtes zu erheben, war erst die That des neuern deutschen

Verfassungsstaates, wovon auch die moderne Staatsrechtswissenschaft Akt zu nehmen hat.

§. 55.

b. Juristische Natur der heutigen deutschen Thronfolge.

Wenn die Erbmonarchie der Wahlmonarchie gegenübergestellt wird, so soll mit dieser Bezeichnung nicht ausgedrückt sein, dass bei ersterer ein wirkliches Vererben und Erben stattfinde. Das Erbrecht gehört lediglich der privatrechtlichen Sphäre an; es ist ein Begriff, welcher im öffentlichen Rechte durchaus keinen Platz hat. Bei dem Ausdruck »Erbmonarchie« wird das »Erben« nur in einem uneigentlichen Sinne gebraucht; man will damit nichts anderes sagen, als dass der Uebergang der monarchischen Würde von einem Individuum auf das andere, äusserlich nach Analogie des Erbrechts vor sich geht, während innerlich d. h. seiner juristischen Natur nach, dieser Vorgang einer andern Auffassung bedarf.

Das Wesen der Erbmonarchie, im Unterschiede von der Wahlmonarchie, besteht darin, dass eine bestimmte fürstliche Familie, die Dynastie, mit der Thronfolge verfassungsmässig in einem solchen Zusammenhang steht, dass lediglich aus ihr, nach einer festbestimmten Reihenfolge, diejenige Person hervorzugehen hat, welche bei eintretender Thronerledigung in die Stelle des höchsten Staatslenkers einzurücken berufen ist. So stellt sich die Staatssuccession nicht als der Uebergang der Verlassenschaft eines Verstorbenen, sondern als das Einrücken in den erhabensten staatlichen Beruf dar, welcher die höchsten Rechte gewährt, aber auch die schwersten Pflichten auferlegt. Somit darf auch das Recht der Anwärter und des einrückenden Thronfolgers, selbst seiner Zuständigkeit nach, nicht als ein Privatrecht aufgefasst werden. Es ist ein eigenes, durch die Geburt begründetes Recht, welches nicht willkührlich, etwa durch ein Testament des Throninhabers, entzogen werden kann, aber es existirt nicht zur persönlichen Annehmlichkeit oder vermögensrechtlichen Befriedigung des berechtigten Anwärters, sondern lediglich um des Staates willen. Es ist ein in der verfassungsmässigen Ordnung des Staates begründetes, durchaus öffentliches Recht. Aeusserlich offenbart sich dies dadurch, dass die Bestimmungen über die Thronfolge aus den Hausgesetzen in die Verfassungsurkunde über-

gegangen sind, wodurch sie an allen Garantien der Verfassungssätze theilhaben, konsequenter Weise aber auch auf verfassungsmässigem Wege abgeändert werden können. Es giebt in der konstitutionellen Staatsordnung keine festern und höhern Rechte, als die in der Verfassungsurkunde verbürgten. Erst mit der konsequenten Durchführung dieses durchaus öffentlich rechtlichen Gesichtspunktes wird die deutsche Thronfolge als wahre Staatssuccession anerkannt.

Anmerkung. Diese rein öffentlich rechtliche Beurtheilung der Thronfolge, mit Ausschluss aller ganz oder halb privatrechtlichen Anschauungen, ist nicht nur ein unabweisbares Erforderniss einer wissenschaftlichen Theorie, sondern hat auch ihre grossen praktischen Konsequenzen. Manche Fragen, die sonst grosse Schwierigkeiten bereiteten, z. B. nach der Theilbarkeit deutscher Staaten, nach der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen des Vorgängers, nach der Trennung der Privaterbfolge von der s. g. Staatsverlassenschaft, beantworten sich von diesem Standpunkte aus von selbst. Freilich ist die hier vertretene Ansicht keineswegs allgemein durchgedrungen. Am weitesten in der rein privatrechtlichen Auffassung der Thronfolge geht Zöpfl (B. I. §. 248. Auflage V.), wenn er erklärt: »Alle Thronfolge nach Geblütsrecht, sie mag auf Gesetz, Herkommen, Hausverträgen oder einer Familienfideikommissstiftung beruhen, hat im allgemeinen denselben Grundcharakter, welcher aller deutschen adeligen Stammguts-, Lehn- und Familienfideikommissfolge übereinstimmend zukommt. Die Thronfolge ist Singularsuccession in dem Sinne, wie dies die adlige Stammguts-, Lehen- und Fideikommisfolge überhaupt ist.« §. 212. heisst es: »Dieser zweiseitige Charakter des Privatfürstenrechts der souveränen Familien ist ein unmittelbarer Ausfluss des Begriffes der Erbmonarchie, in welchem der Begriff der politischen Herrschaft mit einem privatrechtlichen Begriffe, der Erbfolge zu einem Ganzen verbunden ist.« Wenn auch Zöpfl zuzugestehen ist, dass in dem s. g. Privatfürstenrechte privatrechtliche und staatsrechtliche Materien nebeneinanderliegen und somit eine gewisse »Zweiseitigkeit« dieses Gebietes einzuräumen ist, so muss doch die ganze Lehre von der Thronfolge jetzt dem Staatsrecht zugesprochen werden. (Einl. §. 14. S. 34.) Auch Zachariä B. I. §. 65. S. 341. steht wenigstens noch einigermassen unter dem Einflusse der ältern reichspublicistischen Theorie, wenn er behauptet: »Das Successionsrecht in den souveränen Fürstenhäusern ist insofern doppelter Natur, als es zwar privatrechtlich ist hinsichtlich der Zuständigkeit, staatsrechtlich vermöge seines besondern Gegenstandes.« Es heisst die staatliche Würde der Erbmonarchie verkennen, wenn man zu ihrer Erklärung irgendwelcher privatrechtlicher Momente bedarf. Bahnbrechend für eine wahrhaft staatliche Auffassung der Thronfolge haben gewirkt J. v. Held

in seinem System des Verfassungsrechts II. (1857) S. 204. S. 247 ff. und in seinem Aufsatze: »Ueber die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts« in Aegidi's Zeitschr. B. I. S. 40—103 und Gerber: »Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete« a. a. O. S. 5—24. Den richtigen Standpunkt charakterisirt Gerber kurz mit folgenden Worten: »In der Idee der wirklichen Staatssuccession liegt nur der Eintritt eines Thronfolgeberechtigten in die vakant gewordene Stellung eines Monarchen, nicht er empfängt den Staat, um ihn in sein individuelles Rechtsgebiet zu bringen, sondern der Staat nimmt ihn in sich auf.« Vergl. auch meinen Art. »Thronfolge« in Bluntschli's Staatsw. B. X. S. 518—534.

II. Die Grundsätze der deutschen Staatssuccession, mit besonderer Rücksicht auf Preussen.

§. 56.

Entscheidungsnormen.*

Allerdings hat sich das ältere Princip einer successio ex pacto et providentia majorum in eine wahre Staatssuccession verwandelt; damit ist aber nicht gesagt, dass das ganze fürstliche Successionsrecht, wie es sich zu Reichszeiten ausgebildet hatte, beseitigt worden sei; es ist keineswegs antiquirt, sondern nur durch das Staatsprincip des modernen Verfassungsstaates rektificirt. Daher können auch heut zu Tage ältere Hausgesetze und Familienobservanzen, als Rechtsnormen bei fürstlichen Successionsangelegenheiten in Betracht kommen, soweit dieselben nicht mit neuern Gesetzen und Verfassungsbestimmungen, aber auch nicht mit dem Geiste der gesammten neuern Staatsordnung in Widerspruch stehen. In diesem Sinne wird auch in der preussischen Verfassung Art. 53 die Fortgeltung der ältern, vorkonstitutionellen Hausgesetze ausdrücklich bestätigt. Ja, trotz der Abstreifung aller lehenrechtlichen Unterordnung der deutschen Staaten, ist auch heut zu Tage die analoge Anwendung der Grundsätze des ge-

*) Ueber die in Successionsstreitigkeiten anzuwendenden Rechtsnormen vergl. besonders: De normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam. Gött. 1757. III. Beil. zu Pütter's primae lineae. Hier wird nachgewiesen, dass auf diesem Gebiete jede, selbst analoge Anwendung des römischen Rechts ausgeschlossen ist, da es von den deutschen Fürstenhäusern für ihr Erb- und Familienrecht nie recipirt worden ist.

meinen Lehenrechts[1] nicht ganz ausgeschlossen, (Einleitung S. 25. Nr. III.) soweit keine andern speciellen Normen vorliegen und die lehenrechtlichen Grundsätze in ihrer analogen Anwendung dem Buchstaben und Geiste der Verfassung nicht widersprechen, denn diese muss, als höchstes Gesetz, als oberste Entscheidungsnorm auch in allen Successionsfragen den Ausschlag geben.

Da das Wesen der Erbmonarchie eben darin besteht, dass die Thronfolge sich innerhalb einer ausschliesslich dazu berechtigten Familie bewegt, so bezeichnen wir auch diejenige Thronfolge als die ordentliche, regelmässige, welche nach Geblütsrecht, innerhalb derselben Familie vor sich geht, jede andere Thronfolge erscheint als ausserordentliche, ausnahmsweise. Bei der ordentlichen Thronfolge nach Geblütsrecht kommt nun wieder zweierlei in Betracht[2]:

a) das Successionsrecht, welches allen successionsfähigen Gliedern des Hauses schon durch ihre Geburt zukommt;

b) die Successionsordnung, wodurch in jedem einzelnen Falle bestimmt wird, wer aus der ganzen Anzahl der Successionsberechtigten auf den erledigten Thron berufen ist.

Das Successionsrecht wird von dem entscheidenden Stammvater des Hauses oder der Linie, dem s. g. primus acquirens, hergeleitet, die Successionsordnung richtet sich dagegen immer nach dem verwandtschaftlichen Verhältnisse, in welchem der Berufene zum letzten Throninhaber, ultimus defunctus, steht.

A. Ordentliche Thronfolge.

§. 57.

1) Das Successionsrecht.

Damit jemand überhaupt succediren könne, müssen sich in ihm folgende Bedingungen erfüllen:

1) H. v. Sicherer, Ueber die Gesammtbelehnung in deutschen Fürstenthümern. München 1865.

2) Pütter, primae lineae §. 14. Auserlesene Rechtsfälle B. I. Th. II. S. 491. Den wichtigen Unterschied zwischen Successionsrecht und Successionsordnung bestreitet mit Unrecht Posse in seiner Abh. »Prüfung des Unterschiedes zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung«. Rostock 1796. Diese Unterscheidung entspricht nicht nur der privatrechtlichen Lehnfolge, sondern auch den staatsrechtlichen Principien der Thronfolge, denn alle successionsfähigen Prinzen haben ein Recht auf die Succession schon durch ihre Geburt, welches ihnen nicht willkührlich entzogen werden kann, wenn es auch erst nach Wegfall der zur Succession näher berechtigten zur Wirksamkeit kommt.

a) Abstammung vom ersten Erwerber.

Zur Thronfolgeberechtigung gehört vor allem Abstammung vom ersten Erwerber der Krone; Ascendenten und Seitenverwandte desselben sind ausgeschlossen. Somit erscheint, dem ersten Erwerber gegenüber, die Thronfolge jeder Zeit als eine Descendentenfolge. Das Descendentenverhältniss muss ein leibliches, auf physischer Zeugung beruhendes sein. Die Adoption, dem Thronfolgerecht der Cäsaren und den napoleonischen Hausgesetzen bekannt, widerspricht den Rechtsanschauungen der deutschen Fürstenhäuser.

Die deutsche Thronfolge ist regelmässig eine agnatische, d. h. nur wer durch Männer vom ersten Erwerber abstammt und selbst männlichen Geschlechtes ist, mas a mare — Agnat im Sinne des deutschen Rechts — ist successionsberechtigt.[1] Ausgeschlossen sind, wenigstens zunächst, überall die Frauen und ihre Nachkommen, die Kognaten. Nirgends kann in einem deutschen Staate, wie dies in England, Spanien und Portugal der Fall ist, von einem Successionsrecht der Kognaten die Rede sein, solange noch irgend ein successionsfähiges Glied vom Mannsstamme des ersten Erwerbers vorhanden ist.

Zu Reichszeiten waren nach Grundsätzen des Lehenrechts in den deutschen Fürstenthümern die Frauen und ihre Nachkommen ausgeschlossen, soweit nicht durch ein besonderes Privilegium ein Fürstenthum als subsidiäres Weiberlehen verliehen war[2], wie

1) Ueber diesen Vorzug des Mannsstammes vergl. Pütter's Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht. Th. II. Nr. 38. Desselben Rechtsfälle B. I. Th. I. S. 159 ff. Desgl. Primae lineae Kap. II. G. Beseler, Von den Erbverträgen B. II. Abth. II. S. 265 ff. Reyscher, Zeitschr. für deutsches Recht B. VI. S. 265. L. Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857. Auf den Zusammenhang der ältern Volksrechte mit den Grundsätzen der Thronfolge habe ich hingewiesen in meinem Art. Thronfolge S. 528, daselbst findet sich auch eine Uebersicht über die Thronfolge aller europ. Staaten. Während in Frankreich von jeher die absolute Ausschliessung der Frauen und ihrer Nachkommen Rechtens war, s. g. salisches Gesetz (la couronne de France ne tombe en quenouille), gilt in England, Spanien und Portugal die s. g. successio cognatorum promiscua, wonach der Vorzug des Mannsstammes nur unter Geschwistern stattfindet, während die Töchter alle entferntern Agnaten ausschliessen. Vergl. K. E. Schmid, Die grossbrit. Thronfolgeordnung. H. Zöpfl, Die spanische Successionsfrage. 1837. H. Schulze, Die portugiesische Thronfolge geschichtlich und staatsrechtlich erörtert. 1854.

2) Für Oesterreich war die subsidiär kognatische Lehnfolge schon durch das privilegium minus von 1156, welches auch von Wattenbach für ächt an-

Oesterreich und Braunschweig-Lüneburg. Durch die Auflösung des Reichs ist natürlich der Lehensverband der deutschen Fürstenthümer hinweggefallen. Unrichtig ist aber die Behauptung, dass durch diesen Wegfall der Lehensherrlichkeit, die s. g. Allodifikation, ipso jure auch ein subsidiäres Thronfolgerecht der Kognaten eingeführt sei. An und für sich ist dadurch in den Successionsverhältnissen der frühern Reichsmannlehen nichts geändert. Nur steht h. z. T. nicht mehr, wie früher, in den lehensherrlichen Rechten von Kaiser und Reich ein Hinderniss entgegen, die subsidiäre Kognatenfolge auf verfassungsmässigem Wege einzuführen, wie dies bereits durch die neuern Verfassungsurkunden von Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck geschehen ist.

Nach der preussischen Verf. Art. 53 ist »die Krone, den Königlichen Hausgesetzen gemäss, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge«. Es ist unzweifelhaft, dass die subsidiäre Thronfolge der Kognaten jeder Zeit, durch ein Art. 53 abänderndes oder erweiterndes Verfassungsgesetz eingeführt werden kann, grundlos ist aber die Behauptung, dass dieselbe in Preussen bereits zu Recht bestehe.[1] Da ein ipso jure Eintreten der subsidären weiblichen Succession, etwa als Folge der 1806 eingetretenen vollen Souveränetät, nicht angenommen werden kann, so hätte seit 1806 nur durch ein Gesetz oder einen sonstigen rechtskräftigen Staatsakt die kognatische Thronfolge in Preussen eingeführt werden können. Ein solcher Akt lässt sich aber nicht nachweisen. Vor allem kann, seit Preussen ein konstitutioneller

erkannt ist, festgestellt. Seitdem galt Oesterreich für ein subsidiäres Weiberlehen. Hierauf gründet sich dann das Testament K. Ferdinands I. von 1534 und die sanctio pragm. von 1713. Der Lehnbrief für Braunschweig ist vom 12. Aug. 1235, abgedr. bei Pertz leg. tom. II. p. 318, in meinen Hausgesetzen B. I. S. 419.

1) Offen für diese grundlose Ansicht sprechen sich aus A. Mirus, §. 113. S. 135 und G. v. Meyer, Corp. Const. Germ. S. 310. Unbestimmt erklärt sich v. Rönne. Das Richtige trifft hier Zachariä, §. 66. Anm. 6. Ob übrigens die Einführung der subsidiären kognatischen Thronfolge, die nicht nur eine Frau, sondern auch ein ganz fremdartiges, vielleicht andern politischen Rücksichten dienendes Herrschergeschlecht auf den Thron führen könnte, für einen Grossstaat wie Preussen zweckmässig wäre, ist sehr fraglich. Sollte irgend einmal das Erlöschen des Mannsstammes zu befürchten sein, so würde dann der König rechtzeitig mit dem Landtag durch ein Verfassungsgesetz für Besetzung des Thrones zu sorgen haben.

Staat geworden ist, lediglich die Verfassungsurkunde Mass und Umfang der Successionsberechtigung bestimmen. Dass aber diese nur die agnatische Folge des Mannsstammes sanktionirt, unterliegt keinem Zweifel.

b) Abstammung aus einer rechtmässigen Ehe.

Die blos leibliche Abstammung vom ersten Erwerber genügt nicht, sie muss vor allem eine eheliche sein, d. h. nicht nur derjenige, welcher selbst succediren will, muss ehelicher Geburt sein, sondern es muss auch sein Descendentenverhältniss, bis zum entscheidenden Ahnherrn hinauf, auf lauter ehelichen Zeugungsakten beruhen. (Filiationsprobe.)

Successionsunfähig sind daher uneheliche Kinder jeder Art. Die dem ältern deutschen Rechte fremde Legitimation ist zwar im gewöhnlichen Privatrechte recipirt, hat aber im deutschen Fürstenrechte nie Eingang gefunden. Würde und Sicherheit der Thronfolge, sowie der übereinstimmende Wortlaut aller ältern und neuern Hausgesetze, fordern wirkliche (nicht blos fingirte) »eheliche Geburt«, welche allen Legitimirten, auch den s. g. Mantelkindern abgeht.[1]

Ueber die Rechtmässigkeit einer Ehe entscheiden zunächst die landesgesetzlichen, subsidiär die gemeinrechtlichen Bestimmungen. Wo die kirchenrechtlichen Erfordernisse von den civilrechtlichen abweichen, müssen die letztern als massgebend betrachtet werden. In Ländern oder Landestheilen, wo schon der Civilakt die volle bürgerliche Wirkung einer Ehe begründet, genügt dieser auch zur Rechtmässigkeit einer Ehe, welche von einem

1) Gegen das Successionsrecht, auch der per subseq. matr. Legitimirten, der s. g. Mantelkinder, erklären sich alle bedeutendern publicistischen Autoritäten, so Moser, Fam. Staatsr. Th. II. S. 855, so Pütter, primae lineae §. 27, Leist, §. 33, Gönner, §. 234, Eichhorn, Einl. in das D. PR. §. 367. Eine ausführliche Erörterung der Frage findet sich besonders bei Heffter, Erbfolgerechte der Mantelkinder, Berlin 1836 und Wilda in der Zeitschr. für deutsches R. B. IV. S. 281—336. Für die Mantelkinder schrieb C. F. Dieck, Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Missheirath. Halle 1838. Eine Zusammenstellung der ältern Hausgesetze giebt Heffter a. a. O. S. 88. Es kommen daselbst folgende Ausdrücke vor: »männliche, ehlich geborne Leibeserben«, »ehlich geborne männliche Leibeserben u. s. w.« In einem österr. Familienvertrage von 1703 heisst es: »ex legitimo matrimonio progenitorum, non legitimatorum«. Moser, D. St.-R. B. XII. S. 418.

Mitgliede des regierenden Hauses geschlossen wird[1]; dagegen muss den Kindern aus einer s. g. Gewissensehe eines evangelischen Landesherrn die Successionsfähigkeit abgesprochen werden. (Vergl. Anm.)

Anmerkung. Die an sich wenig praktische Frage, ob eine s. g. Gewissensehe eines deutschen evangelischen Landesherrn alle rechtlichen Folgen einer wahren Ehe habe, ist in neuerer Zeit, bei Anlass des Bentinckschen Processes, wieder vielfach erhoben und verschieden beantwortet worden. Da man unter Gewissensehe eine ohne kirchliche Form durch blossen Konsens eingegangene Ehe versteht, so kommt vom kirchenrechtlichen Standpunkte alles darauf an, ob man die kirchliche Trauung für ein wesentliches und somit unerlässliches Moment der Ehe betrachtet oder nicht und im letztern Falle den Landesherrn für berechtigt hält, sich selbst und seine Unterthanen von der Beobachtung der kirchlichen Form zu dispensiren. Aber dieser kirchenrechtliche Standpunkt ist hier nicht der entscheidende. Selbst zugegeben, dass der Landesherr sich selbst und seine Unterthanen kraft seiner Kirchengewalt dispensiren könnte (natürlich nur durch eine in amtlicher Form erfolgte bestimmte Erklärung), so ist damit die staats- und civilrechtliche Seite der Frage nicht gelöst. In Deutschland (in Preussen nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 136) ist die Trauung nicht blos ein kirchenrechtlicher, sondern ein wichtiger civilrechtlicher Akt, indem sie den Ehen den Charakter der Legitimität aufdrückt. Keine Rechtsordnung kann der Forderung entsagen, dass die Ehen in einer bestimmten Form geschlossen werden müssen, welche als ein sicheres, erkennbares Merkmal dient, dass von nun an eine wahrhaft eheliche Verbindung begründet ist; sonst würde dem Eherechte jede sichere Grundlage entzogen, Konkubinat und Ehe würden äusserlich unerkennbar in einander überspielen. Nicht der Mangel der Trauung, sondern die Verheimlichung ist die eigentliche Gefahr und das Widerrechtliche der Gewissensehe. Kommt die Rechtsforderung der öffentlichen Erkennbarkeit schon bei der Ehe jedes Bürgers in Betracht, so tritt sie in unerlässlicher Weise bei der Ehe des Landesherrn hervor, welcher nicht nur wie ein Privatmann eine Ehe schliesst, um in ein eheliches Verhältniss zu seiner Gattin und in ein väterliches zu seinen künftigen Kindern zu treten, sondern zugleich um dem Lande einen Nachfolger, den künftigen Regenten, zu geben. Würde daher ein evangelischer deutscher Landesherr berechtigt sein, sich selbst aus bestimmten Gründen von der Trauung zu dispensiren, so würde er wenigstens unbedingt verpflichtet sein, eine gleichwirkende öffentliche, allen er-

1) Wenn daher ein Prinz oder eine prinzliche Linie auf dem linken Rheinufer domicilirt wäre, so würde auch eine blos in civilen Formen abgeschlossene Ehe vollkommen genügen, wie dies z. B. für die Glieder des belgischen und niederländischen Königshauses stattfindet.

kennbare Form der Eheschliessung, einen ad hoc eingeführten feierlichen Civilakt zu substituiren. Wer eine verheimlichte, äusserlich vom Konkubinat nicht zu unterscheidende s. g. Gewissensehe für rechtmässig, die daraus entsprossenen Kinder für successionsfähig erklärt und eine »über alle Schranken des positiven Rechts erhabene, ipso facto et actu eintretende, höchsteigene willkührlich dispensirende Hoheit annimmt«, untergräbt alle Grundlagen des fürstlichen Familienrechts und gefährdet die Sicherheit der Thronfolge. Gegen die Gewissensehe Moser St.-R. Th. XVIII. S. 494. Th. XIX. S. 479. Fam. St.-R. Th. II. S. 208. auch Ae. L. Richter in den beiden ersten Auflagen seines Kirchenrechts §. 265, während er später seine Ansicht geändert hat, ferner Wilda Zeitschrift für deutsches Recht B. IV S. 148—280 und A. W. Heffter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen. Berlin 1836, dafür besonders Dieck, Die Gewissensehe, auch Zachariä D. St.-R. §. 67. n. 8. S. 352.

c) Abstammung aus einer hausgesetzlich konsentirten Ehe.

Das Kirchenrecht, sowie alle neuern Gesetzgebungen, fordern zur Eingehung der Ehe den väterlichen bez. elterlichen Konsens, welchen unzweifelhaft auch alle Glieder regierender Häuser einzuholen haben, indem sie in dieser Beziehung ganz nach den gewöhnlichen kirchen- und privatrechtlichen Vorschriften beurtheilt werden müssen. Ausser dieser Nothwendigkeit des elterlichen Konsenses haben sämmtliche neuere Hausgesetze auch die Einwilligung des regierenden Familienchefs zu jeder Ehe eines Mitgliedes des Hauses vorgeschrieben, sodass jede ohne diese Einwilligung geschlossene Ehe als rechtswidrig erscheint; wenigstens haben Frau und Kinder kein Recht auf Stand, Namen und Titel ihres Gatten und Vaters, letztere sind selbstverständlich weder successionsfähig, noch haben sie Anspruch auf Apanage und andere Vortheile aus der Staatskasse oder dem Familiengute.[1] Wenn eine derartige hausgesetzliche Bestimmung dem Standpunkt der modernen Staatsordnung vollkommen entspricht,

1) Richtig charakterisirt das Sachsen-Koburg-Gothaische Hausgesetz vom 1. März 1855 Art. 96 die rechtlichen Nachtheile einer vom Familienchef nicht genehmigten Ehe: »Eine gegen diese Bestimmung geschlossene Ehe überträgt auf den angeheiratheten Gatten und die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Rechte in Bezug auf Stand, Titel und Wappen, begründet auch dem herzoglichen Hause gegenüber keinerlei Verwandtschafts- oder Erbrecht, namentlich keinen Anspruch auf Apanage, Gewährung eines Unterhaltes, Mitgabe oder Witthum«.

so hat sie doch keineswegs die Bedeutung einer gemeinrechtlichen Regel; es kann daher aus diesem Grunde eine Ehe nur da angefochten werden, wo die Verfassungsurkunde, Hausgesetze oder eine ganz bestimmt nachweisbare Familienobservanz einen solchen Konsens des Familienoberhauptes erheischen. Letzteres ist im preussischen Königshause für alle männlichen und weiblichen Mitglieder desselben unzweifelhaft der Fall.

Anmerkung. Ueber den elterlichen Konsens bei fürstlichen Ehen vergl. besonders Moser, Fam. St.-R. B. II. S. 11. Die Entscheidungsnormen sind jetzt andere, als zu Reichszeiten, damals fanden die vermöge der Landeshoheit gegebenen Kirchenordnungen und andere Landesgesetze auf die reichsunmittelbaren Glieder der reichsständischen Häuser keine Anwendung; Fragen des Eherechts, welche das Eheband betrafen, wurden bei katholischen Häusern lediglich nach kanonischem Rechte und dem tridentinischen Koncil, bei den evangelischen nach den allgemeinen Lehrsätzen der Augsburgischen Konfession beurtheilt. Pütter, primae lineae §. 67. Nach heutigen Rechtsbegriffen kommen auch für die Ehen der Fürstenhäuser die allgemein gültigen bürgerlichen Landesgesetze in Betracht, soweit nicht davon ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind. Für diese Rechtsmaterie belehrend sind die Schriften über die angebliche Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray, indem ein aus dieser Verbindung entsprossener Sohn, Sir August von Este 1835 Ansprüche auf die Eigenschaften eines königlich hannöverschen Prinzen erhob. Die Nichtigkeit dieser 1793 geschlossenen Verbindung stand für England fest, weil der Herzog von Sussex den nach der Royal Marriage Act von 1772 nothwendigen Konsens des Königs Georg III. nicht eingeholt hatte. Dieses Gesetz galt freilich nicht für Hannover, aber Georg III. war nicht nur der König und Familienchef dieses Prinzen, sondern auch sein Vater. Daher war auch in Deutschland nach evangelischem Kirchenrechte diese Ehe schon wegen mangelnder väterlicher Einwilligung nicht rechtsbeständig, abgesehen von allen andern Mängeln derselben. Diesen richtigen Standpunkt halten fest: K. F. Eichhorn, Ueber die Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray. 1836. R. Mohl, Die Ansprüche des Sir Augustus d'Este auf die Thronfähigkeit in Grossbritannien und Hannover. 1835. K. E. Schmid, Ueber die Thronfolgeordnung in Grossbritannien und Hannover u. s. w. 1835, gegen J. L. Klüber, in seinen Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde u. s. w. B. II. Abh. I. Frkf. 1834 und K. S. Zachariä, Rechtsgutachten über die Ansprüche Augusts von Este auf Titel, Würden und Rechte eines Prinzen von Hannover. 1834.

d) Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe.

Nach altem Herkommen der deutschen Fürstenhäuser, sowie

nach den ausdrücklichen Bestimmungen vieler älterer und neuerer Hausgesetze und Verfassungsurkunden wird zur Successionsfähigkeit auch Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe verlangt. Während in allen übrigen Lebenskreisen juristisch der Begriff einer Missheirath nicht mehr existirt, hat sich der Grundsatz der Ebenbürtigkeit innerhalb der regierenden fürstlichen Familien, als letzter Ueberrest der mittelaltrigen Geburtsstandesverfassung bis auf den heutigen Tag behauptet. Als unzweifelhaft ebenbürtig gelten, nach deutschem Fürstenrechte, alle Ehen, welche mit Gliedern souveräner europäischer Fürstenhäuser geschlossen werden, ausserdem die Ehen mit Gliedern ehemals reichsständischer Häuser, auf welche der Art. XIV. der D. B. A. Anwendung findet. An diesen strengen Grundsätzen hat das preussische Königshaus, kraft ausdrücklicher Erklärung, wie nach bestimmter Familienobservanz, zu allen Zeiten festgehalten.

Anmerkung. Die Ebenbürtigkeit im heutigen deutschen Fürstenrecht. Während im frühern Mittelalter nur der Unterschied zwischen Freien und Unfreien auf die Ebenbürtigkeit der Ehen eingewirkt hatte, bildete sich seit dem XIII. Jahrhundert eine wesentlich feudalistische Gliederung der Geburtsstände, welche im Spiegel deutscher Leute und im Schwabenspiegel bereits als fertige Rechtsbildung dasteht. Als höchster Geburtsstand erscheint der Stand der Semper- oder Hochfreien, welcher die Familien der Fürsten, Grafen und Dynasten umfasst, als zweiter folgt der Stand der Mittelfreien oder Ritterbürtigen, den dritten bilden alle, die des Lehenrechts darben und eine bäuerliche Lebensweise führen. Als diese Geburtsstandesunterschiede etwa in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts zur vollen Ausbildung gediehen waren, stand der Grundsatz fest, dass auch in eherechtlicher Hinsicht nur Genossen sich miteinander verbinden könnten. Besonders wurde eine Ehe zwischen einem hochfreien Manne und einer mittelfreien (ritterbürtigen) Frau entschieden als eine Missheirath angesehen, aus welcher die Kinder der ärgern Hand folgten. Schwabensp. (Lassb.) cap. 70, ingleichen Spiegel deutscher Leute §. 3 und §. 62.

In diese festgeschlossene Geburtsstandesverfassung des spätern Mittelalters trat seit dem XV. und XVI. Jahrh. die durch das römische Recht unterstützte moderne Entwicklung, welcher es gelang, diese kastenartige Trennung der Stände im Eherechte theilweise zu beseitigen und wenigstens den Satz zur gemeinrechtlichen Anerkennung zu bringen, dass eine Ehe zwischen einer Person des Ritterstandes mit einer gemeinfreien keine Missheirath sei. Während es so innerhalb der Privatstände der Theorie gelang ein allgemeines jus connubii herzustellen, konnte dieselbe damit dem Herrenstande gegenüber nicht durchdringen,

welcher durch seine beiden eminenten Rechte, die Landeshoheit und die Reichsstandschaft, sich aus allen übrigen Privatfamilien hervor hob. Durch die Vereinigung des erblichen Herrenstandes in reichsständischen Kollegien wurde die Grenze gegen alle andern Stände noch bestimmter gezogen. Derselbe behauptete sein Ebenbürtigkeitsprincip gegen die nivellirende Theorie der Juristen, wenn auch diese bisweilen auf einzelne Urtheilssprüche der Reichsgerichte, besonders des Reichshofrathes, einwirkte. Auch gelang es dem Fürstenstande endlich, den Kaiser in der dem fürstlichen Ebenbürtigkeitsprincip so gefährlichen Ertheilung der hochadligen Familientitel durch die in die Wahlkapitulation von 1742 Art. XXII. §. 4 eingerückte Zusage zu beschränken: »Noch auch den aus unstreitig notorischer Missheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.« Die verheissene reichsgesetzliche Regulirung der Ebenbürtigkeitsverhältnisse ist nie erfolgt. Wie in den meisten Partien des deutschen Fürstenrechts, so beruht auch hier alles auf dem Herkommen der erlauchten Häuser. Auf dieses nimmt auch jene Stelle der Wahlkapitulation Rücksicht; sie will keineswegs einen neuen Begriff von Missheirath aufstellen, sondern nur das alte Herkommen bestätigen. »Man hat den Inhalt dieses Herkommens aus unhaltbaren Gründen bestritten, aber es ist wenigstens von allen altfürstlichen Häusern in ihren Hausgesetzen anerkannt, öffentlich bis in die neueste Zeit behauptet und weder durch die Reichsgesetzgebung, noch durch das, was in einzelnen Fällen wirklich dagegen geschehen, auch nur im mindesten erschüttert worden.« (Eichhorn.)

Durch die Auflösung des Reiches wurde der Stand der reichsständischen Familien in zwei verschiedene Klassen gespalten, die eine Klasse war zur vollen Souveränetät emporgestiegen, die andere hatte Landeshoheit und Reichsstandschaft verloren. Die s. g. mediatisirten Häuser waren zu Unterthanenfamilien geworden. Allerdings hätten daher wohl jetzt Zweifel über ihre Ebenbürtigkeit entstehen können. Gerade um diesen etwaigen Zweifeln zu begegnen, bestimmte die BA. Art. XIV: »dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bis daher damit verbundenen Begriffe verbleibt«. Dieser Artikel ist nicht nur deshalb so wichtig, weil in demselben die Ebenbürtigkeit der ehemals reichsständischen Häuser direkt anerkannt worden ist, sondern auch deshalb, weil er wenigstens indirekt ausspricht, dass in Deutschland nur die regierenden und die mediatisirten Häuser zum hohen Adel gehören und im gegenseitigen Ebenbürtigkeitsverhältnisse stehen, dass aber von dieser Ebenbürtigkeit der blos landsässige, wenn auch hoch-

titulirte Adel ausgeschlossen ist. Nach diesem Art. der BA. sowie nach dem Herkommen des deutschen Fürstenstandes sind folgende Ehen jetzt als unzweifelhaft ebenbürtige anzusehen:

1) In Deutschland selbst a) alle Ehen, welche Glieder der souveränen Familien unter einander schliessen, ohne Rücksicht auf den höhern oder niedern Titel der Häuser; b) alle Ehen mit Gliedern der ehemals reichsständisch-landesherrlichen Häuser, auf welche Art. XIV. der BA. Anwendung findet. Dazu gehören unzweifelhaft die schon zu Reichszeiten nur mit einer subjicirten Landeshoheit versehenen reichsständischen Häuser Schönburg und Stolberg, keineswegs die reichsgräflichen Personalistenfamilien, welche ohne reichsunmittelbares Territorium bei einem Grafenkollegium immatrikulirt waren. (Pernicis quaest. de jure publico Germ. part. II. p. 23.) Noch weniger können die blossen Titel des hohen Adels irgend etwas zur Ebenbürtigkeit beitragen.

2) Ausser Deutschland alle Ehen mit Gliedern souveräner christlicher Familien, soweit dieselben und ihre Staaten im gleichberechtigten völkerrechtlichen Verkehre mit einander stehen. Pärschaft aller Souveräne. Es kommt dabei weder auf das Alter der Dynastie, noch auf die Grösse des Landes an. Auch neu zur Souveränetät emporgestiegene Häuser, z. B. Bonaparte, Bernadotte sind dadurch ebenbürtig geworden. Ja, die Souveränetät wird als ein so hervorragendes Recht angesehen, dass man selbst ihren frühern, wenn auch verloren gegangenen Besitz als Grund betrachtet, einer Familie die Ebenbürtigkeit zu belassen. Unzweifelhaft ist die fortdauernde Ebenbürtigkeit der jetzt nirgends mehr regierenden Bourbonen, der 1866 in Deutschland depossedirten Fürstenhäuser. Dagegen können Ehen mit auswärtigen hochtitulirten Unterthanenfamilien regelmässig nicht als ebenbürtig angesehen werden; so wird selbst die englische Nobility von den regierenden deutschen Fürstenhäusern nicht als ebenbürtig betrachtet. (Im brandenburgischen Hause galt die Ehe der Lady Craven, Tochter des Grafen Berkeley aus einer alten Pärsfamilie mit dem letzten Markgrafen von Ansbach-Baireuth nicht als ebenbürtig, ebenso konnte im sächsischen Hause Prinz Eduard von Sachsen-Weimar mit der Tochter des Herzogs von Richmond 1851 nur eine morganatische Ehe schliessen.) Noch in neuerer Zeit zweifelten einige sächsische Linien die Ebenbürtigkeit der Ehe des Prinzen Ferdinand von Sachsen-Koburg mit der Prinzessin Antonie Kohary an und wollen die Successionsfähigkeit der daraus entsprossenen Descendenten nicht anerkennen. Bei auswärtigen nich souveränen Familien wird alles darauf ankommen, ob eine Familie diet Stellung eines über den niedern Adel nach Abstammung und Regierungsrechten erhabenen herrschenden Geschlechtes einnimmt, ob sie ein Analogon von Landesherrlichkeit besitzt, oder wenigstens nachweisbar bis in die neuere Zeit besessen hat. Aus diesen Gründen sprach sich selbst K. F. Eichhorn in einer Denkschrift: »Das Verhältniss des fürstlichen Hauses Radziwill zu den Fürstenhäusern Deutschlands

aus dem Standpunkte der Geschichte und des deutschen Fürstenrechts erörtert« für die Ebenbürtigkeit dieser einst mit weitgehenden Regierungsrechten ausgestatteten lithauischen (reichsfürstlichen) Familie aus; auch sind, trotz der strengen Ebenbürtigkeitsgrundsätze des preussischen Hauses, mehrere eheliche Verbindungen mit dem Hause Radziwill vorgekommen, welche als ebenbürtig galten: Ehe der Prinzessin Elisabeth Sophie, Tochter des Kurfürsten Johann Georg, mit Janus I., Herzog von Radziwill 1613, Ehe des Prinzen Ludwig, Sohn des grossen Kurfürsten, mit Luise Charlotte Radziwill im Jahre 1680, Ehe der Prinzessin Friedrike Luise mit dem Fürsten Anton Radziwill 1796. Aehnliche Grundsätze möchten sich auch wohl in Betreff des Hauses Kurland wegen seiner bis 1795 besessenen Regierungsrechte geltend machen lassen, ebenso in Betreff des Hauses Leuchtenberg, nicht wegen seiner bayerischen Standesherrlichkeit, welche ihm nie die Prärogative des deutschen hohen Adels geben konnte, sondern wegen seiner Abstammung von einem kaiserlich-französischen Prinzen, dem Vicekönig Eugen.

Das so festgestellte Ebenbürtigkeitsprincip des deutschen Fürstenrechts hat aber niemals den Charakter eines absoluten Rechts gehabt; es kann vielmehr jedes Fürstenhaus durch Observanz oder Hausgesetz ein anderes Princip aufstellen, wodurch der Begriff der Missheirath modificirt wird. In sämmtlichen kur- und altfürstlichen Häusern, in welchen sich das Standesbewusstsein des hohen Adels von jeher am bestimmtesten ausgesprochen hat, also in den Häusern Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Braunschweig, Würtemberg, Baden, Hessen, Meklenburg und Anhalt hat man bis auf den heutigen Tag das oben entwickelte strenge Princip unzweifelhaft festgehalten; nur das altfürstliche Haus Holstein-Oldenburg scheint nach Samwer, Die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein. 1844, S. 119. eine nachweisbare Ausnahme zu machen. Für die Rechtsauffassung des preussischen Hauses spricht die Erklärung König Friedrichs des Grossen an König Karl VII.: »Wir sollen auch aus teutsch patriotischer Gesinnung ganz unvorgreiflich dafür halten, dass Ew. Königliche Majestät Reichshofrath sowohl als Reichshofrathskanzlei pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden seien, dass alle diejenigen fürstlichen Heirathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande kontrahirt werden und dass die aus solcher Ehe zu erzeugenden Kinder weder zur fürstlichen Würde, Titel und Wappen ihres Vaters, noch zur Succession in dessen Reichslanden niemals fähig seien, noch dazu gelassen werden sollen.« Diesem wichtigen Zeugniss des familienrechtlichen Bewusstseins entspricht auch die Praxis in den Eheschliessungen des Hauses Brandenburg-Preussen von dem ersten Kurfürsten aus dem Hause Zollern bis auf den heutigen Tag ausnahmslos. Dagegen konnten die neufürstlichen oder blos reichsgräflichen Häuser, aus denen mehrere jetzt souveräne Fürstenhäuser hervorgegangen sind, das strenge Princip nicht mit derselben Konsequenz, wie die altfürstlichen Häuser, festhalten

und es möchte daher bei ihnen meist der Nachweis einer mildern Familienobservanz erbracht werden können; so genügt in dem ehemals reichsgräflichen Hause zur Lippe der freiherrliche Stand der Gemahlinnen (Vertrag von 1762), in dem ehemals reichsgräflichen Hause Reuss wird laut des Familienvertrages von 1668 der »herrliche Stand« der Gemahlinnen verlangt. Streng ist wieder das Princip in dem neufürstlichen Hause Schwarzburg nach der Sondershäusischen Verfassung von 1841, §. 7. In Schwarzburg-Rudolstadt werden die Kinder aus einer Ehe des Fürsten Günther (1855) mit einer zur Prinzessin erhobenen Gräfin Reina nicht als successionsberechtigt angesehen und führen nicht den Haustitel, sondern heissen nur Prinz, resp. Prinzessin von Leutenberg.

Schliesslich müssen für die Handhabung des Ebenbürtigkeitsprincips in den souveränen deutschen Fürstenhäusern noch drei praktisch wichtige Sätze hervorgehoben werden:

1) Jede an sich nicht ebenbürtige Ehe kann durch den hinzutretenden Konsens aller successionsberechtigten Agnaten in eine ebenbürtige verwandelt werden. Dies geschah z. B. bei der Ehe des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau 1698 mit Anna Fösen, der Stammmutter des jetzt noch blühenden anhaltischen Hauses.

2) Ist eine solche Ehe in der betreffenden Familie einmal als rechtmässig und wirksam anerkannt, so kann den daraus entsprossenen Descendenten von den Agnaten später niemals die ebenbürtige Abstammung bestritten werden.

3) Die Ebenbürtigkeit eines fürstlichen Kindes kann immer nur nach den Grundsätzen beurtheilt werden, welche in dem Fürstenhause gelten, welchem dasselbe nach seiner Geburt angehört. Wird es in seinem eigenen Hause als vollberechtigtes Familienmitglied angesehen, was insbesondere durch Beilegung des betreffenden Haustitels, durch Zuerkennung der hausgesetzlichen pekuniären Vortheile, z. B. der Apanage ausgedrückt wird, so müssen alle andern Familien dasselbe ebenfalls als ebenbürtig anerkennen. Die Ebenbürtigkeitsfrage ist eine res domestica jedes Fürstenhauses. Es kann der Ebenbürtigkeit eines Prinzen oder einer Prinzessin keinen Eintrag thun, wenn unter den Ahnfrauen sich eine niedrigadlige oder bürgerliche Frau befindet, sobald nur dem oben entwickelten Grundsatz der agnatischen Anerkennung Rechnung getragen ist. Eine stiftsmässige Ahnenprobe ist niemals ein Institut des deutschen Fürstenrechts gewesen.

Uebrigens ist es im deutschen Fürstenstande, in neuerer Zeit auch im königlich preussischen Hause, besonders seit der 1824 geschlossenen morganatischen Ehe des Königs Friedrich Wilhelm III. mit der Fürstin Liegnitz, geb. Gräfin Harrach (aus einer reichsgräflichen Personalistenfamilie) üblich geworden, zur Vermeidung aller unklaren Verhältnisse, gleich beim Eingehen einer ungleichen Ehe, die Wirkungen derselben für Gattin und Kinder vertragsmässig festzustellen, disparagium ex pacto tale, ad morganaticam s. ad legem Salicam, s. g. Ehe zur linken Hand. Eine Benutzung dieser Form, um in einer an sich ebenbürtigen Ehe den Kin-

dern ihre durch die Geburt ipso jure erworbenen Rechte zu entziehen, liegt ausserhalb der Befugniss der eheschliessenden Gatten. Dagegen können Kindern aus einer morganatischen Ehe sehr wohl eventuelle Successionsrechte beigelegt werden, wenn dies mit dem Konsense aller Agnaten geschieht oder für den Fall, dass successionsberechtigte Agnaten nicht vorhanden sind. Dies letztere geschah 1796 bei den aus der zweiten Ehe des Grossherzogs Karl Friedrich von Baden mit Luise Freiin Geyer von Geyersberg entsprossenen Descendenten für den Fall, dass die Söhne erster Ehe ohne männliche Nachkommen abgehen sollten. Da dies mit Bewilligung aller Agnaten erfolgte und beim Aussterben der Descendenz erster Ehe, überhaupt keine andern Anwärter vorhanden waren, so war eine derartige Einräumung eventueller Successionsrechte an die Grafen Hochberg rechtlich zulässig und ihre Thronfolge durchaus legitim. Die Urkunden in meinen Hausgesetzen unter Baden B. I. S. 199—207.

Muss das Ebenbürtigkeitsprincip auch heut zu Tage noch als positives Recht der deutschen Fürstenhäuser betrachtet werden, so lässt sich nicht verkennen, dass dasselbe mehr der exklusiven Standesrichtung eines hohen Adels, als dem staatlichen Princip der konstitutionellen Monarchie und dem Rechtsbewusstsein der Gegenwart entspricht, wie es auch den meisten ausserdeutschen Regentenhäusern, z. B. dem englischen, völlig fremd geblieben ist. Wenn es sich daher de lege ferenda handelt, so würde es genügen, um die Würde des regierenden Hauses zu wahren, sowie alle nothwendigen politischen Rücksichten bei Eheschliessungen ins Auge zu fassen, dass jede Ehe eines Prinzen und einer Prinzessin der ausdrücklichen Zustimmung des regierenden Familienoberhauptes zu ihrer Rechtsgültigkeit bedarf, wie dies der Standpunkt der berühmten Royal Marriage Act vom Jahre 1772 ist. Den Agnaten eine entscheidende Stimme, als Familienrath zu geben, wie dies das Sachsen-Koburgische Hausgesetz von 1855, §. 94 thut, würde den monarchischen Verhältnissen eines Grossstaates nicht entsprechen. Literatur: Für die geschichtliche Entwicklung der deutschen Standesverhältnisse im Mittelalter: Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschem Rechte. 2 Bände. Tübingen 1846. O. Stobbe, Die Stände des Sachsenspiegels, in der Zeitschrift für deutsches Recht B. XV. S. 362. F. de Martitz, Qui sint ingenuitate sibi compares jure spec. saxonici? 1859. Richard Schröder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel, Zeitschrift für Rechtsgeschichte B. III. 1864. S. 461—480. Epochemachend für das praktische Recht wurde Pütters berühmtes Werk: Ueber Missheirathen deutscher Fürsten und Grafen, Göttingen 1796, wo auch die ganze reichsstaatsrechtliche Literatur angegeben und kritisirt ist S. 487 — 546. In neuerer Zeit ist diese Lehre behandelt worden von A. W. Heffter, in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829. Abhandl. I., von Jaupp, in Welckers Staatslexikon B. XII. S. 641: »Unstandesmässige Ehen«, von Hermann

Schulze in Bluntschli's Staatsw. B. III. S. 187—202. Art. Ebenbürtigkeit. Ausserdem ist die Ebenbürtigkeitsfrage bei Veranlassung bestimmt vorliegender Fälle in zahlreichen Denkschriften erörtert worden. Hierher gehören a. sämmtliche Schriften über die Ehe des Herzogs von Sussex. Unter diesen Schriftstellern vertheidigen Eichhorn, K. E. Schmid und R. v. Mohl die auch hier vertretene strengere Ansicht, während sie K. S. Zachariä und Klüber bestreiten, b. die zahlreichen Schriften über den Bentinck'schen Process, in welchem auch die Ebenbürtigkeitsfrage vielfach behandelt wird, c. die Schriften, welche sich auf die Ansprüche der Fürsten von Löwenstein auf Succession in Bayern beziehen, von Klüber, Vollgraf u. s. w., d. die Schriften über die Ebenbürtigkeit des Herzogl. Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg. Hierher gehört besonders H. Zöpfl: »Ueber Missheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem oldenburgischen Gesammthause insbesondere«. 1853.

e) Religion und weltlicher Stand.

Schon nach Reichsrecht konnte jemand, seiner Religion halber, von der Succession nicht ausgeschlossen werden, vorausgesetzt nur, dass er einer der im Reiche anerkannten Kirche angehörte. Auch der Uebertritt von einer dieser Kirchen zur andern konnte einem Prinzen in seinen Successionsrechten keinen Eintrag thun. Dieser im Reichsrechte wurzelnde Satz gilt unzweifelhaft auch heut zu Tage und findet im Rechte des ehemaligen deutschen Bundes Art. XVI, und gewiss auch in der preuss. Verfassung Art. XII. seine Bestätigung.

Zur Successionsfähigkeit in den Kurfürstenthümern verlangte die goldene Bulle Kap. VII. §. 2 u. 3, im Einklang mit dem gemeinen Lehenrecht II. F. 26. §. 6, ausdrücklich weltlichen Stand. In Betreff der übrigen Reichslande war es bestritten, ob ein Kleriker, besonders der höhern Weihen, succediren könne; doch neigte sich die spätere reichsgerichtliche Praxis mehr zu Gunsten der Kleriker.[1] H. z. T. verlangt der ausgeprägt weltliche Charakter des Staates und die nothwendige Unabhängigkeit der Staatsgewalt die weltliche Eigenschaft des Staatsoberhauptes. Die obliegenden geistlichen Pflichten und die Obedienz gegen kirch-

1) Moser's Fam. St.-R. Th. I. S. 23 ff. Pütter's Rechtsfälle B. II. Th. 3. S. 553. S. 574, dessen Beiträge zum Staats- und Fürstenrechte Th. II. S. 149. So succedirte 1770 ein geistlicher Fürst Salm mit seinem weltlichem Bruder und führte alternativ eine weltliche Stimme auf Reichs- und Kreistagen, so erbte 1772 ein Bischof von Speier, geb. Graf von Limburg-Styrum, die Stammlande seiner Linie.

liche Obere, insbesondere den römischen Stuhl, machen jeden katholischen Priester successionsunfähig. Da die evangelische Kirche weder den Unterschied zwischen Klerikern und Laien, noch den unauslöschlichen Charakter des Priesterthums kennt, so kann ein solcher Ausschluss sich auf evangelische Geistliche nicht beziehen.

f) Regierungsfähigkeit.[1]

In Deutschland stand es zu Reichszeiten unzweifelhaft fest, dass schwere körperliche und geistige Gebrechen eine Ausschliessung von der Thronfolge begründen könnten. Man berief sich für diesen, in der Natur des Regentenberufes begründeten staatsrechtlichen Satz auf Principien des Privat- und Lehenrechts, besonders Sachsensp. B. I. Art. 4 und II. Feud. 36. Die berühmte Bestimmung der G. B. Kap. XXV. §. 3: »Primogenitus filius succedat sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus s. alterius famosi et notabilis defectus existat, propter quem non deberet seu non posset hominibus principari«, bezieht sich zunächst allerdings auf die Kurfürstenthümer, wurde aber wegen des allgemeinen, darin ausgesprochenen staatsrechtlichen Princips auf alle Reichslande analog angewendet, sie stellt zunächst alles auf die geistige Unfähigkeit, Blödsinn, Wahnsinn, kann aber wegen des allgemeinen Ausdrucks »famosi et notabilis defectus« auch auf schwere körperliche Gebrechen bezogen werden. Ein derartiges geistiges oder körperliches Gebrechen muss aber schon beim Anfalle der Succession vorhanden und als unheilbar konstâtirt sein.[2] In diesem Falle findet unzweifelhaft Ausschliessung nach gemeinem deutschem Staats-

1) Moser, D. St.-R. B. XII. S. 368, desselben Fam. St.-R. Th. I. S. 22. Pers. Staatsr. Th. I. S. 664. Pütter, primae lineae §. 22. Leist §. 35. Klüber §. 247. not. 6. Zachariä, B. I. §. 70. S. 363. Held, System II. S. 286. Zöpfl, B. I. §. 256. Gerber §. 30. Anm. 7. S. 91. Speciell behandeln diesen Gegenstand unter den Neuern H. B. Oppenheim, Staatsrechtliche Betrachtungen über Regierungsfähigkeit und Regentschaft mit besonderer Beziehung auf die Thronfolge in Hannover. Stuttg. 1844 (auch in Weils konstitutionellen Jahrb. B. II. S. 269 ff.) u. K. A. Tabor, »Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten« (Zeitschr. für deutsches Recht B. IX. S. 258 ff.), wo auch sämmtliche einschlagende Quellenstellen abgedruckt sind.

2) Pütter, primae lineae §. 22: »Ob inhabilitatem animi vel corporis, quae jam tempore successionis delatae adest, a successione quis arceri potest, ob supervenientem haec non aufertur.« Zachariä a. a. O. S. 364.

und Fürstenrechte statt; indessen sind fast sämmtliche neuere deutschen Verfassungen — Würtemb. §. 11—13, Bayrische Tit. II. §. 9—11. Hessen-Darmst. §. 5. K. Sächsische §. 9. Oldenb. Art. 20, — von diesem richtigen Princip abgegangen und betrachten nicht einmal völlige Geisteskrankheit als Ausschliessungsgrund von der Succession, sondern lassen selbst einen unheilbar geisteskranken Prinzen zur Thronfolge zu, indem sie auch für einen solchen Fall nur eine Regentschaft anordnen. Auch in Preussen (A. 56) hat man sich von den Grundsätzen des ältern deutschen Staatsrechts entfernt und erkennt keinen, in der körperlichen und geistigen Unfähigkeit eines Anwärters begründeten Ausschliessungsgrund von der Succession mehr an.

§. 58.

2) Die Successionsordnung.*

Die Untheilbarkeit des Staates und die nothwendige Einheit der Staatsgewalt verlangen, dass aus der ganzen Anzahl der successionsfähigen Prinzen, im Falle der Thronerledigung, nur Einer auf den Thron berufen werde. Darum ist die Staatssuccession nothwendig stets auch Individualsuccession. Diese kann zwar auch in Form des Seniorats und Majorats hergestellt werden[1]; die einzig zweckmässige, den staatlichen Bedürfnissen durch ihre Einfachheit und Sicherheit entsprechende Successionsart ist aber die Primogeniturordnung, die nach mancherlei Unklarheiten und Schwankungen, jetzt in allen deutschen erbmonarchischen Staaten feststeht, indem sie nicht nur hausgesetzlich, sondern auch verfassungsmässig begründet ist.

*) Moser, St.-R. Th. XII.—XV., dessen Fam. St.-R. Th. I. S. 70. Leist §. 36. 37. Zachariä §. 71. Zöpfl, Th. II. §. 252. Held, Th. II. S. 246. Ueber die Primogeniturordnung insbesondere vergl. Pütter, Lit. des Staatsr. Th. III. §. 1531. 1532. S. 754—758. Klüber's Fortsetzung §. 1532. Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung. Leipzig 1851.

1) Vergl. über den charakteristischen Unterschied dieser Successionsarten mein Rechtsgutachten: »Die Erbfolge in den Sinzendorfisch-Reussischen Fideikommissherrschaften Haggenberg und Ernstbrunn«. Jena 1859. S. 26 ff., über das Wesen des Seniorats insbes. meine Schrift: »De testamento Genserici seu de antiquissima lege successoria in Germanorum regnis«. Jenae 1859.

Im Staate Brandenburg-Preussen ist dieselbe bereits durch die Konstitution des Albrecht Achilles von 1473 und den geraischen Vertrag von 1603 eingeführt und hat in allen spätern Hausgesetzen sowie in dem Art. 53. der VU. ihre Bestätigung erhalten:

»Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäss, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.«

Das Wesen der Primogeniturordnung, im Unterschied von Majorat und Seniorat, besteht darin, dass der natürliche Altersvorzug, allein und ohne weitere Rücksicht, nur da den Ausschlag giebt, wo es sich um die Söhne des ersten Erwerbers, bez. des letzten Inhabers der Krone, handelt. Sobald die Succession über die Söhne hinausgeht, tritt unter deren Descendenten die reine Linealfolge ein, d. h. es findet ein unbedingtes Repräsentationsrecht statt, indem selbst der entfernteste Descendent an die Stelle seines vorhergestorbenen Ascendenten tritt und ein Uebergang auf die Linie eines jüngern Sohnes nur zulässig ist, wenn in der Linie des ältern Sohnes gar kein successionsfähiges Mitglied mehr vorhanden ist. Es wird also hier immer auf den Vorzug der Linie und innerhalb der Linie auf das Recht der Erstgeburt gesehen; irgendwelche Berücksichtigung der Gradesnähe ist mit dem klar erkannten Wesen dieser reinen Linealfolge unverträglich. [1]

Das preussische Königshaus hat jetzt seinen nächsten gemeinsamen Stammvater in K. Friedrich Wilhelm II. Dessen männliche

1) Dies habe ich näher erörtert im Recht der Erstgeburt §. 48: »Das Gradualprincip und die reine Linealfolge«. Es dauerte lange, ehe man sich über die strenge Linealfolge vollständig klar wurde und jede Einmischung des Gradualprincips bei Seite liess. Damit hing auch die früher vorkommende Auslegung der goldenen Bulle zusammen, nach welcher man dem dritten Bruder bisweilen den Vorzug gab vor dem Sohne des vorverstorbenen zweitgeborenen. Ueber Fälle dieser Art in den Häusern Sachsen und Pfalz vergl. S. 387 ff. Besonders wo es sich um die Succession entfernter Seitenverwandter handelte, liessen die Worte: »qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit«, einer Auslegung im Sinne des Gradualprincips noch Spielraum. In Preussen hielt man sich schon im vorigen Jahrhundert ganz an die strenge Linealfolge, indem es nach dem Tode Friedrichs des Grossen gar keinem Zweifel unterlag, dass der Sohn seines vorverstorbenen zweiten Bruders August Wilhelm, Friedrich Wilhelm II., den noch lebenden dritten Bruder, seinen Oheim, Prinzen Heinrich, ausschliessen müsse.

Nachkommenschaft blüht noch in drei Linien; die erste Linie ist die K. Friedrich Wilhelms III., die zweite die des Prinzen Ludwig Friedrich Karl, die dritte die des Prinzen Friedrich Wilhelm Karl. Die erstgeborene Linie K. Friedrich Wilhelms III. zerfällt dann wieder in drei Speciallinien, a) in die des regierenden Königs Wilhelm I.; b) in die des Prinzen Friedrich Karl Alexander (Sohn: Friedrich Karl Nicolaus und seine Descendenz); c) in die des Prinzen Friedrich Heinrich Albrecht (Sohn: Friedrich Wilhelm Nikolaus Albrecht). Erst wenn diese ganze Linie K. Friedrich Wilhelms III. in ihrem successionsfähigen Mannsstamme erloschen sein sollte, würde die Succession an die zweite Linie des Prinzen Ludwig Friedrich Karl kommen, in welcher zwei successionsfähige, aber bis jetzt unvermählte Prinzen, Prinz Friedrich Wilhelm Ludwig Alexander (geb. 1820) und Prinz Friedrich Wilhelm Georg (geb. 1826) vorhanden sind; wäre diese zweite Linie erloschen, so würde die Succession an die dritte Linie K. Friedrich Wilhelms II. gelangen, in welcher nur ein Prinz, Heinrich Wilhelm Adalbert, geb. 1811, vorhanden ist, welcher aber ebenfalls keine successionsfähige Nachkommenschaft hat. Sollten diese drei von K. Friedrich Wilhelm II. abstammenden Linien sämmtlich im successionsfähigen Mannsstamme erloschen sein, so wäre damit die durch die Hausgesetze und die Verfassung Art. 53. begründete ordentliche Thronfolge am Ende. Den Fürsten von Hohenzollern, welche nicht vom ersten Erwerber der Kurwürde oder der Königskrone abstammen, steht auch nach den Erbeinigungsverträgen von 1695 und 1707 kein Successionsrecht in irgend einem jetzt zum preussischen Staatsgebiete gehörigen Landestheile zu; sie gehören somit keineswegs zu den successionsberechtigten Agnaten des Königshauses.

B. Ausserordentliche Thronfolge.

§. 59.

1. Erbverbrüderungen.*

Seit dem XIV. Jahrh. wurde unter dem hohen reichsständischen Adel die alte Vergabung von Todeswegen in eigenthüm-

*) Moser, St.-R. B. XVII. S. 19—169, dessen Fam. St.-R. Th. I. S. 931 bis 953. und 969—1023. Pütter, primae lineae §. 59. Arumaeus, de confraternitatibus, confoederationibus et pactis success., principum et fam. illustr.

licher Weise angewendet, indem verschiedene fürstliche Häuser oder verschiedene Linien desselben Hauses sich ihre Besitzungen für den Fall zuzuwenden versprachen, dass der eine Theil im Mannsstamme erlöschen würde. Die ursprüngliche Form war die der Vergabung, gestützt auf die Auflassung, mit Einräumung einer gegenseitigen Gewere (Aufnahme in das Gesammteigenthum, Huldigung der beiderseitigen Unterthanen); später legte man den, durch die Doktrin der Juristen geschaffenen Erbeinsetzungsvertrag zu Grunde, doch hielt man immer an dem Gedanken fest, dass nicht einzelne Individuen, wie beim privatrechtlichen Erbvertrage, sondern die ganzen Familien, als solche die vertragschliessenden Theile seien. Solche Rechtsgeschäfte können gegenseitige und einseitige sein; im letztern Falle wird nur einem Hause, auf den Fall des Aussterbens des andern, die Succession zugesichert. Von dieser Art ist z. B. der noch in voller Kraft bestehende Wittstocker Vertrag vom 12. April 1442, wodurch dem Hause Brandenburg, nach Erlöschen des meklenburgischen Mannsstammes, ein eventuelles Successionsrecht eingeräumt worden ist.

Unter den auf Gegenseitigkeit beruhenden Erbverbrüderungen ist die wichtigste die zwischen den Häusern Sachsen, Hessen und Brandenburg geschlossene.[1] In ihrer jüngsten

Jenae 1614, in seinen discurs. acad. de jure publ. Vol. I. Disc. 22. p. 563. W. A. Rudloff, Libellus de pactis succ. illustrium et nobilium Germaniae, spec. iis, quae pacta confraternitatis appellantur. Rost. 1770. Die wissenschaftliche Begründung dieser ganzen Lehre verdanken wir G. Beseler, welcher in seinem bahnbrechenden Werke »Die Lehre von den Erbverträgen« B. II. Abth. II. S. 1—107 auch die einschlagenden Rechtsgeschäfte des hohen Adels eingehend und gründlich behandelt hat. Es ist zweckmässig, den Sprachgebrauch so festzustellen, dass man Erbverträge die dem Privatrechte angehörigen Verträge nennt, welche zwischen zwei physischen Personen über die Succession getroffen werden, Erbverbrüderungen, die nur beim hohen Adel vorkommenden Successionsverträge, wo zwei ganze Familien als Kontrahenten auftreten.

1) Diese Erbverbrüderung ist zwischen Sachsen und Hessen zuerst 1373 nachweisbar geschlossen und vom Kaiser Karl IV. bestätigt, später öfters erneuert. Brandenburg trat dieser Erbverbrüderung bei zu Nürnberg am 29. April 1457 und wiederholt 1537, 1538, 1555, 1571, 1587 und zuletzt 1614. Dass diese Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen fortbesteht, ist unzweifelhaft, bestritten ist nur, ob der Hinzutritt Brandenburgs als rechtsgültig zu betrachten sei, weil die kaiserliche oberlehensherrliche Bestätigung allerdings nicht speciell und ausdrücklich erfolgt ist. Bezweifelt wird daher die Gültigkeit von Weisse in seinem sächs. Staatsr. B. I. S. 81. §. 44. Allein nach der von Pütter ver-

Gestalt vom 9. Nov. 1587 und vom 29. März 1614 ordnet dieselbe das gegenseitige Successionsrecht der drei Häuser folgendermassen: Stirbt Hessen aus, so erhält Sachsen zwei Drittel, Brandenburg ein Drittel der Succession, stirbt Sachsen aus, so erhält Hessen zwei Drittel, mit Einschluss der Kurwürde, und Brandenburg ein Drittel. Auf den Fall des Erlöschens des gesammten brandenburgischen Mannsstammes, haben Hessen und Sachsen gleiches Recht, jedes zur Hälfte, jedoch so, dass Hessen die Kurwürde erhält. Obgleich diese Erbverbrüderung in Betreff Brandenburgs die specielle kaiserliche Genehmigung nicht nachweisbarer Weise erhalten hat, so ist doch, nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts anzunehmen, dass in der Wahlkapitulation K. Leopolds I. von 1658 Art. VI. eine allgemeine Bestätigung aller ältern Erbverbrüderungen über Reichslehen enthalten ist. Da auch die Auflösung des Reiches keinen Einfluss auf das Fortbestehen der Erbverbrüderungen gehabt hat, so kann an und für sich die fortdauernde Gültigkeit der hessisch-sächsisch-brandenburgischen Erbverbrüderung nicht bezweifelt werden; jedoch würde eintretenden Falles leicht ein Widerspruch zwischen den ältern, historisch begründeten Erbansprüchen und der heutigen verfassungsmässigen Staatsordnung entstehen,

tretenen Ansicht muss in der Wahlkapitulation Leopolds I. eine allgemeine Bestätigung der älteren Erbverbrüderungen gesehen werden; Pütter sagt primae lineae §. 59: »Quorum pactorum confraternitatis antiquioribus confirmatio caesarea generalis ex capitulatione Leopoldina vindicatur. Ab a. 1711 inde singulorum ejusmodi pactorum confirmationem peti oportuit.« Cap. Leop. 1658 art. VI. i. f.: »Wie wir dann auch die vor diesem unter ihnen (den Kurfürsten) den Reichsconstitutionibus gemäss gemachte uniones, gleichergestalt zuförderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren.« A. M. ist freilich Moser, Fam. St.-R. Th. I. S. 1017. u. Zachariä, B. I. §. 74. S. 382. Ueber die Lit. dieser Erbverbr. vergl. v. Kamptz, Lit. der Verf. des Königl. Hauses §. 32. in den Jahrb. B. 25. S. 73 ff. Lancizolle, Bildung des preuss. Staates. S. 629—640. Pfeffinger, Vitr. illustr. L. IV. p. 217. Estor, orig. juris publici hass. p. 63. Limnaeus, juris publici Lib. IV. cap. VIII. p. 618. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsr. und zur Geschichte von Sachsen. Th. I. No. II. von Römer, Staatsr. von Sachsen. Th. I. S. 188. Weisse's sächs. Staatsrecht. Th. II. S. 81. 514. u. 550. K. E. Weiss, Verfassungsr. des Grossherz. Hessen. §. 62. Ch. W. Schweitzer, Oeff. Recht des Grossherz. Sachsen-Weimar. S. 39. Vergl. jetzt besonders die fleissige Schrift von Edgar Löning: Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen u. Hessen u. Sachsen, Brandenburg u. Hessen. Frankf. 1867, welcher indessen darin nicht beizupflichten ist, dass sie die Aufnahme Brandenburgs in die Erbverbrüderung als nicht rechtsbeständig betrachtet und insbesondere den darüber abgeschlossenen Vertrag von 1614 als blossen Entwurf bezeichnet.

welche Untheilbarkeit des Staates, Individualsuccession und Recht der Erstgeburt fordert. Jene Normen sind entstanden in einer Zeit, wo es einen Staat im heutigen Sinne noch nicht gab und man »Land und Leute« wie ein Objekt privatfürstenrechtlichen Erbrechts betrachtete, während heut zu Tage die Thronfolge ein integrirender Bestandtheil der verfassungsmässigen Staatsordnung ist und wie jede andere Bestimmung der Verfassung auf gesetzlichem Wege geregelt werden kann. Da offenbar hier ein Widerspruch vorhanden ist, welcher weder durch private Uebereinkunft der Glieder der erbverbrüderten Häuser, noch durch einseitige Verfügung des letzten Souveräns gelöst werden kann, so muss hier nothwendig eine verfassungsmässige Neuordnung der Staatssuccession erfolgen, wobei die aus ältern, gewissermassen vorstaatlichen Titeln herrührenden Rechte nur so weit berücksichtigt werden können, als sie sich in die gegenwärtig bestehende konstitutionelle Staatsordnung einfügen lassen.

Unzweifelhaft ist, dass auch heut zu Tage noch, wie dies die bayerische Verfassung II. §. 4. und 5. ausdrücklich erklärt, auch in Preussen neue Erbverbrüderungen geschlossen werden könnten. Nur ist dazu, ausser der rechtsbeständigen Uebereinkunft der Souveräne selbst, die schon zu Reichszeiten vielfach geforderte [1] Zustimmung des Landtags unentbehrlich, denn es handelt sich nicht blos um eine Hausangelegenheit, sondern um eine wichtige Staatssache; ja es muss sogar jede Neubegründung eines Successionsrechts, sowie jede Erweiterung oder Beschränkung der bestehenden Thronfolgeverhältnisse, vom Standpunkt einer Verfassungsveränderung aufgefasst werden.

1) So heisst es in einer Königl. preuss. Denkschrift in der ostfriesischen Successionsangelegenheit: »Die Erbverbrüderung ist ungültig, weil die Landstände nicht darein gewilligt haben, deren Consens nach denen natürlichen und gemeinen Rechten erfordert wird, denn es ist aus denen natürlichen Rechten bekannt, dass ein Landesherr über seine Länder nicht nach Gefallen disponiren, noch die Unterthanen wider ihren Willen alieniren könne, daher die Einwilligung derer Unterthanen nicht allein in jure communi feudali erfordert wird, sondern es wird insbesondere zu der Gültigkeit einer Erbverbrüderung nach aller Publicisten Meinung die Einwilligung der Landstände für ein essentielles Requisitum verlangt.« Moser, Fam. St.-R Th. I. S. 1005.

§. 60.

2. Testament.*

Die einseitige letztwillige Verfügung des Kroninhabers, wie sie einst in Russland und den orientalischen Staaten vorkam, widerspricht dem Wesen der europäischen, insbesondere der deutschen Erbmonarchie. Nur in dem Fall, dass der testirende Herrscher der letzte seines Stammes und gar keine Successionsberechtigten mehr vorhanden wären oder diese auf gehörige Weise ihre Einwilligung ertheilt hätten, wäre vom dynastischen Standpunkte gegen eine testamentarische Verfügung über die Krone nichts einzuwenden. Allein nach der heutigen konstitutionellen Staatsordnung wird auch hier die Zustimmung der Volksvertretung unbedingt erfordert. Mag eine derartige Verfügung äusserlich in der ältern, mehr privatfürstenrechtlichen Form eines Testamentes oder einer Erbverbrüderung auftreten, ihre rechtsverbindliche Kraft beruht darin, dass ihr zugleich der Charakter eines Verfassungsgesetzes aufgeprägt wird.

§. 61.

3. Succession in Ermangelung aller Successionsberechtigten.

In dem Falle endlich, dass es an allen Successionsberechtigten aus Geblütsrecht, Erbverbrüderung oder andern Gründen fehlen sollte, kann der letzte Kroninhaber bei seinen Lebzeiten, in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung, für die künftige Besetzung des Thrones durch ein neues Verfassungsgesetz Vorsorge treffen, wie dies in mehreren Verfassungsurkunden [1] vorgesehen ist,

*) Moser, St.-R. B. XVII. S ff., dessen Fam. St.-R. B. I. S. 964. Leist §. 42. Pütter, primae lineae §. 60. Sam. Frid. Willenberg, de juribus ultimi gentis suae. Jenae 1735. 4. Jo. Franc. Buddeus de testamentis summorum imperantium in seinen Selectis juris naturae et gentium. Halae 1704.

1) Der richtige Ausdruck findet sich in der Verf. des ehemaligen Kurf. Hessen §. 4: »Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig von dem Landesherrn, in Uebereinstimmung mit den Landständen, durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Anordnung getroffen werden.« Fast gleichlautend die Oldenb. Verf. Art. 18. Vergl. auch H. Zöpfl, B. I. §. 261. S. 732. K. E. Weiss, System des deutschen Staatsr. §. 247. Klüber, Oeff. Recht. §. 247. not. 9.

aber auch ohne solche Bestimmung, als ein selbstverständlicher Satz des deutsch-monarchischen Staatsrechts, auch für Preussen, gelten muss. Sollte es beim Tode des letzten Kroninhabers an einer derartigen gesetzlichen Vorsorge fehlen, so würde der Volksvertretung, als dem alsdann einzig berechtigten Organ, die Wiederbesetzung des Thrones durch Wahl eines neuen Monarchen zustehen. Zwar enthält keine deutsche Verfassung für diesen so unwahrscheinlichen Fall eine ausdrückliche Bestimmung, doch dürfte für Preussen wenigstens analog Art. 57. der Verfassung angewendet werden können, welcher in Ermangelung volljähriger Agnaten und einer getroffenen gesetzlichen Fürsorge, die Wahl des Regenten den Kammern zuweist.

III. Der Regierungsantritt des Königs.

§. 62.

1. Anfall der Krone.

Der Staat kann keinen Augenblick eines verfassungsmässigen Trägers der Staatsgewalt entbehren. Während in der Republik das eigentliche Subjekt der Staatsgewalt, der Populus, die Volksgemeinde schon an und für sich unsterblich ist, muss in der Monarchie dafür gesorgt sein, dass die natürliche Sterblichkeit der physischen Person, welche zum lebenslänglichen Träger der Staatsgewalt berufen ist, die ununterbrochene Dauer der Staatsgewalt, die Unsterblichkeit des Königthums nicht gefährde. In der Wahlmonarchie kann diese Kontinuität der monarchischen Gewalt nur durch künstliche Mittel hergestellt werden — im deutschen Reiche durch das Reichsvikariat, in Polen durch den Interrex, in geistlichen Staaten durch die Herrschaft des Kapitels —, in der Erbmonarchie ergiebt sich dieselbe, als ein folgerechtes Princip dieser Staatsordnung, von selbst. Indem nämlich die Thronfolgeordnung nach fester Regel die Reihenfolge der zum Throne Berufenen feststellt, sorgt sie dafür, dass mit dem Tode des Königs schon sein Nachfolger gesetzlich bestimmt ist und dass somit Erledigung und Wiederbesetzung des Thrones staatsrechtlich auf Einen Moment zusammenfallen. Rex non moritur. Le roi est mort, vive le Roi! Mit dem Tode des Königs geht die Krone, d. h. der Inbegriff der gesammten königlichen Ge-

walt, auf den Thronfolger von Rechtswegen über, ohne dass irgend eine Handlung, etwa eine Antretung der Regierung oder auch nur die Kenntniss des Anfalls, von Seiten des letzteren erforderlich wäre. Jede Art von Interregnum widerspricht dem Wesen der Erbmonarchie.

Eine Ausnahme von dieser Regel wäre nur in dem Falle denkbar, wenn der letzte König eine schwangere Wittwe hinterliesse und somit, in Ermangelung anderer Söhne, möglicher Weise der Embryo der zunächst berechtigte Anwärter wäre; in diesem Falle müsste allerdings, unter Einsetzung einer Regentschaft, der Thron solange offengehalten werden, bis die erwartete Geburt erfolgt wäre. Würde aber das Kind todt zur Welt kommen oder weiblichen Geschlechtes sein, so muss alsdann der Regierungsantritt des nun zunächst Berufenen auf den Todesmoment seines Vorgängers zurückdatirt werden. Noch anders stünde die Sache, wenn eine Person den Thron bestiegen haben sollte, von der sich nachträglich herausstellen würde, dass sie nicht oder wenigstens nicht zunächst zur Thronfolge berufen gewesen wäre. In diesem Falle hätte gar keine legitime Thronbesetzung stattgefunden und es müssten in Betreff der Regierungshandlungen eines solchen nichtberechtigten faktischen Throninhabers (nach Mohls Ausführung im Würtemberg. Staatsr. B. I. S. 180) dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche einem s. g. Zwischenherrscher gegenüber gelten.

§. 63.

2. Beim Regierungsantritt übliche Handlungen.

Ueberall ist es üblich, dass der neue Monarch durch gewisse feierliche Handlungen die ihm von Rechtswegen angefallene Krone in Besitz nimmt. Es geschieht dies zunächst regelmässig durch eine öffentliche Erklärung s. g. Besitznahmepatent, in welcher der König seinen Regierungsantritt kundthut. (Vergl. Staatsanz. vom 7. Januar 1861. Ansprache K. Wilhelms I. »An mein Volk«).

Seit unvordenklichen Zeiten war es in Deutschland Rechtens, dass jeder neuantretende Landesherr die Verfassung des Landes, die Freiheiten und Privilegien der Landstände und Unterthanen feierlich bestätigen und anerkennen musste.[1] Diesem alten deut-

1) Moser, Von der Reichsstände Landen S. 1172 sagt: »Kann man von irgend etwas im deutschen Staatsrechte sagen, dass es Reichsherkommen seye, so

schen Herkommen sind auch alle neuern Verfassungsurkunden treu geblieben, indem sie eine feierliche Bestätigung der Landesverfassung von jedem neu antretenden Monarchen verlangen, entweder in wirklicher Eidesform, wie in Preussen und Bayern, oder als eidliche Zusicherung durch Patent, wie in Oldenburg und Koburg-Gotha, oder als feierliches, urkundlich ausgestelltes Versprechen bei fürstlichen Worten, wie in Sachsen, Würtemberg, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg und Reuss jüngerer Linie. Die preussische Verfassung Art. 54. bestimmt: »Er (der König) leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniss, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.«

Es fragt sich nun, welche rechtliche Folgen eintreten, wenn der neu antretende Monarch die feierliche Bestätigung der Verfassung abzugeben unterlässt oder ungebührlich verzögert. Wo die Verfassungsurkunden, wie in Koburg-Gotha (Verfassung vom 3. Mai 1852. §. 159) und Oldenburg (Verfassung vom 22. November 1852. Art. 197, §. 3) mit der Verweigerung dieser Pflicht ausdrücklich gewisse Präjudicien verbinden, z. B. Suspension der Regierung, Zwischenherrschaft des Staatsministeriums, ist die Sache ausser Zweifel. [1] Alle andern deutschen Verfassungen, auch die preussische, enthalten nichts über die Folgen der verweigerten oder nicht geleisteten eidlichen Bestätigung. Unzweifelhaft ist es eine schwere Verfassungsverletzung, wenn der neu antretende Monarch es unterlassen oder sich ausdrücklich weigern sollte, den

ist es dieses: dass alle Landesherrn bei Einnahme der Landes- oder Erbhuldigung ihrer Lande, Landstände und Unterthanen Freiheiten zu bestätigen pflegen, ja bestätigen müssen, sodass die Huldigung und diese Bestätigung zwei ordentliche Korrelata und unzertrennliche Stücke seynd.«

1) Die würtembergische Verfassung §. 10 macht von der Leistung des Gelöbnisses nur das Recht des Thronfolgers abhängig, den Huldigungseid zu empfangen. Es darf daher nicht mit Mohl angenommen werden, dass diese Zusicherung eine aufschiebende Bedingung der gesetzlichen Erwerbung der Regierung sei und dass das würtembergische Volk erst nach Ertheilung dieser Zusicherung dem Thronfolger Gehorsam schuldig sei, wie dies von Reyscher, Publicistische Versuche S. 276 richtig ausgeführt worden ist. Den gleichen staatsrechtlichen Gesichtspunkt vertreten auch H. A. Zachariä, B. I. §. 56. S. 302., v. Held, System des Verf.-R. B. II. §. 351. S. 274 ff., v. Gerber §. 31. Seite 92.

vorgeschriebenen Verfassungseid zu leisten. In einem solchen Falle steht den Volksvertretern, als den Wächtern der Verfassung, wie bei jeder Verfassungsverletzung, zu, zur Beseitigung derselben, alle gesetzlichen Mittel zur Anwendung zu bringen, wobei auch die Ministeranklage gegen die, sich mit bei der Weigerung betheiligenden Minister in Betracht kommen würde, soweit dieselbe überhaupt praktisch anwendbar ist; dagegen lässt es sich juristisch nicht rechtfertigen, wenn man in der Unterlassung dieser Pflicht einen Verzicht auf die Krone erblicken oder wenigstens deduciren will, dass die Ausübung der Regierungsrechte so lange suspendirt bleiben müsse, bis der Verfassungseid geleistet sei. Es kann politisch zweckmässig erscheinen, nach Vorbild der belgischen Verfassung §. 79, ein derartiges Präjudiz in die Verfassung aufzunehmen; aber es ist unjuristisch, bei völligem Stillschweigen der Verfassung, ein so weitgehendes Princip hineinzulegen, welches übrigens, bei entschieden verfassungsfeindlichem Geiste des neuen Monarchen, immer noch keine genügende Sicherheit bieten würde.

Vielmehr ist nach deutsch-monarchischem Staatsrechte anzuerkennen, dass sowohl der Verfassungseid des neuen Monarchen, als der Huldigungseid der Unterthanen juristisch keine andere Bedeutung haben, als beiderseits schon bestehende Verpflichtungen feierlich zu bestätigen. Die fortdauernde Gültigkeit der Landesverfassung hängt ebensowenig von der eidlichen Bestätigung des neuen Monarchen ab, wie die staatsbürgerliche Gehorsamspflicht der Unterthanen von der Leistung ihres Huldigungseides. [1]

In neuerer Zeit hat man in verschiedenen Staaten, so auch in Preussen, von der allgemeinen Huldigung der Unterthanen (Landeserbhuldigung) Abstand genommen und sich mit dem ver-

1) Vergl. Zachariä a. a. O. S. 302. Schon Moser, Von der Reichsstände Landen S. 1158 sagt: »Wenn also auch ein Landesherr seinen Landständen und Unterthanen ihre Freiheit weder mündlich noch schriftlich bestätigte, wäre er dennoch zu derselben unverbrüchlichen Festhaltung ebenso wohl auf das kräftigste verbunden, als wenn er die feierlichste Bestätigungsurkunde ausgestellt hätte. Wie nun hinwiederum die Unterthanen ihrem Landesherrn zur Treue und Gehorsam verbunden seynd, wenn sie demselben auch gleich noch zur Zeit oder auch gar nicht gehuldigt hätten: Die Landesherrn aber sich damit nicht zu genügen pflegen, sondern eine ausdrückliche Verpflichtung dazu mittelst der Huldigung verlangen, ebenso können auch die Landstände eine ausdrückliche landesherrliche Versicherung und Bestätigung ihrer Freiheiten begehren.«

fassungsmässigen Treueide der Kammermitglieder und sämmtlicher Staatsbeamten begnügt. Eine Krönung hat in Preussen bei der Annahme der Königswürde am 18. Januar 1701 und dann erst wieder unter König Wilhelm I. am 18. Oktober 1861 in Königsberg stattgefunden [1]; eine solche ist zwar in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich angeordnet, widerspricht aber weder derselben, noch dem Geiste der konstitutionellen Staatsordnung, erscheint vielmehr als eine der Würde einer grossen Monarchie angemessene Form des Regierungsantrittes, wobei sich die im Königthum personificirte Staatsidee in volksthümlich erhebender Weise darstellt.

IV. Rechtliches Verhältniss des neuantretenden Monarchen zu seinem Vorgänger.

§. 64.

1. Trennung der Staatssuccession von der Privatverlassenschaft.*

In dem Monarchen ist eine doppelte Persönlichkeit vereinigt, die öffentlich rechtliche des Staatsoberhauptes und die privatrechtliche des Privatmannes. Dieser bei Lebzeiten meist latente Dualismus tritt beim Hinscheiden des Monarchen zu Tage, indem beide Persönlichkeiten meist auseinanderfallen und ihre eigenen juristischen Schicksale haben.

Bei dem noch unfertigen staatsrechtlichen Charakter der deutschen Territorien machte die Scheidung dieser beiden Persönlichkeiten in Theorie und Praxis die grösste Schwierigkeit. Man wandte früher allgemein die ganz unpassenden Grundsätze der separatio

1) Ueber die frühern Huldigungsceremonien vergl. die bei Kamptz a. a. O. S. 21. angegebene Literatur, über die beim Regierungsantritte König Friedrich Wilhelms IV. stattgehabte Huldigung die Mittheilungen der Staatszeitung v. 1840. (September und Oktober.), über die Krönung König Wilhelms I. vergl. die Proklamation des Königs vom 3. Juli 1861, Staatsanz. 1861, Nr. 169, Staatsanzeiger von 1861, Nr. 245. S. 1867 ff. Nr. 252, 253 u. s. w.

*) Moser, St.-R. Th. XXVI. S. 61—191. Dessen persönliches St.-R. Th. II. S. 532—584. Dessen Fam.-St. R. Th. II. S. 1167. Das Hauptwerk aus Reichszeiten ist A. F. H. Posse, Ueber die Sonderung reichsständischer und Privatverlassenschaft. Göttingen 1790. Leist §. 40. Gönner §. 239. Klüber §. 243. Zachariä, B. I. §. 15. Zöpfl, B. I. §. 263. Held, System B. II. S. 122. Zum erstenmal wissenschaftlich erörtert wurde dieses Thema 1685 beim Aussterben von Kurpfalz-Simmern im Streite gegen die Prätensionen der Allodialerben.

feudi ab allodio an, erst Moser kam dem rechten Standpunkte näher, indem er zwischen Staats- und Privatverlassenschaft unterschied. Posse hob zwar die Regenteneigenschaft mehr hervor, sank aber, mit seinen Unterscheidungen der verschiedenartigen Fälle, doch immer wieder in privatrechtliche Anschauungen zurück. Erst durch den Sieg der Staatsidee in der Praxis unseres Staatslebens kam man auch in der Theorie zu dem richtigen Standpunkt. Vor allem ist der, selbst noch von Zachariä festgehaltene Begriff der Staatsverlassenschaft völlig aufzugeben. Der Staat und die Staatsgewalt sind in keiner Beziehung ein Objekt des Erbrechts oder eine Verlassenschaft. Durch den Tod des Monarchen erfährt die Staatsgewalt juristisch keine Veränderung, das mit derselben verbundene Staatsvermögen bleibt Eigenthum der Staatspersönlichkeit. Da aber der Monarch bei Lebzeiten das Staatsvermögen zu verwalten, auch verfassungsmässig über dasselbe zu verfügen hat, so kann es sich vielfach thatsächlich mit seiner privatrechtlichen Vermögenssphäre vermischt haben. Deshalb ist auch heut zu Tage noch, beim Tode jedes Monarchen, eine Scheidung zwischen dem Staatsvermögen und der Privaterbschaft zu vollziehen.

Dem Staatssuccessor, als dem neu eintretenden Träger der Staatsgewalt, bleibt alles, was mit dieser nothwendig zusammenhängt. Dahin gehören alle finanziellen Erträge derselben, alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche der Befriedigung von Staatsbedürfnissen, also auch der Repräsentation des Monarchen, dienen, alle öffentlichen Grundstücke, Residenz- und Lustschlösser mit ihrer bleibenden Ausstattung, öffentliche Sammlungen, Vorräthe an Naturalien und baarem Gelde in den Kassen, alles Staatsvermögen, welches unter dem Namen von »Fiskus« begriffen wird. Alles dies mit der Staatsgewalt verbundene Staatsvermögen ändert mit dem Thronwechsel den Eigenthümer gar nicht, sondern unterliegt nur von nun ab der verfassungsmässigen Verfügung des neuen Staatsoberhaupts, ebenso wie es der seines Vorgängers bis zu seinem Tode unterworfen war. Diese Dinge dürfen nach dem Ausdrucke der bayerischen Verfassung, Tit. III., welche hier geradezu als der typische Ausdruck der allgemeinen deutschen Rechtsanschauung zu betrachten ist, »im Falle der Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft nicht

in das Inventarium der letztern gebracht werden«. (Pözl a. a. O. §. 149.)

Was der König dagegen bereits vor seiner Thronbesteigung besessen, ebenso was er später aus Privatmitteln, z. B. den Ersparnissen der Civilliste, erworben und nicht aus freiem Willen und auf erkennbare Weise dem Staatsvermögen einverleibt hat, ist sein reines Privatvermögen, in Betreff dessen die gewöhnliche landrechtliche Erbfolge, sowie eine letztwillige Verfügung stattfindet, soweit hier nicht hausgesetzliche oder Verfassungsbestimmungen beschränkend im Wege stehen (wie z. B. die bayersche Verf. III. §. 1. Abs. II.).

Der neue König oder Staatssuccessor kann möglicher Weise, allein oder mit andern, Civilerbe des verstorbenen Königs sein. Dies ist aber staatsrechtlich irrelevant. Beide Eigenschaften, die des Staatssuccessors und des Privaterben, bleiben völlig getrennt, wenn sie auch zufällig in Einer physischen Person vereinigt sind. Sollte h. z. T. ein Streit darüber entstehen, ob eine Sache z. B. ein werthvolles Bild, zum Staatsvermögen oder zur Privaterbschaft des verstorbenen Königs gehört, so würde der Rechtsweg zwischen dem Fiskus und den Civilerben zur Erledigung einer solchen Frage nicht ausgeschlossen werden können. Empfehlenswerth sind in dieser Beziehung, besonders in Betreff von Kunstgegenständen, die Bestimmungen des bayrischen Staatsrechts. Gesetz vom 9. März 1828. Pözls Sammlung S. 24.

§. 65.

2. Verhältniss des Nachfolgers zu den Regierungshandlungen seines Vorgängers. *

Während es sich bei der Trennung der Staatssuccession von der Privatverlassenschaft um die Grenzregulirung zwischen

*) Moser, B. XXIII. S. 408 f. dessen persönl. Staatsr. Th. II. S. 211—238. Pütter, primae lineae §. 64. Die ganze ältere reichsstaatsr. Lit. ist überflüssig gemacht durch C. Chr. A. H. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorgängers. Neustrelitz 1800, wo sich eine eingehende dogmengeschichtl. Entwicklung dieser Lehre findet. Damit hängt auch zusammen die Schrift desselben: Versuch über das langobard. Lehengesetz II. F. 45. Göttingen 1794. Vergl. ferner Leist §. 48, Gönner §. 244. Klüber §. 252. Zöpfl, I. §. 266. Zachariä, B. I. §. 76—78. Gerber §. 31. S. 94. Pözl §. 150. v. Rönne, B. I. §. 41. S. 144 ff.

den Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts handelt, ist die Frage, ob und inwieweit ein Nachfolger die Regierungshandlungen seines Vorgängers anzuerkennen und zu vertreten habe, rein staatsrechtlicher Natur. Dass dies lange Zeit verkannt worden ist, hat zu den praktisch gefährlichsten Irrthümern geführt.

Obgleich auswärtige Juristen, wie Baldus und Hugo Grotius schon früh die richtigen Grundsätze ausgesprochen hatten (v. Kamptz S. 67. S. 201), konnte sich die deutsche Rechtswissenschaft lange nicht aus ihrer civilistischen Beschränktheit zu einem höhern, öffentlich rechtlichen Standpunkt erheben. Bald legte man ungebührlichen Werth auf den Umstand, ob der Regierungsnachfolger auch civilrechtlicher Erbe und somit Universalsuccessor seines Vorgängers geworden sei, bald zog man gefährliche Folgerungen aus der Theorie der successio ex pacto et providentia majorum, kraft deren der Nachfolger, als Singularsuccessor, nicht zur Anerkennung der Handlungen seines Vorgängers verbunden sei; auch mischte man die Grundsätze des langobardischen Lehenrechts ein und unterschied, ob der Successor der Sohn oder der Agnat des Verstorbenen sei, indem man den Sohn, welcher nach II. F. 45 nothwendig auch Allodialerbe des Vaters werden musste, für gebunden an die Handlungen des letzten Regenten, den Agnaten dagegen für nicht gebunden erklärte. Erst langsam und allmälig brach sich in Deutschland in Theorie und Praxis die richtige Ansicht Bahn (vergl. auch das Handschreiben des K. Franz II. an gesammte Kurfürsten vom 7. Sept. 1795 bei v. Kamptz S. 205 ff.), welche endlich v. Kamptz in folgenden Worten formulirte: »dass der Nachfolger schuldig sei, alle diejenigen Verbindlichkeiten, die sein Vorfahr vermöge der Landeshoheit und als Regent eingegangen, soweit anzuerkennen und zu erfüllen habe, als der verstorbene Fürst selbst dazu verbunden gewesen wäre, indem er als Repräsentant des Staates gehandelt habe und dieser somit das eigentlich verpflichtete Subjekt sei«; doch war es immerhin bedenklich, dass auch Kamptz noch eine Ausnahme von dieser Regel zuliess: »insofern die Handlungen nicht gegen die Wohlfahrt des Staates laufen«; damit war der Willkühr noch ein weiter Spielraum gelassen. Erst vom Standpunkt des modernen Staates aus, findet diese Frage eine einfache, selbstverständliche Beantwortung.

Durch den Thronwechsel greift keine andere Veränderung

Platz, als dass die dauernde und ununterbrochene Staatsgewalt einen neuen Träger empfängt; sie selbst bleibt unverändert dieselbe, wie der Staat, für den sie handelt. Alle Willensäusserungen der Staatsgewalt sind daher als Handlungen des Staates selbst aufzufassen, wobei es juristisch gleichbedeutend ist, durch welchen zeitweiligen Träger sie ihren Willen geäussert, ob der jetzige Herrscher oder sein Vorgänger einen Staatsakt vollzogen hat; beide sind ja staatsrechtlich dieselbe Person. Dem »civitas non moritur« entspricht die Unsterblichkeit des Königthums, »le roi ne meurt pas«. Daraus ergeben sich folgende Sätze:

1. Alle wahren Regentenhandlungen eines Vorgängers binden den Nachfolger ganz so, als wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären. Eine ausdrückliche Anerkennung durch den Nachfolger ist juristisch überflüssig. Diese dauernde, vom Wechsel der physischen Herrscherpersönlichkeit unabhängige Rechtsverbindlichkeit bezieht sich auf alle Arten staatlicher Akte ohne Ausnahme, mag es sich um Erlassung einer neuen Verfassung, um Sanktion eines Gesetzes, um verfassungsmässig contrahirte Staatsschulden, um Privilegien, Anstellungen im Staatsdienste u. s. w. handeln.

2. Widerrufen darf der Nachfolger nur solche Regentenhandlungen seines Vorgängers, die an und für sich schon deshalb ungültig sind, weil sie den, bei ihrer Vornahme geltenden Verfassungsgrundsätzen widersprachen. Er ist dazu ebenso befugt, wie der Vorgänger es selbst gewesen wäre. Eine einseitige und willkührliche Aufhebung aus andern Gründen, z. B. aus Rücksicht auf das vermeintliche Staatswohl, ist ein Rechtsbruch, ein Angriff auf die Kontinuität des Staates selbst. Der schwerste Rechtsbruch dieser Art in unserem Jahrhundert war die einseitige Aufhebung des hannöverschen Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833 durch das Patent K. Ernst Augusts vom 1. Nov. 1837.

3. Dagegen kann der Nachfolger jede unter seinem Vorgänger vollzogene Staatshandlung auf verfassungsmässigem Wege abändern, wie dieser es selbst gekonnt hätte, denn es giebt im Staatsleben nichts auf alle Zeiten Unveränderliches. Auch muss natürlich eine solche verfassungsmässige Abänderung mit Achtung aller unterdessen wohlerworbenen Rechte vor sich gehen.

Die hier entwickelten Principien sind für unser heutiges Rechtsbewusstsein übrigens so selbstverständlich, dass nur einzelne Ver-

fassungsurkunden kleiner Staaten (Altenb. §. 14. Reuss j. L. §. 41. Schwarzburg-Sondersh. 1857. §. 14) es für nöthig gefunden haben, sie ausdrücklich zu sanktioniren.

Anmerkung. In diesem Paragraphen ist immer nur an das staatsrechtlich normale Verhältniss gedacht, wo der Nachfolger den Regierungshandlungen eines legitimen Vorgängers gegenübersteht, welcher durch die verfassungsmässige Successionsordnung auf den Thron berufen war. Es können durch gewaltsame Katastrophen, innere Revolution oder Eroberung, aber auch Fälle eintreten, wo ein Nichtberechtigter sich in den Besitz der Staatsgewalt setzt und eine länger dauernde, geordnete staatliche Herrschaft ausübt. Wenn dann durch eine neue Wendung der Dinge der entsetzte legitime Monarch restaurirt wird, so fragt sich, in welches Verhältniss derselbe zu den Regentenhandlungen und dem gesammten Rechtszustande der Zwischenherrschaft tritt. Keinesfall darf die Sache nach den Regeln des Privatrechts entschieden werden, wonach alle Verfügungen eines unberechtigten Besitzers völlig ungültig sind. Solche Auffassung war nur möglich, solange man den Staat lediglich als das Objekt fürstlicher Privat- und Vermögensrechte betrachtete. Vielmehr ist der staatsrechtliche Gesichtspunkt festzuhalten, dass das organische Gemeinwesen des Staates nicht aufgeht in der Persönlichkeit des Herrschers und nicht lediglich abhängig ist von dem Fortbestand derselben Dynastie. Der Staat kann keinen Augenblick des Herrschers entbehren, und nachdem der Usurpator sich einmal in den vollen Besitz der Staatsgewalt gesetzt hat, bleibt dem Volke keine andere Wahl, als mit ihm den Staatszustand fortzusetzen d. h. ihm staatlichen Gehorsam zu leisten oder staatloser Anarchie zu verfallen. Der depossedirte ehemalige Souverän hat weder staats- noch völkerrechtliche Mittel sein wirkungslos gewordenes Recht geltend zu machen, während der faktische Kroninhaber durch die von ihm eingesetzten oder abhängig gewordenen Gerichte jeden Ungehorsam brechen kann. Daher sind alle Juristen darüber einig, dass durch den Zwischenherrscher Rechtsverhältnisse begründet werden können, welche der wiederhergestellte legitime Fürst anerkennen muss, nur über den Umfang der anzuerkennenden Regierungsakte herrscht keine Uebereinstimmung. Jedenfalls kann letzterer »alle diejenigen von dem Zwischenherrscher ausgegangenen Verfügungen und Gesetze, welche unmittelbar das Recht des legitimen Fürstenhauses auf den Thron zu vernichten bestimmt waren und deshalb in einem direkten Gegensatz zu demselben stehen, als ipso jure nichtig betrachten, da ohne Beseitigung dieser vom Usurpator aufgestellten Normen die Restauration nicht möglich sein würde«. Vergleiche hierüber die Ausführungen von Zöpfl, B. I. S. 572, besonders jetzt Friedrich Brockhaus, Das Legitimitätsprincip. Leipz. 1868. S. 325 ff.

Allen übrigen Handlungen des Zwischenherrschers, welche derselbe in Ausübung der keinen Augenblick entbehrlichen Regierungs-

rechte als zeitweiliger Träger der Staatsgewalt, vorgenommen hat, steht der restaurirte Monarch regelmässig wie denen eines legitimen Vorgängers gegenüber. Verschiedene hier einschlagende Fragen wurden in Betreff der westfälischen und französischen Zwischenherrschaft erhoben, nachdem die Souveräne von Hannover, Hessen-Kassel und Braunschweig restaurirt worden waren, welche weder ihre Lande jemals abgetreten, noch das Königreich Westfalen anerkannt hatten. Anders stand die Krone Preussen zu den wiedererworbenen Gebietstheilen, da sie dieselbe im Tilsiter Frieden förmlich abgetreten und den König von Westfalen völkerrechtlieh anerkannt hatte; ihr gegenüber war letzterer daher keineswegs ein blosser Zwischenherrscher im technischen Sinne des Wortes. B. W. Pfeiffer, Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmässigen Regenten verbindlich? 1818. Jacobson, Denkschrift die Staatsschuld des ehem. Königreichs Westfalen betr. Berlin 1852. H. A. Zachariä, Ueber die Verpflichtung restaurirter Regierungen aus den Handlungen einer Zwischenherrschaft, in der Zeitschr. für die gesammte Staatsw. B. IX. S. 84. Klüber, §. 253 und 254. Zöpfl, B. I. §. 207 ff. Zachariä, B. I. §. 78. S. 398 ff. Held, System II. S. 221 ff. Mohl, Geschichte u. Lit. der Staatsw. B. II. S. 304, jetzt auch die obenerwähnte Schrift von Brockhaus, ferner Brie, Die Legitimation einer usurpirten Staatsgewalt. Abth. I. Heidelberg 1866.

Dritter Abschnitt.

Stellvertretung des Königs.

§. 66.

Im Allgemeinen.

Der König kann aus verschiedenen Gründen an der Ausübung seines Regentenberufes verhindert sein. Da durch eine solche thatsächliche Verhinderung das Recht auf Innehabung der monarchischen Gewalt nicht aufgehoben wird, der Staat aber keinen Augenblick die Ausübung der Regentenpflichten entbehren kann, so wird für solche Fälle eine Stellvertretung des Königs nöthig.

Je nach der Art und der Zeitdauer der Verhinderung, nimmt diese Vertretung einen verschiedenen Charakter an, sie ist entweder:

I. eine Vertretung aus eigenem Rechte des Vertreters, mit selbstständiger staatsrechtlicher Befugniss, Regentschaft, Reichsverwesung oder

II. eine blos vorübergehende, lediglich im Auftrage des Königs ausgeübte Vertretung für kürzere Zeit, ohne eigene staatsrechtliche Befugniss, Stellvertretung im engern Sinne.

I. Die Regentschaft.*

§. 67.

1. Standpunkt der Erörterung.

Es liegt in der Natur der Erbmonarchie, dass durch die Successionsordnung möglicher Weise einmal ein Individuum auf den Thron berufen werden kann, welches überhaupt nicht oder wenigstens noch nicht fähig ist, die Regentenpflichten zu erfüllen.

*) Moser, St.-R. Th. XVII. XVIII., dessen persönl. Staatsr. Th. I. S. 288—609. Pfeffinger, Vitr. illustr. Lib. III. Tit. XX. Tom. IV. p. 112-154. Pütter, primae lineae L II. cap. 2. p. 128. Leist, §. 49—50. Gönner, §. 245. Die ältern Werke finden sich in Pütter's Lit. Th. III. S. 779 und in Klüber's Forts. S. 636 ff., die neuern bei Mohl, Gesch. der Lit. B. II. S. 304. H. F. C. v. Lyncker's Abhandlung von der Vormundschaftsbestellung bei Privat- und erlauchten Personen Th. I. 1790. Th. II. 1791. wo besonders über die im sächsischen Hause vorgekommenen Fälle sich ausführliche Mittheilungen finden. J. F. Reitemeier, (k. preuss. Legationsrath, Prof. zu Frankf. a. O.) Grundsätze der Regentschaft in souveränen und abhängigen Staaten, Berlin 1789, behandelt die Lehre vom Standpunkte des allgemeinen Staatsr. Alex. Müller, Ueber Regentenbevormundung. Ilmenau 1822. u. C. W. Schenk, Regentenbevormundung, Stände und ständische Verfassung. Ilmenau 1823. H. Zöpfl, Die Regierungsvormundschaft im Verhältniss zur Landesverfassung (ohne Druckort) 1830. Ausführlich, jedoch mit stark privatrechtlicher Färbung, behandelt den Gegenstand Wilh. Theod. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, speciell die s. g. Regierungsvormundschaft B. III. S. 111—216. Hier ist auch die ganze ältere Lit. in umfassendster Weise benutzt. Von neuen Lehrbüchern sind zu vergleichen Klüber, §. 247. Weiss, §. 249. Zöpfl, I. §. 238. H. A. Zachariä, B. I. §. 80. Held, System B. II. S. 276 ff. §. 352 ff. v. Gerber. §. 34. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. B. I. §. 60 ff. Pözl, §. 152—154 S. 388 ff. Weiss, Hessen-Darmst. St.-R. §. 65. S. 220. Schweitzer, Oeff. Recht des Grossh. Sachsen-Weimar §. 27. Für Preussen v. Rönne, B. I. §. 81 ff. S. 379, zwei Aufsätze in den preuss. Jahrb. B. II. S. 352—354 und bes. S. 438—458. Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preussen. Berlin (Springer) 1859. Ferner sind zu vergleichen: Mohl, Ueber die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung (Staatsr., V.-R. und Polit. Tübingen 1860. B. I. S. 144 ff.). Pözl's Art. »Regentschaft« im Staatsw. B. VIII. S. 563—575, auch die Motive zum Entwurfe des badischen Regentschaftsgesetzes. Beil. zu den stenogr. Prot. vom 30. Januar 1862. No. 142.

Da ein solches auf den Thron berufene Subjekt deshalb nach den Grundsätzen des monarchischen Staatsrechts vom Throne nicht ausgeschlossen wird, dennoch aber thatsächlich seinen Beruf nicht erfüllen kann, so bedarf der Staat eines interimistischen Oberhauptes.

Es tritt also hier der Fall ein, dass die volle Ausübung des monarchischen Berufes von dem nicht aufgehobenen, aber einstweilen ruhenden Rechte des Königs auf die Innehabung der monarchischen Gewalt getrennt wird.

Die Unfähigkeit des Mittelalters, staats- und privatrechtliche Institute principiell zu unterscheiden, zeigt sich auf diesem Gebiete in besonders auffallender Weise. Wie man den Begriff der Staatssuccession durch die Einmischung privatrechtlicher Erbfolgegrundsätze trübte, so verdarb man hier alles durch unpassende Herbeiziehung der Vormundschaftsprincipien. Hier wie dort wurde ein, allerdings analoges Verhältniss des Privatrechts, als leitendes Princip einem öffentlich-rechtlichen Institute zu Grunde gelegt. Die Bevormundung, welcher ein minderjähriger oder sonst an der Ausübung seiner Rechte verhinderter Fürst, ebensowenig wie ein Privatmann, entbehren kann, wurde auch auf seine Stellung als Landesherr übertragen und derjenige, der ihn als Landesherr vertrat, als sein Vormund betrachtet und bezeichnet. Man zog lehenrechtliche Grundsätze, das deutschrechtliche Mundium, die römischen Institute der Tutela und Cura in der ungehörigsten Weise herbei und behandelte die Bevormundung des unmündigen Fürsten, in Betreff seiner privatrechtlichen Verhältnisse, nach gleichen Grundsätzen wie seine Vertretung als Landesherr. Erst in den letzten Reichszeiten gewann die staatsrechtliche Betrachtungsweise bei den bessern Publicisten einigermassen an Boden; doch zeigt sich auch bei ihnen, selbst noch bei Moser, eine grosse Unklarheit. Auch auf diesem Gebiete vollzog sich die Auseinandersetzung der disparaten Elemente erst in unserem Jahrhundert und zwar in der Praxis des Staatslebens früher, als in der Wissenschaft. In sämmtlichen neuern Verfassungsurkunden wird die Regentschaft, als eine rein staatsrechtliche Institution, als ein wichtiger Theil des Verfassungsrechts behandelt. Diesen Fortschritt in unserem praktischen Staatsleben gilt es auch theoretisch zu verwerthen.

Vor allem ist die Vormundschaft über die Person und das Ver-

mögen des unmündigen Fürsten durchaus von der Stellvertretung des Landesherrn zu scheiden. Mögen beide auch thatsächlich in Einer Hand vereinigt sein[1], staatsrechtlich ist es ebenso irrelevant, ob der Regent zugleich Vormund des unmündigen Fürsten geworden ist oder nicht, wie für den Staatssuccessor der Umstand, ob er zugleich Privaterbe seines Vorgängers geworden ist oder nicht. Es trägt nur zur Verewigung der alten Unklarheit bei, wenn noch Zachariä von einer »vormundschaftlichen Regierung« redet oder Zöpfl sogar die ganze Privatvormundschaft des fürstlichen Hauses im Staatsrechte abhandelt.

§. 68.

2. Gründe der eintretenden Regentschaft.

Der gewöhnlichste Fall, in welchem eine Regentschaft nothwendig wird, ist die Minderjährigkeit des Königs. Nur für die Kurhäuser war ein gemeinrechtlicher Volljährigkeitstermin durch die G. B. VII. §. 4 festgesetzt und zwar auf das vollendete achtzehnte Jahr; dieser ist von allen ehemaligen Kurhäusern, auch in den neuern Verfassungsurkunden und Hausgesetzen, übereinstimmend beibehalten worden, auch von dem Hause Brandenburg-Preussen. Art. 54: »Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.«

Ausserdem ist aber allgemein anerkannt, dass noch andere Gründe, ausser der Minderjährigkeit, eine Regentschaft nothwendig machen können. Die Verfassungsurkunden erkennen dies an, indem sie bestimmen, dass auch dann eine Regentschaft eintreten soll, wenn der König »sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren«, ohne dass sie die Gründe der Verhinderung einzeln aufzählen, so die preuss. Verfassung Art. 56. Unzweifelhaft gehören dahin schwere körperliche und geistige Gebrechen, die zur Regierung unfähig machen, ebenso langdauernde Abwesenheit des Monarchen von seinem Lande, besonders eine gezwungene, z. B. Kriegsgefangenschaft, wo der Monarch für die Ausübung der Staatsgewalt während seiner Abwesenheit keine Vorsorge getroffen

1) In Preussen kann die Tutel über den minorennen Nachfolger des regierenden Königs durch letztwillige Disposition auf eine andere Person, als den nächsten Agnaten, übertragen werden, nie aber die Regentschaft. Rönne, B. I. S. 383, vergl. auch die in den stenogr. Ber. d. I. Kammer 1849—50. B. III. S. 1227. angeführten hausgesetzlichen Bestimmungen.

hat, auch nicht treffen kann. Wo übrigens, wie nach den meisten neuern Verfassungen, auch nach der preussischen, keine Art von geistigen und körperlichen Gebrechen von der Succession ausschliesst, ist es rechtlich gleichgültig, ob ein solcher Verhinderungsgrund beim Anfalle der Krone vorhanden ist oder erst während der Dauer der Regierungszeit eintritt.

Da die Verfassungen hier weder eine nähere Zeitbestimmung, noch die einzelnen Gründe der Verhinderung angeben, so ist es ihre Aufgabe, das Verfahren genau zu regeln, durch welches das Vorhandensein eines solchen Verhinderungsgrundes konstatirt, die Regentschaft beantragt und definitiv beschlossen werden soll. Am einfachsten liegt die Sache, wenn sich schon bei Lebzeiten des Königs beim Thronfolger ein derartiger Verhinderungsgrund gezeigt und der regierende König mit Einwilligung der Volksvertretung über den künftigen Eintritt der Regentschaft gesetzliche Vorsorge getroffen hat. Wo eine derartige gesetzliche Regelung nicht stattgefunden hat, kommt es darauf an, wer nach der Verfassung das Recht und die Pflicht hat, auf Anordnung einer Regentschaft anzutragen und wer über diesen Antrag definitiv zu entscheiden hat. In Preussen steht die Initiative dem nächsten volljährigen Agnaten, ist kein solcher vorhanden, dem Staatsministerium zu.

Nach uraltem deutschem Herkommen, sowie nach der konstitutionellen Staatsordnung, kann die Volksvertretung bei dieser, das Landeswohl in höchstem Grade berührenden Frage nicht umgangen werden; die definitive Entscheidung über die Nothwendigkeit einer ausserordentlichen Regentschaft ist wesentlich ihre Sache. Dies ist auch in der preussischen Verfassung anerkannt; sie lässt nach Art. 56 die Kammern über die Nothwendigkeit einer Regentschaft entscheiden und zwar treten in diesem Falle beide Häuser zu einer vereinigten Sitzung zusammen, mit gutem Grunde, weil es sich nicht um einen Akt der Gesetzgebung, sondern um Herstellung eines »politischen Schwurgerichtes« handelt, von dem nur Ein Urtheil über einen vorgelegten Fall erwartet wird. Der Ausnahmecharakter der ganzen Massregel zeigt sich darin, dass hier nicht der sonst allein dazu berechtigte König, sondern der nächste Agnat oder das Staatsministerium die Volksvertretung einzuberufen hat.

§. 69.

3. Berufung zur Regentschaft.

In Betreff der Berufungsgründe und der staatsrechtlichen Stellung des Regenten macht es durchaus keinen Unterschied, ob die Regentschaft durch die Minderjährigkeit oder die sonstige Regierungsunfähigkeit des Königs veranlasst wird.

Nachdem den deutschen Landesherrn gelungen war, die Anwendung des lehensherrlichen Angefälles (Kraut B. III. S. 175) auf ihre reichslehnbaren Territorien zu beseitigen, kam der ächt deutschrechtliche Satz zur allgemeinen Geltung, dass der nächste Schwertmagen oder Agnat, wie bei Privatvormundschaften (Sachsensp. I, 23), so auch in Beziehung auf die Landesregierung von Rechtswegen Vormund sei. Dieser deutschrechtliche Grundsatz wurde durch die G. B. cap. VII. §. 4. für die minderjährigen Kurfürsten reichsgrundgesetzlich bestätigt.[1] In fast allen andern reichsständischen Häusern brachte es die völlig ungerechtfertigte Anwendung des römischen Privatrechts dahin, dass dieser altdeutsche Grundsatz immer mehr erschüttert wurde, indem man Mutter und väterliche Grossmutter, als gesetzliche Regierungsvormünderinnen, berief, ja ihnen sogar den Vorzug vor den Agnaten einräumte und die gesetzliche Vormundschaft durch eine tutela testamentaria beseitigen liess[2]. So entstand in vielen reichs-

1) G. B. VII. §. 4: »si principem electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori et heredes masculos legitimos laicos, defectum aetatis patientes relinquere contingeret, tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat«. Die goldene Bulle beruft allerdings ihrem Wortlaut nach nur den Vatersbruder, nie aber hat man daran gezweifelt, dass, wenn kein Oheim von väterlicher Seite vorhanden war, dasselbe von jedem nächsten Agnaten gelte, wie sich dies aus einer alten Uebersetzung der G. B. und den Specialbullen für Sachsen v. 1376 und Kurpfalz v. 1414 ergiebt. Auch für das Haus Brandenburg-Preussen, als Kurhaus, bildete die G. B. die entscheidende Rechtsnorm, obgleich sich nie ein Fall der Anwendung ergeben hat.

2) Ausser den Kurhäusern gab es in späterer Zeit wenige regierende reichsständische Familien, wo nicht die gesetzliche Vormundschaft der Mutter und der Grossmutter anerkannt worden wäre. Moser, B. XVIII. cap. 90. §. 3. 4. In Betreff der testament. Vormundschaft sagt Moser B. XVIII. S. 184: »Ich halte davor, dass solange keine lex fundamentalis dagegen ist (wie bei den Kurhäusern) so lange hat die tutela testamentaria statt . . . Das unläugbare Herkommen ist pro tutela testamentaria.«

fürstlichen Häusern eine grosse Ungewissheit, die zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gab. Es war daher dringendes Bedürfniss im neuern Staatsrechte die Berufung zur Regentschaft verfassungsmässig zu ordnen, wie dies jetzt fast in allen deutsch-monarchischen Staaten, freilich in sehr verschiedenartiger Weise[1], geschehen ist.

In Preussen ist man dem deutschen Rechtsbewusstsein, den Bestimmungen der Goldenen Bulle und des alten Hausrechts, welche hier mit den wahrhaft staatlichen Principien vollständig übereinstimmen, treu geblieben, indem Art. 56 »denjenigen volljährigen Agnaten zur Regentschaft beruft, welcher der Krone am nächsten steht«. Unzweifelhaft ist, dass derjenige der nächste Agnat ist, welcher nach der in der regierenden Familie geltenden Successionsordnung, also jetzt nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge (Art. 53) nach dem Tode des verhinderten Monarchen zur Succession gelangen würde.[2] Auch schliesst die preussische Verfassung nach richtigen staat-

1) Am konsequentesten im Geiste des deutschen Rechtes und der erbmonarchischen Ordnung sind die Bestimmungen der preussischen, der sächsischen und der würtembergischen Verfassung, welche die Berufung zur Regentschaft, unabhängig von jeder Disposition des regierenden Königs, regeln. Eine Abweichung vom alten Rechte der Kurhäuser gestatten die bayerische Verf. II. §. 10 und die des ehem. Königreichs Hannover §. 18, indem sie dem Könige die Befugniss einräumen, unter den volljährigen Agnaten den Regenten zu wählen. Auch gestehen viele neuere Verfassungen der Mutter einen Anspruch auf die Regentschaft zu, jedoch mit dem Unterschiede, dass einige sie den Agnaten vorgehen (Sachsen-Altenb. §. 16, Koburg-Gotha §. 13, Reuss j. L. 1856 §. 47), andere sie aber erst in Ermangelung von regierungsfähigen Agnaten eintreten lassen (z. B. in Braunschweig §. 18, Oldenburg Art. 22 §. 2). In Bayern steht nach den Agnaten das Recht der Reichsverwesung der vom letzten Monarchen hinterlassenen Wittwe zu; als letzte Klasse der regentschaftsfähigen Personen nennt die bayerische Verf. die Kronbeamten, und zwar steht dem letzten Monarchen zu, einen derselben zum Regenten zu ernennen; wenn eine solche Bestimmung nicht vorliegt, geht die Regentschaft an den ersten Kronbeamten über.

2) Eine Ausnahme von diesem Princip macht das Altenb. Grundgesetz §. 16, indem die Regentschaft geführt wird von dem den Jahren nach ältesten Prinzen im herzogl. Gesammthause und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesammthause sachsen-gothaischer Linie (also nach den Grundsätzen des Seniorats) während für die Thronfolge die Primogenitur gilt. Eine ähnliche Irregularität kommt auch in Sachsen-Weimar vor, wo nach dem Vertrage vom 1. Mai 1688 »die Vormundschaft geführt werden soll von dem ältesten in pari gradu stehenden Agnaten allein« (also nach den Grundsätzen des Majorats.) Schweitzer a. a. O. S. 43.

lichen Grundsätzen jede testamentarische Verfügung des regierenden Königs über die Regentschaft aus. Die Regentschaft wird durch die Verfassung ganz nach den Grundsätzen der Thronfolge übertragen. Frauenregentschaft ist dem preussischen Staatsrecht ebenso fremd, wie Frauensuccession.

In gleich umsichtiger, staatsrechtlich korrekter Weise verordnet dann Art. 57 der preuss. Verfassung weiter:

»Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Vorsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen. Bis zum Antritt der Regentschaft führt das Staatsministerium die Regierung.«

Wenn also kein regierungsfähiger Agnat vorhanden und auch keine specielle gesetzliche Anordnung, bei Lebzeiten des Vorgängers, über die Regentschaft getroffen ist, so sind die Kammern in Preussen berechtigt, in einem solchen Falle den Regenten zu wählen, ohne dass sie dabei auf einen bestimmten Kreis von wählbaren Personen beschränkt sind. Nur muss die Regentschaft stets Einer physischen Person übertragen werden. Ein Regentschaftskollegium oder eine Mitregentschaft mehrerer wäre gegen den Geist des monarchischen Staatsrechts.

Uebrigens ist es selbstverständlich, dass der zur Regentschaft Berufene selbst regierungsfähig, vor allem volljährig sein muss, wobei das Alter der Thronmündigkeit allein entscheiden kann, wenn auch für die Prinzen des ganzen Hauses oder einer bestimmten Linie ein andrer Privatmündigkeitstermin besteht. [1]

Nach Art. 58 »schwört der Regent nach Einrichtung der Re-

1) A. M. ist Mohl, Würtemb. Staatsr. §. 61. S. 296. und Kraut a. a. O. S. 209; letzterer, welcher auch hier die Regentschaft der gewöhnlichen Vormundschaft gleichstellt, will die Frage, ob der nächste Agnat volljährig sei, nach den für ihn hierüber geltenden Grundsätzen beurtheilen. Da aber auch der Agnat aus der Seitenlinie, wenn er als Monarch definitiv auf den Thron berufen werden würde, mit dem verfassungsmässigen Termin der Thronmündigkeit (also mit dem 18. Jahre) regierungsfähig sein würde, so muss dies auch gelten, wenn er die Regentschaft antreten soll, denn es handelt sich hier um die Ausübung von denselben Regierungsrechten und ist dabei völlig gleichgültig, ob der Regent sie im eigenen oder im fremden Namen auszuüben hat. Richtig entscheidet schon Moser, B. XVIII. S. 259: »Warum soll denn nicht einer tutorio nomine verwalten können, was er im eigenen versehen dörffte, da ja zu jenem weder mehr Fähigkeit, noch Legalität erfordert wird, als zu diesem?«

gentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren«. Eine Weigerung, diesen Verfassungseid zu leisten, würde als ein Verzicht auf die Regentschaft angesehen werden müssen, da nach Art. 58 »bis zu dieser Leistung des Eides in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich bleibt«, wornach also der Regent bis dahin nicht berechtigt ist, irgend einen Wechsel in den Personen des bestehenden (d. h. des noch von seinem Vorgänger eingesetzten) Ministeriums vorzunehmen, also selbstständig über die Regierungsgewalt zu verfügen. Da von einem Zwange zur Uebernahme der Regentschaft nicht die Rede sein kann, so kann der gesetzliche Berufene darauf verzichten, ohne dass er sich dadurch seines eventuellen Thronfolgerechts für die Zukunft begiebt.

§. 70.

4. Staatsrechtliche Stellung des Regenten.

Schon zu Reichszeiten galt ein s. g. vormundschaftlicher Landesverweser als wahrer Landesherr und Reichsstand; er führte die auf dem Territorium haftende Stimme auf Reichs- und Kreistagen ohne irgend eine Einschränkung mit voller Rechtswirkung. Er wurde, für die Zeit seiner Vormundschaft, mit den Regalien belehnt, ihm wurde von den Unterthanen gehuldigt, er übte alle Rechte der Landeshoheit ohne Unterschied aus. Was die G. B. Kap. VII. §. 4. für den Verweser eines Kurfürstenthums anordnet: »jus vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare«, galt analog für alle landesherrlichen Vormünder.

Dieses schon im Territorialstaatsrecht wurzelnde Princip findet seine volle Anerkennung und folgerechte Durchführung in der gereiften Staatsordnung der Gegenwart.

Noch viel weniger, als die unentwickelte Territorialhoheit, kann die Staatsgewalt des souveränen monarchischen Staates der Gegenwart auch nur einen Augenblick ihres Trägers entbehren. Wenn daher das von Rechtswegen auf den Thron berufene Individuum verhindert ist, die monarchischen Funktionen auszuüben, so muss an seine Stelle ein interimistisches Staatsoberhaupt treten mit allen Befugnissen, welche die Verfassung dem Könige

selbst gewährt. Keines der Herrscherrechte ist für den Staat entbehrlich oder irrelevant, jedes kann zur erfolgreichen Lenkung des Staates unter Umständen nothwendig werden. Daher muss in Ansehung der Rechte und Pflichten eines Regenten als oberstes Princip festgehalten werden, dass derselbe alles thun darf und thun muss, wozu der König verfassungsmässig verpflichtet und berechtigt ist. Der Regent ist konstitutionelles, wenn auch nur interimistisches Staatsoberhaupt und somit, während er Regent ist, niemandes Unterthan, auch nicht des verhinderten Königs.

Es ist ein Zeichen unklarer patrimonialer Auffassung, wenn viele deutsche Verfassungen einen Regenten in materieller und formeller Beziehung mehr beschränken, als den König selbst. In wahrhaft grossstaatlichem und ächtmonarchischen Sinne hat die preuss. Verf. Art. 58 die Sache geordnet, indem sie dem Regenten ganz einfach und ausnahmslos »die Ausübung der dem König zustehenden Gewalt« einräumt, ohne ihn dabei irgend einer andern Beschränkung zu unterwerfen, als den König selbst. Es ist daher nach preussischem Staatsrechte unzweifelhaft, dass der Regent auf verfassungsmässigem Wege ebenso Verfassungsänderungen vornehmen darf, wie der König selbst.[1]

1) Dieses Princip muss überall gelten, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt ist. Dies ist freilich in manchen deutschen Verfassungen geschehen. So konnte nach der hannöv. Verfassung von 1840 §. 23. während der Regentschaft keine Schmälerung der Rechte des Königs, keine Aenderung in dem Grundsystem und in den verfassungsmässigen Rechten d. allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzialstände vorgenommen werden. Die k. sächs. V.-U. §. 12. gestattet eine definitive Veränderung der Verfassung nur unter vorgängiger Zustimmung des Familienrathes, welcher aus allen volljährigen Prinzen besteht, eine Bestimmung, welche auch die Oldenb. Verf. von 1852. A. 25. aufgenommen hat. Die würtemb. Verf. §. 15. bestimmt, dass eine während der Reichsverwesung vorgenommene Verfassungsänderung nur für die Dauer der Regentschaft Gültigkeit habe. Eine ähnliche Beschränkung war auch im Entwurf der preuss. Nationalversammlung §. 43 enthalten: »Während der Regentschaft ist eine Aenderung der Verfassung nicht gestattet«, welche dann verständiger Weise weggelassen wurde. Das Recht eines Regenten, Verfassungsveränderungen vorzunehmen, wurde in völlig frivoler Weise von Herzog Karl von Braunschweig bestritten, welcher zur Selbstregierung gelangt, die von dem Obervormund und Regenten K. Georg IV. von Grossbrit. erlassene Landschaftsordnung vom 25. April 1820 nicht anerkennen wollte. Siehe meine Hausgesetze B. I. S. 392. Uebereinstimmend mit dem richtigen staatsrechtl. Princip, ist durch B. B. vom 4. Nov. 1830 die Rechtsgültigkeit der vom Regenten in Braunschweig errichteten Landschaftsordnung vom 25. April 1820 ausgesprochen worden. Ebenso verwerflich

Selbstverständlich müssen dem Regenten, als interimistischem Staatsoberhaupte, auch die Rechte eines Familienchefs zustehen, da die Befugnisse eines solchen ein unentbehrliches Attribut der königlichen Gewalt sind, wie dies auch mehrere deutsche Hausgesetze ausdrücklich aussprechen. (Bayer. Familiengesetz 1819. Tit. I. Würtemb. Hausges. 1828. A. VIII. Königl. sächs. Hausgesetz 1837. §. 63.) Wo daher dem Regenten die Privatvormundschaft über den verhinderten Monarchen nicht zusteht, muss ihm doch eine Oberaufsicht über dessen Erziehung eingeräumt werden.

Ausserdem sind dem preussischen Regenten durch die norddeutsche Bundesverfassung noch wichtige Rechte zugewachsen, indem er alle Befugnisse eines Bundespräsidenten und eines Bundesfeldherrn, so vollständig auszuüben hat, wie ein König von Preussen. Die Bestimmungen der preussischen Verfassung über die Regentschaft Art. 56 – 58 sind daher indirekt ebenso ein Theil der norddeutschen Bundesverfassung geworden, wie diejenigen über die Thronfolge.

Da der Regent für die Dauer der Regentschaft Staatsoberhaupt ist, so gebührt ihm auch die Unverantwortlichkeit des Monarchen. Dieselbe ist ein so bedeutsames Attribut der monarchischen Gewalt, dass ohne sie ein Staatsoberhaupt nicht gedacht werden kann; sie ist eine nothwendige Konsequenz der richtig erfassten staatsrechtlichen Stellung des Regenten und bedarf deshalb keiner ausdrücklichen Sanktion in der Verfassung. Auch selbst nach Beendigung der Regentschaft kann der gewesene Regent nicht juristisch wegen seiner Regierungshandlungen zur Rechenschaft gezogen werden, auch nicht von dem volljährig ge-

als das Verbot der Verfassungsänderung sind alle andern Beschränkungen, welche in den Verfassungen dem Regenten auferlegt werden, so vor allen die Bestimmung der bayerischen Verf. II, §. 17, wornach der Regent alle Staatsämter nur provisorisch besetzen (mit Ausnahme der Richterstellen), keine neuen Staatsämter schaffen, keine Krongüter veräussern, keine heimgefallnen Lehen verleihen darf. In Würtemb. §. 15 darf er keine Ritterorden und keine Hofämter errichten, keine Standeserhöhungen vornehmen, kein Mitglied des Geh. Rathes entlassen, keine heimgefallenen Lehen vergeben. In formeller Beziehung wird der Regent vielfach dadurch beschränkt, dass er bei der Ausübung gewisser Regierungsrechte vorher das Gutachten eines Regentschaftsrathes einholen muss, bisweilen sogar an dessen Zustimmung gebunden ist. Bayerische Verf.-Urk. II, § 19, königl. sächsische §. 14 und 41, würtemb. §. 15 und 41, Altenburg §. 17, Kurhessen §. 8 u. s. w. Dem preussischen Staatsrechte ist glücklicher Weise ein solcher Regentschaftsrath fern geblieben.

wordenen König. Bedarf der Staat kraft seines monarchischen Charakters einmal zu seiner Leitung eines unverantwortlichen Staatsoberhauptes, so kann er eines solchen zu keiner Zeit entbehren. Es lässt sich nicht verkennen, dass selbst die Aussicht auf eine künftig bevorstehende juristische Verantwortlichkeit die staatsrechtliche Stellung des Regenten zu seinem verantwortlichen Ministerium, wie zu der Volksvertretung alteriren würde. (v. Mohl, B. I. S. 300. v. Gerber, §. 34. Anmerk. 14. A. M. ist Zachariä, B. I. §. 82.)

Dem Regenten gebührt ein erhöhter Rechtsschutz (preuss. Strafgesetz §. 76 und 77). Es wäre eine nothwendige Konsequenz seiner staatsoberhauptlichen Stellung, wenn Handlungen gegen sein Leben, seine Freiheit, seine Regierungsfähigkeit als Hochverrath bestraft würden, eine Auffassung, welche indessen bis jetzt im preussischen Strafrecht noch nicht durchgedrungen ist. [1]

Kurz, dem Regenten kommen alle praktisch bedeutsamen Befugnisse und Attribute der königlichen Gewalt zu; es fehlt ihm nichts als der Titel und einzelne persönliche Ehrenrechte, weil diese Rechte nicht nothwendige Bestandtheile einer allseitig wirkenden Regierungsgewalt sind und weil der Regent seine Gewalt, nicht definitiv, sondern nur interimistisch, nicht im eigenem Namen, sondern im Namen des verhinderten Königs ausübt. Trotz seiner Selbstständigkeit in allen Regierungssachen erfolgen daher alle Ausfertigungen im Namen des verhinderten Königs und unter dessen Siegel, alle Münzen werden mit seinem Brustbild, Titel und Wappen geprägt. In Preussen hatten alle Gesetze, Verordnungen und Ausfertigungen während der Regentschaft folgenden Eingang: »Im Namen Sr. Majestät des Königs. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Prinz von Preussen, Regent u. s. w.«

Unzweifelhaft müssen dem Regenten auch die nothwendigen Geldmittel zur Führung der Regentschaft gewährt werden. Wo die Verfassung darüber nichts Besonderes anordnet, wie in Preus-

1) Es wäre ein Widerspruch im norddeutschen Strafrechte, wenn gegen den kleinsten Bundesfürsten das Verbrechen des Hochverraths begangen werden könnte, nicht aber gegen den preussischen Regenten, welcher die höchsten Befugnisse der Bundesgewalt, als interimistischer Bundespräsident und Bundesfeldherr, auszuüben hat.

sen, müssen die Kosten dem, zur monarchischen Ausstattung und Repräsentation bestimmten Kronfideikommissfonds, zur Last geschrieben werden, doch bleibt dabei eine besondere Vereinbarung mit den Kammern für den einzelnen Fall nicht ausgeschlossen.

§. 71.

5. Beendigung der Regentschaft.

Zu unterscheiden ist hier das Aufhören der Regentschaft selbst und das Erlöschen des persönlichen Rechts des Regenten.

I. Die Regentschaft selbst hört auf,

a) die ordentliche von Rechts wegen in dem Momente, wo der minderjährige Monarch volljährig geworden ist. Wo der Volljährigkeitstermin verfassungsmässig feststeht, wie in Preussen, kann der König nicht einseitig seinem Thronfolger venia aetatis ertheilen. Vielmehr wäre eine Abkürzung, wie eine Verlängerung dieses Termins, als eine Verfassungsabänderung aufzufassen und zu behandeln. Das schon nach römischem Rechte rein privatrechtliche Institut der Ertheilung der venia aetatis ist aus dem Gebiete des Staatsrechts völlig zu verweisen.

b) Die ausserordentliche Regentschaft hört mit dem Hinwegfallen des Verhinderungsgrundes nur dann von selbst auf, wenn gar kein Zweifel über die Beseitigung desselben stattfinden kann, z. B. wenn der König nach einer langen Abwesenheit, etwa aus der Kriegsgefangenschaft, zurückkehrt. In allen übrigen Fällen muss die Hebung des Verhinderungsgrundes erst konstatirt werden. Da die Verfassung über das hier einzuschlagende Verfahren nichts vorgeschrieben hat, so ist anzunehmen, dass dieselben Grundsätze analog anzuwenden sind, nach welchen über die Einsetzung der Regentschaft zu entscheiden ist.

Beide Arten der Regentschaft hören von Rechtswegen auf, sobald der König, in dessen Namen regiert wird, mit Tode abgeht, indem dadurch die Thronfolge eröffnet wird.

II. Das Recht des zeitigen Regenten erlischt:

a) durch Tod oder freiwillige Abdankung,

b) dadurch, dass der Regent während der Regentschaft selbst regierungsunfähig wird.

Tritt ein solches Hinderniss in der Person des Regenten nicht

ein, so bleibt der einmal zur Regentschaft Berufene so lange Regent, bis die Regentschaft selbst aufhört.[1]

Wenn nach Beendigung der Regentschaft der König die Regierung selbst antritt, so steht er allen Regentenhandlungen des Reichsverwesers ganz ebenso gegenüber, wie denen jedes andern legitimen Regierungsvorgängers.[2] Jede Analogie eines Vormundschaftsverhältnisses, namentlich Anwendung einer in integrum institutio wegen angeblicher Verletzungen bleibt völlig ausgeschlossen. Der einzig staatsrechtlich korrekte Massstab für die Beurtheilung der Handlungen des Regenten bleibt ihre Verfassungsmässigkeit.

§. 72.

II. Vorübergehende Stellvertretung des Königs.*

Es liegt in der Natur der Regentschaft, dass dieselbe für eine voraussichtlich bleibende oder wenigstens länger dauernde Ver-

1) A. M. ist Mohl, Würtembergisches St.-R. B. I. S. 296: »Da nicht verordnet ist, dass der einmal mit der Reichsverwesung gesetzlich beauftragte Prinz dieselbe bis zu ihrem Ende behalte, wenn auch in der Zwischenzeit durch näheres Erbrecht näher Berechtigte persönlich fähig werden sollten, z. B. durch Eintritt der Volljährigkeit, so ist allerdings kein Zweifel, dass einer der entfernteren Agnaten durch einen näher stehenden aus der Reichsverwesung verdrängt wird, sobald dieser in den Stand kommt, sie verwalten zu können.« Abgesehen von der grossen politischen Unzweckmässigkeit, lässt sich diese Ansicht auch juristisch nicht rechtfertigen, denn ein solcher vom Zufall abhängiger Wechsel des Regenten streitet gegen seinen wahrhaft monarchischen Beruf. Ueber die Fähigkeit zur Regentschaft entscheidet die Zeit der Delation; wer zu dieser Zeit unfähig war, dieselbe zu übernehmen, der ist von dieser Regentschaft für immer ausgeschlossen. Die richtige Ansicht vertheidigt schon Moser, Persönliches Staatsrecht. B. I. S. 489; Pözl, Bayerisches V.-R. B. I. §. 154. Anm. 5. S. 394 und in seinem o. a. Art. »Regentschaft«, S. 574; ebenso v. Gerber, §. 35. Anm. 9. S. 103.

2) Diesen Standpunkt nahmen schon zu Reichszeiten die bessern Publicisten ein, so Moser, B. XVIII. S. 380. §. 16. Pers. Staatsr. B. I. S. 542.) Griebner, Jurispr. priv. ill Lib. I. cap. 6. §. 7: »Ex facto tutoris pupillus illustris obstringitur, quousque successor ex iis, quae ab antecessore gesta sunt, obligatur.« Kraut a. a. O. S. 260.

*) R. v. Mohl, Würtemb St.-R. B. 1. §. 65. S. 307. v. Rönne, Preuss. Staatsr. B. I. (Aufl. I. 1856. Aufl. II. B. I. S. 385. Aufl. III. S. 495.) v. Gerber, §. 33. S. 99. v. Mohl in seinem obengenanntem Aufsatze »Ueber die ständischen Rechte bei der Reichsverwesung«, ganz besonders hierhergehörig S. 149. not. 1. Vergl. besonders den Aufsatz (des würtembergischen Abgeordneten, jetzigen Ministers) von Mittnacht in der deutschen (Cottaischen) Vierteljahrschr. XXVII.

hinderung des Königs eingesetzt wird. Es können indessen überall auch vorübergehende Verhinderungen vorkommen, welche seine Regierungsthätigkeit auf kürzere Zeit unterbrechen, wie z. B. eine akute Krankheit, eine längere Reise ins Ausland. Es wäre ein durchaus mit den Thatsachen in keinem Verhältnisse stehendes Mittel, wenn für eine derartige kurze und vorübergehende Unterbrechung ein so tiefgreifender Akt vorgenommen werden sollte, wie die Einsetzung einer Regentschaft es ist; bei dem Schweigen der Verfassungen über diesen Punkt, auch der preussischen, muss nach allgemeinen Grundsätzen, wie nach älterm deutschen Herkommen und neuerer Staatspraxis, angenommen werden, dass es dem vorübergehend verhinderten Monarchen zusteht, allein für die Fortsetzung der Staatsgeschäfte zu sorgen. Bald wird es hinreichen, das Staatsministerium mit erweiterten Vollmachten zu versehen, bald wird der Monarch etwa den Kronprinzen oder einen andern Prinzen des Hauses mit seiner persönlichen Stellvertretung beauftragen. Wo, wie in Preussen, nicht besondere Gesetze entgegenstehen, steht die Wahl der Person des Stellvertreters dem Könige frei.[1] Ebenso hängt es lediglich von seinem Ermessen ab, welche Befugnisse er seinem Stellvertreter übertragen will. In Preussen sind dem Prinzen von Preussen, während der blossen Stellvertretungsperiode, die wichtigsten und vornehmsten Befugnisse der Krone übertragen worden. Dahin gehören Publikation und Sanktion von Gesetzen und Staatsverträgen, die Einbe-

Jahrg. 1864. Heft II. Abth. II. S. 222—245. (»Ueber die Stellvertretung des vorübergehend verhinderten Fürsten«), für die preussische Stellvertretungs- und Regentschaftsgeschichte in den Jahren 1857—58, den erwähnten Aufsatz in Haym's Jahrb. B. II. S. 438—457, und die Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preussen. Berlin 1859.

1) Das ältere Herkommen bezeugt Moser, Pers. Staatsr. Th. II. S. 63. Selbst bei Verhinderung des Monarchen an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit, räumen z. B. die Verfassungen von Bayern II. §. 9 u. 11, Sachsen §. 9, dem Monarchen das Recht ein, für die Reichsverwesung Vorsorge zu treffen. Ganz richtig sagt Rönne von Preussen in I. Aufl. Th. I. S. 282: »Dass dem König die freie Wahl der Person zusteht, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Er würde also die Stellvertretung nicht nothwendig dem nächsten Agnaten zu übertragen brauchen, sondern der Auftrag auch einem andern Prinzen des königlichen Hauses oder auch einer andern Person, desgleichen dem Staatsministerium ertheilt werden dürfen«; dagegen hat derselbe in der II. Auflage S. 385 seine frühere Ansicht aufgegeben und spricht jetzt dem Könige überhaupt das Recht ab, einen solchen Stellvertreter zu ernennen. Auch Gerber missbilligt diese neuere Ansicht Rönne's; jedenfalls spricht die preussische Staatspraxis gegen ihn, denn gerade die Erlasse vom 6. Januar, 9. April und 25. Juli begründeten

rufung oder Entlassung der Kammern; wie überhaupt durch die Erlasse vom 6. Januar, 9. April und 25. Juni 1858 der Prinz von Preussen beauftragt wurde auf drei Monate »die volle Stellvertretung des Königs in den Regierungsgeschäften, sowie in der Verwaltung der Angelegenheiten des königlichen Hauses zu übernehmen«. (Aehnliche Ermächtigungen in Würtemberg, besonders im Jahre 1863, führt Mittnacht an.)

Mögen einem solchen persönlichem Stellvertreter aber auch noch so viele und wichtige Rechte übertragen werden, dennoch ist seine staatsrechtliche Stellung von der eines Regenten grundverschieden:

1) Der Stellvertreter im engern Sinne handelt im Auftrage des Königs, als dessen Bevollmächtigter. Seine Vollmacht ruht lediglich auf dem Willen seines Gewaltgebers, welcher sie jeder Zeit widerrufen kann. Dem Regenten dagegen ist so gut wie dem Könige selbst seine Regierungsgewalt durch die Verfassung übertragen. Wenn er sie auch »im Namen des Königs« ausübt, so steht sie ihm doch aus eigenem Rechte zu. Der Stellvertreter ist gebunden an Instruktionen, ja er ist sogar verpflichtet, nach »den ihm wohlbekannten Intentionen« des Monarchen zu regieren. Der Regent übt dagegen »die königliche Gewalt in der alleinigen Verantwortlichkeit gegen Gott nach bestem Wissen und Gewissen aus«. Mag es immerhin von hohem moralischen Werthe sein, wenn der Regent die Regentschaft mit dem erklärten Willen des dauernd verhinderten, aber doch dispositionsfähigen Monarchen übernommen hat[1], nie ist in demselben, sondern lediglich in der Verfassung das

eine persönliche Stellvertretung des Prinzen von Preussen, von welcher die am 9. Oktober 1858 übernommene Regentschaft aufs bestimmteste unterschieden wurde. Nach Mittnacht's Angabe wurde auch in Würtemberg, bei gleichem Stillschweigen der Verfassung, dem Könige dieses Recht stets zuerkannt. Seit dem Jahre 1819 wurde einmal der Thronfolger allein mit der Stellvertretung beauftragt (1848), in mehreren Fällen übernahm er den Vorsitz des stellvertretenden Ministerraths. In den Jahren 1817 und 1819 war der Geh. Rath, vom September 1819 an regelmässig der Ministerrath, theilweise unter Zuziehung des Geheimen Rathspräsidenten, in wenigen Fällen waren auch die Minister, jeder für sich in seinem Departement, mit der Stellvertretung beauftragt. Derartige Beispiele für Bayern führt an Pözl a. a. O. §. 152. S. 389.

1) Richtig sagt der anonyme Verf. des Aufsatzes in den preuss. Jahrb. II, S. 541: »Der Art. 56 lässt freien Raum für einen Erlass des Staatsoberhauptes, für einen Willensakt des Königs. Nicht für einen solchen, der verfassungs-

staatsrechtliche Fundament seiner Stellung zu suchen. Die Regentschaft in Preussen wird nicht übertragen, sondern übernommen.

2) Der Regent ist, freilich nur an der Stelle eines andern und bis zu dessen eventuellem Wiedereintritt, Staatsoberhaupt; seine Person ist somit nach monarchischem Staatsrecht, unverletzlich und unverantwortlich, wie die des Königs selbst. Der blosse Stellvertreter ist nur Diener und Beauftragter des Königs, welcher durch sein erhabenes Mandat nicht aus dem Kreise der blossen Unterthanen heraustritt. Er bleibt daher unzweifelhaft auch juristisch verantwortlich, und zwar sowohl seinem Gewaltgeber, als der Volksvertretung und den Gerichten.

Eine solche Stellvertretung des Königs ist aber stets nur im Fall einer blos vorübergehenden Verhinderung zulässig. Lässt sich auch nicht ein für allemal eine Zeit feststellen, wo die Stellvertretung aufhören, die Regentschaft beginnen muss, so ist es doch die Pflicht der zur Regentschaft gesetzlich berufenen Person (des nächsten Agnaten), des Staatsministeriums, wie der Volksvertretung darauf zu sehen und dafür zu sorgen, dass ein solcher, auf eine kurze Zeitdauer berechneter Stellvertretungszustand seine natürlichen Grenzen nicht überschreite und den sichern Gang der Staatsregierung dadurch gefährde. Wo daher die Verhinderung einen so dauernden und intensiven Charakter annimmt, dass die immerhin prekäre und schwankende persönliche Stellvertretung des Königs nicht mehr ausreicht, so sind die oben genannten Faktoren sowohl berechtigt als verpflichtet, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Herbeiführung einer verfassungsmässigen Regentschaft dienen können, indem diese sich gerade dadurch von der vorübergehenden Stellvertretung unterscheidet, dass sie für Verhinderungen dauernder Art bestimmt ist.

widrigen Inhalts wäre, nicht also für Einsetzung einer s. g. Mitregentschaft, nicht für Uebertragung der Regentschaft, wohl aber für eine Erklärung zu Gunsten der Regentschaft, wodurch der König die neue Regierung mit seiner verstärkenden Sanktion versieht, wohl für eine Aufforderung zur Uebernahme der dem Prinzen laut Art. 56 zustehenden Regentschaft.« Vollständig verfassungsmässig und staatsrechtlich korrekt war daher die Erklärung des damaligen Prinzen von Preussen im Allerhöchsten Erlass vom 9. Okt. 1858: »Dass er in Folge dieser Aufforderung (des Königs) und auf Grund des Artikel 56 der Verf., als der dem Throne zunächst stehende Agnat, die Regentschaft des Landes übernehme«.

Auch die Anordnung einer solchen blos vorübergehenden auftragsmässigen Stellvertretung muss den Kammern, den Staatsbehörden und den Unterthanen officiell mitgetheilt werden, denn nur auf eine solche Bekanntmachung hin, sind die Häuser im Stande die Legalität einer derartigen Verfügung zu prüfen, nur so kann der Stellvertreter den Gehorsam von Behörden und Unterthanen in Anspruch nehmen. Auch bedarf ein derartiger Regierungsakt unzweifelhaft der ministeriellen Kontrasignatur. In Preussen wurden sämmtliche königliche Erlasse, welche sich auf die Stellvertretung des Prinzen von Preussen in den Jahren 1857 und 1858 bezogen, in der Gesetzsammlung publicirt, den Häusern mitgetheilt und waren von sämmtlichen Ministern kontrasignirt.

Vierter Abschnitt.

Beendigung der königlichen Gewalt.*

§. 73.

Im Allgemeinen.

Die königliche Gewalt ist dauernd, wie der Staat selbst; sie wird daher nur beendigt mit dem Untergange des Staates oder seiner vollständigen staatlichen Umwandlung. Es kann daher hier vom Standpunkt eines positiven Staatsrechts nicht in Frage kommen, wie die königliche Gewalt in abstracto beendigt wird, sondern nur wie der zeitige Träger derselben aufhört, König zu sein. Im regelmässigen Laufe der Dinge geschieht dies nur durch den Tod, denn die königliche Würde ist für den Inhaber derselben eine lebenslängliche. Der Tod lässt aber keine weitere staatsrechtliche Betrachtung zu. Ausserdem kann die Krone nur durch freiwillige Entsagung, durch Abdankung des berechtigten Individuums, aufgegeben werden. Ein unfreiwilliger Verlust, eine Ab-

*) Moser, St.-R. Th. XXIV. S. 229 ff. Dessen Persönliches Staatsrecht, Th. I. B. II. Kap. 3. S. 609. Leist, Lehrb. §. 46. Gönner, §. 246. Klüber, §. 255. 256., Zöpfl, I. §. 278, Held, II. S. 297 ff. Zachariä, B. I. §. 84. S. 424. H. Zöpfl, Die Eröffnung der Thronfolge als rechtliche Folge des Missbrauchs der Staatsgewalt. Braunschw. 1833.

setzung des Monarchen gegen seinen Willen auf rechtlichem Wege ist in souveränen Staaten undenkbar.

Eben weil letztere Eigenschaft den Territorien abging, bestand principiell wenigstens zu Reichszeiten die Möglichkeit der Entsetzung eines Landesherrn durch die höchste Reichsgewalt.

Dieses Entsetzungsrecht ist aber nach Auflösung des Reiches weder auf irgendwelche Bundesgewalt, noch auf die Agnaten, noch auf die Volksvertretung übergegangen[1]; vielmehr wäre eine solche Befugniss in der heutigen Staatsordnung eine juristische Unmöglichkeit. Da ein souveräner Monarch kraft seiner Unverantwortlichkeit keinen Richter über sich erkennt, so ist keine Behörde vorhanden, die ein Absetzungsurtheil gegen ihn aussprechen könnte. Revolution und Eroberung, wodurch so manche Krone verloren gegangen ist, sind geschichtliche Thatsachen, welche zunächst gar keine staatsrechtliche Beurtheilung zulassen; inwieweit sich daraus ein neuer Rechtsboden entwickeln kann, ist eine Frage, die ausserhalb dieser Betrachtung liegt. Nach positivem deutschem Staatsrechte der Gegenwart ist entschieden zu verneinen, dass ein deutscher Monarch auf verfassungsmässigem Wege, d. h. innerhalb der bestehenden Staatsordnung, des Thrones gegen seinen Willen entsetzt werden kann. Es kommt daher nur die freiwillige Niederlegung der königlichen Gewalt staatsrechtlich in Betracht.

§. 74.
Abdankung, Resignation.

Nach allgemeinen Grundsätzen, sowie nach deutschem Staatsherkommen hat jeder Monarch das Recht auf den Thron, d. h. auf

1) Diese Frage ist vielfach erörtert worden bei dem Verfahren gegen Herzog Karl von Braunschweig im Jahre 1831. Die in den Bundesprotokollen enthaltenen staatsrechtlichen Deduktionen und Ansichten der einzelnen Regierungen sind abweichend. Für die Möglichkeit einer Thronentsetzung durch den Bund und die Agnaten sprachen sich aus Preussen und Hannover, welchen die Mehrzahl der Stimmen des engern Rathes beitrat, dagegen erklärten sich Oesterreich und die Minorität, welche nur Einsetzung einer Regentschaft für zulässig hielten. Für ein solches »Recht der fürstlichen Agnaten bis zu einer förmlichen Entsetzung des regierenden Herrn vorzuschreiten, als ein in Deutschland fundamental herkömmliches« erklärt sich besonders Zöpfl, Grunds. B. I, §. 279 und in seiner oben genannten Schrift. Vergl. über die Bundesverhandlungen bes. die Schrift: »Der Aufstand in der Stadt Braunschweig am 6. und 7. September 1830 und der bestehende Anfall des Herzogth. Braunschweig. Leipzig 1858.

den ganzen Inbegriff seines monarchischen Rechts, zu verzichten. Da der zeitweilig regierende Monarch nur über sein persönliches Recht frei verfügen, nicht aber die Staatsverfassung und die damit verbundene Thronfolgeordnung einseitig abändern kann, so ergiebt sich daraus:

1) dass eine Abdankung niemals als ein Verzicht zu Gunsten einer andern Person aufgefasst werden darf, denn über die Berufung zum Throne hat nicht der zeitweilige Monarch, sondern lediglich die Thronfolgeordnung zu entscheiden.

2) Dass der Verzichtende nur ganz und unbedingt auf sein monarchisches Recht verzichten kann. Der Verzichtende kann sich Titel und Ehren, nie aber wahre Regierungsrechte vorbehalten, denn der Umfang der monarchischen Rechte ist ein verfassungsmässig nothwendiger, absolut zusammengehöriger, welcher nicht nach Belieben getheilt werden kann. Es kann im monarchischen Verfassungsstaat nur Einen regierenden Herrn geben, welcher zu wirksamer Ausübung der Staatsgewalt kein einziges Recht der Krone entbehren kann. Als staatsrechtlich völlig unzulässig erscheint daher die s. g. Mitregentschaft, welche das Wesen der monarchischen Staatsordnung alteriren und eine Dyarchie statt der Monarchie begründen würde. Der Verzichtende tritt durch seinen Verzichtsakt unzweifelhaft in ein Unterthanenverhältniss zum neuen Monarchen, trotz aller vorbehaltenen Titel und Ehren, denn in der Monarchie giebt es Einen Herrscher und ausserdem nur Unterthanen. Ja, der regierende König übt über den verzichtet habenden sogar die Rechte eines Familienoberhauptes aus, denn diese Rechte sind untrennbar mit der Innehabung der Souveränetät verbunden.

Selbstverständlich kann ein Thronverzicht der schon geborenen Descendenz des Verzichtenden nicht schaden, dagegen muss die nach dem Verzicht geborene thronfähige Descendenz der Linie des nun regierenden Herrn weichen, nach deren Erlöschen erst ihr eventuelles Successionsrecht in verfassungsmässiger Reihenfolge wieder zur Geltung kommen würde.

In der ganzen preussischen Staatsgeschichte giebt es übrigens kein Beispiel einer königlichen Thronentsagung.

Zweites Kapitel.

Von den Staatsämtern und den Staatsdienern.

§. 75.

Im Allgemeinen.

Im Königthume ist die gesammte Staatsgewalt grundsätzlich vereinigt. Damit dieselbe aber praktisch wirke, bedarf es, neben dem Königthume, noch einer besondern staatlichen Organisation, welche die Impulse der einheitlichen Staatsgewalt vom Centrum in die Peripherie überträgt. In seiner Verbindung mit den Staatsämtern bildet das Königthum die eine ungetheilte Staatsregierung. Nicht etwa blos aus dem äusserlichen Grund, weil der König nicht im Stande ist, alle Staatsgeschäfte selbst zu besorgen, nimmt er sich Diener und Gehülfen an, welche ihn in seiner Thätigkeit unterstützen, sondern weil der König aus innern staatsrechtlichen Gründen nicht alle staatlichen Funktionen selbst vollziehen darf und soll, kann der Staat eines andern eigenartigen Organs nicht entbehren, wodurch die einheitliche Staatsgewalt nach allen Seiten hin, in ihrer sachlichen und örtlichen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, zur Wirksamkeit im Leben gelangt.

In dem höher organisirten Staate der Neuzeit, wo der Begriff des Königthums erst zur klaren Durchbildung gelangt ist, ist es ausdrücklich zum Verfassungssatze erhoben, dass der König ohne Vermittelung des Amtsorganismus, besonders der leitenden Spitzen desselben, gar nicht staatlich handeln kann und darf. Im konstitutionellen Staate ist somit das Amtswesen ein Theil des Verfassungsrechtes geworden.

Jedes Staatsamt, als eine ständige Einrichtung, bedarf eines persönlichen Vertreters. Wie das Königthum nicht ohne König

denkbar ist, so ist auch das Amt ohne Beamten ein lebloses Abstraktum. Wie alle geistige und physische Thätigkeit nur von Menschen ausgehen kann, so fordert auch jedes Amt Menschen als Träger. Wird nun die Bekleidung von Staatsämtern, wie in Deutschland, zu einem ständigen Lebensberufe erhoben, so bildet sich für die diese Aemter bekleidenden Personen ein bestimmtes Standesrecht, das Staatsdienerrecht, aus. Das Verhältniss der Staatsdiener ruht nun nicht mehr auf dem individuellen Willen des Monarchen, sondern auf den verfassungsmässigen Grundsätzen des Amtsorganismus. Aus diesen allein kann das Recht des Staatsdienstes und der Staatsdiener juristisch begründet werden.

Unsere Darstellung zerfällt daher naturgemäss in zwei Abtheilungen. Die erste beschäftigt sich mit dem Amtswesen im objektiven Sinne, d. h. sie legt die staatsrechtlichen Grundgedanken der Behördenorganisation dar, während sie das Detail derselben in das Verwaltungsrecht verweist; die zweite entwickelt, als Konsequenz der ersten, das öffentliche Rechtsverhältniss der Staatsdiener, als der persönlichen, subjektiven Träger und Vertreter der Staatsämter.

Anmerkung. Unzweifelhaft empfangen alle Staatsdiener im monarchischen Staate ihre Autorisation vom Könige, selbst wenn sie auch nicht unmittelbar von ihm ernannt werden sollten. Dennoch halte ich, auch nach C. F. v. Gerbers Ausführung in der II. Aufl. S. 227 ff., ihre Charakterisirung als »Gehülfen des Monarchen« nicht für zutreffend, weil dadurch die selbstständige Bedeutung des Amtsorganismus verkannt wird. Im unausgebildeten Territorialstaate mochte man wohl von »landesherrlichen Bedienten« sprechen, welche, als persönliche Gehülfen ihres Herrn, demselben seine Arbeit erleichterten »in partem sollicitudinis ejus vocati«; im konstitutionellen Staate der Gegenwart erscheinen die Staatsämter als ein nothwendiges verfassungsmässiges Organ, untergeordnet zwar dem Monarchen, aber doch zugleich ausgerüstet mit einer relativen Selbstständigkeit innerhalb ihrer Sphäre. Es ist einseitig, den Monarchen und die Landstände allein als Organe des Staates zu bezeichnen und den Aemtern den organischen Charakter abzusprechen; es kommt vielmehr nur darauf an, die qualitative Verschiedenheit der einzelnen Organe zu erkennen und jedem dann seinen rechten Platz im Gliederbau des Staates anzuweisen. Allerdings ist es systematisch richtig, die Lehre von den Aemtern an die von dem Königthume anzuschliessen, weil der König und seine Beamten die eine ungetheilte Regierung bilden; dennoch darf aber nicht verkannt werden, dass die Aemter nothwendige anstaltliche Glieder

des Staates selbst sind und dass somit auch die Träger dieser Aemter nicht blos dem Monarchen zu helfen, sondern vom Geiste ihres Amtes beseelt, dem Staate selbst zu dienen haben. Nur so kann das Wesen des Staatsdienstes im Sinne des modernen Staatsrechts richtig verstanden werden. Es ist ein Verdienst Stahls, dass er, im Gegensatz zur Hallerschen Schule, diesen organischen Charakter der Staatsämter bereits vollkommen gewürdigt hat (Kap. VII. S. 306): »Die Staatsämter sind dem Fürsten theils Rath, theils Mittel der Ausführung; sie sind dies nicht als blos persönliche Gehülfen desselben, sondern als anstaltliche Glieder des Staates, dessen oberstes herrschendes Glied der Fürst selbst ist; denn der Fürst als Souverän gewährt nur die Macht der obersten Entschliessung, die innerste Persönlichkeit des Staates, die Aemter dagegen gewähren die Kräfte der Einsicht und Sachverständigkeit, in dem Gemeinwesen selbst als Organe ausgebildet, um die rechte Entschliessung zu finden und sie zur speciellen Verwirklichung zu bringen, auf dass den verschiedenen Verhältnissen ihre nothwendige und geregelte Pflege werde. Als solche ergänzen sie den Fürsten zur vollständigen Staatsherrschaft.« Am schärfsten entwickelt Stein B. I. S. 204 ff., vom Standpunkt der neuern Staatswissenschaft, den organischen Charakter des Amtswesens. Vergl. auch meinen Aufsatz in Aegidis Zeitschr. B. I. S. 446 ff., wo ich meine Auffassung näher dargelegt habe.

Erste Abtheilung.

Vom Amtsorganismus.*

I. Geschichtliche Uebersicht.

§. 76.

1) Der Territorialstaat.

Der Territorialstaat des deutschen Mittelalters zeigte auch darin seine unfertige Gestalt, dass ihm, abgesehen von den ge-

*) Ueber die ältere Literatur vergl. Pütters Liter. des Staatsrechts Th. III. S. 316 ff. Klübers Fortsetz. §. 295. Hauptwerke für die ältere Zeit: Nicolaus Myler ab Ehrenbach Hyparchologia s. de officialibus, magistratibus et administris liber singularis. Stuttgard. 1678. Joh. Christ. Becmanni notitia dignitatum illustrium, civilium, sacrarum, equestrium. Jenae 1677. Sehr instruktiv für den Behördenorganismus eines deutschen Fürstenthums im XVII. Jahrh. ist Veit Ludwig von Seckendorfs Deutscher Fürstenstaat. 1655. J. J. Moser, Von der Landeshoheit in Regierungssachen. Frankfurt u. Leipzig 1772. Von neuern Schriften sind zu nennen: Reh-

richtlichen Einrichtungen, jede eigentliche Behördenorganisation abging. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, welche nebst dem Heerbanne den eigentlichen Kern der Landeshoheit

berg, Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder. Hannover 1807. Frh. von Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung od. Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe. 3 Theile. Heidelberg 1823. Friedrich Bülau, Die Behörden in Staat u. Gemeinde, Beiträge zur Verwaltungspolitik. Leipz. 1836. Stahl, Rechts- u. Staatsl. (III. Aufl.) II. Bd. II. Abth. S. 306 ff. Pözl in Bluntschlis Staatsw. B. I. S. 204—219. L. v. Stein, Verwaltungslehre B. I. S. 247—291 (Organismus der Regierung). J. v. Held, Verfassungsrecht Th. II. S. 303—388. Bluntschli, B. II. B. VII. Dahlmann, Politik. Kap. XI. S. 271—281. Zöpfl, Th. II. S. 777—888 (V. Aufl.). Grotefend, S. 654—758. Zachariä, Bd. II. S. 8 ff. Klüber, §. 341—352. S. 534—548. Für die einzelnen deutschen Staaten sind besonders zu vergleichen für Bayern das »Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts« von Pözl, III. Aufl. München 1871, Erstes Buch S. 19—126, für Würtemberg: Mohls Staatsr. Th. II. S. 8 ff., für das K. Sachsen: Weisse, Lehrb. des sächsischen Staatsr. I. §. 84 ff., Milhauser, Sächsisches Staatsrecht §. 22, für Hessen-Darmstadt: Weiss, Hessisches Staatsr. Th. I. §. 14 ff., für Sachsen-Weimar: Schweitzer, Oeffentl. Recht Kap. IV. §. 75—110, für Preussen vor allem v. Rönne, Staatsr. B. II. Abth. I. Abschn. Die Organe der Staatsverw. J. Chr. Rinne, Handb. der preuss. innern Staatsverwaltung. Liegnitz 1840. Eine zweckmässige Sammlung der betreffenden Gesetze u. Verordnungen enthält die Schrift: »Die Grundgesetze über die innere Verwaltung des preuss. Staates oder Verfassung u. Einrichtung der obersten Staats- u. Provinzialbehörden der preussischen Monarchie.« Berlin 1842. A. von Wolzogen, Preussens Staatsverwaltung mit Rücksicht auf seine Verfassung. Berlin 1854. — An einer tiefern geschichtlichen Entwicklung des deutschen und preussischen Beamtenstaates fehlt es noch gänzlich; das Beste findet sich immer noch bei Eichhorn, D. St. u. Rechtsgesch. Th. II. §. 308. Th. III. §. 430. Th. IV. §. 549. Für die Geschichte des preussischen Behördenwesens kommen noch besonders in Betracht: Fr. Jul. Kühns Geschichte der Gerichtsverfassung u. des Prozesses in der Mark Brandenburg. 2 Bd. Berlin 1867. C. A. L. Klaproth, Der Geheime Staatsrath. Berlin 1805. Geschichte u. Darstellung des Organismus der preussischen Behörden. Arnsberg 1840. Fr. von Raumer, Ueber die Verfassung der Behörden im preussischen Staate (in Mansos Geschichte Th. III.). Derselbe, Das General-, Ober-, Finanz-, Kriegs- u. Domänen-Direktorium. Hist. Taschenb. VII. Jahrg. 1836. S. 399—427. Werthvolles Material u. geistvolle Bemerkungen über die Entwicklung der Behördenorganisation im preussischen Staate bietet vor allen Droysens Geschichte der preussischen Politik. Für die Zeit der Steinschen Reformen ist bes. der II. Theil von Pertz, Steins Lebens, die Hauptquelle. K. L. v. Woltmann, Geist der neuen preussischen Staatsorganisation. Leipz. 1810. Die als Manuscript gedruckte »Uebersicht der Veränderungen in der obersten Verwaltung des Staats unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. (1846) von G. W. von Raumer enthält nicht viel mehr als eine Nomenklatur. Eine gute Darstellung der ältern Behördenorganisation findet sich auch in »der Kurmark Brandenburg, ihr Zustand u. ihre Verwaltung vor 1806« (von Bassewitz). S. 34 ff. Auch das Studium der ältern preussischen Staatshandbücher ist zu empfehlen.

ausmachte, besass jeder Landesherr seine Beamten. Sein stellvertretender Richter im eigentlicheu Landgerichte war der Landrichter, judex terrae, als dessen Unterbeamter und Gehülfe der Schultheiss erscheint. Die städtischen Gerichte wurden durch einen besondern Vogt oder Burggrafen verwaltet. In Lehenssachen hegte der Landesherr ein besonderes Lehengericht, an welches er auch andere Sachen ziehen konnte, so dass Hof- und Lehengericht meistens zusammenfiel. Mit allen landesherrlichen Gerichten konkurrirte der Landesherr selbst als der eigentliche Inhaber der Gerichtsbarkeit. Ausserdem hatten die Landesherren ihre Kameralbeamten, welche ihre Kammergüter verwalteten und in den landesherrlichen Aemtern über die Vogteipflichtigen eine Gerichtsbarkeit ausübten. »Für die eigentliche Landesregierung hatte noch kein Landesherr besondere Beamte; der Hofkaplan und einige Schreiber machten die Kanzlei aus und der Rath des Landesherrn bestand aus einigen Ministerialen, die er ohnehin am Hofe hatte.« Am Ende des Mittelalters war die Einrichtung aller deutschen Territorien — auch der Mark Brandenburg nach Ausweisung des berühmten Landbuches — im wesentlichen dieselbe. Der Wendepunkt, welcher sich im Uebergange zu einer kollegialen Behördenbildung kennzeichnet, tritt überall fast gleichzeitig im XVI. Jahrhundert ein.

Die zunehmende Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt, die immer weiter um sich greifende Aufnahme des römischen Rechtes und die damit verbundene Aenderung in der Rechtssprechung führten fast überall zu einer Umbildung der Gerichtsverfassung, bei welcher das Vorbild der beiden neuerrichteten Reichsgerichte, besonders des Reichskammergerichts, massgebend war.

So erhielt in der Mark Brandenburg das aus der Verbindung des Lehenshofgerichtes mit der persönlichen Jurisdiktion des Markgrafen entstandene Kammergericht im Jahre 1516 durch eine Kammergerichtsordnung eine festere Organisation (S. 34). An der Spitze desselben stand, nach damaliger deutscher Sitte, ein rechtsgelehrter Beamter, der Kanzler, welcher zugleich »der alles dirigirende Minister« war. Er musste in allen Zweigen der Verwaltung thätig sein, vertrat den Kurfürsten auf dem Landtage und hielt ihm unmittelbar Vortrag.

Alles was an den Fürsten gelangte, ging durch seine Hände, die Rescripte des Kurfürsten und die Berichte der Unterbehörden waren an ihn gerichtet. Von ihm gingen alle Ausfertigungen aus; er ertheilte im Namen des Landesherrn Bescheide, ohne in der Regel die andern geheimen Räthe zu fragen. Diese waren häufig nur Räthe des Kurfürsten »vom Hause aus« und blieben einzelne Beamte ohne gemeinsame Berathung, bis Joachim Friedrich im Jahre 1604 im »Geheimen Rathe« einen kollegialischen ständigen Mittelpunkt für die höchste Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, wie der innern Landesverwaltung schuf. Dazu wurde auch die Aufsicht über das Kammergut, selbst die Besorgung der auf das Kriegswesen bezüglichen Geschäfte gerechnet, wobei dazu bestellte Kriegsoberste als Sachverständige zugezogen werden sollten. Nur auf die Justiz-, Lehens-, Religions- und Landtagssachen hatte der Geheime Rath ursprünglich keinen Einfluss, diese gehörten vor das Kammergericht, die Lehenskanzlei, das Konsistorium und den Kanzler. Neben dem Geheimen Rathe fielen allmälig die obersten Behörden der vom Kurhause erworbenen einzelnen Länder hinweg; diese behielten nur ihre Regierungen und Kammern. Johann Sigismund erliess 1617 eine Amtsordnung für die Verwaltung der Aemter; an der Spitze eines Domänenamtes stand ein Amtshauptmann.

Dem Geheimen Rathe gab der grosse Kurfürst 1651 eine Geschäftsordnung, wodurch er eine Eintheilung der Geschäfte nach neunzehn Departements — theils nach den Gegenständen, theils nach den Provinzen — einführte. Dagegen behielt der Kurfürst sich selbst die Angelegenheiten der äussern Politik vor, welche er durch beliebig erwählte Mitglieder des Geheimen Raths unter seinen Augen bearbeiten liess. Wie der Geheime Rath der Mittelpunkt der innern Regierung, so war das Kabinetsministerium der Mittelpunkt der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 77.

2) Die Behördenorganisation König Friedrich Wilhelms I.

König Friedrich Wilhelm I., der Schöpfer des eigenthümlichen altpreussischen Amtsorganismus, zerlegte die gesammte Civilverwaltung in drei Hauptheile, die aus-

wärtigen, die Finanz- und Justizangelegenheiten. Die ersteren fielen dem Kabinetsministerium, die zweiten dem Generaldirektorium, die letztern dem Justizministerium, bezüglich den Gerichten zu. Die Einheit dieser drei Centralbehörden wurde dadurch erhalten, dass die Chefs derselben im Geheimen Rath ihren Sitz hatten. Friedrich Wilhelm I. beseitigte zuerst jenen Dualismus des Staatshaushaltes und der Staatsverwaltung, welcher dem ständischen Territorialstaate entsprungen, in dem einheitlichen monarchischen Staate keinen Sinn mehr hatte. Er vereinigte die beiden grossen Centralbehörden, das Generalkriegskommissariat, welches die ursprünglich von den Ständen bewilligten Steuern, Grundsteuer, Kontribution, Accise zu verwalten hatte, und die Generaldomänenkommission, welche die eigenen Einkünfte des Landesherrn aus Domänen und Regalien unter sich hatte, zu einer einheitlicheu Behörde, dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänendirektorium, welche kurzweg »das Generaldirektorium« genannt zu werden pflegte. Dieser Centralisirung in der Spitze entsprach die Vereinigung der Kriegskommissariate und Amtskammern in den Provinzen zu Kriegs- und Domänenkammern.

Grundzug der ganzen Behördenorganisation ist die streng durchgeführte Kollegialität. Das überall in Deutschland wirksame Vorbild der Gerichtsverfassung, sowie die Nothwendigkeit einer strengen Kontrolle und Schulung für das noch wenig selbstständige und ausgebildete Beamtenthum, führte mit Nothwendigkeit auf diese Form. Der Geheime Rath, das Generaldirektorium, die Kriegs- und Domänenkammern, die Magistrate in den Städten waren kollegialisch eingerichtet. Die Minister beim Generaldirektorium waren für alles und jedes verantwortlich, selbst wenn es nicht in dem ihnen speciell untergeordneten Departement vorkam.

Friedrich der Grosse änderte wenig an dieser Behördenorganisation; für neu entstehende Verwaltungszweige schuf er indessen mehrfach auch neue Verwaltungsbehörden, meistens ebenfalls in kollegialischer Form (z. B. für Bergwerke, Forsten, Post, die Seehandlung), die in keinem oder nur in sehr losem Zusammenhange mit dem Generaldirektorium standen. Im ganzen erhielt sich das Behördensystem Friedrich Wilhelms I.

bis zum Sturze der altpreussischen Monarchie. Seine Grundzüge waren am Ende des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts folgende:

Die verschiedenen Ministerien waren die höchsten Staatsbehörden. Sämmtliche Staatsminister bildeten den Geheimen Staatsrath oder das Geheime Staatsministerium. Da aber dieser Versammlung kein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen war, so war sie ziemlich bedeutungslos geworden und nicht im Stande, den nöthigen Zusammenhang der verschiedenen Departements zu erhalten. Die eigentliche Verwaltung erfolgte durch die einzelnen Ministerien, welche freilich keineswegs nach einem Princip systematisch geordnet waren. Die Minister waren theils Provinzial-, theils Sachminister, theils beides zugleich.

Man unterschied drei Hauptdepartements:

A) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, das s. g. geheime Kabinetsministerium; demselben stand regelmässig nur Ein Minister vor; zum Geschäftskreise gehörten die auswärtigen Staats- und deutschen Reichsangelegenheiten, die Landesgrenzsachen, Arrestsachen gegen Fremde, Censur politischer Schriften und Zeitungen, alle Gesandtschaften und Konsulate u. s. w.

B) Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänendirektorium. Dem Namen nach führte hier der König selbst den Vorsitz. Anfangs fünf, zuletzt neun Minister waren Vicepräsidenten der einzelnen Departements.

Zur Verwaltung und Oberaufsicht des Generaldirektoriums gehörte das Finanz-, Forst-, Handels-, Gewerbs- und Kommunal-, sowie das Militärwesen, soweit letzteres nicht dem Oberkriegskollegium übertragen war, desgleichen das Generalkassen- und Rechnungswesen in allen Verwaltungszweigen, unter Mitwirkung der Generalkontrolle der Finanzen und der Oberrechnungskammer, welche beide letztere Behörden, unabhängig von allen Ministern, unmittelbar unter dem Könige standen. Der für Schlesien ernannte, zu Breslau wohnende Specialminister war unabhängig von dem Generaldirektorium und verhandelte direkt mit den Fachministern.

Für die allgemeinen Angelegenheiten bestand ein Generaldepartement, an dessen Geschäften sämmtliche Minister

theilnahmen. Die nicht zu diesem Generaldepartement gehörigen Angelegenheiten waren in einzelne (zuletzt neun) Departements vertheilt, die theils geographisch einzelne Provinzen, theils sachlich gewisse Zweige der Landesverwaltung unter sich begriffen. Jeder dieser Minister hatte seine bestimmten theils Provinzial-, theils Sachbehörden unter sich, durch welche er wirkte.

Die Hauptorgane des Generaldirektoriums in den Provinzen waren die Kriegs- und Domänenkammern, welche die gesammten Finanz-, Kameral-, Polizei-, Militär- und Servissachen in ihren Bezirken besorgten. Mit denselben waren Kammerjustizdeputationen verbunden zur Ausübung einer Gerichtsbarkeit über solche streitige Gegenstände, welche mit der Finanzverwaltung und Landespolizei in unmittelbarer Verbindung standen. Diese Verwaltungsgerichtshöfe waren mit rechtsverständigen Personen besetzt und von dem Finanzkollegium völlig getrennt. (Ressortreglement vom 19. Juni 1749. Mylius, C. C. M. Cont. IV. No. 66. p. 163.)

Unter dem Generaldirektorium und zugleich unter dem Justizdepartement standen das Oberrevisionskollegium und die Oberrevisionsdeputation. Diese beiden Behörden waren auf Grund des erwähnten Ressortreglements vom 19. Juni 1749, welches den Wirkungskreis der Kammerjustizdeputationen bestimmt hatte, als Appellations- und beziehungsweise Revisionsbehörden für letztere gebildet worden.

Die nach unten hin unmittelbar ausführenden Organe der Kriegs- und Domänenkammern waren die Landräthe, welche in bestimmten Kreisen das Steuer- und Polizeiwesen, nebst den Kantons-, Lieferungs- und Vorspannsangelegenheiten auf dem platten Lande besorgten, und die Kriegs- und Steuerräthe, commissarii loci, welche in den Städten die Kämmerei-, Polizei-, Handwerks-, Manufaktur- und Militärsachen beaufsichtigten, als deputirte Räthe des Provinzialkollegiums über ein Inspektionsdepartement mehrerer zu diesem Behuf zusammengelegter Städte. Ihnen waren die Magistrate in den Städten untergeordet. Auf dem platten Lande wurde die Lokalpolizei entweder durch königliche Domänenämter oder Gutsherrschaften ausgeübt; beide bedienten sich in den Dörfern der Ortsschulzen und Dorfgerichte, in den Mediatstädten der Magistrate.

C) Das Justizdepartement des Staatsministeriums hatte die Aufsicht über sämmtliche Ober-, Mittel- und Untergerichte. Die Geschäfte desselben waren unter mehrere Justizminister nach Provinzen und Gegenständen vertheilt.

Der Grosskanzler, »als Chef der Justiz und aller Justizkollegien«, hatte die allgemeine Leitung des Justizwesens und der Gesetzgebung, das Präsidium der Gesetzkommission, sowie den Vorschlag und die Bestellung der Justizbeamten und die Visitation der Justizkollegien.

Unter dem Justizministerium standen das Geheime Obertribunal zu Berlin, als höchster Gerichtshof für alle königlichen Lande, und sämmtliche Provinziallandesjustizkollegien, welche meist den unpassenden Namen »Regierungen« (in Schlesien Oberamtsregierungen) führten. Sie bildeten regelmässig die zweite Instanz. Die Gerichtsbarkeit der untersten Instanz übten in den unmittelbaren Städten Stadtgerichte, in den Mediatstädten und auf dem platten Lande Justizämter königlichen Patronates oder gutsherrliche Patrimonialgerichte.

Ausserdem gab es noch eine Anzahl von Specialgerichten, so besondere Gerichte für die französischen und pfälzischen Kolonien mit ganz eigener Organisation. Das gesammte Militärjustizdepartement stand unter dem Grosskanzler und dem Militärdepartementsminister gemeinsam.

Ein besonderes Kultusministerium war dem altpreussischen Staate fremd; dessen Funktionen wurden von dem Justizministerium wahrgenommen. Ein Justizminister war Chef des geistlichen Departements in reformirten Kirchen- und Schulsachen, ein anderer in evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulsachen, womit auch die Aufsicht über die katholische Geistlichkeit verbunden war. Unter ihm stand auch das lutherische Oberkonsistorium und das Oberschulkollegium zu Berlin mit allen denselben untergeordneten Provinzialkonsistorien und Schulkollegien.

Der Geschäftskreis des jetzigen Kriegsministeriums war getheilt zwischen dem Militärdepartement des Generaldirektoriums und dem Oberkriegskollegium, dessen Chef der König selbst war, an dessen Spitze ausserdem ein Ober- und ein Vicekriegspräsident standen.

Ausserdem gab es noch mehrere Oberbehörden, welche unter keinem der genannten Ministerien standen, so die oben erwähnte Generalkontrolle der Finanzen, die Oberrechnungskammer, das Generalfiskalat, welchem, als der Spitze der sämmtlichen künstlichen Kontrollanstalten, die Aufgabe zufiel, mit seinen Unterbeamten, den einzelnen Hof- und Unterfiskalen, darüber zu wachen, »dass die publicirten Mandate und Edikte gehalten würden, hauptsächlich dass die Beamten selbst sie streng beobachteten« (Edikt vom 22. Dec. 1722, Instr. vom 2. Dec. 1763, Verordn. vom 24. Mai 1769).

Diese Behördenorganisation, einst das bewunderte Meisterwerk König Friedrich Wilhelms I., hatte sich schon am Ende des vorigen Jahrhunderts völlig überlebt, indem man dieselbe den innerlich und äusserlich veränderten Verhältnissen des Staates nicht anzupassen verstanden hatte.

Unter Friedrich dem Grossen löste sich der Geheime Rath, einst der Centralpunkt der gesammten Verwaltung, thatsächlich fast ganz auf und bestand nur dem Namen nach als Kollegium fort. Ebenso fiel das Generaldirektorium in lauter einzelne Verwaltungsbehörden auseinander. Es blieb somit die ganze Schwerfälligkeit des Kollegialsystems, während die Vorzüge desselben verloren gingen. Nur die staunenswerthe Arbeitskraft des grossen Königs wusste persönlich noch die Einheit der Staatsverwaltung zu erhalten. Unter seinen Nachfolgern erst zeigte sich die tiefe Entartung des ganzen Systems. Verschiedene Versuche eine grössere Einfachheit der Behördenorganisation herzustellen, blieben fruchtlos. »Die Aggregatverwaltung so vieler einzelner Landestheile« nach dem vorherrschenden Princip des Provinzialsystems machte eine einheitliche Durchführung gemeinsamer Grundsätze im ganzen Staate fast unmöglich. Den Ministern fehlte jede Uebersicht der Staatsgeschäfte. Die Zerreissung sachlich zusammengehöriger Gegenstände, wie die Zusammenfügung fremdartiger Geschäfte führte zu einer planlosen Zersplitterung der Kräfte und fortwährenden Reibungen zwischen den verschiedenen Departements. Schon in einer Denkschrift vom 24. April 1806: »Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinets und der Nothwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz«, hatte Stein auf die tiefgewurzelten Schäden der alten Einrichtungen hingewiesen und eine durch-

greifende Reform angerathen, aber vergeblich. Es bedurfte erst der furchtbarsten Katastrophe, um seinen Vorschlägen an massgebender Stelle Gehör zu verschaffen.

§. 78.

3) Die Stein-Hardenbergische Behördenorganisation.

Durch den Tilsiter Frieden verlor Preussen die Hälfte seines Gebietes. Es blieben ihm nur Ost- und Westpreussen, Pommern, Brandenburg und Schlesien. Für einen bescheidenen Mittelstaat von $4^1/_2$ Mill. Einwohner wäre die auf das Nebeneinanderstehen so vieler Provinzen berechnete alte Behördenorganisation vollends unerträglich gewesen. So gelang es jetzt Stein, seine Reformpläne im wesentlichen durchzusetzen. Wie König Friedrich Wilhelm I. der Schöpfer des altpreussischen, so wurde der an die Spitze des gesammten Staatswesens gestellte Freiherr vom Stein der Schöpfer des neuen Behördenorganismus.

Schon am 25. Juli 1808 wurde »der Plan zu einer interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges« vom Könige vollzogen (Pertz, B. II. S. 116—138). Am 24. Nov. 1808 erhielt die »Verordnung die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden in der preussischen Monarchie betr.« die königliche Genehmigung.[1]

Zwar ist dieser vom König genehmigte Entwurf niemals als Gesetz publicirt worden, dagegen beruht »das Publikandum betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preussischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung« vom 16. December 1808 im wesentlichen auf dem Steinschen Entwurfe vom 24. November 1808, wenn auch einige wichtige Züge desselben bereits verwischt sind.

1) Vergl. Pertz, Steins Leben Bd. II. Beil. VI., Steins Bericht über die oberste Leitung der Geschäfte S. 642. Beil. VII., Stein an Schrötter, Ueber die Provinzialbehörden S. 670—680. Beil. IX., die Verordnung, die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden in der preuss. Monarchie betr. 689—740. Vergl. meine kleine Schrift: »Der Frhr. vom Stein und seine Bedeutung für Deutschlands Wiedergeburt. Jena 1850. H. v. Treitschke in Bluntschlis Staatsw. B. X. S. 211. Art. Stein.

Als die wichtigsten Grundgedanken der Steinschen Behördenreform sind zu betrachten:

1) Vereinfachung und systematische Gestaltung der obersten Verwaltungsbehörden, Beseitigung des Nebeneinanderstehens von Real- und Provinzialbehörden; statt der bisherigen Konfusion von Centralbehörden planmässige Vertheilung der Staatsgeschäfte unter fünf Ministerien für Inneres, Finanzen, Rechtspflege, Auswärtiges und Krieg.

2) Wiederbelebung der freien Selbstthätigkeit der Beamten und strenge Verantwortlichkeit des einzelnen für seinen Geschäftskreis. Daher musste in den obersten Verwaltungsstellen das schwerfällige, unhaltbar gewordene Kollegialsystem weichen; jeder Minister sollte in seinem Bereiche mit voller Verantwortlichkeit und in unmittelbarem Verständnisse mit dem Könige handeln. In den Provinzialregierungen wurde zwar das Kollegialsystem beibehalten, dadurch aber modificirt, dass jedes Mitglied ein besonderes Departement erhielt, in welchem es sich mit möglichster Selbstständigkeit und vorzugsweiser Verantwortlichkeit bewegen sollte.

3) Strenge Trennung der Justiz von der Verwaltung. Damit fiel die bisherige Gerichtsbarkeit der Kammerdeputationen hinweg und ging an die Civilgerichte über. Dagegen liess die damalige Organisation eine empfindliche Lücke, indem sie nicht darauf hinarbeitete, auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes den richterlichen Schutz zu gewähren und dem von Behörden in seinen staatsbürgerlichen Rechten verletzten Unterthanen nicht den Rechtsweg, sondern nur den Beschwerdeweg eröffnete. Diese Lücke ist um so mehr zu beklagen, als die preussische Gesetzgebung von nun an auf diesem abschüssigen Wege immer weiter von den alten deutschen Rechtsgrundsätzen abging.

4) Heranziehung der besitzenden und gebildeten Klassen des Volkes zur aktiven Theilnahme an den Staatsgeschäften, zur Beschränkung und Ergänzung des berufsmässigen Beamtenthums. In der städtischen Verwaltung gelangte dieser Gedanke zur fruchtbaren Entwicklung; auf dem Lande dagegen kam das Stein vorschwebende Bild

des englischen Friedensrichters nicht zur Ausführung.

Die ständischen Mitglieder, welche in jedem Regierungskollegium Sitz und Stimme, mit dem Vorrang vor den besoldeten Räthen, haben und an den Geschäften der Provinzialverwaltung mit vollem Votum theilnehmen sollten, wurden nicht ins Leben gerufen; die wissenschaftlichen und kunstverständigen Deputationen von Nichtbeamten bei den Ministerien wurden nur in beschränkterer Weise, als Stein beabsichtigt hatte, eingeführt. Kurz gerade da, wo es sich um Heranziehung der selbstständigen Volkselemente zur Staatsthätigkeit handelte, verkrüppelte der grosse Steinsche Gedanke unter dem Einflusse einer an Alleinherrschaft gewöhnten Büreaukratie.

Gleichzeitig mit der Neubildung der obersten Verwaltungsbehörden erfolgte die Umgestaltung der gesammten Provinzialverwaltung durch »die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden und die Geschäftsinstruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen« vom 26. December 1808 (Rabe's Samml. B. IX. S. 467). Die bis dahin unter dem Namen »Amts- und Domänenkammern« bestehenden Behörden erhielten den sachgemässen Namen »Regierungen«, während aus den bisherigen Regierungen »Oberlandsgerichte« wurden. Der Geschäftskreis der Regierungen wurde naturgemäss erweitert, indem ihnen die gesammte Landespolizei, die s. g. Landeshoheitssachen, die Finanzangelegenheiten, die Aushebungs- und Militärverpflegungssachen, die Kultus-, Schul-, Medicinal-, Handels-, Schiffahrts-, Chaussee-, Bau-, Armen-, Gestüts-, Lotterie- und Bergwerkssachen, ferner die Aufsicht über das Post-, Intelligenz- und Adresskomptoirwesen, sowie über alle städtischen und Gemeindeangelegenheiten überwiesen wurde. Bei dieser grossen Fülle verschiedenartiger Geschäfte machte es sich nöthig, die Regierungskollegien in verschiedene Abtheilungen zu zerlegen, welche nur zur Berathung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, welche Hauptprincipien der Verwaltung oder neue Einrichtungen und Gesetze betrafen oder welche zugleich in das Gebiet mehrerer Abtheilungen einschlugen, zu einem Plenum vereinigt wurden. Das Präsidium jeder Regierung sollte aus einem Präsidenten und den Abthei-

lungsdirektoren bestehen. An die Spitze jeder Provinz wurde eine einzelne Persönlichkeit in dem Oberpräsidenten gestellt, welcher zwar den Regierungen der Provinz vorgesetzt sein, jedoch keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerium bilden, sondern als »commissarius perpetuus« des letztern an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht blos formelle Kontrolle über die Verwaltung und die Beamten führen und zur Belebung des Geschäftsganges dienen sollte.

Unter Hardenbergs Ministerium wurde in der obersten Leitung der Staatsangelegenheiten zwar manches verändert, besonders durch die dem Staatskanzler zugewiesene hervorragende Stellung, welcher als »oberster Rath der Krone« die Oberaufsicht und Kontrolle über alle Verwaltungszweige führen sollte. Im übrigen schliesst sich die unter dem Hardenbergischen Ministerium erschienene »Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden« vom 27. Oktober 1810 (G.-S. 1810. S. 3 ff.) wesentlich an das Publikandum vom 16. December 1808 an und ist als die Grundlage des gegenwärtig bestehenden Organismus der obersten Staatsbehörden anzusehen.

Seit dem Jahre 1815 wurde die Zahl und der Geschäftskreis der Ministerien mehrfach verändert, freilich öfter nur aus zufälligen und persönlichen Rücksichten. Erst seit dem Jahre 1848 hat sich die Zahl der jetzt bestehenden Ministerien fixirt. Die Provinzialbehörden, Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Medicinalkollegien erhielten durch die Verordnung vom 30. April 1815 »wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden«, durch die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1817, durch »die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den königl. preussischen Staaten« vom 23. Oktober 1817 ihre definitive Organisation, welche später nur in Einzelheiten modificirt wurde. Der konstitutionelle Staat hat diese ganze, vom absoluten Staate ererbte Behördenorganisation bis auf den heutigen Tag unverändert fortbestehen lassen; die Verfassungsurkunde bestimmt nur in Art. 110: »Dass alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit bleiben sollen.«

Da aber diese verheissenen organischen Gesetze bis jetzt

nicht zu Stande gekommen sind, so besteht hier eine unausgeglichene Dissonanz zwischen den Anforderungen der konstitutionellen Verfassung und den überlieferten Einrichtungen des büreaukratischen Beamtenstaates. Hier fällt der organischen Gesetzgebung für die nächste Zukunft eine bedeutungsvolle Aufgabe zu.

II. Staatsrechtliche Grundgedanken des gegenwärtigen Amtsorganismus.

§. 79.

1) Vom Wesen des Staatsamtes überhaupt.

Jede bleibende menschliche Gemeinschaft grösserer Ausdehnung, mit bestimmten Zielen, bedarf organischer Einrichtungen, um ihre Zwecke im Leben zu verwirklichen. Bestehen diese Einrichtungen darin, dass eine menschliche Kraft dauernd, innerhalb eines fest begrenzten Thätigkeitskreises, für den Gemeinschaftszweck in Anspruch genommen wird, so bezeichnet man dieselben als Aemter. So hat die Gemeinde, die Kirche, vor allem der Staat seine Aemter.

Erst nachdem der Staat sich seiner selbstständigen Persönlichkeit bewusst geworden und damit das Princip eines einheitlichen Staatswillens zur Anerkennung gelangt ist, kommt auch der Begriff des Staatsamtes zum Durchbruche. Der deutsche Territorialstaat mit seinem aggregatartigen Charakter und seinem ausgeprägten Dualismus kannte »landesherrliche Bediente«, landständische und korporative Beamte aller Art, aber weder Staatsämter, noch Staatsdiener.

Die Verkörperung der Regierung im Organismus der Aemter, wie sie in Preussen bereits im vorigen Jahrhundert durch das absolute Königthum, in den übrigen deutschen Staaten meist erst in diesem Jahrhundert, planmässig verwirklicht worden ist, ist eine Errungenschaft der siegreich durchgebrochenen Staatsidee. Ueberall, wo es sich nicht um blos vorübergehende Aufträge, sondern um die Lösung bleibender Staatsaufgaben handelt, wird die Errichtung von Staatsämtern nöthig; sie sind die dauernden Organe der Staatsgewalt, welche sich räumlich über das ganze Staatsgebiet,

sachlich über alle Zweige der Staatsthätigkeit erstrecken, um die Aufgaben des Staates nach allen Seiten hin zu verwirklichen und dem Staatswillen seine Anwendung auf die ganze Fülle der einzelnen Fälle im Leben zu sichern. Jedes Amt vertritt somit den Staat innerhalb der bestimmten, ihm zugewiesenen Thätigkeit. Dieser Umfang der Vertretung nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes bestimmt die Kompetenz des einzelnen Amtes.

Jedes Amt bedarf zu seiner Wirksamkeit eines menschlichen Trägers und zwar kann entweder ein einzelner Mensch dasselbe bekleiden oder eine Mehrheit von Menschen, welche als persönliche Einheit gedacht wird.

Darnach unterscheidet man in der Behördenorganisation das System der Einzelbeamten, Büreausystem, von dem Kollegialsystem.[1] Das Wesen des ersteren besteht darin, dass eine einzelne dem Staate verantwortliche Person sämmtliche Geschäfte des Amtes leitet und Beschlüsse fasst, und dass einem solchen Büreauchef Gehülfen, employés, mit höchstens berathender, niemals entscheidender Stimme zur Seite stehen; bei dem letztern dagegen werden die einem Amte zugewiesenen Geschäfte so besorgt, dass mehrere (wenigstens drei) Individuen, als gleichberechtigte Mitglieder, unter der blos formalen Leitung eines Vorsitzenden, nach Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen und dass nur die so gefassten Beschlüsse als Entscheidung der Behörde oder des Amtes gelten. Kurz beim Büreausystem ist ein einzelner Mensch, beim Kollegialsystem eine aus mehreren Menschen bestehende Personeneinheit Subjekt oder Träger des bestimmten Amtes.

Der französische Staatsabsolutismus hat schon seit den Tagen Richelieus und Mazarins, seit Colberts Organisation der Finanzbehörden und vor allem seit Napoleons militärisch-subordinationsmässigen Einrichtungen, dem konsequent durchgeführten Büreausystem den Vorzug gegeben, während der ältere

1) Vergl. hierüber besonders Klüber §. 345. S. 537. H. A. Zachariä §. 132. S. 13, ferner Rehberg, Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder §. 4. S. 135—150. v. Malchus a. a. O. Th. I. S. 7 ff. Bülau, Behörden S. 59—85. v. Wolzogen, Preussens Staatsverwaltung S. 1 ff. Geschichte u. Darstellung des Organismus der preussischen Behörden. Arnsberg 1840. Kap. 10. S. 175—200.

deutsche Staat die ganze Behördenorganisation der Gerichtsverfassung nachbildete und so auch in der Verwaltung dem Kollegialsystem die Herrschaft verschaffte. Der deutsche Staat der Gegenwart sucht beide Systeme zweckmässig so zu vereinigen, dass er für alle Geschäfte, welche vor allem die möglichst unparteiische Entscheidung widerstrebender Interessen, konsequente Behandlung nach gleichmässigen Principien erheischen, kollegiale Behörden einsetzt, dass er dagegen für alle Gegenstände, wo es auf schöpferische Thätigkeit, schnellen Entschluss, persönliches Eingreifen ankommt, Einzelbeamten den Vorzug giebt. Das Kollegialsystem gehört daher wesentlich dem Gebiete der Gesetzgebung und des Rechtssprechens an; soweit als möglich sollen alle Rechtssprüche, abgesehen von ganz unbedeutenden s. g. Bagatellsachen, von kollegialischen Behörden gefunden werden, während die Vorbereitung des Processes, wie der Vollzug des Urtheils wieder am besten von Einzelnen besorgt wird. Auf dem Gebiete der Verwaltung dagegen kann in den obersten leitenden Stellen, wie bei den eigentlichen Vollzugsbehörden, nur das System der Einzelbeamten angewendet werden, während die Mittelinstanzen der Verwaltung, als kontrollirende, beaufsichtigende, Beschwerden entscheidende Behörden — gewissermassen um in der Verwaltung selbst eine Garantie gegen die Willkühr der Verwaltung aufzurichten — eine kollegiale Zusammensetzung zulassen, indem »die kollegialische Form, nach den Worten der Verordnung vom 30. April 1815, Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert«.

Da jedes Amt ein Organ der Staatsgewalt ist, so muss es, wie das Glied im Körper, im Organismus des Staates seine bestimmte, eigenartige Stelle einnehmen und einer fest begrenzten Funktion des staatlichen Lebens dienen. Völlig fremdartige Geschäfte in Einem Amte zu vereinigen, widerspricht nicht nur dem Gesetze der Arbeitstheilung, sondern macht es auch unmöglich, dass einem Amte ein bestimmter Geist inwohne und dass sein Träger von demselben beseelt werde. Nur wo zusammengehörige, von einem einheitlichen Princip beherrschte Thätigkeitsrichtungen zu einem Amte zusammengefügt werden, kann von einem gesunden Amtsorganismus die Rede sein.

Die am tiefsten greifende Unterscheidung im Bereiche der vollziehenden Gewalt ist die zwischen der Rechtspflege und der gesammten übrigen Verwaltung (S. 134). Die nothwendige Unabhängigkeit der Justiz von dem subjektiven Willen des Herrschers und seiner wechselnden Ministerien, ihre von jeder andern Rücksichtnahme befreite, lediglich auf Wiederherstellung des verletzten Rechtes gerichtete, an feste Normen gebundene Thätigkeit macht in jedem höher entwickelten Staate die Trennung der Justiz von der Verwaltung zu einem wichtigen Grundsatze der Behördenorganisation. Die in Preussen, zuerst von den deutschen Staaten, folgerichtig durchgeführte Scheidung von Gericht und Verwaltung hat nicht nur zu einer durchgreifenden Unterscheidung aller Behörden, sondern auch zu einer verschiedenen staatsrechtlichen Stellung der richterlichen und administrativen Beamten geführt.

§. 80.

2) Von den Ministerien.*

Im absoluten Staate giebt es höhere und niedere Aemter; auch findet wohl eine stufenmässige, mehr oder weniger ausgebildete Unterordnung der Behörden statt. Ein specifischer Unterschied zwischen den Ministerien und den übrigen Behörden ist dagegen nicht vorhanden. Die Minister sind Staatsdiener von hohem Range, aber eine scharfe Grenze zwischen ihnen und andern hohen Beamten lässt sich nicht ziehen. Erst im konstitutionellen Staate kommt die specifisch staatsrechtliche Natur der Ministerien, die eigenartige, von allem übrigen Beamtenthume verschiedene Stellung der Minister zur Anerkennung.

Da im absoluten Staate Gesetz und Verordnung allein und unterschiedslos vom Könige ausgehen, da dieselbe Macht, welche dem Minister einen Akt der vollziehenden Gewalt befiehlt, jeder Zeit auch beliebig das Gesetz ändern kann, so kann

* Am ausführlichsten v. Malchus a. a. O. Th. I. Bülau S. 160 ff. Das Beste vom Standpunkte des neuern Staatsrechts bietet Stein, Th. I. S. 255—274 und Jolly in Bluntschlis Staatsw. Art. Staatsministerium. B. IX. S. 732 ff.

strenggenommen hier von einer höheren Autorität des Gesetzes ebensowenig die Rede sein, wie von einer gesetzlichen Verwaltung.

Ganz anders im konstitutionellen Staate, wo das Gesetz eine feste Schranke auch für den König bildet, wo das höchste Axiom der Staatsleitung die Uebereinstimmung zwischen Gesetz und Vollziehung, zwischen Verfassung und Verwaltung ist. Auch hier sind die Minister die höchsten Räthe der Krone, »Diener des Königs«, aber staatsrechtlich gebunden durch Verfassung und Gesetz. Der Staat verlangt von ihnen ein selbstständiges Urtheil über die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit aller von ihnen ausgehenden Regierungshandlungen, sollten ihnen dieselben auch unmittelbar vom Könige befohlen sein. Ihre Verantwortlichkeit besteht daher nicht blos der Person des Königs, sondern auch der Verfassung und dem Gesetze gegenüber. Darum kann sie auch nicht blos vom Könige, sondern auch von dem staatlichen Organ in Anspruch genommen werden, welchem vor allem der Schutz der Verfassung zusteht, von der Volksvertretung. Die formelle Geltendmachung dieser eigenthümlichen konstitutionellen Ministerverantwortlichkeit wird später bei der Lehre vom staatsrechtlichen Rechtsschutze näher erörtert werden, hier kommt nur ihr materieller Einfluss auf den Organismus der Ministerien in Betracht.

Dieses Verantwortlichkeitsprincip, sowie die dem modernen Staate eigenthümliche Richtung auf einheitliche, planmässige Ordnung, hat auf eine systematische Organisation der Ministerien hingeführt. Darnach wird die gesammte staatliche Thätigkeit nach organischen Hauptfunktionen, nicht blos nach äussern Zweckmässigkeitsrücksichten, geschieden und jeder solchen Hauptfunktion ein eigenes Ministerium bestimmt. Der Minister ist das persönliche Haupt eines solchen grossen, selbstständig organisirten Verwaltungszweiges, dessen ganzes Behördensystem in ihm seine Einheit findet. Darum kann es im konstitutionellen Staate kein Gebiet der vollziehenden Gewalt geben, welches nicht unmittelbar oder mittelbar unter einem Minister stände.

Es ist weder Zufall, noch blosse Zweckmässigkeitsrück-

sicht, sondern nothwendige staatsrechtliche Konsequenz, dass das Kollegialsystem, welches in den grossen Centralbehörden des ständischen und absoluten Staates vorherrscht, in den Ministerien des konstitutionellen Staates verschwindet.

Jeder Minister hat seine Referenten, vortragende Räthe, Ministerialräthe, welche ihn mit ihrer sachkundigen Arbeitskraft unterstützen, deren wohlerwogene Ansicht für ihn thatsächlich meist massgebend sein wird; aber der für alle Verfügungen seines Geschäftskreises allein verantwortliche Minister muss schliesslich auch allein zu entscheiden haben. Ein Ministerium mit seinen Abtheilungen und Abtheilungschefs ist kein Kollegium, sondern nur ein, oft sehr mannigfaltig gegliederter Hülfsorganismus für die persönliche Thätigkeit des Ministers, von welchem jede ministerielle Verfügung ausgehend gedacht wird.

Wenn man die Hauptfunktionen der Staatsgewalt überblickt, so ergeben sich aus der organischen Natur des Staates und den Aufgaben der Staatsthätigkeit überall mit Nothwendigkeit fünf Ministerien:

1) Der Staat steht nicht vereinzelt da, sondern hat Beziehungen zu anderen Staaten und deren Genossen, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts und der auswärtigen Politik beurtheilt und geleitet werden. Die Sorge für diese Beziehungen gipfelt im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

2) Der Staat bedarf zu seiner Vertheidigung nach aussen und zur Behauptung seiner Stellung im Staatensysteme einer bewaffneten Macht, deren höchste Leitung unter dem Kriegsministerium steht.

3) Die oberste Aufgabe des Staates für seine innern Verhältnisse ist Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, insbesondere Wiederherstellung des verletzten Rechtes. Zu diesem Behufe setzt er Gerichte ein, welche in ihrem eigentlichen Berufe, dem Rechtsprechen, unabhängig dastehen; dennoch bedarf auch die Rechtspflege einer einheitlichen höchsten Leitung im Justizministerium.

4) Die ganze innere Verwaltung, welche den übrigen Staatsaufgaben, der Behauptung der öffentlichen Sicherheit, der Herstellung der Grundbedingungen des Volkswohlstandes, der

Förderung der geistigen Interessen dient, koncentrirt sich anfangs in allen Staaten im *Ministerium des Innern*.

5) Alle bisher aufgezählten vier Ministerien bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben umfangreicher *äusserer Mittel*, welche, nach den Grundsätzen der modernen Staatswirthschaft, wesentlich durch *Geld* beschafft werden. Die Herbeischaffung dieser Mittel bildet die sehr umfassende Thätigkeit der *Staatswirthschaft*, welche im *Finanzministerium* ihren Mittelpunkt findet. Während alle übrigen Ministerien *unmittelbar* den Staatszwecken — dem völkerrechtlichen Verkehr, der äussern Machtstellung, der Gerechtigkeit, der Bildung, dem Wohlstande — dienen, arbeitet das Finanzministerium nur *mittelbar* für dieselben durch Beschaffung der äussern Mittel.

Diese fünf Ministerien können wir als die »*organisch nothwendigen*« bezeichnen; sie können keinem Staate fehlen, welcher überhaupt gross genug ist, um den Anforderungen des modernen Staatslebens zu genügen; doch pflegt oft die Zahl der Ministerien noch weiter vermehrt zu werden.

In Staaten mit einer bedeutenden Seemacht zweigt sich aus dem Kriegsministerium naturgemäss ein eigenes *Marineministerium* ab. Alle übrigen Ministerien, welche im Laufe der Zeit neugebildet zu werden pflegen, entwickeln sich allmälig aus dem Ministerium des Innern heraus, indem wichtige Abtheilungen desselben zu selbstständigen Ministerien erhoben werden. So ist auch in Preussen der Entwicklungsprocess der Ministerien vor sich gegangen. Die Steinsche Organisation kannte nur die fünf nothwendigen Ministerien; aber vom Stamme des Ministeriums des Innern wurden nach und nach einzelne Zweige abgetrennt und zu eigenen Ministerien gemacht, so entstand 1817 das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, so 1848 das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten und das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Zahl dieser aus dem Ministerium des Innern sich loslösenden neuen Ministerien ist natürlich keine geschlossene, da es sich hier nicht mehr um die grossen organischen Hauptfunktionen der Staatsgewalt, sondern zunächst nur um zweckmässige Arbeitstheilung handelt; doch sollte auch hier nicht blos der Umfang der Geschäfte, sondern das den zu beherr-

schenden Lebensverhältnissen inwohnende, eigenthümliche Princip den Ausschlag für die Bildung eines neuen Ministeriums geben.

In den neuern Staaten ist daher die Zahl der Ministerien und der Minister verschieden und möglicher Weise auch veränderlich. Der Begriff des Ministers steht aber im konstitutionellen Staatsrechte fest. Minister sind die dem Könige, wie der Volksvertretung verantwortlichen Häupter der selbstständig organisirten Hauptzweige der vollziehenden Gewalt. Mag man andern Unterthanen Rang und Titel von Ministern gewähren, reell reicht im konstitutionellen Staate keine noch so hohe Beamtenstellung an die hervorragende, staatsrechtlich eigenthümliche Bedeutung der Minister heran, ohne deren Mitwirkung selbst der König nicht mit Rechtsgültigkeit handeln kann (S. 160). Sämmtliche Minister sind vollständig gleichstehende, selbstständige Leiter ihres Departements. Jede Art von Unterordnung eines Ministers unter einen andern würde den Begriff selbst aufheben. Alle Minister stehen in unmittelbarem geschäftlichen Verkehre mit dem Staatsoberhaupte selbst. Durch Herkommen oder ausdrückliche Vorschrift sind die Gegenstände bestimmt, bei welchen sie die Genehmigung des Königs einzuholen haben. In Preussen ist dafür die Verordnung vom 27. Oktober 1810 »über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden« massgebend.

Da aber die den einzelnen Ministerien zugetheilten Hauptzweige der Staatsthätigkeit die Funktionen eines einheitlichen Organismus darstellen, so muss dafür gesorgt sein, dass sie nicht von einander losgelöst, vielmehr nach übereinstimmenden Grundsätzen, in einem einheitlichen Geiste behandelt werden. Schon der absolute Staat hat dieses Bedürfniss empfunden und in seiner Weise, durch Einsetzung eines s. g. Premierministers, zu befriedigen gesucht. Aber gerade der konstitutionelle Staat kann am wenigsten die Uebereinstimmung in den leitenden Grundsätzen der Verwaltung zwischen den verschiedenen Ministerien entbehren, er kann daher die Erhaltung derselben nicht blos zufälligen persönlichen Beziehungen der Minister untereinander überlassen, sondern bedarf vielmehr zu diesem Zwecke einer objektiv wirkenden

staatsrechtlichen Institution. Diese findet sich im Gesammtministerium, welches sämmtliche Departementsminister zu einem einheitlichen Körper zusammenfasst und in gemeinsamen Sitzungen, den s. g. Ministerkonferenzen, berathen und beschliessen lässt. Während jeder Minister, innerhalb seines Einzelministeriums, naturgemäss den Standpunkt seines Verwaltungszweiges festhält, kommt in diesem höchsten Organe der vollziehenden Gewalt, die Wechselbeziehung der einzelnen Ministerien, die ineinandergreifende gesammte Staatsthätigkeit zum lebendigen Ausdrucke. Durch die Institution des Gesammtministeriums wird aber keineswegs die Selbstständigkeit der einzelnen Fachminister aufgehoben, sondern nur soweit beschränkt und modificirt, dass sich ihre Thätigkeit nicht von den allgemeinen Gesichtspunkten loslösen oder entfernen darf, welche das Gesammtministerium als massgebend aufgestellt hat.

Das Gesammtministerium beräth allerdings in Form eines Kollegiums, eine bindende kollegialische Beschlussfassung nach Stimmenmehrheit ist aber nicht denkbar; denn einerseits steht es dem Könige immer frei, die Ansicht der Minderheit zur seinigen und damit zur allein durchschlagenden und siegreichen zu erheben, andererseits kann nie ein Fachminister gezwungen werden, eine seiner Ueberzeugung widerstrebende, von der Mehrheit beschlossene Massregel in seinem Departement durchzuführen. Letzteres würde mit der Verantwortlichkeit der Ressortminister in Widerspruch stehen und sie aus selbstständigen leitenden Staatsmännern zu Vollzugsorganen einer ihnen übergeordneten Instanz herabsetzen. Regelmässig wird hier, wie überall im konstitutionellen Leben, das Einverständniss durch Kompromisse der Minister untereinander, wie mit der Krone, erzielt werden. Bei unlösbaren Meinungsverschiedenheiten über wichtige Principienfragen wird die selbstständige Ueberzeugung der überstimmten Minderheit oder eines einzelnen dissentirenden Ministers durch die jedem Mitgliede zustehende Befugniss eines jeder Zeit freien Rücktrittes vollständig gewahrt.

§. 81.

3) Von den Mittel- und Lokalbehörden unter den Ministerien.

Jedes Ministerium, als höchste Einheit eines Hauptzweiges der Staatsthätigkeit, wirkt für den ganzen Staat; sein Amtsbezirk fällt mit dem Staatsgebiete zusammen. Seine Aufgabe ist, wie die preussische Kabinetsordre vom 3. November 1817 richtig ausspricht: »Die Ertheilung der allgemeinen Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung und der Ueberwachung der gehörigen Befolgung der Gesetze«. Zur Ausführung seiner Verfügungen, zum unmittelbaren Eingreifen in die Lebensverhältnisse bedarf jedes Ministerium untergeordneter Organe in einem eigenen Behördensysteme. Die preussische Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 verlangt: »dass jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen Ministerien unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Massregeln möglich werde und dass der Plan so einfach wie möglich angelegt werde«.

Dies Princip konnte indessen nur theilweise durchgeführt werden. Das Ministerium des Auswärtigen hat seine Organe, Gesandte und Konsuln, wesentlich im Auslande, soweit es im Inlande zu thun hat, bedient es sich aller für die innere Verwaltung bestehender Behörden. Die Organe des Kriegsministeriums sind von allen Civilbehörden verschieden. Sobald die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in einem Staate durchgeführt ist, haben die dem Justizminister unterstellten Gerichte ihre ganz eigenthümliche Stellung. Dagegen haben die Ministerien des Innern und der Finanzen, sowie die übrigen aus dem Ministerium des Innern losgelösten neuen Ministerien keineswegs durchweg ihr eigenes Behördensystem; vielmehr sind die ihnen unterstellten Behörden regelmässig so kombinirt, dass sie verschiedenen Ministerien zugleich als Organe dienen, wie die Regierungen und Landräthe in Preussen.

Da man in Deutschland bei der Einrichtung der Verwaltungsbehörden überall die Gerichtsverfassung zum Vorbilde genommen hat, so hat man auch das Princip der drei Instanzen adoptirt und dies geradezu für etwas organisch Nothwendiges

erklärt. Aber eine specifisch verschiedenartige Thätigkeit der drei Verwaltungsinstanzen lässt sich nicht nachweisen. In kleinen Verhältnissen werden die Mittelbehörden leicht zu völlig überflüssigen Durchgangspunkten und dienen lediglich dazu, Vielschreiberei zu befördern und den Geschäftsgang schleppend zu machen; sie sind daher in dem Laufe der letzten Jahrzehnte, besonders seit 1848, in den deutschen Kleinstaaten mit gutem Erfolge beseitigt worden.

Anders liegt die Sache in einem Grossstaate, wie Preussen, wo kein Ministerium im Stande ist, vom Centralpunkte aus die Unmasse der Lokalbehörden zu überwachen und zu leiten, wo die verschiedenartige Natur der einzelnen Theile eine Rücksichtnahme auf die speciellen Landesverhältnisse nothwendig macht, wo die allgemeinen Verfügungen, wie sie von dem Centralpunkte des Ministeriums ausgehen, mannigfach einer Modification nach der Landesart, nach den natürlichen und geschichtlichen Verhältnissen der Provinz bedürfen, wie es in der Instruktion für die preussischen Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1817 heisst: »dass die Eigenthümlichkeiten und besondern Verhältnisse der einzelnen Provinzen berücksichtigt werden sollen, soweit dies ohne Nachtheil des Allgemeinen geschehen kann«. In den provinziellen Mittelbehörden kommt die provinzielle Eigenthümlichkeit ebenso zu ihrem Rechte, wie in den Ministerien die Staatseinheit.

Unter diesen Mittelbehörden, als oberaufsehenden und in zweiter Instanz entscheidenden Stellen, stehen dann die eigentlichen Lokalbehörden, welche in ihrem Kreise die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen auszuführen, die Staatsaufgaben unmittelbar und thatsächlich zu verwirklichen haben; sie werden deshalb oft schlechthin Vollzugsbehörden genannt, wohl auch äussere Aemter, weil sie dem Centrum des Staates am fernsten stehen.

Eine durchaus uniforme Einrichtung der Mittel- und Unterbehörden entspricht wohl den mechanischen Anschauungen des büreaukratischen Beamtenstaates und französischer Nivellirungssucht, ist aber kein unbedingtes Postulat der Staatseinheit, welche durch die Centralisation der Ministerien hinreichend gewahrt wird. Preussen hat daher mit Recht seinen neuen Provinzen, besonders Hannover, zum Theil ihre Behördenorgani-

sation gelassen, ohne damit irgendwie seine staatliche Einheit zu lockern.

Am wenigsten vertragen die untern Verwaltungsbehörden in einem grossen Staate mit verschiedenartigen Landestheilen eine durchaus gleichartige Organisation, wie z. B. das bewährte altpreussische Landrathsinstitut keineswegs überall mit glücklichem Erfolge durchgeführt werden möchte. Gerade bei diesen Behörden, welche dem täglichen Leben des Volkes am nächsten stehen, welche die Wohlfahrt und Freiheit der Einzelnen unmittelbar berühren, sind die geschichtlichen, gesellschaftlichen, volkswirthschaftlichen und natürlichen Verhältnisse der einzelnen Länder und Kreise am meisten zu berücksichtigen. Wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem Volksleben ist auf dieser untersten Stufe der Behördenorganisation der Selbstverwaltung der weiteste Spielraum zu verstatten, während dieselbe bei den provinziellen Mittelbehörden nur secundär, bei den Centralstellen gar nicht zur Anwendung kommen kann.

§. 82.

4) Von der Eintheilung des Staatsgebietes zum Zwecke der Verwaltung.

Die Staatsgewalt erstreckt sich mit ihrer Thätigkeit auf das ganze Volk. Damit sie aber planmässig nach allen Seiten hin wirksam werden könne, bedarf es einer örtlichen Gliederung ihres Behördensystems. Diese bezieht sich eigentlich auf das Volk, schliesst sich aber äusserlich an die dingliche Grundlage des Staatslebens, an das Land, an. Das durch die Verfassung zur Einheit zusammengefasste Staatsgebiet wird zum Zwecke der Verwaltung in verschieden abgestufte Abtheilungen zerlegt.

Wo es sich um Neuschöpfung einer solchen Eintheilung des Staatsgebietes handelt, werden natürliche, geographische Verhältnisse wohl zu berücksichtigen sein. Immer aber bleibt zu bedenken, dass es sich, blos dem äussern Anscheine nach, um die Eintheilung des Landes, dem Wesen nach um die Eintheilung des Volksganzen, also eines menschlichen Organismus, handelt. Wichtiger als die natürlichen geographischen Verhältnisse sind daher die menschlichen, geschichtlich gewordenen, wie nähere Stammesgemeinschaft, jahrhundertlange

Zusammengehörigkeit, gemeinsame geschichtliche Schicksale, Momente, welche übrigens nicht selten mit den natürlichen Verhältnissen zusammentreffen.

Der altpreussische Staat, aus zahlreichen verschiedenartigen Ländern zusammengewachsen, hatte keine systematische durchgreifende Provinzialeintheilung, sondern hielt sich ganz an die historisch gegebenen Unterschiede der einzelnen Landestheile.

Die heutige Provinzialeintheilung ruht auf der Verordnung vom 30. April 1815 »wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden«. Nach derselben gab es zehn Provinzen: Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Kleve-Berg, Niederrhein. Durch Kabinetsordre vom 3. December 1829 wurde die bisherige Eintheilung in die Provinzen Ost- und Westpreussen aufgehoben und daraus die jetzt bestehende Provinz Preussen gebildet. Durch Kabinetsordre vom 3. Februar 1820, 26. Mai 1821 und 3. December 1829 wurde die Vereinigung der Provinzen Kleve-Berg und Niederrhein zu einer Provinz durchgeführt, welche seitdem als Rheinprovinz bezeichnet wird. Von dieser Zeit an gab es bis zum Jahre 1866 acht Provinzen; die Fürstenthümer Hohenzollern und das Jahdegebiet sind bis auf den heutigen Tag keinem Provinzialverbande einverleibt.

Aus den Erwerbungen des Jahres 1866 sind drei neue Provinzen gebildet: Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, so dass der preussische Staat jetzt elf Provinzen zählt.

Nach der Verordnung vom 30. April 1815 soll jede Provinz in zwei oder mehrere Regierungsbezirke getheilt werden und es sollen deren überhaupt 25 bestehen. Zu diesen kam noch der Bezirk der hohenzollerschen Fürstenthümer mit einer Regierung zu Sigmaringen (Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der hohenzollerschen Länder vom 7. Januar 1852). In der Provinz Hannover bestehen an Stelle der Regierungsbezirke sechs Landdrosteien nach der Landdrosteiordnung vom 25. September 1852, die durch den Erlass vom 7. December 1868 gebildete Provinz Hessen-Nassau umfasst die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Provinz Schleswig-Holstein bildet nur einen Regierungsbezirk. (Allerhöchster Erlass vom 20. Juni 1868.)

Die Verordnung vom 30. April 1815 bestimmt, dass jeder Regierungsbezirk in Kreise eingetheilt werden soll, zugleich aber, dass in der Regel die schon stattfindende Eintheilung beizubehalten sei und dass, wo keine Kreiseintheilung vorhanden oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen sei, mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse, eine angemessene Eintheilung bewirkt werden solle. Alle Ortschaften, welche in den Grenzen eines Kreises liegen, sollen zu demselben gehören, jedoch sollen ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung steht, eigene Kreise bilden, s. g. Stadtkreise.

In den acht alten Provinzen ist die Kreiseintheilung überall durchgeführt; die hohenzollerschen Lande zerfallen in Oberamtsbezirke. Durch Verordnung vom 22. Februar 1867 ist der Regierungsbezirk Kassel in 23, der Regierungsbezirk Wiesbaden in 12 Kreise eingetheilt, in Hannover ist zwar die Eintheilung in Aemter nach der Amtsordnung vom 10. Mai 1859 beibehalten, aus mehreren Aemtern und selbstständigen Städten sind ebenfalls Kreise gebildet worden, 37 an der Zahl (Verordn. betr. die Amts- u. Kreisverf. in der Prov. Hannover vom 12. Sept. 1867), die Provinz Schleswig-Holstein hat 20 Kreise erhalten (Verordn. vom 22. Sept. 1867).

Für viele Aufgaben der Staatsthätigkeit sind die Kreise immer noch zu umfangreich, es bedarf noch kleinerer Abtheilungen für die unmittelbar örtliche Einwirkung auf das Volksleben. Dazu werden die Bezirke der Gemeinden benutzt. Die Gemeinden sind in erster Linie allerdings selbstständige Organismen mit eigener Rechtssphäre und eigenen Aufgaben, aber sie werden überall vom Staate zugleich mit als kleinste und unterste Verwaltungsbezirke benutzt, sodass auch die Gemeindebehörden mit ihrer Thätigkeit der staatlichen Verwaltung dienen und dieser den nachhaltigen Erfolg in der örtlichen Durchführung ihrer Massregeln sichern müssen.

Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden stellen sich somit als die stufenweisen Eintheilungen des preussischen Staatsgebietes zum Zwecke der Verwaltung dar.

Anmerkung. Die preussischen Provinzen in ihrem gegenwärtigen Bestande sind allerdings eine moderne Schöpfung, doch lässt sich

nicht verkennen, dass man dabei die Stammesverhältnisse und die vorhandenen historisch gegebenen Grundlagen, soweit wie möglich, berücksichtigt hat. Je mehr deutsches Land und Leben der preussische Staat umfasst, je mehr er in seinen Verfassungsinstitutionen einheitlich sich gestaltet, um so mehr kann gerade Preussen, bei aller Centralisation in nothwendigen Dingen, seinen Provinzen eine möglichst unabhängige Bewegung in der Verwaltung ihrer provinziellen Angelegenheiten gestatten. Ein roher Gedanke des Radikalismus war die beabsichtigte Aufhebung der Provinzialeintheilung, wie sie die Verfassungskommission der Nationalversammlung von 1848 vorschlug. Auch hier schwebte das Beispiel der französischen Konstituante vor, welche durch ihre Vernichtung der alten tiefbegründeten provinziellen Unterschiede, durch ihr willkührliches Eintheilungssystem, alle Grundlagen wahrer Freiheit, volksthümlicher Iniative und organischer Staatsentwicklung, vielleicht für immer, zerstörte und den öden Mechanismus des büreaukratischen Beamtenstaates — gleichgültig ob die Spitze des Staates republikanisch, absolutistisch oder konstitutionell ist — zur Herrschaft brachte. Nirgends zeigt sich dagegen Englands staatliche Erbweisheit so gross, als in der unveränderten Erhaltung seines tausendjährigen Grafschaftsverbandes, welcher die wichtigste Grundlage seiner einzig dastehenden Selbstverwaltung geworden ist.

Auch unsere provinzielle Eintheilung, obgleich noch mancher Korrektur im Einzelnen bedürftig, ist entschieden eine der gesündesten staatlichen Institutionen, welche kein Staat des europäischen Kontinents in dieser Weise besitzt. Ebenso sind die Kreise des preussischen Staates Gliederungen von Land und Leuten, welche zum grössten Theil auf alten geschichtlichen Verhältnissen beruhend, einen wahrhaft organischen Charakter angenommen haben. An Provinz und Kreis wird jede lebensvolle Reorganisation unserer Verwaltung anzuknüpfen haben, während die willkührlich gebildeten, rein administrativen Regierungsbezirke keine Zukunft haben. Bei den erleichterten Verkehrsmitteln der Gegenwart, bei der nothwendig geforderten Vereinfachung des Geschäftsganges durch Verminderung der Instanzen, ist dagegen der Wegfall der Regierungsbezirke ein unabweisliches Erforderniss der klar erkannten Bedürfnisse unseres Staatslebens.

III. Die einzelnen Ministerien des preussischen Staates, ihr Bereich und ihr Behördensystem.

§. 83.

A) Das Ministerium des Innern.

Dies Ministerium ist in allen Staaten eine Schöpfung der Neuzeit. Der absolute Staat des XVIII. Jahrhunderts kannte

auch in Preussen ein solches nicht. Soweit die jetzt demselben zugewiesenen Geschäfte überhaupt vom Staate betrieben wurden, fielen sie theils einer mit der Justiz verbundenen Polizei, theils den Finanzbehörden anheim. Das Generaldirektorium, die Kriegs- und Domänenkammern waren in erster Linie Finanzbehörden, welche nebenbei die Funktionen des jetzigen Ministeriums des Innern mit versahen. Es ist bezeichnend für den Entwicklungsgang unserer Verwaltung, dass erst Stein im Jahre 1808 ein Ministerium des Innern errichtete. In dieser Schöpfung liegt einer der grössten Fortschritte unseres Staatslebens. Während die polizeiliche Auffassung immer nur den zwangsweisen Eingriff in die Privatverhältnisse, die Finanz immer nur das fiskalische Interesse im Auge hat, kommt im Ministerium des Innern zuerst der Grundsatz zur Anerkennung und organischen Gestaltung, dass der Vortheil des Staates nie von dem des Volkes getrennt werden darf, dass das Volkswohl der Leitstern der gesammten innern Verwaltung sein soll. Nach der Steinschen Organisation gehört zum Ministerium des Innern »die ganze innere Landesverwaltung im ausgedehntesten Sinne des Wortes, mit Ausschluss der eigentlichen Finanz-Militär- und Rechtssachen«. Namentlich wird zu solcher alles gerechnet, was auf die »Grundverfassung des Staates Bezug hat, das innere Staatsrecht, die Polizei in ihrem ganzen Umfange«. Ursprünglich gehörte also auch die Sorge für Wohlstand und Bildung, d. h. das ganze Gebiet der Volkswirthschaft und Kulturpolitik dem Ministerium des Innern an. Zuerst löste sich bleibend das Gebiet der geistigen Bildungsangelegenheiten vom Stamme des Innern ab und es bildete sich seit 1817 ein eigenes Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, welchem auch die Medicinalangelegenheiten zugewiesen wurden. Nach mehrfachen vorübergehenden Abzweigungen, fand endlich im Jahre 1848 die Ausscheidung des eigentlichen volkswirthschaftlichen Gebietes aus dem Ministerium des Innern und die Bildung zweier neuer Ministerien, nämlich für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie für landwirthschaftliche Angelegenheiten statt.

Der gegenwärtige Geschäftskreis des Ministeriums des Innern umfasst sonach die innere Landesverwaltung, insoweit nicht einzelne Zweige derselben dem Ressort anderer

Ministerien überwiesen sind. Insofern kann man sagen, für das Ministerium des Innern, als das eigentliche Stammministerium der übrigen s. g. Verwaltungsministerien, streitet die Präsumtion, sodass jedes Geschäft, welches nicht einem der andern Ministerien zugewiesen ist, stets dem Ministerium des Innern zukommt.

Zum Bereiche des Ministeriums des Innern gehört jetzt: die Landesvertretung, sowohl die allgemeine, als die Provinzial- und Kreisvertretung, das gesammte Gemeindewesen, das Armen- und Heimathswesen, Lebensmittelpolizei, Versicherungswesen, Sparkassen, Ertheilung von Korporationsrechten, Polizeiverwaltung im engern Sinne, Militärersatzwesen, Mobilmachung, Leistung für die Landwehr u. s. w.

Auch ist die Gewerbepolizei rücksichtlich einiger Gewerbe, bei welchen nicht die eigentlichen volkswirthschaftlichen Beziehungen, sondern die allgemein polizeilichen Interessen die Handhabung der Gewerbepolizei wesentlich bedingen z. B. Pressgewerbe, Gastwirthschaften, Tanz-, Fechtschulen, Schauspielunternehmungen, Ausschank von Getränken durch Allerhöchsten Erlass vom 17. März 1852 wieder dem Ministerium des Innern zurückgegeben. Alle diese Geschäfte des Ministeriums des Innern werden jetzt von demselben in zwei Abtheilungen bearbeitet, welche den Namen Polizeiabtheilung und Abtheilung des Innern führen. Dem Ministerium des Innern unmittelbar und ausschliesslich untergeordnet sind a) das statistische Büreau mit dem meteorologischen Institut und der Kalenderverwaltung, b) das Polizeipräsidium zu Berlin, c) das Domkapitel zu Brandenburg, d) die ritterschaftlichen Kreditvereine.

In Gemeinschaft mit den andern Ministerien[1] der innern Landesverwaltung und der Finanzen, bedient sich das Ministerium des Innern folgender Behörden zur provinziellen und örtlichen Durchführung seiner Massregeln:

1) Weil indessen das Ministerium des Innern die umfassendste Kompetenz besitzt, so halte ich es für systematisch richtig, die allseitig wirkenden Provinzial- und Kreisbehörden unter seinem Bereiche zu besprechen.

1) Der Oberpräsidenten.

Dieses Amt ist durch die Verordnung vom 16. December 1808 neugeschaffen; die erste Instruktion erfolgte am 23. December 1808, die zweite am 23. Oktober 1818, die dritte, gegenwärtig noch geltende am 31. December 1825 (G. S. 1826. S. 1).

Darnach umfasst der Wirkungskreis derselben in ihren Provinzen: a) die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die auch nur über den Bereich einer Regierung hinausgehen; hier bilden sie die unmittelbare Instanz und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Dahin gehören alle ständischen Angelegenheiten, alle öffentlichen für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute, Sicherheitsanstalten, Pläne zu Meliorationen, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk beziehen, Verhandlungen mit dem kommandirenden Generale, welche das ganze Armeekorps betreffen, Ausübung des juris circa sacra catholicorum u. s. w.

b) Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuerdirektionen, der Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse; dieselbe geht aber nicht dahin, dass die Oberpräsidenten an der Detailverwaltung theilnehmen, sondern nur dahin, die Verwaltung im ganzen zu beobachten, deren Gang kennen zu lernen und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Konsequenz der Ausführungsmassregeln zu wirken.

c) Die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei ausserordentlicher Veranlassung; insofern sind sie die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besondern Behörden, sind sie ermächtigt und verpflichtet, bei ausserordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwaigen

anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen.

d) Ausserdem sind den Oberpräsidenten aus besondern Rücksichten einzelne Verwaltungsgegenstände durch besondere Verordnungen überwiesen. Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium und jedem einzelnen Minister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge zu vollziehen. In der Regel ist der Oberpräsident zugleich Präsident der Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Auch in den neuen Provinzen ist das Institut der Oberpräsidenten eingeführt, für Hessen-Nassau durch Allerhöchsten Erlass vom 7. December 1867, für Hannover durch Cirkularverfügung vom 8. Oktober 1867, für Schleswig-Holstein durch Allerhöchsten Erlass vom 20. Juni 1868.

Anmerkung. Das Institut der Oberpräsidenten hat mehrfach Anfechtungen erfahren, die National-Versammlung von 1848 wollte dasselbe mit den Provinzen ganz beseitigen; aber auch von anderer Seite hat man den Werth dieses Instituts bestritten, so ist dies geschehen von Fr. von Raumer in seinem Aufsatz über die Verfassung der Behörden im preussischen Staate (Mansos Geschichte Th. III. Anhang), von Bülow-Kummerow, Preussen, seine Verfassung, Verwaltung u. s. w. Berlin 1842. I. S. 119. von A. v. Wolzogen, Preussens Staatsverwaltung. Berlin 1854. S. 76—78. Bei der Neuschöpfung dieses Amtes ging man von dem Gedanken aus, dass man in diesem Institute einen Vereinigungspunkt der gesammten Provinzialverwaltung, ein einflussreiches persönliches Element dem Kollegialsystem der Regierungen gegenüber haben wollte. Nur in gewissen ihnen besonders übertragenen Angelegenheiten sollten die Oberpräsidenten eine ausführende, sonst den Regierungskollegien gegenüber nur eine kontrollirende, den Ministerien gegenüber eine konsultative Behörde sein; sie sollten durchaus keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen bilden, sondern die ihnen anvertrauten Geschäfte, unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als commissarii perpetui des Ministeriums führen. Es lässt sich nicht läugnen, dass dieser Schöpfung ein tieferer Gedanke zu Grunde liegt; auch haben einzelne hervorragende Persönlichkeiten, wie Vincke in Westfalen, Merckel in Schlesien, Auerswald in Preussen, Flottwell in Posen, diesem Amte eine ungewöhnliche Bedeutung, ja eine grosse Popularität zu geben verstanden. Im ganzen ist aber der richtige Grundgedanke des Instituts bei der speciellen Organisation nicht festgehalten worden; unter allen Behörden ist gerade das Ressortver-

hältniss der obersten Provinzialbehörde am wenigsten klar hingestellt. Will der Oberpräsident wirklich auf die Verwaltung thatkräftig einwirken, so macht er sich unwillkührlich zu einer Mittelinstanz zwischen dem Ministerium und den Regierungen, wodurch Schreiberei gehäuft, Kontrolle und büreaukratisches Vielregieren in bedenklicher Weise gesteigert wird. In vielen Verwaltungsgegenständen ist dadurch ein fünffacher Instanzenzug entstanden: Gemeindebehörde, Landrath, Regierung, Oberpräsident, Ministerium. Dennoch wird wahre Staatsweisheit nicht zur Beseitigung, sondern nur zur organischen Umbildung dieses wichtigen Instituts rathen. Unsere ganze Entwicklung in Preussen, und zwar immer stärker je mehr dasselbe in seiner deutschen Aufgabe weiter schreitet, drängt zur Stärkung des Provinzialverbandes, zur Schöpfung einer möglichst selbstständigen Provinzialverwaltung. Die Regierungen und ihre Bezirke, als willkührliche administrative Schöpfungen, werden bei der Ausbildung der Selbstverwaltung, welche ihre selbstständige, meist endgültig entscheidende Instanz in den Kreisausschüssen finden wird, immer überflüssiger und statt ihrer wird Eine Provinzialregierung, als nächste Oberbehörde über den Kreisen, ausreichen, an deren Spitze der Oberpräsident selbst steht. Für streitige Fragen des Verwaltungsrechtes wird ein Provinzialausschuss in kollegialischer Form bestehen müssen, sonst wird sich auf dem Gebiet der eigentlichen Verwaltung die Auflösung der grossen kollegialischen Beamtenkörper immer mehr vollziehen. Aehnlich wie schon jetzt das indirekte Steuerwesen im Provinzialsteuerdirektor koncentrirt ist, wird an die Stelle der II. und III. (IV.) Regierungsabtheilung ein Provinzialdomänendirektor, ein Forstdirektor, ein Generalschulinspektor zu treten haben (Gneist, Kreisordnung S. 187). Als administratives Haupt der ganzen Provinz mit möglichst selbstständigen Befugnissen und möglichst hoher Rangstellung (z. B. völliger Parität mit dem kommandirenden Generale) würde dann der Oberpräsident dastehen, dessen »tautologischen« Titel man dann mit dem guten deutschen eines »königlichen Statthalters« vertauschen könnte. In ihm würde der gesunde Organismus unseres Provinziallebens sein sichtbares Haupt, die Provinz den gebornen Vertreter ihrer Selbstständigkeit, zu weit gehenden Centralisationsgelüsten gegenüber, finden. Eine derartige organische Gestaltung der Provinzialverwaltung hat in neuerer Zeit der einsichtsvolle Verfasser der »Reform der preussischen Verfassung« 1870. S. 92 ff. empfohlen, mit diesen Vorschlägen stimmen auch die sachkundigen Entwürfe eines gewiegten preussischen Staatsmannes, des Finanzministers und Oberpräsidenten von Motz im wesentlichen überein. F. Ch. A. von Motz. Eine Biographie. Erfurt 1832. S. 189 ff. v. Wolzogen a. a. O. S. 72.

2) Die Regierungen.

Ihr geschichtlicher Ursprung ist in den alten Amtskammern und Kriegskommissariaten zu suchen, welche König Friedrich Wilhelm I. durch Patent vom 24. Januar 1723 zu »Kriegs- und Domänenkammern« vereinigte. Diese erhielten durch die Verordnung vom 26. December 1808 eine völlig neue Organisation und den Namen »Regierungen«. Durch die Verordnung vom 30. April 1815 wurden wesentliche Abänderungen in der Einrichtung der Regierungen getroffen, auch erhielten dieselben am 23. Oktober 1817 eine neue Geschäftsinstruktion, welche durch die Kabinetsordre vom 31. December 1825 »betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden« manchfach abgeändert und ergänzt wurde. Die Geschäftsinstruktion vom 23. Oktober 1817 bildet, in Verbindung mit der Kabinetsordre vom 31. December 1825, die Grundlage der Ressort- und Geschäftsverhältnisse der Regierungen bis auf den heutigen Tag.

Der Geschäftskreis der Regierungen umfasst alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, welche von den Ministerien des Innern, der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges abhängen, insoweit für diese Gegenstände nicht besondere Verwaltungsbehörden eingesetzt sind. Die Regierungen sind somit Mittelbehörden von universalem Charakter zur Verbindung des Ministerialsystems mit der Kreis- und Lokalverwaltung, durch welche die Impulse sämmtlicher Centralbehörden in das Volksleben hineingehen und welche wiederum den Vereinigungspunkt für alle untern Verwaltungsbehörden bilden; sie sind somit allgemeine Behörden und stellen alle Verwaltungszweige dar, sie sind nicht blos Polizei- und Finanzbehörden, sondern Gesammtverwaltungsstellen und führen daher mit Recht den Namen »Regierungen«.

Die Verfassung der Regierungen ist kollegialisch, doch finden manche Annäherungen an das Büreausystem statt. Die Geschäfte der Regierungen werden in mehreren Abtheilungen bearbeitet. Nach der Kabinets-

ordre vom 31. December 1825 sollen folgende Abtheilungen gebildet werden: a) Abtheilung des Innern, b) Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, c) Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten, d) Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indess nur da stattfindet, wo keine Provinzialsteuerdirektionen bestehen. Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten sollen von dem Kassenrathe selbstständig unter dem Präsidenten bearbeitet werden. Die Regierungen sind allen Ministerien und Centralbehörden in Betreff ihres Geschäftskreises untergeordnet. Von der Abtheilung des Innern sollen bearbeitet werden: die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, Medicinalangelegenheiten in polizeilicher Hinsicht, landwirthschaftliche Polizei, das gesammte Kommunalwesen, Aufsicht über Korporationen und Gesellschaften, die Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, die gesammte Gewerbepolizei, die öffentlichen Kommunikationen, Land- und Wasserstrassen, Forst- und Jagdpolizei, Gensdarmerie u. s. w. Der Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen fallen alle kirchlichen und Schulangelegenheiten zu, welche nicht den Konsistorien und Provinzialschulkollegien zugewiesen sind. Zu dem Geschäftskreise der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domänen und Forsten gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus Grund- und Personalsteuern beziehen oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, welche bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren.

Die Abtheilungen verfügen zwar jetzt in den ihnen angewiesenen Wirkungskreisen selbstständig, ohne Konkurrenz der andern, bilden indessen keine abgesonderten, gänzlich für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen nur Ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muss sie bei der Abtheilung, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung mit der andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen und deren Erklärung beachtet werden. Gewisse wichtige Gegenstände müssen stets in den

Plenarversammlungen der Regierungen vorgetragen werden. Dahin gehören a) alle Gesetze und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen, b) die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind, c) alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, sowie die darauf eingehenden Entscheidungen, d) die zu treffenden Einleitungen und Massregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ausschliesslich den Wirkungskreis einer Abtheilung angehen, e) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten (ministeriellen) Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann, f) alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten, g) alle Anstellungs- und Beförderungssachen von Beamten, h) alle Gegenstände, bei denen mehrere Abtheilungen interessirt sind, i) alle Sachen, welche von den Präsidenten oder den Abtheilungsdirigenten dem Plenum zugeschrieben werden, k) alle Verfügungen der Oberpräsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung oder die Dienstdisciplin im allgemeinen angehen.

Die Regierungen sind den ihnen vorgesetzten Ministerien und obersten Centralbehörden untergeordnet, müssen den Verfügungen derselben Folge leisten und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich. Im allgemeinen sind den Regierungen in der Instruktion von 1817, §. 7 und 8, folgende Vorschriften in Betreff ihrer Amtsführung ertheilt:

»Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hiebei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten. Es muss daher bei allen ihren

Ansichten, Vorschlägen und Massregeln der Grundsatz leitend sein, niemanden in dem Genuss seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne dass es dazu einer besondern Anweisung bedarf, so weit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, dass den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in allen Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften mangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften, dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben, müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft.«

Den Regierungen ist in bestimmtem Umfange auch eine exekutive Gewalt beigelegt, sie sind (nach §. 11 der Instruktion vom 23. Oktober 1817) befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangsmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen. Auch gebührt ihnen in gewissem Umfange das Recht Polizeivorschriften zu geben und gegen deren Nichtbefolgung Geldstrafen anzudrohen, nicht aber die Befugniss, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen zu erlassen. Insoweit die Regierungen nach den ihnen ertheilten Instruktionen frei und selbstständig handeln können, sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung, im Namen des Fiskus und anderer unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen, Verbindlichkeiten zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident. Dieser bearbeitet ausschliesslich alles, was sich auf Ansetzung, Disciplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie bezieht, er leitet den Vortrag, sorgt für »eine ernste, zweckmässige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte«, hat die Aufsicht über die gesammte Geschäftsführung. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, dass demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe, dass die Vorschriften der Geschäftsinstruktion gehörig beobachtet werden und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er hat den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist.

An der Spitze jeder Abtheilung stehen Dirigenten mit dem Prädikat eines Oberregierungsrathes, sie sind aber nicht Mitglieder des Präsidiums, sondern nur Mitglieder des Regierungskollegiums, ausserdem aber Vorsitzende der ihnen anvertrauten Abtheilungen. Mitdirigent der III. Abtheilung soll der Oberforstmeister als erster Forstbeamter des Regierungsbezirkes sein. Jede Regierung hat ausserdem ihre Justitiarien, als Rechtskonsulenten, welche darauf zu sehen haben,

dass nichts Gesetzwidriges beschlossen und dass die Processe des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden, ihren Kassenrath, ihre technischen Mitglieder, wie geistliche und Schulräthe, Medicinalräthe, Bauräthe u. s. w.

In den Plenarversammlungen, welche unter dem Vorsitze des Präsidenten stattfinden, haben nur die Oberregierungs- und Regierungsräthe ein volles Votum, die technischen Mitglieder nur in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten und die Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen. Es entscheidet zwar Stimmenmehrheit, dem Präsidenten gebührt indessen das Recht, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, der Ausführung des Beschlusses Anstand zu geben und die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen. In den Abtheilungen erfolgen die Beschlüsse zwar auch nach Stimmenmehrheit, allein dem Vorsitzenden gebührt nicht blos im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung, sondern er darf auch den wider seine Ansicht gefassten Beschluss der Mehrheit durch Provokation auf den Präsidenten suspendiren, von welchem es dann abhängt, ob nach der Ansicht des Dirigenten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

In den acht alten Provinzen giebt es 25 Regierungen, in den Fürstenthümern Hohenzollern ist eine solche durch Verordnung vom 7. Januar 1852 eingesetzt. In der Provinz Hannover bestehen, an Stelle der Regierungsbehörden, sechs Landdrosteien, deren innere Organisation sich auf die Königlich Hannöversche Landdrosteiordnung vom 25. September 1852 gründet. Für Schleswig-Holstein ist ein Regierungskollegium zu Schleswig durch Allerhöchsten Erlass vom 20. Juni 1868, für die Provinz Hessen-Nassau sind zwei Regierungen zu Kassel und Wiesbaden gebildet. Erlass vom 7. December 1868.

3) Die Landräthe.

Seinem geschichtlichen Ursprunge nach gehört dieses Institut der Mark Brandenburg an und hängt mit der Kreisverfassung dieser Provinz aufs engste zusammen. Die von den Kreisständen zur Besorgung ihrer Geschäfte, besonders zur

Erhebung der verwilligten Steuern gewählten ständischen Beamten, die s. g. Kreisverordneten, wurden auch von den Landesherrn benutzt, um ihre Anträge und Forderungen an die Kreisstände zu bringen. Seit dem 30jährigen Kriege ernannte der Landesherr dieselben zu seinen Kreis- und Kriegskommissarien und übertrug ihnen die Militär- und Polizeiangelegenheiten auf dem platten Lande. Die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. prägten den landesherrlichen Beamtencharakter derselben noch bestimmter aus und brachten die Landräthe in ein bestimmtes Verhältniss zu der Behördenorganisation. Seit 1723 wurden sie den Kriegs- und Domänenkammern untergeordnet, deren Mitglieder mit Sitz und Stimme sie zugleich waren. Während sie anfangs nur für bestimmte einzelne Geschäfte bestellt waren, wurden sie immer mehr zu Organen der gesammten innern Landesverwaltung. Hauptsächlich waren die Landräthe zur Handhabung der Polizei, Erhebung der direkten Steuern, Anordnung und Ausführung in Militärsachen und Besorgung der kreisständischen Angelegenheiten auf dem platten Lande bestellt. Die von König Friedrich II. für die Landräthe der Kurmark vom 1. August 1776 erlassene Instruktion war, bis zur Neuordnung der Behördenorganisation in den Jahren 1807/8, die Hauptnorm für ihre Stellung und ihren Wirkungskreis. Durch die beiden genannten Könige wurde dieses Institut nach und nach über alle Provinzen der Monarchie ausgedehnt, wobei zugleich die Kreiseintheilung überall durchgeführt wurde. Die Verordnung vom 30. April 1815 bestimmt dann §. 33—35: »die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräthe. Jeder Kreis hat einen Landrath, der Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt.« Die ältern Bestimmungen in Betreff des kreisständischen Präsentationsrechtes der Kandidaten zu Landrathsämtern, welche im Jahre 1850 aufgehoben worden waren, sind durch Verordnung vom 21. Oktober 1853 wiederhergestellt, lauten aber für die einzelnen Landestheile sehr verschieden.

Die Landräthe, als Staatsdiener, sind die Organe und Kommissarien der Regierungen zur Vollziehung ihrer Verfügungen, zugleich erscheinen sie aber auch als Vermittler zwischen dem Staate und den Interessen ihres Kreises und der Kreiseinge-

sessenen. Ihre vorgesetzte Behörde ist die Bezirksregierung als Kollegium, nicht der Regierungspräsident. Ihre Obliegenheiten beziehen sich auf die gesammte innere Landesverwaltung; sie sind daher nicht nur Organe für den Bereich des Ministeriums des Innern, sondern ihr Geschäftskreis ist ebenso umfassend, wie der der Regierungen. Der Landrath ist daher keineswegs blos Polizei- und Finanzbehörde, sondern Vereinigungspunkt sämmtlicher Regiminalrechte. Die Landräthe haben daher die Verpflichtung zur Ueberwachung ihres Kreises, zur Beobachtung aller das öffentliche Interesse betreffenden Gegenstände, zur Sorgfalt für alles, was dem Staate überhaupt und dem Kreise insbesondere zuträglich sein kann. In den Landräthen koncentrirt sich die gesammte Staatsverwaltung örtlich und persönlich in einem Einzelbeamten, welcher zugleich den Vorsitz im Kreistage führt, dessen Geschäfte leitet, dessen Beschlüsse zur Ausführung bringt. Für die Büreaugeschäfte steht dem Landrath ein Kreissekretär zur Seite. Uebrigens stehen alle Orts- und Polizeiobrigkeiten der zum Kreise gehörigen Städte und Dörfer unter dem Landrathe und sind den Verfügungen desselben innerhalb seines Ressorts Gehorsam schuldig. Mehrere grosse Städte bilden eigene Stadtkreise, wo die Präsidenten oder Direktoren der Polizei die Stelle des Landrathes einnehmen.

Für die Geschäftsführung der Landräthe ist auch heute noch die Instruktion vom 31. December 1816 massgebend, welche zwar nur Entwurf geblieben ist, aber mit der Kraft einer vorläufigen Instruktion hinsichtlich der Formen des Geschäftsganges.

Für die Provinz Hessen-Nassau ist durch Allerhöchsten Erlass vom 22. Februar 1867 mit der Kreiseintheilung das Landrathsinstitut eingeführt, ebenso für Schleswig-Holstein durch Verordnung vom 22. September 1867, für Hannover ist zwar auch die Kreiseintheilung durchgeführt, aber so, dass statt des Landrathes einer der Amtshauptmänner, als Kreishauptmann, an die Spitze des Kreises tritt. Das kreisständische Präsentationsrecht ist in den neuen Provinzen nur vorbehalten, nicht durchgeführt.

Anmerkung. G. A. H. Baron von Lamotte, Abhandlungen I. Von den Landräthen in der Kurmark. Berlin 1793, woselbst auch

die massgebende Instruktion Friedrichs des Gr. vom 1. August 1776 abgedruckt ist. Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung im Oktober 1806. Leipzig 1847. S. 87 ff. Ueber den Ursprung der Landräthe in der Mark Brandenburg, Aufs. in Kamptz Annalen B. XII. S. 881—892. Die noch geltende »Instruktion für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreisofficianten« vom 31. December 1816 findet sich in den Ergänzungen der preussischen Rechtsbücher von Gräff und Rönne (II. Aufl.) Bd. VI. S. 191 ff. L. Ph. von Richthofen, Handbuch für Landräthe. 2. Aufl. Breslau 1838. Beachtenswerth sind die beiden Artikel »von dem Landrathsamte« in dem preuss. Wochenblatte 1852. No. 50 u. 51. S. 538 u. 591.

Bis zum Jahre 1848 bildete das Landrathsamt eine der eigenthümlichsten Einrichtungen des preussischen Behördenorganismus. Mit kluger Umsicht war hier eine altständische Institution, als brauchbarer Baustein, in das Haus des modernen Beamtenstaates eingefügt und so ein Staatsamt geschaffen, welches mit aller staatlichen Autorität der Regierung ausgerüstet, doch durch das Wahlrecht der Kreisstände, durch das Erforderniss des ritterschaftlichen Grundbesitzes innerhalb des Kreises, ein Ansehen und eine relative Unabhängigkeit genoss, wie kein Lokalbeamter in irgend einem kontinentalen Staate. Mitten in die Hierarchie des berufsmässigen Beamtenthumes war hier ein Amt eingeschoben, welches durch seine geringe Besoldung, noch mehr aber durch die angesehene gesellschaftliche Stellung seiner Inhaber, fast den Charakter eines Ehrenamtes annahm und durch seinen engen Zusammenhang mit dem Kreise, eine Lokalkenntniss, ein persönliches Interesse für die Kreiseingesessenen an den Tag legte, wie es sonst nur den Organen der Selbstverwaltung beizuwohnen pflegt. Obgleich Männer, wie Stein und Niebuhr, die hohe eigenartige Bedeutung dieses Amtes vollkommen gewürdigt hatten, so stimmten doch der Radikalismus von 1848, wie die ministerielle Büreaukratie darin vollkommen überein, dass sie das Wahlrecht der Kreisstände bei Seite setzten, das Erforderniss der Angesessenheit im Kreise ausser Acht liessen und somit den Landrath zum französischen »Souspräfekten« herabzudrücken im Begriffe standen. Die tiefste Misskennung des Instituts lag aber darin, dass die Landräthe in die Kategorie der Beamten gestellt sind, welche ohne weiteres zur Disposition gestellt werden dürfen, während es doch gerade darauf ankam, die Lokalverwaltung der Kreise durch möglichst unabhängig gestellte Männer gegen die Willkühr wechselnder Parteiministerien zu sichern. Auch bei der bevorstehenden Neugestaltung unserer Kreisordnung gilt es, das Landrathsamt, dessen Beibehaltung als Mittelpunkt für die wichtigsten Geschäfte der Verwaltung unentbehrlich ist, in einen organischen Zusammenhang mit den Aemtern der Selbstverwaltung zu bringen.

§. 84.

B) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Der Bereich dieses Ministeriums wurde in Preussen zuerst vom Stamme des Innern losgelöst. Nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 bestand im Ministerium des Innern eine besondere Abtheilung für den Kultus und den öffentlichen Unterricht unter einem Geheimen Staatsrathe, als Direktor. In Erwägung, »dass die Würde und Wichtigkeit der geistlichen, Erziehungs- und Schulsachen es räthlich machen, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen«, wurden dieselben durch Kabinetsordre vom 3. November 1817 vom Ministerium des Innern getrennt und ein völlig selbstständiges Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten gegründet. Dieses zerfällt gegenwärtig in drei Abtheilungen:

1) In Eine Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten aller Konfessionen, nachdem durch Königliche Kabinetsordre vom 8. Juli 1871 die bis dahin bestandenen gesonderten Abtheilungen für die evangelischen und katholischen Kirchensachen aufgehoben worden sind (Reichsanz. 1871. No. 69).

b) Abtheilung für die Unterrichtsangelegenheiten; unter derselben stehen alle höhere und niedere Bildungsanstalten, soweit sie nicht, als besondere technische Fachschulen, andern Ministerien unterstellt sind. Ihr Bereich ist somit das ganze Unterrichtswesen, ohne Unterschied der Konfession, mit Einschluss aller Anstalten für Kunst und Wissenschaft, z. B. der Akademien der Wissenschaften und der Künste, der Universitäten.

c) Abtheilung für die Medicinalangelegenheiten. Während dieselben früher, besonders nach der Kabinetsordre vom 29. Januar 1825, noch zum Theil, besonders in Betreff der Sanitätspolizei, dem Ministerium des Innern zugewiesen waren, ist durch Kabinetsordre vom 22. Juni 1849 die gesammte Medicinalverwaltung mit Einschluss der Medicinalpolizei an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten übergegangen mit der Massgabe, dass

derselbe in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medicinalverwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Unmittelbar unter der Abtheilung für Medicinalangelegenheiten stehen die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die Oberexaminationskommissionen für die Staatsprüfungen der Aerzte und Apotheker, die technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten, die grosse Heilanstalt der Charité und die Thierarzneischule in Berlin.

Als ausführender Organe in den Provinzen, Bezirken und Kreisen bedient sich dieses Ministerium, gemeinsam mit andern Ministerien oder allein für sich, folgender Behörden: der Oberpräsidenten, der Regierungen, der Landräthe, der Konsistorien, welche zugleich unter dem evangelischen Oberkirchenrathe stehen, der Medicinalkollegien, welche rein technische und rathgebende Behörden sind ohne eigene Verwaltung, der Provinzialschulkollegien. Letzteren steht in Betreff der sämmtlichen Elementar- und Bürgerschulen, sowie in Betreff der Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, nur die obere Leitung zu in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer. Im übrigen sind diese Schulen und Anstalten der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen unterworfen; dagegen stehen alle gelehrten Schulen der Provinz, Gymnasien, Realschalen erster Ordnung, die Schullehrerseminarien unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Provinzialschulkollegiums. Die Universitäten stehen in keiner Beziehung unter einer Provinzialbehörde, sondern unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Als Stellvertreter des Ministers sind bei den einzelnen Universitäten Kuratoren angestellt.

§. 85.

C) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nach der Stein-Hardenbergschen Organisation, wie sie sich im Publikandum vom 16. December 1808 und in der Verord-

nung vom 27. Oktober 1810 darstellt, waren für Handel, Gewerbe und Postwesen eigene Abtheilungen im Ministerium des Innern gebildet. Die folgende Zeit zeigt auf diesem Gebiete eine Reihe grundsatzloser Schwankungen. Ein 1817 errichtetes Handelsministerium wurde 1825 wieder aufgehoben und dieses rein volkswirthschaftliche Gebiet in seinen Hauptbeziehungen unorganischer Weise dem Finanzministerium überwiesen. Den Forderungen der öffentlichen Meinung in gewerblichen Kreisen konnte die im Jahre 1844 erfolgte Einrichtung eines Handelsamtes mit einer blos berathenden Stellung, ohne eigene Verwaltung, ohne entscheidende Stimme seines Chefs im Ministerrathe, nicht genügen. Dem auf Errichtung eines selbstständigen Ministeriums, für Ackerbau, Handel und Industrie gestellten Antrage des vereinigten Landtags[1], wurde durch den Erlass vom 17. April 1848 entsprochen, welcher ein eigenes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten begründete. Von demselben wurde dann bald darauf das Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten abgezweigt.

Dieses Ministerium zerfiel bis zum Jahre 1867 in fünf Abtheilungen, von denen jedoch die erste, das Generalpostamt nebst Telegraphendirektion, in Folge der Art. 48—52

1) Gutachten der VI. Abth. der Kurie der drei Stände, wegen Errichtung eines Handelsministeriums vom 18. Mai 1847, insbesondere Petition des Abgeordneten Milde, nebst den interessanten Verhandlungen in der Kurie der drei Stände am 26. Mai 1847. Stenogr. Verh. B. III. S. 1010 ff. In dem Gutachten heisst es treffend: »In der Organisation eines Handelsamtes kann dieses selbstständige Organ nicht erkannt werden. In dieser Institution liegt die Anerkennung, aber nicht die Befriedigung des Bedürfnisses. Das Handelsamt hat eine rein theoretische Stellung und kann durch die unter seinem Vorsitze stattgefundenen Berathungen das Dasein eines Konfliktes zwischen dem finanziellen und industriellen Standpunkt wohl konstatiren, es kann aber diesen Konflikt nicht heben. Die Theorie wird für die Nationalinteressen erst dann fruchtbar, wenn ihr die Praxis auf dem Fusse folgt Ein Handelsministerium erscheint geboten, um die öffentliche Meinung in Bezug auf die Wahrnehmung der wesentlichen Interessen des Staates zu beruhigen, um den in letzter Zeit schroffer hervorgetretenen Konflikt zwischen den finanziellen und industriellen Interessen des Staates zu vermitteln, um mit fester Hand die Handelspolitik des Zollvereins fortzubilden, es scheint endlich am dringendsten geboten, um die Einheit herzustellen und der Zersplitterung von Geschäftszweigen, die ihrem Wesen nach zusammengehören, ein Ende zu machen.«

der Bundesverfassung, kraft eines Erlasses des Bundespräsidiums vom 18. December 1867, von dem preussischen Handelsministerium auf das Reichskanzleramt übergegangen ist.

Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens bestehen jetzt zwei besondere Abtheilungen im Reichskanzleramte: das Generalpostamt und die Generaldirektion der Telegraphen des deutschen Reiches.

Dem preussischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind demnach nur folgende vier Abtheilungen verblieben:

1) die Abtheilung für sämmtliche Eisenbahnangelegenheiten, welcher die Eisenbahnkommissariate für Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung und die Eisenbahndirektionen für die Staatsbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen untergeordnet sind.

2) Abtheilung des Land-, Wasser- und Chausseebauwesens, welcher die gesammten Personalien der Bauverwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten, die Berathung des Baubedürfnisses und die Aufstellung des Bauetats für die Staatsbauten, die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bauentwürfe und Kostenanschläge, die oberste Leitung und die Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten, die Vermessungsangelegenheiten, die Baupolizei zugewiesen sind (Erlass vom 14. Januar 1850. G. S. S. 13 ff.). Unmittelbar zum Ressort dieser Abtheilung gehört die durch den Erlass vom 14. Januar 1850 und die Verordnung vom 22. December 1849 neuangeordnete technische Baudeputation und die Königliche Bauakademie zu Berlin. Als Organe dienen dieser Abtheilung besonders die technischen Räthe, die bei jeder Bezirksregierung für den Land- und Wasserbau angestellt sind und welche wieder zur Detailleitung, als exekutive Beamte, ein zahlreiches Personal von Ober- und Bauinspektoren unter sich haben.

3) Die Abtheilung für Handel und Gewerbe bearbeitet alle Angelegenheiten, welche mit Handel und Gewerbe in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, namentlich auch die Angelegenheiten der Schifffahrt, der Rhederei, des Lootsenwesens, der Bildungsinstitute für Handel, Gewerbe und Schifffahrt, der Privatbankinstitute, der Korporationen und Ge-

sellschaften für Handel, Gewerbe und Industrie, der Aktien- und Versicherungsanstalten. Zum Ressort dieser Abtheilung gehören: die technische Deputation für Gewerbe, das technische Gewerbeinstitut, die Musterzeichnenschule zu Berlin, die Königliche Porzellanmanufaktur zu Berlin, die Navigationsschulen u. s. w.

4) Die Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, unter deren oberster Leitung fünf Oberbergämter (zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn, Klausthal), als »Bergaufsichts-Polizei- und Finanzbehörden«, die Verwaltung des Bergregals und die Bergpolizei ausüben, desgleichen die Administration der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke und des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse besorgen (Gesetz vom 10. Juni 1861, die Kompetenz des Oberbergämter betr.).

§. 86.

D) Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Dieses Ministerium verdankt seine Existenz dem Erlasse vom 25. Juni 1848, (G. S. S. 109), welcher die völlige Trennung der Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und die Bildung eines eigenen Ministeriums für dieselben anordnete. Sein Bereich umfasst die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Lasten, der Vorfluths- und Fischereipolizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Lehranstalten. Später wurde diesem Ministerium noch die Leitung des Gestütswesens (11. August 1848. G. S. S. 228), die Bearbeitung der Deichangelegenheiten (26. November 1849. G. S. 1850. S. 3) und die Jagdpolizei (Gesetz vom 7. März 1850. G. S. S. 172) überwiesen.

Zum unmittelbaren Ressort dieses Ministeriums gehören 1) das am 16. Januar 1842 begründete Landesökonomiekollegium zu Berlin, welches nach dem revidirten Regulativ

vom 24. Juni 1859 »die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der ganzen Monarchie« bildet, mit der wesentlichen Bestimmung, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, als technische Deputation, zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniss zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landeskultur einzubringen.

2) Das Revisionskollegium für Landeskultursachen, gegründet durch Verordnung vom 22. November 1844, bildet die Spruchbehörde zweiter und beziehungsweise letzter Instanz für alle von den Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Spruchkollegien erster Instanz entschiedenen oder zum Auseinandersetzungsressort gehörigen, von den Gerichten dahin abgegebenen Streitigkeiten. Als Gerichtshof völlig selbstständig, steht es unter dem Aufsichtsrecht dieses Ministeriums, unter Konkurrenz des Justizministers. 3) Die höhern landwirthschaftlichen Lehranstalten (Eldena, Proskau, Poppelsdorf). 4) Die verschiedenen Institute zur Beförderung des Gartenbaus. 5) Die Haupt- und Landgestüte.

Als Organe in den Provinzen bedient sich dies Ministerium ebenfalls der Oberpräsidenten, Regierungen und Landräthe, ganz besonders aber der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen.

Das Edikt vom 14. Sept. 1811 »betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse« §. 59 bestimmte: »dass, um die schnelle und sachverständige Ausführung der durch das Edikt verordneten Maassregeln zu fördern und zu sichern, für jede Provinz eine Generalkommission aufgestellt werden solle, die sich ausschliesslich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken solle, dass die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch die Kommissionen erfolge.« Gegenwärtig bestehen in Preussen sieben solcher Generalkommissionen. In mehreren Landestheilen fungiren dagegen statt der Generalkommissionen landwirthschaftliche Regierungsabtheilungen mit gleicher Kompetenz.

Der Wirkungskreis der Generalkommissionen umfasst zur Zeit die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen; auch sind sie zu allen Entscheidungen in erster Instanz über Auseinandersetzungsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes ermächtigt und mit Bezug hierauf zugleich als Gerichtshöfe kollegialisch konstituirt. Die Regulirungen selbst, sowie die Verhandlungen mit den betreffenden Interessenten, werden durch Einzelbeamte bewirkt, welche als »Specialkommissarien« der landwirthschaftlichen Behörden fungiren, die Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu betreiben haben und für einzelne Distrikte, Kreise oder Geschäfte ernannt werden.

In diesen Generalkommissionen ist eine ebenso segensreiche, als dem preussischen Staate eigenthümliche Behördenorganisation geschaffen, welche wesentlich dazu beigetragen hat, die wirthschaftliche Befreiung des Bauernstandes und die Entfesselung des Grundeigenthums, sowohl nach den Grundsätzen einer gesunden Nationalökonomie, wie unter möglichster Schonung wohlerworbener Rechte, durchzuführen.

§. 87.

E) Das Justizministerium.

Bis zur Reorganisation des preussischen Staates im Jahre 1808 war das Justizministerium, theils nach Gegenständen, theils nach Provinzen, unter mehrere Justizminister vertheilt. Erst durch das Publikandum vom 16. December 1808 und die Verordnung vom 27. Oktober 1810 wurde ein in Einer Person geeinigtes Justizministerium geschaffen, doch haben zur Zeit des absoluten Staates in Preussen noch mehrfach anomaler Weise zwei Justizminister nebeneinander gestanden. Im konstitutionellen Staate kann es natürlich nur Einen Justizminister geben; seine Funktionen umfassen:

a) Die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege; dagegen steht ihm eine Theilnahme an der Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit selbst nicht zu, sondern diese ist lediglich Sache der Gerichte, die Beschwerden über Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte folgen lediglich dem gesetzlichen Instanzenzuge.

b) Die Anstellung der Justizbeamten und die Aufsicht über ihre Führung, insoweit dieselbe nicht den Disciplinargerichten zusteht.

c) Die Vorbereitung der in das Gebiet der Justiz einschlagenden Gesetzentwürfe.

d) Die Lehensangelegenheiten.

Gemeinsam mit dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten steht ihm die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal des Revisionskollegiums für Landeskultursachen zu; gemeinsam mit dem Kriegsminister bildet er das Militärjustizdepartement, welchem das Generalauditoriat untergeordnet ist.

Unmittelbar zum Ressort dieses Ministeriums gehören: a) die Immediatjustizkommission zu Berlin für die letzte juristische Prüfung, b) das Obertribunal und sämmtliche Appellationsgerichte.

Das Obertribunal bildet jetzt die dritte und letzte Instanz für sämmtliche Landestheile (mit Ausnahme der neuen Provinzen), sowohl in Civil- als in Strafprocesssachen, ingleichen bei Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen processualischen Angelegenheiten in Civil- und Strafsachen, mit Ausnahme derjenigen Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen. Dasselbe hat bei Kompetenzstreitigkeiten unter mehreren Appellationsgerichten oder unter solchen Stadt- oder Kreisgerichten, welche in den Bezirken verschiedener Appellationsgerichte sich befinden, das kompetente Gericht zu bestimmen. Das Obertribunal besteht aus sechs Senaten, nämlich fünf Civilsenaten (der V. Senat ist der rheinische) und einem Senate für Strafsachen; jeder dieser Senate besteht, ausser dem Präsidenten, aus einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern, Obertribunalsräthen. Nur für wichtigere Angelegenheiten werden sämmtliche Senate zu einem Plenum vereinigt.

Für die drei neuen Provinzen (mit Ausnahme von Frankfurt a. M., Meisenheim und Kaulsdorf) ist durch Gesetz vom 27. Juni 1867 (G. S. 1867. S. 1103) ein Oberappellationsgericht zu Berlin errichtet worden.[1]

1) Allerdings widerspricht dieses Nebeneinanderstehen zweier

Die Gerichte zweiter Instanz führen regelmässig die Bezeichnung »Appellationsgericht« (eine Ausnahme macht »das Kammergericht« zu Berlin, das »ostpreussische Tribunal« zu Königsberg, der »Justizsenat« zu Ehrenbreitenstein), sie bilden für den Umfang ihres Bezirkes a) die Appellationsinstanz für alle Appellationssachen, b) die Rekursinstanz für alle Rekurssachen, c) die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle in dem Departement befindlichen Stadt- und Kreisgerichte und die dazu gehörigen Gerichtsdeputationen und Kommissionen, d) sie haben die Bearbeitung der Lehns-, Familienfideicommiss- und Familienstiftungssachen ihres Departements, e) die Justizvisitations-, Prüfungs- und Anstellungssachen. Ausserdem sind sie f) die Disciplinargerichte für ihre Mitglieder, mit Ausschluss der Präsidenten und Direktoren, für sämmtliche richterliche Beamten ihres Departements und für die richterlichen Büreau- und Unterbeamten. Die Appellationsgerichte zerfallen regelmässig in einen Civil- und einen Kriminalsenat. An der Spitze des Kollegiums steht ein Erster Präsident, ihm zur Seite regelmässig ein Vicepräsident.

Die Gerichte erster Instanz sind die Stadt- und Kreisgerichte. Stadtgerichte giebt es nur in Städten, welche mehr als 50,000 Einwohner haben, ihr Personal besteht aus zwei oder mehreren Direktoren (der erste heisst Präsident), einer Anzahl richterlicher Mitglieder (Stadtgerichtsräthe und Stadtrichter) und den erforderlichen Subalternbeamten, für die übrigen Städte und das platte Land bestehen Kreisgerichte, mit einem Gerichtsbezirke von etwa 50,000 Einwohnern, möglichst dem landräthlichen Kreise entsprechend. Jedes Kreisgericht besteht aus einem Kreisgerichtsdirektor und mindestens fünf richterlichen Mitgliedern (Kreisgerichtsräthen und Kreisrichtern). Mit den Kreisgerichten sind verbunden: a) Gerichtskommis-

oberster Gerichtshöfe dem Art. 92. der Verf.: »Es soll in Preussen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.« Dasselbe muss daher als Provisorium angesehen werden, wie auch §. 1. des Gesetzes vom 27. Juni 1867 sagt: »Die Vereinigung dieses Gerichtshofes mit dem Obertribunal bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.« Gewichtige Bedenken gegen zu grosse Centralisation und gegen blosse Scheineinheit auf dem Gebiet der Justiz macht übrigens geltend O. Bähr (Oberappellationsrath zu Berlin) in seinem Aufsatze: »Die Einheit des obersten Gerichtshofes« Preuss. Jahrb. B. XXII. S. 621—639.

sionen, welche aus Einzelrichtern mit sehr beschränkter Kompetenz (in Civilsachen nicht über 50 Thlr.) bestehen und sich an denjenigen Orten des Bezirkes befinden, an welchen wegen zu grosser Entfernung, lebhaften Verkehrs oder sonst aus anderen Gründen die Anwesenheit eines Richters sich nothwendig macht, b) aus Kreisgerichtsdeputationen, wo mehrere solche Gerichtskommissarien an einem Orte zusammentreten, um kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten, als Deputationen des Kreisgerichtes, zu verhandeln und zu entscheiden; es giebt deren periodische und ständige. Ausserdem können auch Gerichtstagskommissionen mit Einzelnrichtern angeordnet werden.

Die Geschäftseinrichtung der Stadt- und Kreisgerichte ist im wesentlichen dieselbe und beruht auf dem Geschäftsregulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850. Jedes erstinstanzliche Gericht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von denen die erste die s. g. streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschliesslich der Kredit- und Subhastationssachen, die zweite alle übrigen Gegenstände, namentlich die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Vormundschafts-, Nachlass-, Hypothekensachen bearbeitet. Für wichtigere Angelegenheiten treten beide Hauptabtheilungen zu einem Plenum zusammen. Zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen (bis einschliesslich 50 Thlr.) und der Injuriensachen, sowie zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, werden einzelne Mitglieder als Kommissarien bestimmt. Alle übrigen Civilangelegenheiten werden in den dafür bestimmten Abtheilungen oder Deputationen von mindestens drei Mitgliedern kollegialisch behandelt; was die Strafsachen betrifft, so bestehen a) Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Polizeiübertretungen, sowie der Vergehen und Forstrügesachen, b) eine Deputation von drei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, zur Verhandlung der im §. 38 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und in dem Gesetze vom 22. Juni 1852 bezeichneten Verbrechen und Vergehen, c) eine Deputation zur Verhandlung und Entscheidung über schwere Verbrechen bei denjenigen Gerichten, welche der Sitz von Schwurgerichten sind, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier aus allen Abtheilungen zu entnehmenden Mitgliedern und einem

Gerichtsschreiber, unter Zuziehung von 12 erwählten Geschwornen (Schwurgerichtshof). Ueber die Einleitung der vor den Schwurgerichtshof gehörenden Untersuchungen wegen Verbrechen hat eine aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung des Stadt- oder Kreisgerichts, als Rathskammer vorläufige Bestimmung zu treffen, die definitive Beschlussnahme erfolgt durch den Anklagesenat des Appellationsgerichtes. Die Führung der Voruntersuchung geschieht durch besonders dazu ernannte Untersuchungsrichter.

Ein wichtiges Organ des Justizministeriums ist die Staatsanwaltschaft, welche in den Ländern der Allgemeinen Gerichtsordnung erst durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eingeführt worden ist. Ihre Kompetenz beschränkt sich hier wesentlich auf Strafsachen. Indem die Gerichte bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesverletzung nie mehr von Amtwegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten dürfen, wird zugleich bestimmt, dass es der Beruf der Staatsanwalt ist, in solchen Fällen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen. Es bestehen bei allen Gerichten Beamte der Staatsanwaltschaft, bei dem Obertribunal der Generalstaatsanwalt, bei den Appellationsgerichten der Oberstaatsanwalt, bei jedem Schwurgericht, sowie bei grösseren Kreisgerichten ein Staatsanwalt, denen nach Bedürfniss Gehülfen beigegeben sind.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft gehören nicht zu den richterlichen Beamten und sind der Aufsicht der Gerichte nicht untergeben, sondern bilden ein abgeschlossenes Ganzes. Staatsanwaltschaft und Gerichte sind koordinirte Behörden, die wesentlich einen Zweck verfolgen und sich gegenseitig zu unterstützen haben.

In der Rheinprovinz, mit Ausnahme der s. g. ostrheinischen Gerichtsbezirke, besteht im wesentlichen noch die bei der Vereinigung mit der preussischen Monarchie vorgefundene französische Gerichtsverfassung. Diese Lande bilden den Sprengel des Appellationsgerichts zu Köln, unter welchen neun kollegialische Landgerichte und s. g. Friedensgerichte (mit einer beschränkten Kompetenz in Civil- und Strafsachen und zugleich Vergleichsbehörden) stehen. In der Provinz Hannover wurde die gesammte Gerichtsorganisation

aufrecht erhalten; in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Nassau wurde bald nach der Einverleibung eine neue Einrichtung der Gerichte durchgeführt, wornach in zweiter Instanz ein Appellationsgericht, in erster Amtsgerichte und kollegialisch eingerichtete Kreisgerichte entscheiden. Verordnung über die Gerichtsverfassung im vormaligen Kurfürstenthum Hessen vom 26. Juni 1867. G. S. 1085 ff. Verordnung über die Gerichtsverfassung im vormaligen Herzogthum Nassau von demselben Tage. G. S. 1094. Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w., sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein von demselben Tage. G. S. 1073 ff.

§. 88.

F) Das Finanzministerium.

Auch dieses Ministerium hat seit dem Publikandum vom 16. December 1808 mannigfache Veränderungen in seinen Ressortverhältnissen erlebt, welche erst, seit dem Siege des konstitutionellen Systems in Preussen, eine festere Gestalt gewonnen haben. Erst seit dieser Zeit koncentrirt sich die Verwaltung des gesammten Staatshaushalts einheitlich in Einer Person, dem Finanzminister, welcher als verantwortliches Haupt an der Spitze des gesammten Finanzwesens steht. Dies Ministerium, als das der Staatswirthschaft, umfasst alles, was sich auf den Staatshaushalt bezieht. Daher kommt ihm vor allem die Hauptredaktion des Budgets und die Vorlage desselben bei dem Landtage zu. Alles, was dazu da ist, dem Staate Einnahmen zu liefern, gehört zu seinem Ressort. In seine Kassen fliessen alle Einnahmen, welche irgendwie für den Staat erhoben werden; es hat zwar nicht die gesammten Staatsausgaben zu bestimmen, aber die darauf bezüglichen Etats auszuarbeiten und auf deren Einhaltung zu halten. Es hat allen übrigen Ministerien ihren etatsmässigen Bedarf zu liefern. Somit ist der Finanzminister der eigentliche Vertreter der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Staates, des Fiskus, mit seinem Ministerium ist daher auch die Generalstaatskasse verbunden.

Gegenwärtig zerfällt das preussische Finanzministerium in drei Hauptabtheilungen:

a) Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, an dessen Spitze der Generaldirektor der Steuern steht. Die direkten Steuersachen werden in den Provinzen durch Abtheilungen der einzelnen Bezirksregierungen bearbeitet und durch Kreiskassen in den landräthlichen Kreisen eingezogen, für Berlin durch »das Hauptsteueramt für die direkten Steuern«. Für die indirekten Steuern giebt es eine Provinzialsteuerdirektion für jede Provinz, nur mit der Ausnahme, dass für die Bezirke Potsdam und Frankfurt a. O. dieselbe als eine besondere Abtheilung mit der Bezirksregierung verbunden ist. Von dieser Abtheilung des Ministeriums ressortiren auch die Bevollmächtigten in den Staaten des deutschen Zollvereins, das Hauptstempelmagazin in Berlin und die Stempelfiskalate.

b) Die zweite Abtheilung ist mit dem Etats- und Kassenwesen beschäftigt; in derselben arbeiten ein Direktor und mehrere vortragende Räthe und leiten sämmtliche Kassen- und Etatsangelegenheiten der einzelnen Bezirksregierungen, von denen jede eine Regierungshauptkasse besitzt »als Centralquelle für die Staatsausgaben und Einnahmen des betreffenden Regierungsbezirkes«, indem sie ihre Ueberschüsse an die Generalstaatskasse in Berlin absendet, aber auch von derselben Zuschüsse empfängt, wenn die ihr zugewiesenen Einnahmen nicht als Deckungsmittel für die angewiesenen Ausgaben ausreichen.

c) Die Abtheilung für Domänen und Forsten hat zwei Direktoren, einen ersten Direktor und den Oberlandforstmeister, als Mitdirektor für das gesammte Forstwesen, und eine Anzahl vortragender Räthe, theils nach Forsten und Domänen, theils nach Provinzen mit ihren Decernaten getheilt. Die Verwaltung in den Provinzen führen die Bezirksregierungen durch die betreffenden Abtheilungen. Bei den Regierungen sind Oberforstmeister und Forstmeister als technische Räthe angestellt, ihre Bezirke sind in Forstinspektionen und diese wiederum in Oberförstereien und Forstreviere eingetheilt. Unter dieser Abtheilung steht auch die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Ausserdem ressortiren vom Finanzministerium noch die Generallotteriedirektion, die Münze in Berlin, die Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt und das geheime Ministerialarchiv in Berlin, die ältern Akten der innern Civilverwaltung enthaltend, die Seehandlung (ein schon durch Friedrich den Gr. am 14. Oktober 1772 begründetes, seitdem aber in seiner Natur völlig umgestaltetes Geld- und Handelsinstitut, gewissermassen »ein Staatsbanquierhaus«, welches unter einer vom Staate ernannten Direktion Geld-, Wechsel- und Effektengeschäfte treibt und neben der Verwaltung seines Vermögens und eignen industriellen Unternehmungen, dem Handel- und Fabrikstande des Landes seine Unterstützung zuwendet), das 1834 begründete Königliche Leihamt zu Berlin.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltuug abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der obern Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr im §. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist; sie wird ausserdem kontrollirt von der Staatsschuldenkommission, welche aus drei Mitgliedern des Herrenhauses und drei Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und dem Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer gebildet ist. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden sind untergeordnet: die Staatsschuldentilgungskasse, die Kontrolle der Staatspapiere und die Staatsdruckerei für den Druck der Staatsschuldpapiere, des Papiergeldes und der Banknoten.

§. 89.

G) Das Kriegs- und Marineministerium.

I. Die gegenwärtige Organisation des preussischen Kriegsministeriums beruht auf dem Publikandum vom 18. Februar 1809 und der Kabinetsordre vom 31. August 1824, nebst Cirkularrescript des Kriegsministers vom 16. Februar 1825. Es besteht in demselben eine Centralabtheilung, als Ministerialbüreau des Kriegsministers selbst zu seiner eigenen Geschäftsführung. Ausserdem zerfällt das Kriegsministerium in zwei Departements, deren jedes aus mehreren Abtheilungen besteht

und in drei unmittelbar unter dem Minister stehenden, keinem Departement angehörigen Abtheilungen.

1) Das allgemeine Kriegsdepartement umfasst alle auf die Verfassung der Armee und das Kommando Bezug habenden Geschäfte und zerfällt in drei Abtheilungen, a) für die Armeeangelegenheiten, b) für die Artillerieangelegenheiten, c) für die Ingenieurangelegenheiten.

2) Das Militärökonomie-Departement umfasst alle die Militärökonomie angehenden Sachen und zerfällt in 4 Abtheilungen: a) Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen, b) Abtheilung für die Natural-, Verpflegungs-, Reise- und Vorspannangelegenheiten, c) Abtheilung für die Bekleidungs-, Feldequipagen- und Trainangelegenheiten, d) Abtheilung für das Servis- und Lazarethwesen.

Die unmittelbar unter dem Kriegsminister, zu keinem der beiden Departements gehörenden Abtheilungen sind: 1) die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten und die dazu gehörige Geheime Kriegskanzlei, 2) Abtheilung für das Invalidenwesen, 3) Abtheilung für das Remontewesen. Ferner ressortiren von dem Kriegsministerium die Remonteinspektion, die Generalmilitärkasse, das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen, die Militärintendanturen der einzelnen Armeekorps in den Provinzen, welchen dann wieder die Proviantämter und Magazinverwaltungen und die Garnison- und Lazarethverwaltungen unterstellt sind.

II. Durch Allerhöchsten Erlass vom 16. April 1861 ist die unter dem Namen »Admiralität« für die Oberleitung der Marineangelegenheiten eingesetzte Centralbehörde aufgehoben und für die derselben übertragen gewesenen Angelegenheiten ein eigenes Marineministerium gebildet worden, welches einstweilen dem Kriegsminister, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Marineminister, übertragen worden ist; daneben besteht das Oberkommando der Marine fort, der Oberbefehlshaber der Marine ist auch ferner Generalinspektor des Marinewesens und steht zu dem Marineminister in demselben Verhältnisse, wie die kommandirenden Generäle zu dem Kriegsminister. Ueber die Geschäftsführung und die Ressortverhältnisse der oberen Marinebehörden ist das Regulativ vom 30. April 1861 massgebend.

Durch die Begründung der norddeutschen Bundes- beziehungsweise deutschen Reichsverfassung sind übrigens diese beiden letztgenannten Ministerien in eine anomale Lage gebracht. Die Centralbehörden der Reichsmilitär- und Reichsmarineverwaltung sind bis auf den heutigen Tag noch nicht als Reichsministerien konstituirt, sondern bestehen als preussische Ministerien fort und führen als solche die Verwaltung des Reichsheeres und der Reichskriegsmarine, ohne doch als Reichsbehörden förmlich anerkannt zu sein. Da die gesammte Land- und Seemacht des Reiches eine einheitliche unter dem Oberbefehle des deutschen Kaisers ist, da insbesondere die Ausgaben für Heer und Marine lediglich auf den Reichsetat übergegangen sind, so ist die Stellung dieser beiden Ministerien, als specifisch preussischer, für die Dauer nicht mehr haltbar und eine Umbildung derselben zu eigentlichen Reichsministerien ebenso eine staatsrechtliche Konsequenz, wie eine praktisch-politische Nothwendigkeit.

§. 90.

H) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 sollte dieses Ministerium zu seinem Wirkungskreise »alle Gegenstände haben, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen«. Seit dem Jahre 1823, wo das Amt des Staatskanzlers nicht wieder besetzt wurde, sind alle Geschäfte dieses Ministeriums stets in der Hand des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt gewesen. Der König hat sich in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 vorbehalten, stets selbst die genauste Uebersicht und Kenntniss sämmtlicher auswärtiger Verhältnisse zu erhalten, weshalb der Minister verpflichtet ist, ihm alle Berichte der eigenen Gesandten, sowie die von fremden Gesandten übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vorzulegen oder Vortrag daraus zu halten. Nach Entschliessungen des Königs soll er alsdann die Geschäfte seines Ressorts leiten, den fremden Gesandten Antwort ertheilen und die preussischen Gesandten bescheiden. Die Ernennung der Gesandten hat der König sich selbst vorbehalten; ebenso muss seine Genehmigung zur An-

stellung des gesammten gesandtschaftlichen Personals, sowie zur Anstellung der vortragenden Räthe im Ministerium eingeholt werden.

Mit diesem Ministerium ist indessen in neuester Zeit eine grosse staatsrechtliche Veränderung vor sich gegangen. Nach Artikel 11 der Bundesverfassung gebührt dem Bundespräsidium die völkerrechtliche Vertretung des Bundes. In den ersten Jahren des Bestehens des Bundes wurden die auswärtigen Angelegenheiten desselben von dem preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besorgt. Zu weiterer Vervollständigung der Bundeseinrichtungen wurde indessen die völlige Uebertragung des bis dahin preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf den Bund und das Budget desselben beschlossen. Demnach ist mit dem 1. Januar 1870 »das auswärtige Amt des norddeutschen Bundes«, jetzt »des deutschen Reiches« in die Reichsverwaltung eingefügt und zwar als eine besondere Abtheilung unter der Leitung des Reichskanzlers. Das preussische Ministerium hat, unter diesem seinem bisherigen Titel, nur noch diejenigen Geschäfte zu besorgen, »welche aus den Beziehungen des preussischen Staates zu den übrigen Bundesstaaten hervorgehen, ohne vermöge der Bundesverfassung einem der Organe des Bundes obzuliegen«. Für seinen ganzen übrigen Geschäftsbetrieb ist dieses Ministerium mit seinem ganzen Personalbestand unter die unmittelbare Leitung des Reichskanzlers getreten und die bisher preussischen Missionen führen den Titel »Gesandtschaften des deutschen Reiches«. Der bisherige Unterstaatssekretär hat zum Reichskanzler die Beziehungen behalten, in denen er früher zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten stand, und führt jetzt den Titel »Staatssekretär des auswärtigen Amtes«. Das auswärtige Amt zerfällt wie früher in zwei Abtheilungen, in die erste s. g. politische, welche die äussern Verhältnisse des deutschen Reiches im Allgemeinen, die Kommunikation mit fremden Gesandten, ihre Legitimation und Präsentation, sowie die Personalien der Reichsgesandten und ihre Instruktionen über die höhere Politik bearbeitet und in die zweite Abtheilung, welche die staats- und civilrechtlichen Geschäfte des auswärtigen Amtes, die Privatangelegenheiten der Staatsangehörigen im Auslande, Hoheits-, Grenz-,

Schifffahrts-, Verkehrs-, Justiz-, Polizei-, Pass-, sowie andere verwandte Sachen besorgt.

Unter dem auswärtigen Amte des deutschen Reiches stehen die Botschafter, Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftsträger des deutschen Reiches, sowie die Prüfungskommission für das diplomatische Examen. Das gesammte Konsulatwesen ist ausschliesslich Reichssache. Der Kaiser ernennt sämmtliche Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr. Ueber die Organisation der Bundeskonsulate ist das Gesetz vom 8. November 1867 ergangen. Das Konsulatwesen gehört zum Ressort des auswärtigen Amtes des deutschen Reiches und steht unter der besonderen Leitung des Reichskanzlers.

Schliesslich ist zu bemerken, dass die ganze völkerrechtliche Vertretung des Reiches sowie die höchste Leitung der auswärtigen Angelegenheiten nicht dem Könige von Preussen, als dem Oberhaupt des preussischen Staates, sondern als deutschem Kaiser zusteht und in dieser Eigenschaft von ihm ausgeübt wird. Das gesammte auswärtige Staatsrecht ist daher gegenwärtig aus dem preussischen Landes- in das deutsche Reichsstaatsrecht zu verweisen.

§. 91.

IV. Das Staatsministerium als Gesammtministerium.

Wie oben näher ausgeführt, ist es geboten, dass zwischen der Verwaltung der einzelnen Ministerien die Uebereinstimmung erhalten, nöthigen Falls wiederhergestellt werde. In Preussen besteht zu diesem Zwecke das Staatsministerium, in welchem die Verwaltung sämmtlicher einzelner Fachministerien wieder in einen organischen Zusammenhang gebracht worden ist. Die Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 gab die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Staatsministeriums. Es heisst darin, »dass dasselbe sich wöchentlich einmal oder falls es nöthig mehrmals versammeln solle und dass allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, gemeinsam berathen werden sollten«. Ueber die Geschäftsführung verfügt dann die Kabinetsordre vom 3. November 1817 weiter:

»dass jeder Minister, damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, verpflichtet sein solle, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniss des Staatsministeriums zu bringen und dass darin insbesondere folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden sollen: 1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern, 2) die Verwaltungsrechenschaften der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr, 3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr, 4) die monatlichen Zeitungsberichte der Regierungen, 5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen, 6) die Etats der General- und Provinzialhauptkassen, soweit sie die laufende Verwaltung treffen, auch die Militäretats, 7) abweichende Ansichten zwischen den Ministerien, 8) Militäreinrichtungen, insofern sie das Land angehen, 9) die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, der Präsidenten der Regierungen und der oberen Justizkollegien, der Direktoren, Oberforstmeister u. s. w.«

Das Staatsministerium besteht jetzt aus folgenden Ministern: 1) dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welcher jetzt zugleich Präsident des Staatsministeriums ist, eine Verbindung die zwar eine gewöhnliche, aber keineswegs eine nothwendige ist, wie z. B. 1858—1862 der Fürst von Hohenzollern Präsident ohne ein besonderes Fachministerium war, 2) aus dem Finanzminister, 3) aus dem Kriegs- und Marineminister, 4) aus dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 5) dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, 6) dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, 7) dem Minister des Innern, 8) dem Minister der Justiz.

Durch Verfassung und Gesetz sind, seit Begründung der konstitutionellen Staatsordnung in Preussen, dem Staatsministerium noch folgende Funktionen übertragen: 1) die Fälle, in welchen nach Artikel 57 und 58 der Verfassungsurkunde das Staatsministerium Behufs Errichtung einer Regentschaft die Kammern zu berufen, unter Umständen bis zum Antritt der Regentschaft die Regierung zu führen hat (S. 215), 2) nach Artikel 63 der Verfassungsurkunde dürfen Verordnungen mit

provisorischer Gesetzeskraft, nur unter der Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums erlassen werden; 3) im Falle eines Aufruhrs ist das Staatsministerium befugt, den Belagerungszustand zu erklären, sowie im Falle eines Krieges oder Aufruhrs gewisse Artikel der Verfassungsurkunde ausser Kraft zu setzen (Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand § 2, 5, 16, G. S. 451). 4) Es ist befugt die Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung, desgleichen einer Gemeinde- oder Amtsversammlung durch Königliche Verordnung herbeizuführen. 5) Nach dem Gesetz vom 21. Juli 1852 steht dem Staatsministerium ausser andern Befugnissen, auch die Entscheidung über die Berufung gegen die Erkenntnisse der Disciplinarbehörden erster Instanz zu, soweit dieselben nicht richterliche Beamte betreffen.

Dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet sind: a) der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte, b) die Oberexaminationskommission für den Geschäftskreis der Regierungen unter der speciellen Leitung des Finanzministers und des Ministers des Innern (Regulativ vom 14. Februar 1846 über die Befähigung zu den höhern Verwaltungsämtern §. 20. G. S. 1846. 206), c) das literarische Büreau des Staatsministeriums, unter der speciellen Leitung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, d) das Institut des preussischen Staatsanzeigers, e) die Redaktion der Gesetzsammlung, f) die Geheime Oberhofbuchdruckerei (v. Decker).

Unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen: a) die Generalkommission in Angelegenheiten der königlichen Orden, b) die Staatsarchive; ausser dem Geheimen Staatsarchive zu Berlin bestehen Provinzialarchive in den einzelnen Provinzen des Staates. Durch Erlass vom 20. März 1852 ist das königliche Hausarchiv vom Geheimen Staatsarchive getrennt und unter das Ministerium des königlichen Hauses gestellt.

Unter der gemeinsamen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums und des Finanzministers steht die Verwaltung des Staatschatzes, welcher in seiner gegenwärtigen Gestalt durch die Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 gebildet worden ist.

§. 92.

V. Das geheime Kabinet des Königs.

Dem Geiste des absoluten Staates gemäss, wurde in der altpreussischen Monarchie alles, was zur Entscheidung des Königs gelangte, in dem Kabinete entschieden und von den Kabinetsräthen bearbeitet. Gerade die Hauptklage Steins war gegen diesen geheimen, unkontrollirbaren Einfluss der Kabinetsräthe gerichtet. Die Verordnung vom 27. Oktober 1810 liess das Kabinet des Königs fortbestehen und bestimmte: »dass, soweit nicht der König bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrathe, seine Befehle und Entscheidungen ertheile, solches aus dem Kabinete geschehen werde«. Den beständigen Vortrag darin sollten haben 1) der Staatskanzler, 2) ein Geheimer Kabinetsrath, 3) in Militärsachen diejenigen Militärpersonen, welche der König dazu bestimmt. Seit das Amt eines Staatskanzlers unbesetzt blieb, gab es bis zum Jahre 1848 einen oder mehrere Kabinetsminister, welche beim König den Vortrag in allgemeinen Landesangelegenheiten hatten. Diese Stellung des Kabinets hat sich mit dem Siege des konstitutionellen Princips von selbst verändert, obgleich die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810 über das Kabinet nie ausdrücklich aufgehoben worden sind. Vor allem mussten die s. g. Kabinetsminister wegfallen, da das konstitutionelle Staatsrecht unbedingt verlangt, dass sämmtliche Departementsminister nicht durch ein Medium, sondern unmittelbar mit dem Staatsoberhaupte verkehren und ihm in den Angelegenheiten ihres Departements persönlich oder durch von ihnen beauftragte Vertreter vortragen. Dieses Recht und diese Pflicht der Minister hängt mit ihrer Stellung als obersten und verantwortlichen Chefs ihres gesammten Verwaltungszweiges zusammen und spricht sich in dem Artikel 44 der Verfassungsurkunde aus, wornach jede Regierungshandlung des Königs der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf. Die Entscheidung über jede eigentliche Staatsangelegenheit, soweit sie vom Könige ausgeht, kann daher nur im unmittelbaren Verkehr mit dem betreffenden Ressortminister getroffen werden und unter dessen amtlicher Mitwirkung erfolgen. Das jetzt noch fortbestehende Geheime Kabinet, wel-

ches in das Kabinet für die Civil- und die Militärangelegenheiten zerfällt, hat daher nicht mehr die Bedeutung wie zu Zeiten des absoluten Staates. Es ist gewissermassen das persönliche Büreau, das »grosse Privatsekretariat« des Monarchen.

Der Geheime Kabinetsrath für Civilsachen trägt dem König die s. g. Gnadensachen, wohin namentlich auch die Begnadigungen in Strafsachen gehören, vor und bearbeitet ausserdem den König persönlich interessirende, die eigentliche Staatsverwaltung nicht berührende Dinge. Die Militärsachen, welche persönlich an den König eingeben, werden im Geheimen Kabinet für die Militärangelegenheiten durch die vom Könige beauftragten Militärpersonen vorgetragen; letzteres fällt in seinem Personalbestand übrigens regelmässig mit der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegsministerium zusammen.

§. 93.

VI. Der Staatsrath.*

Der von Joachim Friedrich im Jahre 1604 gegründete und bis zur Reorganisation der Behörden, unter mannigfachen Ver-

*) Der Staatsrath ist diejenige Behörde, welche in verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten die verschiedenartigsten Funktionen ausgeübt hat. In England hat das parlamentarische System das alte »privy council« bei Seite gedrängt und thatsächlich ist an dessen Stelle das »cabinet council«, das eigentliche Ministerium getreten. In Frankreich hat dagegen das absolute Königthum des ancien régime, ebenso wie das absolute Kaiserthum dem Staatsrathe eine so hervorragende Stellung gegeben, dass er auf dem Gebiete der Gesetzgebung die Kammern, auf dem Gebiete der Vollziehung die Minister fast paralysirt hat. Von ihm konnte Napoleon I. sagen: er sei seine »pensée en délibération«, die Minister seine »pensée en exécution«. Das Element des selbstständigen Wollens ist von letztern getrennt und ruht in dem unverantwortlichen Staatsrathe. Dieser ist zugleich höchste administrative Behörde, Richter über das administrative Recht, vorberathender Körper über alle Verordnungen und Hauptorgan für die Berathung aller Gesetze. In Deutschland ist der Staatsrath nie zu einer so einflussreichen Stellung herangewachsen, wenn man auch im bayerischen Staatsrathe und im würtembergiscben Geheimen Rathe das französische Vorbild vor Augen hatte. In dem deutschen Verfassungsstaate der Neuzeit wird der Staatsrath neben der Volksvertretung und einem verantwortlichen Ministerium nie die imposante Stellung des französischen einnehmen können. Immerhin würde sich aber auch im konstitutionellen Staate die Errichtung oder Wiederbelebung

änderungen bestandene Geheime Staatsrath war die höchste verwaltende Behörde des Staates und nahm insofern eine ähnliche Stellung ein, wie das heutige Staatsministerium; noch das Publikandum vom 16. December 1808 beabsichtigte den Staatsrath in dieser Weise zu gestalten, aber die Verordnung vom 27. Oktober 1810 bestimmte bereits, dass derselbe lediglich als berathende Behörde konstituirt werden sollte. Die Einsetzung desselben verzögerte sich jedoch bis zum Jahre 1817, wo durch die Verordnung vom 20. März (G. S. S. 67) endlich die Konstituirung des Staatsraths erfolgte. Nach §. 2 dieser Verordnung ist der versammelte Staatsrath die höchste berathende Behörde für die Krone, hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmassregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmässig nicht autorisirt sind, dergestalt, dass sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an den König zur Sanktion gelangen müssen; b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien, c) alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören (Entsetzung von Beamten, Gutachten über die jährlich zu legende Rechnung der Staatsschulden), d) alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an

eines Staatsrathes empfehlen, welcher auf dem Gebiete der Gesetzgebung umfassende legislatorische Vorarbeiten zu besorgen, in wichtigen Staatsfragen dem Könige auf dessen Verlangen ein selbstständiges Gutachten abzugeben, in Fragen des Verwaltungsrechtes endgültig und selbstständig zu entscheiden hätte. Eine vergleichende Darstellung der Einrichtung des Staatsraths in 17 verschiedenen Staaten giebt v. Malchus, Politik der Staatsverw. B. I. S. 77 ff., vergl. auch Bülau, Die Behörden S. 153 ff., vor allem jetzt Stein, B. I. S. 149—197, Pözl im Staatsw. B. IX. S. 762 ff., Bluntschli, Allgem. Staatsr. B. II. B. VII. Kap. VI. Ueber Bayern vergl. Pözl, Bayerisches Verwaltungsrecht §. 53—56, über Würtemberg v. Mohl B. II. §. 151. S. 49 ff., über Preussen v. Rönne, B. II. §. 222. De lege ferenda handeln die drei Aufsätze im preussischen Wochenblatte von 1852, Beilage zu No. 42, über »die Wiederberufung des Staatsraths« S. 496 ff. und die »Reform der preussischen Verfassung« S. 241—249.

den Staatsrath weisen sollte, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von den Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen sollte.

Den Vorsitz im Staatsrathe führt, falls nicht der König es für nöthig erachten sollte, solchen selbst zu übernehmen, der vom König ernannte Präsident, welcher die Berathungen leitet. Der Staatsrath besteht a) aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 18. Jahr erreicht, b) aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern berufen sind (die wirklichen Staatsminister, die Feldmarschälle, der Staatssekretär, der erste Präsident des Obertribunals und der Oberrechnungskammer, der Geheime Kabinetsrath, die kommandirenden Generäle und Oberpräsidenten der Provinzen, wenn sie besonders berufen werden), c) aus Staatsdienern, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrathe haben. Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths bilden das Plenum desselben, nur völlig zur Entscheidung instruirte Sachen dürfen im Plenum vorkommen; zur Vorbereitung für das Plenum bestehen im Staatsrath 7 (jetzt 6) Abtheilungen, deren Zusammensetzung für jedes Jahr vom Könige bestimmt wird. Von 1817—1848 hat der Staatsrath in der That auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine achtungswerthe, wahrhaft bedeutsame Thätigkeit ausgeübt[1], während die andern ihm gestellten Aufgaben nicht zur Ent-

1) Ein ehrendes Zeugniss stellt dem Staatsrathe eine sachkundige Feder im Preuss. Wochenblatte von 1852, Beil. zu No. 42, S. 497 aus: »Das Bewusstsein von der Stellung der Körperschaft, welcher der Einzelne angehörte, hielt ihm die Pflicht vor Augen, die erkannte Wahrheit mit unabhängiger Ueberzeugungstreue und Festigkeit zu vertheidigen und diese Pflicht ist in einer Zeit, in der ehrlicher Widerspruch und Widerstand nicht Verfolgung und Zurücksetzung, sondern Achtung fand, im Staatsrathe im vollen Masse und nicht etwa nur den Ministern gegenüber geübt worden. So war, soweit es nach den damaligen Verfassungszuständen möglich war, ein wenn auch in den Formen noch so verschiedenes, wenn auch noch so unvollkommenes und nur entfernt sich annäherndes, doch immer in gewissem Sinne ein Surrogat für eine Centralvertretung bei der Legislation im Staatsrathe gegeben. Er war der Boden für eine mit der öffentlichen Stimmung im Zusammenhang stehende, sehr unabhängige und freimüthige Opposition bei der Gesetzgebung. Es wird kein Fall genannt werden können, in welchem ein Gesetz gegen das Gutachten des Staatsraths erlassen worden und die Fälle sind nicht selten, in denen Gesetze, auch solche, auf welche die zeitige Verwaltung besondern Werth legte, die Zustimmung des Staatsraths nicht erhalten haben.

wicklung kamen (z. B. Beschwerdeinstanz, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Ministerien).

Unmittelbar mit dem Eintreten einer ständischen Centralvertretung durch das Patent vom 3. Februar 1847 erfuhr auch der Staatsrath durch die Verordnung vom 6. Januar 1848 eine tiefgreifende Veränderung. Die Bestimmung von 1817, dass sämmtliche Gesetzesvorschläge nur durch den Staatsrath zur königlichen Sanktion gelangen könnten, wurde aufgehoben, nicht minder die Bestimmung, dass Streitigkeiten der Ministerien vor den Staatsrath gehörten. Neben der Plenarversammlung, zu deren Berathung sonst alles gelangte, hatten bis dahin nur die vorbereitenden Abtheilungen bestanden. Jetzt sollte neben der Plenarversammlung eine engere bestehen und die Begutachtung aller Gesetzentwürfe durch diese engere Versammlung sollte die Regel, die durch das Plenum nur eine Ausnahme aus besonderen Gründen bilden. Diese engere Versammlung sollte bestehen aus den königlichen Prinzen, den Staatsministern, dem Staatssekretär, den Mitgliedern der bei dem Gegenstande zunächst betheiligten Abtheilung, wenigstens zwei Mitgliedern der etwa konkurrirenden und zwei oder mehreren andern Staatsrathsmitgliedern. Die hiernach nicht im voraus bestimmten Mitglieder für jeden einzelnen Gesetzesentwurf zu ernennen, behielt sich der König vor, nicht minder die Bestimmung darüber, ob ein Gesetzesentwurf vom Staatsrathe und ob er in diesem Falle von dem Plenum oder von der engeren Versammlung zu berathen sei. Durch diese Verordnung wurde der alte Staatsrath zu einer beliebig zu benutzenden, und fast eben so beliebig ad hoc zusammenzusetzenden Gesetzeskommission degradirt. In diesem abgeschwächten Verhältnisse blieb der Staatsrath indessen nur einige Monate in Wirksamkeit; seit dem März 1848 hörte er thatsächlich auf zu existiren. Da er aber niemals gesetzlich aufgehoben worden ist und daher nach Artikel 109 und 110 der Verfassungsurkunde als fortbestehend betrachtet werden kann, so stand kein verfassungsmässiges Hinderniss entgegen, dass der König ihn durch Erlass vom 12. Januar 1852 wieder in Wirksamkeit setzte, worauf die formelle Wiedereröffnung am 4. Juli 1854 erfolgte. Uebrigens ist derselbe dadurch nicht wieder zu einem wirklich lebensfähigen Institute geworden und es würde einer vollstän-

digen gesetzlichen Um- und Neubildung bedürfen, wenn man den Staatsrath wieder als organisches Glied in den Bau unserer Verfassung einfügen wollte.

Aus dem Staatsrathe geht der durch das Gesetz vom 8. April 1847 begründete »Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden« hervor. Derselbe besteht aus dem Präsidenten des Staatsraths, aus dem Staatssekretär und neun andern Mitgliedern des Staatsraths, von welchem fünf Justizbeamte, vier Verwaltungsbeamte sein müssen; sie werden von dem Könige auf Vorschlag des Präsidenten des Staasraths ernannt.

VII. Andere Centralbehörden, die unter keinem Ministerium stehen.

§. 94.

1) Die preussische Bank.

Die jetzt bestehende preussische Bank ist an die Stelle des 1765 von Friedrich dem Grossen (Edikt und Reglement vom 17. Juni 1765, das revidirte und erweiterte Edikt vom 29. Oktober 1766) gegründeten Bankinstituts getreten. Ihre gegenwärtige Verfassung ruht auf der Bankordnung vom 5. Oktober 1846, welche in einigen Punkten durch das Gesetz vom 7. Mai 1856 abgeändert worden ist. Sie hat die Bestimmung: »den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermässigen Steigerung des Zinsfusses vorzubeugen«. (§. 5 der Bankordnung.) Ihr Betriebskapital besteht a) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapital, b) aus dem Reservefonds, c) aus den der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten (§. 9). Die Bank ist befugt, Anweisungen auf sich als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung »Banknoten« auszugeben (§. 29), welche sie bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptkasse gegen baares Geld einzulösen verpflichtet ist, wofür ihre sämmtlichen Fonds haften

(§. 32). Die Hauptbank bildet mit ihren Komptoiren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staates unabhängiges Institut (§. 39). Die allgemeine Oberaufsicht des Staates wird durch ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Bankkuratorium geführt. Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef und königlicher Kommissarius und unter diesem ein Hauptbank-Direktorium vorgesetzt, welches aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern besteht und eine kollegialische Verfassung hat. Die Bank hat die Eigenschaft einer juristischen Person und in gewisser Beziehung die Rechte des Fiskus (§. 116—119).

§. 95.

2) Die Oberrechnungskammer.

Zur Prüfung der Provinzial- und Hauptrechnungen hatte schon König Friedrich Wilhelm I. am 2. Oktober 1714 eine besondere selbstständige Behörde, die Generalrechenkammer, errichtet, welche am 2. März 1723 mit einer neuen Instruktion versehen wurde. In allen Staaten bezeichnet die Errichtung einer solchen Behörde, welche die gesammte Staatsverwaltung vom finanziellen Gesichtspunkte aus kontrollirt, einen bedeutsamen Fortschritt zu einer geordneten Verwaltung. »Auch in Preussen datirt von der Existenz der Generalrechenkammer jene Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, die bei Rechnungen über Tausende und über Millionen jeden zu wenig gezahlten Pfennig nachfordert, jeden zuviel-gezahlten zurückfordert.« (Schmoller.) Nach verschiedenartigen Umgestaltungen besteht die Oberrechnungskammer bis auf den heutigen Tag in Preussen als eine bedeutsame Kontrollbehörde fort. Ihre Einrichtung beruht gegenwärtig auf der vom Könige vollzogenen Instruktion vom 18. December 1824. Darnach ist die Aufgabe der Oberrechnungskammer: a) »durch Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, dass die allgemeinen Grundsätze des vom Könige genehmigten Staatsverwaltungssystems festgehalten, im Geiste derselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Ein-

nahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmässig verwendet werden, und b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Förderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder doch räthlich sind«. (§. 1 der Instruktion.)

Die Verfassungsurkunde Artikel 104 bestimmt ausserdem in Betreff dieser Behörde: »Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Zustimmung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres, einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen.« Ein solches Gesetz ist übrigens, trotz vielfacher Anträge des Landtags und darüber gepflogenen Verhandlungen, bis auf den heutigen Tag noch nicht erschienen und somit auch die Stellung der Oberrechnungskammer zu der Volksvertretung bis jetzt noch nicht in den nothwendigen organischen Zusammenhang gebracht, wie dies z. B. in dem vorbildlichen Artikel 116 der belgischen Verfassung geschehen ist. [1]

Der Wirkungskreis der Oberrechnungskammer bezieht sich auf alle Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalienverwaltungen, deren Etats der Revision des Finanzministeriums unterworfen sind und auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche unter Garantie des Staates verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von dem

1) Art. 116: »Les membres de la cour des comptes sont nommés par la chambre des représentants et pour le terme fixé par la loi. Cette cour est chargée de l'examen et de la liquidation des comptes de l'administration générale et de tous comptables envers le trésor public. Elle veille à ce qu'aucun article des dépenses du budget ne soit dépassé et qu'aucun transfert n'ait lieu. Elle arrète les comptes des differentes administrations de l'état et est chargée de recueillir à cet effet tout renseignement et toute pièce comptable nécessaire. Le compte général de l'état est soumis aux chambres avec les observations de la cour des comptes. Cette cour est organisée par la loi.« Thimus droit publique de la Belgique T. II. p. 113.

Finanzministerium nicht mit vollzogen werden. Die Revision der Oberrechnungskammer soll sich übrigens nicht blos auf die Rechnungsjustifikation beschränken, sondern sie soll auch beurtheilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und inwieweit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können, sie soll ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmässig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde. Die Oberrechnungskammer ist ein Kollegium, dessen Chefpräsident jedoch manche, das kollegialische Princip beschränkende Befugnisse besitzt. Ihr Sitz ist zu Potsdam. In Folge des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 (B. G. Bl. 1868 S. 433) ist die preussische Oberrechnungskammer zugleich provisorisch »Rechnungshof des deutschen Reiches«, indem sie zu diesem Zwecke durch vom Bundesrathe zu erwählende und vom Bundespräsidium anzustellende Mitglieder verstärkt wird.

§. 96.

3) Der evangelische Oberkirchenrath.

Diese Behörde ist durch den Erlass vom 29. Juni 1850 ins Leben gerufen, welchem ein Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung beigefügt ist (G. S. 343). Der Oberkirchenrath ist an die Stelle der früher mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchenangelegenheiten betrauten Abtheilung des Kultusministeriums getreten. Zu seinem Ressort gehören folgende Gegenstände: 1) das Synodalwesen, 2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Massgabe des zur Ausführung des Artikels 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu andern als den stiftungsmässigen Zwecken; 3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschliesslich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg; 4) die Beschwerden über Pfarrbesetzung und die Besetzung

niederer kirchlicher Aemter, so wie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges; in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, unter Mitwirkung des Oberkirchenrathes; 5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen; 6) die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen; 7) die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, so weit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, so wie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter; 8) die Beschwerden über Anmassung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen; 9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist; 10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen; 11) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen; 12) die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive. In allen diesen Angelegenheiten übt der Oberkirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung aus.

Der evangelische Oberkirchenrath hat eine kollegialische Verfassung; der Präsident und sämmtliche Mitglieder desselben werden allein vom Könige ernannt, unter welchem er auch als Behörde unmittelbar steht. In gewissen Fällen findet ein Zusammenwirken des Oberkirchenraths und des Kultusministers statt (§. 5.).

Durch Erlass vom 6. März 1852 sind über das Verhältniss des Oberkirchenraths zur Union und den beiden evangelischen Bekenntnissen folgende Bestimmungen getroffen: a) der Oberkirchenrath ist verpflichtet, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Konfessionen und die auf dem Grunde derselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen; b) derselbe besteht zwar aus Gliedern beider Konfessionen, es können aber nur solche Personen

Mitglieder werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Konfessionen im Kirchenregimente mit ihren Gewissen vereinbar finden; c) der evangelische Oberkirchenrath beschliesst regelmässig in den zu seiner Entscheidung kommenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit, wenn aber die Angelegenheit von der Art ist, dass die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die konfessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Kolleginms als Grundlage dienen, also ein itio in partes der beiden Bekenntnisse stattfinden.

Allerdings konnte nach Artikel 15 der Verfassungsurkunde welcher auch der evangelischen Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten einräumt, die Leitung derselben nicht länger einer reinen Staatsbehörde, d. h. dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten überlassen bleiben; aber durch die nominelle Abtrennung des Oberkirchenraths von diesem Ministerium, wurde für die Verwirklichung des Artikel 15 nichts gewonnen, indem der Oberkirchenrath ohne alles Zuthun der evangelischen Kirche, lediglich durch landesherrlichen Erlass, konstituirt wurde, indem er allein durch den König besetzt und wie jede andere Behörde von oben herab geleitet wird. Staatsrechtlich erscheint daher der Oberkirchenrath bis auf den heutigen Tag, als ein Interimistikum, als eine provisorische Einrichtung, welche nur so lange Bestand hat, bis die evangelische Kirche, auf Grundlage des Artikel 15, aus sich selbst heraus eine ihrem Geiste entsprechende Verfassung begründet und für ihr Kirchenregiment ein selbstständiges rein kirchliches Centralorgan sich geschaffen hat.

Zweite Abtheilung.

Von den Staatsdienern.*

§. 97.

I. Geschichtliche Entwicklung.

Dem Territorialstaate des Mittelalters war mit dem Begriffe des Staatsamtes auch ein berufsmässiger Staatsdiener-

*) Die oben S. 233 citirte Literatur von den Staatsämtern behandelt auch regelmässig das subjektive Staatsdienerrecht. Vorzugsweise auf letzteres beziehen sich folgende Werke: S. J. M. Seuffert, Von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegeneinander im rechtlichen u. politischen Verstande. Würzburg 1793. Fr. Arn. von der Becke, Von Staatsämtern u. Staatsdienern. Heilbronn 1797. Nik. Thadd. Gönner, Der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunkte des Rechts u. der Nationalöconomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener in dem Königreiche Baiern. Landshut 1808. A. W. Heffter, Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, in den Beiträgen zum deutschen Staats- u. Fürstenrechte. Berlin 1829. No. II. S. 106—167. Vergl. ferner J. St. Pütteri Inst. jur. publici. §. 126 ff. Leist, Lehrb. §. 117—122. S. 360—376. Klüber, Oeffentl. Recht. §. 341—352. Zöpfl, Grundsätze. II. §. 513 ff. S. 777—886. H. A. Zachariä §. 133—146. S. 16—85. v. Gerber §. 35—38. Grotefend, S. 645—758. Bluntschli, Allg. St. R. B. II. Buch VII. J. v. Held, System II. S. 323 ff. Stahl B. II. S. 306—316. Dahlmann, Politik. Kap. XI. S. 271—281. Mohl, Politik, Monogr. B. II. 1869. Der Staatsdienst. S. 347—470. J. Pözl in Bluntschlis Staatsw. B. IX. S. 680—720. Art. Staatsdiener. v. Mohl, Würtemb. Staatsrecht §. 159—166. S. 81—143. Milhauser, Das Staatsr. des Königreichs Sachsen. S. 203—246. Schweitzer, Oeffentl. Recht. §. 76. Pözl, Lehrb. des bayrischen Verf.-Rechtes. §. 175. Für Preussen vergl. Bergius §. 84—96. S. 268—313. vor allem v. Rönne B. II. Abth. I. §. 290—305. S. 296—426. H. Simon, Das preuss. Staatsr. Th. I. S. 270. Perthes, Der Staatsdienst in Preussen. Hamburg 1838. (Eine der wenigen wahrhaft wissenschaftlichen Monographien auf dem Gebiete des preussischen Staatsrechts.) Völlig unbedeutend sind Rumpff, Dienst- u. Rechtsverhältnisse der preussischen Staatsbeamten. II. Aufl. 1833 u. Wehnert, Ueber den Geist der preuss. Staatsorganisation u. Staatsdienerschaft. 1833. Für die Geschichte des deutschen u. preussischen Staatsdienerthums ist bis jetzt wenig geschehen. Das Beste findet sich

stand fremd. Der Wendepunkt tritt mit der Zeit ein, wo das Landesfürstenthum sich zu einer selbstständigen Staatsgewalt zu entwickeln, wo die im Reiche verloren gegangene Staatsidee im Territorium Wurzel zu schlagen beginnt. In dieser Zeit bedürfen die Landesherrn brauchbarer, willfähriger Werkzeuge zur Durchführung ihrer weitgreifenden Pläne. Die Dienste der Vasallen und Ministerialen reichen nicht mehr aus; der Landesherr gebraucht statt ihrer »fürstliche Diener«, die er aus allen Lebenskreisen nach Gefallen wählt und für die Ausübung seiner Hoheitsrechte verwendet.

Seit der Reception des römischen Rechtes wird für die höhern Stellen des Staatsdienstes gelehrte juristische Vorbildung Erforderniss; doch war die Zahl der landesherrlichen Beamten in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts noch sehr gering, da die lokalen Gewalten der Gemeinden und Gutsherrn, sowie die Stände noch lange ihr eigenes Beamtenthum besassen. Die vom Landesherrn zu ernennenden Beamten waren die Statthalter und Vögte, die Domänenbeamten, die Geheimen Räthe und einige andere Räthe am Hofe; selbst bei der Besetzung der höheren Gerichtsstellen konkurrirten vielfach die Landstände. Ein dem Lande angehöriger Beamtenstand hatte sich noch nicht gebildet. Edelleute und Gelehrte verpflichteten sich bald diesem, bald jenem Fürsten auf eine bestimmte Jahrenreihe. Diese ersten Fürstendiener waren ein heimathloses Geschlecht, ein civiles Landsknechtsthum. Die Theorie des XVII. Jahrhunderts fasst daher die Stellung des Stastsdieners lediglich als ein Precarium auf. Den Fürsten wird ein völlig freies Entsetzungsrecht eingeräumt[1], soweit nicht der besondere Anstellungskontrakt entgegensteht.

noch in den oben citirten Paragraphen von K. F. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgeschichte, in den preussischen Geschichtswerken von Stenzel u. Droysen. In neuester Zeit haben die preussischen Jahrbücher manche Beiträge geliefert, so die beiden trefflichen Aufsätze des verewigten Karl Twesten: Der preussische Beamtenstaat. B. XVIII. S. 1—38 u. S. 109—148, so drei Aufsätze von Gustav Schmoller: »Der preussische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I.« B. XXVI. S. 148—172. S. 253—271. S. 538—556, letztere sind durch ihr archivalisches Quellenstudium und ihr richtiges Verständniss der eigenthümlichen preussischen Verwaltungseinrichtungen von besonderem wissenschaftlichen Werthe.

1) So sagt Ludolf Hugo de statu reg. Germ. Cap. III. §. 34 (a. 1661): »pleraque officia in principum ditionibus non tām a legibus, sed a solo

Im Staate Brandenburg-Preussen finden wir diese Zustände bis zum XVII. Jahrhundert ganz wie in allen andern Territorien vor. Weder dem grossen Kurfürsten, noch dem ersten Könige gelingt die Begründung eines geordneten preussischen Staatsdienstes. Der Schöpfer eines berufsmässigen Beamtenstandes wird König Friedrich Wilhelm I. Vor allem setzt dieser König das oberste Grundrecht der Monarchie, das alleinige Ernennungsrecht aller Beamten durch. Während der grosse Kurfürst noch versprechen musste in der Kurmark keine Preussen und Klever anzustellen, und umgekehrt, sprach König Friedrich Wilhelm I. sogar den entgegengesetzten Grundsatz offen aus: »dass ihm keine Leute in Vorschlag gebracht werden sollten, die aus der Provinz gebürtig, woselbst die vakante Bedienung wieder zu besetzen sei«. Seit dieser Zeit gab es kein provinzielles, sondern nur ein allgemeines preussisches Staatsbeamtenthum.

Zwar konnte auch dieser König die damals überall herrschenden Uebelstände des Stellenkaufes und der Expektanzen nicht ganz beseitigen, doch gebührt ihm das Verdienst zuerst in Preussen, die Bedingungen einer wissenschaftlichen und berufsmässigen Vorbildung für den höhern Staatsdienst festgestellt zu haben. In einer Reihe von Verordnungen wird die wissenschaftliche Vorbildung für den Richter- und Advokatenstand verlangt, eine Auskultatur für studirt habende junge Leute bei den Gerichten geschaffen und endlich in der Verordnung vom 9. December 1737 ein scharfes Examen und eine Proberelation von allen ausnahmslos gefordert, welche irgend eine juristische Stellung als Richter, Amtsverweser, Syndikus, Advokat bekleiden wollen.

Für die Verwaltungsbeamten wird eine solche gelehrte Universitätsbildung nicht als unbedingtes Erforderniss in Anspruch genommen. Gern nimmt der König, besonders in die

nutu principis dependent.« Ebenso erklärt sich Myler ab Ehrenbach in seiner Hyparchologia Cap. IV. §. II. 175 (a. 1678) unbedingt für das völlig freie Entsetzungsrecht des Fürsten; »Quoniam ea, quae precario concessa sunt, in liberrimo principis arbitrio consistunt. Is enim, qui rem precario concessit, potest illam revocare, prout libuerit. Utitur autem princeps, revocando officium, suo jure, ideo nemini facit injuriam.«

Kriegs- und Domänenkammern, »habile Köpfe, die einen gesunden natürlichen Verstand haben und von Jugend auf bei Commercien, Manufaktur, Accise und andern einschlagenden Sachen hergekommen, Wirthe die selbst in hohen Pachtungen gestanden« u. s. w., aber er sieht ein, dass nur wenige Männer aus praktischen Berufskreisen für den Staatsdienst zu gewinnen sind, dass auch die Verwaltungslaufbahn zu einem besondern Lebensberufe gemacht werden muss. Er errichtet deshalb auch eine Auskultatur bei den Kriegs- und Domänenkammern und schreibt für die Aspiranten eine andere, als die blos juristische Vorbildung vor. Er ruft zu diesem Behufe die Professuren der Kameralwissenschaften zu Halle und Frankfurt a. O. ins Leben. Er fordert, dass auch die Juristen »welche bisher nur unnütz Zeug und Advokatenstreiche gelernt hätten, sich auf Politica, Oeconomica und Kameralia legen«.

Durch diese Vorschriften über den Bildungsgang und die Prüfung der Aspiranten des höhern Staatsdienstes wurde eine Höhe der Bildung »ein geistiger Census« für den ganzen Beamtenstand in Anspruch genommen, welcher denselben, auf ein Jahrhundert hinaus, zur geistigen Aristokratie der Nation erhob.

In die alten Geburtsstände hinein trat von dieser Zeit an der Beamtenstand, als ein reiner Berufsstand, welcher sich aus allen bisherigen Ständen unterschiedslos rekrutirte. Er ist der durchaus moderne, rein öffentliche Stand, welcher nur für den Staat, aber auch nur durch den Staat leben soll. Lediglich im Dienste der Staatsinteressen wirksam, soll er möglichst dem privaten Gewerbsbetriebe fern bleiben; seine materielle Grundlage soll wesentlich ein auskömmlich bemessener, regelmässig ausgezahlter Gehalt sein.

Strengste Integrität wird seit Friedrich Wilhelm I. zum Grundzuge des preussischen Beamtenthums. Darauf wirkten, ausser den genannten, noch andere Massregeln dieses Königs hin: Diensteide und genau formulirte Bestallungen, welche durch Instruktionen von »lehrbuchartiger Breite«, aber zugleich von eminent praktischem Verständnisse für jedes Kollegium, wie für jeden einzelnen Beamten ergänzt wurden. Kautionen und das freilich sehr zweideutige System der Konduitenlisten durften nicht fehlen. Dazu kam die Verpflichtung

einer regelmässigen Berichterstattung, die fortwährende stufenweise Kontrolle durch die Oberbehörden und schliesslich den König selbst, sowie durch die immer wachen Argusaugen des Fiskalates.

Thatsächlich konnte der tüchtige Beamte darauf rechnen, dass er lebenslänglich im Amte blieb, dass selbst seine Söhne vorzugsweise im Staatsdienste wieder berücksichtigt wurden (Rescript Friedrichs II. von 1746). Ein fester Rechtsanspruch auf den Gehalt wurde unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. nicht anerkannt. Der König erhöhte und erniedrigte die Gehalte nach billigem Ermessen, nach dem Stand des Etats, nach den Leistungen der Beamten. Ueberflüssig gewordene Beamte wurden bisweilen entlassen, ohne dass man einen Anspruch derselben auf Pension anerkannte. Erst das Gutachten der Gesetzgebungskommission vom 2. Mai 1787 sprach sich gegen jede willkührliche Beamtenentlassung aus; auch war im Entwurfe des Allgemeinen Landrechts bereits bestimmt, dass kein Staatsdiener ohne richterliches Erkenntniss seines Amtes entsetzt werden dürfe. Diese im Sinne der gemeinrechtlichen Theorie getroffene Bestimmung gelangte aber nicht zur Annahme, weil man meinte, dass dadurch der König in der freien Verfügung über seine Beamten zu sehr beschränkt werden würde. Nur hinsichtlich der Richter wurde daran festgehalten, dass sie ausschliesslich von den vorgesetzten Gerichten oder Landeskollegien zur Untersuchung gezogen, bestraft oder entsetzt werden könnten. A. L. R. Th. II. 17 §. 99. A. G. O. Th. III. Tit. 1. §§. 19—22. Tit. 8. §. 37.

In Betreff der übrigen Civilbeamten wurde bestimmt, dass sie nicht durch den einzelnen Departementschef gegen ihren Willen verabschiedet oder abgesetzt werden durften, sondern nur nach erfolgtem Gehör durch Stimmenmehrheit der Mitglieder des Staatsrathes und dass, wo der König selbst die Bestallung vollzogen hatte, ihm der auf Entlassung gerichtete Beschluss zur Bestätigung vorgelegt werden musste.

Ueberhaupt hat der zehnte Titel des zweiten Theiles des Allgemeinen Preussischen Landrechts »von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates«, als die erste Kodification des Staatsdienerrechts in Deutschland

epochemachend gewirkt. Wie in diesem Gesetzbuche zum ersten Mal in Deutschland der Staat, als öffentlich rechtliche Persönlichkeit klar erfasst wird, so wird daraus auch der Begriff des Staatsdienstes und des Staatsdieners folgerecht abgeleitet. Während man in dem unentwickelten Territorialstaate nur »landesherrliche Bediente« kannte, neben welchen es ständische und andere Angestellte gab, kennt das preussische Landrecht nur »Staatsdiener«, welche den Aufgaben und Zwecken des Staates, als der einheitlichen, alles beherrschenden Persönlichkeit zu dienen haben.

In ebenso grossartiger, als staatsrechtlich korrekter Weise fasst die Steinsche Gesetzgebung in der Verordnung vom 16. December 1808 die Stellung der Staatsdiener auf: »sie sollen nicht, wie bisher todte Werkzeuge in der Hand des Fürsten sein, sondern selbstthätig und selbstständig mit voller Verantwortlichkeit die Geschäfte besorgen«; sie sind berufen: zur Arbeit für den Staat im Sinne des Königs. In diesem Geiste hat das preussische Beamtenthum seine Aufgabe verstanden und in den Zeiten der Freiheitskriege und der Wiederherstellung des Staates Grosses geleistet, bis zu der Epoche, wo der blosse Beamtenstaat nicht mehr im Stande war, die aktive Theilnahme der übrigen Klassen des Volkes am Staatsleben zu ersetzen.

Die unveränderte Herübernahme der alten Büreaukratie in den neuen konstitutionellen Staat hat diese selbst in ihrer bis dahin unparteiischen Stellung geschädigt und einen tiefen Widerspruch in unser Staatswesen hineingeworfen, welcher noch einer organischen Lösung entgegensieht.

Die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hat in einem eigenen Abschnitte die Stellung der Staatsminister und in den Art. 87, 88 und 89 die Rechtsverhältnisse der richterlichen Beamten geordnet und im Art. 98 bestimmt: »dass die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschliesslich der Staatsanwälte, durch ein Gesetz geregelt werden sollen, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.« Ein solches organisches Staatsdiener-

gesetz ist bis jetzt in Preussen noch nicht zu Stande gekommen und so beruht das Rechtsverhältniss der Staatsdiener noch auf dem Titel X. des II. Theiles des Allgemeinen Landrechts und auf einzelnen Gesetzen und Verordnungen, soweit dieselben nicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen. Die nächste Aufgabe der Gesetzgebung ist es allerdings, das Staatsdienerrecht mit dem Geiste des konstitutionellen Staatslebens in Einklang zu bringen, wobei aber nicht die fremdartigen Einrichtungen Frankreichs, Englands und Nordamerikas nachzuahmen, sondern die bewährten Grundsätze des deutschen Staatsdienerrechts möglichst zu erhalten sind. Nur durch gesetzliche Sicherstellung der Staatsdiener in ihrem Wirkungskreise, ihrer Ehre und ihrem Nahrungsstande wird das Beamtenthum, dieser wichtige Faktor unseres Staatslebens, wie unserer ganzen deutschen Kulturentwicklung, auch für die Zukunft in seiner Bedeutung erhalten werden können.

Neben diesem besonders für die Central- und Provinzialverwaltung unentbehrlichen Berufsstande besoldeter Beamten wird die lokale Verwaltung, nach einem berechtigten, innerlich nothwendigen Zuge unserer Zeit, immer mehr unbesoldeten Ehrenämtern anvertraut werden müssen. Gelingt es der preussischen Gesetzgebung mit dem bewährten deutschen Institute eines wohlvorbereiteten, berufsmässigen Beamtenthums ein gesundes System lokaler Selbstverwaltung organisch zu verbinden, so wird unsere kommende Staatsentwicklung die Institutionen aller übrigen Völker übertreffen. In der Integrität und berufsmässigen Tüchtigkeit unseres Beamtenthums, wie in der Bildung und loyalen Gesinnung unserer besitzenden Klassen liegen Elemente vor, welche nur des Baumeisters warten, dessen Hand sie zu dem vollendetsten Staatsgebäude der Neuzeit zusammenfügen soll.

§. 98.

II. Juristische Natur des heutigen Staatsdienstes.

Staatsdienst im wörtlichen Sinne ist jeder dem Staate, zur Verwirklichung seiner Aufgaben, geleistete Dienst. Gerade ein gesunder lebenskräftiger Staat rechnet auf die aktive Theil-

nahme aller seiner Bürger an den Aufgaben des Staatslebens. Aber von dieser wichtigen allgemeinen bürgerlichen Thätigkeit für den Staat, mag sie eine freiwillige oder gesetzlich zu erzwingende sein, unterscheiden wir den Staatsdienst im engern technischen Sinne. Derselbe beruht auf dem Bedürfnisse des modernen Staates, welcher mit seinen umfassenden Aufgaben einer ununterbrochenen berufsmässigen Thätigkeit, einer vollen Hingabe der Persönlichkeit nicht entbehren kann. Der Staatsdienst in diesem Sinne kann daher keine allgemeine Pflicht aller Staatsbürger sein, die ja zunächst ihren privatwirthschaftlichen Interessen leben müssen, sondern gründet sich auf eine speciell übernommene Verpflichtung zu einer vom Staatsoberhaupte übertragenen, durch besondere Treue und Gehorsam gegen dasselbe geregelten Thätigkeit für ganz bestimmte Staatszwecke. In diesem Sinne fasst auch das Allgemeine Landrecht den Begriff des Staatsdienstes, indem es sagt: »Militär- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen; sie sind, ausser den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig. Ein jeder ist, nach der Beschaffenheit seines Amtes und nach Inhalt seiner Instruktion, dem Staate zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.« Zum Begriffe des Staatsdienstes im technischen Sinne gehört daher erstens, dass der Dienst für wahre Staatszwecke und zwar für speciell normirte Aufgaben des Staatslebens geleistet werde, zweitens dass er auf einer besondern Anstellung beruhe, drittens, dass er mit einer besondern Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen das Staatsoberhaupt verbunden sei.

Aus dieser Bestimmung der Merkmale folgt zugleich, wer als Staatsdiener angesehen werden darf, wer nicht.

Nicht Staatsdiener sind daher solche Personen, welche nicht dem Staate, sondern einzelnen Individuen, dem Publikum oder vom Staate verschiedenen Gemeinwesen dienen. Mit Recht werden daher in Preussen Hofdiener und Hofbeamte, welche lediglich der Person des Königs dienen, auch nicht als Staatsdiener betrachtet (Perthes S. 29). Aerzte, obgleich

sie bisher einer staatlichen Prüfung zur Ausübung ihrer Thätigkeit bedurften, sind Diener des Publikums, keine Staatsdiener; ein gleiches gilt grundsätzlich von den Rechtsanwälten und Notarien, welche indessen bis jetzt das positive preussische Recht (Anh. zur A. G. O. §. 462) dennoch zu den Staatsdienern zählt, eine begriffswidrige, mit veralteten büreaukratischen Vorstellungen zusammenhängende Bestimmung, welche die Gesetzgebung möglichst bald auszuscheiden haben wird.

Weder evangelische, noch katholische Geistliche dürfen nach heutigem preussischen Rechte als Staatsdiener angesehen werden, wenn sie auch von der ältern Gesetzgebung (A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 19. §. 96) hie und da als Staatsbeamte bezeichnet werden, indem diese Auffassung nicht nur der Natur des Kirchenamtes überhaupt, sondern auch der in Art. 15 der Verfassungsurkunde ausdrücklich garantirten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengemeinschaften widerspricht.

Auch die Beamten, welche von Gemeinden und andern Korporationen zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten ernannt werden, können nicht als Staatsdiener gelten, da sie nicht Staats-, sondern Gemeinde- und Korporationszwecke zu verfolgen haben. Nur soweit sie zugleich mit der Ausübung wahrhaft staatlicher Befugnisse vom Könige betraut sind, kommt ihnen in dieser Beziehung eine partielle Staatsdienereigenschaft zu.

Da nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 12. §. 1 Schulen und Universitäten »Veranstaltungen des Staates sind, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben«, so werden ausdrücklich (A. L. R. Th. II. Tit. 5. §. 65) die Lehrer an den Gymnasien und andern höhern Schulen als Staatsdiener bezeichnet und den Lehrern auf den Universitäten »die Rechte königlicher Beamten« beigelegt (A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 73); doch wird diese letzte Klasse von Staatsdienern, wegen ihrer hohen wissenschaftlichen Aufgabe, vielfach nach eigenthümlichen Grundsätzen beurtheilt und in mancher Beziehung freier gestellt, als die übrigen Staatsdiener.

Unzweifelhaft sind nach preussischem Staatsrechte auch Officiere und Militärbeamte Staatsdiener, während die gewöhnlichen Soldaten, nach der preussischen Heeresver-

fassung Staatsbürger sind, die eine allgemeine Unterthanenpflicht erfüllen; allein die Stellung der Officiere und Militärbeamten, als lediglich vollziehender und gehorchender Personen, ist eine so eigenthümliche, dass sie hier nicht näher in Betracht gezogen werden kann. Hier kommen wesentlich diejenigen Staatsdiener in Betracht, welche ein eigentliches Staatsamt bekleiden, Staatsbeamte im eigentlichen Sinne; sie sind die persönlichen Träger einer in einem Amte zusammengefassten und begrenzten obrigkeitlichen Funktion, Glieder in dem grossen Regierungsorganismus, dessen Haupt der König ist; sie sind diesem Haupte, wie ihren Vorgesetzten untergeordnet, aber innerhalb ihrer amtlichen Kompetenz haben sie eine gewisse Selbstständigkeit der Entscheidung und Verfügung. Diese in jedem Amte liegende relative Selbstständigkeit unterscheidet den eigentlichen Staatsbeamten vom blossen Subalternen, welcher nur formelle und mechanische Geschäfte zu vollziehen, nirgends selbst zu entscheiden oder zu beschliessen, nur einem Amte zu dienen, nicht aber dasselbe mit seiner Persönlichkeit zu erfüllen hat. Durch die ihm anvertraute obrigkeitliche Gewalt, imperium, jurisdictio, unterscheidet sich der eigentliche Staatsbeamte von solchen Staatsdienern, denen nur die Pflege gewisser öffentlicher Interessen vom Staate übertragen ist, wie z. B. vom Staate angestellten öffentlichen Lehrern (nach Bluntschli »öffentlichen Pflegern«), durch den dauernden, organischen Charakter des Amtes von blossen Kommissarien, welchen vom Staate nur ein vorübergehender Auftrag, nur ein einzelnes Geschäft übertragen ist. Von diesen eigentlichen Staatsbeamten, als den persönlichen Trägern einer öffentlichen Gewalt, als den integrirenden Gliedern des grossen Regierungsorganismus, haben wir hier vorzugsweise zu handeln, während das Rechtsverhältniss der blossen Subalternen in das Detail des Verwaltungsrechtes gehört.

Indem in den deutsch-monarchischen Staaten das Bekleiden von Staatsämtern nicht als allgemeine Staatsbürgerpflicht, nicht als ein wechselnder Reihedienst, sondern als ein langjährige Vorbereitung erfordernder Lebensberuf aufgefasst wird, indem überall die Präsumtion für die Lebenslänglichkeit des übertragenen Staatsamtes spricht, entsteht ein eigener

Beamtenstand mit einem eigenen Standesbewusstsein und Standesgeiste, aber auch mit einem eigenen Standesrechte. Aus der Natur des Amtes folgt das Beamtenrecht.

Der Pflichtenkreis des Beamten ist nicht, wie man früher bisweilen meinte, »eine blosse Potenziirung der staatsbürgerlichen Pflichten«, sondern der Beamte kommt, durch seinen Eintritt in den Staatsdienst in ein ganz neues organisches Verhältniss zu dem Staate und seinem Oberhaupte. Es sind nicht einzelne Leistungen, wie sie ein Obligirter in einem Kontraktsverhältnisse übernimmt, sondern es ist die Hingabe seiner ganzen Arbeitskraft, welche der Staat von seinem Beamten verlangt, und nicht blos dieser, der Beamte soll auch mit seinem Herzen, mit seinem ganzen Interesse bei seinem Amte sein. Er soll sich von dem Geiste seines Amtes, von dem darin liegenden ethischen Gedanken durchdringen lassen, er soll den blossen Dienst zu einem hohen sittlichen Berufe erheben. Das ist der wahre Grundgedanke des deutschen Beamtenthums überhaupt, sowie die ausdrücklich ausgesprochene Auffassung der preussischen Gesetzgebung in ihren reinsten Kundgebungen.

Indem aber der Staat so hohe Anforderungen an seine Beamten stellt, indem er ausdrücklich oder thatsächlich einen Verzicht auf Privaterwerb und anderweitige gewinnbringende Thätigkeit von ihnen verlangt, übernimmt er selbstverständlich die Pflicht, seinen Beamten die Grundbedingungen einer standesgemässen, unabhängigen wirthschaftlichen Existenz zu gewähren. Die Besoldung ist somit nichts zufälliges, sondern das nothwendige Korrelat eines berufsmässigen Beamtenstandes; sie ist keine Bezahlung einzelner Dienste, sondern eine lebenslängliche Rente zur Bestreitung eines standesgemässen Unterhaltes, ein unentbehrliches Aequivalent für das nothwendige Aufgeben jedes andern bürgerlichen Erwerbszweiges. Durch diese Pflicht des Staates erhält das an sich durchaus öffentlich rechtliche Beamtenverhältniss auch eine zwar abgeleitete, aber immerhin wichtige privatrechtliche Seite, indem alles, was in Folge des Amtes ein wohlerworbenes Vermögensrecht des Staatsdieners geworden ist, demselben vom Staate nicht mehr einseitig und willkührlich genommen werden kann. In der möglichsten

Sicherstellung der privatrechtlichen Sphäre des Beamten durch das Gesetz ruht die wichtigste Garantie der Selbstständigkeit des deutschen Beamtenstandes.

In jedem monarchischen Staate sind die Staatsdiener auch Diener des Königs, aber nicht seiner Privatperson zu Privatzwecken, sondern seiner öffentlichrechtlichen Persönlichkeit zu öffentlichen oder Staatszwecken. In diesem Sinne ist es durchaus korrekt, dass die preussische Gesetzgebung die Staatsbeamten auch als »königliche Beamten« bezeichnet. Der künstlich gemachte Gegensatz zwischen diesen beiden Ausdrücken gehört dem unfertigen Patrimonialstaat und der auf diesen gegründeten Hallerschen Theorie, nicht dem monarchischen Verfassungsstaate der Gegenwart an.

§. 99.

III. Begründung des Staatsdienerverhältnisses.

Das Staatsdienerverhältniss wird nicht, wie die ältere privatrechtliche Doktrin behauptete, durch einen Vertrag, sondern vielmehr durch einseitigen Souveränetätsakt des Staatsoberhauptes begründet, welcher sich in der Form eines Anstellungsdekretes darstellt. Ob der Anzustellende ein Ausländer oder ein Inländer ist, ob Verhandlungen und vertragsmässige Verabredungen vorbereitend vorausgegangen sind, ist gleichgültig. Der Inhalt des Staatsdienerverhältnisses wird lediglich durch die öffentlich-rechtliche Natur des Staatsdienstinstituts überhaupt, sowie durch den Charakter des übertragenen Amtes in specie bestimmt. Mit dem Anstellungsakte wird dasselbe mit allen seinen Rechten und Pflichten auf den Ernannten übertragen.

Auch die preussische Gesetzgebung geht nirgends von der Ansicht aus, dass der Staatsdienst in Folge eines Vertrages zwischen dem Könige und dem Beamten begründet werde, insbesondere wird die Analogie des Miethscontraktes, als eine herabwürdigende, ausdrücklich verworfen (Instr. vom 26. December 1808. §. 44); überall wird von »Bestellung«, »Ernennung«, »Anvertrauen eines Amtes« gesprochen.

Auch für die privatrechtliche Seite des Staatsdienerverhältnisses bedarf es der Annahme eines Vertrages keineswegs, da sehr wohl durch einen einseitigen Akt der Staatsgewalt für

die einzelnen Bürger wohlerworbene Rechte begründet werden können.

Der König als Oberhaupt des Staates ernennt alle Staatsdiener (Art. 47 der preuss. Verf.). Diese Ernennung erfolgt theils durch ihn selbst, theils ist sie den obersten Verwaltungs- oder Provinzialbehörden übertragen.[1] Selbstverständlich ist aber nach konstitutionellem Staatsrecht, dass auch diejenigen Anstellungen, welche dem Monarchen vorbehalten sind, nicht ohne Mitwirkung des betreffenden Ministers, ja in den meisten Fällen direkt auf dessen Vorschlag erfolgen, da derselbe mit der Verantwortlichkeit für die Verwaltung seines Departements, sich auch nothwendig ein selbstständiges Urtheil über die Befähigung der darin Anzustellenden vorbehalten muss.

In Preussen wie in allen deutschmonarchischen Staaten, wo der Staatsdienst einen Lebensberuf bildet, besteht kein Zwang zur Annahme eines Amtes, indem niemand zur Uebernahme eines besondern Opfers für den Staat, noch weniger zur Ergreifung eines ganzen Lebensberufes, genöthigt werden kann. Anders ist von jeher die Auffassung des republikanischen Staatsrechts, auch in den freien Städten Deutschlands gewesen, anders kann sich auch bei uns die Sache gestalten, wenn, neben dem berufsmässigen Beamtenthum, ein System unbesoldeter Ehrenämter organisirt werden sollte. Da letztere nie einen ganzen Lebensberuf bilden und für ihre Uebernahme allgemeine gesetzliche Vorschriften erlassen werden können,

1) Die Ernennung der Räthe bei allen Central- und Provinziallandeskollegien, sowie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht blos in gleichem Range stehen und die Vollziehung ihrer Bestallungen ist dem Könige vorbehalten.

Die Richterstellen betreffend, so erfolgt die Ernennung der Präsidenten und Räthe des Obertribunals und der Appellationsgerichte, sowie der Direktoren und Räthe der Kreis- und Stadtgerichte vom Könige selbst. Dasselbe gilt von den Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten. Der König hat sich ferner vorbehalten, die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalpersonal, der ersten Aerzte bei grösseren Medicinalinstituten, der ordentlichen Professoren an den Universitäten, der Direktoren der Gymnasien, Schullehrerseminarien, der Glieder des Generalpostamtes und der Postdirektoren, der Gesandten und des gesammten Gesandtschaftspersonals u. s. w. Die Ernennung aller übrigen Staatsdiener erfolgt durch die dazu ermächtigten Staatsbehörden. Alles Nähere findet sich bei v. Rönne a. a. O. §. 291.

so wird auf diesem Gebiete ein Zwang staatsrechtlich zulässig erscheinen.

Ebensowenig besteht ein Recht auf Anstellung im Staatsdienst. Selbst wenn jemand alle Vorbedingungen erfüllt haben sollte, kann man doch von einem Rechtsanspruche desselben auf die Ertheilung eines Amtes nicht reden. Die Ernennung eines Individuums zum Staatsdiener ist zwar keine Gnade, wohl aber ein freier Willensakt des Staatsoberhauptes, indem dasselbe unter den gesetzlich qualificirten Kandidaten ganz nach eigenem Ermessen den wählen kann, den es für den tüchtigsten hält. Ein bestimmter Geburtsstand ist in Preussen eben so wenig Bedingung für die Ertheilung eines Amtes, wie eine bestimmte Konfession; insbesondere ist die »vorzügliche Berechtigung des Adels zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat«, gesetzlich aufgehoben, indem Art. 4 der Verfassungs-Urkunde ausspricht: »die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.«

Als solche gesetzliche Bedingungen sind anzusehen:

1) Der Vollbesitz der bürgerlichen Ehre. Wem diese in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses für immer oder auf Zeit entzogen wird, ist unfähig, ein öffentliches Amt zu bekleiden; aber auch Unbescholtenheit im weiteren Sinne, Sittlichkeit und guter Ruf werden von den Anzustellenden verlangt (Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 38. G. S. S. 272). Dagegen führt das Nachforschen nach einer bestimmten »Gesinnung« zu Heuchelei und Korruption des Beamtenstandes (Perthes S. 55. ff.).

2) Nachweis specieller Befähigung durch eine allgemeine und berufsmässige Vorbildung. Gerade in diesem Punkte liegt das unterscheidende Moment, aber auch der grösste Vorzug des deutschen Beamtenstandes vor dem englischen, französischen und amerikanischen. Nur in Verbindung mit der allgemeinen und berufsmässigen Bildung, wie sie unsere deutschen Universitäten gewähren, ist ein geordnetes System der Staatsprüfungen möglich, welches alle ungebildeten Elemente von unserem Beamtenstande fernhält und ihm den Stempel einer wissenschaftlichen Durchbildung aufprägt. Das

preussische Landrecht fordert die Staatsprüfung als Bedingung der Anstellung, indem es Theil II. T. 10 §. 70 und 71 ausspricht:

»Es soll niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat. — Was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch specielle Gesetze und Instruktionen bestimmt.«

Diesem Vorgange der preussischen Gesetzgebung sind die übrigen deutschen Staaten gefolgt und haben sogar, wie z. B. Würtemberg, zum verfassungsmässigen Grundsatz erhoben:

»dass niemand ein Staatsamt erhalten kann, ohne zuvor gesetzmässig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein.«

Die Prüfungen für den Staatsdienst sind nach dessen verschiedenen Zweigen in Preussen sehr verschieden, je nachdem es sich um höhere oder niedere Dienste, um die Qualifikation von richterlichen oder Verwaltungsbeamten, insbesondere dann wieder um die Ausbildung bestimmter technischer Beamten, z. B. beim Forst-, Berg-, Postwesen, handelt. Während das ganze Detail des Prüfungswesens ausserhalb unserer Betrachtung liegt (vergl. darüber v. Rönne a. a. O. S. 293 ff.), kommt hier ein wichtiger staatsrechtlicher Unterschied zur Sprache, der zwischen den richterlichen und administrativen Prüfungsvorschriften stattfindet.

Die Vorschriften über die Vorbereitungen und Prüfungen für den höhern Justizdienst sind von jeher als Gesetze betrachtet worden, wie sie auch bereits in der A. G. O. Th. III. Tit. 4. enthalten sind; ja selbst die V. U. Art. 90 spricht den Grundsatz unzweideutig aus:

»Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.«

Es wäre daher eine offenbare Verfassungsverletzung, wenn ein Ministerium in Preussen einen Richter anstellen wollte, der nicht seine akademische Bildung nachweisen könnte, nicht die gesetzlichen Examina bestanden, nicht die vorgeschriebenen

Stationen durchgemacht hätte, kurz nicht alle gesetzlichen Erfordernisse in seiner Person vereinigte.

Anders ist dagegen das Verhältniss in allen Zweigen des Verwaltungsdienstes. Auch hier giebt es zahlreiche Vorschriften über die Vorbildung, welche von den Kandidaten für den höhern Verwaltungsdienst zu fordern ist, und über die Prüfungen und vorbereitenden Beschäftigungen, welchen dieselben sich zu unterwerfen haben, so vor allem das mittelst Kabinetsordre vom 27. Februar 1846 genehmigte Regulativ vom 14. Februar 1846. So wichtig derartige Vorschriften sind, so dringend sie einer zeitgemässen Fortbildung bedürfen, nie können sie eine absolut bindende Norm für die Regierung bilden, sie bestimmen den regelmässigen Gang im Verwaltungsdienste, dürfen aber den König nie soweit beschränken, dass er nicht ausnahmsweise Männer im Verwaltungsdienste anstellen dürfte, die diesen vorgeschriebenen Bildungsgang nicht durchgemacht haben. Die völlige Freiheit in der Wahl der Personen steht vor allem dem Könige in Betreff seiner Minister zu, bei denen gerade das konstitutionelle System sich nicht allein an den berufsmässigen Beamtenstand halten kann, sondern parlamentarische Kapacitäten aus allen Berufskreisen nach ganz andern Rücksichten wählen muss, als nach Examenzeugnissen und einer strenggeordneten Stufenfolge von vorbereitenden Dienststationen. Aber auch für die Besetzung anderer Stellen in der Administration, den technischen Fächern, der Diplomatie, darf die Regierung eines Grossstaates nie darauf verzichten, ausnahmsweise aus dem Kreise der regelmässig Geprüften und Qualificirten herauszugreifen und einen ausgezeichneten Mann, selbst einen Ausländer [1], an einen Platz zu stellen, wo sich bedeutende Leistungen von ihm erwarten lassen. In Preussen hat die Krone dieses Recht zu allen Zeiten behauptet und ausgeübt. Man hat daher mit Recht alle Prüfungsvorschriften auf diesem Gebiete nicht als Gesetz, sondern nur als Regulativ betrachtet, wenn sie auch in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden sind.

1) So erklärte schon Fürst Hardenberg am 4. Januar 1815 öffentlich: »Alle Deutschen wären durch ein gemeinsames Vaterland vereinigt und könnten ohne Rücksicht auf ihren Geburtsort preussische Staatsämter erlangen, wenn sie durch Talente und gründliche Kenntnisse tüchtig befunden würden.«

Ueber die Anstellung als Staatsbeamter wird in der Regel eine Bestallungsurkunde ertheilt. »Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden nebst den davon abhängenden Vorrechten schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.« A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 84. Darunter müssen auch sämmtliche privatrechtliche Ansprüche des Beamten, besonders sein Recht auf Besoldung, verstanden werden, welche mit dem Datum des Anstellungspatentes ipso jure ins Leben treten (Zachariä II. §. 136. No. IV. Heffter a. a. O. S. 160). Die Amtspflichten kann natürlich der Angestellte nicht eher übernehmen, bis ihm seine Ernennung insinuirt ist.

Regelmässig findet noch eine besondere Einführung in das Amt statt. Für dritte Personen beginnt die Pflicht der Anerkennung des amtlichen Charakters des Ernannten erst mit der Bekanntmachung, welche regelmässig durch den Staatsanzeiger resp. die Amtsblätter der Provinz erfolgt.

Nach der ältern preussischen Gesetzgebung (z. B. A. L. R. II. Tit. 10. §. 3. Verordn. v. 26. Oktober 1799. K. O. vom 5. November 1832), wie nach der Verfassungsurkunde Art. 108 sind alle Staatsbeamten zur Ablegung eines Amtseides verpflichtet: »sie leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.«

Die Ableistung des Amtseides hat aber weder Einfluss auf den Anfangspunkt des Staatsdienstes, noch begründet sie für den Beamten irgendwie neue Pflichten; sie ist nichts als ein innerliches, das Gewissen des Schwörenden verbindendes Verstärkungsmittel schon bestehender Verpflichtungen, wegen deren Verletzung der Beamte verantwortlich und strafbar ist, mag er den Eid geleistet haben oder nicht. Auch hängt die Gültigkeit von Amtshandlungen in der Regel nicht von der vorausgegangenen Vereidigung des Beamten ab (K. O. vom 11. August 1832. G. S. 1832. S. 204, Perthes a. a. O. S. 87). Eine Ausnahme findet nach gemeinem, wie auch nach preussischem Rechte, nur bei dem Richter statt, sodass jede Amtshandlung eines unbeeidigten Richters nichtig sein würde. Selbst eine Dispensation von diesem Eide ist unzulässig,

da derselbe als eine Garantie der Unabhängigkeit des Richteramtes, auch der Krone gegenüber, angesehen wird.[1]

Für gewisse Aemter ist, ausser der nachgewiesenen Befähigung, die Bestellung einer Kaution nothwendige Bedingung der Anstellung. Dahin gehören diejenigen Beamten, denen die Verwaltung einer Staatskasse übertragen ist. A. L. R. II. 10. §. 83. K. O. vom 11. Februar 1832 betreffend die Regulirung des Kautionswesens für die Staats-, Kassen- und Magazinbeamten (G. S. 1832. S. 61).

IV. Rechtsverhältnisse während des Staatsdienstes.

§. 100.

A) Pflichten der Staatsdiener.

Durch seinen Eintritt in den Staatsdienst übernimmt der Staatsdiener nicht nur die Verpflichtung zu einer Reihe einzelner, speciell aufzuzählender Leistungen, sondern er kommt zugleich in ein Verhältniss zum Staate und seinem Oberhaupte, welches, ähnlich wie im Privatrechte ein Familienverhältniss, seine ganze Persönlichkeit ergreift, welches ihm einerseits hohe öffentliche Befugnisse überträgt, andrerseits aber seine staatsbürgerliche Selbstständigkeit in wichtigen Punkten beschränkt.

Indem der Staatsdiener im Staatsamt einen Lebensberuf übernimmt, tritt er zugleich in einen Kreis von Berufsgenossen ein, welche einen öffentlichen Ehrenstand bilden. Damit ergiebt sich für ihn zunächst eine Standespflicht, die sich von den eigentlichen Amtspflichten wohl unterscheiden lässt. Der Eintritt in den Beamtenstand macht jedem Genossen desselben zur Pflicht, dass er sein Leben in sittlicher und gesellschaftlicher Beziehung der Würde und dem Ansehen des Standes gemäss gestalte, dass er alles meide, wodurch er die Achtung

1) L. 14. C. de jud. III. 1. Auth. Hodie jurant. Reichskammergerichts-O. von 1555 Th. I. Tit. 57. 59. A. L. R. II. 17. §. 81. vergl. mit §. 74 und 78. Darnach sind alle Gerichtshandlungen, welche von einem Gerichtshalter vorgenommen werden, der nicht auf rechtschaffne unparteische Rechtspflege nach den Gesetzen des Staates verpflichtet ist, nichtig. Perthes a. a. O. S. 81. Heffter a. a. O. S. 159. Zachariae Th. II. a. a. O. S. 34.

und das Vertrauen beim Publikum verscherzen würde. Auch die preussische Gesetzgebung verlangt, im Einklang mit dem deutschen Rechtsbewusstsein, einen ehrenhaften und sittlichen Wandel von den Beamten. Durch eine unsittliche Lebensweise ausserhalb des Amtes macht sich der Staatsdiener seiner Stellung unwürdig und setzt sich dadurch, abgesehen von eigentlichen Verbrechen und Vergehen, einer Ahndung aus, die bis zur Amtsentsetzung gehen kann.[1]

Abgesehen von dieser allgemeinen Standespflicht, legt jedem Beamten sein Amt amtsmässige Pflichten auf.

Dahin gehört vor allem die sorgsame und gewissenhafte Ausübung aller ihm obliegenden Dienstfunktionen. Er hat bei seiner Amtsführung die »genauste Aufmerksamkeit« anzuwenden, den höchsten Fleiss zu prästiren. A. L. R. II. 10. §. 88. Die Pflichten der Beamten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt. A. L. R. a. a. O. §. 85. Wo es an solchen fehlt, oder wo dieselben Lücken zeigen, muss der Beamte sich durch die Natur und Aufgabe des ihm übertragenen Amtes leiten lassen. Ueberhaupt darf der tüchtige Beamte nicht beim todten Buchstaben seiner Instruktion stehen bleiben, er soll sich vielmehr von der in seinem Amte liegenden staatlichen Aufgabe durchdringen lassen, und darnach handeln. Der Staat verlangt von seinem höhern, wissenschaftlich gebildeten Beamten »intelligenten Gehorsam«.

Im Gehorsam lassen sich alle Amtspflichten des Beamten zusammenfassen. Der Beamte soll gehorsam sein, den Gesetzen, die sich auf seine Amtsführung beziehen, gehorsam der Dienstinstruktion, die ihm beim Antritte seines Amtes

1) Ges. vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter §. 1. No. 2. G. S. 1851. S. 218. Ges. vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten §. 2. No. 2. G. S. 1852. S. 465. Darnach ist als Dienstvergehen anzusehen: »wenn der Beamte sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich unwürdig zeigt.« Instr. für die Reg. vom 23. Oktober 1817. §. 38. G. S. 1817. S. 248; wo namentlich Trunkenheit, Spiel und Verschwendung verpönt werden. Zahlreiche Gesetze gegen das Schuldenmachen der Beamten bei v. Rönne a. a. O. §. 295. not. 7.

übergeben worden ist, gehorsam aber auch den Anordnungen der vorgesetzten Behörden, die ihm während seiner Amtsführung zukommen. Sein Gehorsam ist aber kein blinder, sklavischer, unbedingter. Auch in dem absoluten Staate darf der Beamte keinen Befehl eines Vorgesetzten erfüllen, der etwas Unsittliches, Verbrecherisches enthält. Die Vollziehung eines von einem Obern befohlenen Verbrechens macht den gehorchenden Unterbeamten keineswegs straflos. A. L. R. II, 20. §. 343. Ein solcher Befehl ist überhaupt als ein amtlicher nicht zu betrachten; er ist nichts als eine individuelle Willkühr des Befehlenden und hat deshalb keinen Anspruch auf Gehorsam. Während diese Grenze des Gehorsams in jeder Staatsform anerkannt werden muss, bringt der konstitutionelle Staat noch eine andere Beschränkung mit sich, die in ihrer Durchführung grosse Schwierigkeiten bereitet. Hier stehen Verfassung und Gesetz als höhere Autorität auch über der Regierung. Die ganze Verwaltung soll eine verfassungsmässige, eine »Verwaltung nach Gesetzen« sein. Wie steht es nun mit einem Befehle einer vorgesetzten Behörde, die etwas Verfassungswidriges oder überhaupt etwas Ungesetzliches vom Beamten verlangt, was an sich aber nicht unter den Begriff eines Verbrechens fällt? Dass Verfassung und Gesetz für jedermann im Staate, also auch für den Beamten gilt, versteht sich von selbst; der in Preussen wie in den meisten konstitutionellen Staaten von ihm zu leistende Eid »auf gewissenhafte Beobachtung der Verfassung« ist nichts, als ein religiöses Verstärkungsmittel einer schon bestehenden juristischen Verbindlichkeit.

Es ist nun zu unterscheiden, ob der von der vorgesetzten Behörde ergangene Befehl formell oder materiell verfassungswidrig und ungesetzlich ist. Wo eine bestimmte Form für Befehle feststeht (z. B. Kontrasignatur der Minister für königliche Erlasse), und diese fehlt oder sonst ein Befehl in durchaus ungehöriger Form z. B. ohne Unterschrift des Vorgesetzten, erlassen ist, oder eine ganz inkompetente Behörde verfügt hat, ist der Beamte, mag der Inhalt der Verfügung auch durchaus legal sein, zum Gehorsam nicht verpflichtet, ja er handelt, wenn er trotzdem gehorcht, sogar auf eigene Verantwortung.

Nun ist es aber auch möglich, dass der fragliche Befehl

formell durchaus korrekt ist, dass aber der Beamte, dem er ertheilt wird, der subjektiven Ansicht ist, dass der Inhalt desselben der Verfassung oder andern Gesetzen widerspricht. Darf nun der Beamte, auf eine solche, persönliche Meinung hin, der vorgesetzten Behörde den Gehorsam verweigern?

In Preussen bestimmt Artikel 106 der Verfassungs-Urkunde:

»Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.«

Gesetzen und königlichen Verordnungen gegenüber, welche in der gehörigen Form verkündigt sind, kann also in Preussen nie eine Kollision in den Pflichten der Beamten eintreten, da ihnen ausdrücklich nur ein Urtheil über die formelle, nie über die materielle Gültigkeit, der königlichen Verordnungen eingeräumt ist. Die materielle Uebereinstimmung derselben mit der Verfassung, der verfassungsmässige Inhalt derselben, liegt hier ganz ausserhalb der amtlichen Erwägung der Behörden und zwar sowohl der richterlichen, wie der administrativen.

Die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen der Pflicht des amtlichen Gehorsams und der beschworenen »gewissenhaften Beobachtung der Verfassung« kann daher in Preussen nur da eintreten, wo der Beamte der Ansicht ist, dass eine ihm zur Befolgung mitgetheilte ministerielle Verordnung oder ein Befehl einer andern vorgesetzten Behörde mit den Grundsätzen der Verfassung in Widerspruch stehe. Da der Beamte, wie jeder Staatsbürger, an die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze gebunden ist, da diese Pflicht bei ihm noch durch den Verfassungseid eine besondere Verstärkung erhalten hat, so ist eine genaue vorurtheilslose Prüfung der ertheilten Befehle seines Vorgesetzten, wo ihm ein Zweifel an deren Verfassungsmässigkeit aufstösst, ernste Gewissenspflicht. Bleibt er nach einer solchen Prüfung bei der Ansicht, dass ihm etwas Verfassungswidriges befohlen sei, so ist es nun seine Pflicht, die höhere Stelle auf den Widerspruch der fraglichen Verfügung mit der Verfassung aufmerksam zu machen, eventuell mit diesem Zweifeln bis an die höchste Stelle zu gehen. Beharrt aber die

Oberbehörde, trotz aller vielleicht gegründeten Gegenvorstellungen, doch schliesslich auf ihrem Befehl, so fällt, nach unserer deutschen Auffassung, die Verantwortlichkeit nun lediglich auf die befehlende Oberbehörde, wenn der Beamte sich trotz widersprechender Ueberzeugung fügt und den ihm ertheilten Befehl ausführt. Der in verschiedenen deutschen Verfassungsurkunden und Staatsdienergesetzen ausgesprochene Satz (Hannöversches St. D. G. von 1833. §. 161. Würtemb. V. U. §. 53, Sachsen-Meiningen §. 104, Altenburg §. 37 u. s. w.): »dass in gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden den gehorchenden Beamten von der Verantwortlichkeit befreien und nur den Befehlenden verantwortlich machen«, ist unzweifelhaft auch das Princip des positiven preussischen Staatsrechts. Eine Ausnahme tritt nur ein bei den richterlichen Beamten. Allerdings sind auch sie dem Artikel 106 der Verfassungs-Urkunde unterworfen und haben deshalb kein materielles Prüfungsrecht gehörig verkündeter königlicher Verordnungen; sie sind für sie ebenso verbindlich, wie für alle übrigen Behörden. Den Verfügungen und Befehlen anderer Behörden aber, auch ministeriellen Reskripten gegenüber, besteht für sie, innerhalb ihrer eigentlichen richterlichen Funktion, diese unbedingte Gehorsamspflicht nicht, denn sie sind nach Art. 86 »keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfen«. Dagegen wird, allen Verwaltungsbeamten gegenüber, in Preussen die Gehorsamspflicht gegen alle formell korrekten Befehle der Oberbehörden aufs strengste festgehalten. Der Beamte, der trotz der Zurückweisung seiner vielleicht gegründeten Gegenvorstellungen, den ihm ertheilten Befehl nicht befolgt, begeht durch Verletzung des Gehorsams ein Dienstvergehen, wodurch er sich einer disciplinaren Ahndung aussetzt. Dagegen ist der einfache Ungehorsam eines Beamten kein Verbrechen oder kriminell strafbares Vergehen mehr (wie sonst die Insubordination A. L. R. Th. II. 20. §. 352). Im konstitutionellen Staate muss dem Beamten, der seiner vielleicht irrigen, aber dennoch achtungswerthen subjektiven Ueberzeugung gehorcht und vermeintlich verfassungswidrigen Befehlen seiner Obern den Gehorsam verweigert, wenigstens der letzte schwere Schritt den Gewissenskonflikt zu lösen, jederzeit freistehen —

die Niederlegung seines Amtes, ohne dass ihn irgend eine weitere Bestrafung wegen seines überzeugungstreuen Ungehorsams treffen kann.

Erst der weiteren Ausbildung des Rechtsstaates, mit einer geordneten Rechtssprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, wird es schliesslich gelingen, einerseits den amtlichen Gehorsam der Beamten innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen vollständig zu sichern, andererseits aber auch den pflichttreuen Beamten gegen die Nachtheile zu schützen, welche sein Beharren auf dem gesetzlichen Boden ungesetzlichen Befehlen gegenüber, für ihn haben kann. Das ist das Ziel eines verfassungsmässigen deutschen Staatsdienerrechts der Zukunft, von dem freilich unser positives Recht noch weit entfernt ist.

Weiter noch als die Pflicht des amtlichen Gehorsams, reicht die der Treue gegen den Staat und sein Oberhaupt. (Gut darüber besonders Bluntschli B. II. B. VII. Kap. III.) Gehorsam ist ein Staatsdiener, der seiner Dienstinstruktion und den Befehlen seiner Obern gewissenhaft nachkommt, die Treue bindet ihn auch in seinen übrigen Lebensverhältnissen. Ist bei unsern genauer durch das Gesetz regulirten Verhältnissen der mehr moralische Begriff der Treue auch nicht mehr, wie im mittelalterigen Lehensverband, das oberste entscheidende Princip, so ist dieselbe doch besonders gegen die Person des Königs, auch heut zu Tage noch ein wichtiges Moment im Leben des Staatsdieners; sie verpflichtet denselben in seinem ganzen Thun und Lassen stets das Interesse des Staats und seines Oberhauptes vor Augen zu haben, dasselbe nach besten Kräften zu wahren und zu vertreten, sich gewissermassen mit dem Staate eins zu wissen. Um wahrhaft treu zu sein, darf der öffentliche Beamte sich nicht blos auf die vorgeschriebenen Dienstverrichtungen beschränken, sondern er muss dem König und dem Staate allen Vortheil verschaffen, der von ihm abhängt, allen Nachtheil nach Kräften abwenden; »vor Schaden warnen, Nutzen befördern helfen« hiess es daher in alten Kanzleiformularen (von der Becke S. 162). Das sittliche Moment der Treue soll die juristische Pflicht des Gehorsams überall durchdringen und vergeistigen. So hat auch in Preussen das Bewusstsein des Volkes sowie der Standesgeist der Staats-

diener, stets den Beruf eines königlichen Beamten aufgefasst.

Aus der allgemeinen Pflicht der Treue und des Gehorsams folgen noch besondere specielle Verpflichtungen und Beschränkungen der Staatsbeamten:

1) Da das Amt nicht blos ein Komplex einzelner Leistungen, sondern ein Lebensberuf ist, der die ganze Arbeitskraft des Beamten in Anspruch nimmt, so soll sich der Beamte demselben ganz und ausschliesslich widmen. Aus diesem Grund und zugleich aus Besorgniss vor anderweitigem Missbrauch und Kollisionen ist in Preussen vorgeschrieben, dass alle Beamten zum Betriebe eines Gewerbes der ausdrücklichen Erlaubniss ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen. Diese hat lediglich zu beurtheilen, ob ein Gewerbsbetrieb mit den Verhältnissen des Staatsdieners, insbesondere dem amtlichen Ansehen desselben zu vereinigen ist (Perthes S. 107. Edikt vom 28. Oktober 1810. §. 19. G. S. S. 83). Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung übernehmen, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden, welchen das Haupt- oder Nebenamt untergeben ist (K. O. vom 13. Juli 1839, betr. die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte. K. O. vom 25. Juli 1840. Just. Minist. Bl. 1840. S. 287); auch zur Uebernahme von Funktionen bei der Gemeindeverwaltnng wird eine solche Genehmigung erfordert, ja sogar zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter (Beschluss des Staatsminist. vom 2. März 1851). Dagegen ist jeder preussische Beamte, ohne rechtlichen Anspruch auf besondere Entschädigung, verpflichtet, die Erweiterung seines bisherigen Geschäftskreises sich gefallen zu lassen, und ebenso an seinen Wohnort oder innerhalb des ihm angewiesenen Amtsbezirkes besondere Aufträge ohne weitere Remuneration auszuführen; Verordn. vom 28. Juni 1825. §. 1 und 6. G. S. 1825. S. 163, nur müssen dieselben von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgehen, dürfen nicht ganz heterogener Natur sein, wie die sonstige Wirksamkeit des Beamten und der Würde des Amtes keinen Eintrag thun (v. Rönne §. 295. I. Bergius 2. Aufl. S. 281. not. 5. Zachariä B. II. §. 137. S. 38).

2) Kein Beamter darf ohne Vorwissen und Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde den ihm zur Ausübung seines Amtes angewiesenen Wohnort verlassen. A. L. R. II. 10. §. 92. In wiefern zu blossen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubniss der unmittelbaren oder höhern Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen. A. L. R. II. 10. §. 93. Ueber die Beurlaubung der Beamten und die mit einem länger als $1^1/_2$ Monate dauernden Urlaube eintretenden Gehaltsabzüge bestehen genaue Vorschriften (v. Rönne a. a. O. §. 295. II.). »Zum Eintritt in die Kammer bedürfen Beamte keines Urlaubs« Art. 78, ebensowenig, wenn sie als Geschworene einberufen werden; doch sind ganze Kategorien von Beamten, theils wegen ihrer Unabkömmlichkeit, theils aus andern Gründen von den Funktionen eines Geschworenen ausgeschlossen (Verordn. vom 3. Januar 1849. §. 63. G. S. 1849. S. 24).

3) Eine weitere Pflicht ist die Amtsverschwiegenheit, vermöge deren kein Beamter Thatsachen mittheilen darf, die ihm auf amtlichem Wege bekannt geworden sind, insofern dieselben ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, weil ihre Mittheilung an dritte einzelnen oder dem Ganzen schaden könnte, oder weil ihre Geheimhaltung dem Beamten ausdrücklich anbefohlen ist. Das Allgemeine Landrecht Th. II. 20. §. 357—359 behandelt den Bruch des Amtsgeheimnisses sogar kriminell, während derselbe jetzt nur disciplinarisch geahndet wird, wenn er nicht zugleich in ein Verbrechen, z. B. Landesverrath, übergeht. Eine weiter gehende übertriebene Ausdehnung des Amtsgeheimnisses entspricht der Geheimthuerei des büreaukratischen Polizeistaates, während der konstitutionelle Rechtsstaat für die Handlungen seiner Behörden das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen braucht. Je mehr sich der segensreiche Grundsatz der Oeffentlichkeit aller (besonders der kontradiktorischen) Verhandlungen auch auf dem Gebiete der Verwaltung geltend macht, umsomehr muss die früher masslos ausgedehnte Verbindlichkeit der Amtsverschwiegenheit an Umfang und praktischer Bedeutung abnehmen, wenn dieselbe auch nie ganz entbehrt werden kann und in dem oben festgestellten Umfang unter allen Verhält-

nissen festgehalten werden muss. Uebrigens dauert die Pflicht der Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung des Staatsdienstverhältnisses fort. In Verbindung mit der Pflicht des Amtsgeheimnisses steht die Befreiung der Staatsdiener von Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses über Umstände, deren Bekanntwerden dem Staate nachtheilig werden könnte.

4) Nach preussischem Rechte ist die Einholung des Konsenses zur Eingehung einer Ehe bei der vorgesetzten Behörde für den Beamten nur zu dem Zwecke nothwendig, um eine Erklärung darüber abzugeben, mit welcher Summe er seine Ehefrau bei der Wittwenkasse einkaufen will. Der Konsens darf nur verweigert werden, wenn der Beamte eine genügende derartige Erklärung zu geben unterlässt. K. O. vom 9. Juli 1839. Staatsm. Beschluss vom 17. August 1839. Dagegen dürfen Beamte ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde nicht zu Vormündern bestellt werden. A. L. R. II. 18. §. 161.

Abgesehen von allen diesen besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen ist es selbstverständlich, dass die Staatsdiener auch alle allgemeinen Staatsbürgerpflichten zu erfüllen haben, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme für sie feststellt.

Die Pflichtverletzungen der Staatsdiener sind einer zweifachen Art der Verfolgung unterworfen, einer gerichtlichen und einer aussergerichtlichen, administrativen, disciplinaren. Nach einer richtigen systematischen Anordnung gehört aber die Lehre von der Verfolgung derartiger Pflichtverletzungen nicht in das materielle Staatsdienerrecht, sondern in die Lehre von »dem staatsrechtlichen Rechtsschutze«, wo die formellen Mittel darzulegen sind, wodurch Verletzungen des öffentlichen Rechtes im Staate verfolgt werden.

§. 101.

B) Rechte der Staatsdiener.

Den viel umfassenden Pflichten der Staatsdiener stehen ebenso wichtige Rechte derselben gegenüber. Diese Rechte haben eine verschiedene Natur, indem sie entweder unmittel-

bare Konsequenzen aus dem Wesen des Staatsamtes sind und somit einen rein öffentlich rechtlichen Charakter haben oder mittelbare Folgen desselben sind, indem durch Uebertragung des Amtes für den Beamten auch gewisse vermögensrechtliche Befugnisse von privatrechtlichem Charakter begründet werden. Wie niemand ein Recht auf Anstellung im Staatsdienste hat, so hat auch kein Beamter ein persönliches Recht auf Beibehaltung seines Amtes, auf Fortführung seiner Amtsverrichtungen. So lange der Beamte aber im Amte steht, hat seine im Amte sich darstellende Persönlichkeit, seine persona publica im Gegensatz zu seiner persona privata, bestimmte Rechte sowohl dem Staate, als dem einzelnen Staatsgenossen gegenüber. Diese Rechte bilden die öffentliche Rechtssphäre des Staatsbeamten; sie sind wahre Amtsbefugnisse, die sich dadurch von den Privatrechten des Beamten wesentlich unterscheiden, dass der Berechtigte nicht frei über dieselben disponiren kann, sondern sie auszuüben zugleich verpflichtet ist.

Das Staatsdienerverhältniss ist somit ein gemischtes, indem es zum Theil dem öffentlichen, zum Theil dem privaten Rechte angehört; primär oder ursprünglich ist das öffentlichrechtliche Element, wohin alles gehört, was sich auf die Amtsführung und die amtlichen Funktionen bezieht, sekundär oder abgeleitet das privatrechtliche Element. Letzteres umfasst alles, was in Folge des Amtes ein wohlerworbenes Recht des Beamten geworden ist, und daher auch von der Staatsgewalt nicht mehr einseitig entzogen werden kann. Für beide Seiten des Verhältnisses bildet aber der in der Anstellung hervortretende Souveränetätsakt der Staatsgewalt die einzige rechtliche Begründungsart. Aus der Uebertragung des Amtes folgen unmittelbar die öffentlich-rechtlichen Amtsbefugnisse, mittelbar die Privatrechte des Beamten.

I. Amtsbefugnisse:

a. Gegenüber dem Staate kann der Beamte:

1) einen besonderen Schutz in der Ausübung seines Berufes verlangen, ohne welchen er sein Amt nicht oder nicht genügend erfüllen kann, da ihn dasselbe mannigfach nöthigt, den Individuen scharf gegenüberzutreten oder sogar ihnen

etwas Unangenehmes zu erzeigen. Beleidigungen, Misshandlungen, Körperverletzungen, Drohungen, Widersetzlichkeiten gegen einen Beamten, in Ausübung seines Berufes oder in Beziehung auf seinen Beruf, begangen, sind mit peinlichen Strafen belegt und werden härter geahndet, als wenn dergleichen Handlungen gegen Privaten begangen werden. Auch das deutsche Strafgesetzbuch enthält zahlreiche, zum Schutze der Beamten in Ausübung ihres Berufes dienende Bestimmungen (z. B. §. 113. 114).

2) Soweit der Beamte den Gesetzen und seinen Instruktionen gemäss oder auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde handelt, kann er von der Staatsgewalt verlangen, dass sie seine Handlungen ganz wie die ihrigen betrachte und ihn gegen alle etwaigen Entschädigungsansprüche vertrete.

3) Der Beamte kann von dem Staate beanspruchen, dass ihm auch äusserlich im gesellschaftlichen Leben eine seinem Berufe entsprechende Stellung eingeräumt werde, welche ihm das zur wirksamen Ausübung seiner Dienstfunktionen nothwendige Ansehen im Publikum gewährt. Diese äussere Auszeichnung im Leben, welche der Staat seinen Beamten überall zukommen lässt, offenbart sich regelmässig in dem entsprechenden Amtstitel und sonstigen Amtsabzeichen, welche jedem Beamten von Rechtswegen durch sein Bestallungsdekret verliehen zu werden pflegen. Sobald Titel und Uniformen für die Staatsdiener bestehen, werden Abstufungen nach der Bedeutsamkeit des Amtes nothwendig. Die unter den preussischen Civilbeamten stattfindende Rangordnung ist durch die Verordnung vom 7. Februar 1817 [1] und durch verschiedene dieselben ergänzenden Erlasse festgestellt.

1) Dieselbe ist keine allgemeine Rangordnung wie der russische Tschin mit seinen 14 Klassen oder wie mehrere Rangordnungen der deutschen Mittelstaaten, welche sich gleichmässig auf Civil-, Hof- und Militärbeamten beziehen, sie lässt den Rang zwischen dem Militär und Civil völlig unentschieden und bezieht sich lediglich auf die Civilbeamten im engsten Sinne; aber auch in dieser Hinsicht leidet sie mannigfach an Inkonsequenzen, indem sie Räthe erster Klasse annimmt, über denen doch noch eine höhere Klasse, »die wirklichen Geheimenräthe«, rangiren, welche am allerwenigsten die Bezeichnung »wirklich« verdienen, indem sie als solche gar keine wirkliche Stellung im Staatsdienst einnehmen, sondern sich nur einer hohen Titulaturauszeichnung erfreuen. Unter den Civilbeumten nehmen in

b. Gegenüber den übrigen Staatsgenossen kann der Beamte fordern, dass allen seinen in gehöriger Form erlassenen Verfügungen der verfassungsmässige Gehorsam geleistet werde. Innerhalb seines Amtsbezirkes und seiner Amtskompetenz erscheint er als Organ der Staatsgewalt, welchem ebenso Folge geleistet werden muss, wie dem Souverän selbst.[1] Wird seinen Anordnungen nicht freiwillig gehorcht, so steht dem Beamten, innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises, ein Zwangsrecht gegen seine widerstrebenden Amtsuntergebenen zu. Ueber die Art und Weise, wie die statthaften Exekutionsmittel zur Anwendung zu bringen sind, um den Ungehorsam gegen gesetzliche Befehle und Anordnungen der Beamten zu brechen, bestehen in Preussen genaue Vorschriften.[2] Der Regel nach gebührt den Staats-

Preussen unzweifelhaft die aktiven Staatsminister den höchsten Rang ein, sie behalten jedoch bei ihrem Austritt aus dem Ministerium das Prädikat »Excellenz« nur dann, wenn sie zu wirklichen Geheimen Räthen ernannt, oder wenn sie mit Belassung ihres Ministerranges verabschiedet oder zur Disposition gestellt worden sind. Es ist eine nothwendige Konsequenz der konstitutionellen Staatsordnung, dass die Glieder der grossen parlamentarischen Staatskörperschaften, so lange sie in Funktion sind, eine hervorragende Stellung einnehmen, insbesondere gebührt den Präsidenten beider Häuser eine Rangdistinktion erster Ordnung, wie dies auch überall in konstitutionellen Staaten anerkannt zu werden pflegt. Nach dem preussischen Hofrangreglement vom 12. Oktober 1861 rangiren die ersten Präsidenten beider Häuser unmittelbar nach den aktiven und vor den inaktiven Staatsministern und Generälen der Infanterie und Kavallerie, die Vicepräsidenten vor den Oberpräsidenten. Ceremonialbuch für den königlich preussischen Hof. X. Hofrangreglement. (Berlin 1871, bei R. v. Decker.) So unbedeutend an sich diese Anordnungen erscheinen, so spricht sich in ihnen doch nicht selten der Geist eines Staatswesens, die Werthschätzung der einzelnen Berufe und Stellungen deutlich aus. Vergl. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. B. 1. §. 51. S. 260.

1) A. L. R. II. 13. §. 16: »Soweit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staates gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staates vermöge ihres Amtes obliegt, muss diesen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages ebenso wie dem Landesherrn selbst Gehorsam geleistet werden.«

2) »Das Zwangsrecht des Beamten, sagt Perthes S. 113, mag es in der einen oder anderen Weise bestehen, kann so wenig als das Recht des Beamten Gehorsam zu fordern, weiter gehen als die Grenzen seines Amtes, denn innerhalb derselben ist er im Sinne des Königs für den Staat thätig. Da nun in diesem Umstande allein der Anspruch auf Gehorsam begründet ist, so ist kein Unterthan zur Folgeleistung verpflichtet, sobald ein Staatsdiener Anordnungen macht, die nicht aus seinem Amt hervorgehen. Das Landrecht bestraft nur Widersetzlichkeit gegen die Beamten in ihrer Amtsführung. Haben

beamten das Recht der Exekution innerhalb der Grenzen ihres Ressorts, insoweit sie berechtigt sind, rechtsverbindliche Verfügungen zu treffen und Befehle zu erlassen. Man unterscheidet dabei die gerichtliche Exekution von der Exekution im Verwaltungswege.

Die den Beamten häufig ganz allgemein und unbedingt zugesprochene öffentliche Glaubwürdigkeit, fides publica, lässt sich weder aus der Natur des Staatsdienstes, noch aus allgemeinen rechtlichen Bestimmungen deduciren, sie gilt nur, wo sie auf besondern gesetzlichen Verhältnissen ruht, wie dies bei allen öffentlichen Urkunden, sowohl bei gerichtlichen, wie aussergerichtlichen der Fall ist, indem ihr Inhalt so lange als wahr angenommen wird, bis das Gegentheil nachgewiesen ist (A. G. O. I, 10. §. 123—125. Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstr. vom 11. Juli 1845. G. S. 1845. S. 487); dagegen ist es dem Ermessen des Richters anheim gestellt, ob und inwieweit er die Aussage eines Beamten für vollbeweisend anerkennen will. Die Vorschrift, dass Beamte, welche in ihr Amt betreffenden Sachen Zeugniss ablegen sollen, auf ihren Amtseid zu verweisen sind (A. G. O. I, 10. §. 203), bestimmt nur, wie Beamte als Zeugen zu vernehmen sind, entscheidet aber nichts über die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen (Perthes S. 116—119).

II. Eigene Rechte der Beamten.

1) Alle Staatsdiener, besoldete wie unbesoldete, haben ein Recht auf Ersatz positiver Auslagen, die sie in ihren Dienstverhältnissen machen müssen, ebenso auf Entschädigung für Vermögensnachtheile, die sie ohne ihr Verschulden bei ihrer Dienstausübung erfahren. Für die regelmässig zu machenden Auslagen sind meist bestimmte Aversionalsummen festgesetzt, besonders ist dies der Fall bei der Vergütigung von Kosten für Reisen, welche Beamte in Dienstgeschäften ausserhalb ihres Wohnortes oder Amtsbezirkes zu machen haben. Es ist ein genaues Diätensystem in Betreff der einzelnen Be-

die Beamten wider Recht Gehorsam erzwungen oder die Unterthanen wider Recht Gehorsam verweigert, so versteht es sich von selbst, dass dann der kompetenten Behörde die Entscheidung anheimfällt und strenge Bestrafung des Schuldigen nicht ausbleibt.«

amtenklassen festgestellt (Verordn. vom 28. Juni 1825. K. O. vom 30. Juli 1842. Erlass vom 10. Juni 1848. Für Justizbeamte Gesetz vom 9. Mai 1851 nebst Gesetz vom 9. Mai 1854. Art. 22.).

2) Das wichtigste eigene Recht des Staatsdieners ist das auf Besoldung, sein Gehaltsrecht, welches als ein nothwendiges und organisches Korrelat seiner ganzen amtlichen Stellung anzusehen ist. Indem der Beamte einer kostspieligen Vorbereitung für seinen Beruf bedarf, indem er auf jede lohnende Privaterwerbsthätigkeit verzichtet, indem von ihm eine der Würde seines Amtes entsprechende gesellschaftliche Lebensweise verlangt wird, kann er auch den Anspruch machen, dass der Staat für seine wirthschaftliche Existenz sorge und ihm einen standesgemässen Lebensunterhalt gewähre. Dies geschieht durch die Besoldung oder den Gehalt. Dieser ist keine Bezahlung einzelner Dienste, sondern eine Vergütung dafür, dass der Beamte dem Staate seine ganze Arbeitskraft widmet und mit seiner Persönlichkeit in ein inniges Dienst- und Treuverhältniss zu demselben tritt, welches ihm manche Beschränkung seiner sonstigen bürgerlichen Unabhängigkeit auferlegt. In Preussen ist daher auch mit jedem berufsmässigen Amte eine bestimmte Besoldung verbunden; der Beamte erwirbt durch seine definitive Anstellung ein Recht auf den mit dem Amte verbundenen »etatsmässigen Gehalt«, wenn nicht bei seiner Ernennung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, entweder ein vorläufiger Abzug oder eine ausserordentliche persönliche Zulage.

Zu dem Gehalte kommen bei vielen Beamten noch andere Emolumente, z. B. Dienstwohnung, Naturalbezüge in Holz, Getraide u. s. w.; Gebühren für Amtshandlungen, die s. g. Sporteln sind in der Regel aufgehoben und dürfen ausnahmsweise nur da noch erhoben werden, wo das Gesetz sie ausdrücklich gestattet.

Die Besoldung als Ganzes ist ein rein persönliches Recht des Beamten, das weder vererbt noch auf andere übertragen werden kann; die einzelne terminliche Forderung dagegen ist dadurch erworben, dass der Berechtigte den Anfang eines Termins im Amte erlebt hat, sie geht, wie jeder andere Vermögenstheil, auf seine Erben über. Das Recht auf die Besol-

dung ist ein Privatrecht des Beamten, welches ihm der Staat nicht willkührlich entziehen darf. Es geht nur verloren durch den Tod, die freiwillige Resignation oder die im gerichtlichen oder disciplinaren Wege verfügte Dienstentlassung des Beamten. Nach gemeinem Rechte und der Praxis der Reichsgerichte, sowie nach den Grundsätzen des A. L. R. II, 10. §. 104, stand dem Beamten, dem die Fortbezahlung seiner Besoldung unrechtmässig verweigert wurde, gegen den Staat entschieden der Rechtsweg offen. Erst durch die Kabinetsordre vom 7. Juli 1830 wurde in Preussen verfügt, dass die Gerichte jede Klage wegen Entziehung und Verkürzung von Diensteinkünften, ermässigten Diäten- und Auslagenliquidationen sofort zurückweisen sollten; es wurde den Beamten somit der Rechtsweg abgeschnitten für die Vertheidigung eines Privatrechtes, auf welchem seine ganze Lebensexistenz beruht.[1] Erst durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 1—8 ist dem Beamten wegen seiner aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Vermögensansprüche gegen den Staat, besonders wegen willkührlicher Entziehung oder Verkürzung seiner Besoldung, der Rechtsweg, wieder eröffnet worden.

Ein Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes findet im Allgemeinen nicht statt; nur bei den Richtern soll, um jede ungerechtfertigte Beeinflussung von ihnen möglichst fern zu halten, das Aufsteigen in höher dotirte Stellen nach einer festen Regel stattfinden, sodass die Gehaltsstufen der Anciennität entsprechen sollen (A. H. Erlass vom 19. März 1850 No. 1. 2. u. 3. A. H. Erl. vom 12. Nov. 1860). Es wird in Preussen daher ein Rechtsanspruch der Richter zum Aufrücken in die höhern Gehaltsstufen nach Massgabe der festgestellten Etats anerkannt.

3) Der Beamte hat nicht nur einen Anspruch auf Besoldung, so lange er im Dienste ist, sondern auch auf Versorgung, wenn er dienstunfähig geworden ist oder der Staat seiner Dienste nicht mehr bedarf. Während dem strebsamen

1) Ueber ähnliche Behauptungen und Bestrebungen der würtemb. Regierung, welche alle Gehaltsansprüche lediglich vor den Administrativbehörden verhandelt und entschieden haben wollte, und die entgegengesetzte Ansicht der Stände vergl. v. Mohl, W. St. B. II. S. 117.

und thätigen Gewerbsmanne auf dem Gebiete der Privatindustrie die Möglichkeit gegeben ist, sich ein Vermögen zu sammeln, gewissermassen einen Reservefonds für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit zu bilden, ist es dem Staatsdiener nur selten möglich, aus dem meist kaum für den standesgemässen Lebensunterhalt hinreichenden Amtseinkünften, etwas »für seine alten Tage« zurückzulegen. Das rechtliche Princip eines solchen Ruhegehaltes beruht in der berufsmässigen Natur des deutschen Staatsdienstes, welcher, wie jeder Beruf, im Stande sein muss, einen wirthschaftlichen Ueberschuss zu erzeugen für die Zeiten der eintretenden Arbeitsunfähigkeit. Darum ist überall in Deutschland das Pensionssystem ein nothwendiger Theil des berufsmässigen Staatsdienerrechts. Da mit dem Austritte aus dem Amte für den Staatsdiener eine Reihe von Ausgaben aufhört, die lediglich mit seiner amtlichen Stellung zusammenhängen, so liegt es in der Natur der Sache, dass die Pension regelmässig nur eine Quote der Besoldung bildet, deren Höhe meistens nach der Länge der Dienstzeit bemessen wird. In Preussen ist bis auf den heutigen Tag, in Ermangelung einer längst geforderten und verheissenen neuen gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes, das Pensionsreglement für die Civilbeamten vom 30. April 1825, massgebend.

4) Ein Recht auf Versorgung der Hinterbliebenen insbesondere der Wittwe und der Kinder eines Beamten, aus der Staatskasse ist von der preussischen Gesetzgebung nicht anerkannt. Nur gewisse vorübergehende Vortheile werden den Hinterbliebenen des Beamten, nach dem Tode ihres Versorgers, eingeräumt, indem ihnen regelmässig die volle Besoldung für den s. g. Sterbemonat und die darauf folgenden drei Monate das s. g. Sterbe- und Gnadenquartal ausgezahlt wird. Ausserdem besteht die am 28. December 1775 von Friedrich dem Grossen gegründete, durch Kabinetsordre vom 27. Febr. 1831 neu geregelte »königliche allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt«, welche ausser der Einnahme aus den Beiträgen der beigetretenen Beamten, einen erheblichen Zuschuss aus der Staatskasse (1861 betrug derselbe 691,130 Thlr.) erhält und für deren Verpflichtungen der Staat die Garantie übernommen hat. Die in unmittelbarem Staatsdienst stehenden pensionsberechtigten Civilbeamten, wenn ihr Gehalt die Summe von

250 Thlr. übersteigt, sind verpflichtet, für ihre Ehefrauen bei dieser Wittwenkasse eine Pension versichern zu lassen (mindestens $^1/_5$ des Besoldungsbetrages, also von 500 Thlr. Einkommen 100 Thlr., Maximum 500 Thlr.), soweit nicht für sie besondere Wittwen- und Waisenkassen bestehen (z. B. für die Professoren und Beamten der Universitäten) oder sie ihren Wittwen bei der »Berliner allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstütznngskasse« eine im Betrag gleich hohe Pension versichert haben.

5) Nach deutschem Herkommen, sowie nach preussischer Staatspraxis, haben alle auf ihr Ansuchen oder sonst »in Gnaden« entlassene Staatsdiener, abgesehen davon, ob sie Pension erhalten oder nicht, einen Anspruch auf den ihnen beigelegten Ehrenstand, der sich in der Beibehaltung des Titels oder Amtscharakters darstellt. Auch diese gesellschaftliche Auszeichnung kann, ebenso wie der vermögensrechtliche Anspruch auf Dienst- und Ruhegehalt, nur durch die im gerichtlichen oder disciplinaren Wege erfolgte Dienstentlassung zur Strafe verwirkt werden. Auch nimmt der ehrenvoll entlassene Beamte fortwährend an den Standesprivilegien Theil, welche dem aktiven Staatsdiener eingeräumt sind. Diese bestehen nach dem jetzigen Stande der preussischen Gesetzgebung, nur noch in einem, durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 festgestellten Schutze gegen Ueberlastung mit Gemeindeabgaben (nur die Hälfte des Diensteinkommens soll herbeigezogen werden), in der Befreiung von persönlichen Gemeindediensten, in der Exemtion von der Parochie ihres Wohnortes A. L. R. II. 11. §. 283, in der Beschränkung der Vollstreckung von Exekutionen, wobei ihnen ein gewisses beneficium competentiae eingeräumt wird. Der früher bestehende privilegirte Gerichtsstand ist für alle Civilbeamten aufgehoben (Verordnung vom 2. Januar 1849).[1]

1) Die vielbestrittene Lehre »von der Haftverbindlichkeit des Staates aus den Handlungen seiner Beamten« gehört nach einer richtigen Systematik in die Lehre vom staatsrechtlichen Rechtsschutz, da es sich um die formelle Verfolgung erlittener Verletzungen handelt.

§. 102.

V. Beendigung des Staatsdienstes.

Das Staatsdienerverhältniss kann für das betreffende Individuum entweder mit oder gegen seinen Willen aufgehoben werden. Die Aufhebung kann sich entweder nur auf das Ausscheiden aus dem bestimmten einzelnen Amte, oder auf die Lösung des ganzen Staatsdienernexus überhaupt beziehen.

1) Nur ein Ausscheiden aus dem bisher bekleideten Amte, unter Beibehaltung des Staatsdienerverhältnisses, einen blossen Amtswechsel bedeutet die Versetzung. Wie kein Staatsdiener dem Staate gegenüber, ein Recht hat auf Beibehaltung seiner Amtsfunktionen, so noch weniger auf seinen bestimmten lokalen Wirkungskreis. Daher steht es der Staatsgewalt jeder Zeit frei, einen Beamten von einem Amte in das andere zu versetzen, wenn nur dabei die Rechte des Beamten in amtlicher und wirthschaftlicher Beziehung nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Verfügbarkeit über die Beamten ist der Staatsgewalt auf dem ganzen Gebiete der eigentlichen Verwaltung unentbehrlich; sie ist auch in Preussen von jeher anerkannt und durch die neuste Gesetzgebung nur bestätigt worden. Nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 §. 87 [1] kann in Betreff aller nicht richterlichen Beamten,

1) Sehr richtig führte der Regierungskommissar für Annahme dieser Bestimmungen an: »dass es stets Herkommen in der preuss. Verwaltung gewesen sei, dass der betreffende Verwaltungschef jeden dahin versetzen dürfe, wo er seine Kräfte am besten verwendet sähe. Dann sprächen auch die dringendsten Interessen der Verwaltung dafür, denn während einerseits Verwaltungskollegien nicht stabil aus denselben Elementen bestehen dürften, um Einseitigkeit zu verhüten, müssten andrerseits die einzelnen Beamten in verschiedenen Provinzen sich umsehen, um sich ausreichende Lokalkenntnisse zu verschaffen und für die höhere Centralverwaltung genügende Kräfte bereit zu stellen, während das Verlassen dieses Grundsatzes konsequent dahin führen würde, dass jeder Beamte über den Ort selbst zu entscheiden hätte, wo er angestellt sein wolle und in Folge dessen es kaum möglich sein würde, für einzelne Orte der Monarchie geeignete Kräfte zu finden«. G. Thilo, Die preussische Disciplinargesetzgebung für die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, erläutert aus den Materialien der Rechtslehre, den Entscheidungen des Obertribunals und den Ministerialreskripten. Berlin 1864. S. 168. Auch ist dieser Grundsatz in mehreren deutschen Verfassungsurkunden und Staatsdienergesetzen ausdrücklich anerkannt (z. B. kurhessische V. U.

einfach im Interesse des Dienstes verfügt werden »eine Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmässigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmässigen Umzugskosten«. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt. Nicht etwa weil die Richter ein eigenes Recht auf ihr bestimmtes lokales Amt haben, sondern weil ihre möglichste Unabhängigkeit um der Rechtspflege willen öffentliches Bedürfniss ist, sind dieselben auf Grund der Verfassungs-Urkunde Art. 87 gegen unfreiwillige Versetzungen, soviel als möglich geschützt. Nur in folgenden Fällen kann ein preussischer Richter gegen seinen Willen auf eine andere Stelle versetzt werden: a) in Folge einer Disciplinarentscheidung kann, nach §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1856 zur Strafe eine Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range eintreten, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen.« b) wenn die Versetzung durch eine Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird; c) wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten wird (§. 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1851); in diesen beiden letztern nicht zur Strafe eintretenden Versetzungsfällen darf sie nur in ein anderes Richteramt von gleichen Range und Gehalte und mit Gewährung der reglementsmässigen Umzugskosten erfolgen (§. 53. a. a. O.). Auch kann eine derartige unfreiwillige Versetzung niemals von dem Justizminister verfügt werden, sondern darf nur auf Grund eines Beschlusses des Disciplinarsenates des Obertribunals erfolgen, welcher erklärt, dass der Fall einer Versetzung im »Interesse der Rechtspflege« vorliege (§. 54 a. a. O. §. 2 des Ges. vom 26. März 1856).

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung des reglementsmässigen Wartegeldes

§. 57, sächs. Staatsd. Ges. §. 9, hannöversches Landesverf. 1840. §. 174) und kann wenigstens in Betreff der Regierungsbeamten als ein gemeinrechtlicher betrachtet werden. Zachariä a. a. O. II. §. 141. S. 60.

kann bei Beamten in unmittelbarem Staatsdienste, mit Ausnahme der Universitätslehrer, eintreten in Folge der einstweiligen Entbehrlichkeit derselben bei Umgestaltung der Behörden nach Massgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848. Ausserdem können durch königliche Verordnung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmässigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten, Militärintendanten, Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher königlicher Polizeibehörden, Landräthe, Gesandte und diplomatische Agenten §. 87 des Ges. vom 21. Juli 1852. Thilo S. 168 ff. (Das Wartegeld beträgt für Beamte, die über 1200 Thlr. Gehalt beziehen, die Hälfte, übersteigt aber niemals die Summe von 2000 Thlr.). Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmässigen Pension; sie kann weder gegen richterliche noch administrative Beamte willkührlich verhängt werden, sondern nur aus bestimmten Gründen und unter Beobachtung gewisser Formen, sie ist nur statthaft »wenn ein Beamter durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist«. Sucht der Beamte in solchen Fällen nicht um seine Pensionirung nach, so kann sie auch gegen seinen Willen verfügt werden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist indessen bei richterlichen und nicht richterlichen Beamten verschieden.

a) Nach Art. 87 der Verfassungsurkunde kann die Versetzung von Richtern in den Ruhestand nur aus den Ursachen und in den Formen, welche im Gesetze angegeben sind und kraft eines richterlichen Beschlusses erfolgen. Der Hauptschutz des Richterstandes gegen willkührliche Pensionirung liegt darin, dass alles in die Hände der Gerichte gelegt und jede Einwirkung einer andern, als der richterlichen Gewalt, auch die des Justizministers, ausgeschlossen ist. Das Verfahren gegen richterliche Beamten, welche in den oben gesetzlich be-

zeichneten Fällen ihre Pensionirung nicht nachsuchen, ist durch die §§. 58—63 des Ges. vom 7. Mai 1851 genau geregelt. Es findet vor dem zuständigen Disciplinargerichte ein vollständiges Verfahren mit Voruntersuchung durch einen Richterkommissar, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, mit Gehör und Vertheidigung des zu pensionirenden Richters oder seines Kurators statt. Der darauf erfolgte Bescheid des Disciplinargerichts ist einem Rechtsmittel nicht mehr unterworfen, er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, dass der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat. Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmässig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung dieser reglementsmässigen Pension statt.

b) In Betreff der nicht richterlichen Beamten im unmittelbaren Staatsdienste, mit Ausnahme der Universitätslehrer, kommen folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 88—97 in Betracht:

Sucht der Beamte in den oben bezeichneten Fällen seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellendem Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. §. 89. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen, ist dieses geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Ist der Beamte vom König ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums §. 91. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte §. 92. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkt, mit welchem die

Pensionsberechtigung eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung nach den Vorschriften der §. 88—92 erfolgen §. 93. In Bezug auf die s. g. mittelbaren Staatsdiener, worunter besonders die Kommunalbeamten zu verstehen sind, gelten besondere Vorschriften.

4) Dienstentlassung mit Verlust des Titels und Pensionsanspruchs darf gegen definitiv und lebenslänglich angestellte Beamte nie willkürlich verfügt, sondern nur aus bestimmten Gründen und in Folge eines gesetzlich geregelten Verfahrens vor den kompetenten Behörden, ausgesprochen werden. In diesem Princip liegt der Kernpunkt des gesammten deutschen Staatsdienerrechtes, welches den Staatsdienst als einen Lebensberuf, als einen bleibenden »Nahrungsstand«, die amtliche Stellung ihrer Natur nach als eine Anstellung für das ganze Leben betrachtet, so dass eine Anstellung auf Kündigung stets als Ausnahme von der Regel erscheint. In Preussen ist dieses wichtige Princip in Betreff der Richter verfassungsmässig ausgesprochen, in Betreff der nichtrichterlichen Beamten nur soweit anerkannt, als es auch hier an gewissen schützenden Formen des Verfahrens nicht fehlt, immerhin aber die Entscheidung in die Hände von Administrativbehörden gelegt ist, die nicht allein nach gesetzlichen Vorschriften und juristischer Ueberzeugung, sondern auch nach Zweckmässigkeitsgründen und dienstlichen Rücksichten zu sprechen haben. Wohl muss der Regierung jederzeit freistehen, ihre Administrativbeamten zu versetzen, ja sie ihrer Funktionen im Interesse des Dienstes zu entheben, aber die eigentliche Entsetzung, welche mit Verlust wohlerworbener Rechte, nämlich der Besoldung und der Standesehre verbunden ist, hat man nach deutscher Auffassung stets als Kriminalstrafe betrachtet, die nur nach Urtheil und Recht verhängt werden darf. Die Abweichung der preussischen Dienstpragmatik von diesem Grundsatze entspricht weder der gemein-

rechtlichen Auffassung, noch der Ausbildung des Staatsdienerrechts, welche der deutsche Rechtsstaat verlangt (Anm. am E. des §.).

Die speciellen Grundsätze des preussischen Staatsrechts über die unfreiwillige Dienstentlassung finden sich in den beiden Gesetzen vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852. Für richterliche, wie nicht richterliche Beamte gilt gleichmässig der Satz von dem Verluste des Amtes als Folge anderer Strafen: »Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von länger als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniss den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne dass darauf besonders erkannt wird.« Ausserdem kann aber auch im Wege des Disciplinarverfahrens die Dienstentlassung mit Verlust des Titels und Pensionsanspruchs verfügt werden, wobei auch hier das Verfahren gegen richterliche und nicht richterliche Beamte zu scheiden ist.

a) Dienstentlassung richterlicher Beamten. Als höchste Strafe bei Dienstvergehen von Richtern ist die Dienstentlassung bestimmt. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; sie soll nach den Regierungsmotiven dann eintreten, wenn ein Richter, auch ohne ein Gesetz zu verletzen, welches ihn als Staatsbürger strafbar machen würde, durch ein unwürdiges Betragen ausser dem Amte, durch absichtliche Verletzung wichtiger Amtspflichten, durch fortgesetzte Vernachlässigung seiner Dienstverrichtungen den Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen ihm ein Amt verliehen wurde, dergestalt entgegenhandelt, dass die Würde des Standes, welchem er angehört, sowie das Interesse der Rechtspflege seine fernere Belassung im Amte nicht gestatten (Thilo a. a. O. S. 23).

Dieses preussische System ist ein neues und eigenthümliches, indem es einerseits die Entlassung als Disciplinarstrafe auch bei Richtern ermöglicht, ohne dass gerade ein mit Amtsentsetzung bedrohtes gemeines oder Amtsverbrechen

vorliegt (wie dies eigentlich gemeinrechtlich nothwendig ist), andrerseits die Entscheidung darüber lediglich den dafür bestimmten Gerichten, nämlich den Appellationsgerichten und dem Obertribunal, zuweist. In Preussen liegt daher die einzige Garantie der Unabhängigkeit der Richter in dem richterlichen Charakter der erkennenden Behörden. Soll diese gewiss nicht zu unterschätzende Schutzwehr aber genügen, so muss sie auch in ihrer vollen Reinheit erhalten und darf nicht durch willkührliche Senatsbildungen und dergleichen mehr oder weniger illusorisch gemacht werden.

b) Dienstentlassung nicht richterlicher Beamten. Auch hier zieht die Dienstentlassung, als schwerste Disciplinarstrafe, den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs nach sich; auch hier muss der Entfernung aus dem Amte ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen, welches in der von einem Kommissarius zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht (§. 22 des Ges. vom 21. Juli 1852). Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind theils der Disciplinarhof, theils die Provinzialbehörden und in zweiter Instanz das Staatsministerium (§. 24—31. 41). Jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung eines nicht richterlichen Beamten ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist (§. 47). Dagegen können Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, stets ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden (§. 83). Dahin werden auch Auskultatoren und Referendarien gerechnet (§. 84. A. Gerichtsordnung Th. III. Tit. 4. §. 18).

5) Freiwilliger Zurücktritt aus dem Staatsdienste.

Trotz mancher theoretischen Anzweifelungen, die bald vom Standpunkt der Vertragstheorie, bald vom Gesichtspunkte aus, dass der Staatsdienst eine allgemeine Bürgerpflicht sei, erhoben wurden, ist in Deutschland auf Grundlage einer allgemeinen Rechtsüberzeugung, der Satz durchgedrungen, dass auch

der noch dienstfähige Staatsdiener jeder Zeit seinen Abschied fordern und dass ihm darauf die nachgesuchte Entlassung vom Amte nicht verweigert werden darf. In allen neueren Verfassungsurkunden und Gesetzen, die sich mit den Staatsdienerverhältnissen beschäftigen, ist derselbe ausdrücklich sanktionirt. Nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. 10. §. 95 soll: »die Entlassung nur alsdann versagt werden, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist«; einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen. Trotz dieser verklausulirten Bestimmung des preussischen Landrechts muss aus Gründen des konstitutionellen Staatsrechts angenommen werden, dass auch in Preussen wenigstens für den Fall der Abschied nicht verweigert werden darf, wo der Staatsdiener durch seine Resignation dem Konflikte entgehen will, welcher für sein Gewissen entsteht, wenn ihm von seinem Vorgesetzten etwas befohlen wird, was er für verfassungs- oder gesetzwidrig hält (S. 328).

Die Entlassung muss bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung des Amtes abhängt, nachgesucht werden. Die Ertheilung des Abschiedes an solche Beamte, die ihre Anstellung vom Könige empfangen haben, kann auch nur wieder vom Könige ausgehen.

Ein einseitiger Rücktritt, ein willkührliches Verlassen des anvertrauten Postens ist unzulässige Desertion. Der Beamte muss warten, bis seine Resignation angenommen ist; die Staatsgewalt kann den Abschied so lange verweigern, bis der Beamte auf Verlangen seiner vorgesetzten Dienstbehörde aller ihm obliegenden Verbindlichkeiten sich entledigt, vor allem vollständige Rechenschaft abgelegt hat und bis für Neubesetzung des Amtes gesorgt ist.

Ein so freiwillig ausscheidender dienstfähiger Beamter verzichtet auf alle mit seinem Amte verbundenen geldlichen Vortheile, besonders auf Besoldung und Pension; dagegen wird allen, auf ihr Ansuchen »in Gnaden« entlassenen Staatsdienern ihr Amtscharakter und Titel belassen, sowie denselben auch nach ihrem Zurücktritt gewisse Standesprivilegien der aktiven Staatsdiener, z. B. Parochialbefreiungen, verbleiben.

Anders steht es freilich, wenn ein Beamter um seine Verabschiedung mit Pension einkommt; hier müssen ganz bestimmte Gründe vorliegen, um ein derartiges Gesuch zu rechtfertigen. Nach Massgabe des jetzt noch gültigen Pensionsreglements vom 30. April 1825 besteht ein lebenslänglicher Pensionsanspruch der Civilbeamten nur dann, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit und nach einer pflichtmässigen Dienstführung durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit oder durch Schwächung der Geisteskräfte dienstunfähig geworden sind (§. 1). Dieser Anspruch tritt in der Regel erst nach zurückgelegtem funfzehnten aktiven Dienstjahre in Kraft. Bei der Bestimmung der Höhe der Pension wird die Dienstdauer und die Besoldung, in deren Genuss sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befindet, zu Grunde gelegt. Die Pension besteht immer in gewissen Quoten dieser Besoldung, die je nach der Dienstdauer von $^{2}/_{8}$ bis zu $^{12}/_{16}$ steigen. Das Maximum desjenigen Gehaltes, welches mit dem Rechte des künftigen Pensionsanspruches belegt werden kann, ist auf den Normalbetrag von 4000 Thlr. festgestellt. Die Staatsdiener, auf welche das Reglement Anwendung findet, sind in Rücksicht auf die ihnen beigelegten Pensionsansprüche verpflichtet, Beiträge von ihrem Einkommen zu dem Pensionsfonds zu zahlen (jährliche Abzüge von 1 bis 5 Procent vom Gehalte). Der Bestimmung einer Pension muss eine genaue Erörterung der Beweggründe und der dabei zur Sprache kommenden faktischen Verhältnisse vorangehen. Der in Ruhestand tretende preussische Beamte — mag er selbst den Antrag auf Pensionirung gestellt haben oder seine Versetzung in den Ruhestand gegen seinen Willen unter den gesetzlichen Voraussetzungen verfügt sein — hat einen wahren Rechtsanspruch auf Gewährung der bestimmten Pension, der durch das Gesetz vom 24. Mai 1861. §. 1 auch ein gerichlich-klagbarer geworden ist.

Anmerkung. Wie oben S. 307 erwähnt, hatte sich im XVI. u. XVII. Jahrhundert noch kein festes Staatsdienerrecht ausgebildet, indem der Staatsdienst nach der Analogie des precarium oder mandatum beurtheilt wurde. Die Umgestaltung der Rechtsanschauung vollzog sich im Anfang des XVIII. Jahrhunderts, besonders

unter dem Einflusse der Schriften des Freiherrn Johann Ulrich von Cramer, welche auch wesentlich die Praxis des Reichskammergerichts bestimmten. Die sogenannte Cramersche Inamovibilitätstheorie verwarf jede willkührliche Entlassung eines Beamten und unterschied dabei nicht zwischen den öffentlichen Amtsbefugnissen und den Privatrechten des Beamten, sie legte dem Beamten sogar ein Recht auf seine Amtsfunktionen bei und mehrere reichskammergerichtliche Erkenntnisse sprachen eine Restitution des Entsetzten in sein Amt aus. Vergl. hierüber besonders Pfeiffer, Prakt. Ausf. B. I. No. XVIII. S. 281 ff., wo die reichsgerichtliche Praxis mitgetheilt ist, Heffter, Beiträge S. 144. H. A. Zachariä B. II. §. 143 S. 71. Leist §. 120. S. 372. Auf demselben Standpunkt stehen wesentlich Seuffert und von der Becke. Das zu weit gehende dieser Theorie bekämpfte Gönner, indem er das Staatsamt für ein rein öffentlich-rechtliches Verhältniss erklärte, wobei der Staatsdiener in Bezug auf seine Funktionen, dem Staate gegenüber, nur Pflichten haben könne, und nachwies, dass »ein Recht dem Staate selbst gegen seinen Willen zu dienen«, undenkbar sei. Dagegen verkannte Gönner, neben dem primären öffentlichen Rechtsverhältnisse, das sekundäre privatrechtliche keineswegs, indem er den Beamten ein wohlerworbenes Recht auf den durch den Staatsdienst begründeten Nahrungsstand, d. h. auf einen Theil seiner Besoldung, den s. g. Standesgehalt im Gegensatz zum Dienstgehalte, zusprach. Die Gönnerschen Ansichten gingen in die bayerische Dienstpragmatik von 1805. Art. XI. über. Als gemeinrechtliche Theorie, der auch die spätern Erkenntnisse der Reichsgerichte huldigten, stand am Anfang dieses Jahrhunderts fest, dass der Staatsdiener wohl auf administrativem Wege seiner Funktionen, seines Gehaltes, Ranges und Titels aber nur durch Urtheil und Recht, d. h. durch eigentlichen Richterspruch enthoben werden könne. Diese Rechtsauffassung ist in manche neuere Verfassungen übergegangen. Kurhessisches Haus- und Staatsges. vom 4. März 1817. §. 16: »Kein Staatsdiener darf ohne Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt oder demselben sein rechtmässiges Diensteinkommen entzogen werden,« derselbe Grundsatz gilt in Bayern, Beil. IX. zur Verf.-Urk. §. 9, in Hessen-Darmstadt, Weiss, Hessisches Staatsrecht I. §. 97, in den sächsischen Herzogthümern u. s. w. Dagegen hat man die Entlassung von Verwaltungsbeamten im administrativen Wege zugelassen: in Würtemberg, v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. II. S. 122, im Königreich Sachsen, Milhauser, Sächsisches Staatsr. §. 77 und 78, im Königreich Hannover, Staatsgrundgesetz von 1833. §. 163. Landesverf.-Ges. §. 177 und Verf.-Ges. vom 5. September 1848. §. 8. Wie bereits oben erwähnt, ist auch in Preussen die gemeinrechtliche Theorie in Betreff der administrativen Beamten nie durchgedrungen, obgleich sich die Gesetzeskommission vom

2. Mai 1787 für dieselbe aussprach. Das Gutachten der letztern ist abgedruckt bei Malacord de publicis officiis absque justa caussa non auferendis. Gött. 1787. Soweit es sich de lege ferenda in Preussen handelt, weist Art. 98 der Verf.-Urk. auf die richtige Bahn hin. Es soll ein Gesetz erlassen werden, »welches die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe nicht zweckwidrig beschränkt«, d. h. sie muss es in ihrer Hand haben, alle Administrativbeamten jeder Zeit nicht nur zu versetzen, sondern auch ihrer Amtsfunktionen ganz zu entheben, dagegen soll das in Aussicht genommene Gesetz »die Staatsbeamten schützen gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen«. Dies würde nur dann vollständig geschehen, wenn auch in Preussen die ächt deutsche Rechtsauffassung gesetzlich anerkannt würde, dass kein definitiv angestellter wirklicher Staatsbeamter seines Ranges und Dienstgehaltes entsetzt werden kann ohne richterliches Erkenntniss. Es ist zu bedenken, dass es sich hier für den Beamten um das wichtigste Privatrecht, meist um seinen ganzen Nahrungsstand, so wie seine Ehre handelt. Will man die bewährte Institution des deutschen Beamtenstandes in den modernen Staatsverhältnissen sich erhalten, so wird man demselben eine so wichtige rechtliche Garantie seiner Stellung für die Zukunft nicht versagen können. Eine gesetzliche Abgrenzung zwischen dem Standes- und Dienstgehalte, wie in Bayern, würde sich dabei empfehlen.

Drittes Kapitel.

Von den Staatsbürgern.

§. 103.

Im Allgemeinen.

Der im Königthum und den Staatsämtern organisirten Staatsgewalt (Kap. I. u. II.) stehen die Staatsbürger, Staatsangehörigen, Staatsgenossen, Unterthanen gegenüber, welche von der Staatsgewalt politisch beherrscht werden, innerhalb der Staatsordnung aber auch bestimmte verfassungsmässige Rechte geniessen; sie sind nicht blos »Objekte der Staatsherrschaft«, sondern organische Glieder des Staates mit bestimmt geordneten Funktionen und selbstständiger Berechtigung.

Im ersten Abschnitte dieses Kapitels wird der allgemeine staatliche Rechtszustand der Staatsbürger, als die Rechtsregel, abgehandelt, im zweiten Abschnitte werden die besonderen Rechte einzelner Klassen von Staatsbürgern, als die Ausnahme, besprochen werden.

Erster Abschnitt.

Von dem allgemeinen staatsrechtlichen Zustande der Staatsbürger.

Erster Titel.

Vom Indigenat überhaupt.

§. 104.

Staatsangehörige und Fremde.*

Staatsangehörige, indigenae, Staatsbürger im weitern Sinne, gehören dem Staate bleibend an, sie sind Glieder des Staatsorganismus und werden von dem Staate mit ihrer ganzen Persönlichkeit erfasst und beherrscht, soweit überhaupt die staatliche Sphäre reicht. Darum kann der Mensch regelmässig auch nur Einem Staate angehören. Die Pflicht der Treue und des Gehorsams kann ihrer Natur nach nicht beschränkt oder getheilt werden durch ein gleichzeitiges Verhältniss zu einem andern Staate. Ein mehrfaches Indigenat in mehreren sich völlig fremden Staaten ist eine Irregularität, welche dem ausgebildeten modernen Staatsbegriffe widerspricht (Bar a. a. O. S. 64).

Personen, die sich im diesseitigen Staatsgebiete aufhalten, ohne in den Staatsverband aufgenommen worden zu sein (Fremde, Ausländer), bleiben dem Organismus unseres Staates fremd, dürfen aber auch nicht störend in denselben eingreifen; sie sind verpflichtet, die Landesgesetze, besonders die Polizei- und Strafgesetze zu beobachten, den diesseitigen Behörden Gehorsam zu leisten und vor unsern Gerichten Recht zu nehmen, soweit ihnen nicht das völkerrechtliche Privilegium der Exterritorialität zu Gute kommt, wie fremden Souveränen und Gesandten (A. W. Heffter, Eur. Völkerr. §. 54. §. 212—221).

*) Zöpfl B. II. S. 1. §. 281. Zachariä B. I. §. 85 S. 431. v. Held Abth. I. S. 152. §. 91. Bluntschli B. I. Kap. XX. Scharfsinnige Bemerkungen über das Wesen des Indigenats im modernen Staatsrechte finden sich in dem gelehrten Werke von L. Bar: »Das internationale Privat- und Strafrecht«. Hannover 1862, besonders §. 27.

Dafür geniessen die im diesseitigen Staatsgebiet sich aufhaltenden Ausländer auch den vollen Schutz der Gesetze, nehmen an allen sonstigen gesetzlichen Wohlthaten unserer Staatsverbindung, als Gäste, Antheil und sind, nach einem allgemein anerkannten Satze des modernen jus gentium, in allen privatrechtlichen Beziehungen den Inländern regelmässig gleichgestellt, während sie selbstverständlich von allen politischen oder aktiven Staatsbürgerrechten ausgechlossen bleiben. Für den Rechtsschutz, den sie geniessen, und für die Wohlthaten, die ihnen sonst aus dem Aufenthalte im Staate zukommen, können sie Abgaben und Leistungen verschiedener Art unterworfen werden; dagegen wird ihnen die Hingabe ihrer ganzen Persönlichkeit an den Staat im Kriegsdienste nicht angesonnen.

Uebrigens ist es unpassend, die im diesseitigen Staatsgebiete sich aufhaltenden Fremden als »zeitige Unterthanen, subditi temporarii« zu bezeichnen, da bei ihnen doch nicht von einer eigentlichen Staatsangehörigkeit die Rede sein kann, welche ebensowohl mit Unterordnung der ganzen Persönlichkeit unter die Staatsgewalt verbunden ist, als sie auch bestimmte Rechte, besonders ein unentziehbares Wohnrecht im Staatsgebiete, verleiht.

Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum oder Realgerechtigkeiten haben, s. g. Forensen, sind deshalb für ihre Person keine Staatsangehörige. Ihre Realitäten sind dagegen ein Theil des Staatsgebietes und deshalb in jeder Beziehung der Gebietshoheit unterworfen. Diese ausländischen Berechtigten sind daher verpflichtet, alle Folgen dieser dinglichen Unterordnung ihrer Grundstücke anzuerkennen, insbesondere sind sie verbunden, wegen aller Klagen, welche sich auf ihre im Inlande belegenen Immobilien beziehen, sich vor den diesseitigen Gerichten einzulassen. Ueber dieses normale Verhältniss, landsassiatus minus plenus, hat man in Deutschland vielfach hinausgegriffen, indem man in mehreren Staaten, z. B. Bayern, Sachsen, eine weitergehende Unterwerfung des Forensen insoweit angenommen hat, dass das Gericht der belegenen Sache auch zum allgemeinen Forum für persönliche Klagen gegen Forensen erklärt wird oder von den Forensen sogar Unterthanenpflichten gefordert werden, welche nicht mit dem Besitze von Grundstücken zusammenhängen, landsassiatus ple-

nus.[1] In Preussen hat der volle Landsassiat niemals als allgemeine Einrichtung bestanden, sondern kommt nur in einzelnen Landestheilen, kraft älterer gesetzlicher Bestimmungen oder besondern Herkommens vor, kann aber gegen die Angehörigen anderer deutscher Staaten nie dahin ausgedehnt werden, dass diese, um Grundeigenthum zu erwerben, preussische Unterthanen werden müssten. Es würde dies mit Art. 18 der frühern deutschen Bundesakte sowie mit Art. 3 der gegenwärtigen Reichsverfassung in Widerspruch stehen, wornach jedem Deutschen der Erwerb von Grundeigenthum in jedem andern deutschen Staate völlig freisteht, ohne einer besondern Last unterworfen werden zu können; diese Freiheit würde wesentlich beschränkt werden, wenn die Bürger anderer deutscher Staaten verpflichtet werden sollten, beim Erwerbe von Grundeigenthum in den preussischen Unterthanenverband zu treten. Dies bezieht sich auch auf den Erwerb von Rittergütern im preussischen Staate (Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867). Eine Specialkoncession, die früher erfordert wurde, ist dazu nicht mehr nöthig, doch müssen die nicht preussischen Reichsangehörigen ebensogut, wie Inländer, den s. g. Homagialeid leisten (Rescr. des Minist. des Innern vom 8. April 1868 und des Just. Minist. vom 4. Mai 1868. v. Rönne, Th. I. Abth. II. §. 93. S. 91).

§. 105.

Indigenat und Staatsbürgerrecht.

Im weitern Sinne, welcher in Preussen der übliche ist, bezeichnet man alle Staatsgenossen auch als Staatsbürger[2],

1) Vergl. über dieses Institut sämmtliche Lehrbücher des deutschen Privat- und Staatsrechts besonders Eichhorn §. 76. v. Gerber §. 47. Beseler §. 65. Stobbe B. I. §. 43. S. 269. Zachariä Th. I. §. 92ª. S. 486. Klüber §. 269. S. 384. Die sehr zahlreiche ältere Literatur bei Pütter Th. III. S. 102. Klübers Forts. §. 896. Ueber den vollen Landsassiat in Sachsen vergl. v. Römer, Kursächs. Staatsr. Th. II. S. 13, in Bayern, Pözl, Verfassungsr. §. 24. S. 51. Ueber Preussen findet sich alles Nähere bei v. Rönne B. I. Abth. II. §. 87.

2) In der frühern preussischen Gesetzgebung vor dem Jahre 1848 trug man kein Bedenken von »Unterthanen« zu reden, wie auch mehrere deutsche Verfassungsurkunden »Landesunterthanenschaft« für das Staatsbürgerrecht im weitern Sinne gebrauchen. In neuerer Zeit ist die Be-

sodass Staatsangehörigkeit, Indigenat mit dem Staatsbürgerrecht begrifflich zusammenfällt. Im engern Sinne versteht man dagegen unter Staatsbürgern nur diejenigen Staatsgenossen, welche kraft der Verfassung zur aktiven Theilnahme am Staatsleben, zur Ausübung besonderer politischer Rechte berufen sind. Hier wird das Indigenat, Staatsbürgerrecht im weitern Sinne, als die nothwendige Voraussetzung für das Staatsbürgerrecht im engern Sinne aufgefasst, aber es sind noch andere Erfordernisse vorgeschrieben, von deren Vorhandensein der Besitz des letztern abhängt, so männliches Geschlecht, Volljährigkeit, Unbescholtenheit u. s. w. Die Staatsbürger in diesem engern Sinne erscheinen dann als die eigentlichen aktiven Vollbürger, denen alle übrigen Staatsgenossen, Frauen, Kinder u. s. w. als Passivbürger gegenüberstehen. Die Rechte dieser vollberechtigten Staatsbürger auf aktive Theilnahme am Staatsleben werden auch als die »staatsbürgerlichen« im engern Sinne, »droits politiques«, bezeichnet. Die wichtigsten derselben sind:

1) Theilnahme an der Volksvertretung, das Recht zu wählen und gewählt zu werden (in Amerika bezeichnet man wegen

zeichnung »Unterthanen« hier und da in Misskredit gekommen und man vermeidet dieselbe absichtlich in den Akten der Gesetzgebung. Wenn man freilich bei dem Worte »Unterthan« an eine privatrechtliche Abhängigkeit, an ein erbliches Subjektionsverhältniss denkt, ist dieser Widerwille erklärlich. Aber eine solche private Erbunterthänigkeit ist eine völlig verschwundene Institution, welche im modernen Staate keinen Raum mehr findet. Ein Protest gegen dieselbe ist daher überflüssig. Unterthan im Sinn des heutigen Staatsrechtes bedeutet, wie der Frh. v. Vincke am 7. März 1861 ausführte, »unterthan sein dem Gesetze, unterthan dem grossen Gemeinwesen, welches wir Staat nennen, vor allem aber unterthan dem Fürsten, der an der Spitze des Staates steht«. In diesem Sinne sind die freien Bürger Englands stolz darauf, »Unterthanen ihrer grossbritannischen Majestät« zu heissen und selbst in mehreren nordamerikanischen Verfassungen, z. B. von Massachusetts, hat man bis in neuerer Zeit an dem Ausdruck »subject« keinen Anstoss gefunden, welcher nach der richtigen Auffassung selbst in einer republikanischen Verfassung am Platze ist. Die Worte »Unterthan« und »Staatsbürger« heben nur verschiedene Seiten desselben Begriffes hervor. Beim Unterthanen denkt man an die Pflichten, besonders an die staatliche Gehorsamspflicht, beim Staatsbürger an die Rechte. Beide Bezeichnungen sind daher in der modernen Staatsordnung berechtigt und können unbedenklich nebeneinander gebraucht werden. Vergl. darüber v. Mohl, Würtemb. Staatsr. B. I. §. 66. S. 316. H. A. Zachariä B. I. §. 85. S. 431. v. Rönne B. I. Abth. 2. §. 80. S. 3.

dieses wichtigsten Rechtes den Aktivbürger schlechtweg als »Wähler« »elector«).

2) Fähigkeit bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit, als Geschworener oder sonst als Gerichtsperson, mitzuwirken.

3) Fähigkeit zur Erlangung von Staatsämtern jeder Art, unter Einhaltung der vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen.

4) Mitbetheiligung an den Funktionen der Selbstverwaltung, soweit eine solche nach den Einrichtungen des Staates überhaupt besteht.

Diese politischen Rechte der Aktivbürger werden bei denjenigen Instituten abgehandelt werden, bei welchen dieselben ihre organische Stellung finden.

§. 106.

Reichs- und Landesangehörigkeit.

1) Da das ältere deutsche Reich ein, wenn auch noch so unvollkommener Staat war, so war ein deutsches Reichsbürgerrecht nicht nur begrifflich möglich, sondern auch allgemein anerkannt.[1] Freilich hatte dieses deutsche Reichsbürgerrecht nur einen sehr geringfügigen materiellen Inhalt und der Unterthan eines andern deutschen Territoriums wurde in vielfacher Beziehung, besonders auf dem Gebiete des Polizei-, Justiz- und Steuerwesens, als Ausländer, zurückgesetzt. Wesentlich war das Reichsbürgerrecht nur wirksam durch den Rechtsschutz, den die Reichsgerichte auch den Mittelbaren gewährten und durch Zusicherung gewisser Rechte in Betreff der Religionsübung.

2) Auf dem Wiener Kongresse wurde zwar von mehreren Staaten, besonders auch von Preussen, als Bundeszweck »der Schutz der verfassungsmässigen Rechte jeder Klasse der Na-

1) Ueber das frühere deutsche Reichsbürgerrecht vergl. H. Conring, De germanici imperii civibus. Helmst. 1614 (in dessen exerc. academ. exerc. I.). Moser, Von der deutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. 1774. bes. Kap. III. S. 15 ff. Eine übersichtliche Darstellung aus der letzten Reichszeit findet sich bei Gönner (1804) S. 58 ff. Zachariä B. I. §. 85. S. 430. Vergl. auch den Art. »Deutsches Bürgerrecht« in Bluntschlis Staatsw. B. III. S. 98 von Pözl.

tion« aufgestellt und »die absolute Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der einzelnen deutschen Unterthanen« anerkannt (Einl. §. 102. Klüber, Uebersicht der diplom. Verhandlungen. Abth. II. S. 244). Allein bei der definitiven Abfassung der Bundesakte beschränkte man sich auf die wenigen Rechte, welche »die Bundesfürsten und freien Städte übereingekommen sind, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern«. B.-A. Art. XVI. u. XVIII.

Mit Rücksicht auf diese fragmentarischen, nur mangelhaft oder gar nicht erfüllten Zusagen hat man im Schoosse der Bundesversammlung öfter von einem »deutschen Bundesbürgerrechte« gesprochen (z. B. Präsidialvortrag am 5. November 1816. Zachariä I. §. 86. S. 439). Demselben fehlte aber ein genügender Inhalt, indem dem Deutschen, ausserhalb seines eigenen Partikularstaates, keineswegs die Befugniss der freien Niederlassung, ja nicht einmal ein Recht des freien Aufenthaltes oder Durchzuges von Bundeswegen zugesichert war, sodass der Deutsche, mit Ausnahme einiger weniger Punkte[1], rechtlich in andern deutschen Staaten nicht besser stand, als der nichtdeutsche Ausländer. Das im J. 1848 erstrebte Reichsbürgerrecht für alle Deutsche kam damals nicht zu Stande.

1) Dahin gehörte die in A. XVI. gemachte Zusicherung, dass die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in den bürgerlichen und politischen Rechten begründen dürfe. Ausserdem ist Art. XVIII. seinem ganzen Inhalte nach der Feststellung gewisser deutscher Unterthanenrechte gewidmet. »Die Bundesglieder kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern.« Diese zugesicherten Rechte sind: a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate wohnen zu müssen oder höhern Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen. b) Das Recht des freien Wegziehens aus einem Bundestaate in den andern, der sie erweislich zu Unterthanen annehmen will, sowie die Befugniss in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur soweit, als keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. c) In Verbindung damit steht die Freiheit von aller Nachsteuer, insofern irgend ein Vermögen, sei es aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift aus einem Bundesstaat in den andern übergeht. d) Das Versprechen einer künftigen Regelung der Pressfreiheit und des Autorrechtes.

3) Man verharrte in den alten Zuständen bis zur Auflösung des deutschen Bundes. Erst die norddeutsche Bundesverfassung vom 16. April 1867 Art. 3 schuf ein gemeinsames Indigenat[1] für den ganzen Umfang des Bundesgebietes »mit der Wirkung, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich zu behandeln ist.«

Durch die neuesten Verträge mit den süddeutschen Staaten ist aus diesem norddeutschen Indigenat ein gemeinsames deutsches Reichsbürgerrecht geworden.

Während in einem Einheitsstaate ein doppeltes Indigenat in diesem und zugleich in einem fremden Staate sich als Irregularität darstellt, hat in einem Bundesstaate jeder Bürger mit Nothwendigkeit ein doppeltes Indigenat, wie sich sein ganzes politisches Leben in einer zweifachen Sphäre, der des Centralstaates und der des Einzelstaates, bewegt. So hat auch h. z. T. jeder Deutsche ein Reichsbürgerrecht und ein Staatsbürgerrecht in seinem Einzelstaate. Durch das erstere ist das letztere keineswegs aufgehoben. Zwar stehen wichtige Rechte jedem Deutschen in ganz Deutschland zu;

1) Vergl. Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes. 1870. S. 64—82. Dr. Theodor Landgraff, Das Bundes- u. Staatsbürgerrecht im norddeutschen Bunde. Leipz. 1870. Dr. G. M. Klettke, Das norddeutsche Bundesindigenat in seinen rechtlichen Konsequenzen. Berlin 1871. Ueber die Verschiedenartigkeit der amerikanischen und schweizerischen Auffassung vergl. besonders Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Zürich 1867. Th. I. S. 86 ff. §. 86—104. Einzelne Fragen erörtert Dr. R. von Gross im Gerichtssaale 1870. S. 330—341: Zur Interpretation des Art. 3 der Verf. des nordd. Bundes. — Das Indigenat im norddeutschen Bunde und sein Verhältniss zu den Landesverfassungen, besonders mit Rücksicht auf die Landesverweisung. (In Goltdammers Archiv für preussisches Strafrecht B. XVI. S. 449—481.) Für die Verhältnisse des neuen deutschen Reiches vergl. besonders jetzt v. Rönne, Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches. S. 151—171.

aber die aktiven politischen Rechte, welche sich auf das Leben des Einzelstaates beziehen, bleiben den Staatsangehörigen dieses Staates allein vorbehalten. Der deutsche Reichsangehörige als solcher, hat daran keinen Antheil; der blosse Aufenthalt in einem andern Einzelstaate berechtigt ihn keineswegs dazu.

Reichsbürgerrecht und Landesangehörigkeit sind unzertrennlich mit einander verbunden und lassen sich nicht gesondert denken, sie machen, wie Centralstaat und Einzelstaat, zwei Theile eines Ganzen aus; immerhin bilden sie aber noch selbstständige Verhältnisse mit eigenthümlichen Rechten und Pflichten. So besteht auch das preussische Staatsbürgerrecht noch in seiner staatsrechtlichen Bedeutung fort.[1]

Während nach nordamerikanischem Staatsrecht das Unionsbürgerrecht das Principale ist, welches das Staatenbürgerrecht nach sich zieht, gilt im deutschen Reiche der umgekehrte Grundsatz, dass das Indigenat des Einzelstaates von Rechtswegen das Reichsbürgerrecht einschliesst. Man ist zunächst immer preussischer, sächsischer, hamburgischer Staatsbürger und dadurch von Rechtswegen deutscher Reichsbürger.[2]

1) Gegen die nivellirenden Ansichten des Jahres 1848 bemerkten in dem Frankfurter Parlamente zwei hervorragende Rechtsgelehrte: »Ich begreife nicht, sprach G. Beseler (Stenogr. Ber. II. S. 976), wie man zu der Ansicht kommt, es sei neben dem Reichsbürgerrechte das Staatsbürgerrecht nicht möglich. So lange wir nicht Deutschland zu etwas anderem als einem Bundesstaate machen wollen, werden wir den Unterschied bestehen lassen müssen.« »Wie durch das Reichsbürgerrecht das Verhältniss zu den einzelnen Staaten in Bezug auf das Staatsbürgerrecht aufhören soll — sagte R. v. Mohl (Stenogr. Ber. II. S. 875) — übersteigt meine Begriffe. — — Mit dem Staatsbürgerrechte des einzelnen Staates sind nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten verbunden. Der Einzelne muss wissen, welchem Staate er angehört, ebenso wie der einzelne Staat, wer ihm angehört. Es muss festgestellt werden, dass das Staatsbürgerrecht der einzelnen Staaten auch künftig noch besteht.« Ueber die Vorberathungen des Verfassungsausschusses vergl. Droysen S. 26. Th. Landgraff a. a. O. S. 11. Auch in Nordamerika findet das Staatenbürgerrecht neben dem Unionsbürgerrecht unzweifelhaft Anerkennung: »Allegiance to a particular state is one thing, and that to the united states is another thing.«

2) Dasselbe Princip, wie in Deutschland, besteht in der Schweiz. Vergl. darüber Rüttimann a. a. O. S. 103. Klar stellt den Unterschied zwischen dem nordamerikanischen u. schweizerischen System dar Th. Land-

§. 107.

Erwerb und Verlust des Indigenats.

Bei der unfertigen Gestalt der meisten deutschen Territorien blieb der Begriff der Staatsangehörigkeit lange unausgebildet. Die gemeinrechtliche Doktrin wandte die völlig unpassenden Grundsätze des römischen Domicils auf die Landesangehörigkeit an und kam damit zu der Folgerung, dass das Indigenat, wie das Domicil, blos durch den Willen und die entsprechende That des Individuums erworben werden könne. Auch in Preussen bestanden früher keine positiv rechtlichen Normen über Erwerb und Verlust des preussischen Indigenats, wie es ein solches eigentlich vor dem Jahre 1807 nicht gab, indem erst durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Inkolatrechte der einzelnen Provinzen aufgehoben wurden. Erst in diesem Jahrhundert begannen die deutschen Staaten die Eigenschaft eines Staatsangehörigen gesetzlich zu bestimmen, entweder in den Verfassungsurkunden oder in besonderen Gesetzen. Art. 3 der preussischen Verfassungsurkunde sagt: »Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaften eines Preussen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.« »Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Staatsunterthan vom 31. December 1842« galt bis zum Jahre 1866 für das ganze preussische Staatsgebiet, wurde aber auf die neuerworbenen Provinzen nicht ausgedehnt, in welchen sehr verschiedene Gesetzgebungen über diesen Gegenstand bestanden. Um den Missstand einer so verschiedenartigen Indigenatsgesetzgebung zu beseitigen, wurde

graff a. a. O. S. 9: »Das Unionsbürgerrecht bestimmt das Staatenbürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht das Schweizerbürgerrecht. In Nordamerika ist das Unionsbürgerrecht, in der Schweiz das Kantonsbürgerrecht das Principale, dort das Staatenbürgerrecht, hier das Schweizerbürgerrecht das Accessorium.« In Nordamerika steht es heutzutage durchaus fest, dass die Naturalisation ausschlieslich Sache der Union ist und dass die Staaten das Bürgerrecht nicht verleihen können. Jeder Bürger der Union ist zugleich Bürger des Staates, in welchem er seinen Wohnsitz hat. In der Schweiz dagegen steht die Naturalisation nicht dem Bunde, sondern lediglich den Kantonen zu. Rüttimann a. a. O. S. 92.

dem preussischen Landtage 1868/69 ein dahin zielender Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher indessen nicht zur Annahme gelangte. In Folge eines Antrages im Reichstage (Puttkammer-Stephani) vom 20. Mai 1869 wurde die für das Bundesindigenat massgebende Regelung des Erwerbes und Verlustes des Staatsbürgerrechtes in den einzelnen Bundesstaaten zur Bundessache gemacht und es kam »das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870« zu Stande, welches jetzt auch für Erwerb und Verlust der preussischen Staatsangehörigkeit die allein entscheidende Norm abgiebt.

A. Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Regelmässig, in den bei weitem meisten Fällen, wird das Indigenat durch Abstammung begründet. Durch die Geburt erwerben eheliche Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder die der Mutter; doch können uneheliche Kinder eines Deutschen, welche er mit einer Ausländerin gezeugt hat, »durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation« die Staatsangehörigkeit des Vaters erwerben. Die Adoption hat für sich allein diese Wirkungen niemals.

Auf den Ort der Geburt, ob im Inlande oder Auslande, kommt es nach deutschem Staatsrechte nicht an. [1]

Diesem regelmässigen und natürlichem Erwerbe durch Geburt steht der künstliche Erwerb des Indigenats gegenüber, welcher nur durch einen Akt der Staatsgewalt oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen kann.

Der specielle Akt der Staatsgewalt hat einen verschiedenen Charakter, wenn der Aufzunehmende ein deutscher Reichsangehöriger oder wenn er ein Ausländer ist. Im ersten Fall wird er als Aufnahme, im zweiten Falle als Naturalisation bezeichnet.

1) Ein anderes Princip gilt in England, wo alle auf englischem Boden, wozu auch alle englischen Schiffe gerechnet werden, geborene Kinder, ganz abgesehen vom Indigenat ihrer Eltern, Engländer werden. Blackstone I. Ch. X.: »The children of aliens, born here in England, are generally speaking, natural born subjects and entitled to all the privileges of such.« Bluntschli B. I. Kap. 20.

Der einem andern deutschen Staate Angehörige ist nirgends in Deutschland ein Ausländer. Von einer eigentlichen Naturalisation kann ihm gegenüber daher keine Rede sein; er hat nach der Bundesverfassung Art. 3 ein Recht darauf in jedem Einzelstaate das Staatsbürgerrecht zu erlangen, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, §. 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 sagt: »Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines andern Bundesstaats ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, dass er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.«

Nichtreichsangehörigen gegenüber ist dagegen ein wirklicher Naturalisationsakt nothwendig, wenn sie das Staatsbürgerrecht in einem deutschen Staate gewinnen wollen; dieser ist von dem freien Ermessen der betreffenden Regierung abhängig, kein Ausländer hat ein Recht darauf in einem deutschen Staate naturalisirt zu werden; das Gesetz vom 1. Juni 1870, §. 8 beschränkt die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten nur in negativer Richtung, indem es sagt, dass Ausländern die Naturalisation nicht ertheilt werden darf, wenn sich nicht gewisse Bedingungen erfüllen. Die Aufnahme eines Reichsangehörigen, sowie die Naturalisation eines Ausländers erfolgt durch eine von der höhern Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde. In Preussen sind dafür die Landespolizeibehörden (Regierungen) die kompetenten Stellen.

Die Naturalisations-, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten, §. 10. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern dabei nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. §. 11. Der blosse Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht. §. 12. Dagegen verknüpft das Gesetz mit gewissen Thatsachen und Rechtsakten von selbst die Erwerbung des Indigenats:

1) So erwirbt jede Ausländerin und ebenso jede Deutsche, welche dem preussischen Staate bisher nicht angehört hat, durch Verheirathung mit einem Preussen das preussische Indigenat. §. 5.

2) Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höhern Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-, beziehungsw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Als ein ausserordentlicher völkerrechtlicher Erwerbstitel muss endlich die Einverleibung neuer Gebietstheile in den preussischen Staat für die Eingesessenen dieser Gebietstheile gelten. Mit der Verkündigung der Einverleibungsgesetze sind die ehemaligen hannöverschen, hessischen, nassauischen Staatsangehörigen Preussen geworden[1]; dagegen kann die blosse Personalunion eines Landes mit der Krone Preussen den Angehörigen desselben nicht die Eigenschaft von Preussen verleihen. Die Neuenburger waren, die Lauenburger sind

1) Unrichtig ist es dagegen, diejenigen Personen, welche sich vor dem Einverleibungsakte aus dem eroberten (nicht abgetretenen) Gebiete entfernt und sich so der Machtsphäre der neuen Staatsgewalt entzogen haben, ohne weiteres als Unterthanen der letztern zu betrachten. Diese gründet ihr Recht nicht auf eine Succession in die Staatsgewalt des depossedirten Souveräns, sondern lediglich auf einen Besitzergreifungsakt, welcher sich nur auf Sachen, nicht auf Personen beziehen kann. Diese werden nur dadurch Unterthanen der neuen Staatsgewalt, dass sie in der Machtsphäre der neuen Herrschaft verbleiben, und sich ihr stillschweigend oder ausdrücklich unterwerfen. Die entgegengesetzte Theorie macht die Personen zu einer Pertinenz von Grund und Boden, zu glebae ascriptis oder fingirt eine Succession in die Staatsgewalt des Depossedirten, welche dem Wesen der Eroberung widerspricht. Dies ist, mit Bezugnahme auf ältere und neuere Autoritäten, nachgewiesen von H. A. Zachariä: Die strafrechtliche Bedeutung der neuen politischen Veränderungen in Deutschland (im Gerichtssaale Jahrg. XX. 1868. S. 225—236) Heffter, Eur. V. R. §. 178. Diese Frage kam zur Sprache beim Hochverrathsprocesse des ehem. hannöverschen Staatsministers Grafen Platen, für welchen die Professoren Zachariä zu Göttingen und Neumann zu Wien Gutachten abgaben. Goldtammers Archiv B. XVI. S. 798. Der Berliner Hochverrathsprocess gegen den Königl. hannöverschen Staatsminister Grafen Adolf zu Platen-Hallermund. München 1868.

bis jetzt (1871) Unterthanen des Königs von Preussen, als ihres Landesfürsten, nicht aber preussische Staatsangehörige.

B. Verlust der Staatsangehörigkeit.

Derselbe erfolgt:

1) Durch Entlassung auf Antrag des Staatsangehörigen, welche durch eine von der höhern Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt wird. Diese muss ausnahmlos jedem Staatsangehörigen ertheilt werden, welcher nachweist, dass er in einem andern deutschen Staate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In diesem Fall kann überhaupt nicht mehr von einer Auswanderung, sondern nur von einer Vertauschung des einen Bundesstaates mit dem andern, einer s. g. Ueberwanderung, die Rede sein. Bei einer beabsichtigten Auswanderung ins Ausland kann die Entlassung nur verweigert werden wegen noch nicht oder nicht vollständig erfüllter Militärpflicht[1], wenigstens in Friedenszeiten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlass besonderer Anordnungen vorbehalten. §. 17. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust des Indigenats. Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt. §. 18. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. §. 19.

1) Die Entlassung darf nach §. 15 nicht ertheilt werden: 1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniss der Kreisersatzkommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht blos nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen; 2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind; 3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.«

2) Durch Ausspruch der Behörde. Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluss der Centralgewalt ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten. §. 20. Der Eintritt in einen fremden Staatsdienst ohne Erlaubniss der heimischen Regierung, zieht zwar den Verlust des Indigenates nicht von selbst nach sich, dagegen kann die Centralbehörde des Heimathsstaates einen Staatsangehörigen, der einen solchen Schritt thut, durch Beschluss seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der bestimmten Frist keine Folge leistet. §. 23.

3) Durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande. Deutsche, die das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufes dieses Papiers an gerechnet; sie wird unterbrochen durch Eintragung in die Matrikel eines deutschen Reichskonsulates.

4) Bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört, als die Mutter. §. 13.

5) Bei einem Frauenzimmer durch Verheirathung mit einem Angehörigen eines andern Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

Zweiter Titel.

Von den Grundpflichten der Staatsbürger.

§. 108.

Im Allgemeinen.

Es ist ein weitverbreiteter Fehler unserer modernen gesellschaftlichen Anschauung, immer nur an die Rechte des

Individuums dem Staate gegenüber zu denken und darüber fast zu vergessen, dass das Verhältniss des Bürgers zum Staate in erster Linie ein Pflichtverhältniss ist, welches auch im Systeme durchaus an die Spitze gehört.

Während die im Staatsgebiet lebenden Fremden nur die negative Pflicht haben, nicht störend in unser Staatsleben einzugreifen, haben die Angehörigen dagegen ihre organische Stellung als Staatsbürger und Staatsgenossen auch positiv nach allen Richtungen hin auszufüllen, sie haben ihre ganze Persönlichkeit, soweit sie überhaupt dem staatlichen Gebiete anheimfällt, ihrem heimischen Staate, ihrem Vaterlande, hinzugeben. Diese Verpflichtung lässt sich nicht, nach Art einer obligatorischen, auf einzelne bestimmt aufzuzählende Leistungen zurückführen; sie ergreift vielmehr, wie ein Institut des Familienrechts, die ganze Person. Nur wo dieses organische Verhältniss im Volke richtig gewürdigt oder wenigstens instinktiv gefühlt wird, ist, im Zusammenwirken aller Kräfte für die Gesammtheit, ein gesundes Staatsleben vorhanden.

Am leichtesten und schönsten gestaltet sich das Bewusstsein organischer Staatsangehörigkeit da, wo im nationalen Königthume einer geschichtlich begründeten Dynastie der Staatsgedanke seine Verkörperung findet, wo sich im persönlichen Oberhaupte alle Glieder zur Einheit verbunden fühlen. Diesem Gedanken tragen die deutschen Verfassungen Rechnung, wenn sie, neben dem Gehorsame gegen das Gesetz, auch »die Treue gegen den König«, als den persönlichen Träger der Staatsgewalt, zur Pflicht machen (A. 108 d. pr. V. U.). In dem Treugefühle gegen den König und sein Haus wird den weitesten Kreisen des Volkes der Staatsgedanke symbolisch vermittelt; in ihm findet das Volk in Zeiten der Gefahr den Antrieb zu der grössten Opferfreudigkeit und zu Thaten wahrhaft überraschenden Heldenmuthes. In diesem Verhältnisse gegen den König, spricht sich der weit über das blos juristische Element hinausgehende Gedanke aus, dass auch im konstitutionellen Staate das persönliche Pietätsverhältniss zwischen König und Unterthanen ungeschwächt fortbesteht, dass der festgestellte Buchstabe des Rechtes dem sittlichen Bande gegenseitiger Hingebung und Treue keinen Eintrag thun soll.

Auf eine solche hingebende Gesinnung seiner Bürger, die sich zugleich zu einem wahren Gemeingeiste erhebt, auf einen solchen freien Gehorsam ist der Staat um so mehr hingewiesen, als er die Leistung der staatsbürgerlichen Pflichten nur in ihren äussersten Umrissen erzwingen kann. Wohl kann der Staat den Einzelnen zwingen, seine Steuern zu bezahlen, nicht aber sein Vermögen gewissenhaft anzugeben, wohl kann er den Einzelnen mit Zwang zum Soldaten ausheben, aber ihn nicht zwingen, tapfer zu fechten. Ja, andere wichtige staatsbürgerliche Pflichten wie z. B. gewissenhafte Betheiligung an den Wahlen, pflegt der Staat niemals zwangsweise geltend zu machen, weshalb man, in der vulgären Auffassung, nur an ein Wahlrecht, nicht an eine Wahlpflicht zu denken gewohnt ist.

Die staatsbürgerlichen Pflichten beziehen sich entweder auf die Person oder auf das Vermögen der Bürger; ersteres ist der Fall bei der Pflicht des verfassungsmässigen Gehorsams und der Wehrpflicht, letzteres bei der Steuerpflicht. Uebrigens sind alle andern Pflichten der Staatsbürger schon in der Pflicht des Gehorsams beschlossen und stellen sich nur als specielle Anwendungen dieser allgemeinen Pflicht dar.

§. 109.

I. Verfassungsmässiger Gehorsam.*

Der staatliche Gehorsam hat seinen Grund in der Existenz des Staates selbst. Der mit dem Begriff der Gesammtper-

*) Die Literatur, besonders die englische, über den verfassungsmässigen Gehorsam ist mitgetheilt und kritisch beurtheilt von R. v. Mohl in der Geschichte der Lit. der. Staatsw. B. I. S. 320—334. Für das deutsche und allgemeine Staatsr. vergl. besonders Zachariä, D. St. R. B. I. §. 91. S. 172. Zöpfl, Grunds. d. gem. D. R. B. II. §. 282. S. 3. Grotefend S. 408. Bluntschli B. II. B. 12. Kap. 10. Stahl B. II. Abth. II. §. 150—155. S. 541. L. v. Stein, Verwaltungslehre I. S. 330. v. Mohl, Würtemb. St. R. B. I. §. 69. S. 323. Pözl, Bayer. Verf. R. §. 36. v. Rönne a. a. O. §. 103. Bluntschlis Art. im Staatsw. B. IV. S. 81—93. H. A. Zachariäs Art. im Staatslex. (III. Aufl.) »Gehorsam u. Widerstand« B. VI. S. 209—221. A. L. Reyschers public. Versuche S. 281 ff. Ueber England vergl. bes. Gneist, Verwaltungsrecht (II. Aufl.) B. II. §. 49. S. 701 ff.: »Der Grundsatz des verfassungsmässigen Gehorsams«.

sönlichkeit des Staates gegebene Gesammtwille hat nur dann Realität, wenn sich ihm alle Einzelwillen der Staatsgenossen, innerhalb der staatlichen Sphäre, unterordnen. Jeder Staat, mag seine Verfassungsform sein, welche sie will, setzt die Rechtspflicht des Gehorsams, als selbstverständlichen Grundsatz, voraus.

Es gehört zu den irrigen Vorstellungen, dass im konstitutionellen Rechtsstaat, der Gehorsam der Bürger laxer sein könne, als im absoluten Staate. Es bedarf auch hier nicht blos des Gehorsams gegen die Gesetze in abstracto, sondern auch gegen die konkreten Organe der Regierung, die Staatsbehörden und die öffentlichen Beamten, wie dies auch nach englischem Staatsrechte zu allen Zeiten anerkannt gewesen ist (Gneist a. a. O. S. 702.).

Nach unserer modernen, christlich-germanischen Auffassung kann aber dieser dem Staate geschuldete Gehorsam niemals ein unbedingter, blinder oder sklavischer sein und zwar in keiner Staatsform; er ist vielmehr begrenzt durch die Sphäre des Staates selbst, welcher mit seiner rein äusserlichen Macht die sittliche und natürliche Ordnung der Dinge nicht umkehren oder verwirren darf. Wenn der Staat daher mit seinen Geboten die Freiheit der Wissenschaft, des Glaubens, die Grundlagen des Sittengesetzes angreifen, wenn er etwas offenbar Unsittliches oder Böses befehlen sollte, so ist der Bürger, nach den Grundsätzen der Moral, sowie nach den Lehren des Christenthums, verpflichtet, dem Staate und seinen Organen den Gehorsam zu versagen, was freilich meist auf seine persönliche Gefahr hin geschehen wird. »Man soll Gott mehr gehorchen, als den Menschen.« (Meine Einl. §. 51 S. 163. Stahl B. II. Abth. II. S. 529.)

Abgesehen von diesen allgemeinen sittlichen Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, zieht der konstitutionelle Staat durch seine Verfassung noch ganz besondere positivrechtliche Schranken; denn darin besteht ja das wesentliche Merkmal des Verfassungsstaates, dass die Pflichten und Rechte der Obrigkeit, wie die der Staatsbürger, gesetzlich begrenzt sind und niemals abhängen dürfen von der Willkühr irgend einer Person, sondern lediglich von der Verfassung, als dem höchsten Landesrechte, welches die Grenzmarke absteckt zwischen

Herrscherrecht und Volksfreiheit. Daher kann in einem solchen Staate nur von verfassungsmässigem, gesetzlichem Gehorsam die Rede sein. Auch schon zu Reichszeiten war in Deutschland nur verfassungsmässiger Gehorsam Rechtens. Die Reichsstände schuldeten dem Kaiser reichsverfassungsmässigen, die Unterthanen dem Landesherrn landesverfassungsmässigen Gehorsam, wie dies auch in verschiedenen älteren Verfassungen ausgesprochen ist (Moser von der Landeshoheit S. 71 ff.).

Diesen Grundsatz des ältern deutschen Staatsrechts, welchen alle gewissenhaften Juristen, der ehrwürdige Moser an ihrer Spitze, vertheidigten, erkennen auch alle neueren Verfassungsurkunden insofern an, als sie Vorschriften enthalten über die Form der Gesetze und Verordnungen (Preuss. V. U. A. 44. 62 und 63), über die Steuererhebung (Art. 100 und 103), als sie alle Beamten und Landtagsmitglieder »auf die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung« (A. 108) vereidigen. Ueber den allgemeinen Grundsatz herrscht in der Theorie auch gegenwärtig kein Streit. Die Meinungen gehen erst da auseinander, wo es sich um Beantwortung der praktischen Frage handelt, wie sich der Einzelne ungesetzlichen Befehlen der Obrigkeit und ihrer Organe gegenüber, zu verhalten habe? Indem die Obrigkeit ihrerseits ihre Massregeln und Vorschriften aufrecht zu erhalten und den Widerstand der Einzelnen gegen ihre Organe durch Strafverbote zu brechen versucht, greift diese Lehre in das Kriminalrecht hinüber und muss aus dem geltenden Strafgesetzbuche die Entscheidung der einschlagenden Fragen entnommen werden.

Soviel steht fest, dass der einfache Ungehorsam, die blosse Nichtbefolgung obrigkeitlicher Befehle, an und für sich niemals strafbar ist. Der nichtgehorchende Bürger setzt sich in einem solchen Falle nur der Execution, Civilzwang, Geldbussen, aus, welche nicht als Strafmittel gelten können.

Strafbar ist dagegen bereits nach §. 110 des deutschen Strafgesetzbuches: »wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige (Amend. Lasker) Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit inner-

halb ihrer Zuständigkeit (Amend. Planck) getroffenen Anordnungen auffordert.«

Der sechste Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches beschäftigt sich überhaupt mit »dem Widerstande gegen die Staatsgewalt« und zählt die unter diesen Begriff fallenden strafbaren Handlungen auf. Von besonderer Bedeutung ist §. 113, welcher von der Widersetzlichkeit gegen Beamte im Allgemeinen handelt:

»Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt und durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer einen solchen Beamten, während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes, thätlich angreift, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldbusse bis zu 500 Thlr. bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde- Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.«

Durch §. 113, welcher durch den Reichstag eine sachgemässe Abänderung des im Entwurf beibehaltenen §. 89 des preussischen Strafgesetzbuchs erhielt, ist ein wichtiger Fortschritt im Sinne des Rechtsstaates gemacht, indem der Beamte nur »in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes« gegen Widerstand geschützt und ausdrücklich anerkannt wird, dass gegen unrechtmässige Ausübung des Amtes jedem Bürger die Nothwehr erlaubt ist, wenn deren gesetzliche Bedingungen überhaupt vorliegen. Fehlt es unzweifelhaft an örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit des vollstreckenden Beamten oder der anordnenden Behörde, an Gesetzmässigkeit des Aktes nach Form und Inhalt oder liegt eine »Ausschreitung« des Beamten vor, so kann von einer strafbaren Widerstandshandlung nach §. 113 nicht die Rede sein. Der Rechtsstaat hat kein Interesse daran, den ungesetzlich handelnden Beamten zu schützen, dem einzelnen Bürger aber überlässt er es, auf seine eigene Gefahr hin, zu beurtheilen, ob die gegen ihn gerichtete Beamtenhandlung eine unrechtmässige ist und ob die

Bedingungen einer gesetzlichen Nothwehr vorliegen. Im Interesse der Staatsordnung ist immer daran festzuhalten, dass der mit vermeintlich widerrechtlichen Massregeln Bedrohte zunächst, soweit es möglich ist, bei den vorgesetzten Instanzen die Zurücknahme des Befehles zu erwirken hat, indem jede Massnahme der Obrigkeit »die praesumtio legalitatis« für sich hat. Die Frage nach der Berechtigung des als Nothwehr erlaubten aktiven Widerstandes kann also erst dann erhoben werden, wenn der Beschwerdeweg erfolglos beschritten ist oder die vermeintlich ungesetzliche Anordnung, ohne Berücksichtigung der erhobenen Beschwerde, sofort zum Vollzuge gebracht werden soll.

Anmerkung. Das Beste vom Standpunkte des gemeinen Rechtes über diese schwierige Frage giebt H. A. Zachariä in seinem Aufsatze: »Ueber die Strafbarkeit der Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamte (Arch. des Kriminalrechtes. Neue Folge 1843. No. XV. S. 344 — 376) und in dem oben erwähnten Artikel des Staatslex. Ueber die neueste Legislation des deutschen Reiches vergl. besonders Berner, Lehrb. des deutschen Strafrechts (V. Aufl.) §. 211. Th. R. Schütze, Lehrb. des deutschen Strafr. §. 66. 258 ff. Friedrich Meyer-Thorn, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1871. S. 90—102. Der unbestimmten Formulirung des preussischen Strafgesetzbuches §. 89 und der darauf gegründeten weitgehenden Praxis der preussischen Gerichte gegenüber, von welcher Meyer-Thorn S. 95 eine erbauliche Blumenlese giebt, war es ein Verdienst des Reichstages, namentlich der Abgeordneten Lasker und Planck, die Grundsätze des deutschen Rechtsstaates zur Anerkennung zu bringen; insbesondere ist die moralische Bedeutung nicht zu unterschätzen, welche die durch den Reichstag bewirkte verbesserte Formulirung der §§. 110 u. 113 für den Freiheitssinn und das Selbstständlichkeitsgefühl des Bürgers haben muss. Praktisch genommen bleibt indessen jeder aktive Widerstand des Bürgers in den meisten Fällen ein bedenkliches Experiment. Wie leicht kann er sich über die Widerrechtlichkeit der Beamtenhandlung täuschen oder wenigstens anderer Ansicht sein, als das entscheidende Gericht, welches ihn zu schweren Strafen verurtheilt. Auch ist in unsern modernen Verhältnissen die Obrigkeit mit solchen Machtmitteln ausgerüstet, dass in der Regel der Widerstand des Privaten ohnmächtig zerschellen wird. Unendlich viel wichtiger ist es, dem Bürger gegen jede Widerrechtlichkeit und Ausschreitung der Beamten ausreichenden Rechtsschutz zu gewähren. Während der thatsächliche Widerstand des Einzelnen mehr den ungeordneten Verhältnissen des Mittelalters angehört, entspricht das unbeschränkte Klagerecht der Ordnung des modernen Rechtsstaates, welcher die

gerichtliche Verfolgung eines Beamten niemals von der Erlaubniss einer Verwaltungsbehörde abhängig machen, noch das Anklagerecht ausschliesslich in die Hände einer von der zeitigen Verwaltung abhängigen Staatsanwaltschaft legen darf. Mit Recht findet hierin Gneist den Unterschied zwischen dem germanischen Rechtsstaate und dem französischen Polizeistaate, in dessen Anschauungen wir leider bis auf den heutigen Tag noch so tief befangen sind. Auf die Gewährung eines geordneten unbeschränkten Klagerechts gegen das Beamtenthum spitzt sich bei Gneist zugleich die ganze Frage nach dem blos verfassungsmässigen Gehorsam zu. »Der Grundzug der englischen Verwaltung ist, dass die administrative Gewalt die Gesetze in Beziehung auf Privatpersonen nur ausführen kann, nach vorhergegangenem richterlichen Spruche, ausser in dem Falle, wenn sie sich bei der Entscheidung der Verwaltung beruhigen . . . Wo aber die Polizeigewalt auf eigene Verantwortung eintreten muss, da dreht sich das Princip um und der Einzelne muss gehorchen, aber er hat die Regressklage gegen die vollziehenden Organe und diese müssen ihr Recht zur Anwendung des Zwanges vor Gericht beweisen. . . . Die Gerichte erzwingen den Gehorsam gegen das Gesetz auch wider das Beamtenthum. (It is an important principle of the common law, that it makes no distinction between state offences and others.) Die Organe der Obrigkeit, soweit sie formell die Grenzen ihrer Jurisdiktion überschreiten, handeln als Privaten, ihr Verfahren wird als »coram non judice« angesehen.« Durch diese Grundsätze allein ist es möglich, die staatliche Ordnung mit der individuellen Freiheit des Bürgers in Einklang zu bringen.

§. 110.

II. Wehrpflicht.*

Aeussere Macht ist dem Staat unentbehrlich für die Behauptung seiner Unabhängigkeit und seiner Stellung im internationalem Staatensysteme. Zur Herstellung und Behauptung derselben gehört vor allem ein Kriegsheer. Ein solches kann, nach den heutigen europäischen Verhältnissen, in genügender Weise weder durch geworbene Söldner, noch ungeübte Milizen, sondern nur auf der Grundlage allgemeiner Wehrpflicht

*) Für das ältere Staatsrecht bes. J. J. Moser, Von der Landeshoheit in Militärsachen. 1773. S. 118 und von der Unterthanen Rechten u. Pflichten S. 72. H. A. Zachariä B. I. §. 91. S. 478. v. Held a. a. O. B. II. S. 600. Pözl §. 38. S. 101. v. Rönne §. 104 über Preussen, Thudichum a. a. O. über den nordd. Bund, Kriegswesen S. 368 ff. Ernst Meier, »Heerdienstpflicht« in Holtzendorffs Rechtslex. S. 547 ff.

geschaffen werden. Aus dem Lebensprincip des Staates, Macht zu sein und sich als solche zu behaupten, folgt unmittelbar die Pflicht aller waffenfähigen Staatsbürger diesem wichtigen Staatszwecke zu dienen.

Da jeder Staatsgenosse an der Macht und Ehre seines Vaterlandes Theil nimmt, da er als Glied den Aufgaben der Gesammtheit dienen muss, so ist er auch verpflichtet, nach den gesetzlichen Vorschriften, den Kriegsdienst im nationalen Heere zu leisten, dessen der Staat nicht entbehren kann. Allerdings ist diese Anforderung des modernen Staates die schwerste, weil hier vom Bürger die äusserste Hingabe seiner Persönlichkeit, ja selbst die Aufopferung seines Lebens verlangt werden kann. Für die Hingabe von Gesundheit und Leben ist aber kein Aequivalent denkbar. Für den Aermsten, wie für den Reichsten haben diese Güter gleichen Werth. Darum ist Stellvertretung in der Wehrpflicht mit der Gleichheit der Unterthanenlasten unverträglich. Zu der allgemeinen Wehrpflicht soll auch der wirklich durchgeführte allgemeine Waffendienst kommen, der das Gefühl männlicher Ehre im Volke grosszieht, die höchste Entfaltung kriegerischer Nationalkraft möglich macht und allein der Gerechtigkeit entspricht.

Dem unentwickelten deutschen Territorialstaate war die allgemeine Wehrpflicht fremd. Nachdem die Lehensmiliz unbrauchbar geworden war, behalfen sich die deutschen Landesfürsten meist mit geworbenen inländischen und ausländischen Söldnern. Nach Reichsstaatsrechte waren die Unterthanen nur zur Stellung der sehr geringen Reichs- und Kreiskontingente verpflichtet. Nur wenn diese durch Werbung nicht aufzubringen waren, konnten die Unterthanen genöthigt werden, im Nothfalle mit ihren eigenen Leibern zu dienen. Ausserdem konnte ein allgemeines Aufgebot in der Zeit der Noth, zum Zwecke der Landesvertheidigung, erfolgen (Landfolge). Eine weiter gehende Verpflichtung der Unterthanen bestand nicht.

Auch in Brandenburg-Preussen wurde, nach vollständigem Verfalle der Lehenskriegsverfassung, ein stehendes Heer durch Werbung gebildet, bis König Friedrich Wilhelm I. durch sein Kantonreglement vom 15. Sept. 1733 die waffenfähigen Männer vom 16. bis zum 45. Jahre zum Heerdienste verpflichtete und jedem Regimente einen Landesbezirk für die

Aushebung seiner Ersatzmannschaften anwies. Es waren aber von dieser Dienstpflicht ganze Klassen von Personen, ja ganze Städte und Distrikte befreit. Erst in dem grossen Aufschwunge der Freiheitskriege griff Preussen zum Princip der allgemeinen Wehrpflicht und gründete auf dieselbe seine einzig dastehende Wehrverfassung. Dieselbe fand in dem Gesetze vom 3. Sept. 1814 ihre Regelung und ist in A. 34 der V. U. staatsgrundgesetzlich anerkannt: »Alle Preussen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz (d. h. das Gesetz vom 3. Sept. 1814).« Dieses von Preussen zuerst aufgestellte und folgerichtig durchgeführte Princip [1] ging zwar im Jahre 1848 in die Grundrechte des deutschen Volkes über (Art. II. §. 7: »Die Wehrpflicht ist für alle gleich, Stellvertretung findet bei derselben nicht statt«), musste aber, in den mittlern und kleinern deutschen Staaten, wieder dem Konscriptionssystem mit Loos und Stellvertretung weichen, bis es endlich, durch die Erfolge des Jahres 1866, seinen Eingang in die norddeutsche Bundesverfassung fand, wo es im Art. 57 heisst:

»Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.« A. 59: »Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier in der Reserve und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an.« Diese Verfassungsbestimmung hat in dem Bundesgesetze »betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867« (Bundesgesetzblatt 1867 No. 22. S. 133 ff.) ihre nähere Ausführung erhalten und gilt jetzt für den ganzen Umfang des deutschen Reiches.

1) Im Princip findet sich allerdings die allgemeine Wehrpflicht fast in allen Verfassungen ausgesprochen, so in der bayerischen Verf.-Urk. Einl. u. Tit. IV. §. 12. Badischen Verf.-Urk. §. 10. Würtemb. §. 23. Hessen-Darmstädtschen §. 29. Meiningschen §. 10. Kurhessischen §. 40. K. Sächsischen §. 30 u. s. w., in der Ausführung war dies Princip aber dadurch modificirt, dass der Staat nur einen, durch das Loos ausgeschiedenen Theil der Dienstpflichtigen berief und dabei auch die Leistung des Dienstes durch einen tüchtigen Stellvertreter gestattete.

§. 111.

III. Steuerpflicht.*

Seitdem der Staat sich die umfassendsten Aufgaben gestellt hat, seitdem die Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalleistungen getreten ist, bedarf derselbe der grossartigsten Geldmittel zu seiner Existenz. Soweit er dieselben nicht aus seinem eigenen Vermögen zu decken im Stande ist, wendet er sich um Beiträge an das Privatvermögen seiner Bürger. Die Verpflichtung derselben zur Beisteuer folgt unmittelbar aus ihrer Staatsgenossenschaft. In der ganzen Stellung der Bürger im Staatsorganismus, in ihrer nothwendigen Mitbetheiligung an den nationalen Aufgaben des Staatslebens, nicht in einer Wiedererstattungspflicht einzelner vom Staate gewährter Vortheile, nicht in einem fingirten Assekuranzverhältnisse der Vermögen durch den Staat (wie die ältere mechanische Staatslehre annahm), liegt der wahre Grund der staatsbürgerlichen Steuerpflicht.

In dem unentwickelteu Territorialstaate war der Unterthan nur soweit verpflichtet, Steuern zu geben, als er durch Herkommen oder speciellen Rechtstitel verbunden war. Man unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern. Die allgemeine, unterschiedslose, lediglich auf die Staatsgenossenschaft gegründete Steuerpflicht ist erst im modernen Staate zur Anerkennung gekommen; sie ist so selbstverständlich, dass die preussische Verfassungs-Urkunde dieselbe ausdrücklich auszusprechen nicht für nöthig gefunden hat (wohl aber das Pr. A. L. R. §. 73 der Einl., ferner Th. II, 14 §. 2.).

Bei dem völlig unorganischen, mehr privatrechtlichen Steuerwesen der vergangenen Jahrhunderte war die Vertheilung der öffentlichen Abgaben eine völlig ungleiche. Exemtionen durchlöcherten überall die Regel der Steuerpflicht und liessen den Gedanken einer gleichmässigen Vertheilung der Staatslasten gar nicht aufkommen. Auch im alten Brandenburg-Preussen bestand die grösste Ungleichheit zwischen den einzelnen Ständen,

*) Leist, Lehrb. S. 680. Bluntschli B. II. B. 10. Kap. V. v. Held B. II. S. 605 ff. Stahl B. II. S. 577 ff. Für Preussen v. Rönne a. a. O. §. 105.

Provinzen und Ortschaften. Erst durch das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 wurde das Princip ausgesprochen, dass alle Staatsbürger zu den Staatslasten auf verhältnissmässig gleiche Weise beizutragen schuldig seien; die Verfassungs-Urkunde A. 101 besagt: »In Betreff der Besteuerung können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.« Verfassungsmässig ist daher in Preussen jede neue Einführung von Bevorzugungen ausgeschlossen, die noch bestehenden sollen auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt werden; doch kann kein einseitig durchgeführter Besteuerungsmodus für alle Zeiten und Verhältnisse, als der allein gerechte hingestellt werden. Der staatsrechtliche Grundsatz der gleichen Vertheilung der Staatslasten auf die Bürger lässt sich nicht als abstraktes Princip durchführen, sondern kann nur, als leitende Maxime, auf die wirthschaftlichen Zweckmässigkeitserwägungen der Finanzmänner bei den so verwickelten Fragen der Besteuerung einwirken.

Dritter Titel.

Von den Grundrechten der Staatsbürger.

§. 112.

Im Allgemeinen.*

Den staatsbürgerlichen Pflichten stehen im konstitutionellen Staate anerkannte Rechte der Bürger gegenüber; dieselben

*) Moser, Von der teutschen Unterthanen Rechten u. Pflichten. 1774. Klüber, Oeffentl. Recht. §. 257. §. 467. Zachariä B. I. §. 86 ff. S. 435. Zöpfl, Grunds. Th. II. §. 281. S. 1. §. 286 ff. S. 13. v. Held, System B. II. §. 443. S. 557. Bluntschli Bd. II. B. 2. Kap. 19 u. 20. Stahl, Philos. des Rechtes B. II. Abth. 2. §§. 142—144. S. 519 ff. Grotefend §§. 451 ff. S. 438 ff. Art. »Freiheitsrechte« von Ahrens in Bluntschlis Staatsw. B. III. S. 739. A. M. Ottow, Die Grundrechte des deutschen Volkes nebst den Entwürfen zu dem Gesetze u. Hinweisungen auf andere Verfassungen. Frankf. 1849. R. v. Mohl, Würtemb. St. R. Bd. I. S. 323—432. Pözl

räumen entweder den Bürgern eine aktive Betheiligung am Lebensprocesse des Staates ein (staatsbürgerliche Rechte im engern Sinne, droits politiques) oder stecken die Grenzen ab zwischen der Sphäre der Staatsgewalt und dem unabhängigen Dasein der Staatsgenossen (Freiheitsrechte, Grundrechte im engern Sinne).

Anerkennung der Grenzen der Staatsgewalt, der individuellen Rechtssphäre gegenüber, ist der Grundgedanke des modernen Rechtsstaates, wie er sich auf der Grundlage germanischer Freiheit, unter dem Einflusse der tiefinnerlichen christlichen Lebensanschauung, entwickelt hat. Den Theokratien des Orientes, wie den antiken Republiken war dieser Begriff der Freiheit völlig fremd; darum finden wir dort von einer Anerkennung oder Verbriefung der Grundrechte keine Spur. In den Staaten des deutschen Mittelalters, im Reiche, wie in den Territorien, kommen solche Versicherungen der Unterthanenrechte nicht selten vor; aber bei der ganzen ständischen Richtung des Mittelalters haben sie immer mehr den Charakter von Klassenprivilegien, als von allgemein anerkannten Staatsbürgerrechten, wie überhaupt der Begriff des Staatsbürgerthums dem Mittelalter fremd ist. Derselbe reift in den modernen Staaten zuerst in England heran und von dorther nimmt auch die Erklärung und Verbriefung der Unterthanen- oder Bürgerrechte ihren Anfang. In der »petition of right« vom 8. Mai 1627, vor allem aber in der »bill and declaration of rights and liberties of subjects« von 1689 fanden die übrigen Staaten ihr erstes Vorbild. (Beide Urkunden bei Lieber, S. 387 ff.) Die berühmte englische Deklaration verbrieft sowohl individuelle Rechte der einzelnen Unterthanen, wie Befugnisse des Parlaments; sie hat einen durchaus realen Charakter und fasst nur solche bereits bestehende und anderweitig anerkannte Rechte ins Auge, welche wirklich verletzt worden

(Aufl. IV.) S. 61—95. v. Rönne B. I. Abth. II. §. 89 ff. S. 32 ff. Ueber englische Grundrechte Blackstone Comm. B. I. Chapt. I. of the absolute rights of individuals. Gneist a. a. O. Th. I. S. 304 ff. E. Fischel, Die Verfassung Englands B. I. Franz Lieber, Ueber bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung, übersetzt von F. Mittermaier. Heidelb. 1860. Beachtenswerth von politischem Standpunkt sind auch die Bemerkungen in »der Reform der preussischen Verfassung«. Leipzig 1870. S. 10 ff.

sind und gegen künftige Verletzung geschützt werden sollen. Zu diesen werthvollen konkreten Sätzen ihres angeborenen englischen Rechtes, »the birthright of the people«, fügten die Nordamerikaner, nach ihrer Unabhängigkeitserklärung, noch mehrere Zusätze. Indem die Franzosen in der Revolution diesem Vorbilde nachzuahmen suchten, verfielen sie in ihrer »Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers vom 3. Sept. 1791«, einem ebenso hohlen, als hochmüthigen Doktrinarismus, welcher die Theorien eines oberflächlichen Naturrechts zu staatsrechtlichen Grundsätzen, ja zu Gesetzen über allen Gesetzen zu erheben wagte. Scharfe Denker erkannten damals schon in diesen Sätzen eine in Permanenz erklärte Anarchie;[1] dennoch wirkte dieses trügerische Vorbild länger als ein halbes Jahrhundert bezaubernd auf die Völker ein und auch das deutsche Volk blieb, in seinen unreifen Gesetzgebungsexperimenten des J. 1848, von dieser politischen Kinderkrankheit nicht frei. Die am 27. Dec. 1848 publicirten, am 23. Aug. 1851 wieder aufgehobenen »Grundrechte des deutschen Volkes« enthalten zwar manche werthvolle Bestimmung, waren aber durch ihre allgemeinen Redensarten, ihren theils negativen, theils doktrinären Charakter wenig geeignet, ein Bollwerk männlicher und gesetzlicher Freiheit zu werden. Einigermassen von ihren radikalsten Auswüchsen gereinigt, gingen die Frankfurter Grundrechte in die Verfassungs-Urkunde des preussischen Staates über, deren zweiten Titel A. 3—40 sie jetzt bilden.

An und für sich ist die urkundliche Verbriefung gewisser individueller Freiheitsrechte nicht nur berechtigt, sondern eine nothwendige Konsequenz der konstitutionellen Staatsordnung, indem die Repräsentativverfassung überall ein Spielwerk bleibt, wo nicht das Recht der freien Meinungsäusserung, das Vereins- und Versammlungsrecht der Bürger anerkannt ist. Aber die zu gewährenden Rechte müssen konkret und von unmittelbarer

1) Vergl. darüber besonders »die Betrachtungen über die französische Revolution«, nach dem Englischen von Burke, übersetzt von Fr. Gentz. Berlin 1793. Th. II. S. 163—207 und die schneidende Kritik des Demokraten Jeremias Bentham in seiner Schrift »anarchical fallacies being an examination of the declarations of rights issued during the french revolution«. Works part. VIII. p. 491—534.

Anwendung, keine blossen Principien, keine Verheissungen für die Zukunft sein, sie müssen nicht desorganisiren, sondern sich dem Organismus des Staates einfügen und vor allem, durch unmittelbar zu verwirklichenden Rechtsschutz, auch der Willkühr der Behörden und Beamten gegenüber, festgestellt sein.

In diesem Sinne gilt es den schattenhaften Gestalten unserer preussischen Grundrechtsartikel durch klare specielle Gesetze erst Fleisch und Blut zu geben und aus den »Monologen des Gesetzgebers« scharf formulirte Rechtssätze zu bilden, welche auf Anrufen des Verletzten stets den nothwendigen richterlichen Schutz finden.

Mit Recht verweist man jetzt aus der Sphäre der eigentlichen Grundrechte die parlamentarischen Befugnisse der Volksvertretung, welche die andere Seite der konstitutionellen Staatsordnung ausmachen, ebenso die aktiven oder politischen Staatsbürgerrechte z. B. das Wahlrecht und beschränkt ihren charakteristischen Inhalt auf die individuellen Freiheitsrechte der Einzelnen, welche sich von der anderen Seite allerdings als Beschränkungen der Staatsgewalt darstellen, dennoch aber nicht als »blosse Reflexwirkungen des Gewaltrechts«, sondern als unmittelbar aus dem Staatsorganismus oder der Verfassung herfliessende Rechte der Einzelnen betrachtet werden müssen, ein Verhältniss, welches sich noch klarer herausstellen wird, wenn auch für diese Rechte dem verletzten Individuum auf sein Ansuchen dereinst der richterliche Schutz gewährt werden wird.

Weil vielfach historisch zufällige Umstände die Verbriefung dieses oder jenes Rechtes herbeigeführt haben, weil man da vor allem gesetzliche Schutzwehren zu errichten für nothwendig fand, wo die Willkühr des alten Polizeistaates ihre Hauptangriffspunkte gehabt hatte, so lässt sich eine allgemeingültige systematische Gliederung der Grundrechte nicht durchführen, doch sind fast überall gewisse Hauptpunkte gleichmässig berücksichtigt. Geschützt wird die Person in ihrer Freiheit gegen widerrechtliche Freiheitsentziehung, in ihrer häuslichen Umgebung, in ihrer Bewegung von Ort zu Ort, aber auch in ihrem individuellen geistigen Leben, wie in ihrem Gedankenaustausche und Zusammenwirken mit andern; aber nicht nur die persönliche, sondern auch die sachliche oder materielle

Rechtssphäre der Bürger wird von Staatswegen gesichert, dahin gehört sowohl Schutz des bereits erworbenen (s. g. Sicherheit des Eigenthums) als auch die rechtliche Möglichkeit des zu erwerbenden Vermögens (freie Wahl von Beruf und Gewerbe).

Die s. g. formellen Schutzrechte, wodurch diese Grundrechte gegen Angriffe vertheidigt werden, Rechtsweg, Beschwerde, Petition, werden im Schlusskapitel dieses Werkes »vom staatsrechtlichen Rechtsschutze« abgehandelt werden.

A. Grundrechte in Ansehung der Person der Staatsbürger.

§. 113.

I. Aeussere Freiheit und Sicherheit der Person.

Der Staat schützt seine Bürger, soweit wie möglich, gegen jede widerrechtliche und willkührliche Behandlung ihrer Person, mag dieselbe von Privaten oder von den Behörden des Staats selbst ausgehen.

In ersterer Beziehung schützt der Staat seine Bürger gegen alle Angriffe auf ihre persönliche Freiheit durch zahlreiche Bestimmungen des Strafgesetzbuches, indem alle derartigen Handlungen »als Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit« mit Strafe bedroht werden. (Deutsches Strafgesetzbuch Th. II. Abschnitt XVIII.)

Auch schliesst die Gesetzgebung alle Verhältnisse aus, in denen ein Mensch der Willkühr einer andern Privatperson unfreiwillig oder erblich unterworfen wird. Jedem Staatsgenossen steht es frei, seine körperlichen und geistigen Kräfte andern zur Verfügung zu stellen, als Diener, Tagelöhner, Gewerbsgehülfe, Verwalter. Aber nur freiwillig, vertragsmässig und auf eine bestimmte Zeitdauer darf ein solches Verhältniss begründet werden. In dem neuern Rechtsstaate ist es unzulässig, dass ein Mensch, mit oder ohne seinen Willen, Sklave oder Leibeigner eines andern werde.

Die aus dem Mittelalter herstammende, in vielen Ländern Deutschlands bis weit in dieses Jahrhundert herein geltende

Leibeigenschaft[1] war auch in Preussen durch das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 148 nur dem Namen nach abgeschafft, bestand aber der Sache nach in der Guts- oder Erbunterthänigkeit fort, bis das Edikt vom 9. Okt. 1807 das befreiende Wort sprach: »Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute.«

Viel schwieriger ist es für den Staat die persönliche Freiheit der Staatsgenossen, auch in der zweiten Beziehung, nämlich gegen die Willkühr seiner eigenen Organe, zu schützen, einerseits, weil dieselben in ihrer Machtfülle den Einzelnen so weit überlegen sind, andrerseits, weil sich die Grenzlinie zwischen wirklich berechtigten Eingriffen in die persönliche Freiheit und willkührlicher Gewalt gesetzlich schwer feststellen lässt. Besonders auf dem Gebiete der Kriminalgerichtsbarkeit und der Sicherheitspolizei tritt leicht ein Konflikt zwischen den Anforderungen der allgemeinen Rechtsordnung und den Ansprüchen der persönlichen Freiheit ein, indem manche zur Verfolgung von Verbrechen nothwendige Massregeln tief in die Freiheit des Einzelnen eingreifen müssen. Die individuelle Sicherheit des Bürgers ist niemals mehr gefährdet, als bei peinlichen Anklagen. Von der richtigen Fassung und genauen Handhabung der Strafprocessgesetze hängt vor allem die Freiheit des Bürgers ab: »die Gesetzgebung über Strafverfahren ist der Schlussstein des öffentlichen Rechtes eines Volkes.«[2]

1) Ueber die Leibeigenschaft vergleiche sämmtliche Werke über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und die ältern Lehrbücher des deutschen Privatrechts, besonders Eichhorns Einl. §. 69—72. Hüllmann, Histor. und staatsr. Untersuchung über die Naturaldienste der Gutsunterthanen. Berlin 1803. Derselbe, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland 1830. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819. Von der Aufhebung der Leibeigenschaft sprechen ausdrücklich die bayerische V. U. Tit. IV. §. 6, die würtembergische §. 25, die hessen-darmstädtische §. 25 u. 26, die altenburgische §. 53, das nassauische Patent vom 1/2. September 1814, das oldenburgische rev. Grundgesetz Art. 63 und 59. Weitere Literatur bei F. Dahn, Art. Leibeigenschaft in Bluntschlis Staatsw. B. VI. S. 393. Vergl. auch Thudichum, Rückblicke auf die Geschichte der Leibeigenschaft, in den preussischen Jahrbüchern Band XXII. S. 502 — 563 und S. 698 — 731.

2) Fr. Lieber a. a. O. Hauptst. VII. S. 51 ff. Mittermaier, Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen 1851. Montesquieu, Esprit des lois XII, 2.

Von jeher haben die germanischen Völker mit ihrem ausgebildeten Rechtsgefühle auf diesen Schutz der persönlichen Freiheit hohen Werth gelegt. Ihr öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, das Urtheilsprechen durch Männer aus dem Volke, das Anklageprincip gaben der persönlichen Freiheit eine starke Schutzwehr.

Alle diese Garantien gingen verloren durch Einführung des geheimen Inquisitionsprocesses, der bis auf die neuere Zeit die Grundlage unseres tief entarteten gemeinen deutschen Kriminalverfahrens bildete. Völlige Schutzlosigkeit des Individuums, der Willkühr der Gerichts- und Polizeibehörden gegenüber, war die Signatur des büreaukratischen Polizeistaates, wie er nach romanischem Vorbilde, unter dem Einflusse einer dem Volk entfremdeten Jurisprudenz, in den letzten beiden Jahrhunderten in Deutschland emporgewachsen war. Im Gegensatz zu dieser kontinentalen Entwicklung hatte sich in England das ursprüngliche germanische Rechtsprincip nicht nur erhalten, sondern war daselbst seit der Magna charta, planmässig und gesetzlich weiter ausgebildet worden, bis es in der berühmten Habeascorpusakte von 1679 seinen Abschluss fand.[1]

1) Die Worte der Magna charta, A. 39, welche »das alte gute Sachsenrecht« nur wiederherstellten, lauten: »Nullus liber homo capiatur vel imprisonnetur, nisi per legale judicium parum suorum vel per legem terrae.« Das gewöhnlich als Habeascorpusakte bezeichnete Gesetz heisst: »An Act for better securing the liberty of the subject and for prevention of imprisonment beyond the sea« vom 27. Mai 1679; es findet sich in Uebersetzung bei Lieber a. a. O. S. 392 ff. Vergl. darüber Blackstone Comm. III. ch. 8. E. Fischel, Die Verfassung Englands Kap. 9. Gneist a. a. O. S. 712 sagt: »Der Schwerpunkt der Grundrechte liegt in dem Schutze der persönlichen Freiheit. Und gerade an diesem Angelpunkt wird es sichtbar, einer wie nachhaltigen Energie des Freiheitssinnes es bedurfte, um den grossen Grundsatz zu einer Wirklichkeit zu machen.« Die Habeascorpusakte führte in der That nichts Neues an, indem sie vorschrieb, dass aus jeder polizeilichen Verhaftung eine gerichtliche gemacht werden solle; ihr Hauptverdienst besteht darin, dass sie jede Verletzung dieser Grundsätze gerichtlich klagbar machte und die Verfolgung dieses Rechtes dem Verletzten selbst überliess. Auf dem Kontinent übersah man diesen Hauptpunkt völlig, und glaubte eine Habeascorpusakte zu haben, wenn man einen Termin für die Vorführung des Verhafteten vor Gericht ausstellte. v. Stein, Verwaltungslehre B. IV. S. 143. Am besten kennzeichnet Macaulay (Charles II. ch. II.) das Wesen der Habeascorpusakte: »From the time of the great charter the substantive law respecting the personal liberty of English men had been

Seit Wiederbelebung bürgerlichen Freiheitssinnes in Deutschland, nach Abschüttelung der Fremdherrschaft, richtete sich der Blick auf das grosse Vorbild des stammverwandten Inselvolkes und selbst Preussen forderte in seinen verschiedenen Entwürfen eines Bundesvertrages auf dem Wiener Kongresse vor allem: »gesetzmässige Freiheit und Sicherheit der Person, so dass keine dieselbe kränkende Verfügung getroffen werden kann, welche nicht genau mit den Landesgesetzen übereinstimmt und durch den ordentlichen Richter verfügt wird«; doch wurde eine derartige Garantie nicht in die Bundesakte aufgenommen. Auch blieben die mannigfachen allgemeinen Zusicherungen der einzelnen Landesverfassungen ziemlich werthlos, so lange das unkontrollirte Verhaftungsrecht der Polizeibehörden bestand und das geheime Inquisitionsprincip seine Herrschaft in Deutschland behauptete. Darum wurde im Jahre 1848 überall auf Beseitigung dieses rechtlosen Zustandes des Individuums gedrungen und in die Grundrechte des deutschen Volkes (Art. III. §. 8—12) kam eine Reihe von Bestimmungen, welche die persönliche Freiheit gegen die Willkühr der Behörden schützen sollten. Diese sind zum Theil auch in die preussische Verfassung übergegangen.

Die wichtigsten hierher gehörigen Bestimmungen derselben sind:

a) Art. V. »Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.« Dieses Gesetz ist — nach Aufhebung eines Gesetzes vom 24. September 1848 (Gesetz-Sammlung 1848. S. 257.) — das »Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit« vom 12. Februar 1850, dessen erster Theil §. 1—6 sich mit den gesetzlich möglichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit beschäftigt.[1] Darnach darf eine Verhaftung,

nearly the same as at present, but it had became nearly inefficacious for want of a stringent system of procedure. What was needed, was not a new right, but a prompt and searching remedy, and such a remedy the Habeascorpusact supplied.«

1) Dieses Gesetz ist abgedruckt bei Rauch, Archiv der Gesetzgebung 1850. Th. I. S. 17 ff. Pr. G. S. 1850. S. 45 ff. Die Motive und Verhandlungen finden sich in den stenographischen Berichten 1849/50 der I. Kammer B. III.

d. h. eine förmliche und dauernde Festnahme einer Person, nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt und dieser Befehl muss dem Beschuldigten bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages zugestellt werden. Die vorläufige Ergreifung einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen, wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, wenn sich selbst später Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen (§. 2.). Jeder vorläufig Festgenommene muss spätestens im Verlaufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muss in dieser Zeit das Erforderliche veranlasst werden, um ihn dem Staatsanwalt bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muss spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, dass ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Missverständnisses gegeben werde. §. 5. Ausserdem ist noch eine kurz dauernde polizeiliche Verwahrung zulässig zum eigenen Schutz der Person und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe, welche nach §. 6 des Gesetzes spätestens im Laufe des folgenden Tages durch Freilassung oder Ueberweisung an den zuständigen Richter beendigt werden muss.

Gewiss enthält dieses Gesetz den frühern Zuständen gegenüber (über dieselben vergl. Kühlwetter a. a. O. S. 2403) darin einen bedeutsamen Fortschritt, dass jede definitive

S. 1234 ff. B. IV. S. 1645 ff. (Berichterstatter Bornemann), der II. Kammer B. IV. S. 2381 ff. (Berichterstatter Breithaupt. Bedeutende Ausführungen der Abgeordneten Kühlwetter, G. Beseler und Reichensperger). Eine Uebersicht der in Deutschland zum Schutz der persönlichen Freiheit bestehenden Gesetze giebt der Staatsanwalt Paul Sundelin »Die Habeascorpusacte«. Berlin 1862. Uebrigens ist das Gesetz vom 12. Februar 1850 in dem grössten Theile des 1866 neuerworbenen Gebiets nicht eingeführt, an Stelle desselben gelten die damit im wesentlichen gleichlautenden Vorschriften der Strafprocessordnung vom 25. Juni 1867.

Verhaftung nur auf richterlichen Befehl erfolgen darf und dass bei einer vorläufigen Festnahme der Festgenommene binnen kurzer Frist zur gerichtlichen Verfügung gestellt werden muss; der Mangel des Gesetzes besteht aber darin, dass es die Verantwortlichkeit der widerrechtlich festnehmenden Beamten nicht bestimmt und die auf die Verletzung gesetzten Strafen nicht formulirt. Auch eine so allgemeine Zusicherung der Entschädigungspflicht, wie sie Art. III. der Frankfurter Grundrechte ausspricht: »In Folge einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet,« ist nicht ausreichend. Nur die unbedingt zugelassene Privatklage des Verletzten gegen die Behörden und ihre Executivbeamten, wie gegen Privatpersonen, auf Schadensersatz wegen widerrechtlicher Freiheitsentziehung und die Beurtheilung dieses Schadensersatzes durch Geschworene (action for damages), wobei die Jury, wie in England den Schaden, ohne strengen Beweis eines Vermögensnachtheiles arbiträr schätzen darf, kann uns die vollen Garantien einer deutschen Habeascorpusakte bieten (vergl. Reform der preuss. Verf. S. 18).

b) Art. VI. »Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.« Auch das im deutschen Mittelalter einst so fest, wie in England, gesicherte Hausrecht wurde von dem büreaukratischen Polizeistaate der letzten Jahrhunderte missachtet und zertreten.[1] Es war daher eine naturgemässe Richtung der

1) Vergl. E. Osenbrüggen, Der Hausfrieden. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Erlangen 1857 und den Aufsatz von K. Maurer über Hausfrieden in Bluntschlis Staatsw. B. V. S. 1 ff. Bluntschli II. B. XII. Kap. V. Das stolze englische Wort: »my house my castle« findet in deutschen Stadtrechten fast wörtliche Parallelstellen. Stadtrecht von Ens 1218: »volumus quoque, ut unicuique civium domus sua sit pro munitione et commansionariis suis et cuilibet fugienti intranti domum«. Stadtrecht von Haimburg 1244: »Wier wellen auch daz einem jegleichen purger sein Haus sein veste sei und ein sicherer Zuflucht, im und den seinen.« Osenbr. S. 4. Schwäbisches Landr. Art. 233. (Wackernagel) Glosse zum sächs. Landr. III. 78. §. 7. Bei allen germanischen Völkern gilt

neuern Verfassungen, dieses Heiligthum der persönlichen Sicherheit und des selbstständigen Familienlebens grundrechtlich zu schützen. In Preussen beschäftigt sich der zweite Theil des Gesetzes vom 12. Februar 1850 mit der weitern gesetzlichen Ausführung des Art. VI der Verfassung: »In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers niemand eindringen, ausser auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniss oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrages.« §. 7. »Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.« »Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder Ortspolizeibehörde geschehen; sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.« §. 11. Doch hat selbst das Verbot der Haussuchungen bei Nachtzeit wieder so viele dehnbare Ausnahmen (»wenn dringende Gründe dafür sprechen«), dass schliesslich auch h. z. T. noch alles der diskretionären Gewalt der administrativen Polizeibehörde anheimgegeben ist, welche auch, wo Gefahr im Verzuge ist, die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, die sich im Besitz der betreffenden Person befinden, vornehmen darf (v. Rönne a. a. O. S. 46. v. Stein a. a. O. S. 157: »Die Beschlagnahme kann auch polizeilich, die Durchsicht kann nur gerichtlich stattfinden.«) Dagegen ist nach Art. 33 der Verfassungsurkunde das Geheimniss der der Post anvertrauten Briefe, den Polizeibehörden gegenüber, unverletzlich, nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen kann die Gesetzgebung Ausnahmen statuiren. Das Bundesgesetz vom 2. Novbr. 1867 §. 58 verfügt: »Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen

in der ältesten Zeit das Haus sammt dem umgebenden Hofraum als eine besonders befriedete Stätte. Wilda, Strafr. der Germanen (1842) S. 141 ff. S. 781 ff. 952 ff. Grimm, Rechtsalterth. S. 639—642. Ueber den ungenügenden Schutz gegen ungerechtfertigte Verletzungen des Hausfriedens in den neuern Strafgesetzgebungen vergl. Plank, Darstellung des deutschen Strafverfahrens seit 1848. S. 225 ff. S. 283 ff., auch die Rede Beselers a. a. O. S. 2121.

und in Konkurs- und civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlasse eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.« (In Preussen also durch A. 33 der V. U.)

c) Art. VII: »Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und ausserordentliche Kommissionen sind unstatthaft.«

d) Art. VIII: »Strafen können nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.« (Strafgesetzbuch §. 2: »Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.«) Nur in den vom Gesetze im voraus bestimmten Fällen darf eine Strafe zuerkannt werden, »nulla poena sine lege«, also nicht im Wege der Verordnung, noch weniger durch blosse auf kein Gesetz gegründeten Befehle von Behörden oder Privatpersonen; auch dürfen nur die vom Gesetze anerkannten Strafarten angewendet werden.[1] Durch Art. X. der V. U. sind die Strafen des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung beseitigt.

e) Freiheit der Auswanderung und Freizügigkeit. Art. XI. »Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Betreff der Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.« Die Bürger sind freie Genossen eines staatlichen Gemeinwesens, keine an die Scholle gebundene Leibeigene. Das Recht der freien Auswanderung ist jetzt ein allgemein anerkannter Satz des Staatsrechts aller civilisirten Völker, ein Stück des modernen jus gentium, wodurch alle Rechte der Bürger erst ihre wahre Bedeutung als »Freiheitsrecht« erhalten.[2]

1) Richtig bemerkt Oppenhof zum Strafgesetzbuch des nordd. Bundes S. 23: »Die Strafe ist »gesetzlich« bestimmt, wenn sie durch einen in verfassungsmässiger Weise zu Stande gekommenen gesetzgeberischen Erlass oder auf Grund und in Gemässheit einer gesetzlichen Vorschrift durch eine dazu berufene Behörde angedroht ist. Auf Grund eines Gewohnheitsrechts oder einer Analogie kann niemals eine Bestrafung erfolgen.«

2) Vergl. Pözl, Das Recht der Auswanderung in Bluntschlis Staatsw. B. I. S. 579. Im älteren deutschen Territorialstaatsrecht war die Auswande-

In Preussen war das Princip der Auswanderungsfreiheit, freilich mit mancherlei Beschränkungen, bereits anerkannt durch das A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 127—140 und durch das obenerwähnte Gesetz vom 31. Dec. 1842 über Erwerb und Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan. Art. XI. der preussischen Verfassung: »Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden« bestätigt somit nur das bereits in Preussen bestehende Recht. Demnach sind preussische Staatsbürger, mögen sie nach einem deutschen oder ausserdeutschen Staate auswandern, niemals verpflichtet, ein Abzugs- oder Abfahrtsgeld, gabella emigrationis, an den Staat, eine Gemeinde oder eine Privatperson zu entrichten. Selbst auf dem Wege der Retorsion kann die Erhebung eines solchen Abfahrtsgeldes einem auswandernden Preussen nicht mehr auferlegt werden.

Inwieweit jetzt die nachgesuchte Entlassung wegen nicht oder nicht vollständig erfüllter Militärpflicht verweigert werden kann, bestimmt sich jetzt lediglich nach dem Bundesgesetze vom 1. Juni 1870: »über die Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit«. Gegen Militärpflichtige, welche ohne Erlaubniss auswandern und gegen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, finden Strafvorschriften statt; sonst kann natürlich von Auswanderungsstrafen gegen andere Personen keine Rede sein.

Nicht blos die Freiheit der Auswanderung nach fremden Staaten, auch die Freizügigkeit innerhalb des preussischen Staatsgebietes ist ein altbegründetes Recht jedes

rungsfreiheit keineswegs überall anerkannt, allgemein aber beschränkt durch die Forderung einer Nachsteuer, »gabella emigrationis«, welche im Abzuge gewisser Procente von dem mitzunehmenden Vermögen bestand. A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 141 ff. (Vom Abfahrtsgelde ist der Abschoss zu unterscheiden.) Berechtigt die Nachsteuer zu beziehen waren nicht nur die Landesherren, sondern auch vielfach die Guts- und Grundherren und die Städte. Auch in Preussen wurde inländisches und ausländisches Abzugsgeld erhoben. Die Bundesakte Art. 18 bestimmte für die Angehörigen sämmtlicher deutscher Bundesstaaten: »Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen,« ein Grundsatz, welcher durch den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1817 seine weitere Ausführung fand.

preussischen Staatsbürgers. Dies schon früh in der preussischen Verwaltung thatsächlich befolgte Princip fand seinen gesetzlichen Ausdruck in dem Gesetz vom 31. Dec. 1842 »über die Aufnahme neuanziehender Personen« (G. S. 1843. S. 5.). Aehnliche Grundsätze bestanden seit 1834 auch im Königreiche Sachsen. In vielen andern deutschen Staaten dagegen, zum Theil auch in den 1866 neu erworbenen Gebieten des preussischen Staates, hemmten die drückendsten Beschränkungen die freie Bewegung der Menschen. Selbst innerhalb ihrer Heimathsstaaten durften die Angehörigen den Wohnsitz nur dann an einem andern Orte aufschlagen, wenn sie sich die Erlaubniss dazu von Seiten der Staats- und Gemeindebehörden, bezüglich der Gutsherrschaften, auswirkten oder gewisse lästige Bedingungen erfüllten. Thatsächlich war der Deutsche in manchen Ländern z. B. in Meklenburg, an die Scholle gebunden.

In dem Art. 3 der N. B. V., welcher ein gemeinsames Bundesindigenat herstellt, lag allerdings ein wichtiger Fortschritt, indem der Begriff des Ausländers damit für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes aufgehoben wurde. Jeder Bundesangehörige sollte in jedem deutschen Staate als Inländer behandelt werden. Aber auch für letztere bestanden ja in vielen Ländern die grössten Hindernisse der freien Bewegung, so dass mit dieser abstrakten Gleichstellung allerdings in vielen Fällen noch wenig geholfen war. Die Hindernisse konnten nur durch ein Bundesgesetz über Freizügigkeit hinweggeräumt werden; die Kompetenz zur Erlassung eines solchen war durch Art. 4. No 1 unzweifelhaft gegeben. So wurde denn »das Gesetz über die Freizügigkeit« vom 1. Nov. 1867 erlassen, welches jetzt für den preussischen Staat, sowie für das ganze Bundesgebiet das praktische Recht bildet. [1] Das Princip

1) B. G. Bl. S. 55—58. G. M. Kletke, Das nordd. Bundesindigenat S. 4—13. Verhandlungen des Reichtages 1867. S. 531—566. Aktenstücke No. 50. S. 119—121 (Gesetzentw. mit Motiven) No. 185—192. (Kommissionsbericht) Thudichum a. a. O. IX. Unterabschn. S. 526—546. v. Rönne. §. 90. S. 48—74. K. Braun, Die Zugfreiheit im nordd. Bunde. Preuss. Jahrb. B. XX. S. 412—427. Th. v. Flottwell, Der Gesetzentwurf über Freizügigkeit unter Vergleichung des bisherigen Rechtszustandes. Berlin 1867. Ernst Meier, Art. Freizügigkeit in Holtzendorfs Rechtslexikon B. I. S. 438.

ist in §. 1 mit folgenden Worten ausgesprochen: »Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist; 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben; 3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zulässt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.«

Das Grosse dieses Gesetzes, in Vergleich zu unsern frühern Zuständen, ruht vor allem darin, dass die freie Wahl des Aufenthaltes für den Reichsangehörigen nicht mehr abhängig ist von dem willkührlichen Ermessen von Staats- und Gemeindebehörden oder Gutsherrschaften, sondern nur von dem Gesetz. Nur soweit dieses Gesetz ausdrücklich Ausnahmen zulässt, können Beschränkungen eintreten und zwar aus zweierlei Gründen, aus polizeilichen und aus Gründen des Gemeindeinteresses. In erster Beziehung kann bestraften Personen, welche Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden. §. 3. In zweiter Beziehung ist die Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, dass derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten

erhält. (Die Beweislast dieser Umstände liegt somit der Gemeinde ob.) Die Besorgniss vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung. §. 4. »Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, dass die Unterstützung aus andern Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden.« §. 5. »Durch den blossen Aufenthalt oder die gestattete Niederlassung werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege nicht begründet« (§. 11), d. h. durch diese rein persönliche Zugfreiheit wird in den politischen und kommunalen Verhältnissen des Anziehenden nichts geändert; jeder verbleibt trotz seiner Uebersiedelung in seinem bisherigen Staats- und Kommunalverbande. »Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in andere, als den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ist unzulässig.« §. 12.

Durch dieses Gesetz ist für eine der wichtigsten Seiten des menschlichen Daseins, »die freie Wahl der örtlichen Sphäre des Lebens und Wirkens«, ein starkes Bollwerk der persönlichen Freiheit gegen die Willkühr der administrativen Polizeibehörden aufgerichtet.

Eine Ergänzung hat dieses Grundrecht der Freizügigkeit durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 »über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung«[1] erhalten, wodurch zu dem Rechte des freien Aufenthalts und der Niederlassung auch das natürliche, bis dahin vielfach verkümmerte Recht eine Familie, einen eigenen Hausstand zu gründen, hinzugefügt worden ist. Der §. 1 dieses Gesetzes stellt das Princip folgendermassen fest:

1) B. G. Bl. 1868. No. 11. S. 149 u. 150. Verhandlungen des Reichstages 1868. S. 94 bis 113 u. 123 u. 124, Aktenstücke No. 15. S. 68—71. (Gesetzentw. No. 37. S. 105—110. (Kommissionsbericht) Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung. Tübingen 1866.

»Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniss. Insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangel eines bestimmten, die Grossjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.«

Eine der drückendsten und zugleich unnützesten Quälereien des vielgeschäftigen Polizeistaates, wodurch die freie Bewegung der Menschen mannigfach beschränkt wurde, ist durch das Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 über das Passwesen beseitigt, welches ausspricht: »Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keine Reisepapiere. Sie können wegen des Nichtbesitzes von solchen, also weder zurückgewiesen, noch angehalten oder aufgehalten werden; der Zwang oder die Pflicht zur Führung von Pässen, Passkarten, Heimathscheinen, Wanderbüchern ist aufgehoben.«[1]

So hat die norddeutsche Bundesverfassung, obgleich sie nicht die üblichen Grundrechtsphrasen enthält, in den vier Jahren ihres Bestehens für die freie Bewegung des Individuums, für die persönliche, wirthschaftliche und häusliche Freiheit der Bürger mehr geleistet, als irgend eine Gesetzgebung jemals vorher auf deutschem Boden. Möge ihr die Gesetzgebung des neuen deutschen Reiches auf diesen Bahnen folgen!

1) B. G. Bl. 1867. No. 5. S. 33—35. Verhandlungen des Reichstages 1867. S. 48, 62, 152, 177—188. Aktenstücke No. 6. S. 23—25 (Gesetzentwurf mit Motiven). H. Kanngiesser, Das Gesetz über das Passwesen mit Erläuterungen. Berlin 1867. Thudichum, Verfassungsr. S. 546—555 über »die Freiheit von Passzwang und das Recht auf Ertheilung von Pässen«.

§. 114.

II. Recht der freien Meinungsäusserung, besonders Pressfreiheit.*

Die innere Gedankenwelt des Menschen entzieht sich der äussern Rechtsordnung vollständig. Erst der geäusserte Gedanke wird ein für das Recht erfassbarer Gegenstand, welcher des rechtlichen Schutzes, wie der rechtlichen Schranken bedarf. Eine Meinungsäusserung kann nur dann strafbar sein, wenn in derselben die Uebertretung eines bestimmten Gesetzes liegt, welches den Staat oder die einzelnen Bürger gegen Verletzungen durch das Wort d. h. den geäusserten Gedanken, schützt. In diesem Sinne ist das Recht der freien Meinungsäusserung zu allen Zeiten anerkannt worden, gleichviel, ob die Aeusserung durch das lebendige Wort oder die Schrift geschah. Nur eine Art der Meinungsäusserung glaubte man, wegen ihres weitreichenden Einflusses, anders behandeln zu müssen, nämlich diejenige, welche sich zu ihrer Verbreitung der Vervielfältigung durch die Presse bedient. Fast gleichzeitig mit der Erfindung der Buchdruckerkunst wurde auch das Zwangsmittel erfunden, wodurch man dieser Art der Meinungsäusserung Fesseln anzulegen suchte. Man führte nämlich die Censur ein, deren Wesen darin besteht, dass alle durch die Presse zu veröffentlichenden Gedankenerzeugnisse einer dem Drucke vorausgehenden obrigkeitlichen Prüfung unterliegen und nur dann vervielfältigt und verbreitet werden dürfen, wenn sie die Ge-

*) Vergl. Klüber §. 503. Zachariä B. I. §. 88. S. 453. Zöpfl B. II. S. 16. 627. 631. 632 ff.. v. Held B. II. S. 564. Bluntschli B. II. Kap. IV. v. Mohl B. I. §. 72. S. 352. Pözl §. 27. Desselben Art. »Pressfreiheit« im Staatswörterbuche B. VIII. S. 227. Daselbst auch K. Braters Art. über »Presspolizei« S. 239 ff. Ueber das ältere deutsche Pressrecht vor 1848 vergl. Ludwig Hoffmann, Censur u. Pressfreiheit, historisch und philosophisch begründet. Berlin 1819; Jul. Aug. Collmann, Quellen, Materialien und Kommentar des gemeinen deutschen Pressrechts. Berlin 1844 und H. Th. Schletter, Handbuch der deutschen Pressgesetzgebung. Leipzig 1846. Als die ersten und wärmsten Vorkämpfer der Pressfreiheit sind anzusehen Junius in seinen berühmten Briefen, übersetzt von A. Ruge. Mannheim 1847 und Milton in seiner Rede (Areopagitica) an das englische Parlament 1644, übersetzt von R. Röpell. Berlin 1861. Die zahlreichen Schriften der Vorkämpfer, wie der Gegner der Pressfreiheit bespricht v. Mohl, Lit. der Staatsw. B. I. S. 306 ff.

nehmigung der Behörde, das s. g. »Imprimatur«, erhalten haben. Nach dem Vorgange Papsts Alexanders VI., des Erfinders der kirchlichen Censur, wurde seit dem XVI. Jahrh. in allen europäischen Staaten auch die Censur durch die Staatsbehörden angeordnet, in Deutschland durch den Speierschen R. A. von 1529. §. 9 und andere Reichsgesetze[1], welche bis zum Untergange des Reiches den gemeinrechtlichen Zustand in Deutschland bestimmten.

Nach dem Vorbilde Englands[2], welches die Censoren 1694 für immer beseitigte, wurde das Recht der Pressfreiheit auch in Frankreich und Nordamerika verfassungsmässig anerkannt, und in Deutschland auf dem Wiener Kongresse von Preussen, als ein Grundrecht aller Deutschen, gefordert (Klüber, Uebersicht S. 249 ff.). Jedoch kam in die B. A. selbst nur die unbestimmte Verheissung des Art. XVIII:

»Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen.«

Im Widerspruch mit dieser offenbar auf Gewährung der Pressfreiheit, im Gegensatz zur Censur, gerichteten Verheissung wurde das aus den Karlsbader Beschlüssen hervorgegangene s. g. provisorische Bundespressgesetz vom 20. Sept. 1819, im engeren Rathe mit Stimmenmehrheit zum Bundesbeschlusse

1) Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze. Th. IX. No. VI. S. 1188—1215. R. A. von 1530. §. 58. R. A. von 1570. §. 154—158. R. P. O. von 1577. Tit. 35. §. 7 u. s. w. Der Augsb. R. A. von 1530. §. 58 stellt bereits das Princip auf: »Und nachdem durch die unordentliche Truckerei bis anhero viel Uebels entstanden; setzen, ordnen und wollen wir, dass ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des Reiches mit ernstem Fleisse Versehung thue, dass hinfüro nichts Neues und sonderlich Schmähschrift, Gemältes oder dergleichen weder öffentlich oder heimlich gedicht, getruckt oder feil gehabt werde, es seye denn zuvor durch dieselbe geistliche oder weltliche Obrigkeit dazu verordnete verständige Personen besichtigt, des Truckers Namen und Zunamen, auch die Stadt darin solches getruckt, mit nemlichen Worten darin gesetzt.«

2) Ueber England vergl. Gneist, Das heutige engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht 1860. Th. II. S. 247 ff. Fischel B. I. Kap. 8. Blackstone IV. 11. Die englische Pressgesetzgebung beruht auf einem reinen Repressivsystem ohne Koncessionswesen und ohne das Recht einer polizeilichen Beschlagnahme.

erhoben (Ilse, Gesch. der Bundesversammlung II. S. 288 ff.), welches verordnet, »dass diejenigen Schriften, welche in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, sowie solche, welche nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, in keinem Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden sollen«. (v. Meyer, B. II. S. 97 ff.) Trotz offenbarer Verfassungswidrigkeit wurde dieser B. B. nach Ablauf der ersten fünf Jahre wieder erneuert und durch B. B. vom 16. Aug. 1824 zur definitiven Bestimmung erhoben (v. Meyer, B. II. S. 163), welche fast dreissig Jahre lang in Deutschland mit aller Strenge gehandhabt wurde.

Erst das Jahr 1848 machte diesem Zustande ein Ende, indem die B. V. am 3. März 1848 beschloss: »Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Pressfreiheit einzuführen, jedoch unter Garantien, welche die andern Bundesstaaten und den Bund gegen den Missbrauch der Pressfreiheit sicher stellen.«

Erst damit war der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten in Betreff der Aufhebung der Censur freie Hand gegeben.

Auch in Preussen[1] hatte die Censur, trotz einzelner bald wieder aufgegebener Versuche Friedrichs des Gr., von jeher in aller Strenge bestanden. Auf Grundlage des prov. Bundespressgesetzes vom 20. Sept. 1819 wurde das, alle frühern Censurgesetze aufhebende Censuredikt vom 18. Okt. 1819 (G. S. 1819. S. 224) erlassen, welches indessen seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. einige Milderungen erfuhr. Aufgehoben wurde erst die Censur durch das Gesetz über die Presse vom 17. März 1848 (G. S. 1848 S. 69.). Die in den Grundrechten der deutschen Nation Art. IV. §. 13 enthaltene

1) Ueber Preussen vergl. besonders v. Rönne, Preuss. Staatsr. B. I. Abth. 2. §. 96. S. 141—167. Hauptwerke über das Pressgesetz vom 12. Mai 1851 (G. S. 1851. No. 16. S. 273—287) sind L. v. Rönne, Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Breslau 1851. G. Thilo, Das preussische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1862. Nachtrag bis Ende 1866. Berlin 1866. (Hier finden sich besonders die einschlagenden Entscheidungen des Obertribunals und alle späteren gesetzlichen Bestimmungen.) Oberstaatsanwalt Schwarck: Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Berlin 1862.

Zusicherung der Pressfreiheit ging auch in die s. g. oktroirte preuss. Verfassung vom 5. Dec. 1848 über, indem Art. 24 bestimmt;

»Jeder Preusse hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äussern. Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Koncessionen und Sicherheitsstellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmässigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.«

An die Stelle dieser den deutschen Grundrechten entlehnten Fassung trat später die Formulirung der gegenwärtigen preussischen Verfassung Art. 27:

»Jeder Preusse hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung nur im Wege der Gesetzgebung.« Art. 28: »Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.«

Der B. B. vom 6. Juli 1854 »zur Verhinderung des Missbrauchs der Pressfreiheit« (v. Meyer, B. II. S. 601) ist in Preussen niemals (ebensowenig in Oesterreich und Bayern) publicirt worden; dagegen ist in Preussen, nach Aufhebung aller früheren Gesetze und Verordnungen, das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 zu Stande gekommen, welches bis auf den heutigen Tag die Grundlage der preussischen Pressgesetzgebung bildet.

In diesem Gesetze ist allerdings im grossen Ganzen das Princip der Pressfreiheit gewahrt, insofern jeder Preusse berechtigt ist, ohne präventive Kontrolle, durch das Organ der Presse seine Gedanken frei zu äussern und zu veröffentlichen und nur durch richterliches Urtheil zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden kann, wenn er dabei die gesetzlichen Grenzen überschritten hat. Auch stehen die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen »über Gewerbebetrieb und

Ordnung der Presse« z. B. Kautionspflicht, Hinterlegung eines Pflichtexemplars, keineswegs in direktem Widerspruche mit der Pressfreiheit. Auch ist die der Staatsanwaltschaft und deren Organ, den Polizeibehörden, zustehende Beschlagnahme nur eine provisorische Massregel, über deren Gültigkeit das kompetente Gericht allein, binnen acht Tagen, zu entscheiden hat. Dennoch liegt hierin indirekt eine bedenkliche Gefährdung der Pressfreiheit und des Vermögensrechtes der pressgewerblichen Unternehmer, indem eine wiederholte administrative Beschlagnahme, welche das fertige Presserzeugniss trifft, jede Zeitschrift willkührlich zu Grunde richten kann, wofür die spätere Freigabe des Blattes dem Verleger so gut wie keine Entschädigung bietet. Glaubt man auf die dem englischen Recht völlig unbekannte Hinterlegungspflicht und das Recht der vorläufigen Beschlagnahme nicht verzichten zu können, so muss wenigstens dem Betheiligten die Privatanklage verstattet werden, um eine Erörterung und Entscheidung des Entschädigungsanspruches im gerichtlichen Strafverfahren, unter Ausschluss jeder Kompetenzkonfliktserhebung, herbeizuführen.

Während nach dem bisherigen preussischen Recht die Koncession zur Betreibung eines Pressgewerbes wenigstens keinem Unbescholtenen versagt werden durfte, hängt nach der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 der Betrieb eines stehenden Pressgewerbes gar nicht mehr von einer obrigkeitlichen Genehmigung ab.

Als eine erfreuliche Kompetenzerweiterung ist es anzusehen, dass auch die Pressangelegenheiten von nun an der Reichsgesetzgebung unterstellt worden sind. Gewiss wird es derselben auch auf diesem Gebiete gelingen, die Freiheit des Individuums mit den Anforderungen der staatlichen Rechtsordnung in Einklang zu bringen.

§. 115.

III. Religiöse Bekenntnissfreiheit.*

Das innere religiöse Leben des Menschen ist durchaus individuelle Angelegenheit. Rechtlich erfassbar wird dasselbe

*) Zachariä B. I. §. 87. Zöpfl §. 293. v. Mohl B. §. 74. S. 372. v. Rönne B. I. §. 97. S. 113. Pözl §. 26. Bluntschli, Allg. Staatsr.

erst, wenn es sich äusserlich offenbart, insbesondere wenn es seinem naturgemässen Drange nach Aussprache und gemeinsamer Gottesverehrung folgt. Immerhin gehört aber auch das so sich offenbarende religiöse Leben mit seiner auf das Ewige, Himmlische hingewendeten Richtung einem ganz anderen Bereiche an, als dem irdischen des Staates mit seiner äussern Herrschaft. Der Staat darf sich also, in richtiger Erkenntniss seiner Grenzen, da keine Herrschaft anmassen wollen, wo ganz andere Aufgaben und Ziele, als die seinigen, verfolgt werden. Nur wo ein religiöses Bekenntniss und eine damit verbundene Gottesverehrung die allgemeine staatliche Rechtsordnung oder die staatlich geschützten Rechte anderer Bürger verletzt, ist der Staat befugt, einzuschreiten und seine eigene Sphäre zu vertheidigen. Jede andere Beschränkung der religiösen Bekenntniss- und Kultusfreiheit oder gar ein positiver Zwang zu einem bestimmten Bekenntniss oder Kultus ist ein Uebergriff des Staates in eine fremde Sphäre, eine Geistesdespotie, welche die geläuterte Ueberzeugung der Gegenwart als unsittlich und widerrechtlich verwirft. Es hat indessen lange gedauert, ehe das Princip der Bekenntniss- und Kultusfreiheit zur vollen rechtlichen Anerkennung gelangt ist.

Im Widerspruche mit dem individuellen, tiefinnerlichen Charakter des Christenthums war dem ganzen Mittelalter die Bekenntnissfreiheit völlig fremd, überall wurde vielmehr der härteste staatliche Bekenntnisszwang ausgeübt. Nur der rechtgläubige römisch-katholische Christ war rechtsfähig. Sowohl nach dem neuern römischen, als nach dem ältern Reichsrecht galt Ketzerei für ein schweres, auch von der weltlichen Gewalt zu ahndendes Verbrechen, welches im Mittelalter sogar mit dem Feuertode bestraft wurde.

B. IX. Kap. 2 u. 3. v. Held B. II. §. 456. S. 562 ff. Wildas trefflicher Aufsatz über Gewissensfreiheit in Deutschland. Zeitschr. für deutsches Recht. B. XI. S. 160—253 u. S. 266—302. Risch über »Bekenntnissfreiheit« in Bluntschlis Staatsw. B. I. S. 767. Von theologischem Gesichtspunkte aus sprechen für Bekenntnissfreiheit der Lutheraner G. A. Rudelbach, 49 Thesen über Wesen, Entwickelung u. Form der Religionsfreiheit (Zeitschr. für luth. Theologie IV. 1843. S. 89—135) und der Reformirte Vinet, essai sur la manifestation des convictions religieuses (bei Bluntschli a. a. O.).

Erst durch die Reformation wurde dieses System durchbrochen, keineswegs beseitigt. [1] Der westfälische Frieden sicherte den zur Augsburg. Konfession gehörigen Reichsständen völlige Rechtsgleichheit zu. Diese reichsgrundgesetzliche Parität »exacta mutuaque aequalitas«, bezog sich aber nur auf das Reich, als solches, und kam daher nur den Reichsunmittelbaren zu Gute. J. P. O. Art. V. §. 51. In Beziehung auf die einzelnen Territorien wurde in dem westfälischen Frieden festgesetzt, dass alles in dem statu quo des s. g. Normaljahres 1624 bleiben sollte. Es konnte daher in jedem deutschen Lande die eine oder andere der beiden Reichskirchen die herrschende Landeskirche sein und es brauchte daneben, insofern ein rechtlich begründeter Besitzstand nicht stattfand, vermöge des s. g. Reformationsrechtes, ein anderes Bekenntniss gar nicht geduldet werden. [2] Es konnten diejenigen, welche einem solchen Bekenntniss angehörten, oder sich ihm zuwendeten, zur Auswanderung genöthigt werden; nur sollten sie nicht geradezu als Anhänger einer verbotenen Religion d. h. als Ketzer behandelt und bestraft werden und wenn sie im Lande bleiben durften, ihnen die Hausandacht nicht verwehrt und die bürgerlichen Rechte nicht entzogen werden. Wie sie einerseits zur Auswanderung genöthigt werden konnten, so durfte ihnen anderseits auch die Auswanderung niemals verwehrt werden »flebile beneficium emigrationis«. J. P. O. Art. V. §. 31—37. Diese schwachen Zugeständnisse einer beschränkten Bekenntnissfreiheit kamen aber nur den Katholiken und den Augsburgischen Konfessionsverwandten zu Gute, denen die Reformirten aus-

1) Zuerst im Passauer Vertrag von 1552. §. 5, dann im Augsb. Religionsfrieden §. 15 wurde provisorisch, d. h. bis zur Ausgleichung des religiösen Zwiespaltes durch ein allgem. Koncil bestimmt: »so sollen weder die Kaiserl. Majestät, wie auch Kurfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reiches keinen Stand der Augsb. Konf. verwandt, der Religion halben, mit der That gewaltiger Weis oder in andere Wege, wider sein Konscienz und Willen dringen oder derenthalben überziehen, beschädigen durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen«.

2) Auch der westfälische Frieden erkannte das s. g. jus reformandi deutscher Landesherrn an im Art. V. §. 30 — »cum ejusmodi statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat.« Beschränkt wurde es nur durch den Besitzstand des Normaljahres.

drücklich gleichgestellt wurden. J. P. O. Art. VII. §. 1. Alle übrigen Bekenntnisse s. g. Sekten waren im Reiche verboten, die Gesetze gegen die Ketzer blieben gegen sie in Kraft und wurden erst allmälig durch ein milderes Reichsherkommen, beseitigt.[1] Nur die Juden genossen eine mit schweren Opfern und drückenden Lasten erkaufte prekäre Duldung.[2]

Dieser auf dem Religionsfrieden beruhende Zustand blieb unverändert der gemeinrechtliche in Deutschland bis zum Anfange dieses Jahrhunderts. Eine der Religionsfreiheit günstige reichsgesetzliche Bestimmung enthält der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. §. 63, welcher dem neuen Landesherrn in den Entschädigungslanden die Befugniss einräumt, mit Beseitigung landesverfassungsmässiger Schranken, »andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten«. Die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 bestimmt nichts über die Religionsfreiheit der Unterthanen, doch sorgte der Protektor des Rheinbundes dafür, dass von den später beitretenden Fürsten dem katholischen Kultus in den Accessionsurkunden gleiche Freiheit wie dem lutherischen und den katholischen Unterthanen volle Rechtsgleichheit zugesichert

1) Religionsfrieden von 1555. §. 17. J. P. O. VII. §. 2: »Sed praeter religiones nominatas nulla alia in sacro romano imperio recipiatur vel toleretur.« Wilda a. a. O. S. 177.

2) Die Juden galten im Mittelalter als Fremde, nur dadurch dass sie einen Schutz erwarben, wurden sie überhaupt rechtsfähig. Das Recht des Judenschutzes war anfangs das alleinige Recht des Kaisers, »kaiserliche Kammerknechte«, später galt es als Bestandtheil der Landeshoheit; sie wurden je nach der Ansicht der Landesherren, in den einzelnen Territorien bald geduldet, bald vertrieben, nirgends aber den übrigen Unterthanen gleichgestellt; überall waren sie von allen öffentlichen und Ehrenrechten ausgeschlossen, aber auch ihr privatrechtlicher Zustand war sehr beschränkt; auch mussten sie ihre Duldung mit schweren Abgaben, besonders Bezahlung von Schutzgeldern und Entrichtung eines s. g. Leibzolles, erkaufen. Ueber den Rechtszustand der Juden vergl. Moser, Staatsr. Th. IV. S. 72 ff. Th. XLII. S. 512 ff. Pfeffinger, Vitr. illust. Tom. III. p. 1275. Klüber, Oeffentl. R. §. 465. Zöpfl Th. II. §. 301. Zachariä B. I. §. 104. S. 551. Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 80. Stobbe, Handbuch §. 46. Die zahlreichen älteren Schriften finden sich in Pütters Literatur Th. III. S. 604. Klübers Forts. §. 1365. Die neueste und gründlichste Untersuchung über den Rechtszustand der Juden im Mittelalter giebt O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866. P. Hinschius Art. Juden in Holtzend. Rechtslex. B. I. S. 605.

wurde.[1] Endlich erhielt bei der Stiftung des deutschen Bundes die volle Religionsfreiheit der christlichen Religionsparteien, im Sinne einer vollständigen Beseitigung des bisherigen Unterschiedes im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte, eine für ganz Deutschland geltende, die Willkühr der Einzelstaaten ausschliessende Sanktion in Art. XVI. der D. B. A.: »Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Landen und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.«

Unter »christlichen Religionsparteien« werden hier indessen, nach hergebrachtem Sprachgebrauch und nach der geschichtlichen Entstehung des Art. XVI., nur die beiden im Reiche anerkannten Kirchen verstanden. Für andere christliche oder sich christlich nennende Konfessionen und Sekten enthält die B. A. keine Garantie (Klüber, Akten des Wiener Kongr. B. II. S. 439). Dagegen sind Katholiken, Lutheraner und Reformirte von nun an in allen deutschen Staaten in aller und jeder Beziehung völlig gleichgestellt. Dass damit auch die Kultus- und Religionsfreiheit gewährleistet ist, muss, trotz des Bundesbeschlusses vom 9. Juni 1853 in der Kettenburgischen Sache, unzweifelhaft angenommen werden.[2]

In Betreff der Juden wurde folgende Bestimmung in Art. XVI der B. A. aufgenommen: »Die B. V. wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen (also nicht der staatsbürgerlichen oder politischen) Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden

1) »L'exercice du culte catholique sera pleinement assimilé à l'exercice du culte lutherien et les sujets de deux religions jouiront sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises.« Eine Bestimmung, die besonders für die sächsischen Lande und Meklenburg von Wichtigkeit war.

2) Vergl. die überzeugende Ausführung H. A. Zachariäs in Aegidis Zeitschr. Heft I. S. 25—40.

könne, jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.« (Klübers Uebers. S. 375—396).

Obgleich seit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts die rechtliche Stellung der Juden in den einzelnen deutschen Staaten vielfach verbessert worden war, so wurden sie doch bis zum Jahre 1848 in keiner deutschen Verfassung den Bekennern der öffentlich anerkannten christlichen Religionsparteien völlig gleichgestellt. Wo ihnen Bürgerrecht eingeräumt wurde, war es mannigfach eingeschränkt, besonders in Betreff der politischen Rechte.

Das Jahr 1848 bildet auch auf diesem Gebiete einen Wendepunkt. Aus der nur beschränkten Bekenntniss- und Kultusfreiheit[1] ist Deutschland durch die Grundrechte, Art. V. §. 14—21 nach dem Vorbilde Nordamerikas in das Stadium der unbedingten Bekenntniss- und Kultusfreiheit eingetreten, indem für die Anhänger aller Konfessionen unbeschränkte Freiheit der Religionsübung und Unabhängigkeit des Genusses aller bürgerlichen und politischen Rechte vom religiösen Bekenntniss festgestellt wurde.

In dem preussischen Staate fanden diese Grundsätze einen längst vorbereiteten Boden, indem hier früher, als in allen deutschen Ländern, das Princip der Religionsfreiheit zur Geltung gekommen war. Im Geiste Friedrichs des Grossen verkündet das A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 2 und 3: »Jedem Einwohner im Staate muss eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.«

1) Auf diesem Standpunkte stehen die bayerische V. U. Tit. IV. §. 9. Würtemb. §. 27. Hessen-Darmst. §. 15. 20. Kurhessische §. 29. Hannöversches Grundgesetz §. 30. Landesverf. Ges. von 1840. §. 32. Altenb. Grundges. §. 42. Koburg §. 12. Meiningsches §. 12. Schwarzburg-Sondershausen (1841) §. 42. Als Gesetze, in welchen sich die Auffassung dieser Uebergangsperiode gewissermassen typisch darstellt, sind anzusehen das grossherz. badische Edikt, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, vom 11. Mai 1807 (abgedr. in Kamptz Jahrb. B. 50. S. 361 ff.) und das Edikt über »die äussern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften« vom 26. Mai 1818 (bei Pözl, Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze 1868. S. 123 ff.).

Auch ging Preussen in der bürgerlichen Gleichstellung der Juden durch sein freisinniges Gesetz vom 11. März 1812 am weitesten vor.[1] Den hiernach in Preussen längst anerkannten und gesetzlich ausgesprochenen Satz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie der Freiheit der Religionsübung hat Art. XII. der V. U. noch mannigfach erweitert und staatsgrundgesetzlich gewährleistet. Derselbe lautet in Uebereinstimmung mit dem Art. V. der Frankfurter Grundrechte:

»Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.«

Durch den ersten Satz dieses Artikels ist den preussischen Bürgern gewährleistet:

a) die volle Bekenntnissfreiheit,

1) Ueber die frühern Rechtsverhältnisse der Juden in Preussen vergl. L. Hoffmann, Die staatsbürgerl. Verhältnisse der Juden in den preussischen Staaten. Berlin 1829. R. F. Terlinden, Grundsätze des Judenrechtes nach den Gesetzen für die preussischen Staaten. Halle 1804. v. Rönne und Simon, Die frühern und gegenw. Verhältnisse der Juden in sämmtlichen preussischen Landestheilen. Breslau 1843. Das Edikt vom 11. März 1812 findet sich in der G. S. S. 17, vergl. darüber H. Simon, Preuss. Staatsr. Th. I. S. 515. Die Beschränkungen, welche das Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (G. S. 1847. S. 263) noch beibehielt, beziehen sich nur auf die Zulassung zu öffentlichen Aemtern, auf ständische Rechte, Patronat, Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei. Ueber die neuesten Verhältnisse der Juden vergl. »die Rechte der Juden in Preussen« (in den preuss. Jahrb. B. V. 1860. S. 105) und »die Judenfrage noch einmal vor den beiden Häusern des Landtages«, ebendas. B. VII. S. 11 ff. In der I. Kammer erklärte v. Bethmann-Hollweg am 30. März 1852 mit vollem Rechte: »dass die (im J. 1848) erfolgte Gewährung des vollen Staatsbürgerrechtes der Juden keineswegs eine Koncession gegen das J. 1848 und seine traurigen Folgen gewesen sei, sondern dass man die Nothwendigkeit derselben darin, wie die Dinge schon längst im Lande lagen, erkannte. Gerade der Geist des Christenthums würde eine vollständige Anerkennung des Principes der Gerechtigkeit herbeiführen, dass diejenigen, die mitthaten, auch mitrathen müssten.« Sten. Ber. 1851/52. B. II. S. 882—883. v. Rönne S. 186.

b) die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, das religiöse Associationsrecht. Während früher die Zulassung einer neuen Religionsgesellschaft, auch nach dem A. L. R. II. 11. §. 10, zu den »Hoheitsrechten des Staates« gehörte, bedarf es heute einer Genehmigung der Staatsbehörde zur Gründung einer neuen Religionsgesellschaft nicht mehr. Auch sind solche Gesellschaften keineswegs den Beschränkungen der politischen Vereine unterworfen; doch bleiben sie so lange nur erlaubte Privatgesellschaften, bis sie durch ein Gesetz Korporationsrechte erhalten haben. Art. XIII.

c) die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung.

Im zweiten Satz des Art. XII.: »der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnisse«, ist klar und deutlich ausgesprochen, dass fortan der volle Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte im Staate ein durchaus gleichmässiger für alle Staatsgenossen ohne Unterschied der Konfession sein soll und dass mit diesem Artikel alle Beschränkungen ohne weiteres beseitigt sind, welche die frühere Gesetzgebung aus konfessionellen Gründen aufstellte. Es handelt sich hier nicht um ein theoretisches Axiom, welches der künftigen Gesetzgebung eine gewisse Richtung vorschreiben will, sondern um einen unmittelbar praktischen, tief ins Leben greifenden, folgenreichen Rechtssatz, der alle irgendwie damit unverträglichen älteren gesetzlichen Bestimmungen sowohl des allgemeinen wie des Provinzialrechts aufgehoben hat (z. B. sämmtliche entgegenstehende Bestimmungen des A. L. R. und des Gesetzes über die Juden vom 23. Juli 1847). Es giebt in Preussen verfassungsmässig keine wegen ihres Religionsbekenntnisses benachtheiligte oder zurückgesetzte Unterthanen mehr. Auch der Genuss der politischen Rechte, z. B. Theilnahme an der Volksvertretung als Wähler und Gewählter, an den Gemeindebehörden, an den Kreis- und Provinzialständen, ist nicht mehr an christliche Konfession geknüpft. Ebenso ist die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern aller Art, die nicht wie Kirchenämter nothwendig ein bestimmtes Bekenntniss voraussetzen, grund-

sätzlich eine gleiche. Wenn dieselbe auch bis jetzt in allen Zweigen des Staatsdienstes noch nicht zur praktischen Durchführung gelangt und mannigfach aus unstichhaltigen Gründen angezweifelt war, so ist durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (B. G. Bl. 1869. S. 292), sogar die Möglichkeit eines Zweifels beseitigt. Dasselbe lautet: »Alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben; insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein.«

Die einzige Schranke der Gleichberechtigung ist die im Schlusssatz des Art. XII ausgesprochene, wonach »den bürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen darf«, d. h. niemand darf sich unter dem Vorwande der Religion den Leistungen entziehen, welche den Staatsgenossen gesetzlich obliegen und niemand darf unter Berufung auf Religionsfreiheit Handlungen begehen, welche der Staat als Verbrechen und Verletzungen der allgemeinen Rechtsordnung gesetzlich verboten hat. So ist vollkommene religiöse Bekenntnissfreiheit, als das edelste Grundrecht aller Staatsgenossen, in Preussen verfassungsmässig anerkannt, nicht als Zeichen religiöser Gleichgültigkeit, sondern als gereifte Frucht einer mehr als hundertjährigen preussischen Staatsentwicklung, als Sieg deutscher Gerechtigkeit und wahrhaft christlicher Lebensanschauung.

Anmerkung. Dem Alterthum war die Bekenntnissfreiheit fremd. In der asiatischen Theokratie, wie im klassischen Staate fiel Recht und Religion, Staat und Kultusanstalt zusammen. Erst das Christenthum konnte die Idee der Bekenntnissfreiheit bringen, ja sie lag in seinem Wesen begründet: »Mein Reich ist nicht von dieser Welt.« Auch hielten die älteren Kirchenlehrer an dieser Auffassung des Stifters unserer Religion fest; so Tertullian: »humani juris est et naturalis potestatis, unicuique, quod putaverit, colere, nec religionis est, cogere religionem, quae spontanee suscipi debet, nec vi.« Ihm stimmen Laktantius, Salvian und viele andere

bei. Den Wendepunkt bildet auch hier Augustin, welcher es als eine Pflicht des Staates betrachtet, die Ketzer durch Zwang zum Glauben zu bekehren: »ut aut ipse, qui plectitur, corrigatur experimento aut alii terreantur exemplo.« Obgleich auch er noch eine gewisse Milde empfahl, so ruht doch auf seiner Doktrin die mehr als tausendjährige verfolgungssüchtige Praxis aller Staaten des Mittelalters. Die Reformatoren, besonders auch Luther, stellten in den symbolischen Büchern (z. B. Conf. August. Art. 28) und ihren Schriften die richtigen Grundsätze über das Verhältniss von Kirche und Staat auf, waren aber in der Praxis nicht konsequent und forderten mannigfach die weltliche Gewalt »zur Aufrechterhaltung der reinen Lehre« auf. Rudelbach a. a. O. S. 101. Die protestantischen Staaten wie Schweden, Dänemark und England, waren ebenso intolerant, wie die katholischen. Den Nordamerikanern gebührt das Verdienst, zuerst die Religionsfreiheit als Verfassungsatz verkündigt zu haben, nachdem Friedrich der Grosse dieselbe theoretisch vertheidigt und praktisch gehandhabt hatte. Die ältesten Staatsgründungen Nordamerikas, die Puritanerstaaten von Neuengland, waren davon weit entfernt und übten den strengsten Glaubenszwang aus, obgleich ihre Gründer selbst religiös Verfolgte waren. Der erste Staat Nordamerikas, welcher unter dem Einflusse des frommen Kalvinisten Roger Williams das Princip der Glaubensfreiheit aussprach, war die Kolonie Providence 1636. Hierauf folgte Lord Baltimore in Maryland 1649 (jedoch mit Beschränkung auf Christen) und William Penn für Pennsylvanien 1682. In der Konstitution der vereinigten Staaten wurde 1787 der Satz ausgesprochen: »Der Kongress soll kein Gesetz machen, welches die Einführung einer Religion betrifft oder die freie Ausübung derselben verbietet.«

§. 116.

IV. Vereins- und Versammlungsrecht der Staatsbürger. *

Sich aus eigenem Entschlusse, ohne staatliche Initiative, zu selbstgewählten Zwecken zu vereinigen, ist ein selbstver-

*) Leist, Staatsr. §. 180. H. A. Zachariä B. I. §. 90. S. 468. H. Zöpfl Th. II. §§. 467—469. Bluntschli B. II. B. XII. Kap. 8 u. 9. v. Held Th. II. §§. 467—468. S. 583. v. Mohl. Würtemb. Staatsr. B. I. S. 352. 377. Pözl, Bayerisches Verf. R. §. 29. S. 71, wo das bayerische Gesetz, »die Versammlungen und Vereine betreffend« vom 26. Februar 1860 näher besprochen ist, für Preussen v. Rönne B. I. Abth. II. §. 100. G. Thilo, Das preussische Vereins- u. Versammlungsrecht unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung, dargestellt u. erläutert. Breslau 1865. Reyscher, Public. Versuche. S. 164 ff. J. H. Zirkler, Das Associa-

ständliches, natürliches Recht der Staatsbürger, welches nur in der allgemeinen Rechtsordnung des Staates, sowie in den Rechten dritter seine Grenzen findet

Aber gerade die Absteckung dieser Grenzen in concreto ist, nach der Auffassung des Volkes und der Zeit, eine sehr verschiedene. Für Deutschland können wir drei Perioden unterscheiden. Der unfertige Staat des Mittelalters überlässt die Association sich selbst; der Polizeistaat des XVII. und XVIII. Jahrhunderts bevormundet oder unterdrückt sie; der konstitutionelle Rechtsstaat der Gegenwart sucht sie gesetzlich zu reguliren und so organisch seinem eigenen Leben einzufügen.

Unendlich schöpferisch war die Association im deutschen Mittelalter, in einem fast staatlosen Zustande das einzige organisatorische Princip. In den Gilden der Kaufleute, den Zünften der Handwerker, den Familiengenossenschaften des hohen Adels, den Ritterbünden, den geistlichen Brüderschaften, den Gelehrtengemeinden der Universitäten, den Städtebünden und Landfriedensverbindungen, welche endlich das ganze Reich zu umfassen strebten, erreichte der germanische Einigungstrieb seinen Höhepunkt.

Seit der geistigen Abspannung, welche dem grossen Aufschwung der Reformation folgte, besonders seit der furchtbaren Zerstörung des dreissigjährigen Krieges, liess dieser schöpferische Trieb nach und bald fand die Association in dem erstarkenden büreaukratischen Polizeistaate des XVII. und XVIII. Jahrh. ihren geschworenen Gegner. Der aus der fürstlichen Landeshoheit emporwachsende Staatsabsolutismus wollte neben sich kein selbstständiges Vereinsleben dulden, sondern alles öffentliche Leben absorbiren, er kannte nur Staat und Indi-

tionsrecht der Staatsbürger in den konstitution. Staaten und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen u. Versammlungen. Leipzig 1834. (Vertheidigung der engherzigsten Polizeistaatstheorie.) K. Welcker im Staatslex. unter dem Art. »Association«. Vom Standpunkte der neuesten Gesetzgebung aus behandelt K. Brater den Gegenstand in Bluntschlis Staatsw. B. X. S. 755 ff. unter dem Art. »Vereine und Versammlungen«. Für die Geschichte der deutschen Association nach allen Richtungen hin, auf dem Gebiete des öffentlichen wie des privaten Lebens, lehrreich ist das gründliche, von ächt historischem Geiste beseelte Werk von Otto Gierke, »Das deutsche Genossenschaftsrecht«. B. I. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868.

viduum, keine von eigenem Geiste getragenen, ein selbstständiges Leben entfaltenden Vereine. Wenn auch ein reichsgesetzliches Verbot aller unbewilligten Vereine niemals zu Stande kam (Zachariä a. a. O. S. 469), so ging doch die Theorie der Juristen vielfach weiter, indem sie alle nicht obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen der Unterthanen als strafbare Eigenmacht, »Verschwörungen«, »Zusammenrottungen«, »Konventikel« betrachtete.[1] Die mit dieser Theorie übereinstimmenden Polizeigesetze der einzelnen Territorien machten alle Vereine von der Genehmigung der Obrigkeit abhängig, welche dieselbe jederzeit auch wieder willkührlich entziehen konnte. An eine Neubildung von Vereinen auf dem Gebiete des religiösen, politischen, wissenschaftlichen Lebens war nicht zu denken. Man kannte nur Societäten und privilirgirte Korporationen mit vorherrschend privatrechtlichem Charakter.

Bei dem allgemein erstorbenen öffentlichen Geiste fand das preussische A. L. R. ein allgemeines Vereinsverbot nicht für nothwendig, indem es nur für solche geheime Verbindungen, welche auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluss haben könnten, obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung vorschrieb, allen andern Gesellschaften aber nur auf Erfordern den Nachweis über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte zur Pflicht machte. Pr. A. L. R. II. 20 §§. 184. 185. Als aber, in Folge der französischen Revolution, auch in Deutschland Anfänge eines regern politischen Lebens hervortraten, beeilte sich das Edikt vom 20. Okt. 1798 diese Lücke des Landrechts auszufüllen, indem es bei strenger Strafe nicht nur Vereine mit geheimen Zwecken, unbekannten Obern oder mystischen Formen, sondern alle auf Aenderung in Verfassung und Verwaltung des Staats als Haupt- oder Nebenzweck hin-

1) So Limnaeus ad aur. Bull. XV. §. 1—3. S. 233: »in dubio unio sit de genere delicti«. Ludovici doctrina pand. lib. 17. tit. 22: »collegia illicita i. e. a principe non confirmata valde odiosa sunt et hinc prohibentur, quia variis excessibus occasionem dant. Si nimirum collegae nihil illiciti quidem commiserunt, metus tamen adest, ne futuro tempore fiat«. Von der servilen Theorie der damaligen Juristen werden alle »conventicula privatorum« für ein »crimen extraordinarium instar factionis et seditionis« erklärt. Gierke a. a. O. S. 873.

zielenden Associationen, somit alle politischen Vereine überhaupt, verbot. Nachdem in der Zeit der Freiheitskriege das Vereinsleben einen kurzen Aufschwung genommen hatte, erneuerte sich, nach Besiegung der Fremdherrschaft, der Kampf der Regierungen gegen das Vereinsrecht der Nation. Die alten Verbotsgesetze gegen alle nicht polizeilich genehmigten oder durch das Geheimniss sich der polizeilichen Kontrolle entziehenden Associationen und gegen alle politischen Vereine wurden in Preussen, wie in allen übrigen deutschen Staaten, erneut und verschärft. (Verordn. vom 6. Jan. 1816.) Durch den B. B. vom 5. Juli 1832 (bei G. v. Meyer Th. II. S. 251) wurden für ganz Deutschland alle Vereine mit politischer Tendenz unbedingt verboten, und alle öffentlichen Volksversammlungen von vorgängiger Regierungsgenehmigung abhängig gemacht, auch in diesem Falle aber bei strenger Strafe, jede politische Rede oder Diskussion, jede Adresse und Beschlussfassung untersagt.

Selbst die Einführung des konstitutionellen Systems in einem Theile von Deutschland brachte hier keinen Fortschritt. Keine deutsche Verfassungsurkunde, mit Ausnahme der sehr verklausulirten Bestimmung der Sachsen-Meiningschen A. 28, erwähnte auch nur des Vereinsrechtes der Bürger.

Den Wendepunkt bildet auch hier das Jahr 1848, indem die engherzigen Bundes- und partikularstaatsrechtlichen Verbote sogleich beseitigt wurden (in Preussen durch das Gesetz vom 6. April 1848) und A. VII. der Frankfurter Grundrechte allen Deutschen die Befugniss zusprach, Vereine zu bilden ohne Zulassung irgend einer Beschränkung durch vorbeugende Massregeln, das Recht sich friedlich und unbewaffnet ohne vorgängige Erlaubniss der Obrigkeit zu versammeln mit der einzigen Beschränkung, dass Volksversammlungen unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden könnten. Dieses Princip ging dann, freilich mit mannigfachen Einschränkungen, in die Verfassung und Gesetzgebung aller deutschen Einzelstaaten über, welche jetzt sämmtlich das Vereins- und Versammlungsrecht der Staatsbürger im Princip anerkennen. Auch die preuss. Verf. bekennt sich in Art. 29 und 30 zu diesem Grundsatze:

Art. 29: »Alle Preussen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.«

Art. 30. »Alle Preussen haben das Recht sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Art. (29) gewährleisteten Rechtes. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.«

Dieses Gesetz ist die s. g. »Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes« vom 11. März 1850.

Selbstverständlich ist es, dass die allgemeinen Strafgesetze auf die Thätigkeit der Vereine und Versammlungen ebenso Anwendung finden, wie auf die Handlungen der Einzelnen. Wenn Vereine zum Zwecke einer strafbaren Handlung gebildet, wenn in einer Versammlung solche Handlungen vorgenommen oder vorbereitet werden, so gehört dies in das Bereich der Strafgerichtsbarkeit (Strafgesetzbuch §§. 128 und 129). Die strafrechtlichen Fälle sind kein Gegenstand der speciellen Vereinsgesetzgebung, deren Aufgabe es nicht ist, Verbrechen peinlich zu strafen, sondern welche das unentbehrlich polizeiliche Oberaufsichtsrecht des Staates dem Vereinsleben gegenüber zur Geltung bringen soll. Möglichste Aussöhnung zwischen den gegenüberstehenden Anforderungen der bürgerlichen Freiheit und der staatlichen Rechtsordnung erscheint hier als die höchste Aufgabe einer gesunden Vereinsgesetzgebung. Obgleich das Vereins- und Versammlungsrecht nah verwandt ist und gewöhnlich zusammengefasst wird, so ist doch zwischen beiden wohl zu unterscheiden. Vereine sind ohne Versammlungen ihrer Mitglieder kaum denkbar, das Versammlungsrecht ist somit eine Konsequenz des Vereinsrechts; aber Versammlungen können sehr wohl stattfinden, ohne

dass sie einen Verein zu ihrer Grundlage haben. Der Verein hat seine dauernde Organisation, seine bleibenden Ziele, die Versammlung, sobald sie eben keine Vereinsversammlung ist, hat einen ephemeren Charakter und verfolgt eine Aufgabe, welche durch einen Beschluss erledigt zu werden pflegt. Von der Gesetzgebung werden indessen Versammlungen, welche nicht auf der Grundlage eines Vereins zusammentreten, regelmässig nach denselben Grundsätzen behandelt, wie Vereinsversammlungen.

Die preussische Vereinsgesetzgebung vom 11. März 1850 unterscheidet, in Uebereinstimmung mit der aller übrigen deutschen Staaten, bei Regelung des Vereinsrechtes nicht politische und politische Vereine, d. h. solche, welche bezwecken politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, eine Unterscheidung von einer solchen Unbestimmtheit, dass sie der Willkühr der Polizeibehörden zu grossen Spielraum gewährt und schwerlich von einer künftigen deutschen Vereinsgesetzgebung festgehalten werden wird. Abgesehen von den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, unterliegen nicht politische Vereine gar keinen besondern Beschränkungen. Von den politischen Vereinen fordert das Gesetz, a) dass sie ihre Statuten und ein Mitgliederverzeichniss einreichen, b) dass sie Frauen, Schüler und Lehrlinge nicht als Mitglieder aufnehmen, c) dass sie nicht mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten.[1]

Wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften können die Vorsteher zu Geld- und Arreststrafen verurtheilt, die Ver-

1) Auch dieses französische Princip der Lokalisirung der Vereine ist schädlich und unpraktisch, weil es leicht umgangen werden kann und wo es streng gehandhabt wird, zu gefährlichen geheimen Verbindungen führt. England verdankt seinen über dss ganze Land ausgebreiteten Vereinen die segensreichsten Erfolge, z. B. die Aufhebung der Korngesetze. Für die Sicherheit des Staates liegt die grösste Garantie in der unbedingten Oeffentlichkeit alles Vereinslebens; geheime, d. h. absichtlich verheimlichte Vereine jeder Art sind eines freien staatlichen Lebens unwürdig. Lieber a. a. O. S. 109. Massvoller ist die Bestimmung des bayerischen Gesetzes vom 26. Februar 1850, darnach ist es »den Vereinen nicht gestattet, mit anderen in der Art in Verbindung zu treten, dass entweder die einen den Beschlüssen und Organen der anderen unterworfen oder mehrere solcher Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden«. (Pözl a. a. O. S. 76.)

eine selbst provisorisch durch die Polizei, definitiv nur durch Richterspruch geschlossen werden.

Für alle Versammlungen, ohne Unterschied des Zweckes, ohne Unterschied, ob sie mit einer Vereinsorganisation zusammenhängen oder nicht, gilt die Vorschrift, dass a) ihre Theilnehmer nicht bewaffnet erscheinen dürfen; b) dass Versammlungen, die unter freiem Himmel stattfinden sollen, an die Zustimmung der Ortspolizeibehörde gebunden sind.

Für Versammlungen, in welchen »öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen«, mögen sie Vereinsversammlungen sein oder nicht, ist gesetzlich vorgeschrieben: 1) dass Zeit und Ort derselben, wenn nicht bei Vereinsversammlungen beides ohnedies statutenmässig feststeht, 24 Stunden vorher der Polizeibehörde anzuzeigen sind; b) dass der Behörde das Recht zusteht, Abgeordnete zu der Versammlung zu senden; c) dass den abgeordneten Polizeibeamten die Befugniss eingeräumt wird, eine derartige Versammlung aufzulösen, wenn entweder formelle Vorschriften des Vereinsgesetzes übertreten sind oder »wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden«.

Allerdings ist zur Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts der Zutritt den öffentlichen Beamten nothwendiger Weise zu gestatten; auch muss ihnen, in bestimmt vorgezeichneten gesetzlichen Fällen, das Recht der Auflösung zustehen, doch verlangt auch hier die Ordnung des Rechtsstaates, dass sie wegen Missbrauchs dieser Befugniss, auf Privatklage der Verletzten hin, gerichtlich verfolgt werden können.

Von dem Vereins- und Versammlungsrechte der Bürger macht die Verfassungs-Urkunde in Betreff einzelner Personenklassen eine Ausnahme.

So finden nach Art. 39 der Verfassungs-Urkunde die in Art. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen auf das Heer d. h. alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr, nur insoweit Anwendung, »als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen«. Auch hebt Art. 38

jedes selbstständige Versammlungsrecht für die bewaffnete Macht, als solche, auf, indem er verordnet:

»Die bewaffnete Macht darf weder in noch ausser dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen, sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.«

Während diese im Wesen der militärischen Disciplin liegenden Ausnahmebestimmungen ihren guten Grund haben, waren dagegen die Koalitionsverbote, welche den Arbeitern und in der Regel auch den Arbeitsgebern die auf die Erlangung von Zugeständnissen durch gemeinsame Arbeitseinstellung, bez. Entlassung oder Zurückweisung von Arbeitern, gerichteten Vereinigungen unter Strafandrohungen untersagten, nach den Grundsätzen des Rechtsstaates über persönliche Freiheit nicht zu rechtfertigen. Dieselben sind beseitigt durch die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869. §. 152, welche bestimmt: »Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben« (s. g. Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeitgeber).

Durch die Verträge von 1870 ist das Vereinswesen der Kompetenz der Reichsgesetzgebung unterstellt, so dass ein allgemeines deutsches Vereinsgesetz in Aussicht genommen werden kann.

§. 117.

B) Sicherheit und Freiheit des Vermögens.*

Nicht blos die persönliche, auch die sachliche Rechtssphäre der Bürger wird im konstitutionellen Staate als s. g. Grundrecht geschützt.

*) Zachariä B. I. §. 89. S. 462. v. Mohl B. I. §. 76. S. 392. Pözl §. 33. S. 86. v. Rönne B. I. Abth. II. §. 93. S. 81 ff.

Die gesammte rechtliche Herrschaft des Menschen über die irdische Güterwelt, alles was ihm rechtlich zugehört, bildet sein Vermögen, Eigenthum im weitesten Sinne des Wortes (A. L. R. I. 8. §. 1. u. Oesterr. Gesetzbuch Art. 353). In Deutschland hat der Staat von jeher den Schutz der Vermögensrechte als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet; aber erst in neuerer Zeit ist es üblich geworden, diese Pflicht des Staates auch ausdrücklich auszusprechen, wie dies zuerst im A. L. R. Einl. §. 76, dann in fast allen neueren deutschen Verfassungen geschehen ist, in der preussischen Art. 9 heisst es:

»Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung, nach Massgabe des Gesetzes, entzogen oder beschränkt werden.«

Die so grundrechtlich garantirte Unverletzlichkeit des Eigenthums hat ihre doppelte Seite. Der Staat schützt dasselbe einerseits gegen jeden widerrechtlichen Eingriff anderer Personen durch seine Gesetze und Gerichte, er legt aber auch sich selbst, d. h. seinen Organen und Behörden, anderseits die Pflicht auf, sich aller willkührlichen Eingriffe in das Eigenthum der Bürger zu enthalten. Nur ausnahmsweise, wo das öffentliche Wohl es dringend gebietet, sieht sich der Staat für berechtigt an, seinen Bürgern einzelne Vermögensstücke zu entziehen, ohne deshalb ihr Vermögensrecht in seiner Gesammtheit zu beeinträchtigen, indem er an die Stelle des entzogenen Eigenthumsstückes ein Aequivalent treten zu lassen verpflichtet ist. Bei der grossartigen Entwicklung des Verkehrs, bei den dringenden Ansprüchen des Staats- und Volkslebens auf Herstellung bedeutsamer gemeinnütziger Anstalten, kann der moderne Staat nirgends des Enteignungsrechtes entbehren und in allen civilisirten Ländern ist dasselbe h. z. T. anerkannt. [1]

Von besonderer Wichtigkeit für den Staat und die Freiheit der Bürger ist die gesetzliche Regelung des Grundeigenthums, weshalb man die wichtigsten Grundsätze hierüber

1) Die Lehre von der Zwangsenteignung, Expropriation, gehört nicht hierher, sondern in das Regierungsrecht, wo das Verhältniss der Staatsgewalt zu den wohlerworbenen Rechten abgehandelt wird.

regelmässig in den Katalog der s. g. Grundrechte aufgenommen hat. Während dasselbe in der altdeutschen Zeit durch Dorfverfassung und Gemeinsamkeit der Bewirthschaftung, im Mittelalter durch Feudalität und Gutsherrlichkeit gefesselt war, geht die moderne Entwicklung aus rechtlichen und volkswirthschaftlichen Gründen darauf hinaus, auch an Grund und Boden den Eigenthumsbegriff in seiner Reinheit festzustellen. Vor allem galt es die Lasten zu beseitigen, welche die vergangenen Jahrhunderte auf den bäuerlichen Grundbesitz gelegt hatten. Auch hier ging Preussen durch seine ebenso gerechte als massvolle Agrargesetzgebung allen deutschen Staaten voran. In den Zeiten der Noth begann K. Friedrich Wilhelm III. das grosse Werk der Befreiung des Grundeigenthums.[1] Die Reihe der zahlreichen Gesetze, welche in dieser Richtung erfolgten, eröffnete das Edikt vom 9. Oktober 1807 »über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums« und das Edikt vom 14. September 1811, »die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse betreffend« und das gleichzeitige Edikt »zur Beförderung der Landeskultur«. Letzteres erklärte »alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, für gänzlich aufgehoben«, und bestimmte, dass jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein solle, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche dritten darauf zustehen und aus Fideikommissen, Lehensverband, Schuldverpflichtungen, und dergleichen herrühren, dadurch verletzt würden, weshalb denn auch mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthümer zur willkührlichen Vergrösserung oder Verkleinerung seines Grundeigenthums, zur Vertauschung, Verschenkung, Theilung unter mehrere Erben, kurz zur freisten Disposition

1) Vergl. besonders Lette und v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates. B. I. Berlin 1853, wo in der Einleitung eine ausführliche Geschichte der preussischen Agrargesetzgebung gegeben ist. K. L. Hering, Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preussen. Berlin 1837. J. Koch, Die Agrargesetze des preussischen Staates nebst Ergänzungen und Erläuterungen. IV. Aufl. Breslau 1850. Die sachkundigste und vollständigste Zusammenstellung aller einschlagenden Gesetze findet sich jetzt bei J. Greiff, Die preussischen Gesetze über die Landeskultur und die landw. Polizei. Breslau 1866.

darüber, ohne Einholung einer höheren Genehmigung, berechtigt sein solle. Auch wurde den bäuerlichen Wirthen ein Anspruch auf Erwerbung des unbeschränkten Eigenthums gewährt gegen Entschädigung der Gutsherren. Später folgende Gesetze gestatteten die Ablösung der Dienste, der grundherrlichen Abgaben und anderer Leistungen und eröffneten den Weg zur Aufhebung aller landeskulturschädlichen Gerechtsamen und Gemeinheiten. So wurde in Preussen, im Sinne deutscher Gerechtigkeit, auf dem Wege der Reform, nicht wie in Frankreich durch einen revolutionären Gewaltakt, das Grundeigenthum allmälig von seinen Fesseln befreit, indem die Berechtigten, ihre gemeinschädlichen, aber juristisch wohlbegründeten Rechte nur gegen taxationsmässige Entschädigung aufzugeben verpflichtet wurden. Den Schlussstein dieser auf die Befreiung des ländlichen Grundeigenthums gerichteten Gesetzgebung bildet Art. 42 der Verfassungsurkunde, welcher in seinem ersten Absatz sagt: »Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.«

Obgleich der Art. 42 durch das an seine Stelle getretene Gesetz vom 24. April 1856 (G. S. S. 353) wieder aufgehoben wurde, so ist doch die auf demselben beruhende wichtige Specialgesetzgebung[1], besonders das umfassende Gesetz vom 2. März 1850, »betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse«, in ungeschwächter Kraft geblieben. Anerkannt ist vor allem in der preussischen Gesetzgebung das Princip der freien Verfügung über das Grundeigenthum, der Theilbarkeit desselben, die un-

1) Dadurch haben freilich die betreffenden Bestimmungen der Specialgesetzgebung den Charakter von Verfassungssätzen verloren und können auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung wieder beseitigt werden. Auch haben dieselben keineswegs ohne weiteres Kraft in den neuerworbenen Gebietstheilen erhalten, da sie keine integrirende Theile der dort publicirten preussischen Verfassungsurkunde sind. Der preussische Staat hatte deshalb die schwierige Aufgabe, die zum Theil sehr zurückgebliebene Grundeigenthumsgesetzgebung der neuen Provinzen durch Specialgesetze zu regeln.

entgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden (Ges. vom 31. Okt. 1848) und vieler anderer im Gesetz vom 2. März 1850, §. 2 und 3 aufgezählten Berechtigungen, wozu auch das Lehens- und gutsherliche Obereigenthum gehört. Alle übrigen Reallasten und Grundgerechtigkeiten sind für ablösbar erklärt.

Das Gesetz vom 2. März 1850 schliesst sogar für die Zukunft die Neubegründung eines s. g. getheilten Eigenthums aus, indem es §. 91 verordnet: »dass bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sei und dass mit Ausnahme fester Geldrenten einem Grundstücke künftig keine Lasten auferlegt werden dürfen, welche nach dem Gesetze ablösbar sind«. Aber auch solche Geldrenten dürfen nicht als für immer unkündbare, ewige errichtet werden.

Somit ist die Herstellung und Erhaltung des vollfreien Grundeigenthums zu einem Fundamentalsatze des preussischen Staatsrechts erhoben.

In Betreff des in Preussen längst bedeutungslos gewordenen Lehensverbandes bestimmt das an die Stelle des Art. 40 und 41 der Verfassungsurkunde getretene Gesetz vom 5. Juni 1852 (G. S. S. 319):

Art. 40: »Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehensverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.«

Art. 41: »Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die ausserhalb des Staates liegende Lehen keine Anwendung.« (Vergl. v. Rönne, Verf-Urk. im Nachtrage S. 225—239).

Das Obereigenthum des Lehensherrn, wo ein solches in Preussen noch bestand, ist bei allen innerhalb des preussischen Staates belegenen Lehen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehen[1] durch §. 2 des Gesetzes vom 2. März

1) Die Thronlehen sind die schlesischen Fürstenthümer: Sagan, Oels, Troppau und Jägerndorf (preuss. Antheil), das in Posen belegene Fürstenthum Krotoschin, die Lehen der mediatisirten Fürsten und Grafen in den westlichen Provinzen. Vergl. darüber meine Schrift: Die Succession im Fürstenthum Oels. Breslau 1868.

1850 aufgehoben. Dagegen besteht das Rechtsverhältniss der Agnaten und Mitbelehnten, der s. g. Lehensfamiliennexus, noch so lange fort, bis derselbe durch die verheissene gesetzliche Anordnung aufgehoben ist.

In Betreff der Familienfideikommisse ist, nach Aufhebung des Art. 40, das vor der Publikation der Verfassung bestehende ältere Recht wieder hergestellt, so dass auch die Errichtung neuer Familienfideikommisse, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, zulässig ist.

Nicht blos das bereits erworbene Vermögen schützt der Staat gegen jeden willkührlichen Eingriff; er sichert seinen Bürgern auch die rechtliche Möglichkeit zu, durch jede Art frei gewählter wirthschaftlicher Thätigkeit, sich Vermögen zu erwerben und das bereits erworbene zu vermehren. Der in mehreren deutschen Verfassungsurkunden (z. B. Würtemb. §. 29. Hessen-Darmstadt §. 36. K. Sachsen §. 28) ausgesprochene Grundsatz, dass jeder Staatsbürger in der freien Wahl des Berufsstandes und Gewerbes unbeschränkt sein solle, ist in die preussische Verfassungsurkunde allerdings nicht aufgenommen, war aber längst in der Gesetzgebung zur Anerkennung gekommen. Vor allem war in Preussen das Princip der Gewerbefreiheit schon seit dem Jahre 1810 verkündigt und im wesentlichen durchgeführt. Durch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. 245—282) ist der Grundsatz ausgesprochen: »Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.« Alle ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen und alle Zwangs- und Bannrechte sind aufgehoben. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist gestattet. Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstgefertigter Waaren ist unzulässig. Wer ein selbstständiges Gewerbe betreiben will, hat in der Regel nur die Pflicht, hiervon der Behörde Anzeige zu machen. Nur hinsichtlich einiger weniger Gewerbszweige, aus deren schrankenlosem Betriebe Gefahren für das Gemeinwohl erwachsen können, ist der Beginn von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht. Der Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb

ist beseitigt. Der letztere darf in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig gemacht werden.

Damit ist für das ganze Reich ein einheitliches, auf dem Princip möglichster Freiheit beruhendes Gewerberecht geschaffen und die Regelung des Gewerbswesens im weitesten Umfange zur Reichssache gemacht. In dem Princip der Gewerbefreiheit, verbunden mit voller Freizügigkeit, ist das wichtigste Grundrecht für die gewerblich arbeitenden Klassen enthalten.[1]

Je mehr sich die Kulturverhältnisse eines Volkes entwickeln, je mehr die geistige Arbeit des Schriftstellers und Künstlers an allgemeiner Bedeutung für das Volksleben gewinnt, um so mehr fühlt sich der Staat verpflichtet, auch dieser Klasse seiner Bürger die materiellen Vortheile rechtlich zu sichern, welche sich an ihre geistige Arbeit knüpfen. Können diese möglichen materiellen Vortheile ihrer schöpferischen Thätigkeit juristisch auch nicht als »geistiges Eigenthum« konstruirt werden, so wird der Zweck des Rechtsschutzes doch dadurch erreicht, dass die Befugniss ein Schrift- oder Kunstwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, ausschliesslich dem Urheber zugesprochen und jede ohne Genehmigung des letzteren vorgenommene mechanische Vervielfältigung, als Delikt des Nachdrucks, verboten und der widerrechtliche Vervielfältiger zur Entschädigung, bezüglich zur Strafe, verurtheilt wird. Die neusten Bestimmungen hierüber enthält das Bundesgesetz »betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870«.[2]

1) Wie Adam Smith so richtig schon gesagt hat: »Der einzige Schatz des armen Mannes besteht in der Stärke und der Geschicklichkeit seiner Hände, und ihn verhindern diese Stärke und diese Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise ohne Beeinträchtigung eines Mitmenschen zu gebrauchen, heisst das heiligste Eigenthum zu verletzen.« Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe (B. G. Bl. 406). Aufgehoben durch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. B. G. Bl. 245—282. A. Koller, Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, aus den Materialien ausführlich erläutert. Berlin 1869. Besonderer Abdruck aus dem Archiv. Gut und ausführlich Thudichum a. a. O. XII. Unterabschn. Gewerbefreiheit S. 554—577. Preuss. Jahrb. Bd. 24. S. 357—366.

2) Mehrere Beschlüsse des alten deutschen Bundes, besonders vom 9. No-

So ist auch die vermögensrechtliche Sphäre der Staatsbürger, selbst in ihren feinsten Verzweigungen, durch die Bestimmungen der Reichs- und der Landesverfassung, sowie durch zahlreiche Gesetze, hinreichend gesichert.

Zweiter Abschnitt.

Von besondern Klassen der Staatsbürger.

I. Ständewesen und Staatsbürgerthum.

§. 118.

Begriff des Standes überhaupt.

Sobald die Völker sich einigermassen über die Stufe der Wilden erhoben haben, begründet Herrschaft, Arbeitstheilung und Besitz die persönliche Verschiedenheit gewisser Menschenklassen, welche unter verschiedenen äussern Lebensverhältnissen auch verschiedene Gewohnheiten, Gebräuche und Sitten annehmen. So bildet sich, unter dem Gesetze der Gewohnheit, der Stand, als das Stehende oder Stabile in der Form des Lebens. Durch Erziehung und Vererbung gehen diese persönlichen Verschiedenheiten bald auf die Nachkommen über und gewinnen so an Konsistenz.

An und für sich ist diese so entstandene Verschiedenheit noch gar kein juristisches, sondern ein gesellschaftliches und volkswirthschaftliches Verhältniss. Erst wenn diese

vember 1837, vom 19. Juni 1845 und vom 6. November 1856, sowie zahlreiche Partikulargesetze waren gegen den Nachdruck gerichtet. O. Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehren vom Verlagsvertrage und Nachdruck. 2 Bde. 1857. 1858. Jolly, Die Lehre vom Nachdruck (Beilageheft zum Archiv für civilist. Praxis. B. 35.) 1852. Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen nach preuss. und internationalem Rechte. Berlin 1867. Bd. I. Allgem. Theil. Verlagsrecht und Nachdruck. Bd. II. Die Patentgesetzgebung 1869. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 219. Ueber das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 vergl. Koller, Archiv B. IV. Heft 4, wo alle Materialien zusammengestellt sind.

rein thatsächlichen Verschiedenheiten, wie sie zu allen Zeiten und bei allen Völkern bestanden haben und noch bestehen, vom Rechte erfasst und durch Gewohnheitsrecht oder Gesetz in rechtliche Ordnungen umgewandelt werden, beginnt der Stand ein Rechtsinstitut zu werden. Dieser Process vollzieht sich besonders dann, wenn die ursprünglichen Berufsstände erblich werden. So haben sich im Orient die Kasten, im mittelaltrigen Europa die Geburtsstände entwickelt. Aber auch, wo letztere durch die Gesetzgebung in ihrem juristischem Bestande aufgelöst sind, wie fast überall im modernen Europa, bleiben gewisse Standesverschiedenheiten für das Recht von Bedeutung und zwar die öffentlichen Berufsstände für das Staatsrecht (Beamten, Richter, Officiere), die Privatberufsstände für das Privatrecht (Kaufleute, Landwirthe u. s. w.).

§. 119.

Geschichtliche Entwicklung des Ständewesens in Deutschland.*

Im frühern Mittelalter, so lange die altgermanische Volksverfassung bestand, kam wesentlich nur der Unterschied zwischen Freien und Unfreien in Betracht. Die Ständebildung des späteren Mittelalters ging wesentlich unter dem Einflusse des Feudalsystems vor sich. Aus den erblich gewordenen grossen Reichsbeamten, den Herzögen, Markgrafen und Grafen, sowie aus den alten Dynasten entwickelte sich der höchste Geburtsstand, der damals allein Adel (später hoher Adel) genannt

*) K. D. Hüllmanns Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. II. Aufl. Berlin 1830. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände. Tübingen 2 Bd. 1848. Vergl. auch die allgemeinen Werke über Staats- u. Rechtsgeschichte von Eichhorn Th. I. §. 15. §. 47. f. Th. II. §. 337 f. Th. III. §. 445 f. Th. IV. §. 544. §. 563. Zöpfl III. Aufl. Th. II. Hauptst. I. Abschn. I. S. 208 ff. Walter Th. II. §. 434 f. v. Schulte §. 52 f. §. 83 ff. §. 105 ff. Ueber die Geschichte des Adels vergl. besonders Pütter, Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels. Göttingen 1795. K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. München 1846. A. v. Fürth, Die Ministerialien. Köln 1836. C. F. v. Strantz, Geschichte des Adels. I—III. Breslau 1845. (Sehr unbedeutend.) Vergl. auch Bluntschlis Artikel im Staatsw. über Adel, Stände, Klassen, Kasten u. s. w.

wurde. Es war der Stand der Herrschenden. An der Herrschaft im Reiche nahm er durch die Reichsstandschaft Theil, während ihm in dem erblich gewordenen Territorium die Landeshoheit zustand.

Dem Abschlusse dieses ersten Geburtsstandes folgte bald die Bildung eines zweiten, der sich als der Stand der Dienenden unter den der Herrschenden stellte. Mit Verfall des Heerbannes verloren die Gemeinfreien ihre Waffenfähigkeit. Der Kriegsdienst wurde ein ausschliesslicher, ehrenvoller Lebensberuf. Mit den freien Vasallen dienten vornehmere Unfreie, die Ministerialen, im Kriegsgefolge der Fürsten. Die beiden Klassen gemeinsame kriegerische Lebensweise wurde erblich; nur wer von Rittersart war, konnte Ritter werden. So entstand aus freien und unfreien Elementen (milites liberi, milites servi) der Ritterstand, als der Stand »der zu Schild und Helm Geborenen«. Seit dem XIV. Jahrh. streiften die Ministerialen die letzten Spuren der Unfreiheit ab und verschmolzen mit den freien Vasallen zu Einem Stande, dessen Wesen auf Lehenbesitz und Ritterdienst ruhte. Als man diesem Stand später auch das Prädikat »edel« »nobilis« beizulegen pflegte, wurde er im Gegensatz zu dem durchaus verschiedenartigen Stande des hohen Adels, als niederer Adel bezeichnet.

Während es so einzelnen Unfreien gelang in den Stand der Ritterbürtigen emporzusteigen, versank die grosse Zahl der alten Gemeinfreien immer mehr in die Unfreiheit. Seit den Zeiten Karls des Grossen verschwanden die freien Landbewohner von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr. Unter dem Drucke feudaler Willkühr ergaben sie sich massenhaft in Schutzverhältnisse, welche den Charakter der Hörigkeit mehr und mehr annahmen. So war am Ende des Mittelalters aus ursprünglich freien und unfreien Landbewohnern ein neuer Geburtsstand, der Bauernstand, erwachsen, welcher regelmässig persönlich unfrei, schwer belasteten Grundbesitz bebaute und von allen politischen Rechten ausgeschlossen war.

Die Gemeinfreiheit, die auf dem platten Lande verschwand, flüchtete sich in die Mauern der neugegründeten Städte. Aus den verschiedenartigsten Elementen, Ministerialen, schöffenbar Freien, Gemeinfreien und hörigen Handwerkern schmolz hier

eine Gemeinde zusammen, deren Glieder sich allmälig als eine Einheit, als gleichberechtigte Genossen, als Bürger einer Stadt fühlen lernten, seitdem der Grundsatz: »Stadtluft macht frei« die letzten Spuren der Hörigkeit hier getilgt hatte. So entstand, als der jüngste unter den mittelaltrigen Geburtsständen, der Bürgerstand, als ein Stand der Gleichheit und der gemeinen Freiheit. Er entspricht am meisten den modernen Rechtsanschauungen und bildet den Uebergang aus dem Mittelalter zur Neuzeit. Indem er die Grenzen des städtischen Weichbildes überschritt und aus einem städtischen ein staatlicher Begriff wurde, wuchs aus dem Städtebürgerthum des Mittelalters das allgemeine Staatsbürgerthum der Neuzeit hervor.

Da der hohe Adel, als Reichsstand, dem ganzen Reiche angehörte, und somit als Stand für die Territorien regelmässig nicht in Betracht kam, so unterschied man seit dem Ende des Mittelalters innerhalb der einzelnen Territorien regelmässig drei Geburtsstände:

1) die Ritterschaft (den niederen Adel),
2) den Bürgerstand,
3) den Bauernstand.

Diese ständische Dreitheilung des Volkes hat sich Jahrhunderte lang in Deutschland behauptet. Bei dem Zusammenfliessen der öffentlichen und privaten Rechtssphäre wirkte sie gleichmässig auf beide Gebiete ein. Es gab weder ein gemeinsames Privatrecht, noch ein allgemeines Staatsbürgerthum. Erst der absolute Staat des vorigen Jahrhunderts begann diese ständische Scheidung allmälig zu überwinden, ohne dass freilich dieser Process folgerecht zum Abschlusse gebracht worden wäre.

§. 120.

Ständewesen und Staatsbürgerthum in Preussen. *

Das allgemeine preussische Landrecht (Einl. §. 22) geht von dem Satze aus: »dass die Gesetze des Staates alle Mitglieder

*) v. Rönne B. I. Abth. II. §. 106 ff. Bergius II. Aufl. S. 163 ff. H. Simon Th. I. Erste Abth. Die Volksstände. S. 1—48.

desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechtes verbinden« und erkennt somit im Princip die Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze an, statuirt aber dann so tief greifende Verschiedenheiten der Stände in staats- und privatrechtlicher Beziehung, dass es in dieser Richtung wesentlich dem Standpunkt des mittelaltrigen Ständestaates treu bleibt. Nach dem A. L. R. erscheint der Adel als ein bevorrechteter Geburtsstand, als »der erste Stand im Staate, welchem nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staates, sowie die Unterstützung der äussern Würde und der innern Verfassung desselben hauptsächlich obliegt«. Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, zu denen er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berufen. Nur der Adel ist zum Besitze von Rittergütern berechtigt, er allein übt obrigkeitliche Rechte und Patronat aus und wird zur Standschaft auf Kreis- und Landtagen zugelassen. Scharf ist er von den andern Ständen getrennt; selbst die Ehe mit Frauen des niedern Bürger- und des Bauernstandes ist ihm verboten. Er darf weder bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, noch Rustikalgrundstücke besitzen. (A. L. R. Th. II. Tit. 9. Vom Adelsstande.)

Dem Adel steht, als der niedrigste der drei Geburtsstände, der meistens gutsunterthänige Bauernstand gegenüber. »Unter demselben werden alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adlige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind.« Wer zum Bauernstande gehört, darf ohne Erlaubniss des Staates, weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen. Aber auch mit dieser Erlaubniss verändert der Bauer deshalb seinen Geburtsstand noch nicht (A. L. R. Th. II. Tit. VII. Absch. 1.).

Den Bürgerstand weiss das Landrecht bereits nur negativ zu bestimmen. Er begreift »alle Einwohner des Staates unter sich, welche ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauernstande gerechnet werden können und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind«. (A. L. R. Th. II. Tit. VIII. Vom Bürgerstande).

Diese so noch am Ende des vorigen Jahrhunderts scharf ausgeprägte geburtsständische Trennung wurde durch das berühmte

Edikt vom 9. Oktober 1807 beseitigt, welches die Schranken niederriss, die bis dahin die verschiedenen Geburtstände geschieden hatten. Von nun an war es jedem Adligen gestattet, ohne Verlust seines Adels ein s. g. bürgerliches Gewerbe zu treiben und bäuerliche Grundstücke zu bewirthschaften, ebenso war jeder Bürger oder Bauer berechtigt, aus dem einen Stand in den andern überzutreten und Grundstücke jeder Art, auch s. g. adlige, zu erwerben. Die Rechte der Rittergutsbesitzer waren von nun an völlig unabhängig von der Adelseigenschaft des Besitzers. Aus den ständischen Adelsrechten sind am Grundeigenthum haftende Realrechte geworden (s. g. nobilitas realis). Ebenso wurde die Bevorzugung des Adels bei Besetzung von Officierstellen gesetzlich (Reglement vom 6. Aug. 1808), bei Besetzung der übrigen Stellen stillschweigend beseitigt. So war der Adel bereits zur Zeit des absoluten Staates in Preussen, als bevorrechteter Stand, so gut wie aufgehoben. Noch weniger konnte von einem Bürger- oder Bauernstande im Sinne der alten ständischen Gliederung die Rede sein, da der Uebergang von dem einem zum andern ganz vom Belieben des Individuums abhing. Im wesentlichen war somit schon seit dem Jahre 1807 die geburtsständische Gliederung beseitigt und ein allgemeines, gleichberechtigtes Staatsbürgerthum in Preussen hergestellt. Indem die V. U. A. 4 den Grundsatz ausspricht: »Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich, Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich«, drückt sie nur den verfassungsmässigen Stempel auf den bereits gesetzlich bestehenden Rechtszustand.

Nachdem so den berechtigten Forderungen der Zeit vollständig Rechnung getragen war, ging die preussische Gesetzgebung, trotz des Drängens eines ungeschichtlichen Radikalismus nicht weiter und erhielt den Adel, als eine auf ehrenvollen historischen Erinnerungen und auf allgemeiner europäischer Sitte beruhende erbliche Titularauszeichnung, von wesentlich gesellschaftlicher Bedeutung, welche der Staat anerkennt, verleiht und gegen Missbrauch schützt.

Somit sind in Preussen die drei überlieferten Geburtsstände des Mittelalters in ihrer staats- und privatrechtlichen Bedeutung vollständig aufgehoben; es giebt keinen Stand der Bauern, Bürger und Edelleute mehr, Bürger und Bauern sind juristisch gar nicht mehr zu unterscheiden, der Adel ist aus einem Stande eine ehrenvolle erbliche Titularauszeichnung geworden; dagegen haben die Stände des öffentlichen, wie des privaten Berufes eine juristische Bedeutung behalten. Die V. U. selbst legt gewissen Klassen besondere Rechte bei, die mit ihrem öffentlichen Berufe zusammenhängen, so den Ministern, den Abgeordneten, den Richtern. Ebenso knüpft das Privatrecht auch heut zu Tage noch manche rechtliche Folgen an einen bestimmten privaten Berufsstand z. B. den des Kaufmanns. Die besondern Rechte der öffentlichen Berufsstände sind da zu erörtern, wo sie ihre organische Stellung im Systeme einnehmen, also unter der Lehre von den Staatsdienern, von den Abgeordneten u. s. w., die jura singularia der Privatberufsstände gehören lediglich in das Privatrecht.

Hier kommen nur zwei Klassen von Unterthanen in Betracht, deren auf Geburt beruhende Vorrechte auch im heutigen preussischen Staatsrechte noch eine Ausnahme von der, alle übrigen geburtsständischen Unterschiede beseitigenden Bestimmung des Art. 4 der V. U. machen; es sind dies a) die nicht regierenden Mitglieder des königlichen Hauses, einschliesslich des fürstlichen Hauses Hohenzollern, b) die ehemals reichsunmittelbaren, reichsständisch-landesherrlichen Familien, die s. g. Mediatisirten.

Die erste Ausnahme beruht auf der hervorragenden, durchaus singulären Stellung derjenigen Familie, aus welcher das Staatsoberhaupt verfassungsmässig hervorgeht, sie ist eine im Wesen der Erbmonarchie begründete; die zweite verdankt ihren Ursprung ganz besondern geschichtlichen Vorgängen, wie sie Deutschland eigenthümlich sind, sie hat mehr einen historisch zufälligen, als einen organisch nothwendigen Charakter in unserem Staatsleben.

II. Die nichtregierenden Mitglieder des königlichen Hauses, nebst der fürstlichen Familie Hohenzollern.

§. 121.

A) Das königliche Haus.*

Es liegt im Wesen der Erbmonarchie, dass bei einer Thronerledigung der Nachfolger aus einer bestimmten Familie nach einer bestimmten Reihenfolge genommen werden muss (S. 176). Diese Familie, »die Dynastie«, wird auch als »die regierende Familie« bezeichnet, nicht etwa, weil sie, als Personengemeinschaft, irgendwie an der Staatsregierung theilnähme, sondern weil aus ihrem Schoosse verfassungsmässig der Staatsregent hervorzugehen hat. Die staatsrechtliche Stellung des regierenden Herrn, als des Staatsoberhauptes, ist in Kap. I. abgehandelt, hier kommen allein die nichtregierenden Glieder des königlichen Hauses in Betracht.

Die nichtregierenden Glieder deutscher Fürstenhäuser waren zu Zeiten des ältern deutschen Reiches reichsunmittelbar und standen nur unter Kaiser und Reich, nicht unter der Landeshoheit des regierenden Herrn, welcher über sie keine andern Rechte ausüben konnte, als diejenigen der väterlichen Gewalt, wenn ihm solche zustanden und gewisse sich nach dem Herkommen der regierenden Häuser von selbst verstehende Ordnungsbefugnisse des Familienhauptes. Die eigentliche Gerichtsbarkeit über die Familienglieder stand nicht ihm, sondern dem Kaiser zu, welcher sie durch die Reichsgerichte ausübte. Anders hatte sich thatsächlich das Verhältniss nur in den Fürstenhäusern gestaltet, deren Häupter, als Beherrscher nichtdeutscher

*) J. J. Moser, St. R. XIV. Desselben Familienstaatsr. Th. I. Kap. III. S. 360 ff. H. A. Zachariä Th. I. §. 94. S. 495 ff. Klüber, Oeffentl. Recht §. 248—256. Zöpfl, Grunds. Th. 1. §. 215. 216. v. Mohl, Würtemb. St. R. I. §. 80—84. S. 433 ff. Pözl, Bayerisches V. R. §. 84 u. 85. S. 213 ff. Ueber die Stellung der Nachgeborenen und die verschiedenen Formen der Apanage vergl. Joachim Meyer, Corpus juris apanagii et paragii. Lemgo 1727 u. mein Recht der Erstgeb. bes. §. 47. S. 371 ff. A. W. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871, bes. §. 27. S. 46 ff. S. 259 ff. und Hermann Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Halle a. S. 1871.

Länder, zugleich als europäische Souveräne auftraten, wie die Kurfürsten von Brandenburg als Herzöge, später als Könige von Preussen; doch wäre es staatsrechtlich immer fraglich gewesen, ob und inwieweit die Reichsgewalt, bei einem so gemischten Verhältnisse, eine solche Gerichtsbarkeit des Landesherrn z. B. in peinlichen Sachen gegen ein reichsunmittelbares Familienmitglied innerhalb der Reichsgrenzen zugelassen haben würde.

Durch Auflösung des Reiches sind die nichtregierenden Mitglieder des fürstlichen Hauses in allen deutschen Staaten Unterthanen des regierenden Herrn und Staatsangehörige geworden, welche in jeder Beziehung an dem allgemeinen Rechtszustande aller Bürger theilnehmen, insofern nicht Verfassung, Gesetz oder rechtsgültiges Herkommen eine Ausnahme davon begründen. Ihre Ausnahmsrechte, jura singularia, stellen sich zum Theil als Vorrechte, zum Theil als Beschränkungen der allgemeinen Staatsbürgerrechte dar.

Zum königlichen Hause gehören: a) die Königin, b) die königlichen Wittwen, c) die Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem ersten Erwerber der Krone durch anerkannte, ebenbürtige rechtmässige Ehe in männlicher Linie abstammen. Die Prinzessinnen treten aus dem königlichen Hause, sobald sie sich mit einem Prinzen aus einem fremden Hause vermählen, sie werden Glieder jenes Hauses, dem ihr Gemahl angehört, d) die ebenbürtigen Gemahlinnen der preussischen Prinzen und ihre Wittwen während des Wittwenstandes.

Die Mitglieder des königlichen Hauses geniessen in Preussen folgende Vorrechte:

1) Sie werden in ihren Familienverhältnissen und den darauf gegründeten Vermögensrechten zunächst nach den auch in der Verf.-Urkunde Art. 53 anerkannten Hausgesetzen, subsidär nach deutschem Privatfürstenrecht beurtheilt, während für ihre übrigen Privathandlungen und Rechtsgeschäfte die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung kommen. A. L. R Einl. §. 80. Nach den Hausgesetzen und der Praxis des K. Hausministeriums werden die Prinzen und Prinzessinnen, trotz einer entgegenstehenden Entscheidung des K. Obertribunals vom 4. Dec. 1806, mit dem vollendeten 18. Lebensjahre volljährig (Mittheilung von Heffter a. a. O. S. 261).

2) Sie geniessen gewisse nur ihnen zukommende Ehrenvorzüge, führen das königliche Familienwappen und sind durch besondere Titulaturen ausgezeichnet. Obgleich jetzt alle preussischen Prinzen die mit der preussischen Königskrone untrennbar verbundene deutsche Kaiserwürde nach Geblütsrecht erwerben können, so führt doch nach A. H. Erlass vom 18. Jan. 1871 nur die Gemahlin des Königs zugleich den Titel einer »deutschen Kaiserin«, der Kronprinz und die Kronprinzessin zugleich die Titel eines »Kronprinzen und einer Kronprinzessin des deutschen Reiches« und das Prädikat »kaiserliche Hoheit«, während die Titulaturen aller übrigen Prinzen und Prinzessinnen unverändert geblieben sind.

3) Es wird ihnen ein ganz besonderer Rechtsschutz gewährt, indem Verletzungen, insbesondere Ehrenbeleidigungen, welche gegen Glieder des königlichen Hauses begangen werden, strenger geahndet werden, als Verletzungen anderer Personen (z. B. §. 96. 97 des deutschen Strafgesetzbuches).

4) Sämmtliche Mitglieder der K. Familie haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen »Geheimen Justizrathe« zu Berlin. Rücksichtlich der Rechtssachen unter Mitgliedern der K. Familie, sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der dazu gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschaftssachen und ähnlichen Angelegenheiten ist auf die Hausverfassung verwiesen. Vergl. A. G. O. I, 2. §. 41. Verordn. vom 2. Jan. 1849. §. 11. Ges. vom 26. April 1851. Art. III, wornach diese Angelegenheiten zum Ressorte des K. Hausministeriums gehören sollen. Die in den ältern Hausgesetzen angeordneten, noch von König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1716 als fortbestehend anerkannten Austräge für Streitigkeiten der Fürsten aus dem Hause Brandenburg untereinander sind ausser Uebung gekommen.

5) Auch sind den Mitgliedern des K. Hauses gewisse Vorrechte in Betreff ihrer Vernehmung als Zeugen und ihrer Eidesleistung in Untersuchungssachen eingeräumt. (A. 24 des Ges. vom 3. Mai 1852. G. S. 1852. S. 214.)

6) Die Mitglieder des K. Hauses sind von allen Staatssteuern und Abgaben befreit. (A. H. E. v. 14. Aug. 1852. No. 3.)

7) Während in den übrigen konstitutionelleu Staaten Deutschlands die Mitglieder des regierenden Hauses, als solche, ohne dass sie schuldig wären, dem Staate dafür Dienste zu leisten, Ansprüche auf bestimmte, gesetzlich fixirte Geldgewährungen aus der Staatskasse haben, bestehen in Preussen solche unmittelbare Rechte derselben an die Staatskasse nicht und sind sie mit ihren pekuniären Ansprüchen lediglich an den König, als ihr Familienoberhaupt, gewiesen, welcher sie aus dem »Kronfideicommissfonds« standesgemäss zu versorgen hat. In der Summe von 4 Millionen Thaler ist die ganze pekuniäre Leistung der Staatskasse für den König und das königliche Haus (»für den Unterhalt der königlichen Familie, des königlichen Hofstaates und sämmtlicher prinzlicher Hofstaaten«) enthalten. Die weitere Vertheilung derselben in der Form von Apanagen, Sustentationsgeldern, Mitgaben, Wittwenpensionen u. s. w. erfolgt nach dem Ermessen des Familienoberhauptes und entzieht sich jeder staatlichen Kontrolle. Unzweifelhaft bestehen darüber Regeln und Observanzen, dieselben sind aber nie veröffentlicht worden und gehören lediglich in das Familienrecht des Hauses, nicht in das öffentliche Recht des Staates.

8) Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses haben ein ausschliessliches Recht auf Staatssuccession und Regentschaft, wovon bereits in Kap. I. gehandelt worden ist.

9) Sämmtliche volljährige Prinzen haben Sitz und Stimme im Herrenhause der preussischen Monarchie, sobald sie vom Könige in dasselbe berufen worden sind; auch sind sie Mitglieder des Staatsraths, sobald sie das achtzehnte Jahr erreicht haben. Ausserdem steht keinem Mitgliede des königlichen Hauses, als solchem, irgend ein Recht der Mitwirkung oder Zustimmung bei staatlichen Angelegenheiten (etwa bei Gesetzen, Verfassungsänderungen und dergleichen) zu. Die ganze Staatsgewalt ist im Könige koncentrirt, welcher als Staatsoberhaupt auch das Familienhaupt des königlichen Hauses ist und als solches eine besondere Oberaufsicht über alle Glieder des Hauses auszuüben befugt ist. Zweck dieser Oberaufsicht ist, dem Könige einen entscheidenden Einfluss auf die äussere Lebensstellung und das Betragen der dem Throne am nächsten stehenden Personen einzuräumen, damit die Würde der Krone

und das Wohl des Staates in jeder Weise aufrecht erhalten und die so nothwendige Einheit und Einigkeit der königlichen Familie auch in ihrem äussern Auftreten gewahrt werde. Sind auch in Preussen diese oberhauptlichen Befugnisse nicht, wie in den übrigen konstitutionellen Staaten Deutschlands, in einem modernen Hausgesetze formulirt, so gebührt doch unzweifelhaft dem Könige die Anordnung der Vormundschaften in allen Zweigen der königlichen Familie, die Zustimmung zu allen Ehen der königlichen Familienglieder, eine besondere Aufsicht über die Erziehung sämmtlicher Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, über die Einrichtung und das Personal der prinzlichen Hofstaaten; überhaupt steht es dem Könige zu: alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienliche Massregeln zu ergreifen.

§. 122.

B) Die Fürsten von Hohenzollern.

Nach einer alten Familientradition, welche durch neuere geschichtliche Forschungen ihre Bestätigung gefunden hat (vergl. die Lit. S. 28. Anm. 1.), führten die Kurfürsten von Brandenburg und die Grafen, später Fürsten von Hohenzollern in Schwaben, ihre Abstammung auf einen gemeinsamen Ahnherrn Friedrich I., Burggrafen von Nürnberg, zurück. Nachdem schon der grosse Kurfürst im Jahre 1684 den Titel eines Grafen von Hohenzollern angenommen hatte, schloss Kurfürst Friedrich III. das oben (S. 56) erwähnte »pactum gentilicium« vom 26. Nov. 1695, durch welches das Successionsrecht der Kurlinie in den schwäbischen Landen begründet wurde. Die schwäbischen Hohenzollern zerfielen seit dem XVII. Jahrhundert in zwei Linien Sigmaringen und Hechingen und erwarben im Jahre 1806 durch ihren Beitritt zum Rheinbund die Souveränetät über ihre Lande, welche sie kraft eines Vertrages am 7. Dec. 1849 an die Krone Preussen abtraten. Auf diesem Cessionsvertrage und dem darauf gegründeten Gesetze vom 12. März 1850 (G. S. 1850. S. 289), beruht die gegenwärtige, eigenthümliche staatsrechtliche Stellung des fürstlichen Hauses Hohenzollern in der preussischen Monarchie. Zur weitern Ausführung

dieses Gesetzes ist alsdann der Allerhöchste Erlass vom 14. Aug. 1852, betr. die Rechtsverhältnisse der fürstlich hohenzollernschen Häuser erfolgt. Nach diesen Normen stehen den Gliedern dieser fürstlichen Häuser folgende Vorrechte in dem preussischen Staate zu:

1) Die beiden hohenzollerschen Fürstenhäuser behalten, der Abtretung ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des preussischen Staates ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge; auch soll ihnen und insbesondere ihren jedesmaligen Häuptern, im Falle ihrer etwaigen Niederlassung im preussischen Staate, eine ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum königlich preussischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen andern nicht zum königlichen Hause gehörigen Unterthanen S. Königl. Majestät gewährt werden. (Art. 12 des Vertr.) Kraft K. O. vom 20. März 1850 erhielten die beiden fürstlichen Familienhäupter das Prädikat »Hoheit«, kraft K. O. vom 18. Okt. 1861 wurde dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen das Prädikat »Königl. Hoheit« beigelegt.

2) Die bestehende fürstlich hohenzollersche Hausverfassung bleibt im Allgemeinen wie im Besondern, namentlich soweit sie Bestimmungen wegen der Missheirathen und wegen der Nothwendigkeit des agnatischen Konsenses zur Kontrahirung von Schulden auf das fürstliche Hausfideikommissvermögen in sich begreift, mit der Massgabe aufrecht erhalten, dass die den letztgedachten Gegenstand betreffenden Bestimmungen auch auf die den beiden Fürsten ausgeworfenen Jahresrenten, sowie auf jedes Aequivalent, welches demnächst etwa an die Stelle des jetzigen fürstlich hohenzollerschen Hausfideikommissvermögens treten könnte, im Ganzen, wie im Einzelnen Anwendung finden sollen. (Art. 13 des Vertr.) Für die eigene Hausverfassung der Fürsten Hohenzollern sind massgebend a) die väterliche Verordnung des Grafen Karl I., nächsten gemeinsamen Stammvaters beider Linien von 1575. Moser, St. R. XIII. 251. XIV., 242. XV. 29. 548; b) die Erbvereinigung zwischen Kurbrandenburg, Brandenburg-Baireuth und Ansbach einerseits und dem Fürsten Meinard zu Hohenzollern-Sigmaringen, desgleichen dem Grafen Hermann Friedrich zu Hohenzollern-Hechingen vom 20. Nov. 1695 andrerseits (Lünig, spic. sec. I,

349), demnächst auch deren Erneuerung vom 30. Januar 1707 (Moser, St. R. XXIII, 33. Fam. St. R. I. 1002); c) ein von sämmtlichen Agnaten und von König Friedrich Wilhelm III. genehmigtes Familienstatut vom 24. Januar 1821 mit einem Nachtrage vom 26. März 1851, wo sich auch massgebende Bestimmungen über den Begriff der Missheirathen finden.

3) Die in Folge der Niederlassung im preussischen Staate nach Art. 12 des Vertr. zugesicherte bevorzugte Stellung vor allen andern nicht zum königl. Hause gehörenden Unterthanen besteht darin, dass die Mitglieder des Hauses Hohenzollern

a) denselben persönlichen Gerichtsstand, wie die Mitglieder des Königl. Hauses bei dem Geheimen Justizrathe haben und

b) bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Angelegenheiten der s. g. freiwilligen Rechtspflege an das Ministerium des Königl. Hauses gewiesen sind. (Verordnung vom 2. Januar 1849. §. 11; Ges. vom 26. April 1851. Art. III. Erlass vom 14. Aug. 1852);

c) dass die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in Bezug auf Steuer- und Abgabenbefreiungen, sowie hinsichtlich der Portofreiheit, den Mitgliedern des Königl. Hauses gleichgestellt werden (Erl. vom 14. Aug. 1852. No. 3.).

4) Der Chef der Linie Hohenzollern-Sigmaringen erhält aus der preussischen Staatskasse, als Entschädigung für die Abtretung seiner Souveränetätsrechte, eine Jahresrente von 25,000 Thlr., welche sich im hausverfassungsmässigen Erbgange auf den jedesmaligen Chef dieser Linie vererbt; die dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen gewährte Jahresrente von 10,000 Thlrn. ist mit dessen Tode erloschen. (Art. 6 und 7.)

5) Sämmtliche in den hohenzollerschen Landen belegenen fürstlichen Güter und Liegenschaften, Forsten, Bergwerke, Fabriken, Zehnten, Renten und Gefälle u. s. w. werden als fürstlich hohenzollersches Stamm- und Familienfideikommiss anerkannt und bleiben mit den daraus fliessenden Einkünften, Inventarien und Pertinenzien, sowie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich den Apanagen, im Besitze der Fürsten von Hohenzollern. Desgleichen behalten dieselben ihr gesammtes in den Fürstenthümern ihnen zustehende Allodialvermögen und Privateigenthum. (Art. 8 des Vertr.)

6) Die fürstliche Hofkammer in den hohenzollerschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Stammvermögen verwalten, geniessen die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Masse, wie die Hofkammer der königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden.

7) Die Häupter der fürstlichen Familien von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen sind Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung.

Mit dem Tode des Fürsten Friedrich Wilhelm Konstantin am 3. September 1869 ist übrigens die hechingische Linie erloschen und blüht das fürstlich hohenzollersche Haus nur in der Linie Sigmaringen weiter.

Trotz ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen und ihrer hohen Prärogative können aber die Fürsten von Hohenzollern weder als Agnaten und Glieder des königlichen Hauses im staatsrechtlichen Sinne angesehen werden, noch steht ihnen ein Successionsrecht in irgend einem jetzt zum preussischen Staatsgebiete gehörigen Landestheile zu. (S. 196.)

III. Die s. g. Mediatisirten oder die deutschen Standesherren.*

§. 123.

Entstehung dieses staatsrechtlichen Verhältnisses überhaupt.

Zu Zeiten des ehemaligen deutschen Reiches bildeten diejenigen reichsunmittelbaren Familien, welche zugleich Lan-

*) Klüber, Oeffentl. Recht §. 301 ff. Weiss, System §. 72. Zöpfl, Grunds. B. II. §. 307 ff. S. 92 ff. v. Held, System II. S. 642 ff. H. A. Zachariä §. 96. S. 510. v. Mohl, Würtemb. St. R. B. I. §§. 85 ff. S. 455 ff. Weiss, Hess. St. R. I. S. 281—392. Pözl §. 79 ff. S. 200 ff. v. Rönne B. I. Abth. II. §. 107. S. 266 ff. C. Vollgraff, Die deutschen Standesherren, ein historisch-publicistischer Versuch. Giessen 1824. (Werthvoll nur durch die urkundlichen Beilagen.) Kohler, Handb. des Privatfürstenrechts der mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach 1832. Derselbe, Die staatsrechtl. Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland. Sulzbach 1844. Pernice, De principum comitumque imperii germ. a. 1806 subjectorum juris privati mutata ratione. Halae 1827. Derselbe, Quaestiones de jure publ. germ. Part. II. Halae 1832. H. Zöpfl, Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Standesherren. Donaueschingen 1867. H. A. Zachariä, Denkschrift über

desherrlichkeit und Reichsstandschaft besassen, die Standesgenossenschaft des hohen Adels (Einl. S. 234). Durch einen Gewaltakt wurden, bei Gründung des Rheinbundes, eine grosse Anzahl (72) reichsständischer Fürsten und Grafen der neubegründeten Souveränetät ihrer bisherigen Standesgenossen, der Rheinbundsfürsten, unterworfen. Dieselben wurden aber keineswegs zu gewöhnlichen Unterthanen ihrer neuen Souveräne herabgedrückt, sondern vielmehr, unter Anerkennung des Fortbestandes ihrer Fürstenthümer und Grafschaften, sowie ihres Domänenbesitzes, nur einer bestimmt begrenzten Oberhoheit der Rheinbundsfürsten untergeordnet oder mediatisirt. Die Rheinbundsakte definirt als die Souveränetätsrechte, welchen die »princes ou comtes actuellement régnans« unterworfen werden, »ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement et d'impôt« (Art 26), sie lässt dagegen den s. g. Mediatisirten alle übrigen Herrschaftsrechte, welche sie bis dahin besessen haben, Art. 27: »Les princes ou comtes actuellement régnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté.« Ausserdem sicherte ihnen die Rheinbundsakte Art. 28 in peinlichen Sachen ein Pärsgericht zu, schützte sie gegen jede Einziehung ihres Vermögens und garantirte ihnen das Recht der freien Wahl des Aufenthaltes innerhalb der Staaten der Bundesglieder oder der Alliirten des Rheinbundes.

den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland. Donaueschingen 1867. Berchtold unter dem Art. Standesherren in Bluntschlis Staatswörterbuch B. X. S. 163—205. Die mediatisirten fürstlichen u. gräflichen Häuser in Deutschland, namentlich ihr Rechtszustand in Preussen, in H. Wageners Staats- u. Gesellschaftslex. B. XXIII. S. 477 ff. Jetzt auch A. W. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser. Berlin 1871. Der Ausdruck »Mediatisirte« oder »mittelbar gewordene Fürsten und Grafen» passt deshalb streng genommen nicht mehr, weil er die Fortexistenz des deutschen Reiches voraussetzt. Wir brauchen ihn aber dennoch lieber als »Standesherrn«, weil letzter Ausdruck ohne nähere Bezeichnung leicht zur Verwechselung Anlass giebt, da es in Schlesien, der Lausitz und Oesterreich »Standesherrn« giebt, die durchaus nicht zu denen gehören, an welche die deutsche Bundesakte denkt.

Diese den ehemaligen reichsständischen Häusern zugesicherten Rechte wurden aber in der Rheinbundszeit vielfach verletzt. Da auch nach Sturz der Fremdherrschaft eine Wiederherstellung der frühern Landeshoheit der Mediatisirten aus politischen Gründen unmöglich war, so ging man Seitens der souveränen Fürsten und freien Städte, bei den Verhandlungen über die zu gründende deutsche Bundesverfassung, allgemein von der Ansicht aus, dass man ihnen einerseits nur das gewähren könne, was mit der neuen staatlichen Ordnung in Deutschland verträglich sei, dass aber andererseits alles, was ihnen an Rechten und Vorzügen wirklich belassen oder eingeräumt werde, gegen einseitige und willkührliche Abänderungen in den einzelnen Bundesstaaten sichergestellt werden müsse (Klüber, Uebers. S. 274. 291. 341 ff.). Sämmtliche Kontrahenten der Bundesakte vereinigten sich daher dahin, in Art. XIV. die Rechte der Mediatisirten und ihrer Familien für ganz Deutschland sicherzustellen, in der ausgesprochenen Absicht: »um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen«. Nach Ausführung der ihnen von Bundeswegen zu sichernden Rechte und Vorzüge, wird »für nähere Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten zur weitern Begründung und Fesstellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene königl. bayerische Verordnung vom (19. März) 1807 als Basis und Norm« hingestellt (Vollgraff Beil. VI. v. Meyer Th. II. S. 8). Der für ganz Deutschland gleichmässig geordnete Rechtszustand dieser Häuser beruht somit auf Anerkennung ihres hochadligen Standes zu Zeiten des deutschen Reiches und auf dem völkerrechtlichen Vorbehalt gewisser Bestandtheile ihrer frühern Rechtssphäre, nicht auf staatsrechtlicher Verleihung von Privilegien und Rechten der Einzelstaaten. Vielmehr sind letztere verbunden, den standesherrlichen Familien alle ihnen bundesrechtlich garantirten Rechte ohne Verkürzung zu gewähren, eine völkerrechtliche Verbindlich-

keit, welche auch nach Auflösung des Bundes noch fortbesteht.

§. 124.
Die preussische Gesetzgebung in Betreff der Mediatisirten.

Nachdem durch die Wiener Kongressakte, sowie durch freiwillige Unterordnung (Klüber §. 308. Steins Leben von Pertz B. VI. Abth. II. Beil. S. 16 f.) eine Zahl Mediatisirter mit ihren ehemals reichsständischen oder wenigstens reichsunmittelbaren Besitzungen, dem preussischen Staate einverleibt worden war, wurde bereits am 21. Juni 1815 eine königl. Verordnung »betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den preuss. Staaten«, erlassen, welche, unter wörtlicher Wiederholung des Art. XIV. der Bundesakte, die Rechtsverhältnisse der ehemals reichsständischen Häuser im preussischen Staate ordnete (G. S. 1815. S. 105. Nr. 291). Dieser Verordnung folgte dann »die Instruktion wegen Ausführung des Ediktes vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der preuss. Monarchie betreffend«, vom 30. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 81. No. 607). In diesen beiden Erlassen wurden den reichsständischen Familien nicht nur alle bundesrechtlich zugesicherten, sondern auch noch manche weiter gehende Vorrechte gewährt. Ausserdem wurden mit den einzelnen standesherrlichen Häusern noch besondere Verträge, namentlich wegen der finanziellen Verhältnisse, abgeschlossen. Dieser für die Mediatisirten sehr günstig geordnete Rechtszustand blieb unverändert bis zum J. 1848 in Preussen bestehen. Erst seit diesem Jahre rüttelte die Gesetzgebung, sowie die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 an den Vorrechten dieser Klasse. Schon Art. 4 der Verfassungsurkunde vernichtete durch den Satz: »Standesvorrechte finden nicht statt« die ganze auf hochadliger Geburt beruhende Ausnahmestellung der reichsständischen Familien. Ausserdem traten die Aufhebung aller Privatgerichtsbarkeit (Verordnung vom 2. Januar 1849) und gutsherrlichen Polizei, der privilegirten Gerichtsstände, das Princip gleicher Besteuerung aller Unterthanen, die Grundsätze der neuen Gemeindeordnungen mit ebenso viel speciellen Privilegien der Mediatisirten in Widerspruch.

Die Verfassungsurkunde nahm nur in zwei Punkten auf die ehemaligen reichsständischen Häuser Rücksicht, indem sie

1) im Art. 41 von den Bestimmungen über Aufhebung der Lehen und Fideikommisse eine Ausnahme machte in Betreff »der ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind« und die Ordnung dieser Rechtsverhältnisse besonderen Gesetzen überliess,

2) indem sie den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preussen Sitz und Stimme in der ersten Kammer verhiess. Art. 65. In jeder andern Beziehung ignorirte die Verfassung die bis dahin bestehenden Rechtsverhältnisse der Mediatisirten vollständig und absichtlich, indem man damals von der Ansicht ausging: »dass diese Rechte unvereinbar seien mit der neu zu begründenden Verfassung und dass insbesondere diejenigen dieser Rechte, welche auf Vertragsbestimmungen beruhen, insoweit als sie die staatsrechtliche Stellung der Mediatisirten betreffen, vor der Gewalt der neuen Zeit keinen Bestand haben könnten«. Im Jahre 1854 beantragte die königl. Staatsregierung indessen bei dem Landtage, die Verfassungsurkunde dahin zu deklariren, dass deren Bestimmungen einer Wiederherstellung der verletzten Rechte der Standesherren nicht entgegenstehen sollten.[1] In Folge hiervon kam am 10. Mai 1854 ein Gesetz zu Stande (G. S. 1854. No. 4640. S. 363), welches unter dem (freilich unpassenden) Namen einer Deklaration der Verfassungsurkunde festsetzte: »Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preussi-

1) Vergl. das »Memorandum, betreffend die rechtliche Stellung der mittelbar gewordenen vormals reichsständischen Fürsten und Grafen in Preussen, den Gesetzen vom 10. Juni und 12. Oktober 1854 gegenüber« (verfasst von L. Pernice). Interessante Verhandlungen des Abgeordnetenhauses am 5. April 1854. Stenogr. Ber. II. Kammer. Bd. II. 1854. S. 757—776. Vergl. auch den Aufsatz von K. Twesten: »Die Restauration der ehemaligen Reichsunmittelbaren in Preussen, in den deutschen Jahrb. B. VIII. Heft 2. S. 175—211 (1863).

schen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer frühern staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit, zustehen und namentlich durch den Art. 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Art. 23 und 43 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Die Wiederherstellung erfolgt durch königliche Verordnung.«

Diese so durch das Gesetz vorgesehene königliche Verordnung wurde am 12. November 1855 (G. S. 1855. No. 4307. S. 688) erlassen; eine andere specielle Verordnung stellte den privilegirten Gerichtsstand der Mediatisirten wieder her (G. S. 1855. No. 4306), mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 30. Mai 1820. Ausserdem wurden in der Verordnung vom 12. November 1855 Verhandlungen mit den einzelnen Häusern über den Umfang der ihnen zu gewährenden Rechte beziehungsweise Entschädigungen in Aussicht gestellt, die, bald darauf auch wirklich begonnen wurden und mit vielen derselben zum Abschlusse specieller Verträge geführt haben.

Allein der Rechtsbestand dieser Recesse wurde von der Majorität des Abgeordnetenhauses angefochten und zwar sowohl wegen der Form, als des Inhalts derselben; in erster Beziehung, weil die Wiederherstellung in Form eines Vertrages, nicht wie gesetzlich bestimmt, in Form einer königlichen Verordnung erfolgt sei, in zweiter Beziehung, weil den mediatisirten Häusern, gegen die Bestimmung des Gesetzes vom 10. Juni 1854, mehrere nicht in der Bundesakte enthaltene Rechte eingeräumt, weil ihnen ferner nicht blos Rechte wiedergegeben, sondern ganz neue Rechte zugestanden seien, die sie früher nie gehabt hätten, weil ihnen endlich, ohne Genehmigung des Landtages, Geldentschädigungen weder zugesprochen noch ausgezahlt werden dürften. Erst am 15. März 1869 kam wenigstens über den finanziellen Theil des Konfliktes eine Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Landtage zu Stande (Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen G. S. S. 490), indem gesetzlich festgestellt wurde, dass die

Landesvertretung die bereits versprochenen und gezahlten Entschädigungssummen an die standesherrlichen Häuser genehmige, dass dagegen von nun ab die (durch das Gesetz vom 10. Juni 1854 für zulässig erklärte) Wiederherstellung der bundesrechtlich garantirten Rechte der Mediatisirten nicht mehr durch königliche Verordnung, sondern im Wege der Gesetzgebung erfolgen müsse.

An einem innern Widerspruch leiden insbesondere bis auf den heutigen Tag die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten in den neu erworbenen Provinzen. Indem hier die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in ihrem ganzen Inhalte publicirt worden ist, indem das verfassungsabändernde Gesetz vom 10. Juni 1854 sich ausdrücklich nur auf die Reichsstände bezieht, welche 1815 und 1850 der preussischen Monarchie einverleibt worden sind, also auf die bis zum Jahre 1866 Hannover, Kurhessen und Nassau untergeordneten Standesherren keine Anwendung finden kann, stehen sich hier die bundesrechtlich garantirten Rechte dieser Häuser und die Grundsätze der Verfassungsurkunde unvermittelt gegenüber. Eine Regelung im Wege der Landesgesetzgebung thut hier dringend noth, wenn man nicht vorziehen sollte, die verwickelten Verhältnisse der mediatisirten Häuser für ganz Deutschland in zeitgemässer Weise durch ein Reichsgesetz festzustellen.

Anmerkung. Die dem preussischen Staate einverleibten ehemals landesherrlichen und reichsständischen Familien. Vergl. das Verzeichniss der deutschen Standesherrn bei Klüber im Anhang No. IV. S. 888—921. v. Rönne a. a. O. §. 107. Das Vollständigste für Preussen bietet der oben erwähnte Artikel in Wageners Staatslex. Bd. XXIII. Die Unterwerfung reichsständischer Fürsten und Grafen unter die Krone Preussens hat zu drei verschiedenen Zeiten stattgefunden, nämlich in den Jahren 1815, 1850 und 1866.

Von den im Jahre 1815 unterworfenen reichsständischen Familien sind noch vorhanden: der Herzog von Arenberg wegen der Grafschaft Recklinghausen, der Fürst von Bentheim-Steinfurt wegen der Grafschaft Steinfurt, der Fürst von Bentheim-Tecklenburg wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg, der Herzog von Croy wegen Dülmen (das herzogl. Haus hat indessen nie Reichsstandschaft besessen), der vormalige Rheingraf (jetzige Fürst) von Salm-Horstmar wegen Horstmar, der Fürst von Salm-Salm wegen Ahaus, Bocholt und Anholt, der

Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg und der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, beide wegen ihres Antheils an der Grafschaft Wittgenstein, der Fürst von Solms-Braunfels wegen Braunfels und Greifenstein, der Fürst zu Hohen-Solms-Lich wegen Hohen-Solms, der Fürst von Wied wegen der Grafschaft Wied.

Durch Einverleibung der hohenzollerschen Fürstenthümer im Jahre 1850 wurde der Fürst von Fürstenberg (wegen Trochtelfingen, Jungnau und eines Theils von Mösskirch) und der Fürst von Thurn und Taxis (wegen des Amtes Ostrach) ebenfalls dem preussischen Staate standesherrlich untergeordnet.

Durch die Annexionen des Jahres 1866 sind ausserdem folgende standesherrliche Familien mit ihren Besitzungen dem preussischen Staate einverleibt, a. in Hannover der Herzog von Arenberg wegen des ehemaligen münsterischen Amtes, jetzigen Herzogthums Arenberg-Meppen, der Fürst von Bentheim-Steinfurt wegen der Grafschaft Bentheim. b. Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen der Fürst von Isenburg-Birstein wegen Birstein und Langenselbold, der Graf (seit 1865 kurhessischer Fürst) von Isenburg-Büdingen wegen Wächtersbach, der Graf von Isenburg-Büdingen in Meerholz wegen Meerholz, der Graf von Solms-Rödelsheim wegen seines Antheils an Praunheim. c. In Nassau der Besitzer der Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel (früher das Haus Anhalt-Bernburg-Schaumburg, dann Erzherzog Stephan von Oesterreich, seit 1866 der Grossherzog von Oldenburg) die Gräfin von Neu-Leiningen-Westerburg wegen der Standesherrschaft Westerburg, der Fürst von Wied wegen seiner Besitzungen in dem Amte Runkel und Selters. Das gräfliche Haus Waldbott-Bassenheim ist wohl in Bayern und Würtemberg, nicht aber mehr in Nassau standesherrlich begütert.

Zu mancherlei Zweifeln hat das staatsrechtliche Verhältniss des gräflichen Hauses Stolberg Veranlassung gegeben. So viel steht fest, dass dieses uralte Haus, wegen der einst mit voller Landeshoheit besessenen Grafschaften Königstein und Rochefort, (für linksrheinische Königstein-Rochefortsche verloren gegangene Besitzungen bezieht dasselbe noch jetzt eine Rente aus dem Rheinschiffahrtsoktroi), sowie wegen der auch nach der Abtretung des linken Rheinufers ihnen verbliebenen reichsständischen Besitzungen Gedern und Ortenberg, seit 1806 und jetzt noch zum Grossherzogthum Hessen gehörig (Rh. B. A. Art. 24), zu den erst im Jahre 1806 mittelbar gewordenen gräflichen Häusern im Sinne der Bundesakte Art. 14 gerechnet werden muss. Sein hochadliger Stand, seine Theilnahme an den allgemeinen Rechten der reichsständischen Familien in ganz Deutschland kann daher nicht bezweifelt werden. Die Frage ist nur, ob sie auch zu den in Preussen standesherrlich begüterten Familien gehören. Obgleich dies von Rönne Bd. I.

Abth. II. §. 107 angezweifelt wird, so haben doch Zachariä's gründliche Untersuchungen in seinem Rechtsgutachten, »die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Stolberg«, Göttingen 1862, dargethan, dass dieses Haus, trotz seiner recessmässigen Unterordnung unter die Oberhoheit von Brandenburg und Sachsen, auch wegen der Grafschaften Stolberg und Wernigerode bis zur Auflösung des Reiches als reichs- und kreisständisch betrachtet wurde. Seine Landeshoheit war durch die Recesse zwar beschränkt, aber keineswegs aufgehoben, »jus territoriale subordinatum«. Das staatsrechtliche Verhältniss dieses Hauses war dem der Fürsten und Grafen von Schönburg analog. A. Michaelis, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen von Schönburg. Giessen 1861. H. Bischof, Die Rechtsstellung des Gesammthauses Schönburg im neuen Reiche deutscher Nation. 1871. Heffter in seinen Beiträgen S. 316—327. Pernice, Quaest. de jure publico. Part. I. p. VII—XL. Das Verhältniss der Krone Preussen zu Wernigerode wurde regulirt durch den Recess vom 19. Mai 1714 (abgedruckt bei Zachariä), nach dem Sturze der Fremdherrschaft kehrte die Grafschaft in ihr früheres Verhältniss zu Preussen zurück. Wiener Kongressakte Art. 23 (»comme auparavant«). Neuer Recess vom 13. August 1824. Ueber die Recesse wegen der Grafschaft Stolberg mit Kursachsen vom 12. Mai 1568, 22. November 1671, 5. Januar 1684 vergl. Weisse, sächs. Staatsr. Th. I. S. 38. v. Römer, Kursächsisches Staatsr. Th. II. S. 71. Heffter a. a. O. S. 332. Ueber die Recesse wegen der Grafschaft Hohenstein mit Kur-Braunschweig, besonders das Abkommen von 1733, vergl. Strube's Rechtl. Bedenken Th. II. S. 195. Die neuern Recesse mit der Krone Hannover vom 4. Aug. 1821 u. 2. Juli 1822 bei Ebhard, Staatsverf. von Hannover S. 294 ff. Heffter, Beitr. S. 333. Klüber in den Abhandlungen und Beobachtungen. B. II. S. 294—317; jetzt A. W. Heffter, Sonderrechte S. 410—419 und der Aufsatz bei H. Wagener B. XXIII. S. 502—506. Praktisch entscheidend ist aber, diesen Zweifeln gegenüber, die feststehende Thatsache, dass alle Faktoren der Gesetzgebung im Jahre 1854 darüber einig waren, dass die drei gräflich stolbergischen Linien nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müssten, wie die übrigen erst 1806 mediatisirten, dem preussischen Staate einerleibten ehemals landesherrlichen und reichsständischen Häuser, was auch v. Rönne zugiebt. Ein neuer Recess mit Stolberg-Wernigerode ist abgeschlossen am 8. Januar 1862, bestätigt durch Kabinetsordre vom 25. August 1862; in Betreff der Grafen zu Stolberg-Stolberg und zu Stolberg-Rossla ist die K. Verordnung vom 31. December 1864 ergangen.

§. 125.

Die gegenwärtige Rechtsstellung der Mediatisirten und ihrer Familien.

Die Mediatisirten sind Unterthanen des Königs und Bürger des preussischen Staates. Sie stehen unter der allgemeinen Landesgesetzgebung und haben alle Pflichten und Rechte anderer Staatsbürger, soweit nicht besondere Ausnahmen für sie und ihre Familien gesetzlich feststehen. Sie sind keine Regenten, auch keine halbsouveräne oder untergeordnete Landesherrn (wie z. B. der Graf von Bentinck es für die Herrschaft Kniphausen bis zum Jahre 1854 war); sie haben keine Unterthanen und kein Staatsgebiet mehr, die deutsche B. A. spricht ihnen alle »zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehörenden Befugnisse« ab. Die ihnen zustehenden Vorrechte geniessen sie indessen »auf Grund ihrer frühern staatsrechtlichen Stellung und der von ihnen besessenen Landeshoheit« (Gesetz vom 10. Juni 1854). In dieser geschichtlichen Basis finden dieselben allein Berechtigung und Erklärung. Ihre Vorrechte sind entweder solche, die blos mit dem persönlichen Familienstande zusammenhängen und ihnen in allen deutschen Staaten zustehen, ohne Unterschied, ob sie in denselben standesherrlich begütert sind oder nicht, oder solche, die durch den Besitz einer reichsständischen Herrschaft in dem betreffenden Staate bedingt sind.[1]

Zur ersten Klasse gehören folgende Rechte:

1) »Diese fürstlichen und gräflichen Familien werden fortan nichtsdestoweniger (d. h. obgleich ihnen eigentlich die Grundlagen des hohen Adels, Landeshoheit und Reichsstandschaft entzogen sind) zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne« d. h. die Ebenbürtigkeit mit ihren bisherigen Standesgenossen, den souveränen

1) Es ist ein Verdienst von H. A. Zachariä in seiner »Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland. Donaueschingen 1867« diesen Unterschied mit besonderer Klarheit dargelegt zu haben.

Familien, wird ihnen erhalten: »le droit de naissance égale avec les maisons souveraines.«[1]

2) Zur äussern Bezeichnung ihres hochadligen Standes ist ihnen bundesrechtlich ein bestimmtes Ceremoniel beigelegt. Durch Bundesbeschluss vom 18. Aug. 1825 und vom 13. Febr. 1829 wird den Häuptern der fürstlichen Familien der Titel »Durchlaucht«, den Häuptern der reichsständischen Grafenfamilien der Titel »Erlaucht« gegeben.[2] Auch ist in Preussen den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien eine hervorragende Rangstellung eingeräumt. Hofrangregl. vom 12. Okt. 1861.

3) Das Recht der Autonomie: »Es werden, nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein«.[3]

1) Ueber den Begriff des hohen Adels vergl. besonders H. Zöpfl, Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit. Stuttgart 1853. Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit. 1846. 2 Bd. Völlig unberechtigt sind die Zweifel von Klüber §. 303. g—m, widerlegt schon von Heffter, Beiträge S. 57. 83. 100 und L. Pernice, Quaest. de jure publ. Part. III. Halae 1835.

2) Die Bundesbeschlüsse bei G. v. Meyer B. I. S. 177 u. 211; daselbst auch die Verzeichnisse der von den einzelnen Regierungen bei der Bundesversammlung zur Führung dieser Prädikate angemeldeten Familien, unter denen freilich manche sind, die nie Reichsstandschaft gehabt haben oder höchstens reichsgräfliche Personalisten waren. Pernice, Quaest. Part. II. 1831. Cap. II. u. III. In Preussen erhalten sogar nach der Kabinetsordre vom 3. Oktober 1833 auch alle Mitglieder der mediatisirten Häuser das Prädikat »Durchlaucht«, welche den Fürstentitel führen. Nachdem aber in Preussen durch Kabinetsordre vom 22. Oktober 1861 allen Fürsten, auch den stets blos landsässig gewesenen, (mit Ausnahme des Fürstbischofs von Breslau, der allein noch den früher allgemein üblichen Titel »Fürstliche Gnaden« führt), das Prädikat »Durchlaucht« gewährt worden ist, hat dieser Titel für die reichsständischen Häuser seinen unterscheidenden Charakter verloren. Dagegen wird der (durchaus moderne, dem Reichsstaatsrecht unbekannte) Titel »Erlaucht« nur den Häuptern der reichsgräflichen Familien, nicht den übrigen Mitgliedern derselben zugestanden.

3) Vergl. Klüber, »Ueber standesherrliche Familienautonomie und Familienverträge im Sinne der deutschen Bundesakte« in den Abhandlungen und Beobachtungen B. I. S. 83 f. 154. Streit über die Bedeutung des letzten Satzes. Die richtige Ansicht, dass derselbe sich nicht blos auf die Er-

In Preussen bedürfen jedoch sowohl jene ältern noch bestehenden Familienverträge, als die neu zu errichtenden Verfügungen, ehe sie vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, der königlichen Genehmigung, welche jedoch nicht versagt werden soll, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. Soweit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch die Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden. (Instruktion vom 30. Mai 1820. §. 21.)

4) Privilegirter Gerichtsstand gehört ebenfalls zu den Vorrechten, welche die standesherrlichen Familien, kraft ihres hochadligen Standes, in ganz Deutschland beanspruchen können.[1] Das den Häuptern dieser Familie in der Rheinbundsakte zugesagte Pärsgericht in Strafsachen (fälschlich dort als Austrägalinstanz bezeichnet) ist zwar in der B. A. nicht ausdrücklich erwähnt, wohl aber wird ihnen ein solches in der, als subsidären Rechtsnorm zu Grunde gelegten bayerischen Verordnung von 1807 sub No. 11 gewährt. Auch in Preussen geniessen die Häupter der standesherrlichen Familien in peinlichen Sachen, mit Ausnahme aller in königlichen

richtung neuer Familienstatute, sondern auch auf die Aufrechterhaltung der ältern, in der Rheinbundszeit widerrechtlich beseitigten Familienverträge beziehe, vertheidigt mit guten Gründen, besonders gestützt auf die Entstehungsgeschichte, sowie auf den Geist und Zweck des Art. 14, H. A. Zachariä B. I. §. 98. Anmerk. 4. S. 523. A. M. ist indessen die Interpretation des preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Juni 1827 und nach ihr L. Pernice, Observ. de principum comitumque subjectorum juris privati mutata ratione. Halae 1827.

1) Dass dieses Vorrecht sich nicht nur auf die in Preussen standesherrlich begüterten Familien, sondern auf die Mitglieder aller deutschen standesherrlichen Familien beziehe, ist vom Obertribunal mit Recht angenommen worden in einer Klagesache wider den Herzog von Ujest, Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, dessen ehemalige reichsständische Besitzungen nicht in Preussen, sondern in Würtemberg liegen. Erkenntniss vom 30. Januar 1863 in den Entscheidungen (B. 49. S. 282), ähnlich in einem Erkenntnisse vom 31. Oktober 1864. Dem Herzog von Ratibor (Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst) werden die allgemeinen Vorrechte des hochadligen Standes, nicht aber die eines Hauptes einer reichsständischen Familie in Preussen eingeräumt, weil er seine reichsständischen Besitzungen in Bayern am 15. Oktober 1845 an seinen jüngern Bruder, den Fürsten Klodwig Karl Viktor, abgetreten hat. Im allgemeinen über diese Frage vergl. Zachariä, Ueber den territorialen Umfang, S. 65 und die Denkschrift desselben, »den privilegirten Gerichtsstand der Standesherrn im Königreich Bayern in Strafsachen betreffend«. Nürnberg 1858. Vergl. auch Oelzen, Ueber den Gerichtsstand des Hauses Schönburg in Preussen in Behrends Zeitschrift. B. II. S. 60—88.

Diensten begangenen Verbrechen, einen solchen privilegirten Gerichtsstand vor s. g. Austrägen, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Obergerichtes vorziehen. Die blossen Mitglieder einer vormals reichsständischen Familie haben in peinlichen Sachen nur einen privilegirten Gerichtsstand vor demjenigen Obergericht, zu dessen Bezirk das Untergericht gehört, welches zur Führung der Untersuchung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen kompetent sein würde. Auch in bürgerlichen Sachen, wie in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ist sämmtlichen Mitgliedern dieser Familien ein privilegirter Gerichtsstand (vor den Obergerichten) eingeräumt. Instruktion vom 30. Mai 1820. §. 14—19, Verordnung vom 12. Nov. 1855.

5) Die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien ist in Preussen, trotz der sonst so konsequent durchgeführten allgemeinen Wehrpflicht, stets anerkannt und auch von der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes aufrecht erhalten worden. (Bundesgesetz vom 9. Nov. 1867 betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. §. 1.)

6) »Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen«, kann kaum noch als ein Vorrecht gelten, da sie nach neueren staatsrechtlichen Grundsätzen allen Bürgern zusteht.

Zur zweiten Klasse von Rechten, welche den Besitz einer ehemaligen Standesherrschaft in dem betreffenden Staate voraussetzen (dingliche Standesherrlichkeit), gehören folgende Zusicherungen:

1) »Die Häupter dieser Familien sind die ersten Standesherren im Staate, zu dem sie gehören.« Dieses »Gehören« bedeutet nicht blos ein gewöhnliches Unterthanenverhältniss, sondern Zugehörigkeit mit den ehemals reichsständischen Besitzungen zu einem bestimmten Staate. Die ihnen zu gewährende Landstandschaft wird als ein Surrogat der ihnen verloren gegangenen Reichsstandschaft betrachtet. In den meisten Verfassungsurkunden (Bayern Tit. VI. §. 2. No. 4. Würtemb. §. 129. Baden §. 27. 28. Hessen-Darmstadt §. 52) wird der Besitz einer Standesherrschaft in dem betreffenden Staate geradezu als Bedingung der Land-

standschaft ausgesprochen. Die preussische Verordnung vom 12. Oktober 1854 thut dies zwar nicht, sondern beruft im allgemeinen »die nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in Unsern Landen«. Dennoch lässt sich daraus nicht folgern (wie dies v. Rönne §. 113 thut), dass die Standschaft nur ein Ausfluss der persönlichen Standesherrlichkeit sei. Dies widerlegt sich dadurch, dass nur die Häupter der in Preussen mit ehemals reichsständischen oder wenigstens reichsunmittelbaren Besitzungen begüterten Familien unter der Kategorie: »Die Häupter der vormaligen reichsständischen Häuser in den königlichen Landen« zum Herrenhause berufen sind (vergl. Staatskalender für 1865. S. 304), während die übrigen anderweitig in Preussen begüterten, für ihre Person unzweifelhaft zum hohen Adel gehörige Häupter bez. Glieder solcher Familien (selbst wenn sie ausser Preussen reichsständisch begütert sind), nur unter der Kategorie »die übrigen Mitglieder mit erblicher Berechtigung« (z. B. der Fürst von Hohenlohe, Herzog von Ujest) aufgeführt werden. Nur so viel dürfte zuzugeben sein, dass der spätere Verkauf der in Preussen belegenen Standesherrschaft, nach den verfassungsmässigen Grundsätzen über die Zusammensetzungen des Herrenhauses, den Verlust der einmal erblich verliehenen Standschaft nicht nach sich ziehen würde und dass daher in diesem Sinne »reichsständische Personalisten«, als vormalige Besitzer einer in Preussen gelegenen Standesherrschaft denkbar sind.

2) »Die Häupter und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben (d. h. in dem Staate, zu dem sie gehören) besonders in Ansehung der Besteuerung«. Nach dem ganzen Zusammenhang von Lit. b der Bundesakte Art. 14 kann diese privilegirte Stellung in Betreff der Besteuerung nur in dem Staate in Anspruch genommen werden, welchem eine derartige Familie mit ihren reichsständischen Besitzungen angehört. Von einer vollständigen, überall gleichmässig zu gewährenden Steuerfreiheit ist in der Bundesakte nicht die Rede, sondern es hängt Mass und Ausdehnung dieses Privilegiums von der Landesgesetzgebung ab. In Preussen sind die Häupter und die Mitglieder der

in Preussen standesherrlich begüterten Familien von allen ordentlichen Personalsteuern befreit, nicht aber von indirekten Steuern. Auch geniessen sie für ihre Domänen ohne Unterschied, ob dieselben in Grundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reiches zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben, die gänzliche Befreiuung von ordentlichen Grundsteuern, wie dies auch in dem Gesetz vom 21. Mai 1861 §. 4, betreffend »die anderweite Regulirung der Grundsteuer« ausdrücklich anerkannt ist. (Die so wiederhergestellten Steuerprivilegien gehen weit über Buchstaben und Sinn der Bundesakte sowie der bayerischen Verordnung von 1807 hinaus.)

3) Die Mediatisirten haben nach Art. 14 der B. A. »die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben«. Selbstverständlich können diese untergeordneten Regierungsrechte nur für die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen, nicht für die spätern Erwerbungen oder von jeher landsässigen Güter in Anspruch genommen werden. Die standesherrliche Gerichtsbarkeit ist in Preussen nicht wieder hergestellt, dafür ist mehreren Häusern durch neuere Verträge, als Surrogat der entzogenen Gerichtsbarkeit, ein Präsentationsrecht für mehrere Richterstellen bei den betreffenden Kreisgerichten eingeräumt; dagegen ist die niedere Polizei »bis zur Grenze, wie solche von den Provinzialregierungen durch die Landräthe verwaltet wird«, im ganzen Umfang der Standesherrschaft den Mediatisirten grossen Theils wiedergegeben worden. Auch ist mehreren derselben vertragsmässig ein Aufsichtsrecht über die Gemeinden des standesherrlichen Bezirkes und die Mitwirkung bei Ernennung und Bestätigung der Gemeindevorsteher beigelegt worden. Ausserdem gebührt ihnen im Umfange des standesherrlichen Bezirkes die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Die

für die Ausübung dieser untergeordneten Regierungsrechte ernannten standesherrlichen Beamten sind zugleich als königliche Staatsdiener zu betrachten und von der Staatsregierung zu bestätigen.

Uebrigens versteht sich von selbst, dass die besondere Garantie, welche die Bundesakte 14 sub c. den Standesherren für diejenigen Rechte gewährt, »welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren«, keineswegs so gedeutet werden darf, als ob dieses Eigenthum den allgemeinen Gesetzen über Ablösung der Grundlasten, Expropriation, Pfand- und Hypothekenwesen nicht unterworfen sei. [1] Es wird damit nichts anders gesagt, als dass den Standesherren der Besitz ihrer Domänen als Privatgüter gesichert sei, welche aber unter den Bestimmungen der Landesgesetzgebung, wie alles übrige Grundeigenthum im Lande stehen.

An diesem bundesrechtlich zugesicherten Rechtszustande ist durch die Aufhebung des deutschen Bundes nichts geändert, da die Rechte der Mediatisirten nicht mit der Bundesverfassung zusammenhängen und auf einem selbstständigen, von dem Fortbestande des Bundes unabhängigen Rechtstitel beruhen. Dagegen ist selbstverständich den Mediatisirten das in Art. 63 der Wiener Schlussakte ihnen eingeräumte Beschwerde- und Rekursrecht an den Bundestag bei etwaiger Verletzung der ihnen zugesicherten Rechte hinweggefallen, womit dieselben freilich eine wichtige Garantie ihrer bisherigen Rechtsstellung verloren haben.

Dem am Schlusse des Art. 14 der Bundesakte erwähnten Reichsadel, welcher reichsunmittelbar, aber nicht reichsständisch war, insbesondere den Mitgliedern der früheren Reichsritterschaft[2] stehen in Preussen keine Vorrechte

1) Es ist über diesen Punkt viel gestritten worden, besonders bei der Beschwerde des Fürsten von Bentheim gegen die hannöversche Ablösungsordnung von 1833, auch in Würtemberg bei einer ähnlichen Klage des Fürsten Thurn und Taxis vom 1. August 1818. Die richtige Ansicht vertritt H. A. Zachariä B. I. §. 97. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. B. I. S. 483. In Preussen werden die Ablösungsgrundsätze des Gesetzes vom 2. Mai 1850 auch auf diejenigen Gerechtigkeiten der Standesherren angewendet, welche ihnen durch Staatsverträge zugewiesen und garantirt sind. Vergl. den Aufsatz bei H. Wagener a. a. O. S. 485.

2) Die betreffende Stelle lautet: »Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub 1 und 2 angeführten Rechte (Autonomie und freie Wahl des Aufenthaltes), Antheil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und

zu, da hinsichtlich ihrer keine Ausnahme von Art. 4 der Verfassungsurkunde gemacht ist, wie dies in Betreff der Mediatisirten durch die s. g. Deklaration vom 10. Juni 1854 geschehen ist. Nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz konnte dieser exceptionelle, hochbevorrechtete Zustand wieder hergestellt werden. Da ein solches zu Gunsten der reichsritterlichen Familien aber nicht erlassen worden ist, so stehen sie von Rechtswegen den landsässigen Adelsfamilien in Preussen vollständig gleich.

Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 abgetretenen und jetzt wieder mit Deutschland vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.«

Ueber die Geschichte und staatsrechtliche Stellung der frühern Reichsritterschaft vergl. meine Einleitung §. 92. S. 268, wo auch die Literatur angegeben ist; jetzt besonders Frhr. Roth von Schreckenstein, Gesch. der ehemal. freien Reichsritterschaft. 2 Bd. Tübingen 1871. Während die Wiener Kongressakte Art. 43 von den districts mediatisés sagt: »seront placés dans les relations avec la monarchie Prussienne, que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés,« heisst es dagegen: »les possessions de l'ancienne noblesse immediate enclavées dans le territoire Prussien, la seigneurie de Wildenberg dans le grand-duchée de Berg et la baronie de Schauen dans la principauté de Halberstadt, appartiendront à la monarchie Prussienne.« Uebrigens war die Herrschaft Schauen zwar reichsunmittelbar, aber nie reichsritterschaftlich, L. Pernice comment. de singulari condicione dynastiae Schaueniae. Halae 1854.

Nachtrag und Berichtigung.

S. 429 habe ich, gestützt auf eine Mittheilung von Heffter a. a. O. S. 266, gesagt, dass für das königliche Haus die Anwendbarkeit der Familienausträge weggefallen sei. Seitdem ist mir folgende, höchst dankenswerthe Berichtigung aus dem Ministerium des königlichen Hauses zugegangen, des Inhalts: »dass das für Streitigkeiten der hohen Mitglieder der königlicheu Familie unter sich hausverfassungsmässig bestimmte Austrägalverfahren nicht ausser Gebrauch gekommen, sondern in den dazu geeigneten Fällen, bis in die neueste Zeit, unter geschäftlicher Vorbereitung der Sache durch das Hausministerium, angewendet worden ist». Ebenso ist meine Behauptung, dass die Mitglieder des königlichen Hauses und des fürstlichen Hauses Hohenzollern von allen Staatssteuern und Abgaben befreit seien, dahin zu begrenzen, »dass sie wie alle Staatsangehörigen der Grundsteuer unterworfen sind« (Mitth. des königl. Hausministeriums). Ferner steht die Portofreiheit nach dem Bundesgesetze vom 5. Juni 1869. §. 1 (Bundesgesetzbl. 1869. S. 141) nur noch dem Könige, der Königin und der Königin-Wittwe, nicht aber den andern Mitgliedern der königlichen Familie und der fürstlichen Familie Hohenzollern zu.

Verlag von **Breitkopf und Härtel** in Leipzig.

Einleitung in das deutsche Staatsrecht

mit besonderer Berücksichtigung

der Krisis d. J. 1866 und der Gründung des norddeutschen Bundes.

Von

Dr. Hermann Schulze,

ord. Prof. des Staatsrechts an der Universität zu Breslau.

Neue Ausgabe. Leipzig 1867.

(Der Nachtrag ist unter dem besondern Titel: »Krisis des deutschen Staatsrechts« erschienen.)

Aus den zahlreichen, in hohem Grade anerkennenden Beurtheilungen, welche dieser Schrift, sowohl in der ersten wie in der zweiten Ausgabe, zu Theil geworden sind, heben wir folgende Stellen hervor.

Vor allem sagt der Geh.-Rath Dr. **Robert von Mohl** von dieser Schrift (Zeitschrift für deutsches Staatsrecht Bd. I. S. 382):

»Unläugbar ist hier vollkommene Vertrautheit mit dem Gegenstande, grosse Kenntniss der Literatur, umsichtige, klare, von Phrasen freie Auffassung der allgemeinen philosophischen Lehren, verständiges politisches Urtheil, endlich eine treffliche formelle Darstellung nachgewiesen. Es steht hier also nicht blos eine Vermehrung, sondern eine Bereicherung unseres wissenschaftlichen Besitzes in Aussicht.«

In den Hamburger Nachrichten vom 3. September 1867 sagt Professor Dr. **K. L. Aegidi:**

»Sich Klarheit zu verschaffen und ein selbständiges Urtheil zu begründen über die öffentlichen Rechtszustände des Vaterlandes ist gegenwärtig ein tiefes und unter den Gebildeten der Nation weitverbreitetes Bedürfniss. Es ist schwer zu befriedigen. Von um so grösserer Bedeutung ist das Werk von Dr. **Hermann Schulze** »Einleitung in das deutsche Staatsrecht.« Von seinem gediegenen wissenschaftlichen Gehalte, von seinem Werthe für den engeren Kreis der Fachgelehrten, worüber nur Rühmliches zu sagen, und nur die eine oder andere geringe Ausstellung im Einzelnen zu machen, wird hier abzusehen sein. Der Verfasser ist einer der anerkanntesten Staatsrechtslehrer an deutschen Universitäten. Er befindet sich im vollen Besitze der achtungswerthesten Gelehrsamkeit. Er vereinigt damit die besondere Gabe einer Ausdrucksweise und Schreibart, welche, ohne der Gründlichkeit der Auffassung irgend etwas zu vergeben, in hohem Grade geeignet ist, die schwierigsten Gegenstände wahrhaft populär darzustellen und das Verständniss derselben wenigstens einem jeden Gebildeten zu erschliessen. Das was er »Einleitung in das deutsche Staatsrecht« nennt, umfasst alles dasjenige, was dazu erforderlich, die Verfassungsverhältnisse des gegenwärtigen Deutschlands kennen zu lernen und beurtheilen zu lehren, und zwar nach allen Seiten hin, sowohl in Betreff der nöthigen Grundbegriffe, als auch in Bezug auf das Material von Thatsachen, auf denen sich der Thatbestand und Rechtsbestand der deutschen Gegenwart auferbaut. Der erste Hauptabschnitt behandelt in 5 Kapiteln: 1. Den Begriff des Staatsrechts; 2. Eintheilung und Quellen; 3. Grund- und Hülfswissenschaften; 4. Geschichte

der Bearbeitung des Staatsrechts; 5. Aufgabe. Ganz besonders gelungen erscheint das vierte Kapitel, die staatsrechtliche Literaturgeschichte. Der zweite Hauptabschnitt ist den dogmatischen Grundlagen des Staatsrechts gewidmet, wie der dritte den geschichtlichen. Die Grundbegriffe werden mit meisterhafter Klarheit entwickelt. Ganz ausgezeichnet und besonders lehrreich ist der dritte Theil, die geschichtliche Entwickelung des deutschen Staatswesens. Der reiche Inhalt des Schulze'schen Werkes empfiehlt dasselbe der Theilnahme in den weitesten Kreisen der Gebildeten des deutschen Volkes. Es ist nicht blos ein Buch für Gelehrte, es befriedigt ein wachsendes Bedürfniss der Nation und wird dem Verfasser den Dank eines jeden erwerben, der es zu Rathe zieht, um sich über den öffentlichen Rechtszustand des Vaterlandes ein selbständiges Urtheil zu bilden.«

In Zarncke's literar. Centralblatt 1865 No. 24 heisst es von der ersten Ausgabe und ganz besonders von dem allgemein staatsrechtlichen Theile:

»Die gänzliche Vermeidung aller hohlen Phrasen, die gerade in den philosophischen Betrachtungen über den Staat herkömmlich sind, die durchsichtige Klarheit der Konstruktion, die Zuverlässigkeit der Methode, indem der Verfasser nicht von einem a priori gegebenen Axiom, sondern von den realen Verhältnissen und den Sätzen der historischen Erfahrung ausgeht, die treffende Würdigung und Kritik entgegenstehender Theorien machen das Werk nicht nur zu einem sehr empfehlenswerthen Lehrbuche, sondern verleihen ihm auch eine hervorragende Bedeutung in der Wissenschaft. Zum besonderen Ruhme müssen wir dem Verfasser auch die volksthümliche, aber durchaus massvolle Auffassung, die sich überall geltend macht, anrechnen.«

Von der neuen Ausgabe sagt das Centralblatt 1868 No. 6:

»Der letztere (d. h. der ergänzende Nachtrag) zerfällt in zwei Abschnitte, der erste giebt die Geschichte der Auflösung des deutschen Bundes, der zweite die der Gründung des norddeutschen Bundes. In beiden Abschnitten ist die Darstellung ausgezeichnet durch möglichste Objektivität, durch Hervorhebung der wichtigsten und entscheidendsten Punkte und durch Klarheit und Eleganz des Ausdruckes. Vorzugsweise interessant ist das Buch durch die Erörterung der staatsrechtlichen Fragen neben den politischen; dahin gehören die Bemerkungen über die Auflösung des Bundes im Gegensatze zum Bundestage und über die rechtlichen Consequenzen dieses Ereignisses, ferner über den staatsrechtlichen Charakter des norddeutschen Bundes u. s. w. So gründlich und wohldurchdacht diese Ausführungen sind, so klar und gemeinverständlich ist die Form, in der sie ausgesprochen sind. — Wer das Bedürfniss empfindet, die Ereignisse der beiden letztvergangenen Jahre nicht nur in ihrer politischen, sondern auch in ihrer staatsrechtlichen Bedeutung würdigen zu lernen, dem können wir keine andere Schrift als so brauchbar empfehlen, als die vorliegende.«

In der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung 1868 No. 100 heisst es:

»Das ganze Buch ist bei der Fülle des Materials von durchsichtiger Einfachheit der Darstellung, Schärfe und Sicherheit des juristischen und politischen Urtheils und würdig der eingehendsten Beachtung.«

Gleich anerkennende Urtheile finden sich in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1867 Stück 45. S. 1788 (von Prof. Frensdorff), in dem Archiv für Rechtswissenschaft 1867 No. 2, in den Grenzboten von 1868 No. 1, in den Blättern für literarische Unterhaltung (von A. Buddeus) u. s. w.

Leipzig, im Mai 1870.

Breitkopf und Härtel.

KARL KRAUSBAR
Buchbinderei
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulze-Gävernitz, Hermann Johann Friedrich <<von>>,

Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts

Bd.: 1

Leipzig (1872)

J.publ.g. 741 po-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561302-4